Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1857)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung : Fortsetzung : 1857

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Wintersitzung. — Fortsetzung. **1857.**

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 5. Februar 1857.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 16. Februar nächstkünftig einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage des Vormittags um 10 Uhr in dem gewohnten Versammlungslokale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzufinden. — Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

a. Solche, welche zur zweiten Berathung vorgelegt werden:

1) Gesetz über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und über die Austrocknung von Mösern und andern Ländereien.
2) Dekret über die Besoldung der Schulinspektoren.

b. Solche, welche schon früher vorgelegt, aber nicht oder nur theilweise in Berathung genommen worden sind:

1) Gesetzesentwurf über das Armenwesen.
2) Entwurf eines Strafgesetzbuches nebst Projektdekret betreffend die Einführung desselben.
3) Gesetzesentwurf, betreffend die Herabsetzung der Taggelder der Amtsrichter und Amtsgerichtssuppleanten.

c. Solche, welche neu vorgelegt werden:

1) Ueber die Einbürgerung der Landsaßen und Heimathlosen.
2) Verordnung zum Schutz der Eisenbahnen und deren Betrieb.

B. Vorträge.

a. Des Präsidiums:

1) Ueber die stattgehabten Ersatzwahlen.
2) Ueber die Wahlkreiseintheilung im Amtsbezirke Aarberg.
3) Ueber die Reduktion der Amtsbezirke.
4) Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsrath Steiner.

b. Der Justiz- und Polizeidirektion:

1) Ueber Naturalisationsgesuche.
2) Ueber Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.
3) Ueber die Grundbuchbereinigung.
4) Ueber ein Expropriationsgesuch der Gemeinde Coeuve.

c. Der Finanzdirektion:

1) Entwurf Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1857.
2) Ueber verschiedene Nachkreditbegehren.
3) Betreffend die Kosten verschiedener durch den Bundesrathhaus- und Eisenbahnbau veranlaßten Neubauten und deren Verhältniß zum Erlös aus dem abgetretenen Grund und Boden.
4) Ueber ein Gesuch um Abänderung einiger Bestimmungen des Bergbaugesetzes.
5) Betreffend Entschädigung der Brückengesellschaft von Faberg und Kiesen wegen Aufhebung des Brückenzolles.

d. Der Forst- und Domänendirektion:

1) Betreffend das Messen des Holzes.

e. Der Militärdirektion:

1) Betreffend Entlassung und Beförderung von Stabsoffizieren.

f. Der Baudirektion:

1) Betreffend die Korrektion der Bern-Luzernstraße zwischen Worb und Zäziwyl.
2) Betreffend die Bewilligung eines Kredites für Schwellenarbeiten an der Aare zwischen Schützenfahr und Elfenau.

C. Wahlen.

1) Eines Präsidenten und Vizepräsidenten des Großen Rathes.
2) Eines Regierungspräsidenten.
3) Eines Regierungsstatthalters von Aarberg.
4) Eventuell eines Mitgliedes des Regierungsraths.

Für die erste Sitzung werden an die Tagesordnung gesetzt: der Bericht des Regierungspräsidenten über die Ersatzwahlen und der Gesetzesentwurf über das Armenwesen.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

Kurz.

Erste Sitzung.

Montag den 16. Februar 1857.

Morgens um 10 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Geiser, Daniel; Karlen, Klaye, Krebs in Twann, Probst, Schaffter, Scheurer und Sigri; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Ambühl, Bangerter, Batschelet, Berbier, Bernard, Bessire, Bitzius, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Bucher, Buri, Jakob; Bütschi, Bützberger, Carrel, Carlin, Charmillot, Choppart, Clemençon, Corbat, Etter, Feller, Feune, Fleury, Frésard, Friedli, Froidevaux, Girardin, von Gonten, Gouvernon, v. Grafenried, Grimaitre, Hänni, Haldimann in Signau, Haslebacher, Hennemann, Hirsig, Hubacher, Jaquet, Imhoof, Friedensrichter; Imobersteg, Indermühle zu Kiesen, Indermühle zu Amsoldingen, Kaiser, Kanziger, Kasser, Kilcher, König, Kohler in Nidau, Kohler in Pruntrut, Koller, Lehmann, Christian; Lehmann, Johann; Lehmann, Daniel; Lehmann, F. U.; Lempen, Marquis, Masel, Maurhofer, Methée, Minder, Morel, Moosmann, Morgenthaler, Moser, Rudolf; Moser, Gottlieb; Müller in Hofwyl, Müller, Arzt; Müller in Sumiswald, Neuenschwander, Oeuvray, Parrat, Paulet, Peteut, Prudon, Rätz, Rebmann, Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Gustav; Rolli, Rubin, Salchli, Schären in Bümplitz, Schmid, Scholer, Schrämli, Schürch, Seiler, Seßler, Streit, Benedikt; v. Stürler, v. Tavel, Tièche, Theurillat, Thönen, v. Wattenwyl in Habstetten, v. Wattenwyl in Dießbach, Weber, v. Werdt, Wiedmer und Wyß.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Ansprache:

Meine Herren! Als wir uns in der letzten Sitzung trennten, geschah es unter dem Eindruck der Ereignisse, welche nun vorüber sind. Es ist Wenigen gegeben, ein so wichtiges Gesetz wie das Armengesetz, mit der erforderlichen Gemüthsruhe zu berathen, wenn außerhalb des Saales die Waffen klirren.

In die kurze Zeit weniger Wochen drängt sich eine der schönsten Erhebungen des Schweizervolkes zusammen. Die Unabhängigkeit des Vaterlandes war bedroht und nur ein Gefühl durchdrang die ganze Nation; Alle waren bereit, dieses unser Kleinod mit Aufopferung von Gut und Blut zu wahren. Auch außerhalb des Vaterlandes machte sich das nämliche Gefühl Luft und in allen Weltgegenden vereinigten sich die Schweizer, um thatsächlich zu beweisen, daß sie, wenn auch den Himmel, doch nicht die Gesinnung geändert haben. Wir dürfen stolz sein auf die verflossenen Tage. Kein Volk hängt so am Vaterlande, wie die Schweizer.

Wir, der Große Rath von Bern, können mit nicht geringem Selbstgefühl einen Theil des Ruhmes der vergangenen Tage in Anspruch nehmen. Wir gingen in ungestörter Einigkeit unsern Brüdern voran. Als es sich darum handelte, die erforderlichen Mittel zur Vollendung der Ausrüstung unserer Wehrkraft herbeizuschaffen, da votirten wir ohne Widerspruch, einstimmig den unbedingten Kredit und überall im gemeinsamen Vaterlande folgte man diesem Beispiele. In Zeiten großer Gefahr sollen hemmende Vorschriften und Bedenken schweigen und darin besteht die Größe, daß die Behörde, welche sonst mit sorgfältiger Genauigkeit solche beengende Vorschriften beobachtet, dieselben auf der Seite läßt, wenn die außerordentlichen Ereignisse es erfordern. In solchen Zeiten suspendirte das alte Rom die ganze Gesetzgebung und wählte einen Diktator.

Der Friede ist gesichert; aber wir wünschen mehr: die Rechte Neuenburgs sollen auch formell festgestellt und gesichert werden. Dieß steht freilich nicht ausschließlich in unserer Hand. Wir erwarten, daß die Diplomatie das Begonnene zu einem glücklichen Ende führe, und wir wollen nicht ungeduldig werden, wenn es schon etwas länger geht als es uns scheint, daß es nöthig wäre. Auch die Diplomaten lieben die Weile und die auch hier zu Lande gäng und gäbe Ansicht ist wesentlich bei ihnen zu Hause, daß es nicht unterhandeln

heiße, wenn man ein Geschäft in einer Viertelstunde im Interesse aller Parteien zur Erledigung bringt, sondern daß man darüber viele Konferenzen abhalten müsse. Und sollte der Zwist keine befriedigende Lösung finden, nun so ändert auch dieses im Wesen nichts. Neuenburg bleibt frei und unabhängig, bleibt unser; wir haben es dem Vaterlande mit unserm Herzblute erkauft.

Wir, meine Herren, kehren nun zu der unterbrochenen Gesetzesarbeit zurück. Die Sitzung wird längere Zeit in Anspruch nehmen, und ich zähle auf Ihre Ausdauer, aber auch die Regierung möchte ich bitten, nicht allzuviele Geschäfte in eine Sitzung zusammen zu drängen, indem die Ermüdung nun einmal nicht zu vermeiden und eine angemessene Berathung bei dem Vorhandensein einer solchen nicht wohl möglich ist. — Die Sitzung ist eröffnet.

Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrathes über die seit der letzten Session angeordneten Ergänzungswahlen an die Stellen der Herren Scheidegger, Fischer im Eichberg und Wißler, welche ihren Austritt aus dem Großen Rath erklärt haben.

Das Resultat ist folgendes: im Wahlkreis Oberburg blieb der erste Wahlgang ohne definitives Resultat, so daß die Wähler auf den 15. dieses Monats zum zweiten Wahlgange zusammenberufen wurden. Im Wahlkreis Huttwyl wurde Herr Flückiger, Gemeindspräsident von Dürrenroth, erwählt, erklärte jedoch die Nichtannahme der Wahl, so daß eine neue Wahl stattfinden muß.

Dagegen wurde im Wahlkreis Thierachern im ersten Wahlgange zum Mitglied des Großen Rathes erwählt: Herr Chr. Indermühle, Amtsnotar in Amsoldingen.

Da binnen der gesetzlichen Frist gegen diese Wahl keine Einsprache erfolgt ist und auch der Regierungsrath sich nicht veranlaßt sah, von Amtes wegen dagegen einzuschreiten, so stellt diese Behörde den Antrag, der Große Rath möchte die Wahl des Herrn Indermühle genehmigen und denselben beeidigen.

Migy, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag, welcher ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt wird.

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzes über das Armenwesen.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1856, Seite 278 ff.)

§ 21.

Schenk, Direktor des Armenwesens, als Berichterstatter. Ich erlaube mir, Sie vor Allem mit einigen kurzen Worten wieder an den Zusammenhang des Gesetzes zu erinnern. Im § 1 haben Sie die Oertlichkeit der Armenpflege ausgesprochen; im § 2 wurde bestimmt, daß der örtliche Armenetat aus Notharmen und Dürftigen bestehen soll. Sie haben sodann die Armenpflege ausgeschieden in eine Armenpflege für die Notharmen und in eine solche für die Dürftigen; dann gingen Sie über zur Erörterung und Feststellung der Notharmenpflege, indem Sie zunächst den Etat festsetzten und zwar so, daß derselbe alljährlich einer Revision unterliegen soll. Dann wurde festgesetzt welche Armen auf den Notharmenetat kommen sollen; hierauf folgte die Bestimmung ihrer Versorgungsweise, die Feststellung des Durchschnittskostgeldes, wenigstens dem Prinzipe nach, für die beiden Hauptklassen der Notharmen. Nun kamen die Hülfsmittel zur Sprache, welche bei der Unterstützung und Versorgung der Notharmen zur Anwendung kommen sollen. In diesem Kapitel befinden wir uns. Sie haben bereits abgethan die Bestimmungen über die Rückerstattungen, über die Beiträge der Blutsverwandten, der Burgergüter und der Gemeindsgüter. Dieser Abschnitt dehnt sich aus vom § 19 bis zum § 27. Die §§ 19 und 20 sind erledigt. Der letztere Paragraph gewährleistet die Armenguter und macht die Gemeinden dem Staate gegenüber für den gesetzlichen Bestand und Ertrag derselben verantwortlich. Der § 21 schließt sich sehr enge an diese Bestimmung an. Wenn nämlich der § 20 festgesteut hat, daß die Gemeinden für den gesetzlichen Bestand und Ertrag der Armengüter verantwortlich seien, so ist die nächste Frage diese: ist der gesetzliche Bestand und der gesetzliche Ertrag des Armengutes in den Gemeinden vorhanden? Hierüber sind einläßliche Untersuchungen aufgenommen worden, und das Resultat ist im Allgemeinen das, daß in keinem Amtsbezirke des Kantons weder der gesetzliche Bestand noch der gesetzliche Ertrag des Armengutes vorhanden ist; jeder Bezirk im Kanton ohne Ausnahme hat Rückgänge im Armengute, welche nach den aufgenommenen statistischen Untersuchungen im Ganzen sich auf die Summe von Fr. 1,289,798 belaufen. Die Armengüter gingen sogar um Fr. 593,487 hinter den Bestand von 1846 zurück. Nun drängt sich die Frage auf, wie es sich mit diesen Rückgängen verhalte, ob sie anzuerkennen seien oder nicht. Hierauf gibt es, wenn Sie die Verhältnisse in's Auge fassen, nur eine Antwort, diese nämlich: es ist nicht anders möglich, als daß die Restitution der Armengüter erklärt werden muß. Vorerst ist es die Verfassung, welche sagt: die Armengüter sind gewährleistet. Und es ist sicher, daß die Verfassung damit nicht ein leeres Wort aussprechen, daß sie nicht nur den Staat gegenüber den Gemeinden durch Gewährleistung der Armengüter verantwortlich machen, sondern auch den Gemeinden gegenüber dem Staate eine Verantwortlichkeit auferlegen wollte. Im Einklange damit erklärte denn auch das Armengesetz von 1847, daß die Gemeinden keine Angriffe des Kapitalvermögens ohne Bewilligung der Regierung machen dürfen. Ferner sagt auch das Gesetz von 1851, daß die Armengüter da, wo sie geschwächt worden, auf ihren gesetzlichen Bestand zurückgeführt werden sollen. Viele Gemeinden kamen dadurch in die Lage, zu diesem Zwecke Tellen zu beziehen. Schon deßhalb ist es nicht wohl anders möglich, als im Einverständniß mit der bisherigen Gesetzgebung und mit der Verfassung zu bestimmen, daß die Armengüter restituirt werden sollen. Dieß läßt sich aber auch noch von einer andern Seite begründen. Die Defizite der Gemeinden sind so verschieden in den Ursachen ihres Entstehens, daß man, wenn eine einfache Abschreibung gestattet würde, ein schreiendes Unrecht gegenüber den Gemeinden beginge. Ich will Sie nur daran erinnern, daß die einen Gemeinden durch freiwillige Beiträge an die Armenpflege so viel leisteten, daß ihre Hulfsmittel zu Bestreitung der Ausgaben ziemlich ausreichten; andere Gemeinden thaten das nicht. Eine Anzahl Gemeinden, deren Hülfsmittel nicht hinreichten, setzten, mit eigener Aufopferung, die Entschädigung für Verpflegung der Armen herab; andere thaten auch das nicht. Viele Gemeinden bezogen sofort Tellen und so ging es in den Gemeinden gar mannigfaltig. Wenn der Staat nun einfach erklären würde, die Defizite sollen abgeschrieben werden, so wären dann die Gemeinden, welche sich Mühe gaben, die sich mit

freiwilligen Beiträgen plagten, die Angst hatten vor der Verschuldung, in Nachtheil gesetzt gegenüber denen, welche die Sache gehen ließen; die ersteren würden um so weniger erhalten, je sorgfältiger sie mit den Armengütern zu Werke gingen. Die Vorschrift des § 21 geht nun dahin, daß die geschwächten Armengüter auf ihren gesetzlichen Bestand und Ertrag zurückgeführt werden sollen. Ich erlaube mir noch einige Worte über das zweite Alinea, nach welchem das Fehlende verzinst werden soll und zwar mit 6 %, wovon 2 % zu Ersetzung des Kapitalbestandes zu verwenden sind. Man kann nicht verhehlen, daß dieses für viele Gemeinden ein sehr schwerer Grundsatz, daß es eine Last ist, die viele Gemeinden lange und bedeutend drücken wird. Deßhalb war Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Last nicht allzugroß werde. Eine sofortige Ersetzung des fehlenden Kapitals wäre nach meiner Ansicht nicht möglich, es würde viele Gemeinden zu Boden drücken. Deßhalb suchte man einen Weg einzuschlagen, welcher sowohl den Interessen der Armenpflege dient, als auch die Gemeinden nicht zu sehr drückt. Die Regierung kann nicht wohl einen Weg finden, welcher den Bedürfnissen besser entsprechen würde als der vorliegende.

Der § 21 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 22.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph ist eine Konsequenz des soeben angenommenen. Soll eine Ersetzung des fehlenden Kapitals stattfinden, so kann sie nicht anders geschehen als durch einen jährlichen Tellbezug, durch welchen die fragl chen 6 % herbeigeschafft werden. Dieser Tellbezug muß in allen Gemeinden stattfinden, welche sich in dem vom § 21 vorgesehenen Falle befinden. Nun fragt sich, auf welcher Basis der Tellbezug stattfinden soll. Der Vorschlag des Regierungsrathes geht dahin, die betreffende Telle soue auf der Grundlage des Staatssteuerregisters bezogen werden, also in der Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer bestehen, jedoch unter Vorbehalt des § 2 des Gesetzes über die Vermögenssteuer, betreffend die von der Versteurung ausgenommenen Staatsgebäude ꝛc. Ferner soll bei dieser Telle kein Schuldenabzug stattfinden; über diesen Punkt erlauben Sie mir einige Worte. Zunächst wendet man ein, die Nichtgestattung eines Schuldenabzuges sei unvernünftig weil es ein unrichtiges Verfahren sei, von einem Vermögen, das Jemand nicht besitze, eine Abgabe zu fordern; es sei unvernünftig, denjenigen, welcher reines Vermögen besitzt, in Vortheil zu setzen gegenüber dem, welcher mit fremdem Kapital arbeitet und erst dasjenige als Gewinn betrachten kann, was ihm nach der Verzinsung des Kapitals übrig bleibt. Man sagt ferner, die Last sei für den Schuldner zu schwer, sie erdrücke ihn; es sei denn auch in staatswirthschaftlicher Hinsicht ein verwerfliches System; daher habe man bei der Staatssteuer den Schuldenabzug gestattet, also solle man denselben konsequent auch bei der Gemeindesteuer einräumen, somit auch bei der Restitutionstelle. Wir wollen diese Bedenken kurz untersuchen. Vor Allem ist es prinzipiell unrichtig, wenn man behauptet, daß die Schulden für den Betreffenden nur eine bloße Null seien, als wäre kein Besitz damit verbunden. Wenn dem so wäre, so würde kein Mensch fremdes Geld aufnehmen, denn nur Geld aufbrechen, um für einen Andern Zins zu produziren, das würde wohl Niemanden einfallen, sondern wer Geld aufnimmt, thut es in der Absicht, er habe dabei seinen Vortheil. Währenddem er einen Zins von 4% entrichtet, bezieht er vielleicht selbst 6 %, a so eigentlich nicht nur den Zins von 100, sondern von 150 Fr. Wenn das richtig ist, so möchte ich fragen, warum der Betreffende nicht taxirt werden solle, wenn in der Schuld ein Besitz besteht. Man wendet ein, in diesem Falle besteure man die Arbeit, den Erwerb. Aber was ist die Einkommenssteuer anders als die Besteurung der Arbeit, des Erwerbs? Je mehr Einer erwirbt, desto größer ist seine Abgabe. Kündet Einem sein Amt auf, so fällt sein Einkommen dahin; kündet Einem die Schuld auf, so fällt der damit verbundene Besitz auch dahin. Es ließe sich noch fragen, ob dieses Verfahren nicht selbst für die Staatssteuer eingeführt werden könnte. Aber abgesehen davon, besteht ein sehr bedeutender Unterschied zwischen der Staats- und Gemeindesteuer. Bei der Staatssteuer entgeht das mit der Hypothek belastete Grundstück der Steuer nicht, denn wenn schon der Grundbesitzer die auf demselben haftende Schuld bei der Steuer in Abzug bringen kann, so kommt dieselbe Summe an einem andern Orte als Titel wieder zum Vorschein und wird versteuert, und da die Staatssteuer im ganzen Lande bezogen wird, so gleicht sich das Verhältniß immer wieder aus. Ganz anders verhält es sich in Betreff des Schuldenabzugs bei der Gemeindetelle. Die Gemeinde kann nicht auf Titel solcher Gläubiger greifen, die nicht in ihrem Bezirke wohnen. Würde sie sich an den Titelbesitzer halten, so würde dieser sein Kapital aufkünden und es in einer Gemeinde anlegen, wo keine Telle bezogen wird. Man kann sagen: künde der Gläubiger auf, deßwalb wird Grund und Boden nicht herrenlos. Allerdings, aber wenn der Schuldner nicht zahlen kann, so wird sein Grundstück versteigert, ganze Gemeinden könnten dadurch ruinirt werden, und was wäre die weitere Folge? Daß die ganze Last der Gemeindetelle auf dem noch übrig bleibenden freien Grund und Boden läge. In vielen Gemeinden ist wenig Grund und Boden schuldenfrei. Am Ende hätten Sie die Gemeindetelle ohne steuerpflichtiges Vermögen in der Gemeinde, dann ist man am Ende, dann kann man die Gemeinde auflosen. Die Regierung glaubte daher, die Telle solle ohne Schuldenabzug erhoben werden. Endlich schreibt der § 22 vor, der Tellbezug soll so lange dauern, bis das Armengut seinen gesetzlichen Bestand wieder erreicht hat und durch sich selbst den gesetzlichen Ertrag liefert. Diese Dauer ist in den Gemeinden sehr verschieden; in den einen Gemeinden, welche mit der Restitution des Armengutes bereits begonnen haben, ist der Zeitpunkt der Herstellung des gesetzlichen Bestandes nahe, während andere demselben noch ferne stehen; viele Gemeinden werden damit noch lange zu thun haben. Indessen bleibt auch hier kein anderer Ausweg offen.

Trachsel. Wie Ihnen bekannt ist, besteht noch ein Tellgesetz und wurden gestützt auf dasselbe Tellreglemente sanktionirt. Nun entspricht das Tellgesetz freilich den bestehenden Verhältnissen nicht mehr, und man gewärtigt eine Revision desselben. Mir scheint nun, es sollte in diesem Paragraphen kein eigenes Verfahren aufgestellt, sondern der Revision des Tellgesetzes gerufen und auf dieselbe hingewiesen werden. Ich stelle deßhalb den Antrag, die Worte: „auf der Grundlage des Staatssteuerregisters der Gemeinde, jedoch unter Vorbehalt des § 2 des Gesetzes über die Vermögenssteuer" — zu ersetzen durch: „auf der Grundlage des zu revidirenden Gemeindssteuergesetzes."

Gfeller zu Signau. Ich war mit dem Gesetze, wie der Herr Direktor des Armenwesens es vorlegte, bis dahin im Ganzen ziemlich einverstanden; nun aber kommen wir zu einem Artikel, wo ich es nicht mehr sein kann und mich zu einem abweichenden Antrage veranlaßt sehe. Es handelt sich hier um die Ersetzung der bei den Armengütern entstandenen Defizite. Nach dem Wortlaute des § 22 muß man schließen, daß die Gemeinden einzig diese Defizite decken sollen und der Staat dafür nicht in Anspruch zu nehmen sei. Das finde ich wenigstens etwas unbillig. Wenn ich einen Rückblick auf unsere Armengesetzgebung werfe, so muß ich finden,

daß nicht die Gemeinden an den vorhandenen Defiziten Schuld seien, sondern daß den Staat die größte Schuld daran trifft. Das Armengesetz von 1847 beschränkte den Gemeinden den Tellbezug geradezu und untersagte denselben am Ende sogar. Nebst den Tellen wurden den Gemeinden noch viele Hülfsmittel entzogen, so die Einsassengelder, Einzugsgebühren u. a. Infolge der Noth und Theurung von 1847 und in den folgenden Jahren haben die Ausgaben für das Armenwesen sich in allen Gemeinden des Kantons vermehrt, die Einnahmen dagegen sich vermindert. Zudem leistete der Staat in dieser Zeit der Noth und Theurung auch nicht das, was er nach § 85 der Verfassung hätte leisten können und sollen. Man darf sich daher nicht verwundern, wenn fast in allen Gemeinden des Kantons große Defizite entstanden sind. Die Regierung hat schon im Jahre 1847, also im Anfange der Armenreform, über 200,000 Fr. weniger ausgegeben, als selbst der damalige Große Rath budgetirt hatte. Wie ging es in den folgenden Jahren? Es wurden hier selbst Summen für Staatsanstalten, welche nicht zu der Reform gehörten, unter die Ausgaben der 400,000 Fr. a. W. aufgenommen. Ich erinnere nur an die Anstalt von Thorberg, für welche in einem einzigen Jahre 70,000 Fr. auf das Budget des Armenwesens gesetzt wurden, während die Summe auf das Budget der Domänen gehört hätte. So kam es, daß die Gemeinden nicht erhielten, was die Verfassung garantirt hatte und was die Regierung hätte leisten sollen. Von 1847 bis 1851 hätten 1½ Millionen Franken mehr für das Armenwesen geleistet werden können, als die Regierung geleistet hat. Dieses Verfahren veranlaßte denn auch eine Anzahl Gemeinden, namentlich emmenthalische, seiner Zeit zu einer Vorstellung an den Großen Rath. In dieser Vorstellung ist nachgewiesen, was ich soeben sagte, daß der Staat an den Defiziten der Gemeinden schuld sei, nicht diese. Die Vorstellung stützte sich wahrheitsgemäß auf Berechnungen, die Jeder herausfinden kann, und wenn man schon den Inhalt bekritteln und dem Verfasser zum Vorwurf machen wollte, es sei ein Wahlmanöver gewesen u. dgl., so bestreite ich das und erkläre, daß ich zu dem, was in der Vorstellung enthalten ist, und namentlich zu der Angabe, daß der Staat 1½ Millionen zu wenig für das Armenwesen gethan habe, noch heute stehe. Wenn also nachgewiesen werden kann, daß der Staat zu wenig geleistet hat, daß dagegen die Gemeinden mehr geleistet haben, als sie nach Verfassung und Gesetz schuldig gewesen wären, so glaube ich, mein Antrag sollte einigermaßen gerechtfertigt sein. Die Gemeinden des Bezirks Signau haben z. B. folgende Summen mehr geleistet, als sie schuldig gewesen waren: Langnau über 35,000 Fr., Signau über 24,000 Fr., Lauperswyl über 18,000 Fr. u. s. f., die sämmtlichen Gemeinden des Amtsbezirks über 180,000 Fr. über das gesetzliche Maximum hinaus. Nebst diesen Mehrleistungen hatten die Gemeinden noch die übrigen Lasten, die Umgänger, Bettler, Vaganten. Bei diesem Sachverhalte wird man es nicht unbillig finden, wenn ich einen Antrag stelle, der mit diesem Paragraphen nicht ganz einig geht. Bei der Berathung des Gesetzes von 1851 wurden die Tellen als aufgehoben erklärt und wurde anerkannt, es wäre billig, daß der Staat etwas an die Ersetzung der Defizite leisten würde; aber es wurde in dieser Beziehung auch nicht ein Kreuzer gethan, es blieb bei dem Versprechen auf dem Papiere. Ueberläßt man es nun den Gemeinden einzig, die Defizite zu decken, so geht es eine lange Reihe von Jahren, bis das Fehlende ersetzt ist. Ich halte aber dafür, je früher der alte Tellbezug aufhören könne, desto mehr liege es im Interesse der Reform. Wenn schon die Gemeinden die Defizite nicht verschuldet haben, so bin ich doch so billig zuzugeben, daß sie einiges an deren Deckung beitragen sollen, aber sie alles tragen zu lassen, finde ich gegenüber der Verfassung und dem Armengesetze unbillig und ungerecht. Es handelt sich darum, ob man die Verfassung treu und ehrlich durchführen wolle. In allen Richtungen ist sie durchgeführt, nur hinsichtlich des Armenwesens nicht. Es giebt selbst Einige, die das Armenwesen auf den Standpunkt zurückbringen möchten, wo es vor 1847 war, aber dahin wird es, so Gott will, nicht kommen. Ich stelle nun den Antrag, einen Zusatz folgenden Inhaltes zum § 22 aufzunehmen: so lange die Tellen zu Ersetzung der Armengüter dauern, soll der Staat einen außerordentlichen Beitrag leisten und zwar die Hälfte des jährlichen Tellbezuges der Gemeinden, über die 400,000 Fr. a. W. hinaus, indem der Staat dieses Betreffniß aus dem nehmen soll, was er von 1847 bis dahin nach der Verfassung zu wenig geleistet hat. Wir entscheiden hier einen wichtigen Grundsatz, auf den sich das neue Gemeindesteuergesetz stützen wird. Nach dem, was Sie heute erkennen, werden wir künftig Tellen zahlen müssen. Ob es mit oder ohne Schuldenabzug geschehen soll, ist eine kitzliche Frage. Weil der Staat seit Jahren Steuern bezieht, bei welchen die Schulden abgezogen werden können, und weil es in der Verfassung heißt, die Steuern sollen vom Vermögen, nicht von den Schulden bezogen werden, so ist es eben die Meinung des Volkes geworden, daß die Schulden abgezogen werden sollen. Ich gebe indessen zu, daß die Verhältnisse der Staatssteuer verschieden sind von denjenigen der Gemeindesteuern, und obschon ich den Schuldenabzug auch bei den letztern für billig halte, so halte ich denselben in der Ausführung für sehr schwierig und glaube, er läge nicht im Interesse des Landes. Doch werden Sie zugeben, daß es billig sei, diesen Gegenstand an den Regierungsrath zurückzuweisen, mit dem Auftrage, zu untersuchen, ob nicht in dem Sinne ein Unterschied zwischen den bezahlten und verschuldeten Liegenschaften aufgestellt werden soll, daß erstere die ganze Telle, letztere dagegen nur die Hälfte oder einen Viertheil derselben zu entrichten haben.

Das Präsidium bemerkt, daß eine solche Rückweisung an den Regierungsrath nach dem Reglemente nicht zulässig sei.

Geißbühler. Der Herr Berichterstatter hat bereits auf die Verschiedenheit der Staatssteuer von der Gemeindesteuer hingewiesen, ich möchte noch ein frappanteres Beispiel anführen. In neuerer Zeit werden oft als Spekulation große Güter gekauft und wird nichts daran gezahlt; der Wald wird geschlagen, der Eine macht dabei größere Geschäfte als der Andere. Gestatten Sie da den Schuldenabzug, so haben Sie kein Tellkapital. Es ist denkbar, daß Jemand die Grundstücke einer halben Gemeinde zusammenkauft, aber nichts daran zahlt, so daß dann die Last der Telle auf einige wenige Grundbesitzer fiele. Auch die Nutzungen in den Gemeinden kommen dabei in Betracht. Schon seit Jahren herrschte eine große Ungleichheit im Tellbezuge, die Nothwendigkeit ist da, daß man einmal wissen muß, an welche Regel man sich zu halten habe. Was Herr Gfeller über die Schulden der emmenthalischen Gemeinden sagte, ist allzuwahr und wenn irgend eine Möglichkeit vorhanden wäre, daß die Gemeinden die Defizite nicht selbst ersetzen müßten, so wäre es mir sehr recht; indessen würde dieß schwer halten. Ich stimme zum § 22 wie er vorliegt.

Mösching. Wenn ich voraussehen könnte, daß der zweite Antrag des Herrn Gfeller angenommen würde, so würde ich keinen eigenen Antrag stellen, da jedoch keine Aussicht dazu vorhanden ist, so schlage ich vor, die Worte „ohne Schuldenabzug“ zu streichen. Ich wohne in einer Gegend, auf deren Grundbesitz viele Schulden lasten und es wäre sehr schwer für die dortigen Bewohner, die Telle ohne Schuldenabzug bezahlen zu müssen. Nach der Verfassung soll die Steuer vom fruchtbaren Vermögen bezogen werden. Wird der Schuldenabzug gestattet, so ist das Verfahren auch hinsichtlich des Steuerregisters einfacher.

Tscharner zu Kehrsatz. Man sagte mir, das von den Eisenbahnen in Anspruch genommene Grundeigenthum sei von den Gemeindesteuern befreit, aber um mich darüber in's Klare zu setzen, wünsche ich, daß die vom Kanton Bern ertheilten Eisenbahnkonzessionen hier vorgelegt werden, damit man sehen könne, unter welchen Bedingungen sie ertheilt worden seien. Ich erblicke in dieser Ausnahme eine Verletzung der verfassungsmäßigen Rechtsgleichheit, indem die Steuerlast ungleich vertheilt wird.

Der Herr Präsident erklärt, die von Herrn Tscharner angeregte Frage könne, weil nicht hieher gehörend, zu keiner Abstimmung Anlaß geben. Uebrigens seien die fraglichen Verträge seiner Zeit in der Sammlung der Gesetze und Dekrete und namentlich auch im Bundesblatte veröffentlicht worden.

Gygax. Der Tellbezug zur Ersetzung der Armengüter soll nach dem Staatssteuerregister, jedoch ohne Schuldenabzug, stattfinden; er soll auch nicht vollständig nach dem System, wie die frühere Armensteuer bezogen wurde, stattfinden, also haben wir ein Zwischending. Dabei setze ich, daß eine Vermögensart, die bisher tellpflichtig war, die Obligationen, nun der Telle entrinnt; nach dem Staatssteuerregister zahlen dieselben keine Steuer. Ich weiß nicht, was da für Rücksichten obwalten, ob der Herr Berichterstatter den § 1, litt. d des Tellgesetzes von 1823 übersah, oder ob es aus andern Gründen geschah. Nach dieser Gesetzesbestimmung waren die Obligationen bisher als bewegliches Vermögen tellpflichtig und ich glaube, sie sollen es auch ferner sein, um so mehr, als die Ursache des Entstehens von Defiziten an vielen Orten in zu wenig bezogenen Tellen zu suchen ist. Bis dahin wurden die Besitzer von Obligationen aufgefordert, ihr Vermögen anzugeben, gaben sie es nicht an, so wurden sie taxirt, und wer es verheimlichte, wurde nach dem Gesetze bestraft. In diesem Falle würde ich vorschlagen, solche Unterschlagungen von Tellen mit dem 4 - 6fachen Betrag der Telle zu strafen. Ich stelle daher den Antrag, den § 22 in dem Sinne zu ergänzen, daß auch die Obligationen und anderes bewegliches Vermögen nach dem Sinn und Geist des § 1 Z. 1 litt. d des Gesetzes von 1823 tellpflichtig seien.

Siegenthaler. Wenn ich den § 22 in's Auge fasse so finde ich denselben einerseits inkonsequent, andererseits unbillig. Inkonsequent ist derselbe, weil die Defizite, welche nun nach dem Staatssteuerregister ersetzt werden sollen, unter dem Tellgesetze von 1823 entstanden sind. Das Tellgesetz von 1823 legte die Last auf die Schultern aller Burger der betreffenden Gemeinde, während nach der Bestimmung des vorliegenden Paragraphen ein Theil leer ausgeht. Ich kann daher dem Antrage des Herrn Gygax in dem Sinne beipflichten daß die Ersetzung der Defizite nach dem Tellgesetze von 1823 stattfinden soll. Dieser Paragraph ist aber auch unbillig, weil die Defizite einzig und allein von den Gemeinden ersetzt werden müssen. Hier stimme ich dem Antrage des Herrn Gfeller bei, daß der Staat auch etwas thue, denn offenbar sind die Gemeinden nicht selber schuld an den Defiziten, sondern in erster Linie der Staat, denn wenn die verfassungsmäßigen 400,000 Fr a W. ausgerichtet worden wären, so hätten wir diese Defizite nicht. Die Ersetzung derselben ist nun eine Last, eine unerschwingliche Last, die ich auf möglichst viele Schultern vertheilen will, einerseits auf sämmtliche Burger der Gemeinde, andererseits auch auf die Schultern des Staates. Ich gebe zu bedenken, daß der Betrag der Defizite sehr verschieden ist, daß er sich in emmenthalischen Gemeinden von Fr. 10 000 bis auf 80—100,000 Fr. ausdehnt. Wie lange müssen solche Gemeinden tellen? In einer Gemeinde, die ein Defizit von Fr. 10,000 hat und jährlich 1 pro mille Tellen bezieht, dauert der Tellbezug zehn Jahre, in andern Gemeinden, wo das Defizit größer ist, viel länger, bis auf 30 Jahre. Rechnet man die Staatssteuer dazu, so werden einzelne Gemeinden genöthigt sein, eine Steuer von 5—6—7 pro mille zu erheben. Bleibt dann noch etwas für die freiwillige Wohlthätigkeit, für die Dürftigen übrig? Ich vervollständige also den Antrag des Herrn Gygax dahin, daß gesagt werde, der Teubezug finde nach dem Tellgesetze von 1823 statt.

Herr Berichterstatter. Ueber die Art und Weise des Tellbezugs sind verschiedene Anträge gefallen, von denen der eine weiter geht als der andere. Einerseits stehen sich gegenüber die Anträge der Herren Trachsel und Siegenthaler. Während Herr Trachsel auf das zu revidirende Gemeindetellgesetz verweisen will, möchte Herr Siegenthaler ausdrücklich erklären, der Teubezug soll nach dem Tellgesetze von 1823 stattfinden. Ich kann weder den einen noch den andern Antrag zugeben. Was vorerst den Antrag des Herrn Trachsel betrifft so steht demselben entgegen, daß das Gemeindetellgesetz die bleibenden Normen für die Gemeindetellen aufstellen und daß es nach meiner Ansicht nicht eine Telle aufnehmen soll, die vorubergehend ist, damit das Tellgesetz nicht wieder ein Anhaltspunkt zum Bezuge von Armentellen werde. Weil es sich um eine vorübergehende Telle handelt, so ist für dieselbe ein eigener Modus aufzustellen und zwar im Armengesetze. Dafür spricht noch ein anderer Grund. Das Armengesetz könnte nicht auf die Revision des Gemeindetellgesetzes warten, ohne daß eine große Störung in die Verwaltung des Armenwesens gebracht würde, weil von der in Frage stehenden Telle sofort 4 % des Fehlenden in die laufende Verwaltung geliefert werden sollen. Ebenso wenig könnte ich den Antrag des Herrn Siegenthaler zugeben, und zwar schon aus allgemeinen Gründen, weil die ganze Entwicklung unserer Gemeinde- und Steuerverhältnisse im Abweichen vom Tellgesetze von 1823 begriffen ist. Das Tellgesetz von 1823 hat einen ganz andern Geist und eine ganz andere Basis, auf welche das in Aussicht stehende Gemeindetellgesetz sicher nicht zuruckgehen wird. Man wurde sich aber auch von der Verfassung entfernen. Wenn man ein System aufstellt, das sich in mancher Beziehung vom burgerlichen Systeme löst, so muß man dann nicht auf diesem Punkte sich an das letztere wieder anschmieden, sondern die Sache auch hier durch und durch so auffassen, wie in andern Punkten. Dagegen halte ich den Antrag des Herrn Gygax, welcher auch die Obligationen und das andere bewegliche Vermögen in den Gemeinden besteuern will, für billig. Auf je mehr vorhandenes Vermögen die Telle sich stützt, desto besser ist es für die Gemeinde. Ich gebe also diesen Antrag als erheblich zu. Herr Mösching motivirte seinen Gegenantrag gegen den Schuldenabzug damit, daß es bei den in seiner Umgegend obwaltenden Verhältnissen schwierig wäre, eine Telle ohne Schuldenabzug zu beziehen. Ich muß dieß ganz bestätigen, denn Saanen war trotz aller Erlasse der Direktion nie dazu zu bringen, eine Telle zu beziehen, obschon es ein bedeutendes Defizit hat. Saanen, Frutigen und einzelne Orte des Siebenthals sind darin einzig, sie sträubten sich, aber ich konnte mich noch nie überzeugen, daß dieses Sträuben durch Gründe gerechtfertigt wäre. Ich kann zugeben, daß es in Saanen etwas Ungewohntes sei, aber es ist sicher manches in diesem Gesetze, das dieser oder jener Gemeinde und Ortschaft ungewohnt vorkommen mag, und so kann ich nicht glauben, daß die in Saanen herrschende Stimmung im Allgemeinen Regel machen soll. Ich kann den Antrag des Herrn Mösching nicht zugeben. Ich komme nun zum Vortrage des Herrn Gfeller. Man muß gerecht, billig und wahr sein, und wenn ich dieß sein will, so kann ich nicht anders als zugestehen, die Gemeinden seien an ihren Defiziten nicht einzig schuld, die Gesetzgebung und theilweise auch die Administration tragen ebenfalls Schuld daran. Ich will nicht näher darauf eintreten, nicht zeigen, wie die Gesetzgebung die Gemeinden gebunden, sie gehindert hat, Tellen

zu beziehen, um ihren Bedürfnissen zu genügen, so daß die Gemeinden nichts anderes zu thun wußten, als die Armengüter anzugreifen, nachher mit Tellbewilligungsgesuchen einkamen, um dieselben wieder zu ersetzen und dann (man darf es fast nicht sagen) das Gesteuerte wieder für die laufende Verwaltung zu verwenden. Ich muß gestehen, daß es mich oft dünkte, die Gemeinden seien sehr geduldig. Auf der andern Seite täuschte auch das Gesetz sich über die Beschaffenheit der Gemeinden. Das Gesetz kann zu den Gemeinden sagen: hättet ihr an freiwilligen Beiträgen das Genügende geleistet, so hättet ihr die Armengüter nie angreifen müssen. Ferner fehlten die Gemeinden auch darin, daß sie ihre Rechnungen nicht einschickten. Endlich wird der Staat sagen: es ist mir eigentlich nirgends vorgeschrieben, daß ich unter allen Umständen 400,000 Fr. verwenden soll, sondern mir steht es frei, so weit zu gehen, als ich wollte; von einer rechtlichen Forderung kann daher keine Rede sein. Eine andere Frage ist diese: hat der Große Rath recht gethan, hatte er ein landesväterliches Auge für die Bedürfnisse der Gemeinden, sorgte er für die Durchführung der Reform? Da ist etwas anderes zu sagen. Von dem Augenblick an, als es zur Kenntniß des Staates kam, daß die Armengüter angegriffen werden, mußte der Barometer zeigen, daß es Zeit sei, das Maximum zu verwenden. Der Staat sah, daß viele Gemeinden in den Strudel gerissen werden, daß Ungesetzlichkeiten geschehen. Das sind Dinge, die nicht zurückgerufen werden können, und einen Antrag, welcher dahin ginge, dasjenige, was der Staat nicht verwendet hat, als wäre es noch in der Staatskasse vorhanden, zurückzuerstatten, kann ich nicht zugeben. Wenn der Staat überflüssige Gelder hätte, so mußte ich im Interesse der Reform wünschen daß die Zeit der Restitution abgekürzt werde, weil sie einen sehr bedeutenden Hemmschuh bildet; aber ich brauche Sie nicht daran zu erinnern, daß der Staat noch andere Sachen zu ordnen hat, als das Armenwesen, wie auch die Gemeinden. Ich glaube, in der Weise, wie dieses Gesetz die Sache ordnet, sei es Alles, was der Staat unter den gegenwärtigen Umständen thun kann. Wie unausführbar der Vorschlag des Herrn Gfeller wäre, erlaube ich mir noch kurz von einer andern Seite zu zeigen. Wenn der Staat den Gemeinden, welche zur Restitution der Armengüter Tellen beziehen müssen, die Hälfte beitragen soll, welches ist die Stellung des Staates gegenüber den Gemeinden, welche bereits Tellen zu diesem Zwecke bezogen haben? Soll er denselben auch die Hälfte beitragen? Das wäre sehr schwierig und der Staat käme in Umstände, wo er, wenn nicht verblutete, doch eine Aderlaße erhielte, die er auf Jahre hinaus spüren würde. Der Vorschlag, daß die verschuldeten Liegenschaften bloß die Hälfte der Telle zahlen sollen, hat einen Grund für sich, dagegen ist der Maßstab, welcher dabei angenommen wird, ganz willkürlich. Es kommt darauf an, wie die Schulden selbst beschaffen sind; im einen Falle könnten sie vielleicht zu ¾, im andern nur zu ⅛ belegt werden, weil die Produktivität der Schulden verschieden ist. Ich halte daher den § 22 fest mit der zugegebenen Modifikation, welche Herr Gygax beantragte.

Abstimmung.

Für den § 22 unverändert oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für Beibehaltung des Zwischensatzes, betreffend den Schuldenabzug	91 Stimmen.
Dagegen	10 "
Für den Antrag des Herrn Gfeller, betreffend die verschuldeten Liegenschaften	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Gygax	Handmehr.
" " " " " Gfeller, betreffend einen außerordentlichen Staatsbeitrag	Minderheit.

§ 23.

Herr Berichterstatter. Der in diesem Paragraphen ausgesprochene Grundsatz ist bereits im § 21 des Gesetzes von 1847 enthalten. Die Verwaltung des Armengutes steht dem Einwohnergemeinderathe da zu, wo Tellen zur Armenverwaltung erhoben worden sind oder zur Ersetzung des Armengutes erhoben werden müssen. Der Umgang, welcher infolge mangelnder Hülfsmittel stattfand, war eigentlich nur eine Telle, die man in natura erhob, deßhalb werden die betreffenden Gemeinden auch behandelt, wie diejenigen, welche Tellen in baarem Gelde bezogen. Diese Bestimmung ist nothwendig, weil nach dem Gemeindsgesetze die Burgergemeinden gar keine Tellen beziehen dürfen, sondern nur die Einwohnergemeinden; deßhalb geht in den fraglichen Gemeinden die Verwaltung des Armengutes an diese über.

Dr. v. Gonzenbach. Das ist ein Artikel, der sehr unschuldig aussieht, der aber eine sehr große Tragweite hat, und in Betreff dessen ich die größten Zweifel habe, ob er mit der Verfassung im Einklang stehe. Die Verfassung garantirt zwei Sachen in Bezug auf die Armengüter: erstens den Bestand zweitens die Verwaltung derselben. In diesem Paragraphen ist vom Bestand der Armengüter nicht die Rede, Sie haben in den §§ 20, 21 und 22 Bestimmungen darüber aufgestellt. Der vorliegende Paragraph handelt von der Verwaltung des Armengutes und zwar so, daß unter Umständen den Gemeinden, welchen die Verfassung die Verwaltung garantirt hat, diese aus den Händen genommen wird. Der § 69 der Verfassung gewährleistet den Gemeinden, Burgerschaften und übrigen Korporationen ihr Vermögen als Privateigenthum und enthält ferner die Bestimmung: „Ihnen steht ausschließlich die Verwaltung desselben zu." Wer ist unter dem Wort „Ihnen" verstanden? Da wo es sich um burgerliche Armengüter handelt, kann Niemand anders darunter verstanden sein als die burgerliche Korporation, deren Eigenthum das Armengut ist. Ich weiß gar wohl, daß an vielen Orten, wo burgerliche Armengüter bestehen, nicht einmal ein Burgerrath besteht. So hat z. B. die Gemeinde, welcher ich angehöre, einen Almosner, welcher aus den Burgern gewählt wird. Dazu hat aber der Staat nichts zu sagen, es ist Sache der Autonomie der Gemeinde. Nun will man den Burgerschaften, welche Tellen bezogen haben, die Verwaltung entziehen, denselben gleichsam eine Strafe auferlegen; dazu könnte ich nicht stimmen. Wenn man einem Manne die Verwaltung über sein Vermögen nimmt, so ist er nicht mehr ein ganzer Mann; ähnlich verhält es sich mit einer Korporation. Man will der Burgergemeinde sagen: weil du einmal in den Fall gekommen bist, Tellen zu beziehen, so wird die Verwaltung deines Vermögens einem Andern übertragen! Sagt die Verfassung etwas davon? Der § 85 gewährleistet die Armengüter und sichert den Gemeinden die Verwaltung zu; unter litt. c heißt es, das Fehlende werde „durch Gemeind tellen und Staatszuschüsse ergänzt." Die Verfassung selbst sieht also Gemeindetellen vor, und nun will man die Burgergemeinden deßhalb, weil sie von einem verfassungsmäßigen Mittel Gebrauch gemacht haben, zu einer Strafe verfallen. Dieser Grundsatz ist vom Standpunkte der Gemeindefreiheit sehr mißlich, und ich bitte nur zu bedenken, wie in Gemeinden dadurch große Spannung entstehen kann, daß man die Verwaltung burgerlicher Armengüter der Einwohnergemeinde überträgt. Häufig fängt man damit an, Jemanden die Verwaltung zu nehmen, dann die Sache. Ich will nicht sagen, daß hier diese Absicht obwalte, aber ich erinnere Sie an die Klöster. Dort sagte man: das Land hat das größte Interesse dafür zu sorgen, daß die Güter der Klöster nicht vermindert werden; wir wollen nur die Verwaltung übernehmen. Und als die Klöster bei der Tagsatzung dagegen Einsprache erhoben und sagten, es handle sich nicht nur um die Verwaltung, sondern um ihr Vermögen,

gab man ihnen zur Antwort: bewahre Gott! das Eigentum der Klöster ist ja gewährleistet durch den Art. XII des Bundesvertrages. Nachher säkularisirte man die Klöster. Das Gesetz von 1847 geht nicht so weit, wie dieser Paragraph. Es wär interessant zu hören, wie der Herr Berichterstatter bei einem andern Artikel sagte, die Tellen seien nicht nur von den Gemeinden veranlaßt, sondern es sei von oben herab gefehlt worden. Jetzt aber sagt man: obschon nicht die Gemeinden allein schuld sind, wenn sie Tellen beziehen müssen, obschon die Verfassung es erlaubt, so ist dennoch das einzige Faktum, daß getellt wird, genügend, um der Burgergemeinde eine ihr garantirte Befugniß aus der Hand zu nehmen und einer andern Behörde zu übertragen. Ich halte das nicht für gerechtfertigt und schlage an der Stelle des § 23 folgenden Artikel vor: „Die Verwaltung des Armengutes ist in Gemäßheit der §§ 69 und 85, l. b der Verfassung Sache derjenigen Gemeinden, denen das Eigentum an diesen Armengütern zusteht es sei denn, daß diese Gemeinden selbst anders darüber verfügt haben."

Herr Berichterstatter. Ich will gerade die Beweisführung, welche Herr v. Gonzenbach anfing, weiter führen und sage, daß infolge dessen überall, wo nach dem Gesetze von 1847, kraft des damals verfassungsmäßig gefundenen Grundsatzes, die Verwaltung der Gemeindsarmengüter dem Einwohnergemeindrath zustand da, wo „bis dahin Armensteuern erhoben worden sind", diese Verhältnisse gelöst werden müssen. Es muß also an allen Orten, wo seit 1847 die Verwaltung der Armengüter an die Einwohnergemeinde überging, diese Verwaltung wieder an die Burgergemeinde zurückgehen in allen den Gemeinden, welche nun kommen und mit dem Steuerrodel an die Geldsäckel der Einwohner klopfen und von ihnen Tellen beziehen; da will die Burgerlichkeit noch der Feudalherr sein, der das Recht in Anspruch nimmt, für seinen Namen und sein Wappen von den Einwohnern Steuern zu fordern. Ich bin der Ansicht, wenn man den Grundsatz des § 23 verfassungswidrig erklären will, so muß man auf frühere Verhältnisse zurückgehen. Es ist so durch und durch ein anderer Geist, von dem dieser Antrag ausgeht, so durch und durch eine andere Basis, daß ich das ganze Gesetz verleugnen müßte wenn ich demselben beipflichten würde. Ich muß gestehen, daß Herr v. Gonzenbach das Versprechen, er wolle, wenn der Grundsatz der Oertlichkeit angenommen werde, vom Standpunkte des Berichterstatters aus argumentiren, ein wenig vergessen hat, da er den Boden, den er früher nicht erringen konnte, wieder einzunehmen sucht, denn es ist auf den Boden abgesehen. Was die Frage betrifft, ob der Vorschlag des Regierungsrathes verfassungsmäßig sei oder nicht, so wies ich bereits auf das Gesetz von 1847 hin; aber ich brauche das nicht. Ich könnte mit dem, was Herr v. Gonzenbach im Laufe der Berathung gesprochen hat, hinlänglich argumentiren. Als von den Burgergütern und deren Nutzung die Rede war, sagte Herr v. Gonzenbach, der Staat solle da nur mit seiner Scheere kommen und die Nutzungsreglemente beschneiden. Wenn aber die Autonomie der Gemeinden der Art ist, wie Herr v. Gonzenbach heute behauptete, dann darf man die Scheere nicht anwenden, von der er sprach. Wenn dieß aber gestattet ist, wenn der Staat gegenüber den Gemeinden nicht die Stellung hat, wie gegenüber einem Privaten, sondern wenn die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeindegüter im Interesse des öffentlichen Wohles liegt und der Staat also unter Umständen dort seine Scheere anwenden darf, so darf er es hier noch viel mehr. Daran nahm man nicht Anstoß, daß der Staat sich sehr darein mische, wie das burgerliche Privateigentum benutzt werden soll. Was dort möglich, ist es noch viel mehr bei der Verwaltung des Armengutes. Ich sehe nicht ein, daß man der Verfassung in den Weg trete. Die Verfassung sichert den Gemeinden die Verwaltung der Armengüter zu, und Herr v. Gonzenbach wird zugeben, daß damit erklärt werden wollte, die Armengüter dürfen nicht säkularisirt werden, sie bleiben den Gemeinden. Nun weist man auf die Klostergeschichte hin. Da hätte ich verschiedenes zu sagen. Einmal halte ich das Geschehene für ganz gut; dann ist zu bemerken, daß der Staat die Verwaltung der Klöster zu Handen nahm, nicht sie dem Papste gab; am Ende nahm er das Vermögen der Klöster auch. Hier aber wird die Verwaltung der Armengüter den Gemeinden gelassen und sie bleibt ihnen zugesichert. Ich könnte statt der Klöster noch etwas Anderes anführen: die Pfrundgüter im Kanton Bern, eine Sache der aristokratischen Regierung. Früher hatte jede Gemeinde, wie ein Armengut, auch ein Kirchengut zur Besoldung ihrer Geistlichen, dessen Ertrag in den einzelnen Gemeinden sehr verschieden war, von ein paar hundert bis zu ein paar tausend Franken. Die damalige Regierung war gar nicht in Verlegenheit, Rath zu schaffen; sie sagte nicht nur: die Verwaltung des Kirchengutes geht in die Hände der Gemeinden über, sondern sie nahm dieselbe zu ihren Handen. Der Staat, als Bischof der protestantischen Kirche, warf einfach die sämmtlichen Pfrundgüter zusammen, zentralisirte sie und besoldete nun die Pfarreien gleichmäßig daraus. Da der vorliegende Paragraph der Verfassung nicht widerstreitet, da bei der Ausscheidung der Gemeindegüter auf ganz ähnliche Art gewisse Guter von einer Verwaltung an die andere übergehen, was durch die Ausscheidungsakten zur Genüge bewiesen werden kann, so empfehle ich Ihnen den Vorschlag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Abstimmung.

Für den § 23 nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach	Minderheit.

---

§ 24.

Herr Berichterstatter. Bei diesem Paragraphen muß ich Sie etwas länger aufhalten. Was Herr v. Gonzenbach soeben anführte, war nur die Vorhut der Hauptarmee, welche mir bei diesem Paragraphen begegnen wird. Nach diesem Paragraphen soll der Ertrag des Armengutes derjenigen Gemeinden, wo dessen Verwaltung an den Einwohnergemeindrath übergegangen ist, oder übergeben wird, zur Unterhaltung der burgerlichen und einsaßlichen Notharmen verwendet werden. Ich gebe zu, daß die Redaktion des Paragraphen etwas scharf gehalten ist und daß dieser Umstand theilweise zu unrichtigen Auffassungen Anlaß geben konnte. Es konnte nämlich scheinen, als ob das Verhältniß sich so gestalte, daß da, wo bis jetzt das Armengut hinreichte, die burgerlichen Armen zu unterhalten, nun ein Theil der bisher unterstützten Burger wegfalle und der daraus sich ergebende Ueberschuß den Einsaßen zu gut komme. Wenn man glaubt, es handle sich darum, daß einsaßliche Notharme etwas erhalten sollen, was bisher zur Unterstützung der burgerlichen genügen konnte, dann glaube ich, daß man sich stoßen konnte. Aber es handelt sich hier nur um Gemeinden, deren Armengüter nicht mehr hinreichen, die burgerlichen Armen zu unterhalten, deren Armengüter unzulänglich, zahlungsunfähig sind, so daß die Armen, wenn sie nur auf den Ertrag derselben angewiesen wären, verhungern müßten. Der Sinn des Paragraphen ist dieser: der Ertrag der Armengüter solcher Gemeinden in Verbindung mit den übrigen Hülfsmitteln soll zum Unterhalt der burgerlichen und einsaßlichen Notharmen verwendet werden. Damit wäre die

Sache etwas deutlicher gemacht. Gleichwohl sah ich bereits auf verschiedene Weise, einmal durch den Vortrag des Herrn v. Gonzenbach über den § 1 des vorliegenden Gesetzes, dann auch aus gedruckten Broschüren und aus Organen der Tagespresse, daß man namentlich die Verfassungsmäßigkeit dieses Artikels in Zweifel zieht, und daß man dafür hält, es sei da ein Schritt gethan, der sich vom Boden der Verfassung aus nicht rechtfertigen lasse. Die Gewährleistung der Armengüter als Privateigenthum sei nicht hinlänglich gewahrt. Ich erlaube mir nun, auf die Geschichte der Armengüter zurückzugehen. Ein sogenanntes Spend- und Armengut ist schon in der Bettelordnung erwähnt, welche sagt, daß „selbiges zu Erleichterung der Anlagen wohl möge zu solchem Almosen angewendet werden, ohne allein was das Kirchengut betrifft, anderst nicht denn so was es ohne Angriff des Hauptguts wohl erleiden mag." Gemeinden der nämlichen Kirchhöre waren damals verpflichtet, einander auszuhelfen. Der Armenetat war noch keineswegs ein rein burgerlicher und es heißt in der Bettelordnung: „So ist doch genzlich vnser will vnnd beuelch daß sy durch vnnsere Amptlüth durch ernstige Geboth by vnser vngenad vnnd straff dahin vermanndt vnnd gehalten werdend, diejenigen welche by Jnen erzogen, vnnd by Jnnen bis jnn Jr vbelmögend alter gewärchet, durch gemeine Hilff vnnd handreichung zu erhaltenn." Das Almosen erstreckte sich also auch auf diejenigen, welche in den betreffenden Gemeinden erzogen worden und daselbst bis in ihr übelmögend Alter „gewärchet" haben. Im Mandate von 1690 wurde bestimmt, daß die Gemeinden „nicht allein die Dorfgenossen, sondern auch die so nur Hindersäßen daselbsten sind, welche sie die Gemeind mit den ihrigen ferners dulden sollend." In der Folge gab sich das Bestreben kund, die Hintersäßen zu belasten und sie, wo es anging, zu vertreiben. Wenn Sie die Entwicklung dieser Verhältnisse nicht im Gedächtnisse haben, so möchte ich Sie auf das „Gutachten des Herrn Blösch über die Reorganisation des Gemeindewesens im Kanton Bern" aufmerksam machen, welches folgende Angaben enthält: „Unterm 21. März 1651 faßten Schultheiß, Rath und Zweihundert von Bern den Beschluß, es solle das Burgerrecht gänzlich und besonders für fremde Handwerker geschlossen sein. Zugleich wurde die Verfertigung besonderer Burgerverzeichnisse anbefohlen. Im Jahr 1660 folgte der neue Beschluß, daß während 10 Jahren Niemand mehr sich für die Annahme bei dem Kleinen Rathe melden solle. Die Annahme selbst war dem Großen Rathe vorbehalten und sollte nur zur Osterzeit erfolgen können, weil dann der Rath am zahlreichsten versammelt war. Am 5. Dezember 1694 wurde sogar festgesetzt, daß wegen der großen Zahl von Burgern und Einwohnern während 20 Jahren keine Annahme zur Sprache kommen solle. Dieser Beschluß ward am 13. Mai 1715 wiederholt. Man begnügte sich übrigens nicht, das Burgerrecht zu schließen; sogar die bloße Ansiedlung Fremder ward beschränkt. So verordneten Schultheiß, Räthe und Burger von Bern am 13. August 1692, daß außer den Burgern Niemand mehr ein Haus in der Stadt besitzen solle, und diese Vorschrift ward sogar rückwirkend gemacht. Wer ein Haus besaß, ohne Ortsburger zu sein, mußte es binnen Jahresfrist verkaufen, sonst wurde es öffentlich versteigert. Selbst in der Wahl ihrer Lehenleute waren die Burger beschränkt, und die Nichtburger nicht bloß von allen Aemtern, sondern sogar von den mehrsten Berufen ausgeschlossen. Die Burgerschaft selbst zerfiel in verschiedene Klassen. Auch die sogenannten „Habitanten" oder ewigen Einwohner waren Burger; aber sie waren weder regimentsfähig noch durften sie Weinhandel treiben. Ja sogar die wirklich ins volle Burgerrecht aufgenommenen hatten sich noch Beschränkungen zu unterwerfen. Sie mußten sich verpflichten, ihren Beruf nicht zu ändern und denselben wenigstens einen ihrer Söhne zu lehren. Vor der Bettelordnung betrug das Einkaufsgeld in Bern für einen Kantonsangehörigen 100, für einen Schweizer 200, für einen Fremden 300 Kronen. Auch die Ehen von Burgern mit auswärtigen Frauen wurden erschwert. Besaß die Nichtburgerin nicht wenigstens 1000 Pfund Vermögen, so mußte sie die Hälfte obigen Betrages — 50, 100 oder 150 Kronen — Einzuggeld entrichten. Eine Burgerstochter, die einen fremden Handwerker heirathete, mußte sofort die Stadt verlassen." Aehnlich ging es in Burgdorf, dort erließen Räthe und Burger am 19. Mai 1668 eine Verordnung, in der es heißt: „Dieweylen die Burgerschaft zu diesen Zyten sehr groß und volkreich, also der Weyer (wie man spricht) sehr besetzt ist, und dennoch vßere je mehr vnnd mehr zu vns begehrend und tringend, daher vilmahl dergleichen Annehmende personen Einem yngebornen Burger in seinem Glück vnnd Handthierung für das Liecht wachsindt, zu demme bei dieser Bettlerordnung auch die nothdurft erfordert, demme durch steigerung deß annehmungspfennigs (gleich andern Orten) vorsehung zu thun, maßen die nachkömmlinge auf die Statt zu erhalten fallend; Nun derenthalben ist vffgesetzt ꝛc." folgt dann die Vorschrift, daß künftig Niemand mehr zum Burger angenommen werden solle, „Es sy Ein Stadt desselben sehr bedürftig." Durch die gleiche Verordnung ward die Annahmsgebühr auf 800 Pfund gesetzt, nebst 400 Pfund für jeden Sohn und 200 Pfund für jede Tochter. Auch sollten erst seine Nachkommen zu Aemtern wählbar sein. Wie in Bern, so hatte auch in Burgdorf (und fast in allen Städten) jeder Burger das Zugrecht, wenn ein Nichtburger ein Haus oder ein anderes Grundstück erwarb. Dieses Zugrecht dauerte nach der Gerichtssatzung von 1622 ein Jahr. Da der Ausschluß Fremder dadurch nicht genugsam gesichert schien, so ward 1692 das Zugrecht auch auf die Pachtverträge ausgedehnt und zugleich bestimmt, daß das Futter von Pachtgütern nur an Burger verkauft werden durfe. Aber auch das genugte nicht. Am 27. Oktober 1742 erließ der Stadtmagistrat eine neue Verordnung: „Weilen das bißhero geforderte geringe Hintersäßgeld von 5 Pfund nicht geringen Anlaß gegeben haben mag, den hiesigen Aufenthalt zu suchen, so solle künftighin von einem gemeinen Hintersäßen, so nur im Hauszins ist, gefordert und bezogen werden jährlich 2 Kronen." Und da man bemerkte, daß Fremde, „damit sie desto weniger vertrieben werden können, burgerliche Häuser zu acquiriren suchen;" so wurde das Zugrecht auf zwei Jahre ausgedehnt, und jedem fremden Hausbesitzer eine jährliche Taxe von 3 Kronen und 5 Pfund für die Almosenkasse auferlegt. Ueberdieß sollte der äußere Besitzer „kein Handwerk noch Profession exerciren, so von Burgern besetzt und exercirt werden." Im Jahr 1748 ging man noch weiter und verordnete, daß jeder fremde Besitzer eines Hauses außer dem Hintersäßgeld von 3 Kronen jährlich ½ % vom Kaufschilling entrichten solle." Sie sehen, daß in den Städten die großen Armengüter namentlich von den Einwohnern herrühren, daß diese eigentlich gepreßt wurden mit großen Abgaben zu Gunsten des burgerlichen Armengutes; dazu kamen burgerliche Legate u. dgl., wodurch das Armengut sich vermehrte. Während einerseits die Hintersäßen durch solche Abgaben belastet wurden, wurde andererseits der Armenetat immer mehr burgerlich, und als man zu Anfang dieses Jahrhunderts zu einer Reorganisation des Armenwesens schritt, stützte dieselbe sich auf den burgerlichen Etat, aber nicht ohne Widerstreben. Das Armengut wurde seither geäufnet und zwar seit 1804 zunächst durch das Einzugsgeld, das in den Städten bis auf 40 Fr. a. W. ansteigen konnte. Ferner mußte alljährlich zu Handen der burgerlichen Almosenkasse das Hintersäßgeld entrichtet werden, das dem Einzugsgeld ziemlich gleich kam. Dazu kam das Einzugsgeld einer jeden Nichtburgerin, welche einen Burger heirathete. So wurden die Armengüter durch die Einsaßen alimentirt, von den Burgern durch Tellen vom beweglichen Vermögen, Burgeraufnahmsgebühren und Legate von Burgern und Einsaßen gemeinschaftlich durch Tellen vom unbeweglichen Vermögen und Bußen. Wer ist nun der Stifter und Bestimmer

des Armengutes? Ist es die Burgergemeinde? Durchaus nicht, denn das Armengut ist nicht von ihr zusammengelegt worden, wie eine Familienkiste als Privatgut. Auch die Einsaßen sind nicht die Stifter und Bestimmer des Armengutes, sondern der Staat ist es, welcher die Armengüter gestiftet hat; er ist es, der sie von Anfang an dotirte bis zum Jahre 1848; er ist es, der den Armen Ländereien anwies. Durch seine Schenkung und durch seine hoheitlichen Gesetze über die Verwendung der Armengüter ist der Staat der Stifter derselben, neben ihm die Legate. Ich gehe zu der Frage über: was ist die Stiftung und Bestimmung des Armengutes? Es scheint dieß so einfach zu sein, daß bisher sich Niemand die Mühe nahm, ein Wort davon zu reden, indessen werden Sie finden, daß, wenn es sich um die Stiftung und Bestimmung der Gemeindsgüter handelt, sehr große Schwierigkeiten entstehen, daß große Vermögensmassen seit langer Zeit gegen Stiftung und Bestimmung verwendet worden sind. Wir haben da verschiedene Punkte zu untersuchen, einmal die Frage: wer soll aus dem Armengute unterstützt werden, wie und wo soll er unterstützt werden? Wir gehen auch hier so weit zurück, als wir können, nämlich auf die Bettelordnung und fragen: welche Klasse von Armen soll aus dem Armengute unterstützt werden? Die Bettelordnung sagt: „allein die alten, lahmen, arme Kranken und presthafte Menschen, die gar nichts mehr thun, und mit ihrer Handarbeit sich nicht mehr ernähren können, auch sonst unerzogene, Vater- und Mutterlose arme Waislein." Das ist also die Stiftung und Bestimmung der Bettelordnung über das Armengut. Die Armenordnung von 1807 schreibt vor, daß diejenigen, „welche neben Mangel an eigenem Gut sich wegen körperlicher Beschaffenheit außer Stand befinden, ihren Lebensunterhalt zu erwerben oder auf unverschuldete Weise Mangel an Verdienst leiden." Da haben Sie eine zweite Stiftung und Bestimmung. Nach dem Armengesetze von 1847 durften „nur solche Personen unterstützt werden, welche gleichzeitig arm und arbeitsunfähig sind." Das ist die Stiftung und Bestimmung von 1847. Welches ist nun die Stellung des unterstützungsbedürftigen Armen laut Stiftung und Bestimmung gegenüber dem Armengute und dessen Verwaltung? Die Bettelordnung will, daß es solle sein „ein freiwilliges und ungezwungenes Opfer, das Gott dem Herrn wohlgefällig ist", auch wird die Unterstützung ein regulirtes Almosen genannt, so daß also kein Recht für den Armen daraus entstand. Die Armenordnung von 1807 verpflichtet „die Gemeinden und Burgerschaften in den Städten und auf dem Land" zu nothdürftiger Unterstützung ihrer Mitglieder, und gibt diesen einen Anspruch auf Unterstützung. Es ergibt sich also eine große Aenderung in der ganzen Stiftungsfrage. Die eine Gesetzgebung sagt: es besteht keine Pflicht der Unterstützung, das Almosen ist frei, der Arme hat kein Recht es zu fordern; die andere Gesetzgebung stellt die Pflicht zur Unterstützung auf und gibt dem Armen ein Recht, solche zu fordern. Das Armengesetz von 1847 hebt diese Unterstützungspflicht wieder auf. Ich gehe auf die Art und Weise über, wie die Unterstützung ausgeübt wurde. Die Bettelordnung sagt, das Almosen solle hochstens alle Monate an einem Sonntage ausgerichtet werden; ausgeschlossen seien die, welche nicht der Predigt beiwohnten. Die Armenordnung von 1807 sieht davon ab und läßt es vollkommen frei, wann die Unterstützung ausgetheilt werde. Das Armengesetz von 1847 geht noch weiter und untersagte gewisse Arten der Unterstützung geradezu. Nach welcher Stiftung soll nun verfahren werden? Es fragt sich noch: für welche Arme hat das Armengut der einzelnen Gemeinden zu sorgen? In dieser Beziehung enthält die Bettelordnung die Bestimmung, daß die Unterstützung der Armen nach Kirchhören stattfinden soll. Wenn in einem Kirchspiel eine oder mehrere Gemeinden nicht hinlängliches Vermögen besitzen, um ihre Armen ohne Mithülfe der andern zu erhalten, so sollen alsdann die andern Gemeinden, welche mehr Hulfsquellen und weniger Arme haben, ihren Kirchgenossen und armen Gemeinden in Erhaltung der Armen nach Gebühr und erheischender Noth zu Hülfe kommen. „Als wir dann zu ihnen (den reichern Gemeinden) dessen uns gänzlich versehen wollen." Wenn nach dieser Bestimmung der Bettelordnung verfahren werden soll, so muß sofort in mehrern Gemeinden eine Ausgleichung stattfinden. So z. B. in der Kirchhöre Kurzenberg: indem die zu derselben gehörende Gemeinde Innerbirrmoos bei Fr. 8513 Armengut 67 Notharme hat, während Barschwand mit einem Armengut von Fr. 10538 nur 2 Notharme und Schönthal mit einem Armengut von 1052 Fr. 15 Notharme zählt; ferner in der Kirchhöre Lotzwyl, indem die Gemeinde Lotzwyl ein Armengut von Fr. 34,712 und nur 64 Notharme hat, während die Gemeinde Rütschelen bei einem Armengut von 2609 Fr. 67 Notharme zählt; ferner in der Kirchhöre Meiringen, indem die Gemeinde Meiringen bei einem Armengut von 7989 Fr. 100 Notharme zählt, während die Gemeinde Hasleberg bei ihrem Armengut von 9187 Fr. 29 Notharme hat; ferner in der Kirchgemeinde Kirchthurnen, indem unter den zu derselben gehörenden Gemeinden folgendes Verhältniß besteht: Thurnen hat bei einem Armengut von 1200 Fr. 9 Notharme, Rumligen bei einem Armengut von 15,338 Fr. 10 Notharme, Burgistein bei einem Armengut von 23,388 Fr. 98 Notharme, Riggisberg bei einem Armengut von 26,032 Fr. 108 Notharme; ferner in der Kirchhöre Thierachern, indem die Gemeinde Thierachern bei einem Armengut von 8121 Fr. 7 unterstützte Familien hat, während die Gemeinde Uetendorf bei einem Armengut von 16,027 Fr. 59 unterstützte Familien zählt. Ich könnte Sie noch mit der Aufzählung einer ganzen Menge Kirchhören unterhalten, wo die eine Gemeinde bei größerm Reichthum eine kleinere Zahl Arme, die andere Gemeinde dagegen umgekehrt bei großer Zahl von Unterstützungsbedürftigen ein kleines Armengut hat, wo also nach der Bettelordnung eine Ausgleichung stattfinden müßte. Die Armenordnung von 1807 kennt diese solidarische Verpflichtung der Gemeinden einer Kirchhöre zu gegenseitigem Handbieten nicht, sondern stellt im § 1 lediglich die Pflicht der Gemeinden „zu wechselseitigem Schutz und nothdurftiger Unterstützung ihrer Mitglieder" auf. Wenn schon die ganze Armenordnung auf burgerlicher Basis stand, so wollte sie doch die einfachen Verhältnisse festhalten. Ich will Sie nicht weiter führen. So sehen wir vor uns eine in allen Punkten stets wechselnde Stiftung und Bestimmung und zwar wechselnd, je nachdem die Gesetzgebung das Armen- oder Unterstützungswesen ordnete. Das Gesammtresultat über die Armengüter ist also das: erstens formell gestiftet sind sie durch den Staat, resp. das Gesetz; zweitens materiell durch Dotationen des Staats, durch Einwohnerschaft und Burgerschaft jeder Gemeinde; drittens Stiftung und Bestimmung und faktische Verwendung bleibt sich im Laufe der Zeit nicht gleich, sondern ändert sich in allen Punkten; viertens die Aenderungen gehen aus von den jeweiligen Gesetzgebungen. Mit diesen Resultaten, welche kaum zu bestreiten sein werden, gehen wir in die Gegenwart über. Die Armengüter gehören unzweifelhaft zu dem in § 69 genannten und gemeinten Vermögen der Gemeinden, Burgerschaften und übrigen Korporationen. Dieses Vermögen ist denselben als Privateigenthum gewährleistet. Es darf somit vom Staat nicht säkularisirt, nicht sich angeeignet werden. Den Gemeinden steht vielmehr ausschließlich die Verwaltung desselben, unter Aufsicht des Staats zu. Es braucht wohl nicht nachgewiesen zu werden, daß das vorliegende Gesetz diesem Grundgesetz nicht zu nahe tritt. Der Ertrag dieses Vermögens wird ferner seiner Bestimmung gemäß verwendet. Wir haben anderthalb Jahrhunderte zurückgegriffen und Stiftung und Bestimmung der öffentlichen Armengüter untersucht und haben das Resultat gefunden, welches wir so eben zusammengestellt haben. Wir haben eine stets wechselnde Stiftung und Bestimmung gefunden; wir haben gefunden, daß die jeweilige Bestimmung und Verwendung zusammenfällt

mit der jeweiligen Gesetzgebung und die Verfassung, welche die Bestimmung garantirt, gäbe uns vollkommen Recht zu sagen, der Ertrag der Armengüter wird nach den Grundsätzen, welche die Gesetzgebung aufstellt, verwendet. Wir könnten weiter gehen, als wir es wirklich thun. Wir könnten den § 25 fallen lassen. Allein wir sehen von allem dem ab. Wir stellen uns gar nicht auf diesen Boden. Wir mußten die Verhältnisse nur deßhalb berühren und auseinandersetzen, um zu zeigen, auf welchen ihnen selbst feindlichen Boden uns diejenigen drängen, welche einer gerechten und billigen Ordnung mit „Stiftung und Bestimmung" in den Weg treten wollen. Wir nehmen die Verhältnisse vielmehr einfach, wie sie vorausgesetzt werden. Wir sagen: die ganze Armenorganisation und Armenunterhaltung ruhte auf burgerlichem Boden; es war dieß die staatliche Einrichtung zur Besorgung der Armen. Infolge dessen wurden und waren alle Hülfsmittel zu Besorgung der Armen burgerlich, die Bußen die Hintersäßgelder, die Armensteuern die Beiträge des Staats, die Armengüter — Alles zusammen. Es versteht sich dieß von selbst, wie es sich von selbst versteht, daß zur Zeit, als Neuenburg Fürstenthum war, seine hoheitlichen, dem Staatsoberhaupt dienenden Domänen fürstliche Domänen waren. Ist aber die Fahne des Königs heruntergenommen worden, so bekommt Alles eine andere Basis. Das ist so ganz außerordentlich nicht. Ich möchte Sie an das erinnern, was gegenwärtig bei der Ausscheidung der Gemeindegüter geschieht. Wenn man sich fragt: ist der Staat befugt, die Armenpflege zur Sache der Einwohnergemeinde, zur Sache der Oertlichkeit zu erklären, — und er ist ohne Zweifel dazu befugt, so gut er befugt war, sie im Anfang burgerlich zu machen — so folgt daraus, daß er auch zu den Konsequenzen dieser Aenderungen befugt ist. Können die Burgergemeinden sagen: die Einwohner mögen sehen, wie sie mit ihrer Armenpflege zu recht kommen; wir Burger ziehen uns zurück und der Staat mag sehen, wie es mit der Oertlichkeit geht; alles was früher der burgerlichen Armenpflege gehörte, nehmen wir davon aus und behalten es für uns!. Es gab wirklich Burgergemeinden, welche bei den Ausscheidungen alles sich anetanen wollten, sogar Schulen und Feuerspritzen, und die den Einwohnergemeinden nichts überlassen wollten, als den blauen Himmel und den Weg unter den Füßen. Gab man das bei der Ausscheidung der Gemeindegüter zu? Nein, so geht es nicht, sonst fragen Sie nur den Direktor des Innern, Herrn Blösch, der leider bei der Behandlung dieser Frage abwesend ist. Er sagte den Burgergemeinden: dotirt die Einwohnergemeinden für ihre örtlichen Ausgaben; ihr könnt die Güter nicht alle herausnehmen, sondern da die Basis ihrer Verwendung geändert hat, so gehen die Mittel, welche zu diesem Zwecke bestimmt sind, auf die veränderte Basis über. Nun scheint es mir, das sehe einander so gleich, wie ein Ei dem andern, wenn zu gleicher Zeit, wo der Burgergemeinde die Armenpflege abgenommen und zur Sache der Einwohnergemeinde gemacht wird, auch die Mittel zur Armenpflege übergehen, oder die Burgergemeinde wenigstens aus dem Ertrag des Armenguts der Einwohnergemeinde für die Armenpflege eine Rente aussetzt. Man geht also durchaus nicht zu weit, wenn der Ertrag des Armenguts den Einwohnergemeinden zur Verfügung gestellt wird, da wo die Einwohnergemeinde die Armenpflege übernimmt. Nun sagt man, die Burgergemeinden verlieren dabei. Das ist durchaus nicht der Fall. Es ist merkwürdig, wenn diese Armengüter, die gegenwärtig Fr. 230,000 abtragen, sich zum Unterhalte der Armen mit den übrigen Hülfsmitteln verbinden sollen und der Staat dazu noch Fr. 500,000 beiträgt, daß man dann sagt: wir kommen zu kurz! Ich will die Sache durch ein Beispiel klar zu machen suchen. Eine Wittwe, Mutter von fünf Kindern, heirathet einen Wittwer, Vater von drei Kindern; sie besitzt ein Stück Land, auf dem sie einige Säcke Kartoffeln pflanzen kann, doch kaum so viel, daß der Vorrath bis zum Neujahr ausreicht. Der Wittwer bringt zwölf Säcke Kartoffeln und anderes dazu, stellt seine Säcke neben diejenigen seiner Frau und übernimmt den Unterhalt der ganzen Familie. Nun beklagt sich die Wittwe, und verlangt, daß man die fünf Säcke, welche ihren Namen tragen, nicht zu den zwölf andern stelle; der Mann sucht die Frau zu überzeugen, daß sie unrecht habe sich zu beklagen und sagt ihr endlich: nimm für dich und deine fünf Kinder aus deinen fünf Säcken und ich nehme für mich und meine drei Kinder aus meinen zwölf Säcken. Um die Neujahrszeit ist die Wittwe mit ihrem Vorrathe fertig und macht nun geltend, daß sie als Frau auch Antheil am Gut des Mannes habe. Hätte sie für sich allein ferner gewirthschaftet, so hätte das Stücklein Land, das ihr noch gehörte, verkauft werden müssen; der Mann ließ es aber nicht geschehen, sondern machte ihr den Vorschlag, die Kosten des Haushaltes gemeinschaftlich zu bestreiten. Schon das nächste Jahr beklagte die Wittwe sich nicht mehr darüber, daß ihre Säcke zu denjenigen des Mannes gestellt wurden. Das ist das Verhältniß, welches dieser Paragraph zwischen der zahlungsunfähigen burgerlichen Armenpflege und der durch bedeutende Staatshülfe dotirten örtlichen Armenpflege aufstellt.

Stettler. Ich halte dafür, dieser Paragraph sei wesentlich rechtlicher Natur, und erlaube mir daher, etwas näher darauf einzutreten. Wir haben in der Jurisprudenz zwei Rechtssätze, deren erster heißt: Salus publica suprema lex esto, der zweite: Fiat justitia, pereat mundus. Beide Grundsätze in das Extrem getrieben, führen auf Abwege, und nach meiner Ueberzeugung steht die Wahrheit in der Mitte. Das öffentliche Wohl soll immer berücksichtigt werden, aber in einem richtigen Maße und in Uebereinstimmung mit dem Rechte. Es scheint mir, der Herr Berichterstatter stelle sich nur auf die eine Seite; er hat nur das öffentliche Wohl im Auge und ich begreife das in Betracht seiner Stellung. Aber der Grundsatz des Rechtes bleibt auf der Seite. Wir haben uns jedoch zu fragen: wie weit darf der Große Rath im Armenwesen gehen? Wie weit reicht seine Gewalt, ohne die Schranke des Rechts zu überschreiten? Mir scheint, diese Schranken seien nicht so schwer zu finden. Die Ordnung des Armenwesens ist Sache des Staates, darin bin ich mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden. Wenn man aber gewisse Vorschriften aufstellt und sagt: diese Klassen sollen nicht mehr unterstützt werden, andere wohl, so bietet sich die Frage: woher sollen die Hülfsmittel genommen werden, und wie tief darf der Staat eingreifen? Da kommen wir zu der Forderung des Rechtes. Da darf der Staat nicht weiter eingreifen, als nach Recht und Gerechtigkeit erlaubt ist. Wie weit geht hier das Recht des Staates? Geht es so weit, daß er in fremdes Eigenthum eingreifen darf, in Privateigenthum das ihm nicht gehört? Das darf er nicht; die Verfassung, das Gesetz, das Rechtsgefühl ist dagegen; da hört seine Macht auf. So lang es sich um polizeiliche Einrichtungen handelt ist es Sache des Staates, solche zu ordnen, aber wo Hülfsmittel in Frage stehen, die fremdes Eigenthum sind, da hört seine Macht auf, und ich finde bei diesem Paragraphen haben die vorberathenden Behörden ihre Befugniß überschritten und auch der Herr Berichterstatter stelle sich auf einen Boden, der theilweise richtig, theilweise aber nicht richtig ist. Ich will auch einen Blick auf die Entstehung der Armengüter werfen und dabei nicht weiter zurückgehen als auf die Bettelordnung. Wie waren damals die Verhältnisse des Armenwesens beschaffen, und wie haben sie sich später gestaltet? Vor Allem halten wir den Satz fest, daß man zur Zeit der Bettelordnung die Burgerschaften noch nicht kannte, mit Ausnahme der Städte; die Bettelordnung rief dieselben auf dem Lande hervor. Vor dem 17ten Jahrhundert kannte man auf dem Lande nur die Dorfschaften. Damals beruhte das Armenwesen auf sehr einfachen Grundlagen; Armengüter bestanden in den Gemeinden sehr wenige und die Unterstützungen fanden

meistens in natura statt. Der Staat mußte infolge dessen im Jahre 1690 in den Gemeinden, wo die Hülfsmittel zum Unterhalt der Armen nicht hinreichten, einschreiten. Was war der Zweck der Bettelordnung? Es scheint mir, man habe darüber sehr unrichtige Begriffe. Der Zweck bestand darin, eine Vertheilung der Armen auf die einzelnen Gemeinden vorzunehmen; das Mittel, welches man anwandte, bestand in dem Beschlusse: diejenigen, welche in jenem Zeitpunkte in einer Gemeinde wohnhaft waren, seien der betreffenden Gemeinde zugetheilt. Die Bettelordnung, welche ursprünglich nichts anderes zum Zwecke hatte, als die Regulirung des Armenwesens, rief unsere Burgerschaften hervor. Alle, die einer Gemeinde zugewiesen waren, wurden als Burger derselben betrachtet und hatten ein Recht da als Burger zu bleiben. Erst nach der Bettelordnung entstanden die eigentlichen großen Armengüter und die Burgernutzungen; es erfolgten Stiftungen, welche von oben herab begünstigt wurden und mit Recht. Die Burgerschaften waren die Lieblinge aller Regierungen bis auf die letzte Zeit, weil sie ein Mittel waren, das Armenwesen auf erfreuliche Weise zu reguliren. Die Rechtsamebesitzer in den Gemeinden räumten den armen Familien gewisse Nutzungen auf den Allmenden, gewisse Berechtigungen in den Wäldern ein u. s. f. So bildete sich die Sache aus, die einen Gemeinden führten eine bessere Wirthschaft als andere. Im Emmenthal wurden die Allmenden zu den Gütern geschlagen, im Seelande meistens nicht, indem sie dort, wo durchschnittlich großer Wohlstand herrscht, den Burgern überlassen, große Armengüter daraus gebildet und so die Mittel erhalten wurden, die Armen zu unterhalten. In den Städten, wo der Ursprung der Burgerschaften noch weiter zurückgeht (in einigen sogar bis zum 11ten oder 12ten Jahrhundert) waren die Legate eine hauptsächliche Quelle der Aeufnung der Armengüter (wenigstens in der Stadt Bern); eine andere bedeutende Quelle waren die Taxen, welche diejenigen bezahlten, die eine bedeutende Stelle erhielten. Daß hingegen die Einsaßen zur Aeufnung der burgerlichen Armengüter wesentlich beigetragen hätten, ist historisch eine durchaus unrichtige Auffassung. Die wenigen vom Herrn Berichterstatter angeführten Beiträge bilden ein Minimum gegenüber den Armengütern; und wenn auch die Einsaßen etwas beitrugen, so war es keine Unbilligkeit; dafür genossen sie den Schutz des Staates. Ich will nicht weiter gehen, ich wollte nur zeigen, daß die Armengüter von Privaten herrühren, nicht vom Staate. Der Staat trug aus eigener Tasche nichts oder sehr wenig dazu bei, was er etwa nach der Reformation bei der Aufhebung der Klöster that. Um im Vorbeigehen zu zeigen, wie oft sich unrichtige Ansichten über solche Verhältnisse bilden, erinnere ich an die Behauptung des Herrn Berichterstatters bei der Behandlung eines frühern Artikels, als hätte der Staat bei Aufstellung der Kirchenordnung zu Anfang dieses Jahrhunderts die Kirchengüter kraft eigener Macht zentralisirt. Das ist ebenfalls unrichtig. Der Staat zog die Pfrundgüter damals kraft eines Vertrags zu seinen Handen. Wir haben uns nun zu fragen: wenn der Staat es für gut findet, das Armenwesen in andere Hände zu legen, es den Burgergemeinden zu entziehen und den Einwohnergemeinden zu übertragen, — wie weit darf er darin gehen? Der Staat kann z. B. mit vollem Grunde sagen, es dürfen keine burgerlichen Tellen mehr bezogen werden; aber wenn er in bereits begründete Rechtsverhältnisse eingreift, wenn er zu den Eigenthümern von Kapitalien und andern Gütern sagt: vorerst entziehen wir euch die Verwaltung, dann die Verwendung dieser Güter; es soll ein Theil des Ertrags auch für andere Arme verwendet werden, für welche diese Güter nicht gestiftet wurden, — dazu ist der Staat nicht berechtigt. Wir befinden uns gegenwärtig auf dem Punkte, daß laut des Gemeindegesetzes von 1852 eine Ausscheidung aller Gemeindegüter stattfinden soll; in einem großen Theil der Gemeinden hat diese Ausscheidung bereits stattgefunden. Bei jedem Ausscheidungsakte hat die Regierung zu untersuchen, welche Güter burgerlich und welche örtlich seien. Mit welchem Rechte will nun der Staat hier weiter eingreifen und den Burgergemeinden einen Theil ihrer Güter entziehen? Allerdings kann man sagen, die Verhältnisse haben sich in einer Weise entwickelt, daß eine solche Maßregel vielleicht zweckmäßig, billig wäre, obschon sich dagegen gar manches sagen ließe. Aber der Staat hat das Recht nicht dazu. Ich will kein Gespenst hervorrufen, aber ich erinnere daran, daß auch der Sozialismus, der Kommunismus gar manches hat, das billig, zweckmäßig scheint, aber nicht recht ist, und wenn man es in solchen Dingen mit dem Rechte nicht haarscharf nimmt, so frage ich: auf welchen Boden kommen wir dann? Herr v. Gonzenbach hat bereits nachgewiesen, wie es sich mit dem Rechte der Verwaltung und Verwendung des Armengutes verhält; er war nur viel zu höflich, als er Sie an die Klöster erinnerte. Er hatte einfach sagen können: im § 23 nimmt man den Burgergemeinden die Verwaltung des Armengutes, im § 24 dann einen Theil der Verwendung. Wie weit haben wir noch, einen dritten Schritt zu thun? Ich sage: entweder läßt sich dieses Gesetz nicht durchführen, oder es führt zur Zentralisation des Armenwesens. Wie groß ist der Schritt dazu noch, alle Armengüter zusammenzuwerfen und zu Handen des Staates zu nehmen, alles, was durch Legate u. dgl. gestiftet worden, in den großen Schlund der Staatskasse zu werfen? Was soll das für eine Aufmunterung sein für die Gemeinden, welche ihr Armengut bisher sorgfältig verwaltet, gegenüber andern Gemeinden, die nicht so verfuhren? Ich mag die Sache betrachten wie ich will, selbst vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit und Billigkeit, so kann ich nicht finden, daß auf diese Weise etwas Ersprießliches zu Stande komme. Ich las unlängst in öffentlichen Blättern, es sei bedauerlich, daß für die Insel- und Außerkrankenhaus-Korporation, wozu auch die Irrenanstalt Waldau gehört, fast keine Legate mehr gemacht werden. Ich dachte bei mir selbst: da sieht man die nothwendige Folge davon, wenn ein Institut, das ursprünglich eine selbständige Korporation für sich bildete, in der Staatskasse aufgeht. Was haben die Leute dann noch für ein Interesse, Legate zu machen? So lange diese Anstalt unabhängig war, flossen Legate, daß es eine wahre Freude war. Wir werden ganz die gleiche Erfahrung machen in Bezug auf das Armenwesen. So lange man burgerliche Armengüter hatte, deren Verwaltung der Burgergemeinde zustand, wo Jeder wußte, für wen er etwas vermachte, da hatte er ein Interesse, Legate zu machen; jetzt fällt dieses Interesse weg. Da kann man dann lange über Mangel an Gemeinsinn klagen. Sobald Sie den Leuten dieses Interesse entziehen, graben Sie diese schöne Hulfsquelle ab. Das sind die Bedenken, welche ich habe, und da ich die Folgen, welche sich an den § 24 knüpfen, für sehr gefährlich halte, so stelle ich den Antrag, die Worte „und einsaßlichen" zu streichen, so daß der Ertrag des burgerlichen Armenguts für die burgerlichen Notharmen verwendet werde.

Niggeler. Ich hatte nicht die Absicht, über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen, denn vom Armenwesen verstehe ich im Allgemeinen sehr wenig; aber da man die Sache zu einer Rechtsfrage machen will, und Herr Stettler behauptet, der § 24 verletze Verfassung und Gesetz, so erlaube ich mir einige Bemerkungen. Ich bin so überzeugt vom Gegentheil, daß ich dafür halte, man würde durch Annahme des von Herrn Stettler gestellten Antrages die Verfassung verletzen. Ich will nicht weitläufig auf die Entstehung der Armengüter eintreten; der Herr Berichterstatter und theilweise auch Herr Stettler haben diesen Punkt beleuchtet. Ich bemerke nur, daß dasjenige, was Herr Stettler anführte, die Auffassungsweise des Herrn Berichterstatters unterstützt. Herr Stettler sagte, im Seelande, wo die schönsten Armengüter bestehen, seien sie gebildet worden — durch was?

Etwa durch burgerliche Beiträge? Nein, sondern indem Eigenthum der Rechtsamebesitzer in Armengut umgewandelt wurde. Wenn man nun auf den Ursprung zurückgehen wollte, so käme es dazu, daß man aus den Armengütern Rechtsame- und Güterbesitzer unterstützen müßte. Herr Stettler sagte ferner, das Armengut der Stadt Bern sei auch durch Entrichtung von Taxen von Seite solcher geäufnet worden, die große Aemter erhielten. Das ist wieder keine burgerliche Quelle, denn die fraglichen Taxen wurden auf Staatsämtern erhoben. Wir auf dem Lande kamen zwar nicht in den Fall, für ein solches Amt 100 Kronen zu zahlen, aber es war wieder nicht ein burgerlicher Beitrag, sondern ein eigentlicher Staatsbeitrag. Man konnte gar wohl für so eine Landvogtei, wie sie vor 1798 waren, 100 Kronen zahlen. Stellen wir uns aber auf den richtigen Standpunkt der Sache. Herr Stettler irrt sich namentlich in einem Punkte, er sagt, man gehe zu sehr von Gründen des Staatswohles aus, nicht von solchen des strengen Rechtes und stellt den Satz auf: das burgerliche Armengut ist Eigenthum der Burgergemeinde und muß zu allen Zeiten für Burger verwendet werden. Ich bin gar nicht Einer, der aus Grund des Staatswohles Recht und Gerechtigkeit verletzen will, aber ich anerkenne den Grundsatz auch nicht, wenn man sagt: das Armengut ist ein Privateigenthum der Burgerschaft, sondern ich sage: das Armengut ist Eigenthum eines bestimmten Zweckes, zu welchem es gestiftet ist. Das ist so anerkannt in der Jurisprudenz, daß man moralische Personen nur mit Rücksicht auf den Zweck, welchem sie dienen, als berechtigt betrachtet. So z. B. sind die Einwohner- oder Burgergemeinden nicht als Eigenthümer des Vermögens der Gemeinde zu betrachten, sondern sie sind die Organe, welche die Erreichung des Zweckes vermitteln, zu welchem das betreffende Gut bestimmt ist. So bald die moralische Person keinen Zweck mehr hat, hört sie auf zu bestehen. Wenn dieses richtig ist, so müssen auch die Mittel, welche zu einem gewissen Zwecke bestimmt sind, diesem folgen. Um das klar zu machen, bedarf es nur eines Blickes in unsere vaterländische Geschichte. Vor 1798 wurde alles Vermögen des Staates als Eigenthum der Stadt Bern angesehen, infolge der Staatsumwälzung ging es an andere Behörden über; es fand zwischen dem Staate und der Stadt Bern eine Ausscheidung statt, wo man nicht darauf sah, ob dieses oder jenes Gut dem Staate oder der Stadt Bern gehörte, sondern man fragte: welches ist der Zweck des Gutes? Welche Zwecke hat die Stadt Bern zu erfüllen? Zu Erreichung dieser Zwecke wurden ihr gewisse Mittel angewiesen. Aehnlich verfuhr man bei der spätern Ausscheidung zwischen der Burger- und der Einwohnergemeinde, und so viel mir bekannt ist, hat sich kein Burger von Bern diesem Verfahren widersetzt. Dieses Verfahren ist nicht ein ausnahmsweises gegenüber der Stadt Bern, sondern in der Verfassung selbst heißt es, die Gemeindsgüter sollen ihrem Zwecke gemäß verwendet werden. Die infolge des Gemeindsgesetzes angeordneten Ausscheidungen gingen in gleicher Weise vor sich, und keinem Menschen fiel es bisher ein, zu sagen, man habe den Korporationen ihr Eigenthum genommen. Nun frage ich weiter: wenn wir von dem Satze ausgehen: die Armengüter sind einem bestimmten Zwecke gewidmet und sollen nach der Verfassung zu diesem Zwecke verwendet werden, — was folgt daraus? Kann der Zustand länger fortdauern, dessen Beibehaltung Herr Stettler beantragt? Ich glaube nicht, sondern wir müssen die Einrichtung annehmen, welche das vorliegende Gesetz enthält. Wir müssen unterscheiden: die Burgergemeinden, welche ihre in- und auswärtswohnenden Armen unterhalten wollen, behalten die Verwaltung ihres Vermögens, können unbedingt darüber schalten und walten. Aber es gibt eben andere Burgergemeinden, deren Vermögen nicht hinreicht, ihre Armen zu erhalten, Burgergemeinden, welche die Einsaßen besteuern, den Staat in Mitleidenschaft ziehen; diese müssen ihr Armenwesen abgeben, es geht an die Einwohnergemeinde über. Die betreffenden Burgergemeinden haben also künftig die Armenpflege nicht mehr zu besorgen, die Einwohnergemeinde muß für die Armen derselben sorgen, und da sage ich: auf der Grundlage der Verfassung und des Gemeindsgesetzes muß der Einwohnergemeinde in diesem Falle auch die Verwendung des vorhandenen Armengutes zukommen. Verfügen Sie anders, so handeln Sie gegen Verfassung und Gesetz. Die Armengüter haben keinen andern Zweck als die Unterstützung der Notharmen; das bestimmte die Bettelordnung und das Armengesetz. Nun frage ich: was soll die Burgergemeinde noch daneben thun, wenn ihr die Armenpflege abgenommen ist? Soll sie den Ertrag des Armengutes nebenbei noch vertheilen können und soll die Einwohnergemeinde die Armen derselben unterhalten? Wie wollen Sie auf diesem Wege zu einer Organisation kommen? Was wird das für eine Wirthschaft geben? Wenn ein Armer sich an seine Burgergemeinde wendet, die ein kleines Burgergut hat, so sagt man ihm: es ist nichts mehr da, geh' zur Einwohnergemeinde; diese weist ihn wieder an die Burgergemeinde, und so wird der Arme von Pontius zum Pilatus gewiesen. Bei einer solchen Doppelverwaltung kann man sich gar nicht zurecht finden. Eines von Beiden muß geschehen: entweder mache man die Armenpflege rein burgerlich, oder aber man nimmt das System an, welches uns vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird; ein Drittes gibt es nicht. Eine doppelte Armenpflege, wie Herr Stettler sie vorschlägt, geht nicht an. Und ich frage Sie: ist es etwas so Ungerechtes, ein so tiefer Eingriff, wenn z. B. ein armer Burger von Köniz, der zu Bümplitz wohnt, an letzterm Orte unterstützt wird, wie er es nöthig hat, und umgekehrt ein Armer von Bümplitz, der in Köniz wohnt, an letzterm Orte? Gleicht sich das nicht vollständig wieder aus? Ganz sicher, und es wird dem Armen nicht darauf ankommen, ob er aus dem einen oder andern Säckel unterstützt wird. Wenn man endlich mit Sozialismus und Kommunismus bange machen will, so ist das ein altes Gespenst, das längst verschollen ist. Ich glaube nicht, daß solche Gesetze dahin führen, sondern halte dafür, gerade durch die darin enthaltenen Grundsätze werde diese Gefahr vermieden. Uebrigens haben wir diese Gefahr im Kanton Bern viel weniger zu fürchten, als man sie in den Kantonen fürchten könnte, wo die Industrie die Kräfte des gemeinen Volkes ungebührlich ausbeutet. Endlich sagt man, die Vermächtnisse werden nicht mehr fließen und zitirt die Insel und das äußere Krankenhaus, indem man bemerkt, diese Anstalten seien nun Staatsanstalten. Das ist mir ganz neu. So viel ich weiß, bilden sie eine ganz selbstständige Korporation mit eigener Verwaltung; das Einzige, womit der Staat sich betheiligt, besteht darin, daß er etwa Beischüsse leisten kann. Die Befürchtung, daß in Zukunft die Vermächtnisse nicht mehr fließen werden, halte ich für unbegründet. Ich glaube zwar allerdings, daß die Vermächtnisse, wie sie bisher gemacht worden, nach und nach aus der Mode kommen werden, indem die Ansicht vorherrschend wird, es sei viel zweckmäßiger, wenn man die Legate zu Gunsten von Armenerziehungsanstalten, die einen bestimmten Zweck haben, bestimme. In dieser Beziehung hatten wir in jüngster Zeit die schönsten Erscheinungen. Ich schließe also mit dem Satze: die Armengüter gehören dem Zwecke der Armenunterstützung, so wie diese von einer Korporation an die andere übergeht, so müssen nach Verfassung und Gesetz auch die zu diesem Zwecke bestimmten Mittel auf die betreffende Korporation übergehen. Ich stimme daher mit vollster Ueberzeugung zum Artikel, wie er vorliegt.

Gfeller zu Wichtrach hält dafür, es sei nicht gerechtfertigt, daß der Ertrag des Armengutes nur für die Notharmen verwendet werde, daß die Dürftigen gänzlich davon ausgeschlossen werden sollen. Ferner erneuert der Redner die Anfrage an den Herrn Berichterstatter, wie es in den Gemeinden zu halten sei, wo die vorhandenen Mittel zu

Deckung des Durchschnittskostgeldes nicht hinreichen, wie das Fehlende ersetzt werden soll.

Dr. v. Gonzenbach. Herr Stettler hat mich zwar theilweise der Mühe enthoben, meine Auffassungsweise zu vertheidigen, indessen da ich mich seinem Antrage nicht anschließen kann, sondern einen eigenen Antrag stelle, so erlaube ich mir einige Worte. Der Herr Berichterstatter liebt es, sich der Bilder zu bedienen, um eine Sache klar zu machen und hat mit einem Bilde den Eingangsrapport geschlossen; ich erlaube mir das nämliche Bild aufzunehmen, aber ein wenig wahrer und treuer wiederzugeben. Ja, es ist eine Wittwe mit fünf Kindern, unter denen sich ein schwächliches, blödsinniges befindet, das man als notharm betrachten kann; die Wittwe hat einiges Vermögen und heirathet einen Wittwer, der nichts besitzt, aber einen reichen Pathen hat, und dieser heißt Staat; der Wittwer hat vier Kinder, die alle so beschaffen sind, daß man sie zu den Notharmen zählen kann. Nun fangen diese Leute ihre Wirthschaft an. Man sieht, daß es viel weniger geht, als vorher, als sie getrennte Haushaltung führten. Als dieß die Wittwe merkt, sagt sie: aber dein Pathe, er soll nun helfen, denn hättest du mir dieß nicht versprochen, so hätte ich dich nicht geheirathet. Er geht nun um diesen aufzusuchen, kommt aber mit dem Bericht zurück, der Götti gibt nur für die Blödsinnigen. Die Wittwe muß nun mit ihrem Vermögen das eigene blödsinnige Kind und die vier zugebrachten ernähren, sie hat wieder fünf Kinder zu besorgen, ihre vier eigenen müssen nun aber, da für sie nichts mehr bleibt — betteln gehen. Das ist das Bild, wenn Sie wahr sein wollen. Die Wittwe ist die Burgergemeinde, welche aus ihrem Vermögen bisher Notharme und Dürftige unterstützen konnte; der Wittwer ist die Einwohnergemeinde, welche nichts mitbrachte, die aber vorgibt, am Staate einen reichen Götti zu haben. Nun frage ich: hat die Wittwe wohl gethan, daß sie so heirathete? Ich sage: nein, und da das Vermögen der Wittwe durch Titel und Gesetz ihr und ihren Kindern garantirt ist, so hat sie recht, wenn sie sich darauf stützt. Aus Herrn Niggelers Vortrag habe ich nicht viel mehr als die Ueberzeugung gewonnen, daß er, wie er selbst sagte, vom Armenwesen nicht viel verstehe. Er schließt sein Votum so: der Zweck der Armenguter ist die Armenunterstützung, und weil dieß der Zweck ist, so darf man alle Armen daraus unterstützen. Wenn ich dieses Argument weiter entwickeln wollte, so könnte ich am Ende sagen: es gibt Kantone, die weniger Armengüter besitzen als der Kanton Bern, also sollen wir aus dem Ertrag unserer Armengüter auch die Armen dieser Kantone unterstützen! Aber so darf es nicht sein, denn in der Verfassung ist gesagt, welche Arme unterstützt werden sollen. Der Staat darf die Verwendung der Armengüter weder für einen größern noch für einen engern Kreis bestimmen als derjenige ist, für den sie gestiftet wurden. Die Verfassung garantirt das Eigenthum der Korporationen. Der Herr Berichterstatter sagt, es verhalte sich mit den Armengütern wie mit der Ausscheidung des Gemeindsvermögens. Nein, bei dieser Ausscheidung übernimmt je die betreffende Einwohnergemeinde nicht nur einen Theil des Gutes, das bisher der Burgergemeinde gehörte, sondern auch einen Theil der Last, die bisher auf dieser ruhte. Während hier nur das Gut in Anspruch genommen wird, die Last aber wird, insoweit die burgerlichen Armengüter nicht ausreichen, dem Staate überbürdet. Der § 14 des Gemeindegesetzes enthält die Bestimmung: „Die Gesetzgebung wird darauf Bedacht nehmen, überall besondere Ortsarmenfonds zu bilden, und den Gemeinden zu dem Ende so viel möglich entsprechende Quellen eröffnen.“ Es ist meine Ueberzeugung, wenn Sie die Ortsarmenpflege wollen, so müssen Sie Ortsarmenfonds stiften. Das wird die Sache sehr erleichtern, indem Sie dadurch die Last, welche Sie auf die Freiwilligkeit legen, nicht allzu drückend machen. Der Herr Berichterstatter that mir unrecht, wenn er sagte, ich wolle auf den Boden der burgerlichen Armenpflege zurück. Durch den Antrag der Anlegung von Ortsarmenfonds bin ich doch wohl auf dem Boden der Ortsarmenpflege. Aber allerdings behaupte ich, daß, so lange die Verfassung besteht, aus den burgerlichen Armengütern nur burgerliche Arme unterstützt werden sollen und zwar nicht nur die Notharmen, sondern auch die Dürftigen, und so lange es einen Burger gibt, der nach der Stiftung berechtigt ist, Unterstützung anzusprechen, so dürfen Sie aus dem burgerlichen Gut keinen Einsaßen unterstützen. Hier muß ich auf ein Mißverständniß aufmerksam machen das mir im Munde des Herrn Berichterstatters auffiel. Ich glaube nämlich, er gebe der Vorschrift der Verfassung, daß der Ertrag der Armengüter „ihrem Zwecke und ihrer Stiftung gemäß“ verwendet werden soll, einen ganz falschen Sinn. Nach seiner Auffassung wäre die „Stiftung“ nichts anderes als die jeweilige Gesetzgebung im Armenwesen; nach meiner Ueberzeugung versteht die Verfassung unter dem Wort „Stiftung“ — Stiftungsurkunde, d. h. Schenkungsurkunde, Legat u. s. w. Wer Recht hat, werden Sie entscheiden. So hat Herr Banquier Schnell in letzter Zeit eine Summe von Fr. 100,000 zur Gründung einer Anstalt bestimmt und der Staat hat darüber zu wachen, daß diese Summe stiftungsgemäß verwendet werde, d. h. daß sie nicht für einen andern Zweck als für den in der Stiftung erwähnten verwendet werde. Aber daraus, daß der Staat zur Zeit der Bettelordnung den Kreis der obligatorischen Armenunterstützung für die Gemeinden enger zog und feststellte, die Gemeinden einer Kirchhöre sollen einander gegenseitig aushelfen, — schließen zu wollen, der Staat habe nun auch ein Recht, die Verwendung im Laufe der Zeit zu besondern Zwecken gestifteter Armengüter zu bestimmen, halte ich nicht für zulässig, und glaube, man thue dadurch der Verfassung Gewalt an. Und wenn Sie den Ursprung der beiden Verfassungsartikel (§§ 69 und 85) in's Auge fassen, so glaube ich, der Verfassungsrath ging von dem Standpunkte aus, daß die Armenguter den Burgergemeinden im Benande vom Jahre 1846 garantirt seien; jeder andere Standpunkt ist unrichtig. Ich glaube sogar, es wäre jeder einzelne dürftige Burger, z. B. ein Hausvater, der bisher aus dem burgerlichen Armengut unterstützt wurde, und welchen seine Burgergemeinde auch ferner zu unterstützen sich bereit erklärt, wenn sie nicht durch das vorliegende Gesetz daran verhindert würde, befugt, bei der Bundesbehörde Klage zu führen. Von diesem Standpunkte aus stelle ich den Antrag, den § 24 durch folgende Bestimmung zu ersetzen: „In allen Gemeinden, in welchen nach § 23 die Verwaltung des burgerlichen Armengutes an den Einwohnergemeinderath übergegangen ist, oder übergehen wird, soll der Ertrag desselben, so weit er reicht, zur Unterhaltung der burgerlichen Armen verwendet werden. Einsaßliche Notharme sollen aus den Ortsarmenfonds, so weit diese reichen, unterstützt werden. Wo noch keine solchen Ortsarmenfonds bestehen, sollen nach Vorschrift des § 14 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 solche gebildet und den Gemeinden zu dem Ende so viel möglich entsprechende Quellen geöffnet werden.“ Der Unterschied besteht also darin: die burgerlichen Armenguter sollen zur Unterstützung der burgerlichen Armen verwendet werden; damit aber auch die örtlichen Armen unterstützt werden können, sollen Ortsarmenfonds gebildet werden.

Niggeler. Herr v. Gonzenbach behauptet, ich habe mich nicht deutlich ausgesprochen; ich glaube, er habe mich nicht verstehen wollen. Er sagt, ich hätte behauptet: der Zweck der Armengüter ist die Armenunterstützung, also könne man sie verwenden, wie man wolle. Das ist nicht richtig, sondern ich sagte: der Zweck der Armengüter ist die Armenunterstützung, bisher lag diese der Burgergemeinde ob; nun geht aber die Armenpflege an die Einwohnergemeinde über, und so wie die Korporation ändert, welche die Armenpflege ausübt, müssen auch die Mittel, welche zu diesem Zwecke

dienen, an die betreffende Korporation übergehen. Einen solchen Unsinn, wie Herr v. Gonzenbach mir in den Mund legte, sagte ich nicht. Eine Ausnahme bilden allerdings die Burgergemeinden, deren Mittel hinreichen, ihre Armen zu erhalten und die sie auch ferner erhalten wollen, z. B. die Stadt Bern, diese Burgergemeinden behalten auch ferner die Verwaltung ihres Armengutes. Aber diejenigen, welche den Zweck der Armengüter nicht mehr erfüllen können, haben deren Verwaltung der Einwohnergemeinde zu übergeben. Auch gegen die irrthümliche Behauptung muß ich mich verwahren, als ob der Staat die Sache übernehme. Die Verwaltung bleibt immerhin in den Händen der Gemeinden, und wenn man sagt, es würde durch den vorliegenden Artikel den Burgern ein Recht gegeben, bei den Bundesbehörden Beschwerde zu führen, so ist es Herr v. Gonzenbach damit nicht ernst; er weiß zu gut zu unterscheiden zwischen privatrechtlichen Ansprüchen einer Person und den Ansprüchen der Burger an solche Korporationsgüter.

Geißbühler. Ich weiß nicht, ob die Herren, welche vom Standpunkte der Stadt Bern aus reden, sich im Irrthume befinden. Dieser Paragraph geht nur die Gemeinden an, welche Tellen beziehen, und so viel ich weiß, ist Bern noch nicht so weit zurück. Ferner kann ich nicht begreifen, daß man sich hier so aufhalten kann über den Grundsatz, welcher schon bei § 1 angenommen wurde. Der Gesetzgeber muß irgend ein System aufstellen, dieses ist in den ersten Paragraphen des Gesetzes enthalten; die Konsequenzen desselben müssen durchgeführt werden, und ich kann nicht begreifen, wie man sich nun gleichsam um des Kaisers Bart streiten will. Ich für mich unterstütze den § 24 als Konsequenz vorhergehender Paragraphen. Hatten wir nicht seit 1847 die Ortsarmenpflege neben der burgerlichen Armenpflege; die erstere hatte namentlich hier in Bern ausgezeichnete Resultate. Ich glaube, es handle sich hier nicht um eine so grausenhafte Neuerung, und wenn die Bestimmung dieses Paragraphen auch neu wäre, so muß man bedenken, daß die gegenwärtigen Zeitverhältnisse nicht mehr so beschaffen sind, wie vor 150 Jahren.

Matthys. Nur einige ganz kurze Bemerkungen. In Bezug auf die Verwaltung des Armengutes durch die Einwohnergemeinden weise ich auf die einfache Thatsache hin, daß im Gemeindsgesetze von 1833 das Nämliche festgestellt war, wie hier: daß in den Gemeinden, wo Tellen bezogen werden mußten, die Verwaltung des Armen- und des Vormundschaftswesens an die Einwohnergemeinde überging; und so wurde es bereits seit 23—24 Jahren denn auch gehalten. Deßhalb schien es mir, Herr v. Gonzenbach hätte nicht diese Gespenster an die Wand malen sollen. Was nun die Bestimmung betrifft, daß aus dem Ertrage des Armengutes der betreffenden Gemeinden nicht nur die burgerlichen, sondern auch die einsaßlichen Notharmen unterstützt werden sollen, so ist dieß ein Punkt, über den man verschiedener Ansicht sein kann. Denjenigen, welche Besorgnisse in Betreff der Burgergemeinden haben, dient der § 25 zur Beruhigung, nach welchem Burgergemeinden, die aus dem Ertrag ihres Armengutes ihre Armen zu erhalten vermögen, auch fernerhin eine rein burgerliche Armenverwaltung fortführen können, also nicht gezwungen werden, ihre Verwaltung abzugeben. Diejenigen Burgergemeinden aber, welche nicht aus eigenen Mitteln die Armenpflege besorgen können, die Anspruch auf den Staatsbeitrag machen, sollen die Verwaltung des Armengutes dem Einwohnergemeinderathe übergeben. Haben sie sich zu beklagen? Nein, und zwar aus zwei Gründen. Erstens wird diesen Burgergemeinden der auswärtige Armenetat abgenommen. Zweitens ist es Thatsache, daß die gesammten Ausgaben des alten Kantons für das Armenwesen sich auf Fr. 1,300,000 belaufen, der Ertrag der burgerlichen Armengüter aber nur Fr. 300,648 beträgt, so daß sich ein Defizit von Fr. 999,352 herausstellt. Nun kauft der Staat sich hier in der Weise ein, daß er gemäß der Verfassung Fr. 400,000 a. W. oder Fr. 579,000 n. W. an die Kosten der Armenverwaltung beiträgt, indem er einen Beitrag leistet für das, was die Burgergemeinden für ihre Armen hätten verwenden sollen. Wenn also den Burgergemeinden eine solche Last abgenommen wird, so sollen sich diejenigen weiß Gott nicht beklagen, welche die Kosten ihrer Armenverwaltung nicht selbst bestreiten konnten, sondern genöthigt waren, auch von den Einsaßen Steuern zu erheben. Aus diesen Gründen, und weil jede Staatsregierung sich das Recht vindizirt hat, die ihr zweckmäßig scheinenden Bestimmungen über das Armenwesen aufzustellen, dieses Recht also auch dem dermaligen Gesetzgeber zustehen muß, stimme ich zum § 24.

Herr Berichterstatter. Der vorliegende Paragraph wurde auf doppelte Weise angefochten. Herr Stettler will einfach die Worte „und einsaßlichen" streichen, während Herr v. Gonzenbach eine Aenderung des ganzen Paragraphen bezweckt, eine Erweiterung, durch welche auch für die einsaßlichen Notharmen gesorgt würde. Wenn ich mich über die Verschiedenheit dieser beiden Anträge aussprechen darf, so geht meine Ansicht dahin, daß der erste Antrag sich als ein solcher qualifizirt, daß er sich um das Gesetz und die ganze Entwicklung desselben nicht kümmert, und daß der Große Rath sich durch Annahme eines solchen Antrages — ich möchte fast sagen — blamiren würde. Macht man einen solchen Eingang zu einem derartigen Schlusse, wie ihn Herr Stettler beantragt? Mir schien es, Herr Stettler trachte nicht darnach, den Paragraphen so zu ändern, daß er selbst nach seiner Auffassung noch gehen würde. Ich glaube, man soll allfällige Modifikationen denn doch so einrichten, daß das Ganze noch einen Sinn hat, und das ist bei dem Vorschlage des Herrn v. Gonzenbach der Fall. Herr Stettler ging von dem Gesichtspunkte aus, die salus publica müsse eine gewisse Schranke haben, und müsse dem Recht eine gewisse Berechtigung eingeräumt werden. Damit bin ich ganz einverstanden, und mich dünkt, das Gesetz selbst leiste den Beweis, daß es dem Redaktor desselben nicht darum zu thun war, mit der salus publica rücksichtslos dreinzuschlagen, Bäume, die noch lebensfähig sind, aus der Allee zu entfernen. Ich lasse das, was noch einiges Recht zum Leben hat, bestehen. Nur das, was bewiesen hat, daß es keine genügende Lebenskraft mehr besitzt, daß es todt ist, muß durch eine Aenderung in lebendiges Fleisch verwandelt werden. Ich muß Sie darauf aufmerksam machen, daß nach dem § 24 ein § 25 kommt, daß es dort heißt: wo eine Burgergemeinde genügende Mittel hat, ihre Armen zu erhalten, sei sie berechtigt, innerhalb der örtlichen Armenpflege eine rein burgerliche Armenverwaltung fortzuführen. Ich denke, da sei hinlänglich für solche Burgergemeinden gesorgt. Es handelt sich also nicht darum, einfach zu theilen; da ist nichts zu theilen, höchstens Schulden. Die Einwohnergemeinden müssen die Schulden der burgerlichen Armenverwaltung theilen und diese übernehmen; man verlangt durchaus nichts anderes, als daß die Verwaltung des Restes der Armenguter ihnen übergeben werde. Und wer sagt, daß nicht Burger daraus unterstützt werden sollen? Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Armenverwaltung Fr. 1,300,000 kostet, daß aber der Ertrag der burgerlichen Armengüter nur Fr. 300,000 beträgt. Nun denke ich, den Burgern werde ganz gut ihr Theil zufallen, nur macht man nicht auf jeden Batzen, der ihnen zukommt, das burgerliche Wappen. Herr Stettler erblickt eine Art Spoliation der Armengüter in diesem Paragraphen. Ich sagte bereits, was für ein Präzedens vor uns liegt. Herr Stettler bemerkte zwar, der Staat habe die Kirchengüter infolge Vertrags zu seinen Handen gezogen. Ja, die Geistlichkeit weiß von diesem Vertrag zu reden, sie fühlt ihn. Der Staat hat als Bischof der protestantischen Kirche mit

sich selbst den Vertrag abgeschlossen. Ist das eine Spoliation der Armengüter, was man Ihnen vorschlägt? Ich sage: wenn etwas geeignet ist, den Gemeinden die Armengüter zu sichern, so ist es dieses Gesetz. Herr Stettler soll die gegenwärtigen Zustände der Burgergemeinden noch einige Jahre fortdauern lassen, dann ist in einer großen Zahl derselben keine Spur der Armengüter mehr da. Nun stellt man sie unter den Schutz des Staates, man verlangt, daß sie ersetzt, auf den gesetzlichen Bestand zurückgeführt werden, daß sie den gesetzlichen Ertrag liefern, und so bleiben sie den Gemeinden. Ich frage: wer sorgt besser für die Armengüter, dieser Antrag des Herrn Stettler oder der Paragraph? Aber man begeht eine Spoliation gegen die armen Burger! Ich denke, von Spoliation könne man nur reden, wenn Einer ein Recht hat. Nun hörte ich behaupten, es handle sich um vorhandene Rechte, und Herr v. Gonzenbach sagte sogar, man könnte bei der Bundesbehörde Klage führen. Gegenüber solchen Klagen würde ich einfach auf unsere Verfassung zeigen, und ich denke, sie würden bei dem Bundesgerichte übel ankommen. Von einem Recht ist hier keine Rede, sondern man könnte solchen Zumuthungen nöthigen Falls mit dem Armenpolizeigesetz antworten. Das Bernervolk hat Erfahrungen genug gemacht, wie es mit diesem Recht auf Unterstützung steht. Ich möchte die armen Burger wählen lassen zwischen ihrer Burgergemeinde und ihrem Armengut und zwischen der Einrichtung, wie sie hier vorgeschlagen wird, wo das Armengut noch einen Ertrag liefert und von uns etwas zugelegt wird; die armen Burger wären bald entschieden, was sie vorziehen sollen; sie würden lieber das sichere Plätzlein in der Notharmenpflege wählen. Ihnen wird durchaus nichts genommen, sondern eine sichere Verpflegung gegeben, während bis jetzt viele notharme Burger gar keine Hülfe hatten. Ueberfluß gibt es allerdings nicht, aber es wird doch für Jeden gesorgt. Deßhalb schreckt mich dieses Geschrei über Zentralisation gar nicht so ab. Wir haben im Kanton Bern schon zu viel Zentralisation erhalten, als daß wir uns in's Bocksborn jagen ließen. Wir haben die Zentralisation des Militärwesens, des Straßenwesens, und vor unsern Augen steht die leibhaftige Zentralisation, der Bund, mit der Zentralisation des Militärwesens, der Posten, der Zölle, kurz Zentralisation ringsum Aber man muß untersuchen: was soll zentralisirt werden, und wie? Das ist eine Sache ruhiger Prüfung. Herrn v. Gonzenbach möchte ich namentlich erinnern, daß er uns eine große Befürchtung vor der Zentralisation beseitigen half durch einen ausgezeichneten Rapport über den Einfluß der Eisenbahnen. Was den Sozialismus und Kommunismus betrifft, so nannte Herr Stettler sie selbst ein Gespenst, er glaubt selbst nicht daran, und ich will daher nicht weiter darauf eintreten. Er berührte auch die Entwicklung der Armenverhältnisse des Emmenthals. Der Herr Staatsschreiber könnte ihm über den Einfluß gewisser Oberamtmänner im Emmenthal Aufschluß geben. Der nämliche Redner sprach ferner sein Bedauern darüber aus, daß wenige Legate mehr für Armenzwecke gemacht werden. Als Antwort darauf mag ihm die Thatsache dienen, daß seit 1846 zu Armenzwecken, zu deren Erfüllung der Staat beiträgt, Legate im Betrage von zwei Millionen Franken gemacht wurden, und gerade das Legat des Herrn Banquier Schnell sel. wirft die ganze Einwendung des Herrn Stettler vollständig über den Haufen. Herr Schnell hätte denken können: wenn ich dieses Legat nicht mache, so wird der Staat diese armen Kinder erhalten. Trotzdem machte Herr Schnell das Legat, er, der allerdings durch längern Aufenthalt in der Fremde dazu kam, seinen Gesichtskreis über diese engern Verhältnisse hinaus zu erweitern, und für die Einsaßen wie für die Burger zu sorgen. Es ist auffallend, daß man diese Anschauungsweise nicht begreifen, daß man sich nicht darein fügen will, wenn der Staat bereit ist, mit einer doppelt so großen Summe, als die Armengüter der betreffenden Gemeinden abwerfen, der Armenverwaltung beizuspringen. Ich glaube, der Staat habe doch am Ende das Recht zu sagen: ich knüpfe diesen Beitrag von 400,000 Fr. a. W. an gewisse Bedingungen; wenn ihr sie nicht eingehen wollt, so behaltet eure burgerlichen Einrichtungen im Armenwesen; Tellen dürft ihr nicht beziehen; was wollt ihr dann machen? Der Staat hat das Recht, die Armenpflege zu ordnen und zu sagen, daß dem Zwecke auch die Mittel folgen sollen. Auch Herr v. Gonzenbach geht hauptsächlich von der Ansicht aus, als ob hier Rechte in Frage ständen. Es war die Spitze seiner Argumentation, daß er sagte: alle Burger haben Rechte an das Armengut, nun werden nur notharme Burger aus dem Ertrage desselben unterstützt, die Dürftigen fallen weg, diese verlieren also ihr „Recht"; das sei nicht Recht und gebe den Betreffenden sogar die Befugniß, Klage zu führen; es sei verfassungswidrig. Ich habe Herrn v. Gonzenbach aber schon privatim an seinen frühern Antrag erinnert, welcher dahin ging: die Gemeinde sei nicht verpflichtet, einen auswärts wohnenden Burger zu unterstützen. Nun frage ich: wo ist das „Recht" der auswärts wohnenden armen Burger hingekommen? Wer will für die armen Burger besser sorgen, Herr v. Gonzenbach oder ich? Herr v. Gonzenbach will die auswärts wohnenden Burger nicht nur rechtlos machen, sondern er nimmt ihnen auch das Forum. Wenn man glaubt, die Verfassung dulde das Abschneiden des auswärtigen Armenetats, und das Privateigenthum, von dem man sprach, werde dadurch nicht verletzt, so finde ich, daß hier denn doch von Rechtsverletzung noch viel weniger die Rede sein könne. Ich mache Sie noch einmal darauf aufmerksam: wer verliert durch dieses Gesetz? Verlieren die Gemeinden? Nein, ihre Armengüter werden vor dem Ruin gerettet. Verlieren die armen Burger? Im Gegentheil sie gewinnen, indem sie da unterstützt werden, wo sie sind; indem sie überall eine Armenpflege und ein Plätzchen finden, wo sie versorgt werden können; indem man ihnen nicht sagt: es ist nichts mehr da, wir können euch nicht helfen! Wer nimmt ihnen da etwas? Niemand. Noch ein Wort vom Privateigenthum, das man als gefährdet darstellt. Man kann nicht annehmen, daß ein Einzelner auf der Basis des Besitzes einer Sache einer vernünftigen Entwicklung eines Gemeindewesens im Wege stehen könne. Eine Verfassung müßte elend eingerichtet sein, wenn sie eine solche Entwicklung nicht schützen könnte. Die Verfassung gewährleistet das Privateigenthum, aber sie sagt auch, es könne unter gewissen Umständen expropriirt werden, allerdings gegen Entschädigung. Diese Entschädigung kann durch Loskauf geleistet werden, und es wäre eine sehr großmüthige Expropriation, wenn man der jährlichen Rente der Armengüter gegenüber, welche in den betreffenden Gemeinden kaum Fr. 200,000 beträgt, in die andere Wagscha 579 000 Fr. legen würde. Ich führe dieses an, um Ihnen zu zeigen, daß es keine haltbare Position ist, vom Standpunkte des Privateigenthums aus der Entwicklung staatlicher Institutionen in den Weg treten zu wollen. So wohl vom Standpunkte der Verfassungsmäßigkeit als von demjenigen der Zweckmäßigkeit aus komme ich also zu dem Schlusse: es handelt sich hier um eine nothwendige Entwicklung der ganzen Reform, abgesehen davon, daß sie im Einklang steht mit der Entwicklung der Güterausscheidung in den Gemeinden.

Dr. v. Gonzenbach. Nur eine Berichtigung. Wenn ich sagte, das einzelne Individuum habe das Recht, bei den Bundesbehörden zu klagen, so hat es nicht den Sinn, als habe die Gemeinde die Pflicht, den Betreffenden zu unterstützen, während die Verfassung die Pflicht der Gemeinden aufhob. Das war nicht meine Auffassung, sondern ich gehe von dem Standpunkte aus: die Gemeinde hat das Recht, ihre Angehörigen aus dem Ertrag ihrer Armengüter zu unterstützen, dieses Recht wird ihr genommen, und von diesem Standpunkte aus könnte der Betreffende klagen.

Abstimmung.

Für den § 24 nach Antrag des Regierungsrathes	59	Stimmen.
Für gefallene Gegenanträge	32	„

Hier wird die Berathung abgebrochen.

Schluß der Sitzung: 3¾ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 17. Februar 1857.
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Berger, Carlin, Geiser, Daniel; Klaye, Krebs in Twann, Parrat, Probst, Schaffter, Scheurer, Sigri und v. Werdt; ohne Entschuldigung: die Herren Berbier, Bernard, Bessire, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Bütschi, Bützberger, Carrel, Charmillot, Choppart, Clemençon, Feune, Fleury, Frésard, Friedli, Froidevaux, Ganguillet, Girardin, Gouvernon, v. Grafenried, Gyger, Haslebacher, Hennemann, Hirsig, Jaquet, Imobersteg, Indermühle zu Amsoldingen, Kaiser, Kauziger, Kasser, Kilcher, König, Kohler in Pruntrut, Koller, Lehmann, Christian; Lehmann, Johann; Lehmann, J. U.; Lempen, Marquis, Masel, Matthys, Methée, Morel, Moosmann, Morgenthaler, Moser, Rudolf; Müller im Sulgenbach, Müller in Hofwyl, Müller, Arzt; Oeuvray, Paulet, Peteut, Prudon, Röthlisberger, Gustav; Rolli, Rubin, Salchli, Scholer, Schrämli, Schürch, Seiler, Seßler, v. Tavel, Tièche, Theurillat, Thönen, v. Wattenwyl zu Habstetten, v. Wattenwyl zu Rubigen und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzes über das Armenwesen.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 5 ff.)

§ 25.

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Dieser Paragraph bestimmt die Stellung der unangegriffenen Armengüter. Es gibt noch burgerliche Armenverwaltungen, die im Stande waren, ihre Armenpflege zu besorgen ohne Teile, Umgang, Vertheilung der Kinder, ohne Entschädigung und Staatsbeitrag. Nach der letzten Untersuchung, welche die Administrativbehörde anordnete, waren es noch 39 solcher Burgergemeinden. Wo sie sich befinden und welche es seien, sehen Sie auf der Ihnen mitgetheilten Karte. Es bot sich die Frage, ob auch diese burgerlichen Armenverwaltungen in örtliche umzuwandeln seien. Ich konnte mich nicht dazu entschließen. Wie ich schon sagte, war es mir nicht darum zu thun, etwas Lebensfähiges zu tödten, überall zu nivelliren, sondern ich ging von der Ansicht aus, was noch lebensfähig, soll, obschon es einige Störung in die Organisation bringt, fortbestehen, bis es sich zeigt, daß dessen Existenz nicht mehr möglich sei. Wo sie auch sein mögen, diese Burgergemeinden, es besteht überall die örtliche Armenpflege, innerhalb welcher dieselben für ihre Angehörigen eine rein burgerliche Armenverwaltung fortführen und den Ertrag ihres Armenguts nur zur Unterhaltung der notharmen Burger in- und auswärts verwenden können. Durch Beschluß der Burgergemeinde kann dann der Anschluß an die allgemeine örtliche Organisation erfolgen.

Wildbolz. Einer der Grundsätze des neuen Gesetzes ist die Ausscheidung der Armen in Notharme und Dürftige. Ich begreife, daß man Anhaltspunkte haben muß, namentlich da, wo von Seite des Staates geholfen werden muß. Dagegen habe ich schon bei § 19 darauf aufmerksam gemacht, daß ich in Betreff der Gemeinden, welche ein hinlängliches Armengut besitzen, um nicht nur die Notharmen, sondern auch die Dürftigen zu unterstützen, darin einen Eingriff in die

verfassungsmäßig garantirte Verwendung ihres Armenguts erblicke, wenn man im Gesetze bestimmt, daß aus dem Ertrage desselben nur die Notharmen, nicht aber auch die Dürftigen unterstützt werden können, daß also die Letztern auf sich selbst angewiesen sind und betteln gehen können. Diese Ansicht wurde mehrseitig unterstützt und wurde infolge dessen ein Zusatz bei § 19 erheblich erklärt, so daß ich voraussetze, es werde im Sinne des Großen Rathes liegen, auch hier eine solche Bestimmung aufzunehmen. Ich stelle daher den Antrag, im ersten Satze die Stelle: „und den Ertrag ihres Armengutes nur zur Unterhaltung der notharmen Burger in- und auswärts zu verwenden" — zu streichen, und glaube, es sei nicht nöthig, alle bereits früher entwickelten Gründe hier zu wiederholen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich kann mich dem Antrage des Herrn Wildbolz anschließen. Um die Sache noch ein wenig deutlicher zu machen, würde ich sagen, die betreffenden Burgergemeinden seien berechtigt, eine rein burgerliche Armenverwaltung „wie bis dahin" fortzuführen. Ich fürchte fast, der Herr Berichterstatter werde über den § 19 ein wenig anders argumentiren, als Herr Wildbolz, und weil ich das fürchte, so erlaube ich mir noch ein paar Gründe anzuführen, welche den Herrn Berichterstatter bewegen sollten, den gestellten Antrag zuzugeben. Ich unterscheide zwischen der Pflicht und dem Recht der Unterstützung. Das Raisonnement des Staates ist folgendes: die Verfassung sagt, die Gemeinden seien der Pflicht enthoben, die Armen zu unterstützen und diese an die Freiwilligkeit gewiesen; man habe sich aber überzeugt, daß diese Freiwilligkeit nicht ausreiche, daher wird eine Pflicht der Unterstützung für die Notharmen beibehalten. Dieses Raisonnement des Staates begreife ich vollständig. Daß er aber einen Schritt weiter geht und denjenigen Armenverwaltungen, welche nicht nur Wohlthätigkeitssinn, sondern auch die nöthigen Mittel haben, alle ihre Armen zu unterstützen, sagen könne: nein, auch ihr 39 Gemeinden dürft den Ertrag eurer Armenfonds nur für die Notharmen verwenden und keine Dürftigen daraus unterstützen! — das halte ich für einen Eingriff in das Recht der Gemeinden, den Ertrag ihrer Armengüter zu verwenden. Ich betrachte es als ein Recht der Gemeinde, das man ihr nicht nehmen darf. So lange sie diese Fonds hat, soll sie darüber verfügen können, ohne daß der Staat sagt: nur das darfst du zu diesem Zwecke verwenden, das Uebrige mußt du zum Kapital legen. Könnte der Staat nicht mit dem gleichen Raisonnement einen Schritt weiter gehen und einem reichen Vater sagen, wie viel er auf seine Söhne verwenden dürfe? Es läßt sich etwas dafür sagen, daß durch unkluge Unterstützungen aus dem Armengute die Trägheit befördert, daß allzugroße Armengüter nicht zweckmäßig seien u dgl. Aber es ist dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Ich glaube, wegen der Gefahr, als würden die Armengüter zu groß, habe man nichts zu fürchten. Wie es dort ein Eingriff in die Freiheit des Individuums wäre, wenn der Staat einem Vater sagen würde, wie viel er auf seine Söhne verwenden dürfe, so ist es hier ein Eingriff in die Freiheit der Korporation, wenn der Staat den Gemeinden die Verwendung des Armengutes beschränkt und zwar da, wo er nichts beiträgt, wo die Gemeinde nichts von ihm verlangt. Am Ende könnte es dem Staate einfallen vorzuschreiben, der Ertrag des Armengutes dürfe nur zur Unterstützung gewisser Klassen von Armen, nur für arme Kinder, für Wöchnerinnen verwendet werden. Ich stimme daher zum Antrage des Herrn Wildbolz mit der erwähnten Modifikation. Es ist allerdings etwas außerordentliches, neben der örtlichen Armenpflege eine burgerliche zu haben, aber Sie haben nun einmal das zugegeben, und der Herr Berichterstatter sagte, er habe sich nicht dazu entschließen können, etwas Lebensfähiges zu zerstören. Wenn er das nicht will, so ersuche ich ihn, dieses Leben so zu lassen, wie es bisher war, nicht ein Leben, das eigentlich kein Leben mehr ist. Es würde sonst fast lächerlich, von einer zweck- und stiftungsgemäßen Verwendung der Armengüter zu reden. Wenn Sie die burgerlichen Armenverwaltungen leben lassen wollen, so lassen Sie sie leben, wie bisher.

Herr Berichterstatter. Wenn ich so weit ging, in die Verhältnisse nicht einzugreifen, wo wirklich noch Leben war, dasselbe nicht zu unterbinden und abzuschneiden, so hatte ich hingegen große und mächtige Gründe, zu sagen: sie mögen leben, aber nicht wie bisher! Dieses Leben, wie bisher, hat Uebel produzirt. Ich will da nicht mein eigenes Urtheil anführen, sondern berufe mich auf das Urtheil des Departements des Innern von 1844, welches damals in seinem gedruckten Bericht erklärte, es sei auffallend, wie die Armengüter von Bern, Burgdorf, Thun, überhaupt diese großen städtischen Armengüter armenerzeugend wirken; es sei auffallend, welches Mißverhältniß bestehe zwischen der Zahl der Burger und derjenigen der Armen dieser Burgergemeinden gegenüber andern Gemeinden. Das war das Urtheil des Departements des Innern von 1844, und das ließe sich noch heute statistisch nachweisen. Ich kann Sie auch aus Erfahrung in der Verwaltung versichern, daß keine Armen so begehrlich und verzogen sind, wie diejenigen der Stadt Bern. Sie glauben, weil die Direktion des Armenwesens gerade hier ihren Sitz habe, so haben sie sich an dieselbe zu wenden, und so kam ich in Berührung mit ihnen. Ich verwunderte mich über die Verzogenheit dieser Leute, die ganz ordentlich gehalten, aber oft mit ihrer Lage nicht zufrieden waren, sondern mehr verlangten. Das sind die Früchte. Liegt es nicht in ihrem eigenen Interesse, solche dürftige Burger unter die Uebrigen zu stellen, sie zu kuriren? Aber so lange die Burgergemeinden dieselben unter ihren eigenen Fittigen haben wollen, geht es nicht. Herr v. Gonzenbach unterscheidet zwischen Pflicht und Recht der Unterstützung und behauptet, es wäre nicht recht, wenn man den Gemeinden, welche die nöthigen Mittel dazu besitzen, verwehren wollte, aus dem Ertrag ihres Armengutes auch Dürftige zu unterstützen. Aber die Burger von Bern, Thun, Burgdorf sind nicht nur Burger von Bern, Thun, Burgdorf, sondern auch Staatsbürger des Kantons Bern. Wenn der Staat sieht, daß durch eine unrichtige Armenverwaltung nicht nur die Burger einer einzelnen Ortschaft, sondern seine Staatsbürger zur Unthätigkeit, zum Müßiggang sozusagen degradirt werden, — hat er da das Recht, etwas zu sagen? Herr v. Gonzenbach fragt: was hindert dann den Staat, einem reichen Vater zu sagen, wie viel er für seine Kinder verwenden dürfe? Ich antworte Herrn v. Gonzenbach mit seinen eigenen Worten: es ist dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Noch viel mehr ist dafür gesorgt, daß der Staat nicht so gegen einen Vater auftritt. Es ist ein großer Unterschied zwischen der Armenverwaltung einer Korporation und der Verwendung eines Privatvermögens. In der Verfassung ist das Vermögen der Korporationen gewährleistet und vorgeschrieben, es soll seinem Zwecke und seiner Bestimmung gemäß verwendet werden; aber daß es in der Verfassung stehe, das Privateigenthum eines Vaters sei gewährleistet, daß der Staat sich die Oberaufsicht über dessen Verwendung so vorbehalten habe, werden Sie nicht finden; und so werden wir keinen Anlaß haben hier einzugreifen. Man weist auf die großen Armenfonds der betreffenden Gemeinden hin. Vielleicht kommt ihnen mit der Zeit irgend ein splendider Gedanke, eine gute Anstalt für ihre Burger zu errichten. Es ist auch möglich, daß ihre Testatoren dazu kommen, nicht immer nur für die Burger zu testiren, sondern wie Herr Schnell sel. (ich will ihnen nicht zumuthen, daß sie ein so weites Herz hätten, wie er, und den ganzen Kanton mit einem Vermächtniß bedächten) für ihre Vaterstadt, für einen weitern Kreis. Ich sehe wohl ein, daß eine Ausnahme nothwendig ist, daß junge Leute, die in der Stadt Bern

erzogen werden, nicht vom 16. Altersjahre hinweg sich selbst überlassen bleiben können, sondern daß sie produktiv gemacht, irgend ein Handwerk lernen müssen. Indessen werden Sie finden, daß hiefür gesorg ist, indem unter den Hülfsmitteln der Armenpflege für die Dürftigen freiwillige Beiträge von Korporationen erscheinen. Es handelt sich darum, einen Weg zu finden, um die Dürftigen von dem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Armengute los zu machen und zugleich den Bestrebungen, welche sich zeigten, um Kinder, welche nach zurückgelegtem 16. Altersjahr aus der Armenpflege der Notharmen austreten, arbeitsfähig zu machen, Rechnung zu tragen. Der einzige Weg war dieser: die betreffenden Korporationen kreiren Stipendien, geben solche der Armenpflege der Dürftigen, welche dieselben ihrer Bestimmung gemäß verwendet. So können diese Verhältnisse geordnet werden, und ich ersuche Sie daher, den § 25 zu genehmigen, wie er vorliegt.

Wildbolz schließt sich dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach an.

Abstimmung.

Für den § 25 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.	
Für den Vorschlag des Regierungsrathes	74	Stimmen.
" " " " Herrn v. Gonzenbach	42	"

---

§ 26.

Dr. v. Gonzenbach. Ich war ein wenig erstaunt, zu sehen, daß man nach diesem Paragraphen Legate und Geschenke zu Gunsten der Dürftigen machen kann; es steht dieß mit dem neuen System in einigem Widerspruch. So wie Sie dieß zugeben, haben Sie zweierlei Armengüter, solche deren Ertrag bloß für die Notharmen, und die andern, welche nur für die Dürftigen verwendet werden sollen. Ich greife den Paragraphen nicht an, aber ich erlaube mir die Frage an den Herrn Berichterstatter, ob er gestatten würde, daß man einen Theil der Armengüter für die Notharmen verwende, einen Theil aber ausscheide und für die Dürftigen verwende. Allerdings läge darin eine große Beruhigung für meine Besorgnisse.

Herr Berichterstatter. Ich bin sehr froh, daß Herr v. Gonzenbach auf diesen Gegenstand aufmerksam machte. Wenn Sie in meinem Entwurfe nachsehen, so werden Sie finden, daß es dort einfach heißt: „Legate und Vergabungen an das Armengut." Die im vorliegenden § 26 enthaltene Ergänzung kam im Regierungsrathe dazu, und ich bin sehr froh, wenn Sie dieselbe wieder entfernen. Zunächst bin ich Berichterstatter des regierungsräthlichen Entwurfs, aber es kommt mir selbst etwas sonderbar vor. Man glaubte, man dürfe die letzten Willensverordnungen nicht zu sehr beschränken, und es können Legate für die Dürftigen gemacht werden, die für die Armenpflege nicht so verderblich wirken. Das war der Grund, warum diese Ergänzung aufgenommen wurde.

Der § 26 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 27.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 28.

Herr Berichterstatter. Mit dem letzten Paragraphen haben wir wieder eine Klasse von Hülfsmitteln der Armenpflege für die Notharmen abgeschlossen. Der § 28 eröffnet derselben ein neues Hülfsmittel, die Bußen. Sie wissen, wie es bisher mit den Bußen gehalten war, daß sie auch zum Theil in die Armenkasse fielen. Der Paragraph enthält über die Bestimmung der Bußen im Allgemeinen nichts, aber die Vorschrift kann das Armengesetz aufstellen, daß die für die Armen gesprochenen Bußen in eine gewisse Kasse fließen sollen. Hier ist nun gesagt, sie fallen den Kassen der Notharmen zu. Eine einzige Ausnahme wird für Bußen gemacht, die sehr hoch gehen, indem der Regierungsrath fand, solche Bußen sollen kapitalisirt werden. Daher die Bestimmung, daß der Regierungsrath über Bußen, welche 200 Fr. übersteigen, besonders zu entscheiden habe.

Revel. Da der Regierungsrath ohnedieß sehr mit Geschäften überladen ist, so trage ich darauf an, grundsätzlich zu erkennen, daß Bußen, welche die Summe von 200 Fr. übersteigen, kapitalisirt werden sollen.

Weißmüller. Ich stelle den Antrag, die Bußen nicht in die Kassen der Notharmen, sondern zu Handen der Dürftigen der betreffenden Gemeinden fließen zu lassen, da für die Dürftigen doch auch gesorgt werden muß, die Richter vielleicht eher Bußen zu Gunsten der Dürftigen sprechen und auch das Einkassiren leichter gehen würde.

Geißbühler. Ich möchte den Herrn Berichterstatter nur auf die Bußen aufmerksam machen, welche infolge von Tellverschlagnissen gesprochen werden, Bußen, die oft sehr hoch gehen, aber nach einem bestehenden Gesetze nicht kapitalisirt werden dürfen.

Herr Berichterstatter. Herr Weißmüller scheint von der Ansicht auszugehen, die Bußen werden von den Gemeinden einkassirt. Das ist aber nicht der Fall, sondern die Bußen sollen den Gemeinden von den Bezirksbeamten eingeliefert werden und zwar in bestimmten Terminen. Weil es sich hier um ein Hülfsmittel handelt, das sich mehr oder weniger gleich bleibt, alljährlich eine ziemlich sichere Einnahme bildet, so glaubte man die Bußen der Armenpflege der Notharmen zuwenden zu sollen. Es ist übrigens in fiskalischer Hinsicht nicht von großem Belange. Ich berechnete, es möge durchschnittlich 10 Fr. im Jahre auf die Gemeinde treffen. Die Summe ist also nicht groß, aber der Charakter des Hülfsmittels bestimmt mich, es nicht der Armenpflege der Dürftigen zuzuwenden, weil es etwas Ständiges ist. Wenn dann dieser Armenpflege nur 10 Fr. fehlen, so ist sie auch ohnedieß gerettet. Was den Antrag des Herrn Revel betrifft, so bemerke ich, daß der Regierungsrath glaubte, einen Vorbehalt hinsichtlich der Bußen, welche über 200 Fr. betragen, machen zu sollen; ich denke daher, die Behörde werde darauf bestehen. Von Bußen wegen Tellverschlagnissen war im Regierungsrathe wirklich nicht die Rede, und da kein Antrag vorliegt, so wird die Behörde im vorkommenden Falle entscheiden, wie es die gesetzlichen Vorschriften mit sich bringen.

Geißbühler stellt nun den Antrag, zu bestimmen, daß Bußen, welche infolge von Tellverschlagnissen gesprochen werden, nicht kapitalisirt, sondern wie bisher verwendet werden sollen.

Der Herr Berichterstatter gibt diesen Antrag als erheblich zu.

Abstimmung.

Für den § 28 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für das erste Alinea nach Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Weißmüller	Große Mehrheit.
Für das zweite Alinea nach Antrag des Regierungsrathes	38 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Revel	52 „
„ „ „ „ „ Geißbühler	Handmehr.

---

§ 29.

Herr Berichterstatter. Die Grundlage dieses Paragraphen bildet die Stelle des § 85 l. c der Verfassung, wo es heißt: wenn der Ertrag der Armengüter, sowie „anderer zu diesem Zwecke vorhandener Mittel" für den Unterhalt der Armen nicht hinreiche, so werde das Fehlende durch Gemeindetellen und Staatszuschüsse ergänzt. Es ist also durch die Verfassung selbst die Möglichkeit gegeben, eine Ergänzung dieser Hülfsmittel vorzunehmen. Das Armengesetz von 1847 hat auf diesem schmalen Boden „anderer zu diesem Zwecke vorhandener Mittel" die ganze Freiwilligkeit der Armenpflege gebaut. Es ist derselbe Boden, auf dem hier noch ein kleines Hülfsmittel erreicht wird, die Gefälle. Nach dem letzten Armengesetze waren dieselben nicht an dieser Stelle, ich glaubte aber, es soll alles, was die Verfassung gestattet, zu diesem Zwecke verwendet werden. Ich schlug daher dem Regierungsrathe vor, die Gefälle hier aufzunehmen, und er nahm eine Bestimmung in dem Sinne an, daß die Gefälle in der Regel der Armenpflege der Notharmen zukommen sollen. Nun hätte man ganz allgemein sagen können: jedes Gefäll soll zur Versorgung der Notharmen verwendet werden. Ich glaubte aber, es könne hier schon ein gewisses Gefäll notirt werden, nämlich ein Theil der Aufenthalts- und Niederlassungsgebühren. Man mag einwenden, das betreffende Gesetz existire noch nicht, daher könne von diesem Hülfsmittel nicht die Rede sein. Indessen hielt ich dafür, weil ein solches Gesetz jedenfalls mit der zweiten Berathung des Armengesetzes zusammenfallen müsse und der Große Rath dann in den Fall kommen werde, darüber zu entscheiden, so sei wenigstens kein Hinderniß vorhanden, hier schon darauf aufmerksam zu machen. Der Gedanke ist nicht derjenige, wie er in der Presse ausgelegt wurde, als ob es sich hier um ein neues Hinterfäßgeld handelte. Es handelt sich nur um eine Taxe, die bei der Ausstellung der betreffenden Bewilligung bezahlt wird und zwar für ein- und allemal. Das Bundesgesetz erlaubt eine solche Taxe und bestimmt das Maximum derselben. Die andern Kantone beziehen diese Taxe, nur der Kanton Bern in seinem Reichthum glaubte bisher keinen Gebrauch davon machen zu sollen; da er jedoch mit seinen Geldern doch auch nicht zu rücksichtslos verfahren darf, so wird er innerhalb der vom Bunde gesetzten Schranken von dieser Hülfsquelle Gebrauch machen. Ich nahm an, wenn man eine Taxe von 3 Fr. beziehen würde, so würde ein Einkommen erreicht, das nicht ganz ohne Bedeutung ist. Es mögen im Jahre 5—7000 Heimathscheine eingelegt werden, im Jahre 1854 wurden 7500 eingelegt, jedoch läßt sich die Zahl nicht genau bestimmen. Angenommen, die Zahl der jährlich eingelegten Heimathscheine betrage 7500, so würde die daherige Taxe, zu 3 Fr. berechnet, eine Summe von 22,500 Fr. ausmachen, wovon die Hälfte in die Kassen der Notharmenpflege fallen würde.

Mösching. Ermuthigt durch den Entscheid des Großen Rathes über den Antrag des Herrn Weißmüller bei § 28, erlaube ich mir den Antrag zu stellen, die Gefälle nicht in die Kasse der Notharmen, sondern in die Kasse der Dürftigen fallen zu lassen, weil dieser Zweig der Armenpflege auf die Freiwilligkeit angewiesen ist und deren Hülfsmittel unzureichend sind.

Herr Berichterstatter. Machen Sie es nicht zu gut mit der Armenpflege für die Dürftigen und führen Sie die Armenpflege der Notharmen nicht allzusehr auf das Eis. Es sprachen sich hier selbst Stimmen dahin aus, das Durchschnittskostgeld sei sehr niedrig. Dieses Durchschnittskostgeld hat auf die Hülfsmittel gerechnet, die hier aufgezählt sind. Entziehen Sie ihm nun eine Hülfsquelle nach der andern und weisen sie den Dürftigen zu, so wird der Staat deßwegen nicht mehr geben, da er das Maximum seines Beitrages nicht übersteigen darf; aber er muß das Durchschnittskostgeld tiefer stellen, und so befürchte ich, Sie werden die Gemeinden übel bedenken. Machen Sie die Last der Gemeinden nicht zu groß. Wir müssen uns wohl orientiren, daß die Armenpflege der Dürftigen unter ganz andern Bedingungen arbeitet als bis jetzt. Ich stelle mir vor, Mancher habe die Idee von der Freiwilligkeit, wie sie in den letzten Jahren war, wo Notharme und Dürftige, alles zusammen ihr oblag, und weil man noch diese Rückerinnerung hat, so will man nun für die Dürftigen besonders sorgen. Aber ich erinnere Sie daran, daß die Aufgabe dieser Armenpflege für die Dürftigen bei weitem eine andere und eine leichtere ist als die Aufgabe, wie sie die Armenvereine bisher hatten. Deßhalb mußte ich Bedenken tragen, ein zweites Hülfsmittel hier der Armenpflege der Notharmen zu entziehen.

Der § 29 wird nach dem Antrage des Regierungsrathes genehmigt, der Antrag des Herrn Mösching bleibt in Minderheit.

---

§ 30.

Herr Berichterstatter. Die bisher genannten Hülfsmittel, nämlich die Rückerstattungen, die Beiträge der Blutsverwandten, der Burgergüter, der Gemeindsarmengüter, die Bußen und Gefälle, genügen zur Versorgung des Notharmenetats nicht und zwar um eine sehr bedeutende Summe nicht, sie genügen weder im Allgemeinen noch im Einzelnen. In einigen Gemeinden reichen diese Hülfsmittel aus, aber nicht im gleichen Verhältniß unter den Gemeinden. Es ergibt sich also im Allgemeinen und im Einzelnen ein Fehlendes. Für dieses tritt der Staat ergänzend ein. Der Zuschuß desselben ist jedoch nicht ein willkürlicher, so daß der Staat in der Lage wäre, einfach die Zeche zu bezahlen, welche ihm der Wirth machte, sondern das Fehlende hängt ab: erstens von den Ausgaben, zweitens vom Etat der Notharmen, drittens von der Berechnung des Durchschnittskostgeldes und von den Verwaltungskosten. Der Staat ist vorsichtig genug, alle diese drei Punkte in der Hand zu behalten und zwar so, daß er die Aufnahme auf den Etat der Notharmen kontrollirt, daß er dieselbe verweigert, wo er glaubt, sie nach dem Gesetze verweigern zu können. Ferner ist es der Staat, welcher

das Durchschnittskostgeld festsetzt, ausgehend vom Maximum seines Beitrages. Der Staat ist es, welcher die Verwaltungskosten bestimmt, und nicht die Gemeinden nach Belieben walten läßt, denn es hat sich in dieser Beziehung eine ungeheure Verschiedenheit unter den Gemeinden herausgestellt. Es ging wirklich in's Aschgraue, was an manchen Orten für die Verwaltung bezogen wurde. Auch das darf nicht sein, auch da muß eine bestimmte Regel herrschen. Andererseits hängt das Fehlende von den Einnahmen ab. Auch das ist fixirt. Sie haben die Bestimmung angenommen, daß die Armengüter auf ihren gesetzlichen Bestand und Ertrag zurückzuführen seien; auch der Beitrag der Burgergüter läßt sich bestimmen, ebenso die Beiträge der Blutsverwandten. Etwas anderes ist das Verhältniß der Bußen (die aber jetzt wegerkannt sind), mit den Gefällen und Rückerstattungen, weil man nicht weiß, was in dieser Beziehung eingeht. Deßhalb wird das erste Jahresbüdget sich unterscheiden von den nachfolgenden Jahren; nachher kann man die Einnahme als sicher und fest aufnehmen. So verhält es sich mit dem Fehlenden. Sie sehen, daß es einen bestimmten Sinn (§ 31) und auch ein bestimmtes Maß (§ 32) hat. Ich halte dafür, es sei wirklich Alles da, was zur Beruhigung nöthig sei.

Wildbolz. Sie werden es einem Repräsentanten einer Christoffelthurmgemeinde wie man gewisse Gemeinden nennt, nicht übel nehmen, wenn er bei diesem Paragraphen das Wort ergreift. Ich habe gestern schon manches gehört, was mit meiner Auffassung und mit dem Sinne der Verfassung nicht übereinstimmen will. Vor Allem drängte sich mir eine Frage auf, die Frage nämlich: ist das Gesetz auf die Verfassung basirt oder nicht? Wir haben zwar gestern gehört, daß die Verfassung sich außerordentlich elastisch behandeln läßt. Man geht so weit, vorzuschreiben, daß Armengüter, welche nach dem Buchstaben der Verfassung garantirt sind, die nach dem Zwecke der Stiftung bisher von den Koorporationen, welchen sie als Eigenthum angehören, verwendet wurden, was durch die Passation des Regierungsstatthalters und mit dessen Siegel bescheinigt ist, daß solche Armengüter von Burgergemeinden künftig mit der Einwohnergemeinde zu theilen seien. Eine Burgergemeinde, die genügende Mittel hat, nicht nur ihre notharmen, sondern auch ihre dürftigen Angehörigen zu unterstützen, darf letztere nicht aus dem Armengute unterstützen, sondern muß sie der Einwohnergemeinde zuweisen, damit sie, wie man sagt, nicht pauperistisch wirke. Nach § 85 l. c der Verfassung, wie ich denselben auffasse, ist der Beitrag des Staates, dessen Maximum Fr. 400,000 a. W. beträgt, einerseits an den Vorbehalt geknüpft, daß die Gemeinden fortfahren, zu Besorgung der Armenpflege Tellen zu beziehen, woraus hervorgeht, daß die Gemeindstelle nicht aufhören soll, so lange der Staat in den Fall kommt, einen Beischuß zu leisten. Es geht ferner aus dem angeführten Paragraphen der Verfassung hervor, daß die Verwendung der Fr. 400,000 beschränkt ist, daß sie nur für eine gewisse Zeit, nicht für ewige Zeiten verwendet werden sollen. Mit andern Worten frage ich: soll das Gesetz, welches wir heute behandeln, ein Uebergangsgesetz sein, um den in der Verfassung aufgestellten Grundsatz durchzuführen, daß die Versorgung der Armen nach und nach ohne Staatszuschüsse oder wenigstens ohne die Fr. 400 000 a. W. geschehen könne, — oder soll dieses Gesetz darauf gar keine Rücksicht nehmen, und da stehen, so lange es Ihnen beliebt? So wie man gestern hier raisonniren hörte, hieße es: die Verfassungsparagraphen sind freilich da, aber so lange es uns gefällt, sie nicht anders zu drehen. Ich stelle daher unmaßgeblich den Antrag, einen Zusatz in dem Sinne aufzunehmen, daß am Schlusse des § 30 beigefügt werde: „jedoch unter demjenigen Vorbehalte, welcher im § 85 l. c der Verfassung aufgestellt ist."

Herr Berichterstatter. Herr Wildbolz sagte, die Verfassungsparagraphen seien da, so lange es uns gefalle, sie nicht anders zu drehen. Nun denke ich, es handle sich da nicht um „drehen", und es sei vielleicht Herr Wildbolz nicht gerade Derjenige, welcher über die Beobachtung der Verfassung und deren Festhaltung besondere Lektionen auszutheilen habe. Es scheint mir, man müsse denn doch sowohl dem Regierungsrathe als auch der Mehrheit des Großen Rathes so viel Zutrauen schenken, daß sie auch etwas von der Verfassung verstehen, und daß die Erkenntniß der Verfassung, sowie der gute Wille und die Ehrlichkeit der Absicht denn doch zum Theil wenigstens sich auch auf dieser Seite befinde, daß also eine derartige Zumuthung, — als beobachte man die Verfassung nur so lang, als es beliebe, wenn dieß nicht mehr der Fall sei, so drehe, respektive verdrehe man sie — nicht begründet ist. Das scheint mir etwas zu stark, und ich bin so frei, diese Zumuthung für mich und den Regierungsrath von der Hand zu weisen. Es wurde dieß eigentlich nur als Eingang produzirt, um zu sagen, daß ein derartiges „Drehen" bei dem § 30 stattfinde. Ich habe oft und reiflich bei diesem Paragraphen nachgedacht, ich habe alles nachgelesen, was darüber gesagt worden; ich suchte mich in den Sinn und Geist desselben hineinzudenken, ich gelangte aber zu einer andern Ansicht über den Paragraphen als Herr Wildbolz. Er sagt, nach der Verfassung sei der Staatsbeitrag an den Bezug von Tellen geknüpft. Ich weiß nicht, ob Herr Wildbolz sich die Mühe genommen hat, den ganzen Verlauf der Entstehung des § 85 zu untersuchen, denn oft muß man das thun, um eine richtige Ansicht von einer Bestimmung zu erhalten. Ich erlaube mir, hier an Einiges zu erinnern. Sie wissen, daß der § 85 in seinem Hauptprinzipe der Antrag des Herrn Stockmar war, der aber keine Reform an die Spitze stellen, kein Aufhören der Unterstützungspflicht und der Gemeindstelle, sondern einen Zustand wollte, durch welchen den bedrängten Gemeinden Hülfe geboten würde; deßhalb schlug er vor: Niemand soll Unterstützung erhalten, als wer so und so beschaffen sei, ungefähr wie die Armenordnung von 1807 in ihrem Eingange. Ferner schlug er vor, das Fehlende durch Gemeindetellen und Staatszuschüsse zu decken. Der Vorschlag zu einer eigentlichen Reform fehlte. Nun aber gefiel gerade dieser Fehler am Antrage des Herrn Stockmar dem Verfassungsrathe nicht, indem er fand, eine Umänderung des ganzen Systems der Armenverwaltung sei nicht da. Der Verfassungsrath stellte daher den Grundsatz an die Spitze des Artikels: die Unterstützungspflicht der Gemeinden, respektive die Telle, ist grundsätzlich aufgehoben. Natürlich paßte nun der Anfang des von Herrn Stockmar gestellten Antrages nicht mehr, deßhalb hielt der Verfassungsrath zwar denselben im Wesentlichen fest, setzte aber demselben die Worte vor: „bis zur gänzlichen Durchführung obigen Grundsatzes" werde das Fehlende durch Gemeindetellen und Staatszuschüsse ergänzt. Dieser Passus gehört zu dem Wort „Gemeindetellen", um die Sache logisch zu machen. Wenn nun das sich so verhält, wenn also die Gemeindetellen festgehalten sind bis zu dem Punkte, wo die Gesetzgebung ihre Aufgabe erfüllt, so fallen sie in diesem Zeitpunkte weg. Dieses Gesetz ist nicht ein Uebergangsgesetz, wenn man nicht überhaupt uns Alle mit einander als lauter Uebergänge, wie wir es eigentlich auch mit allen unsern Gesetzen sind, taxiren will. Aber der Wille ist, ein bleibendes Gesetz zu gründen und die Ordnung im Armenwesen so einzurichten, daß sie sich auf dieser Basis entwickeln könne, bis andere Verhältnisse und andere Mächte etwas Anderes erfordern. Ich halte also dafür, es sei nicht verfassungswidrig, den Staatsbeitrag ohne die Gemeindetelle verabfolgen zu lassen. Man war der Ansicht, der Staat soll nicht Alles auf sich nehmen, deßhalb die Bestimmung, daß die Staatszuschüsse höchstens ¾ der fehlenden Summe betragen sollen und den Gemeinden ¼ bleibe. Wenn Sie dieses Gesetz durchgehen, so finden Sie, daß eine ganze Klasse ausgeschlossen wird, die

Armenpflege der Dürftigen, welche diesen ¼ sicher aufwiegt. So wird Herr Wildbolz finden, daß der Inhalt und der Sinn der Verfassung wohl abgewogen wurde. Er sagt ferner, der Staatsbeitrag sei nach der Verfassung nicht ein bleibender. Im Gesetze steht nichts davon, daß er aufhören soll. Nach dem Armengesetze von 1847 hätte der Staatsbeitrag Jahr für Jahr abnehmen, aber nach und nach an die örtliche Armenpflege übergehen sollen. Es war eine sehr schöne, aber für die Verhältnisse etwas zu künstliche Einrichtung. Sie werden sich aber überzeugen, daß es schon nach dem Armengesetze von 1847 eine zugestandene Sache war, daß der Staatsbeitrag ein bleibender sei. Ich muß daher finden, wenn Herr Wildbolz heute nicht mehr Recht hat, er habe vielleicht auch gestern nicht ganz Recht gehabt, er möchte sich also dazu verstehen, seine Ansichten zu revidiren, um vielleicht zu einem günstigern Urtheile zu gelangen. Ich muß seinen Antrag bekämpfen. Es versteht sich von selbst, daß dieses Gesetz mit der Verfassung im Einklange sein muß, auch ist im Eingange desselben gesagt, es werde „in Ausführung der Bestimmungen der Verfassung § 85 l. a, b, c, d, e" erlassen.

Der § 30 wird nach dem Antrage des Regierungsrathes genehmigt, der Antrag des Herrn Wildbolz bleibt in Minderheit.

---

§ 31.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 32.

Herr Berichterstatter. Auch dieser Paragraph ist in seinem Wortlaute hinlänglich verständlich. Er enthält das Maß, in welchem der Staat sich bei der Armenpflege betheiligt. Das Maß ist dem Staate vorgeschrieben und zwar durch die Verfassung, welche ihm für die Reform einen Kredit bewilligt im Maximum von Fr. 579,000, wovon der Staat nöthigenfalls jährlich als Maximum die Summe von Fr. 500,000 verwendet.

Dr. v. Gonzenbach. Wir sind hier bei einem wichtigen Artikel. Wie Sie hier entscheiden, wird auch der folgende § 33 entschieden werden. Die Frage, welche nach meiner Ansicht jetzt zu entscheiden ist ist die allerdings kontroverse Frage, die im Schooße dieser Versammlung schon wiederholt aufgenommen wurde, nämlich daß die Franken 400,000 a. W., welche die Verfassung für das Armenwesen aussetzt, nicht dasjenige seien, was der Staat für das Armenwesen überhaupt auszugeben hat, sondern daß diese Summe nur das Reformbüdget ausmache. Darüber bestand bisher die Kontroverse, und die Regierungen, diejenige von 1846 wie diejenige von 1850, hatten eine andere Ansicht und sagten: die Verfassung spricht in einem einzigen Artikel vom Armenwesen und erklärt: das gebe ich für das Armenwesen und mehr nicht. Der Herr Berichterstatter fragte Herrn Wildbolz, ob er sich die Mühe genommen habe, den ganzen Entstehungsprozeß des Verfassungsartikels nachzulesen. Ich kann mich darüber examiniren lassen, ich habe die Verhandlungen doppelt nachgelesen und daraus die Ueberzeugung geschöpft, daß man damals die Ansicht hatte, unter den Franken 400,000 a. W. seien alle und jede Ausgaben des Staates für das Armenwesen verstanden. Die Zahl wurde erst im letzten Stadium festgesetzt. Der Grundgedanke der Schneiderschen Reform im Armenwesen war die Errichtung von Staatsanstalten, durch welche er dem Armenwesen aufhelfen wollte; mit Rücksicht auf diese wurde der Kredit festgesetzt. Daß diese Auffassung noch im Jahre 1847 die herrschende war, beweist Ihnen der § 13 des Armengesetzes vom 23. April 1847, wo es heißt: „Die Betheiligung des Staates bei der Unterstützung der Armen geschieht nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Bestimmungen der Verfassung," — dann folgt die Aufzählung der einzelnen Unterstützungsarten und zwar an deren Spitze die Staatsanstalten. Im Jahre 1847 hatten die nämlichen Männer, welche die Verfassung gemacht haben, die Ansicht, daß auch die Ausgaben für die Staatsanstalten aus den Fr. 400,000 a. W. bestritten werden sollen. Noch im Jahre 1848, also noch zu einer Zeit, wo diejenigen, welche die Verfassung gemacht hatten, wissen mußten, welches der Sinn derselben sei, wurde im Gesetze über Einführung von Armenanstalten vom 8. September „in Vollziehung der Bestimmungen des Gesetzes über das Armenwesen vom 23. April 1847, § 13" die Errichtung von Armenanstalten beschlossen, worunter Armenerziehungs- und Rettungsanstalten, Zwangsarbeits- und Verpflegungsanstalten, sowie eine Irrenanstalt und die Erweiterung der Kantonalkrankenanstalten verstanden waren. Auch damals ging man also von der Ansicht aus: alle und jede Ausgaben des Staates im Armenwesen werden aus dem Maximum der Fr. 400,000 bestritten. Dieß in Bezug auf die Gesetzgebung. Wie ging es mit der Verwaltung? Durchgehen Sie die Verwaltung und zeigen Sie mir, ob während der ganzen Periode von 1846 ein einziges Mal der ganze Staatsbeitrag von Fr. 400,000 a. W. ausgerichtet worden sei. Ich weiß, daß von einzelnen Seiten bisher immer widersprochen wurde, aber die offizielle Auslegung des Verfassungsartikels durch den Großen Rath war diese, daß der Kanton Bern in Allem an das Armenwesen jährlich höchstens Fr. 400,000 a. W. verwenden soll. Und wenn Sie den Kanton Bern vergleichen, — ich will nicht sagen mit andern Kantonen der Schweiz, sondern (mit Ausnahme vielleicht von England, dessen Verhältnisse ganz anders beschaffen sind) mit allen andern Staaten, so werden Sie sehen, daß keiner solche Ausgaben im Armenwesen hat. Es scheint mir ein Widerspruch zu sein, wenn man den Burgergemeinden vorwirft, ihre Armengüter wirken pauperistisch, während man vorschlägt, daß der Staat von sich aus solche Summen verwenden soll, und ich warne wirklich aus innigster Ueberzeugung davor. Ich habe ein Herz für die Armen so gut als irgend Jemand hier im Saale, aber ich glaube, es sei nicht gut, das Armenwesen zur Sache des Staates zu machen, sondern es soll in möglichst kleinen Kreisen besorgt werden. Zunächst ist es Sache der Familie, dann Sache der Gemeinden. Darum hätte ich gewünscht, die Armenpflege möchte burgerlich bleiben, aber da sie nun örtlich ist, so möchte ich in dieser Richtung nicht zu weit gehen, sondern bei der Auffassung bleiben, welche bisher im Großen Rathe vorherrschte. Sie werden sehen, daß, wenn Sie an die

---

☞ Der Druck der Großrathsverhandlungen der laufenden Session mußte einige Tage unterbrochen werden, infolge Veranstaltung einer besondern Ausgabe der Verhandlungen über das Armengesetz.

Versorgung der Notharmen allein Fr. 500,000 beitragen, dieses Sie über das Maximum der Verfassung hinausführen wird. Denn wenn der Herr Berichterstatter im folgenden Artikel eine Reihe von Anstalten aufzählt, welche der Staat aus dem Reformkredit unterhalten soll, und dann überdieß noch eine ordentliche Armenpflege folgt, so wird der von der Verfassung ausgesetzte Kredit nicht hinreichen. Wollen Sie die einzelnen Anstalten fallen lassen? Nein, der Herr Berichterstatter will sie beibehalten. Ich sage: Alles das will ich auch, aber innerhalb der Schranken der Fr. 400,000 a. W., wie im Jahre 1848. Es ist die Schranke, wie sie vom Verfassungsrathe aufgestellt und vom Großen Rathe festgehalten wurde. Infolge dessen bin ich genöthigt, eine andere Ziffer für den Staatsbeitrag an die Notharmenpflege vorzuschlagen. Sie hörten, daß der Herr Berichterstatter sagte, der Staatsbeitrag von Fr. 4000,000 a. W. sei für die ganze Armenpflege ausgesetzt worden, aber der Staat habe jetzt seinen Kreis enger gezogen, so daß wohl ¼ wegfalle. Nun möchte ich auch hier ungefähr ¼ wegnehmen und für die Notharmenpflege das Maximum des Staatsbeitrages auf Fr. 350,000 festsetzen. Sie haben außer diesem Staatsbeitrage noch alles dasjenige zu bestreiten, was der Herr Berichterstatter unter litt. b des § 33 als ordentliche Staatsunterstützung aufzählt, und wenn Sie den Staatsbeitrag an die Notharmenpflege auf Fr. 350,000 beschränken, so können Sie innert den Schranken der Fr. 400,000 a. W. bleiben. Ich stelle also einen Antrag in diesem Sinne.

Gfeller zu Signau. Es ist allerdings richtig, daß die Verwaltung von 1846 den § 85 der Verfassung theilweise, wenn nicht ganz, so auslegte, wie Herr v. Gonzenbach soeben es auseinandersetzte; aber aus welchen Gründen eine solche Auslegung erfolgte, will ich hier nicht näher erörtern. Wer sich an die damaligen Nothstände, an das damalige Geschrei über Finanzruin u. dgl., an den Sonderbundsfeldzug, welcher alles Geld in Anspruch nahm, erinnert, der wird begreifen, warum sich die damalige Regierung so hinter diesen Paragraphen versteckt hat. Am Schlusse der 1846er Periode hatten aber die nämlichen Herren eine andere Ansicht. Ich möchte Herrn v. Gonzenbach ersuchen, den Verwaltungsbericht von 1850 nachzulesen, um zu sehen, wie diese Ansicht beschaffen ist. Uebrigens muß ich hier wiederholt darauf aufmerksam machen, daß im Verfassungsrathe nicht der Artikel angenommen wurde, wie Herr Stockmar ihn vorschlug, sondern es wurde demselben etwas beigefügt und gesagt, die Ausgaben, welche der Staat „kraft dieses Artikels" macht, dürfen die Summe von Fr. 400,000 a. W. nicht übersteigen. Wäre Herr v. Gonzenbach damals anwesend gewesen, so würde er sich noch daran erinnern, aber er war nicht hier. Dieser Zusatz wurde von einem Emmenthaler beantragt, nicht ohne Absicht, indem er sagte: die Summe von 400,000 Fr., welche in Folge des großen Marktes für das Armenwesen bestimmt wurde, soll nebst dem, was früher für dasselbe verwendet wurde, ausgegeben werden. Die Verwaltung von 1850 ging denn auch von der nämlichen Ansicht aus, welcher sich diejenige von 1846 am Ende angeschlossen hatte, indem hier im Großen Rathe mehrfach beschlossen wurde, die Ausgaben für das Armenwesen zu trennen, und zwar in solche, die kraft des § 85 der Verfassung gemacht werden sollen, und in solche, die schon früher für das Armenwesen bestimmt waren. Herr v. Gonzenbach hat sich nie dagegen aufgelehnt, auch in der Staatswirthschaftskommission gab er zu, daß man zweierlei Ausgaben im Armenwesen habe. Es ist sonderbar, daß er erst jetzt diese Ansicht bekommen hat. Uebrigens wem es ernst damit ist, dieses Gesetz durchzuführen, der wird gewiß zu den 500,000 Fr. stimmen müssen. Wem es aber nicht ernst ist, Ordnung im Armenwesen zu schaffen, der stimme zum Antrage des Herrn v. Gonzenbach. Ich stimme zum Paragraphen.

Herr Berichterstatter. Ich kann nicht begreifen, wie Herr v. Gonzenbach dazu kommt, als Staatsbeitrag zu Ergänzung des Fehlenden eine Summe von Fr. 350,000 anzuweisen und alles Uebrige bestehen zu lassen. Da er entschieden der Ansicht ist, die Verfassung wolle nur Fr. 400,000 a. W. für das ganze Armenwesen aussetzen, so sage ich ihm, daß er weit über diese Summe hinauskommt. Herr v. Gonzenbach weiß wohl, daß es bisher durchaus nicht so gehalten war; alle Armenbüdgets gehen weit darüber hinaus. Die Verfassung hat allerdings den Unterschied zwischen den Reformausgaben und den ordentlichen Armenausgaben nicht besonders bestimmt, sie hat uns nur drei Bestimmungen gegeben. Erstens neue Ausgaben „kraft dieses Artikels" (§ 85). Zweitens Ausgaben für den alten Kanton. Denn der alte Kanton einzig zahlt das. Es kann also schon deßwegen nicht gemeint sein, daß in den Fr. 400,000 a. W. alle Ausgaben für das Armenwesen begriffen seien, sonst würde der Jura nicht zahlen und dessenungeachtet seinen Antheil an den hieher gehörenden Anstalten haben, wie an der Waldau, an den Spenden ꝛc. Drittens Ausgaben zum Unterhalt der Armen. Dieß sind die drei Faktoren, welche uns die Verfassung in die Hände gibt, um zu bestimmen, welches die Ausgaben für die Reform seien oder nicht. Nun beruft Herr v. Gonzenbach sich auf den § 13 des Armengesetzes von 1847 und sagt, darin liege der klarste Beweis, daß alle Ausgaben für das Armenwesen in den Fr. 400,000 enthalten seien. Das ist aber ganz sicher eine irrige Auslegung. Darin liegt nur der Beweis, daß ein Armengesetz, wenn es das Armenwesen organisirt, nicht zweierlei Organisationen aufstellt, erstens eine solche für die Fr. 400,000 a. W., zweitens eine Organisation für die gewöhnlichen Ausgaben. Das Armengesetz kann sich nicht auf den speziellen Boden der Fr. 400,000 stellen, sondern es muß das ganze Armenwesen umfassen. Nun sind aber im § 13 des Gesetzes von 1847 Anstalten und Ausgaben genannt, die nie und nimmer aus den Fr. 400,000 bezahlt werden sollen. Da sind Krankenanstalten, Zwangsarbeitsanstalten, da ist die Waldau, es hätte ein Kantonsspital gebaut werden sollen u. s. w. Kurz, das kann nicht beweisend sein. Jedes Armengesetz muß das ganze Armenwesen des Kantons umfassen. Ebenso ist es mit dem Gesetze von 1848 über die Armenanstalten. Dieses Gesetz befiehlt die Errichtung der betreffenden Anstalten, u. A. einer Irrenanstalt, der Nothfallstuben ꝛc. Wenn man nun raisonniren wollte, wie Herr v. Gonzenbach, so müßte man sagen: also hätte die Waldau aus den Fr. 400,000 a. W. gebaut werden sollen; gleichwohl soll der Jura an der Benutzung dieser Anstalt Theil nehmen, aber der alte Kanton soll sie bezahlen. Ferner: alle Nothfallstuben sollen aus den Fr. 400,000 unterhalten werden, aber sie wurden nie daraus unterhalten. Deßhalb scheint mir diese Beweisführung gar nicht richtig. Die Verwaltung von 1850 hat zum ersten Mal im Büdget für 1852 die Ausgaben, welche kraft des § 85 gemacht werden sollen, von den übrigen ausgeschieden, und zwar mit dem Zusatze, daß es einer spätern, vom Großen Rathe vorzunehmenden Ausscheidung unvorgreiflich geschehe, so daß auch damals die Ansicht herrschte, es gebe zweierlei Ausgaben für das Armenwesen, daß man wußte, welche Ausgaben für die Reform und welche dem ordentlichen Büdget angehören. Herr v. Gonzenbach bemerkte sodann, außer England habe kein anderer Staat so große Ausgaben für das Armenwesen. Ich möchte im Kanton St. Gallen nachsehen, die Büdgets jener Gemeinden, welche 10, 12 bis 13 p. mille jährlich Armensteuer zahlen. Ich möchte dann sehen, wie man mit diesem Armenbudget herauskäme. Nun sagt man freilich: gut, das ist Sache der Gemeinden, aber das Staatsbüdget von St. Gallen steht glänzend neben demjenigen Berns! Ich hörte einst eine Formel, welche das Verhältniß ganz ausdrückt: chargez l'état, debarrassez les communes. Mir scheint aber, man wolle die Formel umkehren, damit es heiße: déchargez l'état, enfoncez les communes! Ich denke aber,

daß mit diesem einfachen Belasten der Gemeinden nichts gemacht sei, und ich möchte Herrn v. Gonzenbach an das erinnern, was die abgetretene Verwaltung vor 1830 darüber gedacht hat. Sie suchte die Armentellen einzelner Gemeinden, die ihr zu drückend schienen (sie scheint noch landesväterlicher gesinnt gewesen zu sein als Herr v. Gonzenbach), durch Aufstellung eines Maximums zu reduziren, und erklärte in den Motiven der Verordnung von 1828, die Wohlfahrt des Landes sei dadurch bedroht, daß die Gemeinden nach Belieben ihre Budgets machen, Tellen beziehen können, daß der Staat dafur sorgen müsse, daß die Gemeinden nicht zu tief hineingerathen. Herr v. Gonzenbach wird zugeben, daß der Staat am Ende aus den Gemeinden besteht, und wenn man sie so in Bedrängniß gerathen, so bedrücken läßt, daß ihre ganze Lebensfunktion dadurch gestört wird, daß ihr Grund und Boden sich entwerthet, ihre Hypothekarverhältnisse sehr gestört werden, daß Niemand sich mehr ansiedelt, daß nicht nur einzelne Gemeinden, sondern nach und nach ganze Landesgegenden versumpfen und steuerunfähig werden, so erhöhen Sie nicht nur das Ausgabenbudget des Staates, sondern Sie vermindern seine Einnahmen. Nun will ich lieber das Wohl aller Gegenden fördern, alles beitragen, um sie arbeits- und erwerbsfähig, gesund zu machen, dann aber auch ihnen mehr Ausgaben zumuthen. Im Kanton St. Gallen geht man eigentlich auch von dieser Ansicht aus. Ich weiß, daß Herr Hungerbühler sagte: es kommt gar nicht darauf an, wie viel Steuer man zahle, sondern ob sie gut verwendet werde. Dort zahlt man 2 p. mille Staatssteuer neben ihren hohen Gemeindetellen. Die Verfassung wollte eben die Last der Gemeinden erleichtern, deßhalb setzte sie einen Staatsbeitrag von 400,000 Fr. aus, um die Telle zu liquidiren. Man braucht also nicht so Angst zu haben wegen des Budgets, weil nach meiner Ueberzeugung im Ganzen weniger ausgegeben wird. Wer untersucht die Budgets der Gemeinden? Man geht dabei nicht so genau zu Werke; es wird darauf gesetzt, nachher steigt der Kutscher auf den Bock und bringt den Wagen in Gang. Wenn man aber denkt, daß alle Jahre das Budget hier vor den Großen Rath kommt, so haben Sie eine Kontrolle, eine Prüfung der Verhältnisse, während sich Niemand darum bekümmert wenn man die Sache einfach den Gemeinden überläßt. Kann das bisherige Verfahren zum Wohle des Landes gereichen? Ich weiß nicht, ob es nothwendig ist, hier auf die Verhältnisse des Jura einzutreten. Da keine Auskunft verlangt wurde, so werde ich bei § 33 darauf zurückkommen. Ich komme also zu dem Schlusse, daß seit 1847 die herrschende Auffassung dahin ging, die Ausgaben im Armenwesen, welche der Staat kraft des § 85 der Verfassung macht, seien nicht zu verwechseln mit den ordentlichen Ausgaben im Armenwesen. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß Herr Dr. Schneider als Berichterstatter im Verfassungsrathe erklärte, die Kommission, welche den endlichen Entwurf der Verfassung zu redigiren hatte, habe die Totalsumme des Staatsbeitrages von 500,000 auf 400,000 Fr. (a. W.) heruntergesetzt, einerseits weil sie geglaubt habe, der beabsichtigte Zweck könne mit 400,000 Fr. ebensogut erreicht werden, andererseits weil sie der Ansicht gewesen sei, diese Summe stehe in einem viel billigern und gerechtern Verhältnisse zu den Anträgen in Betreff der Zehnten und Bodenzinse, und endlich weil in diesen 400,000 Fr. ausdrücklich nur diejenigen Beiträge des Staates, welche er für die Armenreform aussetze, und nicht diejenigen, welche der Staat bisher geleistet habe, inbegriffen seien. Diese Aenderung wurde in der Sitzung vom 10. Juli 1846 mit großer Mehrheit angenommen, und diese Ansicht ist auch in den Budgets immer mehr und mehr an den Tag getreten. Ich möchte daher vom Antrage des Herrn v. Gonzenbach abstrahiren, weil selbst in der Voraussetzung, daß seine Anschauungsweise die richtige sei, die von ihm vorgeschlagene Summe von Fr. 350,000 nicht hinreichen würde, und er gleichwohl über die 400,000 Fr. hinauskäme.

Der § 32 wird nach dem Antrage des Regierungsrathes genehmigt, der Antrag des Herrn v. Gonzenbach bleibt in der Minderheit.

---

§ 33.

Herr Berichterstatter. Stellen Sie sich rein auf den sachlichen Standpunkt und ordnen Sie dasjenige, was der Staat leistet, in die zwei Abtheilungen der Notharmenpflege und der Armenpflege für die Dürftigen, so ist in die erste Abtheilung manches einzureihen, was der Staat bis dahin geleistet und was den Charakter der Notharmenpflege hat. Der Staat richtet nicht einzig Baarbeiträge an die Gemeinden aus, sondern er hat noch Zuschüsse für die Anstalten zu leisten; so für die Verpflegungsanstalt Bärau und für die Armenerziehungsanstalten zu Köniz und Rüggisberg. Die Unterhaltung dieser Anstalten, so wie die Unterstützung der notharmen Angehörigen des alten Kantonstheils, welche sich außerhalb desselben befinden, wird aus dem bestritten, was aus dem verfassungsmäßigen Reformkredit von Fr. 579,000 noch übrig bleibt. Nebstdem betheiligt der Staat sich aus dem ordentlichen kantonalen Kredit für das Armenwesen durch Beiträge an die Irrenanstalt Waldau, durch Versorgung verwahrloster Kinder in der Anstalt zu Landorf, durch Beiträge an Privatarmenanstalten, durch Spenden an Unheilbare, an notharme Kinder, Gebrechliche und Irre und endlich durch Ausrichtung des Durchschnittskostgeldes an die Gemeinden für die auf den Notharmenetats befindlichen Landsaßen. Ich mache Sie nun darauf aufmerksam, daß hier eine Anstalt gar nicht mehr figurirt, die Zwangsarbeitsanstalt von Thorberg, welche ganz wegfällt. Sie wird gar nicht unter die Armenanstalten aufgenommen, und die Folge davon ist, daß sie auf das Budget derjenigen Direktion zu stehen kommt, deren Vorsteher sie gegenwärtig beaufsichtigt, auf das Budget der Justizdirektion. Dieser Paragraph wird zu einigen Fragen Anlaß geben, da es sich darum handelt, inwiefern der Jura hier betheiligt sei oder nicht. Sie wissen, daß die Verfassung sagt, der Jura behalte seine eigene Gesetzgebung im Armenwesen und nehme an den Ausgaben, welche kraft des § 85 gemacht werden, nicht Theil. Für den Jura ist kein Paragraph im ganzen Gesetze so wichtig, wie dieser § 33. Ich beschränke mich einstweilen darauf, an dasjenige zu erinnern, was ich in dieser Beziehung in meinem Eingangsrapporte über die Eintretensfrage erklärt habe: nach meiner Ansicht und nach der Ansicht des Regierungsrathes soll die Kommission, welche die Steuerverhältnisse des Jura fur je fünf Jahre zu untersuchen und zu reguliren hat, zwischen der ersten und zweiten Berathung dieses Gesetzes zusammentreten, weil die erste Periode auf nächstes Jahr zu Ende geht, um sich über den vorliegenden Gegenstand zu besprechen, so daß dem Großen Rathe bei der zweiten Berathung der Bericht einer Kommission vorliegen wird, die denn auch aus Mitgliedern des Jura bestehen und die Verhältnisse gehörig erwägen kann. Ich behalte mir vor, allfällige Fragen, welche gestellt werden mögen, im Schlußrapporte zu beantworten.

Gfeller zu Signau. Es scheint mir, im § 33 sei die Benennung des Ortes, an welchem sich eine Anstalt befindet, nicht ganz zweckmäßig und zwar deßwegen, weil dieselben von heute auf morgen verlegt werden können. Ich stelle daher den Antrag, die Ortsbezeichnungen wegzulassen und den Paragraphen in diesem Sinne zu modifiziren.

Möschig wünscht darüber Auskunft zu erhalten, ob infolge der unter Ziff. 4 enthaltenen Bestimmung die Burgergemeinden nichts mehr mit den auswärtigen Armen zu thun haben sollen.

Revel. Ich hätte mich enthalten können, das Wort zu ergreifen, weil der Herr Berichterstatter bereits in seinem Eingangsrapport erklärt hat, daß zwischen der ersten und zweiten Berathung die gemischte Kommission beider Landestheile die Verhältnisse untersuchen und dem Großen Rathe bei der zweiten Berathung Anträge vorlegen werde. Dessenungeachtet erlaube ich mir einige Worte über den § 33, denn ich halte denselben für so wichtig, daß er nicht nur den Jura, sondern auch andere Landestheile betrifft. Es sind einige Artikel vom Spezialbüdget auf das allgemeine Büdget für das Armenwesen übergetragen worden. In dem Büdget für 1856 befinden sich die unter litt. b Ziff. 3 dieses Paragraphen erwähnten Anstalten gar nicht unter den allgemeinen Ausgaben; es betrifft einen Posten von 9000 Fr. Das Nämliche ist der Fall hinsichtlich der unter § 47, litt. a bestimmten Ausgabe, welche mit Fr. 5000 auf dem Spezialbüdget standen. Dann folgt eine Summe von Fr. 25,000 zur Unterstützung der Auswanderung, welche Summe ebenfalls aus den Fr. 400,000 a. W. bestritten werden sollte. Endlich die Besoldung des Herrn Berichterstatters im Armenwesen im Betrage von Fr. 2500. Dieser Beamte ist eigentlich nur dafür da, um die Summe von 400,000 Fr. a. W. zu vertheilen. Die angeführten Posten, welche zusammen eine Summe von Fr. 41,500 ausmachen, gehören auf das Spezialbüdget, nicht auf das allgemeine Büdget des Armenwesens. Dieß interessirt die andern Landesgegenden so gut als den Jura, weil sie über die 400,000 Fr. a. W. hinaus noch 41,500 Fr. n. W. zahlen müssen. Es ist eine Uebereinkunft zwischen beiden Kantonstheilen geschlossen worden, von der man nicht abgehen darf.

Geißbühler. Ich beschränke mich auf eine Bemerkung über die Ziff. 3 litt. b des § 33. Wenn man diese Anstalten hier streichen wollte, so müßte man auch die andern Posten streichen. Ich führe beispielsweise die Armenanstalt von Trachselwald an, in welcher sich 42 Kinder befinden. Diese Anstalt kostet den Staat ein Durchschnittskostgeld von 50 Fr. a. W. Ich glaube, wenn Jemand sich dazu hergibt, eine solche Anstalt zu gründen und zu unterhalten, so soll man nicht so engherzig sein, derselben das Wenige, was zu deren Erhaltung geleistet wird, zu entziehen, um so weniger, als solche Anstalten den Bewohnern der betreffenden Gegenden große Opfer auferlegen.

Dr. v. Gonzenbach. Es ist ein schönes Recht, das letzte Wort zu haben, und wenn es mit so vielem Talent ausgeübt wird, wie gegenwärtig, ein sehr gefährliches Recht. Nachdem Sie den § 32 angenommen haben, ist hier nicht mehr viel zu machen. Ich wünsche aber mit Rücksicht auf den § 3 die Aufnahme einer Modifikation, um die Ziff. 4 der litt. a mit demselben in Einklang zu bringen. Denn wenn der Kanton Bern alle auswärtigen Armen unterstützen soll, abgesehen davon, wo sie sich befinden, so besorge ich sehr, es werden viel mehr Ansprüche an den Staat geltend gemacht werden, wenn die Betreffenden wissen, daß sie volle Kassen finden, als vorher bei den Gemeinden, wo die Leute oft 3—4 Briefe schreiben konnten, ohne eine Antwort zu erhalten. Ich wünsche, daß man auch hier die Beschränkung aufnehme, der Staat unterstütze die notharmen Angehörigen des alten Kantonstheils, welche sich außerhalb desselben, „aber innerhalb der Schweiz" befinden.

Brunner, Regierungsrath. Ich habe im Regierungsrathe nicht in dem Sinne gestimmt, wie der § 33 vorliegt. Obwohl ich im Uebrigen mich mit dem ganzen Sinn und Geist der Organisation des Gesetzes einverstanden erklären kann, so warnte ich doch davor, den verfassungsmäßigen Kredit von 400,000 Fr. a. W. zu überschreiten. Wir hatten bisher eine Schranke, an die man sich halten konnte, und Dank dieser Schranke sind wir trotz der schlimmen Jahre nicht tiefer hineingekommen. Es wurde bei einem vorhergehenden Paragraphen bemerkt, der verfassungsmäßige Kredit für das Armenwesen sei bis dahin nicht im Sinn und Geist der Verfassung verwendet worden. Ich habe ungefähr im nämlichen Sinne, wie Herr v. Gonzenbach heute hier, im Regierungsrathe dieser Ansicht widersprochen. Die nämlichen Leute, welche im Verfassungsrathe saßen, haben ein Jahr nachher ein Armengesetz gemacht und gesagt, wie die Summe der 400,000 Fr. a. W. verwendet werden soll. Unter den Anstalten, welche daraus unterhalten werden sollten, war namentlich die Zwangsarbeitsanstalt von Thorberg. Nun kommt der neue Armendirektor und sagt: ich will die Schranke der Verfassung nicht überschreiten, aber ich gebe der Summe eine andere Bestimmung; man hat sie nicht am rechten Orte verwendet. Er streicht Thorberg mit einer Ausgabe von 46—50,000 Fr., nebst andern Ausgaben. Nenne man diese Auslegung wie man will, in meinen Augen steht die Verfassung mit dem Gesetz, das unmittelbar auf dieselbe erlassen wurde, auf gleicher Linie, sie gehen mit einander Hand in Hand. Ich schenke den Männern, welche die Verfassung gemacht haben, so viel Zutrauen, daß sie wußten, welchen Sinn dieselbe habe. Ich erklärte im Regierungsrathe, wenn ich hoffen dürfte, daß dem Armenwesen geholfen werden könnte, so würde ich gerne Hand bieten zu einem solchen Opfer, aber ich wolle es so bringen, daß die Verfassung nicht verletzt werde. Aber die Zusicherung kann mir Niemand geben, daß man dadurch für die Zukunft dem Unwesen im Armenwesen, den vorhandenen Uebelständen abhelfen könne. Mit Geld allein wird dem Uebel nicht gesteuert. Eine Erleichterung findet nur insoweit statt, als die Mehrausgabe von 80—100,000 Fr. neuerdings an die Gemeinden vertheilt wird. Aber woher nehmen Sie diese Summe? Müssen Sie dieselbe nicht aus der Staatskasse nehmen, und, um diese wieder zu füllen, dem ärmlichern Theile des Bernervolkes etwas entziehen? Man sagt, Thorberg sei keine Armenanstalt. Gehen Sie hin und sehen Sie, es sind mitten unter den Sträflingen 102 Kinder dort, die nicht admittirt sind. Sind es nicht arme Kinder? Gehören sie nicht zum Armenwesen? Wenn man den Sinn, welchen der Verfassungsrath dem § 85 der Verfassung gab, nicht verdrehen will, so muß man zugeben, diese Kinder gehören zu der Klasse der Notharmen, die sich mit dem besten Willen nicht ernähren können. Ich habe noch eine andere Bemerkung anzubringen, die ich im Regierungsrathe gegenüber dem Herrn Direktor des Armenwesens machte, welchem ich übrigens volle Anerkennung zollte. Ich erklärte: wenn Sie heute erkennen, die Verfassung habe nicht den angegebenen Sinn, wer garantirt Ihnen, daß man nicht in einigen Monaten wieder kommt und derselben wieder einen andern Sinn beilegt? Haben Sie eine Garantie, daß man nicht noch viel weiter gehen könne? Nein. Ein künftiger Armendirektor kann kommen und sagen: der frühere Direktor hat es nicht verstanden, der Große Rath hat es nicht gehörig geprüft, die 400,000 Fr. a. W. sollen nur für die Notharmen verwendet werden. Was heute möglich, ist es in Zukunft auch, und wenn diese Schranke fällt, dann folgt noch mehr nach. Wiederholt wurde schon darauf aufmerksam gemacht, daß wir an der Thüre der Zentralisation stehen. Ich möchte Ihnen zu bedenken geben, wie gefährlich es sei, den Kanton Bern zu einem Armenspital zu machen. Mein Antrag im Regierungsrathe ging dahin, die Summe von 400,000 Fr. a. W. wie bisher zu verwenden, mit andern Worten, daß auch der Unterhalt der Zwangsarbeitsanstalt von Thorberg daraus bestritten werde. Ich stelle daher den Antrag, den § 33 in diesem Sinne an den Regierungsrath zurückzuweisen. Ich soll nur noch bemerken, daß es gar nicht der Fall war, als wären im Regierungsrathe alle Mitglieder über dieses Gesetz einig gewesen. Wir haben uns lange darüber berathen. Ich stand gar nicht einzig da, es theilten noch andere Mitglieder meine Ansicht und ich machte es mir zur Pflicht, den Großen

Rath bei diesem wichtigen Artikel darauf aufmerksam zu machen.

Der Herr Präsident bemerkt, daß eine einfache Rückweisung des Paragraphen an den Regierungsrath nach dem Reglemente nicht zulässig sei, sondern ein bestimmter Antrag gestellt werden müsse.

Gfeller zu Signau. Ich bin Herrn Regierungsrath Brunner sehr dankbar, daß er sich ausgesprochen hat, und wünsche, daß er sich über das Armengesetz noch mehr aussprechen, damit man wisse, woran man mit ihm ist. Ich erkläre, daß ich in Betreff dieses Paragraphen mit ihm nicht einverstanden bin. Ich verstehe die Sache nicht so, wie er, und erkläre, daß die Kommission, welche seiner Zeit aufgestellt wurde, um das Beitragsverhältniß des Jura auszumitteln, gar nicht die Ansicht des Herrn Brunner theilte. Die Sache wurde in der Kommission weitläufig besprochen, und die übrigen Mitglieder, unter welchen sich auch Herr Blösch befand, gaben zu, daß die Anstalt zu Thorberg nicht eine eigentliche Armenanstalt, sondern eine Strafanstalt ist, und weil sie dieß ist, so nimmt auch der neue Kanton daran Theil, und weil dieß der Fall ist, so glaubte man, die Kosten für den Unterhalt derselben sollen nicht aus den 400,000 Fr., sondern aus den übrigen Krediten für das Armenwesen bestritten werden. Uebrigens wurde es auch bisher bald so bald anders damit gehalten, immer aber wurde dagegen protestirt, wenn man die Ausgaben für die Anstalt von Thorberg aus den 400,000 Fr. deckte. Die Ansicht des frühern Armendirektors ging auch dahin, daß die Kosten dieser Anstalt nicht auf Rechnung der 400,000 Fr. zu decken seien, wie es auch in Betreff der Anstalt zu Landorf der Fall ist, welche man auch als Strafanstalt betrachtete. Ich stimme zum Paragraphen.

Mösching. Herr v. Gonzenbach verlangt eine Abänderung der Ziff. 4 hinsichtlich des auswärtigen Armenetats. Ich hingegen möchte darauf antragen, daß diese Bestimmung so angenommen werde, wie sie vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird, und hoffe, der Große Rath werde auf den § 3 zurückkommen, wie er im Entwurfe steht, um die Last der Gemeinden zu erleichtern.

Dr. v. Gonzenbach. Ich muß auf die Bemerkung des Herrn Mösching antworten. Ich weiß nicht, ob hier ein Mißverständniß obwaltet, aber daß von Saanen viele Leute sich außerhalb Europa befinden, die unterstützt werden müssen, möchte ich bezweifeln. Mein Antrag ging dahin, daß der auswärtige Armenetat auf die Schweiz beschränkt werde. Nehmen Sie die Auswanderungstabellen von Franszini zur Hand, um sich die Sache klar zu machen, und bedenken Sie, in welchem Verhältnisse im vorigen Jahrhundert ein auswärtiger Armenetat für das Emmenthal entstand, als z. B. Signau und Lützelflüh alle auswärtigen Burger unterstützten. Nun kommt an die Stelle von Signau und Lützelflüh der Staat und dann soll der Artikel des Gesetzes dastehen, welcher sagt: alle diejenigen, welche sich in irgend einem Winkel der Welt herumtreiben und ursprünglich von bernischen Eltern stammen, haben im Falle der Verarmung Anspruch auf Unterstützung des Staates, und wäre es in der zehnten oder fünfzehnten Generation. Bedenken Sie nur, wie durch die Eisenbahnen die Bevölkerung untereinander geworfen wird, wohin es führt, wenn bei der Leichtigkeit der Auswanderung ein Grundsatz im Gesetze steht, gestützt auf welchen irgend Einer in der Fremde sagen könnte: sein Großvater oder Urgroßvater habe einen bernischen Heimathschein gehabt, also sei es Pflicht des Staates, ihn zu unterstützen. Das kann nicht Ihre Absicht sein. Die innerhalb der Schweiz befindlichen Armen des Kantons zu unterstützen, dazu stimme ich von ganzem Herzen, aber weiter gehen möchte ich nicht. Nun ein Wort über den Vortrag des Herrn Regierungsrath Brunner. Ich danke ihm auch dafür, ich hätte ihm aber noch viel mehr dafür gedankt, wenn er denselben bei § 32 gehalten hätte. Nachdem dieser Paragraph genehmigt, die Thüre geöffnet ist, fürchte ich, es sei nicht mehr viel zu machen, indem nur noch 79,000 Fr. für die übrigen Ausgaben des Staates im Armenwesen bleiben. Wenn Sie glauben, Sie können die Anstalt von Thorberg noch auf den § 33 nehmen, so würde ich sehr gerne dazu handbieten, aber ich fürchte, es sei nicht mehr möglich. Immerhin ist es der Mühe werth, daß die Regierung die Sache noch einmal untersuche. Auf das Votum des Herrn Gfeller, welcher sagt, die Anstalt in Thorberg gehöre nicht hieher, möchte ich fragen: was sagt das Gesetz von 1848 über Einführung von Armenanstalten, welches kurze Zeit nach Annahme der Verfassung, in Ausführung derselben erlassen wurde? Der § 4 schreibt vor: „Die Zwangsarbeitsanstalten sind für die Aufnahme im Ganzen von wenigstens 160 erwachsenen Personen einzurichten." Sie sehen also, daß der Große Rath damals von der Ansicht ausging, die Zwangsarbeitsanstalten gehören zu den Armenanstalten. Herr Gfeller theilte diese Auffassung vielleicht nicht und wenn er sagt, man habe hier immer dagegen protestirt, so glaube ich, auch darin irre er sich. Ich möchte, daß der Große Rath im Jahre 1857, welcher den Sinn der Verfassung eher vergessen haben kann als diejenigen, welche sie gemacht haben, sich Rath erhole bei denselben. Sie haben es zum Glücke geduckt. Scripta manent. Dieselben Männer erklärten im Jahre 1848: die Zwangsarbeitsanstalten gehören unter diejenigen, welche aus den 400,000 Fr. a. W. unterhalten werden sollen. Für den Jura habe ich gar keine Besorgniß, da kann man sich wieder mit der Steuerquote einrichten; mit dem Jura kommt man schon aus. Wegen einer kleinen Rechnungsschwierigkeit möchte ich nicht den ganzen Kanton mit einer Last beschweren. Stellen Sie sich vor, wie sich die Sache vertheilt. Der Herr Berichterstatter will, um die Last der Gemeinden zu erleichtern, diejenige des Staates größer machen. Ich stimme mit ihm darin überein, daß die Last möglichst gleichmäßig zu vertheilen, die Steuerkraft, sei es gemeindeweise oder vom Staate aus, möglichst wenig in Anspruch zu nehmen ist. Er schilderte, wie es in den Gemeinden oft zugehe. In der Staatswirthschaftskommission sah ich, daß es leichter ist, etwas durchzubringen, das mit sehr grober Kreide geschrieben ist, als bei einem Almosner, der es mit einigen Franken zu thun hat. Wenn ein Mitglied der Regierung kommt und sagt: ich konnte diese Ausgabe nicht vermeiden, ich mußte machen, daß die Verwaltung ihren Fortgang hat; — was haben wir für eine Formel für eine Sache, die bereits ausgegeben ist? Einen Nachtragskredit. Die Staatswirthschaftskommission sagt: wir bedauern, daß dieser Ausfall vorhanden ist, aber es ist ganz natürlich, daß die Verwaltung ihren Fortgang haben mußte, — und verbeugt sich. In einer Gemeinde ist es ganz anders, da markter man um jeden Rappen, denn dort sind nicht so viele Schultern, welche die Verantwortlichkeit tragen, wie hier. Im Großen Rathe denkt Mancher: wenn es Den nicht erdrückt, so kann ich auch dazu stimmen! Die Gemeindsmannen sehen es in ihrem kleinern Kreise anders an. Darum glaube ich, mit den kleinen Schrauben, welche den Gemeinden zu Gebote stehen, komme man nicht so weit als mit dem großen Steuerstock, den der Staat ansetzt. Man sagt freilich, dem Großen Rathe stehe eine Kontrolle über die Staatsausgaben zu Gebote, die Staatswirthschaftskommission untersuche das Budget. Ich frage Sie: was kann diese Kommission machen? Sie wird jeweilen 2—3 Tage vor dem Zusammentreten des Großen Rathes einberufen und da soll sie den ganzen Staatshaushalt des Jahres untersuchen. Es ist eine bloße Formsache, mehr nicht. Die Hauptsache ist, daß Sie gute Direktoren haben. Ich möchte, daß der Staat nicht tiefer hineinkomme als er bereits steht. Ich stelle alle

meine Anträge von diesem Standpunkte aus, weil ich glaube, die Staatsarmenpflege fahre Sie weiter, als Sie vorsehen. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Brunner an.

Herr Berichterstatter. Es sind vier Anträge gestellt worden. Vorerst beantragt Herr Geller die Weglassung der Ortsbezeichnung bei den Anstalten; ich gebe diesen Antrag als erheblich zu. Von Herrn von Gonzenbach erwartete ich anfänglich, er wolle etwas weiter gehen, als er wirklich ging, aber er begnügte sich, eine Beschränkung des auswärtigen Armenetats auf die Schweiz zu beantragen. Ich halte einen Streit darüber für unbedeutend. Daß man Unterstützungen nach Amerika schicke, davon ist keine Rede. Wenn man die beantragte Beschränkung in das Gesetz aufnehmen will, so habe ich nichts dagegen. Einen fernern Antrag stellte mein Kollege, Herr Regierungsrath Brunner, welcher in Uebereinstimmung mit Herrn Revel eine andere Eintheilung der Anstalten vorschlägt, und solche, die vom Reformkredit ausgeschieden sind, wieder hier aufnehmen will. Ich erlaube mir, zunächst Herrn Brunner zu antworten. Da er mit einer Warnung vor der Zentralisation auftrat, so möchte ich ihn an eine Begebenheit erinnern, welche sich in Seedorf zutrug, wohin wir zur Vereinigung einer Marschstreitigkeit abgeordnet worden waren. Nach dem Mittagessen kamen wir auch auf die Zentralisation zu sprechen. Wer dort für die Zentralisation in die Schranken trat und dabei den Anhang meiner Mannen von Schüpfen für sich hatte, das war Herr Brunner. Ich erklärte, ich sei nicht so für die Zentralisation, aber er sprach mir auch auf dem Heimwege zu Gunsten der Zentralisation. Dieß aus seinen eigenen Erlebnissen; nun ein Wort über die von ihm gemachten Ausstellungen. Herr Brunner glaubte vor Allem, den Großen Rath davon benachrichtigen zu sollen, daß der Regierungsrath nicht einig gewesen sei. Er sagte zwar, er sei mit dem Sinn und Geist des Gesetzes im Uebrigen einverstanden. Es ist wahr, ein großer Theil des Gesetzes ging ohne Schwierigkeit durch. Bei diesem Paragraphen zeigte sich allerdigs einige Meinungsverschiedenheit, aber daß Herr Brunner erst jetzt hintendrein, nachdem ein großer Theil des Gesetzes erledigt ist, mit dieser Warnung kommt, statt im Anfange der Berathung, begreife ich nicht. Uebrigens war es mit dieser Uneinigkeit nicht so gefährlich, und ich müßte ein schlechter Fusionist sein, wenn ich nicht sagen würde, daß wir uns im Allgemeinen ganz gut vertragen. Es ist immer ein Beweis von Einigkeit, wenn eine Berathung lange dauert; es ist ein Zeichen, daß man gegenseitig die Ansichten austauscht und sich nicht stoßt. Ich komme auf die Hauptfrage: welches sind Reformausgaben und welches nicht? Man berief sich hier abermals auf das Gesetz von 1847. Ich sagte bereits, daß ein Armengesetz das ganze Armenwesen umfassen müsse, daß es nicht eine besondere Organisation für die Ausgaben aufstellen könne, welche aus den 400,000 Fr. a. W. bestritten werden und eine besondere für die übrige Armenverwaltung. Warum beweist mir Herr Brunner nicht, daß die Kosten der Spenden an Unheilbare, der Nothfallstuben nicht auch aus den 400,000 Fr. gedeckt werden sollen? Sie stehen im nämlichen Paragraphen, nicht nur die Anstalt von Thorberg, und wenn Alles, was in jenem Paragraphen steht, aus den 400,000 Fr. gedeckt werden muß, so gehört auch die Waldau, gehören auch die Spenden und die Nothfallstuben dazu. Ich ersuche Herrn Brunner, seine Konsequenzen vollständig zu ziehen, und nicht dasjenige wegzulassen, was vollständig gegen seine Auffassung spricht. Aber wenn auch das ganze Gesetz von 1847 und dasjenige von 1848 diesen Sinn hätte, so beweist es gegen das neue Gesetz nichts. Ich habe mich nur an die Verfassung zu halten. Was sagt diese? Begründet sie einen Unterschied zwischen den Ausgaben für die Reform und solchen, die nicht für dieselbe bestimmt sind? Herr Brunner wird einen solchen Unterschied zugeben. Es fragt sich aber: enthält die Verfassung Merkmale und Anhaltspunkte, um einen festen Standpunkt für die Beurtheilung dessen gewinnen zu können, was zu den Reformausgaben gehöre und was nicht? Ich zeigte bereits, daß sie drei feste Anhaltspunkte enthält. Einmal heißt es in der Verfassung, daß dasjenige, was der Staat leistet, „für den Unterhalt der Armen" bestimmt sei. Also sollen aus dem Kredite von 400,000 Fr. a. W. nur solche Ausgaben bestritten werden, die „für den Unterhalt der Armen" bestimmt sind. Zweitens sagt die Verfassung: die „kraft dieses Artikels" zu machenden Staatsausgaben dürfen die Summe von 400,000 Fr. nicht übersteigen. Das will sagen, es handle sich um Ausgaben, welche bisher nicht vorhanden waren. Schon vorher hatte der Staat ziemlich bedeutende Ausgaben im Armenwesen, aber die Verfassung gibt uns den dritten Haltpunkt an die Hand: alles, was der Staat vorher leistete, bleibt auf dem ordentlichen kantonalen Budget. Mit diesen drei Haltpunkten gehe ich an die Kritik des Budgets. Nun kommt Herr Revel mit der Bemerkung dazwischen, es sei ein Vertrag zwischen dem alten und neuen Kanton geschlossen worden, welcher die Betheiligung des Jura an den Ausgaben des Staates für das Armenwesen bestimme. Ich erlaube mir jedoch zu erwiedern, daß jenes Dekret, welches die Steuerverhältnisse des Jura regulirt, dieß nicht enthält. Der Beschluß des Großen Rathes, auf den Herr Revel sich beruft, enthält nichts vom Armenwesen und wollte nichts darüber aufnehmen. Es wurde darüber interpellirt und Herr Blösch antwortete als Berichterstatter darauf Folgendes: „Warum erwähnte der Regierungsrath dieser Anstalten nicht in seinen Anträgen? Er hätte dieselben aufnehmen können, allein er hielt es nicht für zweckmäßig, weil wir es gegenwärtig nicht mit der Regulirung der Verhältnisse des Armenwesens zwischen dem alten und neuen Kantone zu thun haben, weil nicht bei Erledigung eines rein finanziellen Verhältnisses noch die Frage in Behandlung kommen soll, welche Ausgaben im Armenwesen dem alten oder neuen Kanton oder beiden gemeinschaftlich auffallen." Herr Blösch erklärte also, diese Frage bleibe eine offene; man wollte derselben nicht vorgreifen, und die Behauptung ist daher nicht richtig, daß diese Frage durch das Dekret von 1853 schon abgethan sei. Man wollte sie damals nicht erledigen, und die Gründe dafür liegen sehr nahe. Man hätte nicht einen einzelnen Punkt definitiv festsetzen können, während man alle andern Punkte unbeachtet ließ. Herr Revel wird sich erinnern, daß jenes Dekret ein rein mathematisches Verhältniß feststellte, indem man die Steuerquote des Jura auf 125,000 Fr. festsetzte. Unter diesen Umständen konnte man nicht sagen: die und die Anstalten werden auch dem Jura auf Rechnung gesetzt, die andern nicht. Das ist ein Punkt, ein anderer ist folgender. In einem Dekrete, das nur im Vorbeigehen an das Armenwesen streifte, wollte man nicht einen einzelnen Theil desselben behandeln, sondern der Herr Berichterstatter erklärte, es sei zweckmäßig, die Reform zu gewärtigen. Ich muß hier beifügen, daß andererseits durch die Reform des Armenwesens jenes Steuerverhältniß für den Jura weder verletzt noch umgestoßen werden darf; es wird denn auch nicht berührt. Der Zweck des Dekretes war ein dreifacher. Erstens wollte man den Forderungen des Jura, der eine Ermäßigung seiner Steuer verlangte, Rechnung tragen und man hat denselben Rechnung getragen, unter Vorbehalt der definitiven Ausrechnung. Zweitens wurde eine mathematische Formel angenommen, die hier ganz unberührt bleibt. Drittens beabsichtigte man, bestimmte Perioden festzustellen, innerhalb welcher eine Ausgleichung jeweilen stattfinden soll. Ich will hier nicht auf die speziellen Punkte eintreten, obschon sie mir gegenwärtig sind. Der Jura kann nun aber sagen, eine Aenderung liege darin, daß Ausgaben, die seit einigen Jahren auf dem Reformbüdget standen, nun auf das ordentliche Büdget zu stehen kommen; das hat ganz sicher einen Einfluß auf das allgemeine Büdget, denn je weniger Ausgaben der alte Kanton für die Reform hat, desto kleiner ist der

Abzug für ihn, desto größer der Steuerbetrag des Jura. Der Jura hat also ein Interesse, daß die 400,000 Fr. a. W. vollständig auf das Budget gesetzt werden. Der Jura zahlt aber nicht in dem Verhältniß der Ausgaben des alten Kantons für die Reform, sondern das Verhältniß seiner Grundsteuer richtet sich nach dem, was der alte Kanton an den allgemeinen Staatshaushalt beiträgt. Der alte Kanton kann 50,000 Fr. mehr für sich ausgeben, der Jura spürt es nicht; es kommt nur darauf an, was jener für den Staatshaushalt einschießt. Der Staat hat aber auch neutrale Hülfsmittel, welche die direkte Steuer nicht berühren. Es ist gar nicht gesagt, daß der Staat für jede Ausgabe, die er macht, direkte Steuern erheben müsse; es stehen ihm noch andere Hülfsquellen zu Gebote, wie die Einnahme von den Waldungen, von den Kapitalen, vom Stempel, vom Ohmgeld ꝛc., Einnahmen, die es erlauben, Ausgaben zu machen, ohne daß der alte Kanton gezwungen ist, seine Steuern zu erhöhen, ohne daß also die Steuerquote des Jura berührt wird; nur die Einschüsse des alten Kantons berühren sie. Eine Vermehrung des Einschusses an direkten Steuern von Seite des alten Kantons würde die Steuersäule den Barometer des Jura im Verhältniß von $^3/_{11}$ zu $^9/_{11}$ erhöhen. Eine Verletzung des im Dekrete von 1853 aufgestellten Regulativs läge darin nicht. Jener Abschluß sieht die Eventualität vor, daß während der fünfjährigen Periode der Einschuß des alten Kantons an direkten Steuern sich erhöhen könnte. Für diesen Fall schreibt das Dekret vor, der Jura habe alsdann im gleichen Verhältniß von $^3/_{11}$ zu $^9/_{11}$ auch seinerseits beizuschießen. In der That ist diese Erhöhung der Steuer schon lang eingetreten und der Jura bezahlt gegenwärtig statt 125,000 Fr. bereits 182,600 F. Es ist also keineswegs der Fall, daß in der Erhöhung der direkten Steuern eine Verletzung jener Uebereinkunft läge; nur verlangt das Dekret, daß die Erhöhung immer in dem mathematischen Verhältnisse von $^3/_{11}$ zu $^9/_{11}$ geschehen soll. Das ist das Verhältniß zwischen beiden Kantonstheilen. Weil mir aber daran liegt, die Sache zu beleuchten, damit der Jura uns nicht sage, der Stärkern werde Meister, so erlaube ich mir noch die andere Seite der Frage zu berühren. Man sagt nämlich, die verfassungsmäßige Stellung des Jura werde insofern verletzt, als das vorliegende Projekt einen Theil der Ausgaben im Armenwesen, welche bisher aus dem Reformkredit bestritten wurden auf das allgemeine Kantonalbudget übertrage. Hier liegt nun der Streitpunkt. Wenn die fraglichen Ausgabeposten solche Ausgaben betrafen, die kraft des § 85 der Verfassung „für den Unterhalt der Armen“ gemacht werden, so hätte der Jura Recht, wenn er sagte: Ihr dürft diese Ausgabeposten nicht auf das allgemeine Budget übertragen! Also konzentrirt sich alles auf die Frage: sind die betreffenden Ausgaben aus den 400 000 Fr. a. W. zu bestreiten oder nicht? Welches sind diese Ausgaben? Es sind: die Besoldung des Berichterstatters im Armenwesen, Beiträge an Privatarmenanstalten, die Rettungsanstalt in Landorf, die Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg und der Kredit zur Unterstützung der Auswanderung. Der Jura ist damit sehr leicht fertig, indem er sagt: diese Ausgabeposten standen bisher auf dem Reformbudget, also gehören sie darauf. Dem Jura kann man dieses Raisonnement verzeihen, aber wenn Herr Brunner sich desselben bedient, so kann ich es nicht begreifen. In dem Umstande, daß die fraglichen Posten auf dem Reformbudget standen, liegt kein Beweis, daß sie auf dasselbe gehörten. Der Jura beklagte sich früher lange, er zahle zu viel Grundsteuer; gleichwohl wurde sie ihm auf das Budget gesetzt: er protestirte wiederholt dagegen, es half nicht. Wenn nun der alte Kanton im Jahre 1853 hätte sagen wollen: Ihr Herren vom Jura, diese Summe ist schon lange auf dem Budget gestanden, also wird sie wohl darauf gehören! Man handelte aber nicht so, sondern man sagte: wenn etwas wohl lange auf dem Budget stand, so ist damit nicht bewiesen, daß es recht sei. Man untersuchte die Sache, man fand, daß das Verhältniß nicht ein gerechtes sei, und die Steuerquote des Jura wurde reduzirt. Sie wissen, daß sich an jenes Dekret ein anderes anschloß. Der Große Rath beschloß nämlich: die Grundsteuer des Jura sei auf 125,000 Fr. herabgesetzt, gleichwohl werde die volle Summe von 150,000 Fr. fortbezogen, aber der Ueberschuß von 25,000 Fr. ausdrücklich für das jurassische Straßenwesen verwendet werden. Ueberdieß wurde die Erklärung beigefügt, der Staat werde deßwegen nicht weniger auf das jurassische Straßenwesen verwenden als bisher. Das ist ein ganz analoges Verhältniß. Nun, Herr Revel, nehmen Sie an, der Fiskus hätte von jenen für das jurassische Straßenwesen speziell bestimmten 25 000 Fr. einen Theil zur Vollendung einer angefangenen Straße, einen andern Theil zum Uebergrienen der Straßen im Jura, einen fernern Betrag zur Fortsetzung einer Straße, die sich in den alten Kantonstheil erstreckt, verwendet; die Herren des Jura hätten vielleicht einige Jahre lang zugesehen, aber am Ende hätten sie doch reklamirt und gefragt: woher nehmt Ihr das Recht, uns diese 25,000 Fr. zu entziehen? Das ist die Stellung des alten Kantons im Armenwesen. Ihm ist speziell die Summe von Fr. 400,000 a. W. durch die Verfassung zugesichert worden, neben demjenigen, was der Staat bisher im Armenwesen ausgab. Was geschieht nun mit diesen 400,000 a. oder 579,000 Fr. n. W.? Man nimmt 60,000 Fr. davon und verwendet sie zu Bauten, ferner 9000 Fr. und verwendet sie zu Spenden, 6000 Fr. zu Stipendien, welche beide schon vorher bestanden; ein paar tausend Franken verwendet man für Wasserbeschädigte, — kurz, man verfährt mit dieser Summe gerade so, wie wenn man dem Jura die 25,000 Fr. genommen hätte. Ich führe das an, um zu fragen: hat der alte Kanton das Recht, eine solche Verwendung dieses Kredites zu bestreiten oder nicht? Ich denke, man werde ihm dieses Recht nicht streitig machen. Der Staat hat denn auch allmälig eingelenkt, indem er zugab, daß die Ausgaben für Bauten, für Klosterspenden, die nicht auf das Reformbudget gehörten, ausgeschieden werden. Aber man befindet sich eben noch fortwährend im Falle zu sagen: es ist noch nicht so, wie es sein sollte, und in welchen Punkten es nicht so ist, will ich Ihnen sagen. Es handelt sich erstens um die Besoldung des Berichterstatters im Armenwesen, von welchem Herr Revel sagt, er habe nur das Armenwesen des alten Kantons zu besorgen. Als Antwort auf diese Auffassung bin ich so frei, Ihnen eine Stelle aus einer Erklärung des Herrn Stockmar anzuführen, sie lautet, wie folgt: „Sans doute ces gens — er spricht nämlich von den brigadiers forestiers — sont particuliers au Jura, mais si une partie quelconque du Canton exige dans son interêt administratif une depense qui les autres parties du Canton n'occasionnent pas en même temps, faut-il exiger en principe que cette dépense sera supportée par la seule contrée qu'elle interesse? Nous ne pouvons pas l'admettre.“ Sie wissen daß der Jura Gemeindsförster hat, welche der ganze Kanton bezahlt, obschon sie mit den Waldungen des alten Kantons gar nichts zu thun haben. Der Berichterstatter im Armenwesen hat aber gar nicht allein mit den 400.000 Fr. a. W. zu thun, er hat auch das Spendwesen zu besorgen, ist Vorsteher der Landsaßenkorporation, sogar mit Armen aus dem Jura hat er zu thun, sogar von dorther kommen Armenangelegenheiten sehr fataler Natur. Der Berichterstatter im Armenwesen ist Sekretär der Direktion, er wird daher auf das allgemeine Budget gesetzt; das hat auch die Kommission von 1853 anerkannt. Wir kommen zu den Bezirksarmenanstalten, welche der Staat seit den 30er Jahren unterstützt; jede Regierung machte sich eine Ehre daraus, solche Anstalten zu unterstützen. Nicht nur das. Das Budget von 1845 setzte für Unterstützung bestehender oder noch zu errichtender Armenerziehungsanstalten 19.000 Fr., und das Budget von 1844 setzte dafür 30,000 Fr. a. W. aus. Ich frage Sie, ob diese Ausgaben aus den 400.000 Fr. a. W. zu bestreiten seien? Das Budget für 1850 setzte für Beiträge an Bezirksarmen-

anstalten im alten und neuen Kanton 12,000 Fr. aus. Bei der Büdgetberathung machten Männer aus dem Jura geltend, daß dieser Landestheil auch Antheil daran habe, so daß ich die Ueberzeugung gewann, dieser Posten gehöre nicht unter die Reformausgaben. In Betreff der Anstalt zu Thorberg wird behauptet, es sei eine Armenanstalt. Ich begreife dann aber nicht, wie Herr Brunner sagen kann, es befinden sich mitten unter den Sträflingen über 100 Kinder. Sind die Kinder Sträflinge? Spricht man so von Armenanstalten, wie man die Anstalt zu Thorberg behandelt? Ich hörte noch nie, daß man die Verpflegungsanstalt zu Bärau eine Strafanstalt genannt hätte. Aber Herr Brunner hat Recht, wenn er die Anstalt zu Thorberg eine Strafanstalt nennt, denn es sind Leute dort enthalten, die unabhängig von den Administrativbehörden durch die Gerichte dorthin verurtheilt werden. Noch in den letzten Tagen las man von Kindern, welche nach Thorberg gebracht wurden, weil sie ausgedehnte Diebereien begangen hatten. Es sind alle möglichen Fälle in Thorberg repräsentirt. Thorberg ist für die Gerichte der Art. 2 ihrer Praxis. Wenn der Richter Einen fassen will, aber ihn nicht recht strafen kann, so liefert er ihn nach Thorberg. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf alle Bezirksprokuratoren und Richter. Soll nun eine solche Anstalt aus den 400,000 Fr. a. W. unterhalten werden? Ich glaube nicht. Auch wird dieselbe vom Direktor der Strafanstalten überwacht, nicht vom Direktor des Armenwesens; ferner nimmt auch der Jura Theil an der Benutzung von Thorberg, und die Kommission von 1853 hat erklärt, diese Anstalt gehöre nicht auf das Reformbüdget. Auch nach Landorf wurden verurtheilte junge Verbrecher geschickt. Was kann ich dafür, daß man in der hiesigen Strafanstalt nicht eine Abtheilung für junge Leute hat? Es ist ein Mangel in der Justizpflege, und man sollte die Anstalt in Landorf eigentlich statt Rettungsanstalt Korrektionsanstalt heißen, denn es finden sich dort Falscher, halbe Brandstifter u. dgl. Ich verwahre mich also dagegen, daß solche Anstalten aus dem Reformkredit unterhalten werden. Es ist und bleibt nicht recht, sage man, was man wolle. Es bleiben noch zwei Punkte übrig: die Stipendien für Handwerkerlehrlinge und der Kredit für die Auswanderung. Was den ersten Posten betrifft, so gehört er nicht auf das Reformbüdget, weil die Verfassung den Kredit nicht für die präventive Armenunterstützung ausgesetzt hat, sondern „für den Unterhalt der Armen." Stipendien für junge Handwerker gehören also nicht hieher. Es ist eine sehr zweckmäßige Unterstützung, aber sie ist nicht zum Unterhalt der Armen bestimmt und soll nicht aus den Fr. 400,000 a. W. genommen werden. Es soll vorerst für das Nothdürftige gesorgt werden. Zudem wurden schon vor 1846 Handwerksstipendien verabfolgt, die frühern Regierungen rühmen sich dessen. Es ist also weder eine Ausgabe, die im Interesse der Reform, noch für den Unterhalt der Armen verwendet wurde. Endlich ein Wort über die Auswanderung, welche in den letzten Jahren mit 20 – 30,000 Fr. auf dem Armenbüdget figurirte. Allerdings wurden daraus nur Angehörige des alten Kantons unterstützt, aber es ist auch eine Ausgabe, die nicht unter die Reformausgaben gehört. Eigentliche Notharme werden aus diesem Kredite nicht unterstützt, diese können wir nicht nach Amerika spediren, wir können nur kräftige, arbeitsfähige Leute hinschicken, und die Armen, welche wir spediren möchten, bleiben da. Auch wurden diese Auswanderungssteuern nicht infolge der Reform gegeben. Gesetzt, es hätte gar keine Reform stattgefunden, glauben Sie, es wären nicht solche Steuern bewilligt worden? Ganz sicher, denn der Kredit wurde wegen der eingetretenen schwierigen Zeitverhältnisse bewilligt. Ich nehme an, im Jura trete eine Stockung in der Uhrenmacherei ein, und der Staat sei genöthigt, eine außerordentliche Unterstützung für diesen Landestheil zu bewilligen, sollte dann der Jura eine solche Unterstützung allein zahlen? Gewiß nicht, sondern der Staat würde sagen: wir müssen wegen der eingetretenen Nothstände Summen dorthin werfen, oder noch besser, wie es Neuenburg machte, große Arbeiten ausführen lassen, die vom ganzen Kanton bezahlt werden. Ich möchte Sie daran erinnern, daß die Regierung im Jahr 1851 den Vorschlag hieher brachte, alljährlich 100,000 Fr. für die Auswanderung zu verwenden. Woher hätte man diese Summe nehmen wollen? Aus dem Reformkredit? Ich vermuthe, man hätte einen besondern Kredit daraus gemacht, denn eine solche Ausgabe hätte die Administration nicht ertragen. Nun frage ich: darf man Ihnen zumuthen, die Sache ruhig und gründlich zu prüfen, und erwarten, daß Gegenstände, die zwar längere Zeit auf dem Reformbüdget standen, wenn sie auch nicht darauf gehörten, von demselben entfernt werden; oder muß man den Schluß erwarten: die betreffenden Ausgabeposten waren bisher auf dem Reformbüdget, also bleiben sie darauf! Wenn das der Fall wäre, so wäre meine ganze Berichterstattung unnütz; aber ich darf das nicht annehmen. Man will gerecht sein gegenüber dem Jura, gegenüber allen Landestheilen; es soll dem Lande nicht mehr aufgeladen werden, als nothwendig ist. Mein Bestreben geht nicht dahin, ein großes Armenbüdget zu haben, im Gegentheil, ich behandle die Gelder des Staates, wie wenn es für meine Gemeinde oder für mich selbst wäre. Herr Brunner sagt, er zweifle daran, ob durch dieses Gesetz dem Armenwesen geholfen sein werde. Ich begreife nicht, wie er dieses sagen und doch erklären kann, er sei mit dem ganzen Sinn und Geist der neuen Organisation einverstanden. Man sagt auch, mit Geld allein gehe es nicht. Der Berichterstatter ist wirklich übel daran mit den Räthen, die ihm von allen Seiten gegeben werden. Bei der Bestimmung des Durchschnittskostgeldes sagte man, es sei zu wenig Geld da; wenn ich nun Geld will, so heißt es: Geld thut's nicht allein. Und wenn ich an die freiwillige Wohlthätigkeit appellire, dann wird man sagen: da sieht man den Theoretiker, nur Geld kann helfen! Wenn ich also allen diesen guten Räthen folgen wollte, so stände mein Kopf nicht mehr am rechten Flecke. Das Armenwesen steht eben zwischen zwei Parteien; die eine braucht viel Geld und weniger Mühe, die andere weniger Geld und viel Mühe. Die Notharmenpflege braucht mehr Geld, die Armenpflege für die Dürftigen hat mehr Mühe und unterstützt nicht immer mit Geld, sondern sucht Umstände herbeizuführen, unter welchen der Dürftige sich ohne direkte Unterstützung aufrecht erhalten kann. Diese Umstände sind Arbeitsgelegenheit, Verdienst. Je mehr Mühe die Armenpflege der Dürftigen sich in dieser Richtung giebt, desto weniger Geld bedarf sie. Bei den Notharmen dagegen muß Geld hergeschafft werden. Ich habe gezeigt, daß ich es am rechten Orte nehmen will, wo es die Verfassung gestattet, und halte daher den Paragraphen fest, wie der Regierungsrath denselben vorschlägt, und zwar nicht ohne genaue Prüfung.

Der § 33 wird nach Antrag des Regierungsrathes genehmigt, der Antrag des Herrn Brunner bleibt in der Minderheit.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 18. Februar 1857.
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Berger, Carlin, Geiser, Daniel; Gouvernon, Kanziger, Karrer, Klaye, Krebs in Twann, Masel, Parrat, Probst, Schaffter, Scheurer, Sigri und v. Werdt; ohne Entschuldigung: die Herren Berbier, Bernard, Bessire, Bitzius, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Bühlmann, Bürki in Rychigen, Buri, Niklaus; Bütschi, Bützberger, Carrel, Charmillot, Choppart, Clemençon, Feune, Fleury, Froidevaux, Girardin, v. Grafenried, Haslebacher, Hirsig, Jaquet, Indermühle zu Amsoldingen, Joß, Kaiser, Kilcher, König, Kohler in Pruntrut, Koller, Küng, Lehmann, Johann; Lehmann, Daniel; Lempen, Marquis, Matthys, Methée, Minder, Morel, Moosmann, Morgenthaler, Müller in Hofwyl, Oeuvray, Paulet, Peteut, Prudon, Röthlisberger, Gustav; Rubin, Salchli, Scholer, Schürch, Seiler, Seßler, v. Tavel, Tièche, Theurillat, Weber, Wiedmer und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzes über das Armenwesen.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 19 ff.)

§ 34.

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Nachdem Sie die Hülfsmittel für die Notharmenpflege erörtert haben, folgt nun die Bestimmung der Behörden und ihrer Funktionen. Dieser Paragraph enthält nur die Aufzählung der Behörden, durch welche die Armenpflege für die Notharmen ausgeübt wird und bedarf keiner weitern Erläuterung.

Gfeller zu Signau. Es scheint mir, man sollte die Armeninspektoren füglich entbehren und die Funktionen derselben den betreffenden Regierungsstatthaltern übertragen können. Die Regierungsstatthalter wären nach meinem Dafürhalten die geeignetsten Organe in den Amtsbezirken zur Ausübung dieser Armenpflege, sie hätten auch die nöthige Zeit dazu, weil diesen Beamten denn doch bedeutende Arbeiten abgenommen worden sind, unter Anderm die Voruntersuchungen. Eine fernere Zeitersparniß liegt in der Vereinfachung des Vormundschaftswesens oder wenigstens der Rechnungslegung. Sogar für das Schulwesen wurden eigene Inspektoren aufgestellt, so daß die Regierungsstatthalter um so weniger zu thun haben. Da ich überhaupt das Beamtenheer nicht vermehren möchte, scheint es mir — wenn es die Durchführung dieses Gesetzes nicht absolut hindert — die Armeninspektoren sollten wegfallen. Endlich fürchte ich, man finde nicht überall die geeigneten Männer dazu. Ich stelle daher den Antrag, die Armeninspektoren wegzulassen. Ferner erlaube ich mir eine Frage an den Herrn Berichterstatter. In den meisten emmenthalischen Gemeinden war es seit längerer Zeit, wegen der großen Last der Obliegenheiten und besonders infolge des neuen Gemeindegesetzes, üblich, die Gemeindeangelegenheiten durch den Gemeinderath besorgen zu lassen, doch ist es diesem gestattet, sich in besondere Kommissionen zu trennen und die Geschäfte unter sie zu vertheilen. Ich wünsche nun zu vernehmen, ob dieß nach dem vorliegenden Paragraphen auch ferner den Gemeindsbehörden gestattet sei. Sollte es nicht der Fall sein, so würde ich einen sachbezüglichen Antrag stellen.

Herr Berichterstatter. Ich halte dafür, daß diese Trennung der Gemeindräthe in Kommissionen, die allerdings unter den gegenwärtigen Verhältnissen stattfand und in großen Gemeinden stattfinden mußte, bei der neuen Organisation viel weniger nothwendig sein werde. Bis jetzt lag dem Gemeindrath die ganze Armenpflege ob, künftig hat er nur noch den Notharmenetat, welcher alljährlich einmal geöffnet und dann abgeschlossen wird. Die ganze bewegliche Armenpflege fällt von nun an nicht mehr auf den Gemeindrath. Die ganze Stellung des Gemeindrathes wird dadurch eine andere, und ich halte dafür, es sei nicht nöthig, eine besondere Kommission aufzustellen.

Dr. v. Gonzenbach. Der Antrag des Herrn Gfeller in Betreff der Armeninspektoren scheint mir aller Ueberlegung werth, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, denselben wenigstens zuzugeben. Sieht er dann, oder findet der Regierungsrath, daß es nicht gehe, so kann er auf seinen Vorschlag wieder zurückkommen. Ich erlaube mir, meine Gründe dafür anzuführen. Bei der ersten Vorlage dieses Gesetzes sprach ich die Ansicht aus, daß die Armeninspektoren gegenüber den Gemeindräthen wahrscheinlich nicht genug Autorität haben werden zu sagen: du gehörst auf den Notharmenetat, du nicht! Der Inspektor weiß nicht recht, warum er entscheidet, weil er die nähern Verhältnisse nicht genau kennt. Wem muß er glauben? Den Gemeindräthen, welche ihm die Verhältnisse darstellen. Man muß die Menschen nehmen, wie sie sind, und es gibt sehr wenige Menschen die sich gerne mit Anwesenden überwerfen, um einen Abwesenden zu vertreten. Mehr Scheu werden die Leute vor dem Regierungsstatthalter haben, da ihm Mittel zu Gebote stehen, die wirklichen Verhältnisse zu erforschen, da er das ganze Jahr mit den Gemeinden in Verbindung steht. Dieser Beamte hat viel mehr Autorität, die Interessen des Staates, welche darin bestehen, daß nicht zu Viele auf den Notharmenetat kommen, gehörig zu verfechten. Man könnte vielleicht für den Regierungsstatthalter von Bern eine Ausnahme machen, und da wäre es wohl möglich, eine geeignete Person zu finden. Wenn der Herr Berichterstatter erklärt, durch die Beseitigung der Inspektoren werde die ganze Organisation über den Haufen geworfen, so möchte ich nicht mit ihm streiten. Mein Wunsch ist, daß er den Vorschlag noch einmal prüfe, abgesehen davon, daß ein Rad in der Organisation wegfällt.

Geißbühler. Wenn ich nicht ganz die Ansicht des Herrn Präopinanten theile, so erlaube ich mir, meine Gründe dafür anzugeben. Ich glaube, der wesentliche Zweck dieses Paragraphen bestehe darin, eine starke Organisation zu schaffen, und diese fehlte gerade im ältern Gesetze. Haben die Regierungsstatthalter ihre Obliegenheiten erfüllt? Haben sie dieselben erfüllen können? An manchen Orten durchaus nicht, theils wegen Mangels an Kenntniß der Verhältnisse, theils wegen Mangels an Zeit. Was war die Folge? Es war eine Kluft zwischen der Armendirektion und den Armenbehörden der Gemeinden, die man hier und da durch eine Tabelle auszufüllen suchte. Wenn Sie dieses System durchführen wollen, so müssen Sie Organe dazu haben, und diese sind nicht in den Regierungsstatthaltern zu finden. Sie mögen lange Instruktionen ertheilen, sie werden nicht vollzogen. Die Bezirksbeamten sind aber von vier zu vier Jahren wieder wählbar. Ich möchte den Inspektoren eine selbstständigere Stellung geben, daß sie nicht auf dieses und jenes Rücksicht zu nehmen, sondern einfach den Zweck ihres Amtes im Auge haben. Diese Einrichtung wird sich bewähren, wie ich in letzter Zeit hörte, daß auch die Schulinspektoren sich bewähren.

Herr Berichterstatter. Beim Durchgehen unserer ganzen Armengeschichte ist mir nichts so klar geworden, als der eine Punkt, daß es im Kanton Bern zeitweise nicht an guten Gesetzen über das Armenwesen gefehlt hat, aber um so mehr an etwas Anderm: an der Ausführung. Das ist eigentlich das Krebsübel, das bis jetzt an unserm Armenwesen nagte, und ich gäbe für das ganze Gesetz und für die Organisation keinen Heller, wenn nicht dafür gesorgt wird, daß es mit der Ausführung etwas sicherer und schärfer als bisher geht. Das ist der eigentliche Hauptpunkt, der gefördert und verbessert werden muß, und da muß ich erklären: die Gemeinden müssen sich darauf gefaßt machen, daß im Armenwesen künftig vielleicht auf eine Weise regiert werden muß, wie sie es vielleicht bis jetzt nicht gewohnt waren. Es wird nöthig sein, mit großer Sorgfalt den Uebelständen da entgegenzutreten, wo das einfache Gehenlassen solche hervorgerufen hat. Der Ausruf: immer neue Beamten! kann mich nicht abschrecken, dieser Ruf, so allgemein angebracht, hat kein Gewicht. Eben so gut könnte man sagen: immer neue Bedürfnisse, neue Maschinen! Es gibt eben immer Neues in der Welt, und wir müssen uns anschicken, für neue Zeiten neue Mittel zu haben. Es fragt sich dreierlei: erstens, ist das Geschäft bedeutend genug, um für dasselbe neue Beamten zu verwenden? Zweitens: ist die neue Funktion zum Gedeihen des Geschäftes nothwendig? Drittens: ist sie nicht der Art, daß man sie einer bestehenden Behörde oder einem andern Beamten überlassen kann? Ich erlaube mir, diese Punkte einen Augenblick zu erörtern. Wenn es sich um eine Summe von 50–60 000 Fr. handelte, so würde ich sagen: es lohnt sich nicht der Mühe, eine Anzahl Beamte dafür aufzustellen. Aber es handelt sich um die alljährliche Verwendung einer halben Million von Seite des Staates, diese Ausgabe ist bedeutend genug, daß es sich der Mühe lohnt, einige Wachtposten auszustellen. Ich weiß keinen Privaten in der Welt, der jährlich eine halbe Million in einem Geschäfte verwenden würde, ohne einen besoldeten Beamten zu haben, der sein Interesse wahrte. Ganz gleich sind indessen die Verhältnisse nicht. Was die zweite Frage betrifft, so muß ich gestehen, daß die Angriffe mir da auf den schwierigsten Punkt kommen. Es ist derjenige Punkt im ganzen Gesetze, von dem für den Staat allerdings am meisten abhängt; der Punkt, bei dem es sich für ihn ganz leicht um eine Mehr- oder Wenigerausgabe von 50–60,000 Fr. handeln kann. Die Funktion, um die es sich handelt, ist besonders mit Rücksicht auf die Aufnahme von Personen auf den Notharmenetat wichtig. Davon hängt für den Staat sozusagen alles Andere ab: die Größe des Etats, die Größe der Ausgaben für die Notharmenpflege, das Fehlende — und dann haben Sie den § 30, wo es heißt, der Staat ergänze das Fehlende, freilich mit einer bestimmten Summe, aber es muß eben verhindert werden, daß nicht Leute auf den Armenetat geschoben werden, die nicht darauf gehören. Man sagt zwar auch heute, der Staat komme als der abwesende Theil immer zu Schaden. Les absents ont tort, rief man schon früher. Aber wenn dieser Grundsatz wahr sein sollte, dann stände es übel in der Welt. Wenn Söhne in der Fremde gegen ihren Vater denken würden: er ist nicht da, also bekümmern wir uns nicht um ihn! Das ist nicht der Fall. Wo wäre unsere Tugend, unsere Moralität? Dieser Grundsatz ist nicht richtig. Es gibt Leute, die ungeachtet aller Zumuthungen ihre Pflicht im Auge haben, und ich bin noch jetzt überzeugt, daß wir Männer genug finden werden, die ihre Pflicht thun. Wie hätten wir unsere Leute in's Feld schicken dürfen, wenn der Grundsatz richtig wäre: les absents ont tort! Man hätte alsdann sagen müssen: ihre eigene Haut liegt ihnen am nächsten, das Vaterland, die Freiheit, alle edlen Güter treten in den Hintergrund, die Kanonen stehen vor ihnen! Das darf man nicht annehmen, ich behaupte vielmehr, daß die Armeninspektoren ganz gut ihre Pflicht erfüllen können. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß dieser Punkt noch in anderer Weise gedeckt ist, vor Allem durch das Zusammenspielen der verschiedenen Interessen. Einerseits hat die Armenpflege der Dürftigen das Interesse, möglichst Viele auf den Notharmenetat zu bringen; andererseits hat der Gemeindrath das Interesse, möglichst Wenige darauf zu haben, denn das Durchschnittskostgeld ist gar nicht so einladend, und noch weniger einladend der Gedanke: haben wir sie einmal auf dem Etat, so sind sie bei uns ganz armenhörig. Auch die Verwandten haben das Interesse, sich der Aufnahme auf den Notharmenetat zu widersetzen, denn sobald Einer darauf ist, beginnt ihre Beitragspflicht. Das nämliche Interesse haben die Burgergüter. So haben Sie verschiedene Interessen, die bei diesem Punkte zusammenspielen, und das ist mir der beste Beweis, daß die Sache im Gleichgewicht bleiben wird. Bereits haben die verschiedenen Anschauungsarten ihren Ausdruck in der Presse gefunden, so daß in einer Zeitung und in der Broschüre des Herrn Pfarrer Ringier zu Kirchdorf ganz verschiedene Ansichten verfochten werden. Auf der einen Seite behauptete man, es werden sehr viele Arme auf den Notharmenetat kommen, während der „Wegweiser" auf Seite 30 folgendes sagt: „Die Gemeinden haben ihre Notharmen zu versorgen, Burger und Ausburger; bei Aufstellung des Etats derselben soll der Armeninspektor anwesend sein und den Staat vertreten, damit der Etat nicht mit Leuten belastet werde, die nicht darauf gehören. Was geschieht nun? Die Gemeinden haben überhaupt und besonders um der geringen Kostgelder willen das Bestreben, möglichst wenig Arme auf den Etat zu bringen; der Inspektor, handelnd im Interesse des Staates und gebunden durch seine Instruktionen, hat dasselbe Bestreben." Nun könnte man sagen, wenn ohnedieß die Sache im Gleichgewicht bleibe, so brauche man nicht besondere Vertreter des Staates dazu. Allein ich muß die Ausführung der ganzen Angelegenheit möglichst ungünstig budgetiren, ich mußte von dem Gedanken ausgehen, als bekümmerte sich Niemand um das Armenwesen. Deßhalb mußte ich in die Organisation einen Punkt setzen, der durch sich selbst eine fortwährende Untersuchung und Kontrolle nöthig macht. Der Armenetat wird geöffnet, die Aufnahme auf denselben kann nicht stattfinden, ohne daß der Inspektor da ist, welchem die Armen vorgestellt werden sollen. Der Inspektor steht nicht so, wie Herr v. Gonzenbach sagte, als wüßte er nicht, wie er entscheiden solle. Allerdings darf derselbe nicht bloß auf die Kleider der Leute sehen. Es kann Einer die schönsten Kleider auf dem Leibe tragen, und dennoch muß man sagen: es fehlt diesem etwas, es ist ein blödsinniger Mensch, der nicht arbeitsfähig ist. Umgekehrt

kann Einer in zerlumpten Kleidern erscheinen, und doch sieht man ihm an, daß er arbeitsfähig ist. Es werden eben Zeugnisse des Arztes, Erörterungen nöthig sein; so ganz in's Blaue hinein entscheidet der Inspektor nicht, er hält sich am Zeugnisse von Sachverständigen hinsichtlich körperlicher oder geistiger Gebrechen. Er hat zu untersuchen, ob die Kontrollen der Gemeinden richtig nachgeführt sind. Sie wissen selbst, wie wichtig dieß ist. Sobald eine Gemeinde in Rückstand kommt, so kann sie fast nicht mehr nachkommen. Somit glaube ich, diese Funktion der Inspektoren sei eine zum Gedeihen des Ganzen nothwendige, und ich muß Sie ersuchen, dieselbe nicht zu zerstören, wenn Sie wollen, daß das Möglichste gethan wird, um Ordnung in das Armenwesen zu bringen. Man sagt freilich, man wolle sie nicht zerstören, aber der Regierungsstatthalter sei dafür da, die Stelle des Inspektors zu versehen. Nach § 12 des Armengesetzes von 1847 hatte der Regierungsstatthalter „die gesetz- und stiftungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Armengüter und Wohlthätigkeitsanstalten zu überwachen und die Armengutsrechnungen einer genauen Prüfung und endlichen Genehmigung zu unterwerfen." Es thut mir leid, Ihnen sagen zu müssen, daß dieses aber nicht geschehen ist, daß ich beim Durchgehen einer Almosenrechnung regelmäßig eine große Zahl von Ausstellungen zu machen habe, weil ich oft Sachen finde, die in's Aschgraue gehen und die nicht einer genauen Prüfung unterworfen wurden. Der Regierungsstatthalter hatte ferner „über die Versorgung der Armen und den Zustand der Armenanstalten, sowie über die Verwaltung der Armengüter von Zeit zu Zeit örtliche Untersuchungen anzuordnen." Wer in diesem Saale kann sagen, daß der Regierungsstatthalter im betreffenden Amtsbezirke „von Zeit zu Zeit örtliche Untersuchungen" über diesen Punkt angestellt habe? Ich weiß nichts davon. Erst letztes Jahr haben die Regierungsstatthalter solche Untersuchungen angestellt, als sie dazu aufgefordert wurden, aber da erfuhr ich, was das sagen will, die Regierungsstatthalter mobil zu machen. Ich erhielt Kostensnoten, so daß ich dachte: du machst die Regierungsstatthalter nicht wieder mobil! Es ist auch natürlich, daß es in großen Bezirken viel zu thun gibt. Sodann gibt es Regierungsstatthalter, welche verlangen, daß man ihnen einen Sekretär beigebe, damit sie nicht selbst zu schreiben brauchen. Ich ließ mich auch da herbei, und so nahm es meinen Kredit her. Es geht nicht. Sie können nicht den Regierungsstatthalter oder seinen Amtsverweser im ganzen Amt herumjagen, das ist zu kostspielig. Nehmen Sie hingegen Jemanden, der 2—3 Gemeinden zu überwachen hat, wie es im Projekte steht, nicht seine eigene Gemeinde, sondern alljährlich andere, so werden Sie finden, daß es viel sicherer geht. Endlich ist noch ein anderer Punkt zu beobachten, welchen Herr Geißbühler hervorhob. Herr v. Gonzenbach sagte, der Regierungsstatthalter stehe mit den Gemeinden das ganze Jahr in Verbindung. Eben deßwegen würde ich einen Mann in die Gemeinde schicken, mit dem sie nicht das ganze Jahr in Verbindung steht, sondern einen Mann, welcher sagt: da ist meine Instruktion, nach welcher ich nicht zugeben kann, daß die und die Person auf den Notharmenetat gebracht werden kann. Es ist darauf abgesehen, daß im ganzen Lande gleichmäßig Ordnung gehalten werde, und ich glaube, es gehe am besten, wenn diese Funktion Männern übertragen werde, die nur einige Gemeinden zu überwachen und eine einläßliche Instruktion haben, an die sie sich halten können. Dadurch wird ein Punkt gesichert, von welchem für den Staat und die Gemeinden viel abhängt. So freundlich und mild Herr v. Gonzenbach den Antrag des Herrn Gfeller erläuterte, so muß ich erklären: es ist bei mir nun eine ausgemachte Sache, und da ich dem Regierungsrathe doch darüber Bericht erstatten müßte und mein Bericht nicht anders ausfiele als bisher, so würde es nicht weiter führen, und ich kann daher den Antrag nicht als erheblich zugeben.

Abstimmung.

Für den § 34 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den § 34 nach Antrag des Regierungsrathes	61 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Gfeller	50 „

---

§ 35.

Herr Berichterstatter. Die Obliegenheiten des Gemeinderathes sind hier so detaillirt auseinandergesetzt, daß ich dafür halte, es sei keine weitere Erklärung nöthig.

Dr. v. Gonzenbach. Ich erlaube mir hier einen Zusatz zu beantragen. Ich wünsche nämlich, daß als Ziff. 7 unter die Obliegenheiten des Einwohnergemeinderathes aufgenommen werde: „für Gründung und Aeufnung eines Ortsarmenfonds gemäß § 14 des Gemeindegesetzes zu sorgen". Ich machte schon wiederholt darauf aufmerksam, wenn Sie übergehen wollen von der burgerlichen Armenpflege zu der örtlichen, so müssen Sie dafür sorgen, daß die örtliche Armenpflege nicht drückender erscheine als die burgerliche; daher ist es von großer Wichtigkeit, für die Gründung von Ortsarmenfonds zu sorgen. Es scheint zwar allerdings im ersten Augenblicke fast inkonsequent, hier von Armenfonds zu sprechen, während man gestern wiederholt die Armenfonds oder wenigstens ihre Nutzungsweise als eine Quelle der Armuth dargestellt hat. Ich erlaube mir daher ein paar Worte zur Begründung meines Antrages. Jede Zeit hat ihre Modegedanken, Einer nimmt es dem Andern ab, Viele denken gar nicht darüber nach, und der Einzelne, so geistreich er sich die Sache denkt, kann falsch greifen. Ich will ein Beispiel anführen. Im Anfang der Dreißigerjahre war die Ansicht gäng und gäbe, daß die Reservefonds, welche die Eidgenossenschaft und die Kantone gegründet hatten, verderblich wirken. Man beseitigte diese Fonds in den Kantonen, der Vorort mußte nachfahren; in Bern geschah es im Jahre 1835. Kaum waren diese Reservefonds bei Seite, so gelangte man zu der Ansicht, daß sie auch ihre gute Seite hatten. Die Regierungen konnten mit Hülfe dieser Fonds Ausgaben bestreiten, welche sie nicht genau budgetiren konnten. Die Regierung von Bern war so klug, in ihrem Rathskredite eine Art Reservefonds zu behalten, aus dem manche Lücke während des Jahres gedeckt werden kann. Wie damals mit den Reservefonds, so ist es jetzt mehr oder weniger Modesache, daß man sagt, die Armenfonds wirken schädlich, indem man sagt, die Armenfonds tragen große Schuld am Nichtsthun, und dabei deutet man auf die burgerlichen Güter hin. Ich halte diese Ansicht für ganz falsch und will Ihnen drei Städte zitiren, um Ihnen klar zu machen, daß man mit dieser Beschuldigung zu weit gehen kann. Die zwei reichsten Städte in der Schweiz sind Neuenburg und Winterthur und beide sind trotz ihrer großen Burger- und Armengüter sehr gewerbsam. Die Gewerbsamkeit oder Nichtgewerbsamkeit einer Ortschaft hängt nicht davon ab, ob Armenfonds vorhanden seien oder nicht, sondern es sind da andere Faktoren, welche den Ausschlag geben. Das Nämliche ist in Genf und St. Gallen der Fall. St. Gallen ist vielleicht die gewerbreichste Stadt in der Schweiz, es herrscht dort eine Thätigkeit, von der man im Kanton Bern, namentlich in der Stadt Bern, keinen Begriff hat. Dennoch ist die Unterstützungsquote in St. Gallen so groß als anderwärts, die siebente Seele wird unterstützt. Sie sehen daraus, daß Gewerbsamkeit nicht immer vor Unterstützungsbedürftigkeit schützt. Man muß sich hüten, aus einzelnen Erscheinungen Schlüsse zu ziehen. So wäre es falsch, wenn man sagen würde, wo viele Geldstage vorkommen, sei große Armuth; man könnte

im Gegentheil sagen, wo viele Geldstage, sei viel Reichthum. Ich könnte auch hier Neuenburg als Beispiel anführen. Während im gewerblichen La Chauxdefonds zehn Geldstage vorkommen, finden Sie in kleinen Ortschaften, wo dieser lebhafte Verkehr nicht ist, kaum einen. Der Geldstag ist der Parasit des Reichthums. Der Armenfond soll dazu dienen, daß man in Zeiten, wo die Armuth es nöthig macht, eine Hulfsquelle habe in dem, was man in guten Zeiten bei Seite gelegt hat. Selbst die Industrie gründet Reservefonds gegen die Armuth. Von diesem Standpunkte aus bin ich dafür, daß man in guten Zeiten Fonds für schlimme Zeiten zurücklege. Es kommt dann allerdings viel auf die Verwendung an, aber an und für sich ist ein Fond eine Kraft mehr, wie überhaupt das Kapital eine Kraft ist. Nun sage ich: von dem Augenblicke an, wo Sie die Ortsarmenpflege haben, möchte ich für letztere diese Kraft erwerben, und die Gründung von Ortsarmenfonds vorschreiben, damit die Gemeinde nicht zu stark belastet werden kann durch den Notharmenetat. Von diesem Standpunkte aus, und da das Gemeindsgesetz die Stiftung von Notharmenfonds vorsieht, empfehle ich Ihnen meinen Antrag zur Genehmigung.

Tscharner zu Kehrsatz. Ich könnte die letztgefallene Ansicht nicht theilen. Damit bin ich ganz einverstanden, daß die bestehenden Fonds pflichtgemäß auf die Nachkommenschaft übergehen und stiftungsgemäß verwendet werden sollen; aber daß die Gemeindsbehörden trachten sollen, örtliche Armenfonds zu gründen, finde ich nicht zweckmäßig. So sehr ich zu den früher gestifteten Fonds Sorge tragen möchte, so bin ich nicht dafür, daß die lebende Generation für die künftige Generation zu betten habe. Die lebende Generation hat sonst genug zu thun, sie lebt in schwierigen Verhältnissen mit dem ganzen Gemeindewesen. Sie haben auch kein Recht dazu, dieselbe dazu zu verpflichten bei den großen Schwankungen und Veränderungen der Bevölkerung. Wenn eine Gemeinde ihre Angehörigen zur Stiftung solcher Fonds anhalten könnte, so würden alle Lumpen der Umgegend denken: dort ist gut Hütten bauen!

Aebi. Ich stelle den Antrag, man möchte dem Gemeindrathe gestatten, die in diesem Paragraphen aufgezählten Verrichtungen allfällig an Kommissionen übergehen zu lassen. Wo große Gemeindräthe bestehen, wie z. B. in Bern, wo der Gemeinderath aus 25 Mitgliedern zusammengesetzt ist, sollte man den Gemeinden diese Fakultät lassen. Die Last der Geschäfte wird dadurch vertheilt und es liegt im Interesse der Sache; die Gemeindräthe haben sich ohnedieß noch mit vielen Gegenständen zu befassen. Es wäre also ein Zusatz ungefähr in dieser Fassung dem § 35 beizufügen: „Den Gemeinderäthen ist jedoch gestattet, sämmtliche oben angeführte Verpflichtungen einer von ihnen niedergesetzten Kommission zu übertragen, welche vom Regierungsstatthalter für getreue Pflichterfüllung in Eid aufzunehmen ist." Ich glaube, es können aus den bisherigen Armenvereinen Männer gefunden werden, die sich mit Vorliebe der Sache widmen, während in den Gemeindräthen nicht immer die geeigneten Leute dazu vorhanden sind.

Bucher. Der Große Rath hat beim vorhergehenden Paragraphen beschlossen, Armeninspektoren aufzustellen. Nach Ziff. 1 dieses Paragraphen könnte man annehmen, die Festsetzung des Notharmenetats stehe dem Einwohnergemeindrathe frei. Ich stelle daher den Antrag, nach dem Worte „Notharmen" beizufügen: „in Gemeinschaft mit dem Armeninspektor".

Gfeller zu Signau. So wohlgemeint der Antrag des Herrn v. Gonzenbach ist, so muß ich, wie ich die Gemeinden kenne, glauben, es sei ein frommer Wunsch und werde ein solcher bleiben. Uebrigens wenn die Gemeinden schon wollten, so glaube ich nicht, daß sie die Befugniß hätten, hier etwas zu thun, sondern wenn etwas geschehen soll, so ist es an den obern Behörden, auf Mittel Bedacht zu nehmen, wie die Armenfonds zu äufnen seien. An ihnen ist es, zweckmäßige Anträge hieher zu bringen. Ich zweifle nicht, daß der Große Rath denselben nicht beipflichten werde, und die Gemeinden werden ihm sehr dankbar sein für die Hulfsquellen, die man ihnen öffnet. Ich möchte also hier vom Antrage des Herrn v. Gonzenbach abstrahiren, dagegen möchte ich den Herrn Berichterstatter ersuchen, auf Mittel und Wege zu denken, wie dem § 14 des Gemeindegesetzes Folge zu geben sei.

Michel. Ich bin der Ansicht, daß der Gemeinderath dem Armeninspektor an die Hand gehen müsse. Wenn die Gemeinde die Sache nicht an die Hand nimmt, so geht es nicht. Ich will nur das Beispiel von Brienz anführen. Dort bildete sich ein Armenverein, man gab sich Mühe, das Armenwesen gestaltete sich allmälig besser, der Bettel nahm ab, so daß ein Präsident publiziren konnte, wenn man ihm einen Bettler aus der Gemeinde zuführen könne, so zahle er einen Fünffränkler. Es ist zwar im Anfang schwer, aber wenn alle Gemeinden so zusammengehalten hätten, wie es in Brienz geschah, so hätten wir kein Armengesetz nöthig gehabt. Die Gemeinden müssen Hand an's Werk legen, sie können nicht immer Alles vom Großen Rathe erwarten.

Dr. v. Gonzenbach. Herr alt Regierungsrath Tscharner hat den Herrn Berichterstatter, welcher den Satz: les absents ont tort nicht gelten lassen wollte, ziemlich widerlegt. Herr Tscharner geht von dem Satze aus: après nous le déluge! Glücklicherweise wurde dieser Grundsatz nicht immer so angewandt. Ich will für die Nachkommen sorgen, so gut man kann. Wenn Herr Tscharner fragen würde, ob man noch mehr steuern wolle, so würde ich ihm antworten: wenn ich es tragen kann, so will ich sehen. Und wenn ich vergleiche, was das bernische Volk jetzt trägt und was andere Bevölkerungen der Schweiz tragen, so muß man zugeben, daß noch Raum ist, daß es noch ein wenig tragen kann. Es kommt nur auf das richtige Tragen an, daß man die Last gehörig vertheilt. Nun ein Wort über die formelle Seite der Sache. Man muß das vorliegende Gesetz mit andern Gesetzen in Einklang bringen. Das Gemeindsgesetz sieht in seinem § 14 die Bildung von Ortsarmenfonds vor und sagt, die Gesetzgebung werde den Gemeinden Hulfsquellen dafür öffnen. Wer ist nun die Gesetzgebung? Der Große Rath, welcher gegenwärtig mit dem Armengesetze beschäftigt ist und die Obliegenheiten des Gemeinderathes festsetzt. Nun frage ich: ist es nicht eine Konsequenz des Gemeindegesetzes, hier die Befugnisse der Gemeindsbehörden festzustellen? Unter diese Befugnisse und Pflichten gehört nach meiner Ansicht auch die Gründung der Ortsarmenfonds. Darin bin ich mit Herrn Gfeller einverstanden, daß nur der Große Rath die Mittel anweisen könne, aber ich will Herrn Gfeller einen Fall anführen, welcher klar macht, wie wichtig es ist, daß hier etwas bestimmt werde, — die Legate. Wenn morgen Einer in Signau stirbt und ein Legat für die Ortsarmen macht, so fällt es auf den Boden; es ist Niemand da, der es aufnimmt. Ich glaube daher, es sei rein vom formellen Standpunkte aus passend und logisch richtig, daß das Gemeindsgesetz hier seine Ausführung erhalte.

Herr Berichterstatter. Ich beginne mit dem Antrage des Herrn Aebi, welchen ich als erheblich zugebe. Es wird sich dann zeigen, ob man darauf zurückkommen wolle. Einstweilen muß ich auf meinen Motiven beharren. Freilich verdienen allzu große Verhältnisse eine besondere Berücksichtigung, daher soll der Gegenstand noch einmal untersucht werden. Ebenso gebe ich den Antrag des Herrn Bucher als erheblich zu. Was den Antrag des Herrn v. Gonzenbach betrifft, so bin ich so frei, vorerst einige Nebenpunkte zu be-

rühren. Es ist nicht richtig, wenn Herr v. Gonzenbach glaubt, es sei Mode, daß man jetzt die Armengüter in globo für verderblich halte; wenigstens ich denke das nicht. Ich weiß, daß die Armengüter wohlthätig wirken bis zu einem gewissen Grade, wenn sie nicht im Mißverhältnisse zu der Zahl der Burger stehen. Herr v. Gonzenbach führte Neuenburg und Winterthur als Beispiel an. Ich weiß nicht, ob er die Verhältnisse von Neuenburg speziell kennt, ob er weiß, daß in der Stadt Neuenburg der Zerfall der untern Burger eminent ist. Ich selbst habe die dortigen Verhältnisse nicht studirt, aber ich hörte es von solchen Männern, welche dieselben an Ort und Stelle beobachten konnten. Ebenso möchte ich Sie — um nicht von Bern zu reden — an Courtelary erinnern, das sehr große Armengüter hat, und von dem man sagt, es stehe wie eine Insel vernachläßigt da mitten in den umliegenden blühenden Ortschaften. Fragt man die Leute aus der Gegend selbst, so heißt es: die Burger haben große Nutzungen, so daß sie nichts zu thun brauchen. Ich erinnere mich auch der wiederholten Aeußerung des Herrn Blosch, daß die Thätigkeit in Biel erst von dem Momente an einen Aufschwung nahm, wo die großen Burgergüter nicht mehr vorhanden waren. Die Frage ist diese: soll die gegenwärtige Generation für die künftige sorgen oder nicht, Armengüter stiften oder nicht? In dieser Beziehung habe ich nun allerdings eine von der Ansicht des Herrn v. Gonzenbach sehr verschiedene Auffassungsw ise. Ich sage: ja, die gegenwärtige Generation soll für die Zukunft sorgen, sie denkt nicht: après nous le déluge! sie legt große Kapitalien an. Aber die jetzige Zeit stiftet auf andere Weise Fonds, als Herr v. Gonzenbach solche stiften möchte. Es gab eine Zeit, wo man für die Erziehung nichts that; dafür legte man Armenfonds zusammen. Man verwandte auf die ganze Produktivität der Leute nichts, dafür legte man Fonds zusammen, um sie zu unterstützen. Die Menschen bleiben immer gleich. Die Eltern sorgen für die Kinder und so sorgt die Gegenwart für die Zukunft. Aber da heißt es: tempora mutantur et nos mutamur in illis. Wenn nun die Gemeinden Schulhäuser bauen, für die Bildung ihrer Angehörigen sorgen, — das sind die Fonds, die sie anlegen, dann braucht man allerdings weniger Armenfonds. Dadurch sorgen ne besser für ihre Leute als in frühern Zeiten. Das ist meine Ansicht von der Sache. Also stiften wir Armenfonds, aber so, wie es der jetzigen Zeit geziemt, in ihrem Sinn und Geist, und glauben wir nicht, daß das in frühern Zeiten befolgte Verfahren das richtige sei, indem man einerseits die Leute brach liegen ließ, dafür andererseits Fonds zusammenlegte, die leider nach allen Richtungen verflogen sind. Eine Menge Güter hatten im Laufe der Zeit dieses Schicksal. Man stiftete Reisegüter, davon kann Erlach reden, das am Vertheilen ist. Es war eben eine Eigenthümlichkeit der Zeit, die nicht Straßen baute, nicht für die Produktivität der Leute sorgte. Ich bin nicht der Meinung, daß wir nur für uns sorgen sollen; das ist nicht möglich. Wir sorgen ja für unsere Kinder und so hängt eine Generation mit der andern zusammen. Kein Vater legt für seinen Sohn einen Sparhafen an, um nichts auf dessen Erziehung zu verwenden und ihm dann den Sparhafen in die Hand zu geben, mit dem der Sohn nichts anzufangen weiß sondern der Vater läßt denselben etwas lernen und sorgt so für dessen Zukunft. Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß ein Gesetz auf das andere Rücksicht nehmen soll, und ich halte dafür, es sei dieß durch den § 26 hinlänglich geschehen. Herr v. Gonzenbach soll mich hier nicht auf das Glatteis führen und mir zumuthen, anzuerkennen, daß der Große Rath den Beschluß bei § 24 und 25 nicht gefaßt hätte. In jenem Beschlusse lag es, daß die vorhandenen Armenfonds örtlich verwendet werden in allen Gemeinden, wo die Armengüter nicht hinreichten, die Armen zu erhalten. Herr v. Gonzenbach wollte mir dort denselben Antrag als Zusatz zuschieben, damals wurde er verworfen, jetzt kehrt er wieder und es würde darin die Anerkennung liegen, daß es nicht genug sei zu sagen, wie die Armengüter geäufnet werden sollen. Er will eben, was wir bereits beseitigt haben, die doppelten Fonds und damit wieder die doppelte Verwaltung. Das Gesetz enthält die erforderlichen Bestimmungen darüber, wie es gehalten werden soll mit der Aeufnung der Armengüter, und bei dieser Gelegenheit wird die Frage noch besonders besprochen werden. Ich empfehle Ihnen also den § 35 mit den zugegebenen Modifikationen zur Genehmigung.

Abstimmung.

Für den § 35 mit oder ohne Abänderungen, die zugegebenen Anträge inbegriffen	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

---

§ 36.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph beschreibt die Funktionen der Armeninspektoren. Die wesentlichste besteht darin, bei der Festsetzung des Etats der Notharmen in der Gemeinde anwesend zu sein, alle neu Aufzunehmenden sich vorstellen zu lassen und die Aufnahme im Sinne des § 7 streng zu überwachen. Die Armeninspektoren werden übrigens nicht nur den § 7 in der Hand haben, sondern eine besondere Instruktion wird ihnen über die Aufnahme der Personen genaue Weisungen ertheilen. Mancher dachte, es gebe so verschiedenartige Fälle, daß der Gemeinderath sich nicht recht zu helfen wisse. Mit dem § 7 käme der Gemeinderath und der Armeninspektor zwar wohl durch, aber mit großer Verschiedenheit. Es ist daher nöthig, daß noch besondere Kreise ausgeschieden werden, und das wird durch die Instruktion geschehen, um für das Land ein gleichmäßiges Verfahren aufzustellen. Die Instruktion wird mit einem sehr engen Kreise beginnen, um von einem sichern Punkte auszugehen und zu erfahren, wie wir bei einem Notharmenetat bestehen, der sich auf den engsten Kreis beschränkt. Wenn es sich zeigt, daß die Verhältnisse hinreichend gut stehen, so läßt sich dann der Kreis etwas erweitern, aber nur nach sorgfältiger Untersuchung. Ich wünsche nur, daß Sie das dabei zu beobachtende Verfahren nicht als ein willkürliches betrachten. Die Instruktion wird alle möglichen Details enthalten, um eine gehörige Kontrolle möglich zu machen. Die Armeninspektoren können in erster Instanz die Aufnahme einer Person verweigern oder auch anbegehren. Ich glaubte, man solle den Entscheid ihnen nicht definitiv übertragen. Was die Kontrollen betrifft, so besteht eine solche erstens im Etat selbst, auf welchem die Notharmen enthalten sind. Auf einer zweiten Kontrolle sind parallel mit dem Verzeichniß der Armen deren Verwandten angegeben, welche beitragspflichtig sind, ferner der Burgerort. Ohne diese genauen Angaben darf keine Aufnahme auf den Etat stattfinden. Es handelt sich nicht eigentlich um neue Beamtungen, die bleibend beschäftigt sind, sondern ihr Hauptgeschäft in die Untersuchung in den Gemeinden bei der Aufnahme auf den Notharmenetat, wahrscheinlich im Frühjahre, oder wenn die Zeit am passendsten ist. Die Armeninspektoren beziehen für ihre Verrichtungen eine Entschädigung; sie werden daher nicht als eigentliche Beamte, sondern als Sachverständige behandelt, denen für ihre Mühe eine Entschädigung verabreicht wird.

Tscharner zu Kehrsatz. Ich stelle den Antrag, bei Ziff. 1 nach dem Worte „Aufzunehmenden" einzuschalten: „so viel als möglich." Es ist nicht immer möglich, die Armen dem Inspektor vorzustellen, besonders wenn es in

Berggegenden Kranke betrifft, welche man nicht transportiren kann. In solchen Fällen sollten Zeugnisse genügen.

Geißbühler. Ich möchte den vorliegenden Paragraphen in dem Sinne ergänzen, daß den Armeninspektoren die Obliegenheiten übertragen werden, welche die Regierungsstatthalter nach § 7 Ziff. 5 haben, sonst könnte es möglich sein, da die Rechnungspassation durch den Regierungsstatthalter mehr Formsache ist, daß die Gemeinden Auslagen für Personen verrechnen würden, welche dem Armeninspektor nie zu Gesichte gekommen sind.

Ganguillet. Ueber die Funktionen der Armeninspektoren habe ich nichts zu sagen, aber man hat hier wieder eine Kategorie von Beamten aufgestellt, und das fällt mir schwer auf. Schon bei der Behandlung des Schulgesetzes geschah dieß und ich möchte sagen, daß kein Staat in der Welt so viele Beamte hat, wie der Kanton Bern. Nun wünsche ich, daß die Entschädigung, welche diesen Beamten zukommen soll, aus dem Armenbüdget bestritten werde. Der Herr Berichterstatter hat uns so viel Gutes von der neuen Organisation versprochen, daß ich glaube, wenn die neuen Beamten ihre Pflicht thun, so könne das Armenbüdget etwas erleichtert werden.

Revel. Was Herr Ganguillet wünscht, versteht sich von selbst, denn diese Beamten sind nur für den alten Kanton bestimmt und sollen aus dem Spezialbüdget besoldet werden. Ich erlaube mir noch eine Bemerkung über die Amtsdauer der Armeninspektoren. Man wird einwenden, da sie nur vorübergehende Verrichtungen haben, so sei die Bestimmung einer Amtsdauer nicht nothwendig. Aber es ist immer besser, wenn ein Mann weiß, wie lang er im Amte steht. Ich stelle daher den Antrag, die Amtsdauer von vier Jahren, welche im ersten Entwurfe stand, hier wieder aufzunehmen

Weißmüller. Ich stelle den Antrag, die Entschädigung der Armeninspektoren je nach der Entfernung ihres Wohnortes zu bestimmen.

Stooß. Es scheint mir, durch Ziff 4, welche dem Armeninspektor die Feststellung des Budgets überträgt, werde, wenn man diese Bestimmung mit den übrigen darauf bezüglichen Vorschriften vergleicht, die Kompetenz dieses Beamten etwas überschritten, und es sollte daher das Wort „festzustellen" ersetzt werden durch: „zu prüfen."

Herr Berichterstatter. Herr Tscharner will bei Ziff. 1 die Worte „so viel als möglich" einschalten. Es läßt sich etwas dafür sagen, daß in einer Gemeinde, die vielleicht zwei Stunden weit vom Hauptorte entfernt ist, am Tage der Festsetzung des Armenetats ein Armer schwer krank darniederliegt, daß man ihn nicht transportiren kann. Aber ich muß gestehen, daß die Gefahr, welche in der Gestattung einzelner Ausnahmen liegt, nicht so groß ist als die Gefahr, welche durch die vorgeschlagene Einschaltung entsteht. Ich darf nicht wagen, die Ausnahme gerade in das Gesetz zu bringen. Man muß der Administration auch einigen Spielraum lassen. Wenn der Armeninspektor eine Person, die ihm zur Aufnahme auf den Etat empfohlen wird, nicht sehen kann, so muß ein ärztliches Zeugniß vorliegen, und wenn dieses so lautet, die betreffende Person sei so krank, daß sie nicht transportirt werden könne, so denke ich, es werde sich schon machen. Es könnte sonst zu Uebelständen führen. Herr Weißmüller möchte die Reiseentschädigung nach der Entfernung bestimmen. Man ging von der Ansicht aus, daß die Entfernung größer sei, wenn der Armeninspektor Gemeinden außerhalb seines Amtsbezirks besuchen müsse. Es kann indessen auch der Fall sein, daß der Beamte nahe an der Grenze des Bezirks wohnt. Obschon die Absicht dahin geht, daß der Armeninspektor gewöhnlich nicht weit zu reisen braucht, so gebe ich dennoch den Antrag des Herrn Weißmüller als erheblich zu. Herr Revel wünscht die Festsetzung einer bestimmten Amtsdauer. Sie war allerdings im ersten Entwurf enthalten, aber im Regierungsrathe wurde dagegen eingewendet es sei möglich, daß der eine oder andere Armeninspektor nicht für diese Stelle passe, seine Pflicht nicht vollständig erfülle; warum sollte man ihn dann vier Jahre lang behalten; viel besser sei es, die Amtsdauer frei zu lassen. Auf diese Gründe hin gab ich die Streichung der Amtsdauer zu, und es konnte dieß um so mehr geschehen, weil es sich hier nicht um eigentliche Beamtungen handelt. Die Nichtbestimmung der Amtsdauer liegt hier im Interesse der Sache. Auf die Bemerkung des Herrn Geißbühler möchte ich entgegnen, daß eine Kontrollirung zwischen der Rechnung und dem Etat stattfindet. Jedenfalls muß der Regierungsstatthalter den Nothalmenetat seines Amtsbezirks haben; er soll das Material haben, um die Kontrole über die Rechnung auszuüben. Ob es gerade nothwendig wäre und zur Beschleunigung der Rechnungslegung dienen würde, wenn sie zuerst an den Gemeindrath, dann an den Armeninspektor und dann an den Regierungsstatthalter käme, weiß ich nicht. In einzelnen Fällen mag es sehr passend sein, aber nothwendig scheint es mir nicht. Herr Ganguillet wünscht, daß die Armeninspektoren aus dem Kredite der 400,000 Fr. a. W. bezahlt werden. Ich könnte zwar noch einmal mit dem Argumente erwiedern, das ich gestern anführte, daß der Jura seine brigadiers forestiers hat, welche nicht nur vom Jura, sondern vom ganzen Kanton bezahlt werden, obschon sie den alten Kanton nichts angehen; ich könnte mich noch einmal auf das Raisonnement des Herr Stockmar stützen: wenn im Interesse auch nur eines Landestheiles gewisse administrative Kräfte in Bewegung gesetzt werden müssen, so dürfe man nicht den Grundsatz aufstellen, daß der betreffende Landestheil sie bezahle. Indessen lege ich darauf kein Gewicht. Sie werden in meinem Berichte finden, daß die Armeninspektoren aus dem Armenkredit bezahlt werden sollen. Ich glaube aber, es sei nicht nöthig, hier etwas darüber zu sagen. Was die Feststellung des Budgets durch den Armeninspektor betrifft, welche Herr Stooß angreift, so ist nicht anzunehmen, daß derselbe am Tage der Untersuchung selbst das Büdget feststelle. Man muß bedenken, daß er einen Bericht über die ganze Untersuchung abzufassen hat. Ich wüßte Niemanden, der besser geeignet wäre, das Büdget festzustellen als dieser Sachverständige, welcher den Etat festgestellt hat, der weiß, wie es mit den Einkünften der Gemeinde steht und der die Ausgaben berechnen kann. Ich empfehle Ihnen daher den Paragraphen mit der zugegebenen Modifikation in Betreff der Entschädigung der Armeninspektoren zur Genehmigung.

Revel. Heute und gestern sprach der Herr Berichterstatter von den brigadiers forestiers und deren Besoldung. Ich war Mitglied einer Kommission im Jahre 1845, als es sich um die Reduktion der jurassischen Grundsteuer handelte, und schon damals wurde die Besoldung der brigadiers forestiers als Faktor in Betracht gezogen, so daß die Argumentation des Herrn Berichterstatters in dieser Beziehung nicht richtig ist.

Ganguillet und Stooß ziehen, mit Rücksicht auf die vom Herrn Berichterstatter gegebenen Erläuterungen, ihre Anträge zurück.

Herr Berichterstatter. Es ist mir leid, Herrn Revel erwiedern zu müssen, daß in den Akten der Kommission von 1853, welche die Grundsteuer des Jura auf 125,000 Fr. festsetzte, von den brigadiers forestiers keine Rede ist. Damit will ich nicht sagen, daß früher nicht die Rede davon gewesen

sein mag, aber damals hat kein eigentlicher Abschluß stattgefunden, sondern eine Herabsetzung ohne weitere Motivirung.

Revel und Geißbühler ziehen ihre Anträge ebenfalls zurück.

Abstimmung.

Für den § 36 mit oder ohne Abänderung, den zugegebenen Antrag des Herrn Weißmüller inbegriffen	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Tscharner	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Der Herr Präsident unterbricht einen Augenblick die Berathung des Armengesetzes, um die Versammlung zu ersuchen, daß sie ihm in Abwesenheit des Vizepräsidenten und dessen Statthalters die Bezeichnung eines provisorischen Stellvertreters für die Sitzungen von heute und morgen in der Person des Herrn Großrath Ganguillet gestatten möchte, da der Herr Präsident in einer wichtigen Vormundschaftsangelegenheit vor Gericht erscheinen muß.

Diesem Begehren wird ohne Einsprache durch das Handmehr entsprochen.

Hierauf wird die Berathung des Armengesetzes fortgesetzt und zwar bei

§ 37.

Tscharner zu Kehrsatz. Damit die Gemeindeverwaltungen nicht zu hohe Tellen beziehen, möchte ich bei Ziff. 6 nach dem Worte „eingezogen" einschalten: „und nicht überschritten." Bei Ziff. 8 finde ich die Obliegenheiten des Regierungsstatthalters nicht gehörig präzisirt. Es sollte eine Bestimmung, wie sie bei § 45 die Gemeindräthe betrifft, auch hier für die Regierungsstatthalter aufgenommen werden, in dem Sinne, daß sie durch Anwendung aller ihnen zu Gebote stehenden Mittel dem Zerfall der Familien steuern, bei eintretender Liederlichkeit allfällige Bevogtung einleiten und die Erlassung geeigneter Reglemente für die Burgernutzungen veranlassen. Viele Nutzungsreglemente sind ganz zweckwidrig und machen die Armen nachlässig und unthätig. Ueberhaupt sollen diese Beamten der Verarmung vorbeugen. Es wurde schon oft darüber geklagt, daß sie nicht die gehörige Unterstützung von den Gemeindräthen finden, daher stelle ich den Antrag, einen Zusatz folgenden Inhaltes aufzunehmen: „Ihm (dem Regierungsstatthalter) liegt besonders ob, durch alle ihm zu Gebote stehenden polizeilichen Mittel nach § 45, als Wirthshausverbot, Strafen gegen Spiel, Lotto, Rauferei, Frevel, Tagdieberei u. s. w, dem Verfall der Familien zu steuern, allfällige zeitgemäße Bevogtung einzuleiten und zweckmäßige Nutzungsreglemente anzubahnen."

Brunner, Regierungsrath. Durch diesen Paragraphen wird der letztinstanzliche Entscheid bei Streitigkeiten über Aufnahme einer Person auf den Armenetat dem Regierungsstatthalter übertragen. Ich stelle den Antrag, den letztinstanzlichen Entscheid dem Direktor des Armenwesens zu überlassen. Sie werden begreifen, daß die Armeninspektoren gegenüber den Gemeinden eine schwere Stellung haben, denn ganz sicher werden die Gemeinden so viel Arme als möglich auf den Notharmenetat zu bringen suchen. Nun soll der Regierungsstatthalter bei allfälligen Streitigkeiten entscheiden. Wir kennen die Stellung unserer Regierungsstatthalter genau. Wir wissen, daß eine gewisse Abhängigkeit derselben besteht. Ich gebe zu, daß es Regierungsstatthalter giebt, die durchaus selbstständig sind, aber leider giebt es auch solche, die gegenüber den Gemeinden in eine schiefe Stellung kommen, wenn sie den letztinstanzlichen Entscheid fällen sollen, an welchen der Direktor des Armenwesens dann gebunden ist. Es liegt im Interesse des Gesetzes, daß die Direktion selbst den letztinstanzlichen Entscheid habe, und der Herr Direktor des Armenwesens würde es später bereuen, diesen Entscheid dem Regierungsstatthalter übertragen zu haben. Berichtigungsweise erlaube ich mir zu bemerken, daß das vom Herrn Berichterstatter gestern angeführte Beispiel auf einem Irrthum beruht, indem bei unserm Gespräche in Seedorf vom Armenwesen keine Rede war, sondern wir sprachen über die Zentralisation überhaupt.

Herr Berichterstatter. Herr Tscharner befürchtet, die Gemeinden möchten mehr Tellen beziehen, als nöthig sei, um die Armengüter zu restituiren. Es kommt mir fast vor, als habe Herr Tscharner das Gefühl, er lebe noch in frühern Zeiten, wo die Gemeinden mit den Tellen immer weiter gingen. Aber die Verhältnisse haben jetzt geändert. Es handelt sich jetzt gar nicht mehr um Tellen für die laufende Armenverwaltung, sondern zu Ersetzung angegriffener Armengüter. Dafür dürfen die Gemeinden höhere Tellen beziehen als 6 % des Fehlenden, wenn sie mit den Defiziten schneller fertig zu werden wünschen. Die von Herrn Tscharner beantragte Modifikation der Ziff. 6 ist daher nicht nöthig. Was den vom nämlichen Redner beantragten Zusatz betrifft, so kann demselben bei der Behandlung des Armenpolizeigesetzes Rechnung getragen werden. Dort wird den Gemeindsbehörden allerdings eine Disziplinarbefugniß eingeräumt werden, die sich an bestimmte Schranken zu halten hat, aber daß man nun den Regierungsstatthaltern hier Obliegenheiten übertragen solle, die bei der Armenpflege für die Dürftigen zur Sprache kommen, finde ich nicht zweckmäßig. Die von Herrn Tscharner beantragten Maßregeln setzen arbeitsfähige Leute voraus, hier aber ist von arbeitsunfähigen Armen die Rede. Herr Brunner meint es gut mit der Direktion des Armenwesens und will ihr noch einige Kompetenzen einräumen. Ich bin aber noch nicht so sicher und fest im Regieren, wie er, und ich halte gerne möglichst viel von mir zurück bis zu einem gewissen Grade. Der Regierungsstatthalter müßte immerhin die Sache untersuchen, die Direktion könnte nicht im Lande umherreisen, sie müßte sich an den Bericht des Regierungsstatthalters halten, so daß es am Ende auf das Gleiche hinauskäme. Um eine Masse Fälle von der Direktion fern zu halten, in welchen diese nicht die Sicherheit des Entscheidens hat, wie der Regierungsstatthalter, wird der Entscheid diesem Beamten übertragen. Auf die Schlußbemerkung des Herrn Brunner habe ich zu erwidern, daß allerdings in Seedorf vom Armenwesen nicht besonders die Rede war, aber von der Zentralisation unter der Helvetik, und wer sich an die Maßregeln des Ministers Rengger erinnert, der kann sich vorstellen, in welcher Richtung die Reform des Armenwesens stattgefunden hätte. Ich glaubte deßhalb, wer die Zentralisation so vertheidige, der könne ganz gut zu diesem Gesetze stimmen.

Tscharner zu Kehrsatz läßt seinen ersten Antrag bezüglich der Ziff. 6 fallen.

Abstimmung.

Für den § 37 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für Ziff. 7 nach Antrag des Regierungsraths	Mehrheit.
Für Ziff. 7 nach Antrag des Herrn Brunner	Minderheit.
Für den von Herrn Tscharner beantragten Zusatz	"

---

§ 38.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 39.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel legt am besten Zeugniß dafür ab, wie wenig Zentralisation am ganzen System ist. Sie sehen, je weiter hinauf es geht, desto weniger Ziffern haben die Paragraphen über die Obliegenheiten der Behörden. Beim Gemeindrathe hatten Sie 8, bei den Regierungsstatthaltern 8, bei der Direktion des Armenwesens 6, beim Regierungsrathe noch 3 Ziffern. Wenn der Geist der Zentralisation vorherrschen würde, so ginge es umgekehrt. Der Regierungsrath hat nur einige Hauptpunkte zu besorgen, indem er jährlich den Etat der Notharmen, wie er von den untern Instanzen aufgestellt worden, genehmigt, das Durchschnittskostgeld bestimmt und den Erlaß der nöthigen Verordnungen besorgt.

Der § 39 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 40.

Herr Berichterstatter. Wir treten nun in ein ganz neues Gebiet über, wo wir uns mehr oder weniger los machen müssen von Anschauungen, die uns bis jetzt begleitet haben. Wir treten aus dem Etat der arbeitsunfähigen Armen hinaus auf das Gebiet der Arbeitsfähigen, welche wegen verschiedenartiger Umstände hie und da in Noth gerathen. Es ist ein ganz anderes Gebiet und Sie müssen bei der Behandlung dieser Leute wirklich sich einigermaßen frei machen von der Methode, die Sie bis jetzt befolgten. Sie wissen, daß es ein ziemlich zugestandener Grundsatz ist, daß man sich wohl hüten muß, diesen Armen mit Hülfsmitteln, mit Armenfonds, mit laufenden Brunnen, die beständig Wasser geben, zu nahe zu kommen. Sie wissen, und es ist dieses nicht nur in den gemeinnützigen Gesellschaften der Schweiz, sondern auch in den großen allgemeinen Kongressen ausgesprochen worden, daß ein beständiges Unterstützen auf diesem Gebiete geeignet sei, die Zahl der Armen zu vermehren. Das war schon dem Armengesetze von 1847 klar, deßhalb schloß es arbeitsfähige Dürftige von der Unterstützung aus öffentlichen Fonds aus. Es war dieß hervorgegangen aus der Erkenntniß, wie schweres Uebel aus der beständigen Unterstützung arbeitsfähiger Leute erwachse. Nun hat aber die Erfahrung gezeigt, daß ein gänzliches Ausschließen der Dürftigen nicht möglich ist, daß wenigstens eine armenpflegerische Form, eine Behörde für sie da sein müsse, welche eine bestimmte Aufgabe hat und der gewisse finanzielle Mittel zu Gebote stehen. Die Erfahrung hat dieß dadurch bewiesen, daß in den letzten Jahren die Dürftigen in die eigentliche schwere Armenpflege eingedrungen sind, wo Armenfonds und Staatsbeiträge wirkten. Dieser Zustand ward zum alten Zustande, mit dem Unterschiede, daß er noch ungesetzlich ist. Hier ist die Frage zu entscheiden: wie soll es mit den Dürftigen gehalten sein? Wir haben sie zum Theil entschieden, indem Sie erklärten, die Dürftigen werden in das Bereich des Armengesetzes gezogen (§§ 1, 2 und 4). Es ist daher nöthig, daß wir diese Klasse an ganz eigenthümliche Hülfsmittel, an eigene Behörden weisen, daß wir ihr eine eigene Stellung geben, daß wir sie nicht vermischen lassen mit Leuten der andern Klasse, so wenig als ihre Hülfsmittel sich mit denjenigen der andern Klasse vermischen dürfen; sondern sie sollen auseinander gehalten werden, wie es im Interesse der Armenpflege liegt. Diese Einrichtung ist getroffen und dadurch wesentlich der Erfolg gesichert, daß jede Klasse der Armen das findet und erhält, was für sie nothwendig ist, und daß man auf der einen Seite weder so barbarisch ist, die Leute wegzuweisen, ohne ihnen eine Behörde und Hülfsmittel zu geben, noch auf der andern Seite so unvorsichtig, sie gegen alle Erfahrung auf den allgemeinen Armenetat eindringen zu lassen. Der § 40 enthält die Definition des Etats der Dürftigen, er geht ganz parallel mit § 5, welcher die Definition des Notharmenetats enthält.

Bützberger. Ich wünsche nur eine Erläuterung zu erhalten. Es heißt in diesem Paragraphen, daß die Dürftigen, welche in einer Einwohnergemeinde wohnhaft sind, auf den Armenetat der Einwohnergemeinde kommen. Bei § 42 sehen wir, daß nicht nur arbeitsfähige Leute, die aus verschiedenen Gründen unterstützungsbedürftig geworden sind, sondern auch Erkrankte und deßhalb vorübergehend Arbeitsunfähige auf diesen Etat zu stehen kommen. Wenn man weiter geht, so findet man, daß der Kreis der arbeitsfähigen Durftigen nicht der gleiche ist wie derjenige der Erkrankten. Die Spendkasse umfaßt die Einwohnergemeinde, die Krankenkasse umfaßt die Kirchgemeinde. Nun ist bekannt, daß eine Kirchgemeinde oft aus mehrern Einwohnergemeinden besteht. Wenn nun der Etat der Dürftigen nach § 40 sich auf die Einwohnergemeinden beschränkt, so fragt es sich: wie soll es mit den Krankenkassen gehalten sein, die sich auf Kirchgemeinden beziehen? Sollen die Kranken einen besondern Etat bilden? Wenn ja, so soll man es an einem Orte sagen, wenn nein, so soll man sagen, wie es damit gehalten sei.

Herr Berichterstatter. Die Sache verhält sich so: die Dürftigen sind nicht ein Theil, dem die Kranken als ein anderer Theil gegenüberstehen, sondern die Dürftigen bilden den Gesammtbegriff, und dann scheiden sich allerdings die Erkrankten und dadurch vorübergehend arbeits und erwerbsunfähig Gewordenen von den Arbeitsfähigen aus, welche an die Spendkasse gewiesen werden. Nun erblickt Herr Bützberger darin eine Schwierigkeit, daß die Basis bei beiden Kassen nicht dieselbe sei, indem für die eine Kasse die Einwohnergemeinde, für die andere die Kirchgemeinde zur Basis diene. Ich erlaube mir aber zu bemerken, daß die Krankenkasse die Einwohnergemeinden einer Kirchgemeinde umfaßt, daß also ein Dürftiger, mag er in dieser oder jener Einwohnergemeinde erkrankt sein, sich an die Krankenkasse der ganzen Kirchgemeinde wendet, welcher die Hülfsmittel des Kirchspiels zu Gebote stehen, wie die Heirathseinzuggelder, Beiträge der fremden Gesellen ꝛc. So viel wäre also klar, daß, wenn auch die Krankenpflege kirchgemeindweise organisirt ist, dessen ungeachtet die Kranken, welche in den einzelnen Einwohnergemeinden sind, ohne Verwirrung wissen, wo sie Hulfe erhalten. Wollte man streng logisch sein, so müßte man allerdings zugeben, daß die Kranken einen Theil des Krankenetats der Kirchgemeinde bilden. Aber ich glaubte, es verstehe sich in der Praxis gleichwohl. Ich untersuchte besonders diesen Punkt genau, weil es mir schwer fiel, für die Kranken einen andern Boden anzunehmen. Es mußte mir daran gelegen sein, für beide Theile die Einwohnergemeinde als Basis zu lassen, aber als ich zu den Kranken kam, mußte ich finden, der Kreis der Einwohnergemeinde wäre zu eng fur die Bildung von Krankenkassen. Ich glaube, Herr Bützberger könne sich mit dieser Auskunft beruhigen.

Der § 40 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 41.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph steht dem § 7 gegenüber, wo der Etat der Notharmen als ein fester erscheint, während der Etat der Dürftigen beweglich ist. Natürlich kann ein Etat, der während eines Jahres unverändert bleibt, nicht allen Bedürfnissen der Armenpflege genügen; es muß daher ein Etat vorhanden sein, auf welchen Personen für einige Zeit gebracht und von dem sie wieder entfernt werden können.

Der § 41 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 42.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bestimmt, welche Klassen von Leuten auf dem Etat der Dürftigen Aufnahme finden. Vor Allen sind es die erkrankten und deßhalb vorübergehend arbeits- und erwerbsunfähig gewordenen Dürftigen. Sodann arbeitsfähige, vermögenslose Einzelne und Familien, welche aus verschiedenen Gründen am Nöthigsten Mangel leiden. Es sind dieß Familien oder Einzelne, die keineswegs auf den Etat der Notharmen zu bringen sind, die aber dennoch irgendwo Rath, Aufmunterung, Trost finden müssen. Endlich gibt es noch solche, die im Laufe des Jahres notharm geworden sind, z. B. eine Wittwe mit mehrern Kindern, eine Familie, deren Vater plötzlich verunglückt und stirbt. Für solche kann der Notharmenetat im Laufe des Jahres nicht geöffnet werden, sonst würde sich das Budget verändern. Die Armenpflege der Dürftigen muß sich also solcher Leute annehmen, bis der Etat der Notharmen wieder geöffnet wird. Die Armenpflege der Dürftigen wird sich solcher Fälle um so eher annehmen, als sie weiß, daß die betreffenden Personen nicht auf ihrem Etat bleiben. Natürlich konnte ich den Paragraphen nicht so fassen, als hätten solche Personen ein besonderes Recht, sondern es wird „im Einzelnen nach Ermessen der Armenbehörde" verfahren.

Bützberger. Ich bin so frei, auch hier auf einen Umstand aufmerksam zu machen, der mir nicht ganz klar ist. Die Aufnahme einer Person auf den Etat der Dürftigen wird nach § 42 dem Ermessen der Armenbehörde anheimgestellt. Nun gibt es nach diesem Gesetze drei Armenbehörden. Erstens den Gemeinderath. Ich stelle mir vor, das Gesetz verstehe hier nicht den Gemeinderath, obschon er auch bei der Feststellung des Etats der Dürftigen betheiligt ist, indem es der erste Schritt ist, um auf den Etat der Notharmen zu kommen. Dann kommen die Verwaltungsbehörden der Spend- und der Krankenkasse. Die Verwaltung der Krankenkasse ist sehr betheiligt bei der Festsetzung des Etats der Dürftigen. Da nun aber der Etat einwohnergemeindweise festgesetzt wird, so möchte ich wissen, ob man die Verwaltung der Krankenkasse davon in Kenntniß setze, wenn es sich um die Aufnahme eines Kranken handelt. Vielleicht könnte durch Einschaltung der Worte „Ausschuß der Spendkasse und Verwaltung der Krankenkasse" nach dem Worte „Armenbehörde" die Sache klar gemacht werden.

Friedli. Bei weitem die größte Menge der Dürftigen ist hier nicht aufgezählt, nämlich die Familien, die mit Hülfe eines Beitrages an den Hauszins durchkommen. Künftig werden solche Familien nirgends Aufnahme finden, und das ist ein wichtiger Umstand. Ich wollte mich anheischig machen, die eigentlichen Armen ohne Staatsbeitrag durchzubringen, aber die Dürftigen muß man mehr oder weniger unterstützen. Ich wünsche, daß man sich darüber ausspreche, ob man solchen Familien helfen wolle oder nicht. Unterstützt man sie nicht, so begünstigt man den Bettel und so lange wir diesen haben, hilft kein Armengesetz. Vom Betteln begeben die Leute sich auf das Stehlen. Noth bricht Eisen. Ich weiß, daß Hunderte solcher Familien bestehen, die noch keine Behausung empfangen haben, und wünsche, daß der Herr Berichterstatter sich klar darüber ausspreche.

Herr Berichterstatter. Es scheint mir, dieser Paragraph sei doch so gehalten, daß er auf Alle anwendbar ist, die in den Fall kommen können, sich an eine Armenbehörde zu wenden. Entweder sind es Kranke oder Gesunde, die aber vorübergehend arbeits- und erwerbslos sind, an der Nothdurft des Lebens Mangel leiden. Ich sehe nicht ein, wie eine Klasse von Dürftigen nicht berücksichtigt wäre. Eine Klasse ist allerdings ausgeschlossen, diejenige nämlich, welche sich weder in einem allgemeinen noch besondern Nothstande befinden, nicht krank, nicht vermögenslos sind, nicht Mangel leiden. Aber daß eine Klasse von Leuten ausgeschlossen wäre, die ein Merkmal der Dürftigkeit an sich tragen, glaube ich nicht. Es läge auch nicht im allgemeinen Interesse, man wollte Allen eine Behörde anweisen, und es ist gar nicht gesagt, daß diese immer finanziell einschreite, oft geschieht es mit gutem Rathe, zuweilen auch in armenpolizeilicher Beziehung. Was die von Herrn Bützberger vorgeschlagene Ergänzung betrifft, so ist es allerdings der Sinn des Gesetzes, wie er den Paragraphen auffaßt, und ich stehe nicht an, eine solche Ergänzung zuzugeben. Daß man aber unter der im § 42 bezeichneten Armenbehörde diejenige der Notharmenpflege verstehen könnte, bezweifle ich. Es ist dieß möglich, wenn man das Gesetz nur oberflächlich ansieht und nicht ganz orientirt ist. Der Gemeinderath hat damit nichts zu thun. Die Vollziehung beginnt damit, daß die Spend- und die Krankenkasse gebildet, die Ausscheidung der Notharmen und Dürftigen vorgenommen wird; dann erst tritt der Gemeinderath bei den Notharmen mit dem Inspektor in Verbindung.

Da kein bestimmter Antrag gestellt wurde, so wird der § 42 durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 43.

Herr Berichterstatter. Nachdem der Etat der Dürftigen festgestellt ist, handelt es sich darum, zu bestimmen, wie dieselben unterstützt werden sollen. Nun gibt es sicher für die Dürftigen kein besseres Hülfsmittel als die freiwillige Wohlthätigkeit. Sie wissen, daß die Dürftigen leicht auf den Armenetat eindringen und leicht begehrlich werden. Es handelt sich um Leute, die, wenn sie nicht auf ein Hülfsmittel angewiesen sind, das an und für sich spröder Natur ist, sogar leicht versinken und das eben nicht erfahren, was Herr Friedli sagte: Noth bricht Eisen. Das ist es eben, was mancher Arbeitsfähige erfahren soll, daß Noth die Faulheit bricht und noch etwas mehr. Das ist die Einrichtung, welche der Schöpfer selbst gemacht hat: wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen. Und diese Einrichtung wäre ernst genug, aber es wird oft von den Menschen so verfahren, wie es in den Haushaltungen geht, wo der Vater sich bestrebt, seine Kinder gut zu erziehen, dann aber eine gute Großmutter im Hintergrunde steht, welche denselben aus lauter Erbarmen Aepfel in die Tasche steckt. Es ist natürlich, daß auf diese Art alle Erziehung zu Grunde geht. So halte ich dafür, daß man aus lauter Wohlthätigkeit, oft aus Sentimentalität die ernsten, aber weisen Einrichtungen der Natur vernichtet hat. So lang Einer bettelnd im Lande herumstreichend täglich so seine 2 Fr. zusammenbringt, Essen und

Nachtlager nicht gerechnet, so darf man sich nicht verwundern, daß ein Uebel daraus entsteht, welches sonst nicht daraus entstanden wäre. Für die Dürftigen müssen also Hülfsquellen angewandt werden, die nicht laufenden Brunnen gleichen, nicht wie die Staatsbeiträge, die Armengüter, regelmäßig fließen, sondern diese Leute müssen an Mittel gewiesen werden, die, wie ich mich ausdrückte, einem Sodbrunnen gleichen, an welchem man nur zieht, wenn es nöthig ist. Weisen Sie diese Leute an eigentliche feste Fonds, so ist es, wie ein voller Brunnentrog, zu dem die Leute hinströmen, und das ist vom Uebel. Solche Leute dürfen nicht volle Tröge finden, sondern sie müssen an leere kommen, wo sie allerdings lechzend anlangen; dann gibt man ihnen einen Schluck. Sie werden sehen, daß die freiwillige Wohlthätigkeit auf eine Weise in Betrieb gesetzt wird, wo man allerdings sagen kann: es ist möglich, daß nicht viel Geld fließen, aber in anderer Weise gewirkt wird. Hier ist von der „organisirten" freiwilligen Wohlthätigkeit die Rede, und zwar nicht ohne Absicht, damit die freiwillige Wohlthätigkeit nicht in lauter einzelne Atome zerrinne. Die Hülfsanstalten derselben sind die Spend- und die Krankenkassen. Ich konnte nicht sagen: „Spendvereine" und „Krankenvereine". Vereinen kann man nicht befehlen und dekretiren, das erfuhr das Gesetz von 1847 bei den Armenvereinen. Wohl aber kann man die Errichtung von Kassen dekretiren. Wir haben da analoge Fälle genug. So bildete die Regierung seiner Zeit nicht einen Dienstbotenverein, sondern sie gründete eine Dienstenzinskasse, gab ihr ein Reglement, forderte die Dienstboten auf, sich derselben zu bedienen, und die Gemeinderäthe sind bei ihrer Bürgerpflicht gehalten, die Leute zur Betheiligung an der Kasse zu veranlassen. Ebenso ist es mit der Ersparnißkasse ꝛc. Noch deutlicher wird dieß durch das Beispiel des Jura, wo die freiwillige Wohlthätigkeit nicht mit einer Société de bienfaisance, sondern mit einer Caisse de sustentation begonnen hat. Deßhalb sagt man auch hier: es wird eine Spend- und eine Krankenkasse gegründet. Damit ist zugleich das gewonnen, daß diese Anstalten sofort in das richtige Verhältniß gegenüber dem Staate gesetzt werden.

Kasser. Ich bin der Ansicht, man sollte nur eine Armenbehörde haben und zwar einwohnergemeindweise, da zwei Behörden nur Verwirrung hervorrufen. Ich stelle daher den Antrag, daß man jetzt schon den Grundsatz ausspreche, daß, wenn nicht möglich, eine Kasse, doch nur eine Behörde aufgestellt werde und zwar einwohnergemeindweise.

Büßberger. Ich habe gegenüber diesem Paragraphen zwei verschiedene Bemerkungen zu machen. Die eine betrifft den Antrag des Herrn Kasser, die andere die ganze Stellung des § 43 und nament ich die sogenannte freiwillige Wohlthätigkeit. Was den Antrag des Herrn Kasser betrifft, so unterstütze ich denselben, und zwar aus folgenden Gründen. Wenn Sie zwei Kassen haben, die beide dem gleichen Zwecke dienen, zur Unterstützung der Dürftigen, so können Sie nicht vermeiden, daß die eine Kasse so viel als möglich der andern zuweist, und unter Umständen wird das zu schwierigen Verwicklungen führen. Nehmen Sie an, in einer Familie ist die Mutter krank, der Vater ist gesund, aber weil die Mutter krank ist, kann er zum Unterhalt der Familie nichts verdienen; er tritt vor die Spendkasse, erhält aber dort zur Antwort: es ist ein Krankheitsfall, also habe er sich bei der Krankenkasse zu melden. Der Mann wendet sich an die letztere, wird aber dahin beschieden: der Vater ist gesund, die Spendkasse soll der Familie aushelfen. Wenn Sie sich vorstellen, daß in großen Kirchgemeinden (ich führe nur Herzogenbuchsee an) die Verwaltungsbehörden beider Kassen oft Stunden weit von einander entfernt sind, so werden Sie sehen, welche fatale Folgen bei solchen Konflikten eintreten können. Das Armenwesen sollte so organisirt sein, daß der Betreffende weiß, wohin er sich zu wenden hat, denn oft geschieht es, daß eine Behörde Jemanden, statt ihn abschlägig zu bescheiden, an eine andere Behörde weist, wo er vielleicht wieder eine abschlägige Antwort erhält. Sie werden also Unannehmlichkeiten haben, die nicht im Interesse der Armenverwaltung liegen. Es gibt allerdings Kirchgemeinden, wo es wünschenswerth sein kann, daß sie die ganze Armenverwaltung umfassen und nach § 44 ist die Möglichkeit für solche Ausnahmen gegeben, aber die Regel sollte sein, daß nur eine Behörde die Krankenpflege der Dürftigen besorgen soll. Ich will davon nicht reden, daß es ohnehin schwierig genug sein wird, die geeigneten Personen dafür zu finden; noch schwieriger ist dieß bei doppelten Behörden, und wenn man es vermeiden kann, so soll es vermieden werden. Was die sogenannte organisirte freiwillige Wohlthätigkeit betrifft, so mache ich meine Bemerkungen schon hier, obschon mir möglicher Weise eingewendet wird, ich soll sie bei § 46 machen. Aber ich glaube, wenn man den § 43 annimmt, so könnte man später einwenden, was ich bezwecke, sei schon erledigt. Der Etat der Dürftigen ist wichtig, ich behaupte, er ist wichtiger als der Etat der Notharmen. Er ist deßhalb wichtig, weil es vorkommen wird, daß vom 2. Januar hinweg bis zum 31. Dezember auch Notharme auf dem Etat der Dürftigen erscheinen können, denn der Etat der Notharmen wird mit Anfang des Jahres geschlossen. Nun können Fälle eintreten, daß dadurch der Etat der Dürftigen sehr groß wird. Die Notharmen müssen unterstützt werden, seien Mittel da oder nicht. Es können große Kalamitäten eintreten infolge von Nothständen und Mißwachs u. dgl., daß ganze Familien verarmen, wie wir es in den letzten Jahren gesehen haben. Es müssen sichere, feste Fonds vorhanden sein, um solchen Fällen zu begegnen. Wo haben Sie solche Fonds bei dieser freiwilligen Wohlthätigkeit? Im § 46 finden wir die Hülfsmittel der Spendkasse aufgezählt, an ihrer Spitze die gewöhnlichen Kirchensteuern. Diese können in gewissen Ortschaften bedeutend sein, aber gerade in den Ortschaften, wo sie am wenigsten nöthig, sind sie am bedeutendsten, und da wo sie am nothwendigsten wären, sind sie am kleinsten. Der Ertrag dieser Kirchensteuern ist in den meisten Gemeinden des Landes sehr unbedeutend. Dann folgen die Legate und Geschenke für die Armen. Wir haben viele Anstalten für spezielle Armenzwecke und die Erfahrung zeigt, daß Legate vorzüglich solchen Anstalten zugewendet werden. Es ist auch natürlich. Wenn Jemand ein Legat machen will, so gibt er es einem Institut, von dem er weiß, was es leistet, nicht einem unersättlichen Schlund, wo er weiß, daß es wenig oder nichts nutzt. Also kann die Kommission der Spendkasse sich dieser Hülfsquelle nicht in einem hohen Grade vertrösten. Auf die Unterhaltungsbeiträge sämmtlicher Mitglieder der Spendkasse komme ich später zurück. Hierauf folgen freiwillige Beiträge von Korporationen. Wer sind diese Korporationen? Sind es die Einwohnergemeinden? Diese haben ohnedieß die ganze Armenpflege der Notharmen auf sich, und ich zweifle sehr, daß Sie auf dem Lande viele freiwillige Beiträge aus irgend einem vorhandenen verfügbaren Fond erhalten, es wird sehr selten oder nie der Fall sein. Oder versteht man die Burgergemeinden darunter? Diese beklagen sich schon jetzt hin und wieder, daß sie gewisse Beiträge an die Armenverwaltung leisten müssen, und ich bezweifle auch hier, daß freiwillige Beiträge fließen werden. Also auch diese Hülfsquelle ist nicht wichtig. Endlich haben wir den Ertrag von Stiftungen zu besondern Zwecken, sofern nicht eine spezielle Verwendung vorgeschrieben ist. Wo sind sie, diese Stiftungen, mit welchen nicht bereits ein spezieller Zweck verbunden ist? Wenigstens auf dem Lande werden Sie sich vergeblich darnach umsehen. So bleibt Ihnen auf der einen Seite ein sehr bedeutend beschwerter Etat von Notharmen und Dürftigen und auf der andern Seite [illegible] Unterstützungsbeiträge sämmtlicher Mitglieder der [illegible]kasse. Trotz dem scharfsinnigen und geistvollen Be[illegible] Herrn Direktors, den ich mit Interesse gelesen hab[illegible]

mir nicht möglich, mich zu beruhigen. Denn ich verstehe es nicht recht, wie es mit den Unterhaltungsbeiträgen der Mitglieder der Spendkasse gehen soll. Wer ist Mitglied der Spendkasse? Es fällt mir ein, daß ein armer Bursche einst sagte, er müsse nach Hause gehen, er sei Mitglied des Armenvereins; es ergab sich jedoch, daß er von diesem unterstützt wurde. Eben das ist zu befürchten, daß nur die Armen übrig bleiben. Was haben Sie für ein Mittel — Angesichts des Gesetzes und der Verfassung — die Leute zum Beitritte zu zwingen? Wenn Sie aber auch annehmen, was nach meiner Ueberzeugung nicht eintreten wird, denn es gibt herzlose Leute genug, wenn Sie auch annehmen, daß eine Anzahl sich herbeiläßt, so wird es gehen wie mit den Armenvereinen, daß Einer um den Andern abfällt. Aber wenn sie auch bleiben würden, mit einer großen Zahl Mitglieder allein ist es nicht gemacht, sondern daß man viel von ihnen erhalte. Was haben Sie nun für ein Mittel, um das Nothwendigste, und zwar im Verhältniß der Kräfte des Einzelnen, zu erhalten? Ich kenne keines. Jeder kann geben, was er will. Sobald man weiß, daß der Eine nur so und so viel gibt, der Andere zwei-, dreimal mehr, obschon es notorisch ist, daß derjenige, welcher weniger gibt, zwei-, dreimal mehr Vermögen hat als der Andere, so werden die Beiträge spärlicher fließen und die Mittel nicht hinreichen. Wir haben es in den letzten Jahren der Theurung gesehen, wie es geht. Alle jenen hungrigen, bleichen Gesichter, jene abgezehrten, in Lumpen gehüllten Gestalten, welche die Hausthüren belagerten, gehören nach diesem Gesetze nicht auf den Notharmen-tat, sondern auf den Etat der Dürftigen und sind auf die freiwillige Wohlthätigkeit angewiesen. Wenn Sie den Bettel nicht abschaffen können, so hilft das Armengesetz nichts. Sie können aber den Bettel nicht abschaffen, wenn nicht Jeder, der um ein Almosen angesprochen wird, aus Ueberzeugung zum Bettler sagen kann: wenn du Unterstützung verdienst, so bekommst du sie, wende dich an diese und jene Behörde! Wenn dieß nicht möglich ist, so finden sich immer Leute, die — wohl oder übel — Almosen geben, und so lange der Bettel besteht, wird keine Ordnung im Armenwesen eintreten, und werden wir diesen Krebsschaden, der an der bürgerlichen Gesellschaft nagt, in größerm oder geringerm Maße beklagen müssen. Ich bin daher nicht einverstanden mit dieser Organisation. So gut der erste Theil des Gesetzes, so mangelhaft ist der zweite. Darum wünsche ich, da es am Ende doch auf's Gleiche hinauskommt, ob man es freiwillige Wohlthätigkeit nenne oder nicht, daß ein Mittel gegeben werde, die nöthigen Hülfsquellen herbeizuschaffen, um die Armenpflege für die Dürftigen zu besorgen, nennen Sie es nun „Teilen" oder nicht. Ich will es dem Herrn Berichterstatter überlassen, einen Ausdruck zu finden, der sich nicht gegen die Verfassung verstoßt, der es aber möglich macht, die nothwendigsten Mittel herbeizuschaffen. Und wenn sie am Ende sogar vom Staate kommen sollen, ich stimme dazu, zu Allem, daß man sagen kann: für die Unterstützung ist gesorgt und wer noch Almosen gibt, wird sogar gestraft. Ich denke, man werde sich zuerst in den Gemeinden umsehen müssen, und da sehe ich kein anderes Mittel, als daß man es den Gemeinden freistelle, durch einen Gemeindsbeschluß eine Armensteuer einzuziehen und zwar im Verhältniß zum Vermögen jedes Einzelnen. Ich möchte, daß hier zugleich das Mittel angegeben werde, wie und in welchem Verhältnisse die Beiträge der Mitglieder der Spendkasse bestimmt werden sollen. Das sind meine Bemerkungen. Wenn ich einen Antrag stellen soll, so schlage ich vor, den § 43 also zu fassen: „Zur Unterstützung der Dürftigen wird eine Kasse gebildet." Bei § 46 folgen dann die nähern Bestimmungen.

Herr Berichterstatter. Es gibt Leute und Gemeinden, die sehr bereit zur Wohlthätigkeit sind, aber denen man nicht glauben darf, wenn es sich um Armenpflege handelt. Ich war früher in Schüpfen und dort sagte man: saget, was es kostet und laßt uns in Ruhe! So hat es auch Herr Bützberger. Das ist die Sprache der Leute, die ihr Haus und ihren Garten davor haben, und die, wenn sie genug gearbeitet und der Almosner zu ihnen kommt, lieber ihr Betreffniß geben und gerne in Ruhe bleiben. Ja, wenn man nur so gut bestellte Leute und Gemeinden hätte, daß man nur Einen hinzustellen brauchte, der pumpt, so wäre es schon recht. Aber es gibt andere Gemeinden, die andere Sachen erfahren haben, die viel mehr erfahren haben, als die Gemeinden, welche noch im Anfange begriffen sind, während andere eine ganze Geschichte der Armenversorgung hinter sich haben. Man muß mehr auf diese letztern Gemeinden hören, als auf diejenigen, welche sagen können, sie haben keine Notharmen. Ich ersuche daher die Versammlung, Herrn Bützberger nicht zu viel zu glauben. Ich gehe nun zu den verschiedenen angefochtenen Punkten über. Der erste besteht darin, daß man für die Armenpflege der Dürftigen nicht zwei Armenbehörden will. Herr Bützberger unterscheidet sich hier von Herrn Kasser, der zwar Spendkassen und Krankenkassen, aber nur eine Behörde für beide, während Herr Bützberger nur eine Kasse und dann auch nur eine Behörde will. Ich will zuerst Herrn Kasser antworten. Es ist dafür gesorgt, daß die Verschiedenheit der Behörden nicht zu groß wird. Nehmen Sie die Einrichtung, wie das Gesetz sie gibt. Vorerst wird also die Spendkasse gegründet, und zwar nach Einwohnergemeinden, welche dafür einen Ausschuß wählen. Dann kommt die Krankenkasse, deren Verwaltung der Präsident des Spendkassenausschusses in Verbindung mit dem oder den Geistlichen und dem Oberlehrer des Hauptortes der Kirchgemeinde besorgt. Die Verschiedenheit der Behörden ist also nicht so groß, denn sobald der Ausschuß der Spendkasse gebildet ist, so ist der Ausschuß für die Krankenkasse auch gebildet, es tritt nur der Pfarrer und der Oberlehrer des Hauptortes hinzu. Ich sehe daher nicht ein, daß die Sache sehr komplizirt werde. Wenn man zwei Kassen bilden will, so kann man sie nicht wohl unter eine und dieselbe Behörde stellen, sondern jede Kasse hat ihre besondere Aufgabe und muß daher ihre eigene Behörde haben, um so mehr, als die Spendkasse auf dem Boden der Einwohnergemeinde, die Krankenkasse aber auf dem Boden der Kirchgemeinde steht. Also selbst vom Standpunkte des Herrn Kasser aus sind zwei Behörden nothwendig. Nun kommt aber Herr Bützberger mit dem Antrage, es soll nur eine Kasse gebildet werden und führt dafür verschiedene Gründe an. Die nächste Folge der Verschmelzung beider Kassen wäre diese, daß eine ziemliche Anzahl von Hülfsmitteln, welche verwendet werden können, wenn die Krankenkasse von der Spendkasse getrennt ist, dahinfällt, sobald Sie keine Krankenkasse mehr haben. Dahin gehören die Heiratseinzuggelder, die Beiträge der fremden Gesellen, die Eintritts- und Unterhaltungsgelder der Arbeiter und Dienstboten. Wir können vom Dienstboten oder Arbeiter verlangen, daß er sich in der Krankenkasse assekurire, so gut man Einen zu Versicherung seines Hauses bewegen kann, aber wir können ihn nicht anhalten, Beiträge an eine Unterstützungskasse zu leisten. Ich bitte Sie, diese Hülfsquelle nicht zu gering zu schätzen, nicht nur wegen der finanziellen Seite derselben, sondern auch in armenpflegerischer Beziehung. Ist es nicht nothwendig, daß Sie diesen Leuten Gelegenheit geben, sich zu assekuriren? Bis jetzt ließ man die Knechte und Mägde machen, man sah zu, wie sie ihr Geld verbrauchten, und wenn sie krank wurden, nahm man sich ihrer an. Ich möchte aber, daß diese Leute sich gewissermaßen selbst schutzen. Dabei bleiben die Leute selbstständig. Wenn sie später Unterstützung erhalten, so wissen sie, daß sie selbst Beiträge an die Kasse geliefert haben, und das ist sehr viel werth, wenn durch die Unterstützung die Selbstständigkeit des Einzelnen nicht zu Boden gedrückt wird. Alle diese Vortheile gehen verloren, wenn man die beiden Kassen verschmelzen würde. Ein zweites Hülfsmittel verlieren

Sie in den obligatorischen Beiträgen fremder Gesellen, ein Hülfsmittel, welches namentlich für die Ortschaften von Bedeutung ist, die eine größere Armenpflege für die Dürftigen haben, wie Bern, Burgdorf, Herzogenbuchsee u. a. Verschmelzt man beide Kassen, so kann man von den fremden Gesellen nicht mehr obligatorische Beiträge fordern, während man sie aus dem Lande weist, wenn sie verarmen. Ebenso verhält es sich mit dem Antheil an den Heirathseinzuggeldern. Mit diesen geht eine Veränderung vor, weil die Armenhörigkeit der betreffenden Personen verändert wird. Man wird es so einrichten müssen, daß der Bräutigam einen Theil des Einzugsgeldes in seine Heimathgemeinde schickt und einen Theil in die Kasse seines Wohnortes liefert. Nun bot sich die Frage, ob die Heirathseinzuggelder in die Spendkasse oder in die Krankenkasse fallen sollen. Die Erfahrung lehrte, daß nicht selten Einer, der sein Einzugsgeld bezahlt hatte, in der Meinung, er habe ein Recht an die Armenkasse, darnach trachtete, das Geld auf diese oder jene Weise wieder zurückzuziehen. Ich ging daher von der Ansicht aus, wenn man diese Gelder in die eigentliche Armenkasse fließen lasse, so sei dieß vom Uebel, wohl aber könne man sie in die Krankenkasse fließen lassen, denn da könne man den Einzelnen einen Anspruch auf Unterstützung im Erkrankungsfalle gewähren. Sie verlieren also mit einem wesentlichen Theile der Hülfsmittel einen armenpflegerischen Einfluß, der von großem Werthe ist. Was würden Sie durch die Verschmelzung beider Kassen gewinnen? Gar nichts, als daß alles in Eines verschmolzen wäre. Wenn man aber nur darauf sieht, so sollte man noch gar Manches im Staate zusammenwerfen. Ich sehe dann nicht ein, warum man verschiedene Direktionen hat. Es geschieht mitunter auch, daß Jemand von einem Direktor zum andern gehen muß, aber beweist das etwas gegen die Vortheile der Trennung der Verwaltungszweige? Mit nichten. Mit kleinen Uebelständen beweist man gegen große Vortheile nichts. Es gibt noch einen andern Grund. Der Notharmenetat ist es, welcher den Staat wesentlich drückt, und er hat das größte Interesse, daß dieser Etat sich vermindere. Es gibt nun viele Leute, die einfach deßwegen auf dem Notharmenetat stehen, weil sie in der Krankheit nicht rechtzeitig verpflegt worden, weil man sich nicht um sie bekümmerte, Leute, die, wenn sie zur rechten Zeit ärztliche Hülfe gefunden hätten, zur Stunde noch arbeitsfähig wären. Wir haben ein großes Interesse, für die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit zu sorgen. Das ist möglich durch die Krankenkasse, welche der Notharmenpflege einen großen Theil ihrer Last wegnimmt. Dadurch wird Vielen geholfen und die Arbeitsfähigkeit geht nicht verloren; der Arme wird für diese Hülfe dankbar sein. Es versteht sich von selbst, daß bei Unglücksfällen, z. B. wenn ein Arbeiter ein Bein bricht, schleunige Hülfe eintreten, daß die Armenpflege sich sofort mit dem Arzte in Verbindung setzen muß. Ich muß mich also der Verschmelzung beider Kassen entschieden widersetzen, weil dadurch der Armenpflege der Dürftigen viele Vortheile entzogen und große Nachtheile herbeigeführt würden. Ich komme nun auf die Einwendungen zu sprechen, welche Herr Bützberger hinsichtlich der freiwilligen Wohlthätigkeit machte. Er hob besonders die Fälle hervor, wo Notharme auf den Etat der Dürftigen zu stehen kommen. Es gibt allerdings solche Fälle, die um so seltener sein werden, je kleiner die Einwohnergemeinde, um so häufiger, je größer dieselbe ist. Je größer aber die Gemeinde ist, desto größer sind auch ihre Hülfsquellen, und so wird sich die Sache nach gewissen Gesetzen bewegen. Es ist nicht denkbar, daß in kleinen Gemeinden plötzlich viele Notharme auf den Etat der Dürftigen kommen. Aber Herr Bützberger erinnert an die Nothstände, welche eintreten können, an Mißwachs und große Landeskalamitäten. Ich will noch mehr sagen: wenn Krieg, Pestilenz und alles mögliche Uebel kommt, — was dann? Dann ist der Große Rath des Kantons Bern da, welchem die Regierung die Nothstände vorträgt, er wird seine Beschlüsse fassen, wie in frühern Zeiten, wenn große Kalamitäten eintraten. So geschah es z. B. im Jahre 1845, als die Erdäpfelkrankheit sich verbreitete; der Große Rath bewilligte zur Linderung der Noth 100,000 Fr. Sie werden mir zugestehen, daß dieses Gesetz nicht für solche Kalamitäten gemacht wird, sondern für gewöhnliche Zeiten und ihre Bedürfnisse. Außerordentliche Zeiten fordern auch besondere Maßregeln. Es steht in unsern Finanzgesetzen auch nichts von unbedingten Krediten, aber es kam ein Fall, wo der Große Rath erklärte: wir bewilligen einen unbedingten Kredit. Analog wird es im Armenwesen gehen. Bei besondern Nothständen wird der Große Rath am Brunnen ziehen, aber dieser Fall soll nicht im Gesetze vorgesehen sein. Es ist dann noch früh genug, Beschlüsse zu fassen, wenn der Fall eintritt. Die Verfassung selbst gibt dem Regierungsrathe die Befugniß, in solchen außerordentlichen Fällen unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes die nöthigen Maßregeln zu ergreifen. Nachdem Herr Bützberger den Etat der Dürftigen schwer gemacht, fragte er nach den vorhandenen Fonds, durchging den § 46, wog die Hülfsmittel dieser Armenpflege und fand sie zu leicht; er legte aber die im § 50 dargebotenen Hülfsmittel gar nicht auf die Wagschale. Schließlich wurde die freiwillige Wohlthätigkeit noch einer besondern Kritik unterworfen. Das Ganze kommt auf eine Frage hinaus. Herr Bützberger sagte: es gibt herzlose Leute, die nichts geben, die Armenpflege stürzt zusammen, der Bettel dauert fort, und bevor dieses Krebsübel beseitigt ist, gibt es keine Ordnung im Armenwesen, und damit es beseitigt werden könne, müsse ein gewisser Zwang da sein; es müsse befohlen werden können, daß Jeder im Verhältnisse seines Vermögens gebe. Hierüber habe ich Verschiedenes zu sagen. Einmal erinnere ich Herrn Bützberger an die Zeit, wo die Gemeinden nach Belieben teilen konnten, von 1807—1846. Er möge nachsehen, ob während dieses Zeitraumes nicht mehrere Verordnungen gegen den Bettel erlassen worden seien. Er wird finden, daß die Regierung in den Dreißigerjahren wiederholte Versuche machte, dem Bettel zu steuern, daß sie aber nicht zum Ziele kam. Es konnten doch Teilen bezogen werden! Also folgt der Schluß daraus: zur Unterdrückung des Bettels ist es gar nicht nothwendig, daß ein Zwang zur Wohlthätigkeit bestehe, sondern der Bettel besteht selbst da, wo unbeschränkte Teile herrscht. Ich muß aber noch weiter gehen und Sie daran mahnen, daß der Bettel eine Industrie, daß es gar nicht Sache der Gesetzgebung ist, demselben Einhalt zu thun. So lange der Bettel findet, so lange sucht er, und die Gesetzgebung wird nicht verbieten zu geben; sie kann nicht vor jedes Haus einen Landjäger stellen. Da muß von den Bürgern geholfen werden; Zwang hilft hier nicht. Herr Bützberger argumentirt mit einer Zeit, die in vielen Beziehungen nicht anwendbar ist. Es hat seinen Grund, warum an vielen Orten keine Armenvereine entstanden, warum an andern Orten die gebildeten Armenvereine zusammenfielen. Wenn z. B. ein Armenverein in einer Gegend sich gebildet hatte und sein Mögliches thun wollte, aber ringsumher keinen Anschluß hatte, sondern von Gemeinden mit alter Einrichtung umgeben war, so mußte der Verein am Ende sagen: ich kann mich nicht aufrecht halten! und er fiel. Nun werden Sie aber im neuen Gesetze finden, daß für einen Zusammenhang gesorgt ist, daß die Präsidenten der Spendausschüsse, die Geistlichen und die in der Verwaltung der Krankenkassen stehenden Lehrer jedes Amtsbezirks sich jährlich wenigstens einmal unter dem Vorsitze des Regierungsstatthalters versammeln, sich gemeinsam berathen und über die Kranken- und Armenpflege der Gemeinden Bericht erstatten. Ich werde dann in den Fall kommen, dieser Versammlung Manches vorzuschlagen. Es war z. B. von den Hauszinsen die Rede. Offenbar muß dafür gesorgt werden, daß die armen Leute ihren Hauszins wöchentlich abgeben können, daß sie denselben nicht für ein halbes Jahr zusammenkommen lassen müssen, dann werden sie am Ende des

Jahres den Zins haben, sonst ist dieß in vielen Fällen unmöglich. Eine andere Frage ist diese, ob dem Arbeitsfähigen bestimmte Orte bezeichnet werden, wo sich Arbeitsgelegenheit findet, daß man denselben mit Rath und That dazu verhilft. Eine derartige Wirksamkeit muß kommen. Ich kann Sie versichern, daß es bisher an Gemeinsamkeit, an der nöthigen Verbindung gefehlt hat. Jeder stand isolirt da, natürlich konnte Vieles auf diese Art nicht erreicht werden. Ein anderer Grund besteht darin, daß die Armenvereine bisher nicht ein besonderes Gebiet für ihre Wirksamkeit hatten; sie hatten theils mit Notharmen theils mit Dürftigen zu thun, keiner wußte, wie die Armenpflege anderer Gemeinden beschaffen sei. Ich müßte Sie allzulange aufhalten, wenn ich Ihnen alle Punkte aufzählen wollte, die dazu mithalfen den ersten Versuch der freiwilligen Wohlthätigkeit zu vernichten. Die freiwillige Armenpflege geht, wenn ihre Last nicht zu groß, der Wagen nicht zu sehr gespannt wird und der Kutscher denselben zu führen weiß. Spannen Sie aber das Füllen an einen Güterwagen, so ist es klar, daß es niederfällt. Ich kann mich also mit dem Raisonnement nicht einverstanden erklären: es ist Bettel vorhanden, also Zwang einzuführen, nein, dem Bettel wollen wir auf andere Weise abhelfen, und so komme ich zu dem Punkte: soll denn gar keine Möglichkeit gegeben sein, Einzelne, die durchaus nichts thun wollen, zu veranlassen, daß sie einigermaßen mithelfen? Ich will mich nicht um den Namen der Sache zanken. Ich bin damit einverstanden, daß in einzelnen Fällen dafür gesorgt sein müsse, wenn sich eine ganze Einwohnerschaft zu wohlthätigen Bestrebungen vereinigt, daß nicht ein Einzelner sich darüber hinwegsetzen, sie gleichsam ausböhnen dürfe. Ich glaube auch, daß das Volk, welches Ausgleichung der Lasten im Großen wollte, dieselbe auch im Kleinen will. Dafür wird das Armenpolizeigesetz die nöthigen Bestimmungen enthalten, es wird gewissermaßen auch ein Reichenpolizeigesetz sein. Was ist die Folge, wenn Einer nicht beitritt? Daß der Zweck nicht vollständig erreicht werden kann, daß möglicher Weise Leute aus der betreffenden Gemeinde betteln gehen, an andern Orten aufgegriffen werden und zurücktransportirt werden müssen, daß dadurch Kosten entstehen. Wer hat diese Kosten verursacht? Es ist derjenige, welcher den gemeinschaftlichen Bestrebungen der Gemeinde nicht beigetreten ist. Nun ist es gerecht und billig, daß er in erster Linie solche Polizeikosten in einem gewissen Maße trägt, das Uebrige wird auf auf Alle vertheilt. Ich zweifle zwar nicht daran, daß ich das ganze Heer der Juristen auf den Hals bekommen werde, die mir beweisen, damit habe die Freiwilligkeit ein Ende. Ich werde mich aber nicht einschüchtern lassen und antworten: summum jus summa injuria. Man muß dafür sorgen, daß die Kirche im Dorfe bleibt. Man wird mir sagen: dann führe man lieber eine obligatorische Armenpflege wieder ein! Das gebe ich ihnen nicht zu, sonst müßten sie auch eine obligatorische Entsumpfung zugeben. Wenn z. B. von zehn Grundbesitzern neun ein Stück Land entsumpfen wollen, der zehnte aber sich weigert, dem Unternehmen beizutreten, so läßt man nicht die Neun dem Einen zum Opfer werden, sondern man sagt zu dem sich Weigernden: guter Freund, du mußt mithelfen und zwar mit deinem ganzen Stück Land, das im Entsumpfungsgebiete liegt. Das Land wird entsumpft und dadurch ein gutes Werk vollbracht. Sagt man deßhalb, man müsse im Kanton Bern obligatorisch entsumpfen? Durchaus nicht! Aber wenn von zehn Grundbesitzern neun ihr zusammenhängendes Land entsumpfen wollen, der zehnte aber sich weigert, da hat man eine praktische Ader und macht, daß es geht. Auch auf diesem Gebiete läßt sich die Sache auf vernünftige Weise einrichten. Ich denke, es brauche da nicht so viel. Wenn der Einzelne weiß: was ich da nicht zahle, muß ich vielleicht an einem andern Orte zahlen, so bringt das die Freiwilligkeit in Gang, so daß die betreffende Gesetzesbestimmung vielleicht später nicht mehr zur Anwendung kommen muß. Ich halte also dafür, man solle diese organisirte Freiwilligkeit bestehen lassen und nicht beide Kassen verschmelzen, weil ihre Trennung nothwendig ist.

Abstimmung.

Für den § 43 mit oder ohne Abänderung	64 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Bützberger	44 „
Für den Vorschlag des Regierungsrathes	Mehrheit.
„ „ „ „ Herrn Kasser	Minderheit.

Hierauf wird noch folgender Anzug des Herrn Großrath Jakob Karlen und 32 anderer Mitglieder verlesen:

„Den vielen Klagen über den langsamen, kostbaren und unsichern Civilprozeßgang Rechnung tragend, stellen die unterzeichneten Mitglieder des Großen Rathes folgenden Antrag: es solle der Regierungsrath angewiesen werden

„1) die Frage zu begutachten, ob nicht auch für die Streitigkeiten in Civilsachen das Institut der Geschwornen (Civil-Jury) eingeführt werden könne,

und bejahenden Falls

„2) eine Vorlage über die Organisation und die Hauptgrundzüge des daherigen Verfahrens auszuarbeiten."

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redakter:
Fr. Fabbind.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 19. Februar 1857.
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Statthalter Seßler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Berger, Carrel, Carlin, Geiser, Daniel; Gouvernon, Kanziger, Karrer, Krebs in Twann, Kurz, Masel, Oberli, Parrat, Probst, Schaffter, Scheurer, Sigri und v. Werdt; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Berbier, Bernard, Bessire, Bitzius, Botteron, Brand-Schmid, Brecher, Bühlmann, Bützberger, Charmillot, Clemençon, Feune, Fleury, Froidevaux, v. Gonten, v. Grafenried, Haslebacher, Hirsig, Imobersteg, Indermühle zu Amsoldingen, Kaiser, Kilcher, Kohler in Pruntrut, Koller, Lehmann, Jovann; Lehmann, Daniel; Lempen, Lenz, Marquis, Matthys, Metzée, Morel, Moosmann, Morgenthaler, Muller in Hofwyl, Niggeler, Paulet, Prudon, Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Gustav; Rubin, Schmutz, Scholer, Schürch, Seiler, Stettler, v. Tavel, Tièche, Theurillat, v. Wattenwyl in Rubigen, Weber und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzes über das Armenwesen.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 32 ff.)

§ 44.

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Mit diesem Paragraphen gehen wir zur Organisation der ersten der im § 43 genannten Hülfsanstalten, der Spendkasse, über. Bei jeder Kasse kommt dreierlei in Betracht: Bildung, Aufgabe und Hülfsmittel. Vorerst handelt es sich also um die Bildung und Verwaltung der Spendkasse. Die Bildung der Spendkassen geschieht durch Beschluß der Einwohnergemeinde in der Weise, daß nicht zuerst ein Verein sich bildet, sondern die Einwohnergemeinde erklärt, ob eine solche Spendkasse gebildet werden soll. Sie wissen, daß das letzte Armengesetz eine andere Basis zu erringen suchte, die der Kirchgemeinde, daß es somit zurückstreben wollte nach dem System der Bettelordnung. Es hat sich aber in der Erfahrung gezeigt, daß gerade diese Bestimmung des Armengesetzes die Erhaltung der Armenvereine unmöglich machte, besonders in den Kirchgemeinden, die aus mehrern Einwohnergemeinden bestehen, deren Hülfsmittel verschieden waren. Es trat Mißstimmung ein, und die Folge war, daß der Armenverein sich auflösen mußte. Deßhalb glaube ich, es sei zweckmäßiger, die Einwohnergemeinde als Basis zu nehmen. Zugleich enthält aber der § 44 die Bestimmung, daß die Vereinigung von Einwohnergemeinden eines Kirchspiels zu kirchgemeindweiser Einrichtung unter Anzeige an die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, stattfinden kann. Diese Anzeige muß stattfinden, damit die Direktion immer von den Zuständen und Verhältnissen der Gemeinden Kenntniß hat. Die Verwaltung der Spendkasse und die Armenpflege der Dürftigen wird durch einen von der Einwohnergemeinde, oder wenn Vereinigung stattfindet, von den Einwohnergemeinden des Kirchspiels gewählten Ausschuß besorgt. Sie wissen, daß es faktisch fast auf das Nämliche hinauskommt, ob hier eine nähere Bezeichnung stattfinde oder nicht, da in der Regel ungefähr dieselben Männer an der Spitze der Einwohnergemeinde stehen, namentlich auf dem Lande. So kam es auch vor, daß die Einwohnergemeinde sich als Armenverein konstituirte.

v. Büren. Ich glaube, es wäre das richtigste Verfahren, wenn man das Verhältniß, das der Sache selbst zu Grunde liegt, auch bei Bestellung der Verwaltung als Basis annehmen würde in dem Sinne, daß Diejenigen, welche die freiwilligen Beiträge, nach § 46 c, in die Spendkasse liefern, auch den Ausschuß bilden können, nicht die Einwohnergemeinde, in welcher denn doch Viele sind, die nichts beitragen. Es müßte dann auch gesagt werden, daß in den Einwohnergemeinden, wo keine freiwilligen Beiträge geleistet werden, die Aufgabe dem Gemeinderathe übertragen sei. Ich würde sie lieber ihm übertragen, als der Einwohnergemeinde. Ich stelle den Antrag, den § 44 im angegebenen Sinne zu modifiziren.

Herr Berichterstatter. Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß das von Herrn v. Büren vorgeschlagene Verfahren zweckmäßiger wäre. Sie wissen selbst, wie es ging, wenn man zuerst einzelne Leute zusammenbringen mußte. Niemand will die Sache zuerst an die Hand nehmen, bei der ersten Ausschreibung erschien fast Niemand, und die Leute sagten: hätte man doch die Einrichtung gerade im Gesetze vorgeschrieben, damit man wüßte, woran man sich zu halten habe. Ich halte dafür, daß der Entwurf den Rechten derjenigen, welche Beiträge leisten, nicht zu nahe tritt; in der Regel haben sie an der Einwohnergemeinde am meisten Stimmen und Einfluß. Ich kann daher den gestellten Antrag nicht zugeben.

Abstimmung.

Für den § 44 nach Antrag des Regierungsrathes	91 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn v. Büren	14 „

§ 45.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph stellt nun die Aufgabe der Armenpflege der Dürftigen fest, er schließt sich dem § 42 an, welcher die Dürftigen bezeichnet, die dieser Armenpflege zufallen. Vor Allem ist es ihre Aufgabe, der Verarmung der Gemeindseinwohner möglichst entgegenzu-

wirken. Dazu hat die Armenpflege dreierlei Mittel. Einmal sind es die moralischen Mittel, welche zur Anwendung kommen sollen. Sie wissen, daß es in vielen Fällen solcher Mittel bedarf, um Arme aufrecht zu erhalten, um der vollständigen Verarmung und Verlotterung entgegenzuwirken. Dieser Punkt wurde vielseitig besprochen, namentlich auch am Wohlthatigkeitskongreß in Brussel. Man ist vielseitig der Ansicht, es sollte eigentlich mit diesen Mitteln allein gewirkt werden. Ich gebe zu, daß man damit viel bewirken kann, aber ich glaube, diese Mittel einzig reichen nicht hin, sondern es wird bei dem Menschen in der Regel in moralischer Beziehung erst besser, wenn es in seinen äußern Verhältnissen anders aussieht. Deßhalb stütze ich mich nicht einzig auf diese moralischen Mittel, sie wirken viel, sehr viel aber es müssen auch finanzielle Hulfsmittel hinzukommen, um der Verarmung entgegenzuwirken, und zwar indem man am rechten Ort auf rechte Weise hilft. Auch damit ist es nicht genug, auch armenpolizeiliche Mittel mussen mithelfen; es muß eine gewisse Zucht ausgeübt werden. Sie wissen, daß auch an dieser Klippe viele Armenvereine scheiterten, daß sie keine Kompetenz hatten, ernstlich einzuschreiten, sondern den langen Weg des Prozesses betreten mußten, daß dann die Strafe, wenn sie erfolgte, zu spät kam und zu streng ausfiel. Es soll nicht so streng mit den Armen verfahren werden, wie es bisoer unter Umständen geschah, dafür kommt eine Instanz mit kleinerer Befugniß zur Anwendung. Der Mangel einer Kompetenz von Seite der Gemeinden kam mir oft so vor, wie wenn ein Vater der Mutter verbieten wollte, eine Strafe gegen sein Kind anzuwenden. Da fallen die kleinen Strafmittel weg, welche auf die Kinder sehr heilsam wirken; dann kommt der Vater und straft den Knaben so, daß er sich lange nicht mehr zeigen darf. So hatten wir es im Armenwesen. Die Armenbehörden hatten keine Kompetenz, um Einen zu ein paar Tagen Einsamkeit zu verurtheilen; dann verubte der Betreffende etwas, das ihn für ein Jahr nach Thorberg brachte, wo er das Treiben des Vagantenthums kennen lernte, und viel schlechter zurückkam, als ihn die Gemeinde hingeliefert hatte. Deßhalb möchte ich den Gemeinden eine kleine Ruthe in die Hand geben, im Interesse des Armen selbst, damit dieser nicht Groberes begehe und Strafen anheimfalle, von denen er sich schwer erholt. Die Armenpflege soll ferner den in Noth Gerathenen mit Rath und Toat beistehen. Es muß immer der Hauptgesichtspunkt dieser Armenpflege sein, die Armen durch eigene Thatigkeit emporzubringen, um durch Anweadung moralischer, finanzieller uad armenpolizeilicher Mittel den Bettel zu unterdrucken. Die nähere Organisation ist Sache besonderer Statuten, welche der Sanktion der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, unterliegen.

Der § 45 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 46.

Herr Berichterstatter. Dieß ist ein Hauptparagraph für die Armenpflege der Dürftigen, indem er die finanziellen Hülfsmittel derselben enthält, an deren Spitze die gewöhnlichen Kirchensteuern stehen. Wie Sie wissen, werden diese achtmal im Jahre bezogen und fielen schon bis dahin in die Kasse der Armenvereine. Diese Steuer ist von Gemeinde zu Gemeinde in ihrem Ertrage sehr verschieden, ebenso verschieden ist sie von Kanton zu Kanton. Es ist wahr, daß unsere bernischen Kirchensteuern bei weitem nicht das liefern, was in andern Kantonen, wie z. B. im Kanton Zurich, wo sie 14 % sämmtlicher Ausgaben im Armenwesen decken und auf den Kopf 30 Rp. betragen. Die Kirchensteuer ist bei uns zu wenig ausgebildet. Es wird sich fragen, was daran schuld sei, ob vielleicht ein anderer Modus eingeführt werden müsse. Auch im Kanton Aargau und in den umliegenden Kantonen trägt die Kirchensteuer mehr ein als bei uns. Ob die Berner weniger zu Predigt gehen oder weniger geben, wird sich untersuchen lassen; ich habe dafür Material gesammelt, von den Pfarrern sachbezügliche Angaben erhalten über die Zahl der Kommunikanten an den Kommunionstagen, und werde ein Tableau darüber vorlegen. Das zweite Hulfsmittel bilden Legate und Geschenke. Es ist allerdings wahr, daß auf diesen Punkt nicht viel zu rechnen ist. Hier in Bern und an einigen andern Orten kann man wohl darauf rechnen, da kommen viele Legate und Geschenke für die Armen vor. Ich war im Falle, hier dieß zu sehen, als es sich darum handelte, wem solche Legate zugewiesen werden sollen, da der Einwohnergemeindrath und der Armenverein darauf Anspruch machten. Nun folgen die Unterhaltungsbeiträge sämmtlicher Mitglieder der Spendkasse, der Mittelpunkt, welcher das Zentrum der Hülfsmittel bilden muß. Auch hier können ganz verschiedene Einrichtungen getroffen werden. Es zeigte sich bei den Armenvereinen, daß es besser oder schlechter ging, je nachdem man die Sache an die Hand nahm, daß die Beiträge sehr ungleich ausfielen, wenn kein Maß vorgeschrieben war. Wenn man aber den Leuten sagte: so viel Vermogen hast du ungefähr, wir beabsichtigen einen Beitrag von ½ p. mille zu erheben, nach diesem Maßstabe wurde es dir so viel treffen, — so machte sich die Sache. Ich fuhre das nur an, um zu zeigen, daß auch hier viel auf die Art und Weise ankommt, wie man es angreift. Wir dürfen nicht vergessen, daß wir hier Studien machen, daß wir am Probiren sind, und wenn wir nicht das Richtige treffen, so müssen wir etwas Anderes anfangen. Es geht auch bei der Einrichtung der Maschinen ähnlich. Die erste Buchdruckermaschine druckte schlecht, es wurden im Laufe der Zeit Verbesserungen angebracht, jetzt geht es prächtig. So geht es auch mit den Einrichtungen der Administration, die zuerst mangelhaft sind und allmälig verbessert werden; so mit der Finanzmaschine, mit der Steuermaschine, bis das Sieb fein genug eingerichtet ist. Man muß hierin einige Geduld haben und sich gegenseitig helfen. Ich gab in meinem Berichte einen Modus an, von der Ansicht ausgehend, daß die Einwohnergemeinde die Vorarbeit machen, daß sie z. B. sagen würde: es gibt bei unsern Verhältnissen Beiträge von 2 — 5 — 20 — 30 Fr. Nun würden die Einwohner der Gemeinde nach dem Steuerregister in diese Klassen geschätzt, ein Termin würde bestimmt, innerhalb dessen Jemand gegen die Eintheilung in eine gewisse Klasse Einsprache erheben könnte. Wer keine Einsprache erhebt, von dem nimmt man an, er gehöre für ein Jahr in die betreffende Klasse, damit man nicht viele Zeit und Muhe verschwenden musse. Wenn die Männer sich leicht herbeilassen, so gibt es hin und wieder Wittwen, die ein solches Mißtrauen gegen die Einrichtungen der Männer haben, daß sie nicht beizubringen sind; sie verstehen es nicht, und man muß ihnen sagen, wie es geht. Das vierte Hulfsmittel besteht in freiwilligen Beiträgen von Korporationen. Herr Bützberger sagte zwar, solche werden nicht erfolgen, aber ich sehe nicht ein, warum es nicht möglich sein sollte, daß z. B. Burgergemeinden, wie sie bis dahin oft schon aus freiem Willen bedeutende Summen beigeschossen haben, nicht auch nachher mithelfen könnten. Sie durfen nicht vergessen, daß auch die dürftigen Burger sich auf diesem Armenetat befinden, nicht nur Einsaßen. Man muß überhaupt doch wenigstens die Möglichkeit gewähren, daß z. B. ein Stubengut von Bern der Armenpflege der Durftigen von seinem Ueberfluß ein Geschenk macht; auch andern Burgergemeinden muß man diese Gelegenheit geben. Endlich kommt der Ertrag von Stiftungen, die in diese Armenpflege fallen. Dieß ist hauptsächlich auf die Verhältnisse der Staot Bern berechnet, wo verschiedene Einrichtungen bestehen. Bekanntlich besteht hier neben dem burgerlichen Armengut auch ein örtliches Armengut der Einwohnerge-

meinde, ferner hat hier jede Kirche ein Kirchgemeindsarmengut, jeder Pfarrer hat gewisse Hülfsmittel zu vertheilen, die zum Theil bedeutend sind. Wenn nun ein Legat verlangt, daß der Pfarrer die Stiftung verwalten und verwenden soll, so muß das natürlich vorbehalten bleiben; darum heißt es unter Litt. e: „insofern die Stiftung nicht abgesonderte Verwaltung und Verwendung verlangt." Wenn z. B. eine Stiftung zu dem Zwecke gemacht wird, daß Handwerker daraus gebildet werden sollen, wer soll dann diese Stiftung verwalten? Die Armenpflege der Notharmen hat nichts damit zu thun, wohl aber die Armenpflege der Dürftigen, die Verwaltung der Spendkassen. Deßhalb sagte ich, es sei möglich, daß solche Stipendien zu Bildung junger Handwerker verwendet werden können, wie es der Geber verlangt. Das ist der Sinn der Litt. e.

Trachsel. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die Kirchensteuern kirchgemeindeweise bezogen werden, die Spendkasse ist aber einwohnergemeindeweise eingerichtet. Nun frage ich: wie sollen die Kirchensteuern unter die einzelnen Einwohnergemeinden vertheilt werden, wenn eine Kirchgemeinde aus mehrern Einwohnergemeinden besteht? Soll die Vertheilung nach der Kopfzahl der Einwohner oder nach der Zahl der Armen stattfinden? Der Herr Berichterstatter legte auf die Legate und Geschenke kein großes Gewicht. Ich glaube im Gegentheil, es werden künftig weniger Legate für die Notharmen, aber mehr für die Dürftigen gemacht. Es scheint mir jedoch, es bestehe ein Widerspruch zwischen diesem Paragraphen und dem § 26, welcher sagt, daß Legate und Geschenke, die nicht ausdrücklich zu Gunsten der Dürftigen bestimmt sind, zum Stammkapital der Armengüter geschlagen werden sollen. Wenn nun Jemand ein Legat für die Armen der und der Gemeinde macht, so fragt es sich: welcher Klasse von Armen kommt es zu? Nach § 26 sollte es den Notharmen, nach § 46 den Dürftigen zukommen. Ich stelle daher den Antrag, bei litt. b das Wort „Armen" zu ersetzen durch: „Dürftigen". In Betreff der litt. c erlaube ich mir eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter. Wenn ein Gemeinderath bei der Notharmenpflege einen Ueberschuß macht, so möchte ich wissen, ob er denselben nicht an die Spendkasse für die Dürftigen abgeben könne. Ich glaube zwar nicht, daß große Ueberschüsse gemacht werden, aber in einzelnen Gemeinden sollte es hie und da möglich sein und es läge darin eine Hülfsquelle für die Dürftigen.

Herr Berichterstatter. Ich will Herrn Trachsel sofort antworten. Ich halte dafür, daß dieses möglich sei. Wenn z. B. die Güterbesitzer, welche die Kinder auf die Höfe vertheilen, sich zu einer Verzichtleistung auf das, was ihnen für das betreffende Jahr zukommen sollte, verständigen wollten, um es als Geschenk der Armenpflege der Durftigen zu überlassen, so könnten sie es. Das ihnen zukommende Betreffniß würde gleichwohl berechnet werden, sie hätten dabei ganz freie Hand.

Dr. v. Gonzenbach. Ich ergreife das Wort heute mit einer Art Entmuthigung. Ich stellte gestern einen Antrag hinsichtlich der Gründung von Ortsarmenfonds, von dem ich glaubte, er sollte allgemein angenommen werden, und je mehr ich darüber nachdenke, desto mehr bin ich verwundert, daß er nicht angenommen worden ist. Ich muß fast glauben, es sei dieß aus Mißtrauen, aus unbegründetem Mißtrauen geschehen. Der Antrag, den ich heute stellen werde, hat viel weniger Aussicht auf Erfolg, dennoch stelle ich ihn, zur Beruhigung meines Gewissens, damit ich sagen kann: dixi et animam meam salvavi! Gestern antwortete man mir: das ist eine Auffassung der alten Zeit, die neue Zeit hat eine andere Anschauungsweise, sie unterstützt durch Erbauung von Straßen, durch Errichtung von Schulen u. s. f. Ich habe seither darüber nachgedacht, aber ich glaube behaupten zu dürfen — und je mehr ich darüber nachdachte, desto klarer ward mir der Satz — daß ein sogenannter gebildeter Staat mehr Armenfonds bedarf, als ein ungebildeter. Die Bildung ruft nämlich neue Bedürfnisse hervor, und doch kann man andererseits sagen: je mehr die Bildung eines Landes zunimmt, desto mehr nehme auch dessen Produktivität zu. Betrachten Sie die Jünger aller vier Fakultäten, sind sie alle produktiv? Ich will bei derjenigen bleiben, welcher ich angehöre, bei der juridischen Fakultät. Glauben Sie, alle Juristen seien produktive Leute, bringen eine Vermehrung der Werthe hervor, und ein Land, das viele solcher Leute bilde, sei um so produktiver, um so reicher? Nein, aber Alle haben ihre Bedürfnisse und können in die Lage kommen, daß sie denselben nicht mehr genügen können und werden daher arm. Armuth und Reichthum sind relative Begriffe. Ein armer Hirtenknabe, ein Handlanger, der 20 Cent. im Tage verdient, aber nur 15 täglich braucht, ist nicht arm. Ein Doktor Juris, ein Fürsprecher aber, der 5 Fr. täglich verdient, aber 10 Fr. zur Befriedigung aller seiner Bedürfnisse bedarf, ist arm. Wenn ich eine alte Institution lobe und ihr anhange, so thue ich es nicht deßwegen, weil sie alt, sondern wenn sie nach meiner Ueberzeugung gut ist; und wenn ich eine neue Einrichtung bekämpfe, so geschieht es nicht deßhalb, weil sie neu ist, sondern nur dann, wenn ich zweifle, daß sie sich bewähre. Wenn ich dem Herrn Berichterstatter die Unbefangenheit und innere Ueberzeugung einräume, so nehme ich sie auch für mich in Anspruch. Wenn ich aber heute, wie gesagt, ängstlicher auftrete als gestern, so geschieht es deßhalb, weil das, was ich heute beantrage, mit einem odiosen Namen behaftet ist, mit dem Namen „Telle" nämlich. Wenn Sie heute nicht die Mittel anweisen, um das Loos der Dürftigen wenigstens so erträglich zu machen, wie es bisher beschaffen war, so wird Ihr Armengesetz scheitern. Stellen Sie diese Dürftigen, die bisher gewohnt waren, die sich so viel als berechtigt glaubten, einen Anspruch an die Armengüter zu haben, so bloß, daß ihnen von dieser Quelle nichts mehr zufließt, daß sie sich nun auch nicht mehr an den Armenverein wenden können, daß die Spendkommission ihnen zur Antwort gibt: wir haben nicht mehr zu geben als früher ein Armenverein hatte und jetzt sind unsere Mittel erschöpft, — so werden die Hoffnungen, welche man an das neue Armengesetz knüpft, zuverlässig nicht in Erfüllung gehen. Daher weise man wenigstens den Spendkommissionen die Mittel an, um den billigen Anforderungen an die Armenpflege genügen zu können. Je mehr ich aber über die Mittel nachdachte, die geeignet sein möchten, um das nöthige Geld zur Versorgung der Armen aufzubringen, desto entschiedener muß ich sagen: das billigste und gerechteste Mittel scheint mir die Telle, heiße man sie nun Armensteuer oder wie man will, auf den Namen kommt es nicht an! — Das Votum des Herrn Berichterstatters tröstet mich ein wenig, denn was empfiehlt er ihnen anders in der von ihm erwähnten Taxation der Einwohner durch die Spendkommission als die Telle? Wenn eine Spendkommission die Bewohner einer Gemeinde mit einer Steuer von ½ pro mille taxiren darf, wenn Klassen von Beiträgen zu 2—5—10—15—30 Fr. aufgestellt werden, ist das nicht ganz das Gleiche, was Sie thun, wenn Sie die Steuerregister feststellen und Jeden sich schätzen lassen oder ihn selbst schätzen? Aber, wird man mir wieder entgegnen, sowohl für die Sache als für die Form wollen gewisse Leute immer das Alte! Dem ist aber nicht so. Wir haben hier eine neue Druckerpresse, um mich eines Bildes des Herrn Berichterstatters zu bedienen, die im Kanton Bern nie besser gehandhabt wurde als in letzter Zeit, die direkte Steuer nämlich, welche erst seit 1846 besteht, also neu genug ist. Dieses Instrument braucht der Herr Berichterstatter selbst, er braucht es im § 22 zur Ersetzung der angegriffenen Armengüter. Wenn es aber am einen Orte billig ist, warum sollte es am andern Orte nicht gerecht sein? Noch mehr: Der Herr Be-

richterstatter braucht dieses Instrument zur Versorgung aller seiner Notharmen, die im neuen Kantonstheil oder in andern Kantonen der Schweiz wohnhaft sind. Denn wo findet er die Mittel zu ihrem Unterhalt als bei der direkten Vermögenssteuer? Und für die im alten Kanton selbst befindlichen Notharmen, — wo findet er die 500,000 Fr. zu ihrer Versorgung, als wieder bei der direkten Vermögenssteuer? Es ist ungefähr die Vermögenssteuer zu 1 pro mille berechnet. Wenn Sie also für die eine Hälfte der Armenverwaltung zu diesem Mittel greifen, warum nicht auch bei der andern Hälfte — wegen eines Vorurtheils! Warum soll eine Kantonstelle gerecht, eine freiwillige Gemeindstelle aber ungerecht sein? Es ist wahrhaftig nichts anderes als ein Vorurtheil, das Sie zurückhält. Herr Bützberger wagte es gestern kaum, das Wort auszusprechen. Man soll mir aber einen Paragraphen der Verfassung zeigen, welcher die Telle verbietet. Ich will Ihnen dagegen einen Paragraphen nennen, der sie erlaubt, allerdings nur „bis zur gänzlichen Durchführung" des Grundsatzes der freiwilligen Wohlthätigkeit. Der § 85, welcher in dieser Fassung nur darum dasteht, weil er die Menschen anders nahm, als sie wirklich sind, indem er an die Möglichkeit einer gehörigen Armenpflege auf dem Wege freiwilliger Wohlthätigkeit glaubte. Das Armengesetz von 1847 beseitigte allerdings die Telle, aber wie viele Bestimmungen jenes Gesetzes erlaubt sich der Herr Berichterstatter zu ändern? Der Umstand also, daß die Telle im Gesetze von 1847 verworfen ist, rührt mich so wenig als eine ganze Menge anderer Bestimmungen jenes Gesetzes den Herrn Berichterstatter gerührt zu haben scheinen. Es bleibt daher nur noch die Frage zu erörtern: wenn die Telle nicht verfassungswidrig, ist sie in der Weise, wie der § 22 sie vorschreibt, etwas Besseres als die Taxation, welche uns der Herr Berichterstatter vorschlägt? Und da bin ich vollständig davon überzeugt, daß die Telle besser ist. Ich halte es für einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Gemeindefreiheit, den Bezug einer solchen Telle zu untersagen. Wenn eine Gemeinde freiwillig erklärt: wir haben so und so viel arme Leute, wir wissen zu ihrer Versorgung nichts anderes anzufangen, als daß Jeder nach seinem Vermögen beitrage, aber auch nur nach seinem Vermögen, und wir sind bereit, uns eine solche Telle aufzulegen, — warum soll der Staat das hindern? Wo ist dann noch Freiheit, Republik, wenn die Gemeinde nicht eine solche freiwillige Steuer beziehen kann? Für Einführung der Gasbeleuchtung, für ein Theater u. s. w. soll man Tellen erheben dürfen — zu Unterstützung der Armen aber nicht! Ich nehme aber auch den andern Fall an, es seien nicht alle Einwohner der Gemeinde damit einverstanden, namentlich Reiche (ich weiß, daß diese Telle häufig bei Reichen Widerspruch findet, weil sie wissen, daß sie da, wo viele Arme sind, zunächst auf ihnen lastet), so hat uns der Herr Berichterstatter gestern ein Beispiel in Betreff der Entsumpfung angeführt, das auch hier maßgebend sein kann. Der Herr Berichterstatter hat dabei behauptet, man könne doch nicht von einer obligatorischen Entsumpfung reden. Ich meinerseits finde das Verfahren sehr obligatorisch, aber es führt zum Zwecke. Aehnlich verhält es sich mit der Telle, und wenn man den Zwang bei der Entsumpfung billig und gerecht findet, warum dann nicht bei der armentelle? Ich berief mich schon früher auf das Beispiel einer Landgemeinde im Kanton, wo Alle tellen wollen, ein Einziger, der Reichste, weigerte sich, und da sagten die Andern: wenn der nicht will, so wollen wir auch nicht für ihn um so mehr beitragen, und die Gemeinde kam dadurch in große Verlegenheit mit der Verdingung der Kinder. Solche Fälle können wieder eintreten. Ich stelle daher den Antrag, als lit. f folgende Bestimmung aufzunehmen. „Armentellen, wie im Art. 22 dieses Gesetzes bezogen, gegründet auf einen Beschluß der Einwohnergemeinde und mit Bewilligung des Regierungsstatthalters" Diese Bewilligung halte ich für nothwendig, damit in einer Gemeinde, wo wenige begüterte Grundbesitzer, dagegen viele Arme sind, die Betreffenden nicht dem Hasse und der Verfolgung ausgesetzt werden, wenn sie sich weigern sollten, sich einem Beschlusse der Mehrheit zu fügen, welche eine Telle erheben wollte, um die Lage der Dürftigen vielleicht noch viel erträglicher zu machen, als gerade nöthig wäre, sondern daß sie in solchen Fällen an den Regierungsstatthalter rekuriren können. Ich will daher dem Regierungsstatthalter das Veto einräumen, wenn er den Tellbezug unbillig findet, aber wenn er findet, derselbe sei billig, die beschlossene Unterstützung sei Christenpflicht, dann wünsche ich, daß dieses Mittel der Telle den Gemeinden mit der beantragten Beschränkung eingeräumt werde, weil ich es für das billigste und für das gerechteste Mittel halte, um das nöthige Geld für die Armenpflege zusammen zu bringen. Alles was man im Kantone gegen die Telle sagt, beruht auf Mißtrauen, weil vormals ungerechte oder fehlerhafte Anwendung dieses Mittels in vielen Fällen stattgefunden hat; ohne die unrichtige Anwendung würde das Vorurtheil gegen die Telle nicht bestehen. Von diesem Standpunkte aus empfehle ich Ihnen meinen Antrag.

Gfeller zu Wichtrach. Dieser Artikel gab schon viel zu reden, als der Entwurf eines Armengesetzes von einer Kommission hätte hieher gebracht werden sollen. Wenn man dreißig Jahre lang bei einer Armenpflege betheiligt war, so wird man wissen, was im wirklichen Leben Bedürfniß ist. Die Freiwilligkeit hat einen guten Klang und wir hatten sie, bevor sie im Gesetze stand, aber sie fing an zu stocken, und so kehrten wir zur Telle zurück. Später kam das Gesetz von 1847, wir suchten uns zu unterziehen und bildeten einen Armenverein. Wir kamen aber mit unsern Finanzen in Schulden und sahen ein, daß es so nicht fortgehen könne; man erkannte daher einstimmig, wieder eine Telle zu beziehen, was auch wirklich erfolgte und noch jetzt geschieht, wir sind aber mit der Schuldentilgung noch nicht ganz zu Ende. Das ist ein Beispiel, welches beweist, daß es unmöglich ist, mit der freiwilligen Wohlthätigkeit allein durchzukommen. Ich kann unmöglich begreifen, daß man noch daran hangen kann, daß man nicht einsieht, daß die Freiwilligkeit die Schuld an der Zerrüttung der Armengüter und der Anhäufung der Schulden in den Gemeinden trägt. Deßwegen mußte ich es bedauern, wenn man aus Furcht vor dem Namen Telle wieder in solche Zustände geriethe und wieder das ganze Land in Schulden stürzen würde. Ich will lieber gleich wissen, was man von Rechtes wegen von Einem fordern kann, und unterstütze daher den Antrag des Herrn v. Gonzenbach, mit der Erweiterung, daß 2/3 der Stimmen zum Beschluß einer Telle erforderlich seien.

Gfeller von Signau. Ich muß vor Allem Herrn v. Gonzenbach zu Gemüthe führen, daß ein Unterschied besteht zwischen der außerordentlichen Telle, welche der Herr Berichterstatter bei § 22 vorschlägt gegenüber der ordentlichen Telle, welche Herr v. Gonzenbach hier für alle Zukunft aufstellen will. Die außerordentliche Telle muß kraft der Verfassung zu Ersetzung der Armengüter bezogen werden. Keiner von Ihnen wünscht mehr, daß wir zur Anwendung dieses Mittels nicht gezwungen sein möchten als ich, aber es ist eben zur Durchführung der Reform absolut nothwendig. Es leidet gewiß keine Landesgegend mehr darunter als das Emmenthal, aber weil ich sah, daß die Ersetzung der Armengüter absolut nothwendig ist, so habe ich dazu gestimmt. Der Bezug einer außerordentlichen Telle zu diesem Zwecke kann einigermaßen gerechtfertigt werden, immerhin aber nicht der Bezug einer ordentlichen Telle; die außerordentliche Telle hat nicht die verderblichen Folgen, wie die ordentlichen Tellen. Wenn wir genöthigt sind, zur Ergänzung der Armengüter Tellen zu beziehen, so wird das bei den Armen keine Gelüste erwecken, aber sehr begehrlich werden sie wieder, wenn sie sehen, daß zur gewöhnlichen Verwaltung Tellen

bezogen werden; sie werden die Armenbehörden bestürmen und diese werden wieder so freigebig wie früher. Ich halte dafür, wir können hier mit der Verfassung in der Hand bloß im äußersten Falle noch eine außerordentliche Telle gestatten, eine ordentliche gewiß nicht, und weil ich das glaube, so halte ich jede andere Beschlußnahme für verfassungswidrig und möchte Herrn v Gonzenbach fragen, wie er einen verfassungswidrigen Beschluß vollziehen möchte. Wenn eine Gemeinde mit schwacher Mehrheit von dem Rechte zu tellen Gebrauch machen, wenn eine starke Minderheit sich weigern würde zu zahlen, da möchte ich es Herrn v. Gonzenbach überlassen die Mittel anzugeben, wie ein solcher Beschluß zu vollziehen wäre, da er der Erfinder dieser Telle ist. Wenn Sie die ordentliche Telle für alle Zeiten wieder gestatten, so werden Sie der Freiwilligkeit vollständig den Todesstoß geben. Schon an der außerordentlichen Telle ist es genug. Das Recht zu tellen wird ganz gewiß eine Pflicht erzeugen, man wird Gemeinden und Armenbehörden dadurch unhaushälterisch machen, sie werden es mit den Ausgaben nicht mehr so genau nehmen. Es ist gar bequem wenn nichts mehr im Säckel ist, die Telle zu erkennen und die Steuereinzieher zu schicken, das haben wir erfahren; verderblicher hat im Emmenthale nichts gewirkt als diese Telle. Als der § 85 der Verfassung angenommen wurde, dachte ganz sicher Niemand daran, daß man später die in demselben aufgehobene Pflicht der Gemeinden unter dem Schein eines Rechts wieder einführen wolle, und es brauchte allerdings einen Doktor der Rechte, um die Verfassung auf diese Art zu verdrehen. Ich erkläre auf das Bestimmteste, daß ich, wenn die ordentliche Telle wieder eingeführt werden sollte, jetzt und für alle Zukunft dagegen Protest einlegen werde, und es würde sich zeigen, wenn man sich beschwerend an die kompetenten Behörden wenden würde, ob sie nicht finden würden, der Große Rath von Bern habe gegen die Verfassung gehandelt.

Geißbühler. Vorerst erlaube ich mir eine Bemerkung gegenüber dem Herrn Berichterstatter, welcher sagte, die Kirchensteuern seien gegenüber andern Kantonen bei uns gering, und es müssen strengere Maßregeln in dieser Beziehung ergriffen werden. Dieser Ansicht könnte ich nicht beipflichten. In Gegenden, wo man sonst viel zu leisten hat, darf man mit den freiwilligen Steuern nicht zu streng sein, sondern man solle dieselben von selbst ausbilden lassen. Was die vorgeschlagene Telle betrifft, so gebe ich zu, daß die Hülfsmittel für die Dürftigen ein wenig schwer aufzubringen sind, aber auch ich wäre mit Leib und Seele dagegen, die Armentelle wieder obligatorisch zu machen. Machen Sie dieselbe nicht obligatorisch, wenn sie doch einmal eingeführt wäre, so fallen Sie in eine noch größere Inkonsequenz. Angenommen, es stände den Gemeinden frei, mittels 2/3 der Stimmen einen Tellbezug zu erkennen, was würden Sie gewinnen, wenn das ganze Emmenthal und andere Landesgegenden die Telle nicht wollten? Wenn Sie Tellen wollen, so müssen Sie dieselben obligatorisch machen, oder sie dann gar nicht einführen. Andererseits spricht man von der Telle, wie von einem großen Gespenst, besonders wenn es die reichen Herren betrifft. Ich führe nur das Beispiel Dr. Schönlein's an, dem eine Gemeinde das Burgerrecht geschenkt hatte. Einige Zeit nachher schickt sie ihm den Steuerrodel und fordert von ihm ein paar hundert Gulden Telle. Der Herr Doktor verstand es nicht so und schickte der betreffenden Gemeinde seinen Burgerbrief zurück. Die Konsequenzen der Telle liegen viel tiefer, als man glaubt. Daß die obligatorische Telle verfassungswidrig sei, weiß ich auch. Lasse man die Gemeinden auf dem Lande sorgen. Ich glaube, der Artikel, wie er vorliegt, sei klug genug gefaßt. Wenn die Gemeinde freiwillig erklärt, die absolut nöthigen Mittel seien auf diese oder jene Weise zusammenzubringen, so genügt es, aber bindet die Gemeinden nicht durch eine Formel, die wenigstens für das Emmenthal zum Schrecken wurde. Man wird auf vernünftige Art die alten Schulden zu decken, die alten Wunden zu heilen suchen. Ich stimme zum Artikel, wie er vorliegt.

Aebi. Ich finde im § 50 ein Hülfsmittel angewiesen, das ich hier auch aufnehmen möchte, die Sammlungen von Haus zu Haus. Was die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Taxation betrifft, so habe ich große Zweifel, ob sie den Erfolg haben werde, welchen er sich davon verspricht. Es kann Einer, der für 20 Fr. taxirt ist, sich weigern mehr als 5 Fr. zu zahlen; ein Zwang kann nicht angewendet werden. Für den Fall, daß der Antrag des Herrn v. Gonzenbach nicht angenommen werden sollte, schlage ich vor, als litt. f die Bestimmung aufzunehmen: „Sammlungen von Haus zu Haus."

Weißmüller. Ich habe gestern nicht zum Antrage des Herrn v. Gonzenbach gestimmt, betreffend die Gründung von Ortsarmenfonds, weil ich dafürhielt, man habe nicht die nöthigen Mittel dazu, die Zeit sei nicht günstig dafür, auch wisse man nicht wie und durch wen solche Fonds verwendet würden. Hingegen zum heutigen Antrage kann ich mit voller Ueberzeugung stimmen. Ich möchte auch nicht eine obligatorische Telle, auch nicht bloße Stimmenmehrheit in den Gemeinden, sondern 2/3 der Stimmen. Dagegen glaube ich, der Bezug der Steuer sei leichter und billiger, wenn er nach dem Steuerregister stattfindet, als nach der Taxation, welche der Herr Berichterstatter vorschlägt. Gerade durch eine solche Klasifikation würden Unzufriedenheit und Unbeliebigkeiten entstehen. Ich stimme daher mit voller Ueberzeugung zum Antrage des Herrn v. Gonzenbach.

v. Steiger zu Riggisberg. Ich kann mich nicht enthalten, eine Bemerkung gegenüber Herrn Gfeller zu machen, welcher den Antrag des Herrn v. Gonzenbach als verfassungswidrig bezeichnete. Bekanntlich hat die nämliche Verfassung, auf die man sich heute beruft, die Burgergüter gewährleistet — wem? Ganz natürlich konnte die Verfassung sie Niemanden anders gewährleisten als Denen, die sie bis dahin von Gottes und Rechtes wegen besessen, verwaltet und zu Handen ihrer Angehörigen benutzt haben. Das wird Niemand bestreiten können. Nun kommt dieses Gesetz und will die auf feierliche Weise garantirten Burgergüter denen nehmen, welchen die Verfassung sie garantirt hat; man will sowohl Verwaltung als Verwendung dieser Güter in andere Hände übergehen lassen und zwar nicht mit Einwilligung der Eigenthümer, sondern gegen den Willen derselben. Es liegt also unwidersprechlich auf der Hand, daß man in diesem Punkte sich nicht genirte, über das wegzugehen, was die Verfassung selbst gegenüber dem Gesetzgeber als Damm aufgestellt hat; denn daß es im direkten Widerspruche mit der Verfassung steht, liegt am Tage für jeden Unbefangenen, der die Wahrheit sehen will, der seine Augen nicht vorsätzlich schließt. Das ist ein Faktum, welches die ganze Beredtsamkeit des Herrn Berichterstatters mit allen seinen Gründen, die man mit dem größten Talent auszubeuten versucht, nicht zu widerlegen vermag. Nun erinnere ich mich durchaus nicht, eine Einwendung von Seite des Herrn Gfeller dagegen gehört zu haben. Wer aber darin nichts Verfassungswidriges finden konnte, der soll noch viel weniger den Antrag des Herrn v. Gonzenbach verfassungswidrig finden.

Tscharner zu Kehrsatz. Ich könnte die Bedenken, welche ausgesprochen wurden, durchaus nicht theilen. Ich weiß schon, daß Stadt auf und Stadt ab der Ruf geht, man wolle alle Burger entblößen. Ich glaube, was bisher stiftungsgemäß zu einem bestimmten Zwecke verwendet wurde, soll auch ferner zu diesem Zwecke verwendet und benutzt werden. Allerdings sind einige Bestimmungen im Gesetze, die man mit Verstand anwenden muß. Ich stimme gegen den Antrag des Herrn v. Gonzenbach, weil die gezwungene

Armenunterstützung mit der falschen Auffassung derselben nachtheilige Folgen für das Land hat. Sie führte an manchen Orten zu einem vollständigen Kommunismus, daher suchte man andere Hülfsmittel herbeizuschaffen. Man wollte seiner Zeit vielen Gemeinden eine Erleichterung gewähren, aber die Lüsternheit der Leute wurde gereizt, die Armengüter zerstoben an vielen Orten; nun sollen sie durch eine außerordentliche Telle wieder auf ihren normalen Bestand gebracht werden. Führen Sie die Telle wieder ein, so kommen Sie wieder auf alle möglichen Abnormitäten zurück durch die gezwungene Armenunterstützung. Sollte der Antrag des Herrn v. Gonzenbach angenommen werden, so will ich lieber die Genehmigung des Regierungsrathes als diejenige des Regierungsstatthalters vorbehalten. Es muß eine unbefangene obere Behörde sein, welche diese Genehmigung ertheilt. Ich bin also dafür, die außerordentliche Telle zu gestatten, um die Armengüter zu ersetzen, aber gegen die gezwungene Unterstützung verwahre ich mich feierlich, damit man hier nicht noch einen Zug aus Aegypten machen muß. Ich gehe nicht vom Grundsatze aus: après moi le déluge, aber ich bin der Ansicht, wir sollen thun, was wir nach unsern wirklichen Zuständen und Bedürfnissen zweckmäßig finden.

Anderegg. Es wurde bei § 28 beschlossen, die Bußen nicht in die Kasse der Notharmen, sondern in die Kasse der Dürftigen fallen zu lassen. Ich finde daher, es sei logisch, als litt g oder h in den § 46 die Bestimmung aufzunehmen: „Die für die Armen gesprochenen Bußen."

Möschling. Wir befinden uns auf dem Gebiete der freiwilligen Wohlthätigkeit, also kann es sich nicht um die Einführung einer gezwungenen Telle handeln. Ich wünsche, daß der Herr Berichterstatter sich nicht täuschen möchte, ich habe nicht ganz die gleichen Hoffnungen, wie er. Wer früher mit Armenvereinen zu thun hatte, ist zu einer andern Ansicht gelangt, und Sie werden sich erinnern, daß Herr Bützberger gestern auch über den § 46 gesprochen hat; er hat mir manches aus dem Herzen gesprochen. Die vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Eintheilung in Klassen mag gut sein, aber es ist dann eine gezwungene Freiwilligkeit. Ich halte die im § 46 den Dürftigen angewiesenen Mittel nicht für genügend und stimme daher zum Antrage des Herrn v. Gonzenbach. Es ist nicht eine gezwungene Armentelle. Wenn die Gemeinden nicht wollen, so fällt sie dahin. Scheut man sich, das Wort „Telle" auszusprechen, so kann man sagen: „Armensteuer."

Wildbolz. Es scheint mir, im vorliegenden Falle streite man sich großentheils um eine Formsache. Die Einen wollen eine Telle, nicht eine gezwungene, sondern nach freiem Willen der Gemeinden, die Andern hingegen wollen Maßregeln, die im Effekte auf das Gleiche hinauskommen. Die Unterhaltungsbeiträge der Mitglieder der Sparkasse sollen zwar freiwillig sein, aber wenn man einen Blick in den Bericht des Herrn Direktors wirft, so sieht man, daß es mit dieser Freiwilligkeit nicht weit her ist, indem man die Beitragspflichtigen in den Gemeinden durch die Kommission taxiren lassen will. Wer sich nicht unterzieht, wird gemaßregelt, so daß es mir scheint, was der Herr Direktor vorschlägt, komme im Prinzipe auf das Gleiche hinaus, wie eine Telle, nur hat es einen andern Namen. Ich würde aber das Kind lieber gerade beim wahren Namen nennen, es als eine Telle bezeichnen, deren Bezug mit $^2/_3$ der Stimmen beschlossen werden darf. Als verfassungswidrig betrachte ich die Telle nicht, und erlaube mir hierüber noch ein Wort, um so mehr, als ich mich bei § 30 dahin ausgesprochen habe, die Tellen seien nicht nur verfassungsgemäß, sondern sogar geboten, so lange der Staat seine 400,000 Fr. a. W. beitragen müsse. Der § 85 der Verfassung erklärt die Unterstützungspflicht der Gemeinden als aufgehoben, die Durchführung dieses Grundsatzes als Sache der Gesetzgebung und schreibt dann ferner vor, wenn der Ertrag der Armengüter und der übrigen vorhandenen Mittel nicht hinreiche, so werde das Fehlende bis zur Durchführung obigen Grundsatzes durch Gemeindetellen und Staatszuschüsse ergänzt. Das sagt die Verfassung schwarz auf weiß. Ich will aber dahingestellt sein lassen, was die Mehrheit entscheiden mag. Ich unterziehe mich, gesetzt auch, ich müsse als Derjenige gelten, welcher dem Großen Rathe Lektionen gebe. Der Herr Berichterstatter wird sich erinnern, daß ich keinen ungeziemenden Ausdruck brauchte, Niemanden beleidigen, sondern nur meine individuelle Auffassung vertheidigen wollte.

Lehmann, J. U. Zur Zeit, als die Frage bereits vor der Verfassungsrevision von 1846 zur Sprache kam, ob man die Armentellen aufheben wolle, war es sehr begreiflich, daß dieser Gegenstand die Leute in hohem Grade beschäftigte. In der That war es ein sehr gewagter Schritt Angesichts einer so langjährigen, eingewurzelten Uebung, gegenüber der Klasse der Armen, welche sagten, sie haben ein Recht auf Unterstützung. Aber bereits vor 1846 mußte man sich schon von den furchtbaren Folgen dieses Grundsatzes überzeugen; man sah, in welchem progressiven Maße die Begehrlichkeit sich gesteigert hatte, deßhalb sprachen schon damals Kommissionen einstimmig sich für die Aufhebung der Unterstützungspflicht aus. Der Verfassungsrath von 1846 sprach sich ebenfalls dafür aus und ebenso der § 85 der Verfassung. Heute bin ich wirklich verwundert, daß man die Frage in ihrem vollen Umfange hier aufwirft, ob man nicht die Armentelle gesetzlich organisiren solle. Ich glaubte, diese Frage sei abgethan, und halte dafür, wenn auch die gesetzgebende Behörde die Telle wieder einführen wollte, so könnten die am meisten belasteten Gemeinden dagegen protestiren, und ich zweifle nicht daran, daß sie bei einer Appellation an die Bundesbehörden Recht erhielten. Aber ich will davon absehen und beschränke mich darauf, einiges auf das Votum des Herrn v. Gonzenbach zu erwiedern. Er geht von der Ansicht aus, die Armengüter seien in der neuern Zeit, die mehr Bedürfnisse habe als die Vergangenheit, sehr nothwendig. Ja, wir wollen sie nicht unbedingt verwerfen, bis zu einem gewissen Grade sind die Armengüter eine große Wohlthat. Aber ich bin mit dem Herrn Berichterstatter darin einverstanden, daß sie schädlich wirken, wenn sie eine gewisse Grenze überschreiten. Ich kenne eine Gemeinde, die ein sehr bedeutendes Armengut hat, wo die Angehörigen, wenn sie sich nicht durchbringen konnten, den Hauszins, Nutzungen erhielten; sie thaten nichts, ergaben sich dem Schlappstrinken, so daß die Gemeinde moralisch versumpfte. Die Nutzung dieser Güter macht die Leute zu sorglos, wenn sie ein gewisses Maß unterschreitet. Herr v. Gonzenbach sagte ferner, selbst der Staat beziehe eine Armentelle. Allein es liegt denn doch ein enormer Unterschied zwischen der Staatssteuer und der Gemeindetelle. Der Staatsbeitrag bildet ein Aequivalent, das den ärmern Landesgegenden bei der großartigen Ausgleichung der Lasten gegeben wurde, und insofern ist es nicht eine Armensteuer. Wenn die Gesammtheit einer Gemeinde freiwillig eine Steuer zahlen will, so ist keine Rede davon, daß man es derselben verbietet; es ist alsdann Freiwilligkeit. Ich begreife, daß man Bedenken haben kann, aber ich stelle mir die Sache so vor: wenn in einer Gemeinde das Bedürfniß so groß ist, daß geholfen werden muß, so wird sich die Mehrheit der Gemeinde herbeilassen und Mittel und Wege finden, diejenigen, welche sich allfällig weigern möchten, moralisch zu nöthigen, und ich glaube, wenn einmal begonnen wird, so wird die Sache weniger lästig fallen als zur Zeit, als die Armenvereine eingeführt wurden. Aber es ist noch einiges zu beachten. Der Buchstabe todtet, der Geist macht lebendig. Wenn wir an der Spitze der Verwaltung des Armenwesens einen Mann haben, der mit Leib und Seele der Idee lebt und von seiner Ueber-

zeugung durchdrungen ist, so wird er so auf die Gemeinden einzuwirken suchen, daß dasjenige, was unter andern Umständen ein todter Buchstabe geblieben wäre, durchgeführt wird. Wir haben lang experimentirt, aber schlimmer, als es bis jetzt ging, kann es ganz sicher in der Zukunft nicht gehen. Auf der einen Seite haben wir eine bindende Vorschrift der Verfassung, auf der andern Seite einen Mann, der mit Leib und Seele der Sache lebt. Geben wir diesem Manne einmal Gelegenheit, das System durchzuführen. Da wir doch die Unterstützungspflicht aufgehoben haben, so sollen wir nicht der Freiwilligkeit einen solchen Stoß geben, denn der vorliegende Gesetzesentwurf ist ein durchdachtes, schönes Werk. Bedenken wir die Stellung, welche der Große Rath gegenüber einzelnen Landesgegenden einzunehmen hat. Es sind gewiß weise Verpflichtungen, welche die Verfassung enthält, Verpflichtungen, an die sich ernste Folgen knüpfen. Die frühere Gesetzgebung über Armenhörigkeit hatte gewiß einen guten Zweck aber was für eine Zeit gut ist, kann im Laufe der Zeit sehr gefährlich werden. Die Bevölkerungszahl hat eben im Laufe der Zeit so zugenommen, daß die Ertragsfähigkeit des Bodens in keinem Verhältniß zu derselben steht. Deßhalb sehen wir, daß bis zu den höchsten Gebirgsgipfeln die Wälder geschlagen sind und daß es 70 Jahre gehen mag, bis nur wieder etwas gewachsen ist. Begehen wir daher nicht wieder solche Mißgriffe, sondern folgen wir mehr der Stimme der Natur und der Vernunft. Wirke der Staat allfällig dahin daß die Höhen mit Wald bepflanzt werden, daß dagegen in den Niederungen der Ertrag des Bodens, ohne Verletzung von Privatverhältnissen, möglichst vermehrt werde. Von dem Gesichtspunkte des Rechts und der Billigkeit aus komme ich zu dem Schlusse, daß wir nicht auf etwas zurückkommen sollen, was gegen die Verfassung sich verstoßt.

Siegenthaler. Ich will nicht weiter darauf zurückkommen, daß der Antrag des Herrn v. Gonzenbach verfassungswidrig ist, sondern nur bemerken, daß das Gemeindsgesetz von 1852 die Armentellen verbietet. Ich bin so frei, kurz anzuführen, wie im Emmenthal die Armentellen entstanden sind. Im Jahre 1654 wurde die erste Telle bewilligt und zwar von ungefähr 3000 Fr. Schatzungswerth 1 Schilling. Diese Telle nahm so zu, daß in spätern Jahren bereits von der nämlichen Summe eine Telle von 35 Fr. bezogen wurde. Es war ein Brunnen, der immer floß. Die Gemeinden wurden immer leichtsinniger, die Armenlast nahm zu. Mit welcher Klasse von Armen haben wir es hier zu thun? Etwa mit den Notharmen? Wenn bei den Bestimmungen über die Notharmenpflege ein solcher Antrag gestellt worden wäre, so hätte ich es begriffen, aber hier haben wir es mit den Arbeitsfähigen zu thun, mit der Faulheit, mit den leichtsinnigen Ehen. Wollen Sie eine Telle für diese bewilligen, dann thun Sie es, die Folgen werden nicht ausbleiben. Wem dekretiren Sie heute Tellen? Dem Emmenthale zunächst. Bereits wurden zu Ersetzung der Deßfalle Tellen dekretirt, die für diesen Landestheil zehn, möglicher Weise dreißig Jahre lang dauern werden; heute will man für unendliche Zeiten Tellen dekretiren, und damit die Freiwilligkeit zu Boden drücken, die ganze Basis dieses Grundsatzes vernichten. Ich erkläre hier frei: für das Emmenthal protestire ich feierlich gegen eine verfassungswidrige Telle, wenn man uns eine solche oktroyiren will. Ich weiß nicht, ob Herr v. Gonzenbach schon Armentellen bezahlt hat, ich muß es fast bezweifeln. Ich kann davon reden, denn ich zahlte für ein Gut, das 15,000 Fr. werth sein mag, innerhalb 20 Jahren Armentellen im Betrage von nahezu 2000 Fr. Wenn Herr v. Gonzenbach so tellen müßte, er würde der Armentelle nicht so das Wort reden.

v. Steiger zu Riggisberg. Ich erlaube mir eine kurze Erläuterung über den Antrag des Herrn Weißmüller, welcher die Erhebung einer Telle an eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen knüpfen will. Da bin ich der Meinung, daß auch 2/3 der Stimmen in solchen Fällen nicht genügen würden. Ich halte dafür, da die Verfassung die Unterstützungspflicht der Gemeinden aufgehoben hat, so habe sie implizite auch die Pflicht der einzelnen Theile der Gemeinde aufgehoben, und so lange die Verfassung mit diesem Artikel besteht, könne gar kein früher tellpflichtig Gewesener durch die größte Mehrheit gezwungen werden zu tellen. Ich habe daher den Antrag des Herrn v. Gonzenbach so aufgefaßt, daß die Einstimmigkeit der Gemeinde nöthig sei. Ich halte nämlich die Pflicht zu tellen für alle Gemeinden, und also auch für die Individuen, für aufgehoben, und glaube, wenn unter hundert Angehörigen einer Gemeinde ein Einziger sich weigern würde, so könnte eine solche Gemeinde nicht tellen. Hingegen sobald eine Gemeinde durch besondere Umstände zu der Ansicht gelangt, es bleibe nichts anderes übrig, als eine Telle zu beziehen, so glaube ich, es sollte ihr diese Befugniß trotz des Verfassungsartikels vindizirt werden. So faßte ich den Antrag des Herrn v. Gonzenbach auf und deßhalb erblickte ich nichts Verfassungswidriges in demselben, sonst könnte ich damit nicht einverstanden sein.

Schären zu Spiez. Alles was gegen die Zweckmäßigkeit der Telle angeführt wurde, konnte mich nicht überzeugen, vielmehr habe ich die Ueberzeugung, daß dieselbe den Gemeinden gestattet werden müsse, wenn man nicht eine Klasse der Armen auf die Gasse stellen wolle. Man versuchte es mit dem Armengesetz von 1847, aber es zeigte sich, daß die Freiwilligkeit nicht hinreichte. Die im § 40 angewiesenen Hülfsmittel genügen nicht zur Unterstützung der Dürftigen. Ist einmal die Nothwendigkeit da, so soll man auch die nöthigen Mittel gestatten. Es besteht ein himmelweiter Unterschied zwischen dem Vorschlage des Herrn v. Gonzenbach und der Telle, wie sie früher bezogen wurde; das Abschreckende liegt nicht in der Telle, sondern in der Art und Weise, wie sie bezogen wurde. Die Armen haben deßhalb kein Recht auf Unterstützung. Es steht den Gemeinden ganz frei, den Bezug einer Telle zu beschließen oder nicht; ich ziehe dieses Verfahren dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters vor und stimme zum Antrage des Herrn v. Gonzenbach.

Karlen. Ich hingegen stimme gegen den Antrag des Herrn v. Gonzenbach und wüßte es vor dem Volke gar nicht zu verantworten, wenn ich für denselben stimmen würde. Was ist die Tendenz dieses Armengesetzes? Daß die Armenlast so viel als möglich auf das Vermögen, nicht auf die Schulden gelegt werde. Wer hat die Armenlast bis 1847 getragen? Vorzüglich die Schulden, der Mittelstand, jetzt soll das Vermögen sie tragen. Schon aus dieser Rücksicht durfte ich es vor dem Volke nicht verantworten. Durch Erkennung der Telle stürzen wir das ganze Prinzip wieder um, und pflanzen wieder die Armuth, wie früher. Eine andere nachtheilige Folge liegt darin, daß infolge der Telle vermöglichere Leute aus ärmern Gegenden wegziehen werden. Bei einem Tellbeschluß wird eben nicht in dem Verhältniß gestimmt, wie die Leute zahlen, sondern nach der Kopfzahl, so daß vielleicht derjenige Theil, welcher am meisten zahlen muß, weit überstimmt wird. Es herrschen allerdings Bedenken, daß das Durchschnittskostgeld nicht genüge, daß die Gemeinde dennoch werde beispringen müssen, ebenso sind Bedenken vorhanden in Betreff der zahlreichen dürftigen Familien, welche unterstützt werden müssen. Ich hoffe, der Herr Berichterstatter werde Mittel und Wege finden, diese Bedenken zu beruhigen, damit nicht ein Theil der Dürftigen auf den Notharmenetat gebracht werde. Die Dürftigen sollen zur Arbeitsamkeit angehalten werden, denn wer arbeitet, ist moralisch besser. Durch einen leichtsinnigen Tellbeschluß wird der arbeitsame Familienvater gezwungen, sein

Erspartes oft einem Leichtsinnigen zu geben, der nicht unterstützt werden sollte.

Tscharner in Bern. Nach diesem Gesetze sollen also die Verwaltungsausschüsse der Spendkassen die Befugniß haben, die Einzelnen nach ihrem Vermögen zu taxiren. Ferner wurden Zwangsmittel im Armenpolizeigesetze in Aussicht gestellt, um die Einzelnen zu zwingen, den Spendkassen beizutreten. Nun frage ich: wenn das so ist, ist es etwas Anderes als eine Telle? Und dann ist es doch gewiß zweckmäßiger, daß man die Sache beim eigentlichen Namen nenne und daß die Telle nach dem Steuerregister erhoben werde. Wenn man von allen Zwangsmitteln absehen wollte, so könnte ich begreifen, daß man sich gegen die Telle ausspricht, aber da man doch die Leute zwingen will, so finde ich es loyaler, vorzuschreiben, daß dazu $^2/_3$ der Stimmen oder doch die Mehrheit der Gemeinde erforderlich sei. Sodann ist im Gesetze nirgends gesagt, wie die Unterhaltungsbeiträge der Mitglieder der Spendkasse bestimmt werden können. Ich stimme daher zum Antrage des Herrn v. Gonzenbach.

Furer. Es geht mir, wie Herrn Karlen. Wenn ich zur Wiedereinführung der Armentelle stimmen würde, so dürfte ich mich fast gar nicht mehr in meinem Wahlkreise zeigen. Die arbeitsame Klasse der Bevölkerung, welche ihr Vermögen erspart hatte, wurde von der Armentelle fast erdrückt, und dabei von den Vaganten und Müßiggängern im Lande herum ausgelacht, welche die Häuser belagerten und sich Nachtquartiere erzwangen. Ich sehe auch nicht, wie es mit der Verfassung im Einklang wäre, welche die obligatorische Telle aufgehoben hat. Daß die Kirchensteuern an vielen Orten spärlich ausfallen, ist mir begreiflich, denn Hausväter, die in der Lage sind, täglich 20—30 Almosen zu geben und dann noch 2—3 Personen zu beherbergen, können dann nicht noch reichliche Kirchensteuern geben. Wenn der Bettel abgeschafft wird, so werden auch die Kirchensteuern wieder einen bessern Ertrag liefern. Viele Gemeinden sind mit Notharmen sehr belastet, so auch Hilterfingen, dessen Armenverein jährlich 14—1600 Fr. a. W. an freiwilligen Beiträgen verwendet. Ich stimme mit voller Ueberzeugung zum § 46. Wir wollen einmal aus dem alten Schlendrian heraus, das Vagantenthum, der Bettel soll beseitigt werden, damit die armen Kinder nicht mehr der Schule entzogen und industriemäßig zum Bettel verwendet werden. Wir haben lange genug an einem Armengesetz gearbeitet. Es scheint keiner Regierung oder Direktion recht ernst gewesen zu sein, daher möchte ich dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters, welcher das große Chaos des Landes in ein organisirtes Ganzes ordnete, beipflichten.

Dr. v. Gonzenbach. Es ist eine sonderbare Sache um die Augen und eine sonderbare Sache um das Gewissen. Wir haben über das Armenwesen einen und denselben Paragraphen der Verfassung, den § 85, welcher unter litt. a die Bestimmung enthält: „Die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen ist aufgehoben. Die allmälige Durchführung dieses Grundsatzes ist Sache der Gesetzgebung.“ Da sind die Augen des ganzen Emmenthals und seiner Abgeordneten vortrefflich, das lesen sie und finden es ganz deutlich, es prägt sich ihrem Gemüthe ein: die Unterstützungspflicht der Gemeinden ist aufgehoben! Aber meine Augen sehen da auch recht, auch ich will, daß diese Pflicht der Gemeinden aufgehoben bleibe. Dann heißt es unter litt. b: „Die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zwecke und ihrer Stiftung gemäß unter der besondern Aufsicht des Staates, verwendet.“ Da gibt es im Emmenthal schon ganz blöde Augen. Wenn man hier sagte, die Gemeinden, welchen die Armengüter gehören und denen sie gewährleistet sind, seien in der Regel Burgergemeinden und nur ausnahmsweise Einwohnergemeinden, den erstern komme daher auch die Verwaltung und Verwendung der Armengüter zu, so hieß es, das könne man nicht begreifen; und wenn erwiedert wurde, man zweifle, ob ein anderes Verfahren mit der Verfassung im Einklang stehe, so wurde dieß als eine harte Zumuthung bezeichnet. Unter litt. c heißt es: „Wenn der Ertrag der Armengüter, sowie anderer zu diesem Zwecke vorhandener Mittel zur den Unterhalt der Armen nicht hinreicht, so wird bis zur gänzlichen Durchführung obigen Grundsatzes das Fehlende durch Gemeindetellen und Staatszuschüsse ergänzt.“ Da sind die Augen manches emmenthalischen Abgeordneten bereits ganz verblindet, von diesem Verfassungsartikel wollen sie nichts wissen, und doch sind nach dieser Bestimmung die Gemeindetellen erlaubt, — bis wann? „Bis zur gänzlichen Durchfuhrung obigen Grundsatzes.“ Und worin besteht „obiger Grundsatz?“ Es ist der Grundsatz der Freiwilligkeit, den Sie durch das vorliegende Gesetz mittelbar als nicht durchruhrbar erklären. Die Hauptklasse der Armen, die Notharmen, wird nämlich durch dieses Gesetz auf einen besondern Etat eingetragen und obligatorisch unterstützt, zunacht von der Gemeinde, dann vom Staate. Heißt das Durchführung des Grundsatzes der Verfassung? Da sage ich: um so lange Sie nicht den Grundsatz der Freiwilligkeit durchgefuhrt haben, gibt Ihnen die litt. c des § 85 das Recht, Tellen zu beziehen. Wir wollen Alle die Verfassung vollziehen; absichtliche Verfassungsverletzung werde ich so wenig Andern vorwerfen als ich von ihrer Seite einen solchen Vorwurf annehme. Es gibt nur eine Verschiedenheit der Auffassung unter uns. Ich bin mit Herrn Lehmann und mit allen andern Rednern darin einverstanden, daß auch ich nicht eine obligatorische Armentelle will. Herr Steiger ließ sich in das Netz verstricken und glaubt, wenn nicht Alle in der Gemeinde einstimmig seien, so dürfe gemäß der Verfassung keine Telle bezogen werden. Was will die Verfassung? Sie erklärt die gesetzliche Armenunterstützungspflicht der Gemeinden als aufgehoben. Was heißt das? Es heißt nur so viel: von nun an hat kein Armer das Recht, Unterstutzung von der Gemeinde zu fordern, die Gemeinde kann sagen: ich will nicht. Aber folgt daraus, daß ich, wenn ich keine gesetzliche Pflicht habe etwas zu thun, auch nicht das Recht habe, es zu thun? Durchaus nicht. Ich habe z. B. nicht eine gesetzliche Pflicht, Almosen zu geben, aber wenn ich einen armen Mann, ein hungriges, bleiches Gesicht antreffe, darf ich deßhalb nicht in die Tasche greifen und ihm etwas geben? Das hieße eine Verzichtleistung auf eines der ersten Rechte des Menschen. Und wenn nun eine Gemeinde sich aus freiem Willen entschließt, ihre Armen zu unterstatzen und zu diesem Zwecke eine Telle zu beziehen, und man sie daran hindert, so ist dieß meiner Ansicht nach ein unerhörter Eingriff in die Gemeindefreiheit. Herr Siegenthaler bezweifelte, ob ich Tellen zahle. Ich könnte ihm meine Rechnungen zeigen, was ich nach St. Gallen zahlen muß, und zwar nur aus dem Grunde, weil ich das Gut meines Vaters übernommen habe; und in Muri denkt man auch an mich, obschon ich einen großen Theil des Jahres nicht dort zubringe. Werden die Spendkommissionen aber vielleicht geneigt sein, die Trägheit zu unterstutzen? Durchaus nicht, sie werden wohl untersuchen, welche Dürftige ihrer Unterstutzung würdig sien und welche nicht. Man hat auch nicht zu gefahrden, daß die Gemeinden allzuleicht zum Tellbezug schreiten werden, das ist nicht der Fall, wenn man bereits $1\%_{10}$ per mille Staatssteuer zahlen muß. Der Herr Berichterstatter will die Einwohner durch die Spendkommission taxiren lassen. Sie werden dann vernehmen, wie es bei diesem Taxiren zugeht. Was den Beschluß der Gemeinde betrifft, so schließe ich mich dem Antrage an, daß er nicht von einer einfachen Mehrheit der Stimmen abhangen soll. Aber wollen Sie es von einem einzigen widerspenstigen Kopfe abhangen lassen, ob die Gemeinde eine Telle beziehen dürfe oder nicht? Ich will wahrhaft lieber, daß die Mehrheit auch in dieser Sache entscheide,

als daß die Minderheit den Ausschlag gebe, wie es geschieht, wenn ein einziger Hartherziger eine Gemeinde verhindern kann, ihre Armen gehörig zu verpflegen. Es ist nicht Liebhaberei, warum ich bei dieser Ansicht beharre. Wenn Herr Siegenthaler mir ein besseres Mittel zeigt, so will ich es gerne annehmen. Nicht die obligatorische Taxe will ich, wie Herr Geißbühler meint, welcher sagt, wenn eine einzige Gemeinde es nicht wolle, so könne man sie nicht zwingen. Allerdings. Wenn das Emmenthal dieses Mittel nicht gebrauchen will, so wird es seine Dürftigen auf andere Weise zu versorgen suchen müssen, jedoch wird es sie nicht mehr wie bisher so leicht an andere Gemeinden abgeben können, zumal ich überzeugt bin, daß durch das neue Armenpolizeigesetz dem Hin- und Herschieben der Armen von Seite der Gemeinden ein Riegel geschoben werden wird. Eine Verfassungsverletzung kann ich durchaus nicht in meinem Antrage erblicken, so sehr ich auch meinen Geist anstrenge. Ich will mich der Ausdrucksweise des Herrn Geißbühler bedienen: lassen Sie doch die Gemeinden sich einrichten, wie sie wollen und wenn eine Gemeinde glaubt, sie komme besser mit Hülfe des Steuerregisters zum Ziel, so hindern Sie dieselbe nicht daran. Ich schließe mich also der Modifikation an, daß zu einem Gemeindsbeschlusse betreffend die Erhebung einer Taxe $^2/_3$ der Stimmen erforderlich seien, und wenn man ein unangenehmes Wort vermeiden will, so kann ich mich auch dazu verstehen, daß statt „Armentaxen" gesagt werde: „Armensteuern". Es ist zwar so viel als bonnet blanc und blanc bonnet, aber es kommt mir nur auf die Sache an, nicht auf die Benennung und ich gebe auch hier von dem Satze aus: suaviter in modo, fortiter in re.

Gygax. Ich glaube nicht, daß wir je ein Gesetz behandelt haben, in welchem alle Paragraphen gleichsam Prinzipien waren, wie im vorliegenden Gesetze, so daß, wenn man einen Paragraphen umstoßt, die andern auch fallen. Heute behandeln wir den § 46 und ich behaupte, wenn wir heute den Bezug von Taxen erkennen, daß damit das ganze Gesetz wieder zu Grunde geht. Zum ersten Male scheidet der Große Rath sich heute wieder in zwei Parteien, glücklicher Weise nicht in politische. Die eine Partei will die Taxe und zwar ist es die Partei, welche dem Gesetze von vorneherein abhold war. Ich bewundere nur die Beharrlichkeit und Ausdauer des Herrn v. Gonzenbach, daß er noch in der eilften Stunde den Versuch macht, die Grundlage des Gesetzes über den Haufen zu werfen. So sehr ich gegen seinen Antrag bin, so gebe ich zu, daß vieles, fast alles, was er sagte, wahr ist. Ich gebe zu, daß es viel schöner ist, Arme zu unterhalten, wenn man weiß, woher die Mittel zu nehmen seien, daß es keinen billigern Grundsatz gibt als die Taxe, aber man will die Taxe nun einmal nicht mehr und eine andere Richtung in der Armengesetzgebung macht sich geltend. Noch Eins. Bisher wußte man, für wen man taxte, aber jetzt ist das burgerliche System aufgehoben, und wenn Sie jetzt Taxen gestatten, so werden solche für Fremde, für zugelaufene Leute bezogen. Die Ortschaften welche viele Arme haben, werden sich gegen das Gesetz sehr auflehnen und zwar vor der zweiten Berathung. Das haben die Herren Emmenthaler bewirkt. Ich meinerseits bin nicht deßwegen gegen die Taxen, weil man für die Einsaßen taxen mußte sondern besonders deßwegen, weil ich weiß, daß mit vielem Geld viele Arme gepflanzt werden, daß mit wenigem Geld am rechten Orte Besseres bewirkt wird. Das soll man mir nicht weiß machen, daß eine Armenbehörde, wenn sie in einen vollen Sack greifen kann, nicht Manchen unterstütze, den sie sonst nicht unterstützen würde. Bisher hatten wir die Taxe. Nun sagt der Herr Berichterstatter, wir können es künftig ohne Taxe machen. Jetzt wollen wir dieses Geschenk annehmen und probiren. Geht es nicht, so sind wir über ein Jahr wieder da und können den § 46 abändern.

Siegenthaler. Herr v. Gonzenbach sagte, er wolle nicht die obligatorische, sondern die freiwillige Taxe. Der Beschluß der Gemeinde ist allerdings freiwillig, aber ist die Bezahlung freiwillig? Ist der Einzelne berechtigt zu sagen: ich zahle nicht! Die Bezahlung ist obligatorisch. Nun frage ich: was ist da noch für ein Unterschied zwischen Obligatorium und Freiwilligkeit? Keiner, denn die Bezahlung ist die Hauptsache und diese ist obligatorisch.

Friedli. Ich wünschte schon zum zweiten Male darüber Auskunft zu erhalten, wie es mit den Haushaltungen gehalten sein soll, die man bisher unterstützte, die künftig nicht mehr unterstützt werden sollen. Ich kenne Gemeinden, die jüngst noch 2 per mille zu diesem Zwecke steuerten, nenne man es freiwillig oder nicht. Die Einwohnergemeinden sind sehr verschieden an Größe. Es gibt große Gemeinden, die sich nie daraus ziehen können, bei kleinen Gemeinden ist dieß eher der Fall; sie sind im Stande und kaufen die kleinen Häuschen zusammen, um sie abzubrechen. Nun befindet sich in einer solchen Gemeinde ein armer emmenthalischer Hausvater, der sich nicht durchbringen kann, wenn er von der Gemeinde nichts erhält. Das Emmenthal wird dann sagen, es habe wieder eine größere Last, wenn solche Leute heimkommen. Ich habe es mit der Taxe anders als diejenigen, welche sagen, sie seien mit Leib und Seele dagegen. Mit Leib bin ich dagegen, aber mit dem Gefühl habe ich es so: es gebe Fälle, wo man durch einen kleinen Geldbeitrag eine Haushaltung brav und ehrlich erhalten könne. Der einzige Grund warum ich nicht zum Antrag des Herrn v. Gonzenbach stimmen konnte, ist dieser: Gottlob haben wir die schlimmsten Zeiten hinter uns und werden wir es in Zukunft etwas besser haben, so daß der Herr Direktor des Armenwesens Mittel findet, den Uebelständen zu begegnen.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir, vorerst um den wichtigsten Antrag herum ein wenig aufzuräumen, um ihm mehr Muße widmen zu können. Die Anträge der Herren Trachsel und Anderegg gebe ich als erheblich zu. Was hingegen die von Herrn Aebi beantragten Sammlungen von Haus zu Haus betrifft, so kann ich diesen Antrag nicht zugeben und zwar im Interesse dieser Sammlungen selbst. Sie befanden sich im Gesetze von 1847 unter den gewöhnlichen Hülfsmitteln der Armenvereine; ich denke aber, Sie wissen hinlänglich, wie es mit diesen Sammlungen ging. Deßwegen sind dieselben nun einer besondern Kasse zugewiesen, der Krankenkasse, die sonst keine Hülfsmittel von der Freiwilligkeit hat. Ich bin überzeugt, daß die Sammlungen von Haus zu Haus etwas abwerfen, wenn für die Kranken gesammelt wird. Ich müßte es daher für eine ganz verkehrte Einrichtung halten, wenn für beide Kassen gesammelt würde. Somit bleibt noch der Hauptantrag des Herrn v. Gonzenbach mit seinen verschiedenartigen Modifikationen. Bevor ich indessen zur Sache selbst schreite, möchte ich links und rechts ein wenig aufräumen. Herr v. Gonzenbach begann mit der Bemerkung, er ergreife heute das Wort mit einer Art Entschuldigung, nachdem man gestern einen von ihm gestellten Antrag, den er mit bestem Willen gestellt, mißverstanden habe. Ich sagte ihm gestern schon, daß es mir leid thäte, wenn er glauben sollte, ich suche dieß, aber Herr v. Gonzenbach wird ganz sicher auch begreifen, daß man in einer so diplomatischen Zeit, wie diejenige ist, in der wir leben, wo man nicht recht weiß, wie Alles gemeint ist, wo Kaiser und Könige Einem Versprechungen geben, und man sich doch in Acht nehmen muß, was man glaubt, daß man selbst nach und nach leise trappen lernt. Herr v. Gonzenbach hat sich an meinem frühern Schlußrapport etwas gerieben, und so muß ich mir auch eine Bemerkung hierüber erlauben. Es handelte sich damals um die Errichtung von Sparhäfen. Herr v. Gonzenbach will durch Armenfonds für die künftige Generation sorgen, ich bin der

Ansicht, es soll auf andere Weise geschehen als früher. Die Sparhäfen sollen nicht in Fonds der Armenunterstützung bestehen, sondern in Kapitalien, die wir in den Herzen, Geistern und Fähigkeiten der Menschen anlegen durch möglichst gute Erziehung; und Sie wissen, was das sagen will, wie unendlich entwicklungsfähig der Mensch ist, daß der Knabe dadurch zum reichbegabten Manne werden kann. Das sind einerseits unsere Fonds, andererseits geben wir der kommenden Generation Vortheile durch Verbesserung der Verkehrsmittel. Die 100,000 Fr., welche auf die Industrieausstellung verwendet werden, gäben schon ein sehr schönes Legat, aber wir wollen diese Summe nun auf diese Art verwenden, und ich denke, damit erwecken wir bei unsern Arbeitern neue Ideen, neue Erfindungen, sie entdecken neue Wege des Auskommens, so daß viel mehr damit bewirkt wird, als wenn das Geld als Legat verwendet worden wäre. Herr v. Gonzenbach behauptet, der gebildete Staat bedürfe mehr Armenfonds als der ungebildete. Er wollte damit sagen, damit nütze man eigentlich nichts, daß wir alle Kräfte, die sonst elender Weise zu Grabe gingen, ohne daß je der Stahl den Funken aus dem Steine schlagen könnte, mehr ausbilden lassen. Herr v. Gonzenbach meint, wir machen dadurch gelehrte Leute, die nicht produktiv seien, nicht Werthe schaffen. Ich maße mir nicht an, ein Nationalökonom zu sein, wie er, aber ich frage: wer schafft denn Werthe? Schaffen die St. Galler mit ihren Broderien Werthe? Schaffen sie mehr Werthe als ein gutes Buch? Kann ich meiner Frau nicht eben so wohl mit einem guten Buche ein Geschenk machen, als mit einem schönen Spitzenkragen von St. Gallen? Am Ende würden nur die Goldgräber in Kalifornien, die Käsefabrikanten und Landwirthe Werthe schaffen, alles Andere würde nach der Auffassungsweise des Herrn v. Gonzenbach als nicht Werthe produzirend, sondern als Werthe deplacirend erscheinen. Das trifft die ganze Industrie und die ganze Wissenschaft. Ich will das noch besser beweisen. Denken wir uns in unserm magern Lande mit unsern Bergen ohne Bildung! Ich möchte wissen, ob wir dann nicht mehr Armenfonds brauchten. Man gehe hin zu den ungebildeten Völkern, die mitten in der reichsten Natur leben, man sehe, wie sie dort fast verhungern. Und wir würden ebenfalls darben mit unserer Bevölkerungszahl, wenn wir nicht die Produktivität des Landes vermehren würden durch Drainage, durch Entsumpfung, durch Industrie. Dadurch vermögen wir im Schweizerlande zu bestehen, nicht nur zu bestehen, sondern sogar einen siegreichen Kampf mit den reichbegabtesten Ländern der Welt auszuhalten. Herr v. Gonzenbach sagte, er rahme eine Institution nicht deßhalb, weil sie alt, sondern weil sie gut sei. Er möge mir die Bemerkung erlauben, daß man dem Sprechenden oft eben die Neuheit der von ihm vorgeschlagenen Organisation, oder vielmehr die Jugend und damit die Unerfahrenheit vorgehalten hat, indem man sagte: es ist eben ein junges Institut und manches daran zu tadeln! Mir scheint, das stimme nicht ganz überein. Doch dieß nur im Vorbeigehen. Herr v. Steiger, der nicht sowohl über den § 46 als über einen frühern Beschluß des Großen Rathes sprach, behauptete, es sei eine Thatsache, daß jener Beschluß über die Verwendung der Armengüter die Verfassung verletzt habe, denn diese habe die Armenguter gewährleistet und zwar den Gemeinden, welche sie von jeher von Gottes und Rechtes wegen besessen haben. Es ist noch ein Lieblingsausdruck der alten Zeit, zu sagen, die Armengüter seien „von Gottes und Rechtes wegen" Eigenthum der betreffenden Burgergemeinden, aber Herr v. Steiger täuscht sich, wenn er glaubt, das sei so klar. Ich muß gestehen, daß ich überhaupt bedaure, daß Herr Blösch nicht da ist. Er würde Herrn v. Steiger antworten, daß durch die Ausscheidung der Gemeindegüter viele Burgergüter deplacirt worden sind; daß viele Güter, die seit langer Zeit von den Burgern „von Gottes und Rechtes wegen" genutzt wurden, nicht mehr ihnen gehören. Gerade jene Ausscheidungsverträge liefern Beweise zu Dutzenden, daß da, wo die Einwohnergemeinde Lasten übernahm, auch die entsprechenden Mittel dafür an sie übergingen, daß sogar die Stadt Bern davon erzählen kann und zwar sehr bedeutend. Denn die Stadt Bern hatte früher Alles, sogar den Bärengraben, den sie nun der Einwohnergemeinde gegeben hat, und mit ihm noch gar manches Produktive. Ich komme nun zu der Hauptfrage, zum Antrage des Herrn v. Gonzenbach, der von anderer Seite modifizirt wurde. Die „Tellen" haben sich in „Steuern" verwandelt und Herr v. Gonzenbach erklärte sich damit einverstanden. Ich möchte sie nur darauf aufmerksam machen, wie sehr dieser Antrag den Keim des Verderbens in sich selbst trägt durch die Modifikationen, die er von denjenigen erlitten hat, welche zu demselben stimmen. Herr v. Gonzenbach schlägt vor, den Gemeinden den Bezug von Tellen zu gestatten. Nun kommt Herr Geiser von Wichtrach und sagt: ja, aber mit ⅔ der Stimmen. Herr v. Steiger findet diese Mehrheit noch nicht genügend und fordert Einmüthigkeit der Gemeinde. Herr v. Gonzenbach selbst fürchtet sich und sagt: der Beschluß der Gemeinde unterliegt der Genehmigung des Regierungsstatthalters; allein Herr Tschanner ist der Ansicht, das gehe nicht, sondern die Genehmigung des Regierungsrathes sei nöthig. Beweist Ihnen nicht diese ganze militärische Aufstellung hinlänglich, wie scharf diese Sache steht, wie sehr die Herren sich selbst vor dem fürchten, was sie gesagt haben? Wir wollen nun etwas genauer auf die Sache eingehen. Der Angriff geht dahin: die Aufgabe der Armenpflege der Dürftigen sei finanziell sehr schwer, die angewiesenen Hulfsmittel genügen nicht; es sei der Freiheit der Gemeinden zuwider, wenn man ihnen den Bezug einer Telle nicht gestatte; endlich sei das hier Vorgeschlagene eigentlich doch nichts anderes als eine Telle. Untersuchen wir nun diesen Angriff. Schon Herr Bützberger schilderte gestern, wie schwer, wie notharmvoll dieser Etat sei, und heute wurde von mehrern Rednern daran erinnert. Nun muß ich aber die Herren bitten, sich von alten Anschauungen etwas frei zu machen und sich in eine Gestaltung der Verhältnisse hineinzudenken, wie sie infolge des neuen Armengesetzes eintreten wird. Es ist nicht die Aufgabe der alten Armenvereine, welche die Armenpflege der Dürftigen hat, durchaus nicht diese hatten eine üblere Aufgabe, schon in Bezug auf den Etat. Denn sie hatten auch für die Notharmen zu sorgen, die Kranken zu pflegen. Nicht nur das. Die örtlichen Armenvereine hatten es meistens mit Einfachen zu thun und waren da wo es die Burger machen konnten, sehr beengt. Die Aufgabe der Spendkasse ist sehr beschränkt, einerseits durch die Notharmenpflege, andererseits durch die Krankenkasse. Ich bin hier so frei, Herrn Karlen auf eine Bemerkung zu antworten. Das Gesetz enthält klare Vorschriften darüber, wie weit die Aufnahme auf den Notharmenetat geht. Freilich ist dann eine Ausnahme oder Beschränkung des Kreises möglich, z. B. wenn es sich um die Versorgung einer Wittwe mit 6—7 Kindern handelt. Solche Verhältnisse werden wohl erwogen und es wird auf den Notharmenetat kommen, was hülflos und notharm ist. Ich gedenke auch keineswegs die wichtigste Anordnung, die Instruktion für die ganze Durchführung des Gesetzes von mir aus vorzuschlagen sondern ich halte dieß für so wichtig, daß ich eine größere Kommission, möglichst aus Ihrer Mitte, ein rufen werde, um zu berathen, wie die ganze Durchführung der Organisation beschaffen sein soll, welche Instruktionen den Armeninspektoren, den Gemeindsbehörden u. s. f. zu ertheilen seien. Man braucht daher nicht zu fürchten, daß die Aufnahme auf den Notharmenetat von einem einseitigen Gesichtspunkte aus stattfinden soll. Ich sage also: die Notharmen fallen weg und auf der andern Seite sind die Kranken besonders versorgt. Nun bleiben zwischen diesen beiden Klassen die nicht kranken, arbeitsfähigen, aber dürftigen, nicht notharmen Leute. Ihrer sind allerdings noch Viele. Hier müssen wir die Lage des Kantons Bern mitten

unter den andern Kantonen ein wenig in's Auge fassen. Wenn ich die Zahl unserer Armen mit derjenigen anderer Kantone vergleiche, so muß ich selbst gestehen, daß wir auf der untersten Stufe stehen, daß wir auf 7 Einwohner einen Unterstützten haben. Untersuchen wir aber, welche Klasse uns so tief stellt, so finden wir, daß es die Dürftigen sind, und es zeigt sich ein merkwürdiger Absprung zwischen den Kantonen, die vorzüglich Ackerbau treiben und den industriellen Kantonen. Das Verhältniß zwischen Bern und Zürich ist wie 7 zu 21, Thurgau hat sogar auf 50 Einwohner nur einen Unterstützten. Auch in anderer Beziehung besteht ein großer Unterschied. Sie wissen, daß eine große Familie eine große Last oder eine Wohlthat sein kann. Man sieht das in Herzogenbuchsee, wo eine zahlreiche Familie, deren Kinder in die Fabrike gehen, viel verdienen kann. Bisher hatte bei uns die Landwirthschaft eigentlich alles zu tragen. Sehr schöne Aussichten eröffnen sich für die Zukunft, wenn sich mit der Landwirthschaft die Gewerblichkeit verbindet, daß sich die Betriebsamkeit wesentlich für die Armenpflege der Dürftigen bemerklich mache; dann werden die Familien, die bisher eine Last waren, zur Wool hat. Mögen sich daher alle Bestrebungen auf diesen Punkt richten, dann fällt am Ende diese ganze Armenpflege der Dürftigen weg, denn genau genommen, sollte nichts da sein als Notharmenpflege und Krankenpflege, und das ganze Institut der Spendkasse sollte verschwinden können, wenn die Verhältnisse günstiger werden. Also erziehet gut und fördert die Gewerblichkeit! Es mögen die Seelsorger die moralischen Kräfte in den Leuten wecken und es möge uns der Allmächtige gute Ernten schicken, dann schmelzt diese Armenpflege zusammen. Die Aufgabe derselben ist elastisch. Wenn eine böse Ernte kommt, so dehnt sich die Aufgabe dieser Armenpflege aus, folgt eine gute Ernte, so schwindet sie zusammen. Also soll man nicht diese verschwindende Armenpflege durch Tellen festnageln. Nun sagt man: die angewiesenen Hülfsmittel genügen nicht. Ich wurde da von verschiedenen Seiten gemahnt und versichere Sie, daß ich die ganze Verantwortlichkeit meiner Aufgabe fühle. Ich schätze das Vertrauen sehr, das man in mich setzt, aber ich möchte nicht, daß der Große Rath sich im bloßen Vertrauen auf diese geringe Kraft einem Gesetze anvertraue. Ich weiß, was den Sprechenden erwartet, wenn die Sache nicht gut geht, wie es heißen wird: Der ist es, der den Kanton wieder hineingeführt hat! Sie wissen Alle, was Den erwartet, der es wagen muß — denn ich habe das Armenwesen nicht zu meiner Aufgabe gewählt —, Ihnen dieses Gesetz vorzuschlagen. Bevor ich daran dachte, etwas Neues zu machen, habe ich mich in aller Ruhe in die vergangenen Jahre vertieft; ich habe alle Berichte der Spendkommissionen, der Armenvereine — ungefähr zwölfhundert an der Zahl — Stück für Stück durchgelesen, habe mir das Bemerkenswerthe daraus notirt und mir die Erfahrungen der Gemeinden mit den Armenvereinen gemerkt. Ich hatte die Ehre, Ihnen das Ergebniß dieser Untersuchung vor längerer Zeit mitzutheilen. Man wird mir also nicht sagen können, was ich Ihnen vorschlage, geschehe aus Mangel an Erkenntniß dessen, was in der Vergangenheit geschehen ist. Ich weiß genau, wie es ging, fast von jeder einzelnen Gemeinde. Was hat sich gezeigt? Es zeigte sich, daß allerdings die Armenvereine in der Stellung, in der sie sich befanden, nicht genügten, daß ihre Organisation dem Bedürfnisse nicht entsprach. Aber können Sie mir sagen, daß ich Ihnen dieselbe Organisation vorschlage? daß ich Ihnen vorlege, was bereits untergegangen ist? Ganz sicher nicht. Ich sagte bereits: erstens ist der Etat dieser Armenpflege nicht derselbe, zweitens ist ihre Aufgabe nicht mehr dieselbe, drittens ist die Stellung dieser Armenpflege eine sicherere in Bezug auf Verwaltung und Zusammenhang, — alles Punkte, die wesentlich mitwirken. Es ist daher nicht richtig, wenn man auf die verflossenen Jahre hinweist. Die Sache hat sich verändert, und ich muß Sie doch daran erinnern, daß für das ganze Armenwesen viel mehr Hülfsmittel fließen als bisher. Sie haben die Beitragspflicht der Blutsverwandten festgesetzt und diese Pflicht ausgedehnt, Sie haben ferner die Beiträge der Burgergüter, die Restitution der Armengüter mit Verzinsung des Fehlenden, eine namhafte Erhöhung des Staatsbeitrages. Als neue Hülfsmittel finden Sie für die Krankenkasse den Antheil an den Heirathseinzuggeldern, die Beiträge der fremden Gesellen, der kantonsangehörigen Arbeiter und Dienstboten. Gar Manches erscheint da am rechten Orte, über das die Armenpflege bisher nicht verfügen konnte, und ich denke, es werde sich mit der Veränderung des Prinzipes zeigen, daß es geht. Sie bedenken nicht, daß wir von der Burgerlichkeit zur Oertlichkeit übergehen, welche gewaltige Hebel schon in dieser einzigen Aenderung enthalten sind, daß eine Menge erpreßter Steuern, Reisegelder, die eine große Summe ausmachen, wegfallen, daß dieß einzig an das Prinzip der Oertlichkeit geknüpft ist. Die Oertlichkeit der Armenpflege wird einen ganz andern Einfluß üben auf die Wachsamkeit und den Fleiß der Bürger, die bisher dachten, ihre Heimathgemeinde kenne sie nicht. Es ist bekannt auf welche Art oft Steuern erpreßt wurden. Ich habe Sie an Verhandlungen vor den Assisen erinnert, an die zwei einzigen Fälle, in denen ich gegenwärtig war, wie im einen Falle Senaud's Mitschuldiger Stucki, ein starker junger Mann, von seiner Gemeinde 70 Fr. zu erhalten wußte, wie im andern Falle die Angeklagte Häsler, eine sehr schön gekleidete Person, dem Mitschuldigen Henzi 80 Fr. lieh während sie ein Kind auf der Gemeinde hatte. Glauben Sie, das wäre vorgefallen, wenn die Betreffenden am Orte, wo sie wohnten, auf den Etat hätten genommen werden müssen? Nein. Sie sehen, daß sehr verschiedenartig unterstützt wurde, weil keine Gemeinde das Interesse hatte, eine gehörige Aufsicht zu üben. Diese Aenderung des Prinzips ist sehr hoch anzuschlagen, nicht nur in moralischer, in armenpflegerischer, sondern auch in finanzieller Hinsicht. Sie werden erfahren, daß es künftig der Hülfsmittel weniger bedarf. Wenn das aber richtig ist, so wird auch der folgende Einwurf nicht von großer Bedeutung sein. Herr v. Gonzenbach sagt: wie, man will der Gemeinde nicht einmal das Recht einräumen, eine Telle zu beziehen, es handelt sich ja nicht um eine Pflicht, sondern nur um ein Recht. Es ist hier denn doch an dem Titel „Pflicht" und „Recht" etwas gelegen. Sie wissen, gegenwärtig handelt es sich um einen Streit zwischen dem König von Preußen und der Schweiz. Der König sagt: ich verlange nicht, daß Neuenburg die Pflicht habe, mich als Fürst anzuerkennen, aber laßt mir das Recht, mich so zu nennen; ich will es in meinem Wappen haben! Es ist oft etwas daran gelegen, was man Einem als Recht einräume, und ich bin Einer derjenigen, welche sagen: laßt ihm dieses Recht nicht und thut es aus seinem Wappen, denn so lange er das Fürstenthum Neuenburg in seinem Wappen führt, ist es für uns gefährlich. Wer garantirt uns, daß nicht in zwanzig Jahren eine Konferenz ein neues Protokoll unterzeichnen, daß nicht, wenn wir eines Morgens aufstehen, eine Pflicht daraus für uns erwachsen sein wird? So könnte es mit dem Tellrechte, das die Herren in ihrem Wappen führen mochten, gehen. Die Administration käme da in unangenehme Verhältnisse. Es könnte vielleicht begegnen, wenn geklagt würde, daß ein Direktor einem Regierungsstatthalter schriebe, er solle machen, daß die und die Person versorgt werde, die Gemeinde habe ja das Recht Tellen zu erheben. Seien Sie überzeugt, die Administration wäre dabei sehr in Versuchung geführt; sie wird sich zu erleichtern suchen, sie wird nicht in diesen und jenen Landestheil reisen, um die Sache nachzusehen, sondern die Direktion wird in Bern sein und leicht aus dem Rechte der Gemeinden eine Pflicht machen. Wir sind immer Menschen, und man weiß, wie es hie und da gehen kann, wenn man mit solchen Angelegenheiten beladen und belästigt ist, wenn man jahraus jahrein nichts anderes anzuhören hat als von

diesem eigentlichen Uebel des Landes, daß man leicht dazu kommen kann, von einem Rechte Gebrauch zu machen. Auch der Einwurf ist nicht stichhaltig, es sei der größte Eingriff in die Freiheit der Gemeinden, wenn man die Telle nicht bewillige. Ich will der Freiheit der Gemeinden und der Freiheit überhaupt durchaus nicht zu nahe treten, aber ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß Herr v. Gonzenbach die Genehmigung des Regierungsstatthalters vorbehält. Wo ist die Freiheit der Gemeinde, wenn dieser Beamte es nicht bewilligt? Sie ist verschwunden. Wenn man also Freiheit der Gemeinden will, so darf man nicht die Bewilligung des Regierungsstatthalters vorbehalten. Aber durch diesen Vorbehalt wollte Herr v Gonzenbach selbst zu verstehen geben, daß Gemeinden hie und da etwas thun möchten, was nicht in ihrem Interesse liege; er möchte den Regierungsstatthalter zum Schutz ihrer Interessen verpflichten. Ich will das auch, wir stoßen hier auf dem gleichen Boden. Die Freiheiten müssen übrigens in vielen Fällen beschränkt werden. Als der Große Rath das Wirtschaftsgesetz erließ, konnte man sagen, eine der ersten Freiheiten, die Gewerbsfreiheit, werde dadurch beschränkt; dennoch haben Sie das Gesetz erlassen. Sie haben in einem andern Gesetze dem Bürger erklärt: wenn du nicht stimmst, so zahlst du einen Franken, obschon eine der ersten Freiheiten des Bürgers auch darin besteht, zu geben, wohin er will. Auch die einzelne Gemeinde kommt allerdings in den Fall, sich einem Gesetze zu unterziehen, das ihr nicht erlaubt, zu machen, was sie will. Der Antrag widerspricht somit der eigenen Motivirung. Nun heißt es: das im Gesetze Vorgeschlagene ist ja nichts Anderes als eine Telle! Hierauf habe ich Einiges zu erwidern. Man hat ernens zu viel aus einer meiner Bemerkungen gemacht. Ich sprach beispielsweise von Taxation, im Gesetze steht gar nichts davon. Es ist nur eine Meinung, wie man es einrichten könnte. Besondere Statuten werden die Sache regeln. Was ich vorschlage, sind die Beiträge der Mitglieder der Spendkasse. Nun ist es aber ganz etwas Anderes, wenn man sagt: wir wollen verschiedene Klassen von Beiträgen aufstellen und uns darein fügen. Dem letztern Punkte will ich gar nicht ausweichen, wenn man einwendet: Alles geht gut bis auf 2 — 3 Einwohner, — wollt ihr diese zwingen beizutreten? Herr Tscharner behauptete, ich wolle sie zwingen. Durchaus nicht, ich will keinen Menschen zwingen. Freilich wird es sich im Armenpolizeigesetze nicht um diese Spendkasse handeln, aber um Bezahlung der Polizeikosten, und dann wird die Frage ihre Lösung finden. Noch ein Wort über den Antrag selbst. Man behauptet, die Telle sei gar nicht verfassungswidrig. Darüber hörten wir verschiedene Auslegungen, und Herr v. Gonzenbach sagte, es sei merkwürdig, wie es so verschiedene Augen und sogar verschiedene Gewissen gebe. Allerdings, und noch viel merkwürdiger ist es, wie sich die Augen verändern können und sogar die Gewissen. Da heißt es denn auch: tempora mutantur et oculi mutantur! Herr v. Gonzenbach erklärt, er könne nicht begreifen, wie man die Telle verfassungswidrig finden könne; so lange die allmälige Durchführung des im § 85 ausgesprochenen Grundsatzes daure, dürfe auch die Gemeindstelle fortdauern. Herr v. Gonzenbach will damit sagen, es möge dann kommen, was da wolle, die Ausführung des Grundsatzes sei noch nicht da. So lange z. B. der Staatsbeitrag von 400,000 Fr. a. W. verabfolgt würde, könnte Herr v. Gonzenbach sagen: die Freiwilligkeit ist noch nicht durchgeführt, also dürfen Gemeindstellen bezogen werden. Kurz, Herr v. Gonzenbach würde uns unter allen Umständen beweisen, daß wir uns noch in der allmäligen Durchführung des Grundsatzes befinden. Damit bin ich nicht einverstanden. Im Verfassungsrathe war weniger von der Freiwilligkeit die Rede, man wollte die Telle liquidiren. Wenn im Oberlande die Schulden und anderwärts die Zehnten und Bodenzinse, so wollte man die Gemeindsarmentelle liquidiren durch Aufhebung der Unterstützungspflicht. Deßhalb sagte man im § 86 der Verfassung, bis zur gänzlichen Durchführung des Grundsatzes, bis die Armentelle liquidirt sei, werde das Fehlende durch Gemeindetellen und Staatszuschüsse ergänzt. Nun sage ich: jetzt ist sie liquidirt. Einerseits wird der volle Staatsbeitrag von 400,000 Fr. a. W. verabreicht, andererseits haben Sie eine solche Organisation, daß Sie keiner Armentelle mehr bedurfen, mit Ausnahme der außerordentlichen und verschwindenden Telle zu Ersetzung der Armengüter. So verhält sich diese Sache. Meine Ansicht ist diese: jetzt ist die Vorschrift der Verfassung durchgeführt und wir befinden uns nicht mehr bei der allmaligen Durchführung des Grundsatzes, sondern der Grundsatz hat seinen Ausdruck gefunden. Ferner hieß es, die Telle sei billig und gerecht. Darauf haben Herr Karlen und andere Redner geantwortet. Es besteht ein Unterschied zwischen der Staatssteuer und der Gemeindetelle, wie hinsichtlich des Schuldenabzugs. Man hob auch die Unsicherheit der Hulfsmittel hervor. Gerade ist es die Absicht des Gesetzes, dieser Armenpflege keine volle Sicherheit zu bieten. Sie werden sich überzeugen, daß das Gesetz sich bestrebte, für eine Klasse der Armen, für die Notharmen, die größte Sicherheit zu geben, für eine andere Klasse aber nicht, und zwar aus guten Gründen. Wenn Sie für die Armenpflege der Dürftigen sichere Hülfsmittel festsetzen, so haben wir mit Sicherheit die Armen, welche sie ansprechen. Sobald Sie mit Sicherheit Brosamen streuen, so haben Sie auch sicher die Spatzen, welche sie aufsuchen. Man berief sich auf die Vergangenheit. Ja diese zehn Jahre haben dem Armenwesen besser gethan, als die Zeit vor 1846. Wenn wir solche Zeiten ferner gehabt hätten, so wußte der Himmel wohin wir gekommen wären. Die letzten zehn Jahre haben die Gemeinden aufmerksam gemacht, was noth thut. Wenn sie immer Geld genug gehabt hätten, sie hätten sich diese Mühe nicht gegeben. Ich glaube, Alle, die bei Gemeindeverwaltungen betheiligt waren, werden dieß bestätigen. Wollen Sie nun dasjenige, was im Laufe der Zeit — freilich oft mit Unannehmlichkeit verbunden und mit schwerem Herzen — gewonnen worden, wieder preisgeben durch Oeffnung eines Tellstockes? Nein, was wir errungen haben, wollen wir behalten, diese schweren Erfahrungen, die auch Gold mitbrachten, wollen wir nicht preisgeben. Es ist möglich, daß der schwere Wagen, wenn er den Berg hinauf geführt werden muß, wieder einen Schritt rückwärts geht, aber man lege etwas unter; man darf nicht glauben, daß Alles auf einmal gemacht werden müsse. Wir sind an einer großen Arbeit, an der Regeneration namentlich einer Klasse von Armen. Wir dürfen hier nicht auf einmal wieder eine Telle dekretiren, und zwar nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht. Also suchen wir diese Klasse mit Geduld und Sorgfalt vorwärts zu bringen. Es handelt sich hier um etwas Großes. Wir dürfen uns nicht irre machen lassen durch einige üble Erfahrungen, nicht einfach uns dadurch der Sache zu entledigen suchen, daß wir eine Telle dekretiren. Ich kann somit den Antrag des Herrn v. Gonzenbach nicht zugeben.

Abstimmung.

Für den § 46 mit oder ohne Abänderung, die zugegebenen Anträge der Herren Trachsel und Anderegg inbegriffen	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach	50 Stimmen.
Dagegen	80 „
Für den Antrag des Herrn Aebi	Minderheit.

---

§ 47.

Herr Berichterstatter. Der Staat ist nach unserer Anschauung nicht nur Staat, sondern auch Privateigenthümer

und wird seit langer Zeit als solcher behandelt. Er behandelte sich selbst schon in dieser Eigenschaft seit 1845, indem er zugab, daß sein Eigenthum in den Gemeinden behandelt werde, wie jedes andere Eigenthum. Seit längerer Zeit gab der Staat Stipendien an arme Jünglinge zu Erlernung von Handwerken und setzte Auswanderungssteuern aus. Diese Ausgaben gehören nicht zur Notharmenpflege, sondern zur Armenpflege der Dürftigen. Der Staat leistet diese Beiträge freiwillig und kann sie in das eine Büdget aufnehmen, bei dem andern verweigern. Was die Handwerksstipendien betrifft, so wird man nicht darüber im Zweifel sein, daß solche nothwendig seien. Ueber die Unterstützung der Auswanderung kann man verschiedener Ansicht sein. Ich will hier nicht weiter darauf eingehen, weil die Frage, ob der Staat Auswanderungssteuern verabreichen soll, bei der Budgetberathung zur Sprache kommen wird. Der Artikel ist so gehalten, daß der Staat freie Hand behält. Endlich wird im § 47 eine allgemeine Liebessteuer beim Eintreten großer Unglücksfälle vorgesehen. Schon zu verschiedenen Zeiten, auch im letzten Jahre kam es vor, daß beim Eintreten großer Ueberschwemmungen, von Wassernöthen u. dgl. vom Regierungsrathe eine allgemeine Kirchensteuer angeordnet wurde, um den betroffenen Gemeinden zu Hülfe zu kommen. Dazu sollte der Regierungsrath auch ferner autorisirt, und sollte gesagt sein, daß die Behörde solche Steuern nicht bewillige in Fällen, wo Versicherung möglich gewesen wäre. Ich denke nämlich, für Brand- und Hagelschaden sollte eine solche Steuer nicht bewilligt werden, dafür bestehen Assekuranzen, die wir durch derartige Steuern ruiniren würden, weil Mancher denken mag, wenn er dennoch seine Steuer erhalte, so habe er keinen Grund, sich zu versichern. Diese Assekuranzen, welche wohlthätig wirken, müssen geschützt werden, daher werden nur solche Unglücksfälle mit der allgemeinen Liebessteuer bedacht, gegen die keine Versicherung möglich war.

v. Steiger zu Riggisberg. Vorerst ist mir nicht ganz klar, warum einer solchen allgemeinen Liebessteuer im Gesetz Erwähnung geschehen soll. Steuersammlungen zu solchen Zwecken haben zu allen Zeiten stattgefunden, ohne daß meines Wissens ein Gesetz davon Erwähnung that. Ich möchte daher die Gründe kennen, welche den Herrn Berichterstatter zur Aufnahme eines solchen Artikels veranlaßt haben mögen. Den Grundsatz, daß die Liebessteuer wo möglich nur da bewilligt werden soll, wo der Beschädigte die Mittel nicht hatte, sich gegen den Schaden sicher zu stellen, halte ich für richtig, und ich gestehe aufrichtig, so gerne ich einem Beschädigten eine Erleichterung gönne, so hat es mich doch oft schon gestoßen zu sehen, daß die Leute selbst da alles unterlassen hatten, wo sie mit geringen Mitteln den Schaden hätten verhüten können. Hingegen muß ich mir eine Bemerkung über die Hagelassekuranz erlauben die nicht auf der Basis vollständiger Entschädigung steht, wie die Gebäude- und Mobiliarassekuranz. Die Hagelassekuranz hatte ursprünglich diese Grundlage auch, kam aber in der Folge davon zurück, und so geschah es, daß Betheiligte, die Jahre lang ihren Beitrag gezahlt hatten ohne Hagelschaden zu erleiden, aber auf einmal ganz verhagelt wurden, nur mit 23—25 % vorlieb nehmen mußten, wie es mir auch geschah. Es ist unter solchen Umständen den Leuten nicht zu verargen, wenn sie zurücktreten. Die Anstalt beruht auf einer fehlerhaften Basis, während sie sehr wohlthätig wirken würde, wenn sie den Grundsatz vollständiger Entschädigung befolgen würde.

Friedli. Ich stelle den Antrag, den zweiten Theil dieses Paragraphen zu streichen. Glaubt der Herr Berichterstatter, derselbe stehe dem Gesetze wohl an, so stelle ich in zweiter Linie den Antrag, die Worte: „Einmal im Jahre" — zu streichen. Es können Fälle eintreten, in welchen diese Bestimmung unpassend wäre. Ebenso schlage ich vor, die Stelle: „gegen welche keine Versicherung möglich war" — zu streichen.

Revel. Ich komme auf den Antrag zurück, den ich schon bei § 33 dieses Gesetzes gestellt habe. Es besteht ein offenbarer Widerspruch zwischen diesem Artikel und dem Büdget, das uns bald vorgelegt wird. In der That wird im Büdget für Unterstützung der Auswanderung und für Handwerksstipendien eine Summe von Fr. 23,200 ausgesetzt und zwar auf dem Spezialbüdget der 400 000 Fr. a. W., welchem der Jura fremd bleiben muß. Hier wird die Oekonomie des Dekretes von 1853, welches zu Gunsten des Jura erlassen wurde, zerstört; aus diesem Grunde verlange ich die gänzliche Streichung dies.s Artikels oder die Versetzung der Ziff. 1 in den § 33 unter litt. a. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Friedli hinsichtlich der Ziff. 2, denn ich sehe nicht ein, warum die Regierung darauf beschränkt werden sollte, die Sammlungen nur einmal im Jahre zu veranstalten, während die Unglücksfälle sich wiederholen können. Daß die letzten Sammlungen so wenig abwarfen, ist dem Umstande zuzuschreiben, daß sie zu spät angeordnet werden und daß sie nicht unmittelbar auf den Unglücksfall stattfinden, wenn die Bevölkerung sich noch unter dem Eindrucke der Begebenheit befindet. Wenn man zu rechter Zeit einen Ruf an die öffentliche Mildthätigkeit ergehen ließe, es würde weit mehr abtragen. Die Regierung soll daher freie Hand haben.

Mösching unterstützt den § 47, wie er vorliegt, damit das Publikum nicht zu sehr belästigt werde.

Herr Berichterstatter. Herr Revel behauptet, dieser Artikel stehe mit dem Büdget im Widerspruch. Das ist allerdings richtig, und ich hätte ein anderes Büget gemacht, wenn dieses Gesetz schon in Kraft stände, aber ich konnte kein anderes Büdget machen, bevor das Gesetz genehmigt ist, sondern ich mußte dasselbe nach den bestehenden Gesetzen einrichten. Ich habe am Büdget überhaupt möglichst wenig geändert, und darüber bezeugte der Herr Finanzdirektor eine große Freude. Herr Revel erblickt hier einen Eingriff in das Dekret von 1853. Ich will nicht wiederholen, was ich bereits einmal vorgetragen habe. Es scheint zwar, es sei mir nicht gelungen, Herrn Revel davon zu überzeugen, daß das Dekret von 1853 unangetastet bleibt. Was den Antrag des Herrn Friedli betrifft, die Worte „Einmal im Jahre" zu streichen, so ist denn doch nothwendig, daß diese Steuer nicht auzuhäufig wiederkehre. Herr Revel hielt sich darüber auf, daß die letzten Sammlungen so wenig abwarfen. Es ist allerdings wahr, aber man wurde von gewissen Landestheilen sehr im Stich gelassen, es waren ganze Gemeinden im Jura, die keinen Rappen gaben. Es wäre schon gut, die Sammlungen auf das Unglück folgen zu lassen, aber die Regierung muß deßhalb bis gegen Ende des Jahres warten, weil im Laufe des Sommers Verschiedenes geschehen kann. So hatte man letzten Sommer schon früh ein Gewitter im Amte Seftigen, erst später folgte die Verheerung in den oberländischen Gemeinden. Deßhalb muß die Steuer verschoben werden, um sie möglichst auf alle beschädigten Gegenden ausdehnen zu können. Ich setzte Werth darauf, die allgemeine Liebessteuer auf die Unglücksfälle zu beschränken, gegen die keine Versicherung möglich ist. Gerade gegenwärtig bin ich mit dem Regierungsstatthalter von Seftigen im Zwiste in Betreff eines Hagelschadens in der Gemeinde Gurzelen. Der Regierungsstatthalter möchte zu Gunsten der dortigen Beschädigten einen Anspruch machen, ich bin jedoch der Ansicht, daß man unmöglich diese Hagelbeschädigten auf die gleiche Linie mit den Wasserbeschädigten setzen könne, sonst ruinirt der Staat die Assekuranz. Diese mag ihre Mängel haben, aber es liegt nicht in der Stellung des Staates, sie vollständig zu Boden zu drücken; deßhalb darf er die Hagelbeschädigten nicht behandeln wie die Wasserbe-

schädigten, denn gegen den Wasserschaden haben wir keine Assekuranz. Damit ist nicht gesagt, daß man Jene gänzlich verlasse, ich verließ auch Gurzelen nicht gänzlich, sondern kam dieser Gemeinde durch einen außerordentlichen Beitrag an die Ortsarmenpflege zu Hülfe. Auch in Roggwyl geschah in ähnlicher Weise etwas. Ich empfehle Ihnen daher den § 47, wie er vorliegt.

Abstimmung.

Für den § 47 mit oder ohne Abänderung	Mehrheit.
Für Streichung desselben	Minderheit.
Für den ersten Antrag des Herrn Friedli	"
" " zweiten " " " "	"

---

§ 48.

v. Steiger zu Riggisberg. Ich erlaube mir die Frage, wie die Bezeichnung des Oberlehrers des Hauptortes der Kirchgemeinde zu verstehen sei, ob sie den Sinn hat, daß die Gemeinde, in welcher die Kirche steht, gemeint ist. In diesem Falle kann ich nicht einsehen, warum man gerade dem Lehrer dieser Einwohnergemeinde ein Vorrecht über die Lehrer der andern Gemeinden geben will. Mir scheint, man hätte das dahingestellt sein lassen und einfach sagen sollen, in die Verwaltungsbehörde der Krankenkasse werde auch einer der Oberlehrer der Kirchgemeinde gewählt, ohne zu bestimmen, welcher zu bezeichnen sei. Der sogenannte Hauptort kann im gegebenen Falle eine der kleinsten Einwohnergemeinden des Kirchspiels sein.

Tscharner zu Kehrsatz beantragt die Streichung des § 48 aus Besorgniß, daß er bei Gemeinden, deren Vermögensverhältnisse sehr verschieden seien, Anstoß finden möchte.

Schneeberger im Schweikhof beantragt, die Worte: „mehrere getrennte Spendkassen" — der Stelle: „in einer Kirchgemeinde" — vor-, nicht nachzusetzen, ferner die Worte: „des Hauptortes" zu streichen und einfach zu sagen: „einem Oberlehrer der Kirchgemeinde", — weil in einer Kirchgemeinde oft mehrere Oberlehrer sich befinden.

Siegenthaler stellt den Antrag, das zweite Alinea dahin zu modifiziren, daß alle Oberlehrer der Kirchgemeinde, nicht nur der Oberlehrer des Hauptortes derselben in die Verwaltungsbehörde der Krankenkasse gewählt werden sollen, weil dieß im Interesse einer guten Krankenpflege selbst liege.

Herr Berichterstatter. Der Antrag des Herrn Tscharner auf Streichung des Paragraphen bringt mich in einige Verlegenheit. Sie haben die Krankenkasse im § 43 dekretirt, und wenn Sie nun diesen Paragraphen streichen, so stände es dem Gesetze übel an; es wäre dann eine Krankenkasse dekretirt, aber keine Bestimmung über deren Bildung und Verwaltung vorhanden. Sie werden einsehen, daß dieß nicht geht. Für die Verhältnisse einzelner Gemeinden mag es wünschbar sein, die Krankenkasse einwohnergemeindweise zu haben, aber im Allgemeinen kann bei der Bildung von Krankenkassen aus verschiedenen Gründen nicht einwohnergemeindweise verfahren werden. Einmal weil der Umfang vieler Einwohnergemeinden zu klein ist sodann weil die Hülfsmittel der Krankenkasse sich nicht auf das Bereich der Einwohnergemeinde beschränken, wie z. B. die Heirathseinzuggelder. In Bezug auf das zweite Alinea wurden verschiedene Modifikationen beantragt. Der Grund, warum der Entwurf nur vom „Oberlehrer des Hauptortes der Kirchgemeinde" spricht, ist nur dieser, die Sache abzukürzen und zu sagen, wer zu bezeichnen sei. Sobald Sie sagen, einer der Oberlehrer sei Mitglied der Verwaltungsbehörde, so ist eine Wahl nothwendig, und man muß beifügen, wer dieselbe treffen soll. Sagen Sie, „die Oberlehrer" der Kirchgemeinde seien Mitglieder der Verwaltungsbehörde, so fällt dieser Umstand weg, und es mag dazu dienen, die Krankenpflege in einzelnen Gemeinden zu fördern. Ich rechnete zwar darauf, daß der Geistliche ohnedieß die Kranken besuche, und daß er dabei einen Anlaß habe, Bericht zu erstatten. Wenn man indessen glaubt, es werde von Seite der Lehrer keinen Widerspruch hervorrufen, so will ich mich gerne diesem Antrage anschließen; es sind dann nur um so mehr Kräfte verfügbar, und ich erblicke darin keinen Nachtheil. Ich gebe die Anträge der Herren Siegenthaler und Schneeberger als erheblich zu.

Abstimmung.

Für den § 48 mit oder ohne Abänderung, die zugegebenen Anträge inbegriffen	Mehrheit.
Für Streichung desselben	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn v. Steiger	"

Noch wird ein Anzug des Herrn Großrath Anderegg und zwanzig anderer Mitglieder verlesen, dahin gehend, es möchte der Regierungsrath beauftragt werden:

1. das aus der ersten Berathung hervorgegangene Armengesetz und gleichzeitig
2. auch die mit demselben in enger Verbindung stehenden Projektgesetze über die Armenpolizei und das Niederlassungswesen mit aller Beförderung dem Lande mitzutheilen, damit allfällige Bemerkungen frühzeitig genug, d. h. vor der zweiten Berathung des Armengesetzes, sowohl über das Eine als die Andern eingereicht werden können.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fasbind.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 20. Februar 1857.
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Carrel, Carlin, Geiser, Daniel; Gouvernon, Kanziger, Karrer, Krebs in Twann, Masel, Oberli, Parrat, Probst, Schaffter, Scheurer, Sigri und v. Werdt; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Berbier, Bessire, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Buri, Niklaus; Bützberger, Charmillot, Clemençon, Feller, Feune, Froidevaux, v. Gonten, v. Grafenried, Gygax, Gyger, Haslebacher, Hirsig, Imhoof, Friedensrichter; Imobersteg, Indermühle zu Amsoldingen, Ingold, Kaiser, Kilcher, Kipfer, König, Kohler in Pruntrut, Koller, Lehmann, Johann; Lehmann, Daniel; Manuel, Marquis, Methée, Morel, Moosmann, Morgenthaler, Moser, Jakob; Müller in Hofwyl, Neuenschwander, Paulet, Peteut, Prudon, Rätz, Reber, Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathias; Rubin, Sahli, Johann; Sahli, Christian; Schären in Stegen, Schmutz, Scholer, Schürch, Seiler, v. Tavel, Tièche, Weber, Wittwer und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzes über das Armenwesen.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 45 ff.)

§ 49.

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Der vorliegende Paragraph bestimmt die Aufgabe der Krankenkasse, welche darin besteht, einerseits den beitragenden Mitgliedern in bestimmtem Maße ärztliche Hülfe zu gewähren, andererseits den erkrakten Dürftigen so weit möglich zur Herstellung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit behülflich zu sein. Zur Einrichtung solcher Krankenkassen ist bereits ein großes Material vorhanden sowohl in hiesigem Kantone als in andern Kantonen. Diese Anstalten bewähren sich überall sehr gut und stehen namentlich mit den Beiträgen im Verhältnisse zu den ärztlichen Kosten ziemlich sicher, so daß zu hoffen ist, sie können ihre Aufgabe erfüllen. Die Organisation geschieht durch besondere Statuten, welche auch der Genehmigung der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, unterliegen.

Der § 49 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§ 50.

Herr Berichterstatter. Es handelt sich hier um die Hülfsmittel der Krankenkasse, und zwar enthält dieser Paragraph nicht nur die Hülfsmittel, welche bei jeder Kirchgemeinde verwendbar sind, sondern auch die Betheiligung des Staates. Ich hatte bereits Gelegenheit, einige dieser Hülfsmittel zu berühren, so die Sammlungen von Haus zu Haus, die Beiträge der fremden Gesellen, ebenso die Heirathseinzugsgelder und deren Vertheilung, welche nicht mehr wie bisher stattfindet, weil die Armenhörigkeit eine Aenderung erlitten hat; infolge dessen soll ein Theil der Heirathseinzuggelder örtlich verwendet werden, worüber das Gesetz die nähern Bestimmungen enthalten wird. Was die Betheiligung des Staates bei der Krankenkasse betrifft, so geschieht sie nicht in der Weise, daß der Staat sich mit den einzelnen Krankenkassen in Verbindung setzen würde, sondern er hat gewisse Krankenanstalten, die er auch ferner unterhalten wird. Dahin gehören die Nothfallstuben, die Entbindungsanstalt für arme Wöchnerinnen, die Irrenanstalt Waldau, ebenso die Poliklinik und die Armenimpfungen. Es erscheint also hier nichts Neues, nur ist es hier am rechten Orte beigefügt. Es bleibt mir noch übrig, ein Wort über die Spenden zu sagen. Sie wissen, daß von der Aufhebung der Klöster zu Interlaken, Fraubrunnen, Münchenbuchsee, Frienisberg gewisse Beiträge herrühren, die früher in Lebensmitteln verabfolgt, später aber in Geld umgewandelt wurden und jetzt eine jährliche fixe Summe von 46,000 Fr. betragen. Diese Spenden waren bisher für Unheilbare zu verwenden. Das Gesetz sieht nun vor, daß ein Theil der Spenden für gewisse Nothfälle, die sehr schwer zu verpflegen sind, sei es infolge Krankheit, Gebrechlichkeit oder unheilbaren Irrsinns, verwendet werden kann, um solche Arme in Anstalten versorgen zu können, ohne die Gemeinden zu sehr zu belästigen. Ein anderer Theil der Spenden soll hier bei der Krankenpflege der Dürftigen seine Verwendung finden. Man weiß z. B., wie wohl die Bäder den Reichen thun, wie Mancher durch eine zweckmäßige Kur für viele Jahre wieder hergestellt wird. Die Armen leiden sehr häufig an Gliedsucht wegen mangelhaften Schutzes gegen die Kälte. Bisher war es die Insel, welche in solchen Fällen einen Beitrag gab. Die Gemeinden waren aber oft im Falle, ihrerseits keinen Beitrag leisten zu können, und so mußten viele Arme zu Hause bleiben und wurden auf diese Weise oft viele Jahre früher arbeitsunfähig, als wenn sie zu rechter Zeit eine Kur hätten machen können. Ich glaubte daher, wenn von Seite des Staates durch einen Beitrag nachgeholfen wird, wenn die Insel und die Krankenkasse etwas leisten, so sollte in solchen Fällen verhütet werden können, daß ein Dürftiger frühzeitig zu Grunde gehe.

Geller zu Wichtrach. Bis dahin dienten die Heirathseinzuggelder zur Aeufnung des Stammkapitales des Armengutes, und ich möchte diese Verwendung nach alter Uebung beibehalten. Unsere Väter trafen Einrichtungen, über die wir jetzt sehr froh sind, und wenn wir nun solche Zweige abbrechen, so werden wir sehen, wie es wieder geht, wie einem Hausvater, der seine Ersparnisse angreift; am Ende kommt der Ruin dazu. Ich stelle daher den Antrag, bei

litt. a zu bestimmen, daß die Heirathseinzuggelder wie bis dahin kapitalisirt werden sollen. Dagegen könnte ich zugeben, daß die eine Hälfte dem Armengute des Wohnorts zufallen soll, wenn der Betreffende besteuert wird.

Tscharner zu Kehrsatz. Im Allgemeinen stimme ich zu der Art und Weise, wie der Herr Berichterstatter den Dürftigen zu Hülfe kommen will, und erlaube mir nur eine Bemerkung über die litt. b, betreffend die Beiträge der fremden Gesellen. In frühern Zeiten war es üblich, von der wandernden Bevölkerung, namentlich von den deutschen Gesellen, wenn sie sich etabliren wollten, eine gewisse Garantie zu fordern. Ich möchte dem Herrn Berichterstatter zu bedenken geben, ob er nicht eine solche Garantie für nothwendig halte. Eine fernere Bemerkung erlaube ich mir über die Betheiligung des Staates bei der Krankenpflege. Ich finde es bemühend, daß nach § 50 nur „heilbare" Irren in die Irrenanstalt Waldau aufgenommen werden sollen. Das ist sehr relativ und es könnten Leute, die man nicht für heilbar hält, fortgeschickt werden. Was wollen Sie dann mit den Unheilbaren machen? Ich möchte daher das Wort „heilbare" weglassen, es sei denn, daß man besondere Anstalten für die Unheilbaren habe, damit sie nicht den Leuten gefährlich werden. Was die Poliklinik betrifft, so leistet sie sehr viel, aber in einem beschränkten Kreise. Es wurde eine Bildungsanstalt für Aerzte daraus gemacht, das ist sehr gut, aber damit hat sich der ursprüngliche Zweck der Anstalt verloren, und das ist der Grund, warum ein Theil der Bevölkerung eine Abneigung hat. Der Zweck der Wohlthätigkeit soll zuerst angestrebt werden, erst nachher kommt die Ausbildung junger Aerzte, welcher man nicht einen solchen Spielraum geben sollte, daß die Wohlthätigkeit dadurch sehr beschränkt wird. Die Benutzung der Poliklinik beschränkt sich meistens auf die hiesige Stadt, und ich wünschte, daß dieselbe mehr ausgedehnt würde.

Matthys. Herr Tscharner geht von unrichtigen Voraussetzungen aus, er würde wahrscheinlich das Wort nicht ergriffen haben, wenn er den § 33 des vorliegenden Gesetzes gelesen hätte. Die Waldau nimmt heilbare und unheilbare Irren auf, im Reglemente dieser Anstalt ist das nähere Verhältniß festgestellt. Wir sind hier bei der Armenpflege der Dürftigen, für die Notharmen ist im § 33 litt. b, Ziff. 2 gesorgt, so daß dem Wunsche des Herrn Tscharner durch das Gesetz selbst Rechnung getragen ist und sein Antrag dahinfällt. Was die Leistungen der Poliklinik betrifft, so ist es richtig, daß sie sich auf die Stadt Bern und deren Umgebung konzentriren. Aber die Stadt hat 26—27,000 Einwohner und der größte Theil derselben besteht aus Bürgern des Kantons. Der Zufluß zu der Poliklinik besteht meistens aus armen Leuten vom Lande, denn die Fonds der Burgerschaft sind so beschaffen, daß sie nicht in die Lage kommt, die Poliklinik zu benutzen. Ferner ist diese Anstalt eine Nothwendigkeit. Wenn Sie eine Hochschule mit einer jährlichen Ausgabe von 80—100,000 Fr. unterhalten, wenn Sie tüchtige Aerzte heranbilden wollen, so müssen Sie auch für die nöthigen Anstalten sorgen. Die von Herrn Tscharner geäußerten Besorgnisse sind übrigens durchaus nicht begründet, indem die in der Insel angestellten Aerzte eine hinlängliche Garantie bieten, daß die Kranken gehörig besorgt werden.

Herr Berichterstatter. Herr Gfeller stellte den Antrag, die Heiratheinzugsgelder wie bis dahin zu kapitalisiren, mit der Erklärung, daß die eine Hälfte dem Wohnorte des Betreffenden zufallen könne, wenn er besteuert werde. Diese Erklärung macht die Sache doppelt schwierig. Einer, der heirathet, der sein Einzugsgeld bezahlt, wird nicht besteuert, die Besteurung kommt erst hintendrein; also würde das Einzugsgeld ganz seiner Heimathgemeinde zufallen. Nachher würde eine Art Rückforderung an die Burgergemeinde geltend gemacht. Das geht nicht. Derjenige, welcher das Einzugsgeld entrichtet, ist am Orte, wo er wohnt, eventuell armenhörig, dort soll er einen Beitrag leisten und zwar nicht erst später, sondern wenn er heirathet. Ein Theil des Einzugsgeldes geht an die Heimathgemeinde, mit welcher der Betreffende immer noch verbunden ist, die zu seiner Aufnahme nichts anderes verlangen kann, als daß er Burger sei, während jede andere Gemeinde ein Zeugniß über den Leumund, über genügende Subsistenzmittel fordern kann. Das Heiratheinzugsgeld muß sich also theilen und es konnte sich nur fragen: wohin soll der örtliche Theil des Einzugsgeldes fallen? Daß er in die Spendkasse fallen soll, glaubte ich nicht, damit nicht Gelder in derselben seien, an die sich Ansprüche knüpfen. Dagegen sollen diese Gelder der Krankenpflege zufallen. Ich halte deßhalb dafür, der Antrag des Herrn Gfeller könnte gar nicht zur Ausführung kommen, und der Vorschlag des Gesetzes entspreche, abgesehen von der Mangelhaftigkeit des erwähnten Antrages, der Sachlage vollständig. Was die von Herrn Tscharner gemachten Aussetzungen betrifft, so hat Herr Matthys mich einer einläßlichen Antwort auf dieselben enthoben. Die Waldau ist eine doppelte Anstalt, einerseits dient sie zur Aufnahme von Unheilbaren, also für Notharme, andererseits nimmt sie Heilbare auf, also ist sie auch für die Dürftigen. Beide Abtheilungen sind geschieden und so unterscheidet auch der Entwurf. Hinsichtlich der Kaution, welche Herr Tscharner von Fremden verlangen möchte, kann ich mich hier nicht aussprechen, dieser Punkt kann allfällig bei Behandlung des Niederlassungsgesetzes zur Sprache kommen, im Armengesetze jedenfalls nicht. Ich empfehle Ihnen den § 50 unverändert zur Genehmigung.

Abstimmung.

Für den § 50 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für litt. a nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für litt. a nach Antrag des Herrn Gfeller	Minderheit.
Für litt. c nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für litt. c nach Antrag des Herrn Tscharner	Minderheit.

---

§ 51.

Herr Berichterstatter. Hier finden Sie den Zusammenhang und die Leitung der Armenpflege für die Dürftigen. Ich hatte bereits Gelegenheit, Sie daran zu erinnern, daß nichts so sehr während der letzten 10 Jahre dem Gedeihen der Armenvereine entgegen war als ihre vollständige Isolirtheit. Sie wissen aus eigener Erfahrung, daß diejenigen, welche sich damit befaßten, das Gefühl hatten, daß man sich mit der Umgebung sollte in Verbindung setzen können, um durch die Gemeinsamkeit größere Kraft, größere Regelmäßigkeit und dadurch auch größern Erfolg zu erzielen. Das wurde denn auch von verschiedenen Seiten, von Armenvereinen und von Regierungsstatthaltern der Direktion des Innern an's Herz gelegt, aber wie es scheint, wurde diesem Wunsche nicht Rechnung getragen, der Mangel an Verbindung ist geblieben und hat sich schwer gerächt. Deßhalb glaubte man diesem Mangel abhelfen zu sollen und wird im § 51 vorgeschlagen, daß die Präsidenten der Spendausschüsse, die Geistlichen und die in der Verwaltung der Krankenkassen stehenden Lehrer jedes Amtsbezirks unter dem Vorsitze des Regierungsstatthalters sich jährlich wenigstens einmal versammeln sollen. Diese Versammlungen haben eine dreifache Aufgabe zu lösen. Einmal wird über die Kranken- und Armenpflege der einzelnen Gemeinden Bericht erstattet in

der Weise, daß über die Zahl der Armen, sowie der vorhandenen Hülfsmittel Aufschluß ertheilt wird. Das ist nicht ohne Bedeutung, denn dadurch werden Gemeinden, die sich im Rückstande befinden, nachgezogen. Es ist ein gegenseitiger Hebel, der bewirken wird, daß die Gemeinden in jeder Beziehung gleichmäßiger marschiren. Die zweite Aufgabe der Versammlung besteht in der Berathung und Beschließung gemeinsamer Maßregeln in Betreff der Armenpflege für die Dürftigen innerhalb der Gesetze und Verordnungen. Ich habe bereits angedeutet, worauf eine solche Versammlung ihr Augenmerk zu richten hat; sie wird sich namentlich über den Bettel und über die erforderlichen Einrichtungen besprechen müssen. In denjenigen Gegenden, welche namentlich von Arbeitsuchenden, respektive Bettelnden heimgesucht werden, wird es sich besonders darum handeln, eine gewisse Kontrolle aufzustellen, um die Leute zurecht zu weisen. Jeder Amtsbezirk hat seine besondern Verhältnisse. Ebenso ist zu untersuchen, welche Einrichtungen zu treffen seien, um für den Hauszins der Dürftigen zu sorgen, um ihnen denselben Woche für Woche abzunehmen. Es handelt sich hier um gemeinsame Maßregeln, die viel mehr wirken als die Bestrebungen einzelner Armenvereine. Endlich sollen von den erwähnten Versammlungen Anträge an obere Behörden ausgehen, betreffend allgemeine, im Interesse des Armenwesens nothwendig scheinende Anordnungen. Sie wissen, daß oft Manches, was den Behörden nicht so klar ist, im Lande als nothwendig erscheint, daß es oft heißt: das sollte sein, jenes sollte sein ꝛc., aber es fehlte bisher an einem Organe, um die Sache am rechten Orte anzubringen. Ich halte dafür, die zu veranstaltenden Versammlungen sollen solche Dinge besprechen und sie, wenn es nicht in ihrer Kompetenz liegt, von sich aus die nöthigen Anordnungen zu treffen, vor die Direktion des Armenwesens oder vor die Regierung bringen. Es kann eine Art gemeinnützige Versammlung werden, die alljährlich über einen wichtigen Theil des öffentlichen Lebens, über das Armenwesen, sich berath und dadurch Großes bewirken kann.

Geißbühler. Ich kann nicht anders als diesen Paragraphen im vollen Sinne des Wortes empfehlen. Ich glaube, hier sei ein Haltpunkt geboten, der bis dahin immer fehlte, eine Einrichtung, die in allen Beziehungen gut wirken wird. Es wurde bis dahin durch mündliche Mittheilungen immer mehr bewirkt, als durch alle Instruktionen. Dagegen möchte ich einen Antrag stellen, wenn der Herr Berichterstatter denselben zugibt, sonst nicht. Es gibt immerhin außerordentliche Zeiten, wie letzthin, da das Volk eine ausgezeichnete Stellung einnahm, als die Mannschaft in's Feld rücken mußte. Ich wünsche, daß man in solchen Zeiten mit Bewilligung des Regierungsstatthalters Versammlungen veranstalten könne, wie sie im § 51 vorgesehen sind.

Friedli. Der Artikel ist gewiß sehr zweckmäßig, aber ich fürchte, er werde nicht ausgeführt. Auch im frühern Gesetze war manche zweckmäßige Einrichtung vorgeschrieben, aber die Regierungsstatthalter konnten sie nicht durchsetzen. Ich stelle daher den Antrag, einen Zusatz in dem Sinne aufzunehmen, daß die Regierungsstatthalter verpflichtet seien, die fraglichen Versammlungen einzuberufen, sonst fürchte ich, es geschehe nicht.

Bucher. Ich wünsche, daß auch die Armeninspektoren zu den Versammlungen eingeladen werden, da sie sich mit den Armen beschäftigen müssen.

Matthys. Ich stelle den Antrag, den Paragraphen in dem Sinne zu ergänzen, daß auch die Aerzte des betreffenden Bezirks von Amtes wegen zur Theilnahme an den Versammlungen eingeladen werden sollen, denn gerade die Aerzte haben in der Regel die tiefste Einsicht in die Armenversorgung, namentlich in die Krankenpflege.

Herr Berichterstatter. Ich mache Herrn Geißbühler darauf aufmerksam, daß es im § 51 heißt, die fraglichen Versammlungen werden „jährlich wenigstens einmal" veranstaltet, so daß seinem Antrage entsprochen ist. Den Antrag des Herrn Bucher, daß die Armeninspektoren der Versammlung beiwohnen sollen, kann ich zugeben. Ebenso den Antrag des Herrn Matthys, so weit es die Armenärzte betrifft. Ich stelle mir nämlich vor, es werde auch in dieser Beziehung eine gewisse Verbindung stattfinden und müssen mit gewissen Aerzten Verträge abgeschlossen werden in Betreff der Krankenpflege, wie es jetzt schon von Seite einzelner Gemeinden geschehen ist. Auch den Antrag des Herrn Friedli gebe ich als erheblich zu.

Geißbühler zieht seinen Antrag zurück.

Matthys erklärt sich mit der vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Modifikation seines Antrages einverstanden.

Der § 51 wird mit den als erheblich zugegebenen Anträgen durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 52.

Herr Berichterstatter. Es handelt sich nun darum, die Resultate der Verhandlungen der in Aussicht gestellten Versammlungen zur Kenntniß der Direktion des Armenwesens zu bringen, damit eine richtige Behandlung der ganzen Angelegenheit möglich sei. Sie wissen, daß bisher die Armenvereine verpflichtet waren, jährlich Bericht zu erstatten; indessen wurde diese Anordnung sehr mangelhaft ausgeführt. Hier wird dafür gesorgt, daß die mündlichen Verhandlungen der Versammlungen in ein Protokoll zusammengefaßt werden und in einem Berichte durch den Regierungsstatthalter an die Direktion des Armenwesens gehen, so daß die einzelnen Berichte nicht mehr nöthig sind. Die Direktion erstattet dem Regierungsrathe einen Gesammtbericht über den Gang der Armenpflege für die Dürftigen. Jetzt geschieht dieß eigentlich nie, sondern die Regierung vernimmt höchstens bei der Budgetberathung oder durch den Verwaltungsbericht Einiges, der letztere kommt aber bekanntlich erst hintendrein und so genügt es nicht. Mir scheint, die hier vorgeschlagene Einrichtung entspreche den Verhältnissen und werde sich bewähren. Was der Regierungsrath thun soll, kann hier nicht genau angegeben werden, sondern es richtet sich nach den Umständen, daher wird nur gesagt, die Behörde werde die Bestrebungen der Armenpflege auf geeignete Weise ordnen, schützen und unterstützen.

Mösching. Bevor wir zu den allgemeinen Bestimmungen übergehen, erlaube ich mir, den Herrn Berichterstatter aufmerksam zu machen, daß hier eine Bestimmung darüber aufgenommen werden sollte, wer die Rechnungen für die Armenpflege der Dürftigen prüfen soll, wie dieß im § 37 für die Rechnungen der Notharmenpflege der Fall ist.

Herr Berichterstatter. Ich glaubte, es sei dafür gesorgt. Im § 43 werden beide Kassen als gemeinnützige Anstalten bezeichnet, welche unter dem Gesetz über gemeinnützige Gesellschaften, namentlich §§ 5, 6 und 7, stehen. Nun schreiben gerade diese Paragraphen vor, daß die Rechnungen solcher Gesellschaften dem Regierungsstatthalter zur Prüfung vorgelegt und von ihm passirt werden sollen, wie dieß bei den Sparkassen der Fall ist.

Der § 52 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 53.

Herr Berichterstatter. Wir gehen zu den allgemeinen Bestimmungen über und kommen zum § 53, der hart und scharf lautet: kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung auf dem Wege Rechtens erheben und verfolgen. Wenn man den Paragraphen nur oberflächlich betrachten wollte, so könnte man vielleicht glauben, es vergesse da das Bernervolk seine Pflichten gegen die Armen. Indessen glaube ich, wer das ganze Gesetz gelesen hat, wer die Bestimmungen über die Notharmenpflege in's Auge faßt und sieht, wie man für die Armen sorgt, wie man sich bestrebt, auch für diejenigen zu sorgen, welche nur durftig sind, der sollte nicht die Anklage erheben, man sei inhuman und unchristlich. Aber das haben wir eben gelernt und zwar sehr schwer, daß wir den Armen nicht ein eigentliches Recht auf Unterstützung bieten durfen. Sie haben es auch in der That nicht, denn es ist nicht nachweisbar, daß Einer, der nichts besitzt, das Recht hätte, von einem Andern etwas zu verlangen. Der Mensch wird ganz hülflos geboren, und wenn er sich nicht selbst durch Arbeit hilft, so hat er gar nichts, nicht einmal zu essen für den morgigen Tag. Schon diese Einrichtung zeigt uns, daß ein Recht auf gewisse Genüsse nicht besteht. Der Mensch soll seine Mittel erringen durch Arbeit und wenn die Stammväter des Menschengeschlechtes nicht in ihrem Schweiße gearbeitet hätten, so wären sie mitten unter der schönsten Natur verhungert. Das ist unser Recht. Aber wenn Leute arbeitsunfähig sind, so meint man, sie sollten ein Recht haben, versorgt zu werden. Dafür ist gesorgt. So lange wir da sind, werden wir dafür sorgen, wenn auch kein Recht auf ihrer Seite besteht, das sie geltend machen könnten. Wir sind es schuldig als Menschen und Christen und werden diese Pflicht nie vergessen. Ich ersuche Sie daher, diesen Paragraphen, so kurz und streng er lautet, zu genehmigen.

Der § 53 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 54.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält die Definition darüber, wer als besteuert zu betrachten ist. Hierüber herrschte in letzter Zeit einige Verwirrung. An den einen Orten wurden von Armenvereinen unterstützte Personen als besteuert und infolge dessen als nicht stimmfähig betrachtet, während man an andern Orten sagte, die gewährte Unterstützung fließe aus freiwilligen Hülfsmitteln und seien die Unterstützten daher nicht als besteuert zu betrachten. Eine so widersprechende Anwendung des Gesetzes darf nicht bestehen, sondern es muß klar gesagt werden, wer besteuert sei und wer nicht. Nun ist klar, daß jeder, der auf dem Notharmenetat steht, ein Besteuerter ist, als Einer, der sich selbst nicht erhalten kann. Schwieriger ist die Frage, wie es mit denen zu halten sei, welche aus der Spend- oder Krankenkasse unterstützt werden. Sollen diese sofort als Besteuerte betrachtet werden oder nicht? Haben wir ein Interesse, Viele zu eigentlichen Besteuerten und Stimmunfähigen zu machen? Ich glaube nicht und zwar deßhalb, weil es eine Degradation ist, weil es das Ehrgefühl schwächt, zerstört und gar leicht aus Einem, der stimmunfähig wird, alles Mögliche werden kann. Ich halte dafür, es soll zu der Stimmfähigkeit des Republikaners so gut als möglich Sorge getragen werden. Deßhalb gehe ich nicht so weit zu sagen: wer von einer Spend- oder Krankenkasse unterstützt worden, sei besteuert, sondern ich möchte diejenigen berücksichtigen, welche sich gut halten, die zu keinen Klagen Anlaß geben, die aber leider in Verhältnissen sind, daß sie einige Hülfe nöthig haben (oft ist es unverschuldetes Unglück). Wenn aber Einer armenpolizeilich bestraft werden mußte und dadurch bewiesen hat, daß er aus eigener Schuld in dieser Lage ist, daß er sich nicht recht halten will, dann soll für ihn die weitere Folge eintreten, daß er ein Besteuerter ist, bis er vollständige Rückzahlung geleistet hat. Sie werden sehen, daß schon darin eine große Armenpolizei liegt, wenn Einer weiß: halte ich mich gut, so bleibe ich stimmfähig; muß man mich aber polizeilich bestrafen, so verliere ich die Stimmfähigkeit. Ich halte dafür, es gebe eine Gesetzespolitik und Gesetzespädagogik, die man auch anwenden müsse, und glaube, diese Einrichtung nütze mehr als manche Bestimmung des Armenpolizeigesetzes.

Wildbolz. Ueber den letzten Punkt will ich nicht eintreten, dagegen erlaube ich mir zwei andere Bemerkungen, von denen die eine Redaktionssache ist. Nach dem § 54 ist als besteuert zu betrachten, wer auf einem Notharmenetat „steht", während im folgenden Artikel noch die Formel beigefügt ist: „oder stand." Ich möchte auch den vorliegenden Artikel in diesem Sinn ergänzen und vermuthe, der Herr Berichterstatter habe keine andere Absicht als zu sagen, der Betreffende bleibe nicht stimmfähig, so lange er die Unterstützung nicht zurückbezahlt hat. Die andere Bemerkung betrifft die Ziff. 2, welche mit den Worten schließt: „bis vollständige Rückzahlung erfolgt ist." Nun scheint mir die Redaktion so beschaffen, daß man diese Schlußbestimmung nicht auf beide Ziffern beziehen kann, während sie doch diesen Sinn haben sollte. Ich möchte daher bei Ziff. 2 beifügen: „in beiden Fällen", wenn es der Sinn des Artikels ist. Ich erlaube mir noch eine Frage über die Sache selbst, man könnte sie vielleicht auch bei dem folgenden Paragraphen anbringen. Der § 7 des Gesetzes von 1847 räumte den Gemeinden ein allgemeines Rückforderungsrecht ein, nicht nur beim Eheeinspruch, wie es hier nach § 55 der Fall ist. In dieser Beziehung finde ich das Gesetz nicht vollständig und wünschte darüber Auskunft zu erhalten.

Trachsel. Ich fürchte, die Bestimmung, nach welcher die armenpolizeilich bestraften Personen als besteuert zu betrachten sind, werde zu sehr verschiedenen Auslegungen Anlaß geben. Die einen Gemeinden werden streng sein und die Armen entweder selbst wegen leichter Vergehen streng bestrafen oder sie dem Richter verzeigen, die andern lassen die Sache gehen. Ich möchte namentlich auch aufmerksam machen, wie es in Zeiten politischer Aufregung geht, wie wir sie schon gehabt haben. Die Versuchung, Armen, die einer andern politischen Richtung angehören, das Stimmrecht zu entziehen, liegt den Behörden, die sich mit dem Armenwesen zu befassen haben, sehr nahe. Ich möchte etwas bestimmteres, weniger der Willkür ausgesetztes in das Gesetz aufnehmen; daher beantrage ich folgende Redaktion der Ziff. 2: „Wer von der Armen- oder Krankenkasse unterstützt worden ist, bis zur vollständigen Rückerstattung. Davon sind ausgenommen: a. diejenigen, welche nach § 50, litt. e Beiträge geleistet haben; b. diejenigen, welche für sich oder ihre Familien Unterstützung erhalten während der Zeit, da sie im Militärdienst stehen; c. diejenigen, welche wegen besonderer Unglücksfälle Unterstützung erhalten haben."

Matthys. Herr Wildbolz übersah den §. 12, wo von der Rückerstattung für die Notharmen die Rede ist. Den Antrag des Herrn Trachsel unterstütze ich. Sodann möchte ich eine Abänderung der Ziff. 1, deren Redaktion mir nicht zweckmäßig erscheint. Erstens halte ich dafür, Personen, die vor dem zurückgelegten 16. Altersjahre unterstützt werden müssen, sollen, obschon sie die erhaltene Unterstützung nicht zurückerstattet haben, von der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nicht ausgeschlossen werden, sondern nur diejenigen, welche nach zurückgelegtem 16. Altersjahre öffentliche Unterstützung genießen. Läßt man aber die Ziff. 1 unverändert bestehen, so

könnte ein Individuum, das vor dem zurückgelegten 16. Altersjahre unterstützt worden, um seine Stimme verkürzt werden. Ich verlange daher eine Abänderung im angedeuteten Sinne. Zweitens halte ich dafür, wenn ein Vater seine Erziehungspflicht nicht erfüllt und die Ortsgemeinde an seine Stelle treten muß, so soll ein solcher Vater als Besteuerter betrachtet und vom Stimmrecht ausgeschlossen werden. Nach Ziff. 1 wäre das nicht der Fall. Auf der einen Seite möchte ich also eine Erweiterung dieses Begriffs, auf der andern Seite eine Beschränkung.

v. Büren stellt den Antrag, in Ziff. 2 das Wort „Armenkasse" zu ersetzen durch „Spendkasse".

Herr Berichterstatter. Was den letzten Antrag betrifft, so ist das Wort „Armenkasse" nur aus Versehen stehen geblieben, wie es im frühern Entwurf enthalten war, während der Regierungsrath den Ausdruck „Spendkasse" vorzog, welcher also auch in den § 54 aufgenommen werden soll. Gegenüber dem ersten Antrage des Herrn Wildbolz führte Herr Matthys bereits einige Gründe an, warum es am Schlusse der Ziff. 1 nicht heißt: „oder stand", weil auf dem Notharmenetat auch Kinder stehen, welche denselben nach zurückgelegtem 16. Altersjahre verlassen; deßhalb sollen sie nicht als Besteuerte gelten. Der Notharmenetat gibt nach zwei Seiten ab, einerseits in's Grab, die alten, gebrechlichen Leute, andererseits in's Leben, die Kinder. Die letztern sollen wegen der vor dem 16. Altersjahre erhaltenen Unterstützung nicht als besteuert gelten, für die Andern welche im Grabe liegen, braucht man nicht weiter zu sorgen. Das ist der Grund, warum es nur heißt: wer auf dem Notharmenetat „steht". Ich halte dafür, die Anträge der Herren Matthys und Wildbolz heben sich gegenseitig auf. Die Herren Trachsel und Matthys wollen die Bestimmung über armenpolizeiliche Bestrafung fallen lassen, hauptsächlich deßhalb, weil Verschiedenheiten in der Armenpflege entstehen und besonders in politisch bewegten Zeiten verderblich wirken könnten; dafür werden verschiedene Ausnahmen vorgeschlagen. Ich weiß nicht, ob in politisch bewegten Zeiten, wenn man so verfahren will, mit derartigen Ausnahmen viel gewonnen wäre, ob man nicht dieses oder jenes daraus machen könnte, ob überhaupt bei der Souveränetät der Gemeinden in ihren Wahlakten viel gewonnen ist, wenn nicht die Loyalität und Stimmung des Volkes im Allgemeinen Regel macht. Ich zweifle daran. Aber wenn dabei nicht viel gewonnen wird, so nimmt Herr Trachsel mir gar viel durch Beseitigung der polizeilichen Bestrafung, er beseitigt diesen Sporn, diesen Trieb, sich gut zu halten, diese Unterscheidung zwischen den guten und bösen Dürftigen. Es mag Einer sein, wie er will, sie werden Alle zusammengeworfen. Ich glaubte, man sollte diesen Unterschied beibehalten. Es fragt sich, ob wirklich so große Verschiedenheiten eintreten werden, wie man befürchtet. Vieles kommt hier auf das Armenpolizeigesetz an und ich denke, dieses werde ziemlich bestimmt lauten. Aber ich baue auch etwas auf die Gemeinsamkeit, auf die Besprechungen in den Amtsversammlungen über armenpolizeiliche Anordnungen. Freilich wird Herr Trachsel sagen, in Zeiten politischer Aufregung werde Zwiespalt eintreten. Allem können wir nicht vorbeugen, aber ich glaube, die Wirksamkeit werde sich in anderer Weise kundgeben. Ich kann daher den Antrag des Herrn Trachsel, welcher mir wenig gibt, aber viel nimmt, nicht zugeben. Was den zweiten Antrag des Herrn Wildbolz betrifft, so mache ich auf den § 12 aufmerksam, welcher die Rückerstattung vom 17. Altersjahr hinweg vorschreibt. Etwas anderes wäre es, wenn man von den Besteuerten überhaupt Rückzahlung verlangen wollte. Das ist im Gesetze nicht gesagt und ich mache Sie darauf aufmerksam. Es ist nicht gesagt, daß Arme, die aus der Spend- oder Krankenkasse unterstützt werden, das Erhaltene zurückerstatten sollen, es sei denn daß sie armenpolizeilich bestraft wurden. Ich empfehle Ihnen daher den § 54 unverändert zur Genehmigung, mit Ausnahme der Ersetzung des Wortes „Armenkasse" durch „Spendkasse".

Wildbolz schließt sich dem Antrage des Herrn Matthys an.

Abstimmung.

Für den § 54 nach Antrag des Regierungsrathes, die zugegebene Modifikation inbegriffen	63 Stimmen.
Für Abänderungen im Sinne der von den Herren Trachsel und Matthys gestellten Anträge	26 „

---

§ 55.

Herr Berichterstatter. Hier handelt es sich um einen wichtigen Punkt, um den Eheeinspruch. Schon im Gesetze von 1847 war den Armenbehörden die Befugniß gegeben, unter gewissen Umständen Einspruch gegen die Verehelichung besteuerter Personen zu erheben, und dieses Gesetz mußte natürlich auch auf diesen Punkt kommen. Es wollte aber den Einspruch nicht in seiner ganzen Ausdehnung behandeln, einerseits weil schon das Civilgesetz gewisse Bestimmungen darüber enthält, andererseits weil noch ein Spezialgesetz über Verhinderung leichtsinniger Ehen Ihrer wartet; beide Punkte werden im § 55 vorbehalten. Der Einspruch steht den Armenbehörden und den unterstützungspflichtigen Verwandten zu, vorerst gegen jede Person, welche auf dem Notharmenetat steht oder stand. Betrifft es eine Person, die als Kind auf diesem Etat stand, so wird ihr nicht angerechnet, was sie vor dem zurückgelegten 16. Altersjahr erhalten hat, sie kann heirathen, ohne daß von dieser Seite Einspruch erhoben wird. Es kann aber auch geschehen, daß ältere Personen, die auf dem Notharmenetat stehen, Heirathsgelüste bekommen, vielleicht ein halb Blödsinniger, der noch einiges Vermögen hat und sagen würde: ich verlasse den Notharmenetat und will heirathen. Da muß vollständige Rückerstattung der erhaltenen Unterstützung stattfinden, bevor der Betreffende heirathen kann. Ferner kann Einspruch erhoben werden gegen jede Person, welche von der Spendkasse unterstützt wird oder wurde bis zur vollständigen Rückerstattung der nach dem 16. Altersjahr erhaltenen Steuern. Von der Krankenkasse wird hier nichts gesagt, weil die Mitglieder derselben eigne Beiträge leisten und also ein anderes Verhältniß besteht als bei der Spendkasse. Es kommt darauf an, wie Sie sich aussprechen. Wenn Sie es nöthig finden, so wird das Einspruchsrecht noch durch ein Spezialgesetz erweitert, dem hier Raum offen gelassen wird.

Gfeller von Signau. Ich bin so frei, die Streichung des § 55 zu beantragen und an dessen Stelle die Bestimmung vorzuschlagen: „Die Bestimmungen über Eheeinspruch sind einem besondern Gesetze vorbehalten." Ich stelle diesen Antrag deßhalb, weil ich glaube, es sei wichtig, daß alle Eheeinsprüche in einem Gesetze umfaßt werden. Wir haben Vorschriften über Eheeinspruch im Civilgesetz, der vorliegende Paragraph enthält eine solche und wenn später noch ein Spezialgesetz über leichtsinnige Ehen kommt, dann haben wir in drei verschiedenen Gesetzen Bestimmungen über Eheeinspruch. Es gereicht den Gemeindsbehörden zur Erleichterung, wenn nur ein Gesetz darüber besteht. Ferner scheint mir dieser Paragraph namentlich für den Fall nicht genügend, wenn auffällig das Spezialgesetz ausbleiben sollte. Ich wünsche daher, daß einem besondern Gesetze über Ehe-

einspruch gerufen und daß alle Arten von Einspruch darin aufgenommen werden, welche wegen Minderjährigkeit, Armuth u. dgl., besonders aber wegen schlechter Aufführung der Eheluſtigen und auffällig konstatirten Leichtsinns erhoben werden können. Sie werden merken, daß ich einigermaßen einen Hemmschuh unterlegen möchte.

Roth von Bipp stellt den Antrag, den Eheeinspruch gegen jede Person zu gestatten, die voraussichtlich nicht im Stande ist, eine Familie zu erhalten.

Siegenthaler. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Gfeller, um so mehr, wenn man bedenkt, welche Mißbräuche mit den Eheeinsprüchen von gewisser Seite getrieben werden. Ich erinnere nur an die Satz. 72 P. R. Die Juristen nehmen solche Händel für die Besteuerten sehr gerne an, weil sie wissen, daß in allen Fällen die Gemeinden die Kosten zahlen müssen und wenn einmal der Handel in den Händen der Advokaten ist, so gibt es bald sehr bedeutende Kosten. Diesem Uebelstande möchte ich einmal abhelfen, und stelle daher für den Fall, daß der § 55 beibehalten werden sollte, den Antrag, einen Zusatz in dem Sinne aufzunehmen: „In Abänderung der Satz. 72 P. R. hat die unterliegende Partei die Kosten zu bezahlen."

Matthys. Es scheint mir, der Antrag des Herrn Roth sei unzweckmäßig, wir berathen nicht ein Ehegesetz, sondern ein Armengesetz, dem der Antrag ganz fremd ist. Den Antrag des Herrn Gfeller auf Streichung des Paragraphen kann ich unterstützen, ich mache aber aufmerksam, wenn derselbe angenommen wird, so ist das Einspruchsrecht nicht gesetzlich regulirt gegen Personen, die von der Spendkasse unterstützt worden sind. Gegenüber denjenigen, welche auf dem Notharmenetat stehen, ist es im Civilgesetz regulirt. Eventuell unterstütze ich den Antrag des Herrn Siegenthaler, obschon er denselben mit Rücksicht auf die Advokaten motivirte. Ich weiß, daß Mißbräuche stattfinden können, aber man soll im Großen Rathe nicht immer mit dem Sturm gegen die Advokaten kommen. Ferner wünsche ich, daß bei Ziff. 1 diejenigen Personen ausgenommen werden, welche vor dem zurückgelegten 17. Altersjahre unterstützt worden sind. Wenn es die Ansicht der Behörden ist — und das Gesetz wird so ausgelegt werden —, daß auch gegen solche Personen das Einspruchsrecht geltend gemacht werden könne, so erreichen Sie den Zweck nicht, den Sie anstreben, sondern Sie versetzen der Sittlichkeit einen schweren Schlag. Ich vertheidigte bereits früher den Satz: der Mensch, der ohne seinen Willen auf die Welt gesetzt wird, hat gegenüber den Eltern ein Recht auf Erziehung; erfüllen die Eltern diese Pflicht nicht, so tritt der Staat an die Stelle derselben. Wenn eine solche Person später in ein sittliches Verhältniß treten will und man es ihr zu sehr erschwert, so schlägt es in das Gegentheil um. Statt ehelicher Kinder haben Sie uneheliche, und in den meisten Fällen wird für die ärmsten ehelichen Kinder besser gesorgt als für uneheliche, weil diese mit einem gewissen Makel behaftet sind. Ich stelle daher den Antrag, die erwähnte Ausnahme in das Gesetz aufzunehmen.

Gfeller zu Wichtrach. Dieser Paragraph gibt wirklich Anlaß einen Hemmschuh gegen die Verehelichung unterstützter Personen zu schaffen, namentlich gegen Leute, die voraussichtlich eine Familie nicht erhalten können. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Roth und kann nicht begreifen, warum man denselben nicht annehmen könnte. Es wurde schon lange ein Gesetz gegen leichtsinnige Ehen vorgelegt, aber vom Großen Rathe nie berathen, obschon es der allgemeine Wunsch war.

Trachsel unterstützt den Antrag des Herrn Gfeller zu Signau und theilt die von Herrn Matthys geäußerten Bedenken nicht, da das neue Armengesetz erst auf den 1. Januar 1858 in Kraft gesetzt und bis dahin das Gesetz gegen leichtsinnige Ehen immerhin noch erlassen werden könne.

Friedli unterstützt ebenfalls den Antrag des Herrn Gfeller von Signau und macht aufmerksam, wie es hie und da vorkomme, daß Einer eine Weibsperson aus einer andern Gemeinde beirathe, wenn die letztere ihm eine gewisse Summe, die nicht immer auf die Armenrechnung komme, verspreche, obschon die betreffende Person halb blödsinnig sei.

Herr Berichterstatter. Herr Matthys befürchtet, das Gesetz möchte falsch aufgefaßt und die Ziff. 1 des § 55 so ausgelegt werden, daß auch gegen Personen, die als Kinder auf dem Notharmenetat gestanden, aber nach dem zurückgelegten 16. Altersjahre keine Unterstützung mehr erhielten, der Einspruch geltend gemacht werden möchte; er bezeichnete dieß als sehr unzweckmäßig. Ich bin mit der letztern Ansicht ganz einverstanden und halte auch dafür, man soll hierin nicht allzu weit gehen. Aber ich weiß nicht, was denn die Gerichte und die Advokaten für eine Logik in's Feld führen wollten, wenn sie aus diesem Paragraphen eine solche Auslegung herausbringen wollten. Es heißt ja in Ziff 2, die Rückerstattung betreffe die nach dem 16. Altersjahre empfangenen Steuern. Gerade in diesem Passus ist offenbar enthalten, daß alles, was vor dem zurückgelegten 16. Jahre geschehen ist, nicht in Betracht kommt und daß gegen eine Person, die bis zum 16. Altersjahre auf dem Notharmenetat stand, deßhalb nicht Einspruch erhoben werden kann. Ich halte also eine Ergänzung in dieser Beziehung nicht für nothwendig. Den Antrag des Herrn Siegenthaler kann ich dagegen zugeben. Ich war auch schon Zeuge davon, wie schwer es die Gemeinden traf, wenn sie in solchen Fällen die Kosten zahlen mußten, und ich sehe keinen Grund, warum der Gemeinde gerade hier von vornherein die Kosten aufgebürdet werden sollen. Den Antrag des Herrn Roth könnte ich nicht zugeben, er ist viel zu allgemein. Was versteht man unter „voraussichtlich eine Familie nicht erhalten können"? Wer von Ihnen weiß, daß Leute, die vor Ihnen stehen und heirathen wollen, viele Kinder bekommen werden? Vielleicht bekommen sie kein Kind, dann kann der Betreffende seine Familie schon erhalten; bekommen sie sieben Kinder, dann kann er sie nicht mehr erhalten, aber wie die Herren das Einem ansehen können, weiß ich nicht. Eine Familie kann sehr klein bleiben, sie kann aber auch sehr groß werden, und selbst die große Familie kann aus lauter kräftigen, blühenden Kindern bestehen, während die wenigen Kinder einer andern Familie schwächlich sind. Es stellen sich hier solche Schwierigkeiten entgegen, daß wenigstens einige genauere Angaben gemacht werden sollten, sonst werden die Armenbehörden in die größte Verlegenheit gebracht und wurde Manchem Unrecht gethan. Nehmen Sie an, es kommt ein Knecht, ein gesunder, kräftiger Mann und ein junges frisches Mädchen, sie wollen heirathen beide haben nichts, aber sie besitzen ihre volle Arbeitskraft und hoffen, mit Gottes Segen sich durchzubringen; da wäre schwer zu rathen, ich würde sagen: heirathet in Gottes Namen, wir wollen sehen, wie es geht! Ein Anderer würde es vielleicht nicht zugeben. Was das von Herrn Gfeller berührte Spezialgesetz gegen leichtsinnige Ehen betrifft, so habe ich keine große Vorliebe zu demselben. Ich hielt es für einen Ausfluß der bösen Zeit und ihrer Nothstände, indessen mag der Große Rath entscheiden. Wenn er das Gesetz haben will, so wird er es bekommen. Vieles hat die Bemerkung des Herrn Gfeller für sich, daß es nicht zweckmäßig sei, die Bestimmungen über den Eheeinspruch zerstreut in verschiedenen Gesetzen zu haben, und ich sehe, daß der Antrag auf Streichung des Paragraphen Allen genehm ist, die glauben, wenn gar nichts in diesem Gesetze

stehe, so müsse dann das Spezialgesetz kommen. Ich sehe keinen Grund, mich der Erheblicherklärung des Antrages zu widersetzen, nur hat er eine Arbeit mehr zur Folge, welche dann der Justizdirektion zufallen wird.

Abstimmung.

Für den § 55 mit oder ohne Abänderung Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Gfeller zu Signau Mehrheit.

Damit fallen die übrigen Anträge dahin.

---

§ 56.

Herr Berichterstatter. Die Einbürgerung der Landsaßen hat noch nicht stattgefunden, deßhalb mußte hier etwas über diese Korporation aufgenommen werden. Die Landsaßen werden, gleich den bernischen Heimathlosen, wie andere Einsaßen behandelt. Sie haben gesehen, daß für jeden Landsaßen, der auf den Notharmenetat kommt, das volle Durchschnittskostgeld bezahlt wird, weil der Staat bisher jährlich 30—32,000 Fr. auf dem ordentlichen Budget für die Landsaßen verwenden mußte, und ich daher glaubte, es sei nicht billig, dieselben einfach den Gemeinden zu übergeben. Dieser Paragraph wird übrigens binnen kurzer Zeit seine Kraft verlieren, indem Einleitungen zur Vorlage eines Gesetzes über Einbürgerung der Landsaßen getroffen sind.

Revel. Ich ergreife diese Gelegenheit, um einige Bemerkungen in Betreff der Heimatlosen zu machen. Der § 56 spricht von den Landsaßen, sowie von den bernischen Heimathlosen. Die Landsaßen bestehen aus zwei Klassen von Leuten, aus den eigentlichen Landsaßen, 3000 an der Zahl, welche keiner Gemeinde angehören und deren Aufnahme sich Niemand widersetzt, sie sind auch bereits Bernerburger; ferner aus den sogenannten Glasholzern, ungefähr 60 an der Zahl, welche einer Gemeinde des Amts Konolfingen angehören, von der sie den Namen haben. Sie haben keine Gemeindegüter und fallen dem Staate zur Last. Die dritte Klasse besteht aus den eigentlichen Heimathlosen, welche noch nicht anerkannt sind und mit denen uns die Eidgenossenschaft früher oder später beschenken wird, wenn die streitigen Punkte zwischen den Kantonen durch das Bundesgericht erledigt sein werden. Das ist das schlimmste Geschenk, das man den Kantonen machen könnte, denn diese Leute haben keinerlei Industrie, keinerlei Gewerbe; sie leben von einem Tag auf den andern, vagiren umher und bringen oft die Nacht ein paar Stunden weit von dem Orte zu, wo sie den Tag zugebracht hatten. Da das Bundesgesetz uns dieselben auferlegt, so möchte ich die Aufnahme folgender Bestimmung nach dem ersten Alinea des § 56 beantragen: „Der Staat wird einen Theil des Auswanderungskredites für die eigentlichen Heimathlosen verwenden." Durch diesen Antrag entspreche ich einem Wunsche, der sich öfter in dem Bezirke kundgab, welchen ich hier vertrete. Statt die Gemeinden mit diesen Leuten zu bescheeren, welche eine Scheu vor der Arbeit haben, möchte ich vorziehen, sie in die Urwälder Nordamerika's oder in die Ebenen des La Plata zu senden. Dort haben sie die Freiheit, ihr Vagabundenleben fortzuführen, und können mit der Zeit vielleicht nützliche Bürger werden, während sie bei uns nur den Gemeinden zur Last fallen. Ich wohne an der Grenze des Kantons. Wenn die Heimathlosen von den bernischen Landjägern verfolgt werden, begeben sie sich in den Kanton Neuenburg; setzt ihnen die Polizei des letztern Kantons nach, so flüchten sie sich wieder auf unser Gebiet, so daß sie von einem Kanton zum andern geschickt werden. Weiber und Kinder fallen dem Publikum zur Last, während die Männer nichts thun, es sei denn, daß sie von Zeit zu Zeit Vergehen ausüben. Ich wünsche daher, daß diese Leute in die Ebenen von Setif oder noch besser nach Amerika geschickt werden. Sollte mein Antrag in diesem Gesetze keine Aufnahme finden können, so wünsche ich, daß der Herr Berichterstatter einen Theil des Auswanderungskredites zu dem angegebenen Zwecke verwenden möchte.

Herr Berichterstatter. Sie haben bei § 47 den Staat ermächtigt, Steuern zur Auswanderung armer Familien auszusetzen. Jedenfalls möchte ich eine solche Bestimmung, wie Herr Revel sie beantragt, nicht in dieses Gesetz aufnehmen, damit es nicht heiße, man spedire die Heimathlosen unter allen Umständen, man verfahre hart mit ihnen; ein solches Mißverständniß möchte ich gegenüber dem Kanton Bern nicht veranlassen. Dagegen gebe ich zu, es soll bei der Verwendung des Auswanderungskredits darauf gesehen werden, ob nicht heimathlose Familien, die sich dazu eignen, zur Auswanderung veranlaßt werden können. Schon letztes Jahr wurde zwei Familien, von denen jede eilf Kinder hatte, mit Hülfe von Staatsbeitragen die Auswanderung möglich gemacht; man wird auch kunftig dafür sorgen. In vielen Fällen sind diese Leute sehr froh, sie werden bei dieser Gelegenheit wieder einmal gut gekleidet, es wird für ihre Ueberfahrt und auch dafür gesorgt, daß sie nicht hülflos an's Land gesetzt werden, sondern es wird ihnen handgeboten zu einem bessern Auskommen. Als Wunsch gegenüber der Verwaltung nehme ich den Vorschlag des Herrn Revel auf, in das Gesetz könnte ich jedoch einen solchen Zusatz nicht aufnehmen.

Revel erklärt sich mit dieser Erklärung befriedigt und zieht seinen Antrag zurück.

Der § 56 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 57.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph handelt von der Vollziehungsverordnung, welche der Regierungsrath zu erlassen hat und die jedenfalls die hier erwähnten Punkte enthalten soll. Es ist nicht unmöglich, daß auch noch andere Punkte aufgenommen werden, wenn es als nothwendig erscheint. Das zweite Alinea trägt den eigenthumlichen Verhältnissen solcher Orte Rechnung, wo der Armenverband einen weitern Kreis als die Einwohnergemeinde bildet. Anders ist das Verhältniß im Emmenthal, wo mehrere Ortschaften zu einer Gemeinde gehören und die Kirchgemeinde zugleich die Einwohnergemeinde ist, anders in Gemeinden, wie Münchenbuchsee, wo verschiedene Einwohnergemeinden bestehen, die aber im Armenwesen einen gemeinschaftlichen Verband bilden. Da bot sich die Frage: sollen solche Gemeinden auseinandergerissen werden? Der Regierungsrath hielt dieß nicht für zweckmäßig, sondern ging von der Ansicht aus, da wo der Kreis weiter sei als die Einwohnergemeinde, sei das Gesetz den bestehenden Verhältnissen anzupassen. Wieder andere Verhältnisse treffen wir im Amte Seftigen, wo eine Kirchgemeinde aus verschiedenen Einwohnergemeinden besteht, von denen jede ihre besondere Armenverwaltung hat. Ich denke, auch Sie werden nicht der Ansicht sein, daß ein weiterer Verband, der vortheilhaft für das Armenwesen ist, gestört werden soll, sondern den Regierungsrath ermächtigen, den Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Geißbühler. Gegen diesen Paragraphen habe ich nichts einzuwenden, sondern nur einen Wunsch an den Herrn Berichterstatter zu richten. Dieser Paragraph gibt dem Re-

gierungsrathe das Recht, für das erste Jahr das Durchschnittskostgeld für die Notharmen zu bestimmen. In Bezug auf die Gemeinden im Augemeinen kein Wort, nur eine Bemerkung über die Privatarmenanstalten. Durch den § 59 wird das Gesetz von 1848 aufgehoben, welches ein Kostgeld von 50 Fr. a. W. bewilligte. Nun haben solche Anstalten keine Garantie, daß sie ferner ein Kostgeld erhalten, daher erlaube ich mir den Wunsch auszusprechen, daß die Behörde darauf Rücksicht nehmen möchte, sonst wäre es ein Todesstoß für diese Anstalten.

Herr Berichterstatter. Es ist wahr, daß durch die Ziff. 4 des § 59 das Gesetz über die Armenanstalten aufgehoben wird, aber für die Privatarmenanstalten und für die in denselben verpflegten Kinder ist durch dieses Gesetz hinlänglich gesorgt. Einmal werden solche Kinder als Notharme behandelt und wird das Durchschnittskostgeld auch auf sie berechnet; in zweiter Linie haben Sie beschlossen, auch ferner Beiträge an Privatarmenanstalten verabfolgen zu lassen, sowie einen Theil der Spenden an notharme Kinder, welche in Anstalten untergebracht werden müssen, zu verwenden. Es ist also von verschiedenen Seiten gesorgt, und es kann nie und nimmer das Interesse einer Regierung sein, Privatanstalten, die sich die Erziehung armer Kinder zur Aufgabe stellen, zu drücken oder gar zu unterdrücken. Wenn auch hier der Beitrag nicht gerade bezeichnet ist, so sollen die Betreffenden sich deßhalb doch nicht beunruhigen. Es ist der Wille des Großen Rathes, daß solche Anstalten unterstützt werden, und es kann der Fall sein, wenn dieselben von Unglück betroffen werden sollten, daß man nebstdem noch etwas thue, wenn es schon hier nicht des Nähern bestimmt ist.

Der § 57 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 58.

Herr Berichterstatter. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, welcher erst bei der zweiten Berathung bestimmt werden kann, wird also verschoben. Nach meiner Ansicht soll es der 1. Januar 1856 sein. Leider muß hier getrennt und gesagt werden, der neue Kantonstheil behalte seine besondere Gesetzgebung im Armenwesen. Ich hätte ganz gut für den Jura Platz gehabt, er wäre einfach unter die Gemeinden des § 25 gefallen und wir hätten einen Uebelstand weniger. Aber es ist nun einmal die Verfassung, welche diese Ausnahme macht. Es ist zu bedauern, daß wir in so manchen Dingen getrennt sind und es muß nach meiner Ansicht alles gethan werden, um diese Scheidung nicht immer weiter um sich greifen zu lassen, im Gegentheil da, wo es möglich ist, beide Theile wieder zu vereinigen.

Dr. v. Gonzenbach. Der Herr Berichterstatter sprach so eben die Ansicht aus, welche ich über die unglückliche Trennung des Jura vom alten Kanton habe. Ich sehe wohl ein, daß man nicht bei Anlaß einer Gesetzesberathung eine Bestimmung der Verfassung abändern kann, aber das können wir: in diesem Gesetze die betreffende Bestimmung nicht wiederholen, um damit zu sagen, wie wenig die Scheidung uns freut ja noch mehr, wie wenig rationell sie ist. Denn die Trennung im § 85 ist nicht gerechtfertigt, sie widerstrebt ganz dem Geiste der Zeit und es muß beständig unsere Bestrebung sein, die getrennten Theile zu vereinigen. Ich glaube daher, es könnte genügen, wenn man nur den ersten Theil dieses Paragraphen bestehen ließe. Praktische Folgen hat es nicht. Was mir wichtig ist, sind die Worte des Herrn Berichterstatters, daß er selbst bedauert und anerkennt, es sei kein innerer Grund da, die Trennung bestehen zu lassen, sondern nur ein formeller, weil der § 85 der Verfassung diese Trennung vorschreibe. Ich stelle daher den Antrag, den zweiten Theil des § 58 zu streichen.

Herr Berichterstatter. Ich habe nur beizufügen, daß ein nur zu materieller Grund da ist, daß nämlich der Jura an die 400,000 a. W. nichts zahlt und daß dieser Grund einzig den Jura ausgeschieden hat. Wenn das geboten werden oder wenn man bei der Gesammtsteuer Rücksicht nehmen könnte, so ließen sich beide Theile vollständig vereinigen, aber es steht in der Verfassung und es kann da nichts geändert werden. Die Bestimmung wurde hier aufgenommen, um zu beruhigen und dem Jura zu beweisen, daß man nicht daran denkt, etwas an seiner Stellung zu ändern, was indessen das Gesetz selbst beweist. Wenn von Seite des Jura kein Widerspruch erhoben wird, so gebe ich den Antrag des Herrn v. Gonzenbach als erheblich zu.

Klaye. Ich verlange die Beibehaltung des Artikels, wie er vorliegt. Den Abgeordneten des Jura wurde die Zusicherung gegeben, daß das Gesetz, welches wir berathen, in keiner Weise auf den Jura Anwendung finde. Ich rechne auf die in dieser Hinsicht vom Herrn Berichterstatter abgegebene Erklärung, und um sie zu bekräftigen, beharre ich auf der Beibehaltung des Artikels, wie er im Entwurfe steht.

Abstimmung.

Für den ersten Satz des § 58	Handmehr.
" " zweiten " " " "	Minderheit.
" " Antrag des Herrn v. Gonzenbach	Mehrheit.

---

§ 59.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph zählt die Gesetze und Verordnungen auf, welche durch das vorliegende Gesetz aufgehoben werden. (Der Redner zählt dieselben der Reihe nach auf, wie sie im Entwurf enthalten sind.)

Lenz. Ich stelle den Antrag, die Worte: „alle diejenigen Vorschriften, welche mit demselben in Widerspruch stehen", zu streichen. Die Gesetze sollen deutlich sein und es wäre am besten, wenn man die widersprechenden Vorschriften bezeichnen könnte.

Herr Berichterstatter. Der Antrag hat seine Berechtigung, ich gab mir auch Mühe, hier nichts zu vergessen, was aufgehoben werden soll. Aber Sie wissen, wie man am Schlusse von Rechnungen gewöhnlich einen Vorbehalt in Betreff allfälliger Auslassungen macht. Es kann Einem begegnen, daß etwas ausgelassen wird, dann hätte man keinen Anhaltspunkt und so könnten Uebelstände entstehen. Sie werden eine solche Bestimmung in allen Gesetzen finden. Ich glaube, es sei nichts vergessen, was auf den vorliegenden Gegenstand Bezug hat, aber zur Sicherheit möchte ich den Paragraphen festhalten, wie er vorliegt.

Abstimmung.

Für den § 59 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den § 59 nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Lenz	Minderheit.

Hierauf wird die Umfrage über allfällige Zusätze eröffnet.

Wildbolz. Ich kann nicht umhin, auf einen Gegenstand zurückzukommen, den ich in anderer Form zu erlangen versuchte. Der Herr Berichterstatter wird sich erinnern, daß ich bei § 25 den Antrag stellte, den Passus zu streichen, nach welchem der Ertrag der Armenguter nur für die Notharmen zu verwenden wäre. Mein Zweck bestand darin, daß die Unterstützung der Dürftigen auf dem bisherigen Fuße beibehalten werden könne, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen. Der Antrag wurde damals abgewiesen. Ich erlaube mir nun, den Gegenstand insofern zu reproduziren, als ich wünsche, der Herr Berichterstatter möchte für erzieherische Zwecke eine Vorschrift in dem Sinne zugeben, daß die im § 25 begriffenen Burgergemeinden, wenn sie mehr auf die Erziehung ihrer Kinder verwenden wollen, dieselben auch länger als bis nach dem zurückgelegten 16. Altersjahre auf dem Notharmenetat lassen können, während sie nach § 25 von diesem Zeitpunkte an einfach gestrichen und an die Spendkassen, also nicht nur an andere Mittel, sondern auch an andere Leute, gewiesen wären. Der Herr Berichterstatter sagte, das sei nicht seine Absicht, es könne auch nach dem 16. Jahre für solche Kinder gesorgt werden, aber man müsse dann den Spendkommissionen die betreffenden Mittel an die Hand geben. Darin liegt einiger Trost, aber mir genügt er nicht. Noch mehr. Der § 19 enthält in seinem Nachsatze die Bestimmung, daß zu besondern Zwecken bestimmte Armenfonds vorbehalten seien. Auch hinter diese Bestimmung könnte ich mich in Betreff der Armenguter von Bern mit meinen Hoffnungen noch verschanzen, indem diese Guter namentlich auch den Zweck haben, für die Erziehung der Jugend nach dem 16. Jahre zu sorgen. Aber das ist eben Alles problematisch, man müßte die Sache vor den Regierungsrath bringen. Ich gestehe, daß mir das nicht genügt. Es ist eine Beschränkung der Freiheit der Verwendung abgesehen von dem garantirten Eigenthum. Der Herr Berichterstatter weiß, wie hiesige Gesellschaften für die Erziehung ihrer Angehörigen sorgten, daß dieß namentlich eine Aufgabe der Almosner und einer besondern Erziehungskommission ist, welche nebst dem Stellvertreter des Vaters eine spezielle Aufsicht über die jungen Leute zu führen hat. Diese Behörden geben in ihrer Pflichterfüllung weiter als die dürftigen Eltern, und man kann annehmen, für die Leitung sei besser gesorgt, als wenn sie vielleicht in den Händen der letztern wäre. Wenn nun die jungen Leute an die Spendkasse gewiesen würden, so wäre die Folge diese, daß sie in ihrem kritischen Alter unter ganz andere Leute gestellt würden, die ihnen gewiß nicht so nahe stehen, als ihre eigenen Mitbürger und die auch nicht das gleiche Interesse für sie haben. Ich kann mir nicht denken, daß der Herr Berichterstatter meinen Vorschlag nicht zugeben könne, welcher dahin geht, einen Zusatz folgenden Inhaltes in das Gesetz aufzunehmen: „Den unter § 25 fallenden Burgergemeinden ist gestattet, die in § 7 Ziff. 1 bezeichneten Kinder, behufs Erlernung eines eigentlichen Berufs, auch über das 16. Altersjahr hinaus auf dem Notharmenetat zu behalten, insofern das Gemeindearmengut hinlänglich verfügbare Mittel dazu besitzt."

Herr Berichterstatter. Ich habe mich schon dahin ausgesprochen, daß ich nichts weniger als die Absicht habe, eine solche Verwendung für die Erziehung der Kinder, wenn sie überhaupt unter städtischen Verhältnissen ihr Brod verdienen sollen, zu hindern. Ich sehe schon im Allgemeinen zu gut ein, daß für ein Kind um so besser gesorgt ist, je mehr es ausgebildet wird, und wenn ich hätte sagen können, die Kinder bleiben bis zum 20. Jahre auf dem Notharmenetat und es wären Geldmittel genug dazu vorhanden, so hätte ich es gerne gethan. Das ist aber nicht so, das Geld fehlt. Nun sind allerdings die in § 25 bezeichneten Burgergemeinden in eigenthümlichen Verhältnissen, sie verlangen keinen Staatsbeitrag, müssen keine Teile beziehen u. s. f. Sie erinnern sich aber, daß ich Bedenken trug, diese Gemeinden zu ermächtigen, den Notharmenetat weiter auszudehnen, eben in der Besorgniß, daß er zu weit ausgedehnt werden möchte, und bisher war er zu weit ausgedehnt. Ich will nicht wiederholen, was ich über die nachtheilige Einwirkung der engen Verbindung der Dürftigen mit dem Armengut auf dieselben gesagt. Dafür läßt sich allerdings etwas sagen, daß die Kinder etwas länger auf dem Notharmenetat bleiben dürfen; und ich würde mich einer unnöthigen Härte schuldig machen, wenn ich den gestellten Antrag nicht als erheblich zugeben wollte, um den Gegenstand noch näher zu untersuchen. Es ist zwar eine Aenderung und Verschiedenheit mehr, aber ich habe nicht die Absicht, alle Abweichungen zu vermeiden, um Alles zu nivelliren, sondern ich gebe zu, daß sie da, wo sie als begründet erscheinen, auch ferner bestehen können, soweit sie mit dem Zwecke des Gesetzes vereinbar sind.

Der Antrag des Herrn Wildbolz wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Der Eingang des Gesetzes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

In der Sitzung des Großen Rathes vom 26. Februar 1857 wurde die **definitive Redaktion** der ersten Berathung des Gesetzes über das Armenwesen genehmigt, wie folgt.

Gegenstand der Berathung sind nur diejenigen Paragraphen, in Bezug auf welche bei der ersten Berathung Anträge erheblich erklärt worden sind.

Schenk, Regierungsrath, als Berichterstatter. Nach dem Protokolle des Großen Rathes wurde bei § 1 der Antrag erheblich erklärt, nach dem Worte „Arme" einzuschalten: „Angehörige des alten Kantonstheils." Der Regierungsrath hat diese Ergänzung in das Gesetz aufgenommen und legt Ihnen dieselbe zur endlichen Genehmigung vor.

Der § 1 wird mit dieser Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 2 wurde beschlossen, das Wörtchen „und" zwischen „leiblichen" und „geistigen" zu ersetzen durch „oder", ferner bei Ziff. 2 die Worte „aus verschiedenen Gründen" — zu streichen. Diesen Anträgen ist in der neuen Redaktion Rechnung getragen.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 3 wird nach Ihrem Beschlusse gestrichen und infolge dessen die Bezeichnung der Paragraphenzahl abgeändert.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. § 4 (nun § 3) bleibt unverändert. Bei § 5 (nun § 4) wurde der Antrag erheblich erklärt, vor „Notharmen" die Worte einzuschalten: „dem alten Kantonstheile angehörigen." Nun wird Ihnen vorgeschlagen, den Eingang des Paragraphen also zu fassen: „Die Notharmen, Angehörige des alten Kantonstheils" u. s. w.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. § 6 (nun § 5) bleibt unverändert. Bei § 7 (nun § 6) wurde der Antrag erheblich erklärt, die Worte „bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr" — zu ersetzen durch: „bis zur erfolgten Admission." Diese Modifikation wird Ihnen zur Genehmigung vorgelegt.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 8 (nun § 7) wurde beschlossen, unter Ziff 1 das Wort „religiöse" zu ersetzen durch „christliche". Infolge dessen wird Ihnen vorgeschlagen, den Ausdruck „sittlich-religiöse" zu ersetzen durch „christliche".

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 9 (nun § 8) wurden drei Anträge erheblich erklärt, nämlich bei Ziff. 2 statt des 17. Altersjahres die erfolgte Admission als Endpunkt festzusetzen, ferner nach dem Worte „Einwohner" einzuschalten: „und Liegenschaftsbesitzer". Diesen Modifikationen pflichtet der Regierungsrath bei. Was dagegen die ebenfalls erheblich erklärte Streichung der Worte „innerhalb der Gemeinde" — bis „bewilligen" unter Ziff. 1 betrifft, so erlaubt sich der Regierungsrath, auf die ursprüngliche Redaktion mit einiger Ergänzung zurückzukommen. Es handelt sich um die Verkostgeldung. Der Regierungsrath glaubte, es sollte als Regel gelten, daß die Verkostgeldung innerhalb der Gemeinde stattfinde. Um jedoch geäußerten Wünschen Rechnung zu tragen, wird Ihnen eine Ergänzung der Ziff. 1 in dem Sinne vorgeschlagen, daß in Fällen, wo die bessere Erziehung oder der Gesundheitszustand eines Armen es erheischt, eine Ausnahme gestattet werden dürfe. Ich empfehle Ihnen daher die Redaktion mit der Einschaltung der Worte „die bessere Erziehung oder" — vor den Worten „der Gesundheitszustand" zur Genehmigung.

Wildbolz. Ich erlaube mir hingegen, den Antrag zu stellen, daß der Große Rath bei der erheblich erklärten Modifikation bleiben möchte. Ich will nicht weitläufig sein, sondern erinnere nur an die bei der Berathung dieses Paragraphen angeführten Gründe, daß man die Gemeinden, welche eine bedeutende Last haben, nicht durch so bindende Bestimmungen geniren solle, daß sie genöthigt wären, ihre Armen innerhalb der Gemeinde zu verkostgelden, währenddem es ihnen möglich wäre, dieselben anderwärts gut zu versorgen. Ich schlage daher vor, die Worte „in der Regel" vor „innerhalb der Gemeinde" einzuschalten und sodann den Entscheid über die Ausnahmen nicht der Direktion des Armenwesens, sondern dem Armeninspektor zu übertragen, da der Herr Direktor in einem andern, wichtigern Falle den Entscheid abgelehnt hat und die Last seiner Geschäfte nicht durch eine solche Bestimmung vermehrt werden sollte. Es wäre daher in einem Nachsatze zu sagen: „Ausnahmsweise kann der Armeninspektor die Verkostgeldung in einer andern Gemeinde des alten Kantons bewilligen."

Gfeller in Wichtrach stellt den Antrag, die Redaktion beizubehalten, wie sie in der ersten Berathung abgeändert worden ist, weil sonst die nachtheilige Folge für die Gemeinden eintreten könnte, daß sie ihre Armen zu einem höhern Preise, als das Durchschnittskostgeld beträgt, verkostgelden müßten, wenn sie gezwungen wären, dieselben innerhalb der Gemeinde zu behalten.

v. Büren beantragt, bei Ziff. 2 die Worte „und Liegenschaftsbesitzer" zu ersetzen durch: „und auf die Liegenschaften", damit nicht das Mißverständniß entstehe, als sei der Besitzer einer Liegenschaft persönlich gemeint, während die betreffende Liegenschaft gemeint sei.

Geißbühler unterstützt den Antrag des Herrn Wildbolz, daß den Armenbehörden unter Beobachtung gewisser, im Verpflegungsreglemente festzusetzender Formen möglichst freie Hand gelassen werde, von der Ansicht ausgehend, daß nicht sowohl die Versorgung der Kinder innerhalb einer engen Grenze als vielmehr ihre gute Verpflegung die Hauptsache sei; zudem müsse man darauf sehen, daß die Last für die Güterbesitzer nicht zu groß werde.

v. Werdt beschränkt sich darauf, den Antrag des Herrn Wildbolz zu unterstützen, indem er sein Bedauern darüber ausspricht, daß er der ersten Berathung nicht beiwohnen konnte, und sich vorbehält, ein einläßlicheres Votum bei der zweiten Berathung abzugeben.

Herr Berichterstatter. Ich habe nur ein Interesse, das Interesse der Ordnung, das mich dazu führt, den Antrag des Regierungsrathes festzuhalten. Die Herren Wildbolz und Geißbühler sind damit einverstanden, in der Regel müsse die Verkostgeldung innerhalb der Gemeinde stattfinden, dagegen wünschen sie mehr Latitude für die Gemeinde. Diese läßt der Paragraph offen, denn es heißt nicht nur, „wo es der Gesundheitszustand eines Armen erheischt" könne eine Ausnahme stattfinden, sondern: „in besondern Fällen, namentlich wo es die bessere Erziehung oder der Gesundheitszustand eines Armen erheischt." Man ist einverstanden, daß nicht eine regellose Verkostgeldung stattfinden soll. Einmal diese zugegeben, wer garantirt Ihnen, daß eine Gemeinde ihre Armen nicht am andern Ende des Kantons versorge, daß die Armen nicht von einem Landestheil in den andern gebracht wurden und der Etat in den Gemeinden wieder ergänzt werden müßte? Die Behauptung des Herrn Wildbolz, daß der Entscheid über die allfällig zu gestattenden Ausnahmen kein wichtiger Punkt und daher nicht der Direktion des Armenwesens zu übertragen sei, kann ich nicht zugeben. Es handelt sich um die Verhinderung eines Mißbrauches. Wenn Sie wirklich den Bedürfnissen Rechnung tragen und auf das Rücksicht nehmen wollen, was Ordnung und Regelmäßigkeit verlangen, immerhin mit gehöriger Berücksichtigung besonderer Verhältnisse, so können Sie den Vorschlag des Regierungsrathes annehmen. Wollen Sie aber weiter gehen und es den Gemeinden freistellen, die Armen 10—12 Stunden weit, ohne Kontrolle, zu verkostgelden, dann müssen Sie allerdings den Schlußsatz der Ziffer 1 streichen, aber ich halte dafür, es läge nicht im Interesse der Sache, der Vortheil einer gehörigen Aufsicht würde zerstört. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag des Regierungsrathes mit voller Ueberzeugung zur Genehmigung. Was den Antrag des Herrn v. Büren betrifft, so wird man sich immer an den Besitzer der Liegenschaft halten müssen. Uebrigens wird das aufzustellende Verpflegungsreglement die nöthigen Bestimmungen darüber enthalten, wie es in den Fällen gehalten

sein soll, wenn der Liegenschaftsbesitzer nicht in der Gemeinde wohnt und einen Pächter hat.

Abstimmung.

Für die Ziff. 1 nach Antrag des Regierungsrathes	35 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Gfeller (Streichung der Worte: „innerhalb der Gemeinde" bis „bewilligen")	61 „
Für die Ziff. 2 nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn v. Büren	Minderheit.

Herr Berichterstatter. Der § 10 (nun § 9) bleibt unverändert. Bei § 11 (nun § 10) werden infolge eines erheblich erklärten Antrages die Worte „weder jetzt noch in Zukunft" ersetzt durch „keine".

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 12 (nun § 11) bleibt unverändert, dagegen werden bei § 13 (nun § 12) die Worte „ehelichen und außerehelichen" — gestrichen.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 14 (nun § 13) bleibt unverändert. Bei § 15 (nun § 14) wird das Wort „pflichtigen" vor „Verwandtenbeitrages" eingeschaltet.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 16, 17 und 18 (nun §§ 15, 16 und 17) bleiben unverändert. In Bezug auf den § 19 (nun § 18) geht der Antrag des Regierungsrathes dahin, den Paragraphen festzuhalten, wie er im Entwurfe steht, und den erheblich erklärten Zusatz, daß da wo der Ertrag des Armengutes das Bedürfniß der Notharmenpflege übersteigt, der Ueberschuß für die Armenpflege der Dürftigen verwendet werden könne, nicht aufzunehmen. Sie wissen, daß die Aufnahme eines solchen Zusatzes namentlich von denjenigen Gemeinden verlangt wird, deren Armengut mehr als hinreichte, um die Notharmen zu versorgen, die also unter § 25 gehören. Es wurde besonders darauf hingewiesen, wie nothwendig es sei, daß Kinder auch nach dem 16. Altersjahr zu Erlernung eines Berufs unterstützt werden. Dem von Herrn Wildbolz in dieser Beziehung beantragten Zusatzartikel wird bei § 25 Rechnung getragen und ich glaube, Sie dürfen hier die ursprüngliche Redaktion um so mehr beibehalten, als ein so allgemein gehaltener Zusatz nicht im Interesse der Armenpflege wäre.

Stooß. Ich sehe zwar, daß der Herr Berichterstatter bei § 25 eine Konzession machen will, die aller Berücksichtigung werth ist, allein ich finde sie nicht genügend, da sie dem Antrage des Herrn Karrer keine Rechnung trägt. Ich stelle daher den Antrag, den frühern Beschluß des Großen Rathes festzuhalten.

Wildbolz unterstützt den Antrag des Herrn Stooß und könnte nur unter der Voraussetzung zum Vorschlage des Regierungsrathes stimmen, daß der § 19 nur auf die Gemeinden Bezug habe, deren Armengüter zur Versorgung ihrer Armen nicht hinreiche.

v. Werdt unterstützt ebenfalls den Antrag des Herrn Stooß.

Tscharner in Bern. Mir scheint, es verstehe sich von selbst, daß der Ertrag der Armenguter vorerst für die Notharmen verwendet werden soll. Aber ich glaube, man soll doch den Gemeindsbehörden und Armenverwaltungen einigen Verstand zutrauen und einige Befugniß überlassen. Wenn man sie unter solche Vormundschaft stellt, so zweifle ich, ob man den gehofften guten Willen bei ihnen finden werde. Das ist bei der Vollziehung wichtig, sonst wird es dem Herrn Direktor unmöglich sein, das Gesetz auszuführen.

Herr Berichterstatter. Die Bemerkung des letzten Redners, daß der gute Wille der Gemeindsbehörden zur Durchführung des Gesetzes nothwendig sei, ist ganz richtig. Wenn aber der gute Wille von Jedem erkauft werden müßte durch Aenderungen, durch Konzessionen dieser und jener Art, die am Ende das ganze Gesetz aus seiner Bahn, aus seinem Zusammenhang, aus seiner Tendenz bringen würden, so muß ich gestehen, daß dann allerdings der gute Wille zwar vielleicht erkauft, aber das Gesetz zertrümmert wäre. Das kann nicht geschehen und es ist dieser Paragraph einer derjenigen, auf die einiges Gewicht zu legen ist. Dieser Paragraph bezieht sich nicht nur auf die Gemeinden, welche Teilen bezogen haben, sondern er ist ein allgemeiner Paragraph, und ich stehe noch heute zu der nämlichen Auffassung in Betreff überflüssiger Unterstützung aus dem Armengute, deren Folgen ich früher auseinandersetzte. Ich bin überzeugt, daß es schädlich ist, wenn das Armengut sich immer mehr ausdehnen, wenn es nicht nur für die Notharmen sondern auch für die Dürftigen verwendet werden kann, und ich verhehle durchaus nicht, es soll eine Einschränkung aufgestellt werden, doch mit der Modifikation, daß bei § 25 den betreffenden Gemeinden einige Latitude hinsichtlich der Erziehung der Kinder gewährt wird. Ich unterscheide zwischen der Erziehung der Kinder und dem Herbeiziehen der Dürftigen überhaupt. Die burgerlichen Korporationen, in deren Interesse es läge, können sich nicht selbst vor dem Zudrange schützen; sie können dann der Armenpflege der Dürftigen Beischüsse geben. Ich wünsche, daß man sich nicht Illusionen mache. Die Bestimmung dieses Paragraphen ist eine allgemeine. Der Große Rath mag entscheiden. Ich bin der Ansicht, daß ein wesentlicher reorganisatorischer Punkt zerstört wird, wenn Sie erklären: das Armengut ist nicht nur für die Notharmen, sondern auch für die Dürftigen geöffnet.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Stooß	51 Stimmen.
„ „ „ „ Regierungsrathes	48 „

Herr Berichterstatter. Die §§ 20 und 21 (nun §§ 19 und 20) bleiben unverändert. Bei § 22 (nun § 21) wird, entsprechend den erheblich erklärten Anträgen, eine Ergänzung in dem Sinne aufgenommen, daß die zu Ersetzung der Armengüter zu beziehende Teile „mit Beiziehung der Obligationen und andern beweglichen Vermögens" erhoben werden soll.

Tscharner in Bern findet den Ausdruck „und andern beweglichen Vermögens" zu unbestimmt und wünscht eine Ergänzung in dem Sinne, daß nur Schuldschriften darunter

verstanden werden können, weil man sonst auch Mobilien oder andere Gegenstände darunter begreifen könnte, die nicht der Steuer unterworfen sind.

Geißbühler verlangt ebenfalls eine entsprechende Vervollständigung der Redaktion zum Schutze der Steuerpflichtigen.

Der Herr Berichterstatter stellt den Antrag, das Wort „fruchtbaren" vor „beweglichen" einzuschalten.

Mit dieser Modifikation wird die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Redaktion durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 23 und 24 (nun §§ 22 und 23) bleiben unverändert. Bei § 25 (nun § 24) wird Ihnen in Uebereinstimmung mit dem von Herrn Wildbolz beantragten Zusatzartikel am Schlusse des ersten Satzes die Aufnahme folgender Ergänzung vorgeschlagen: „wobei sie für zu Erziehende an den Termin von § 7 Ziff. 1 nicht gebunden ist."

Stooß. Konsequent mit der bei § 19 (nun § 18) angenommenen Modifikation sollte nun hier das Wort „notharmen" vor „Burger" ersetzt werden durch „armen". Ich bin mit dem Herrn Berichterstatter darin einverstanden, daß keine Burgerschaft, und wenn ihr Armengut Millionen betragen würde, nur die Faullenzerei und den Müßiggang fördern soll; das fürchte ich nicht. Aber der Große Rath soll auch nicht eine Burgerschaft so beschränken, daß sie nicht in besondern Fällen einem Dürftigen eine Unterstützung gewähren und unter Umständen die Existenz einer Familie erhalten kann. Ich stimme zu allen Vorschriften, welche der Herr Berichterstatter zur Verhütung von Mißbräuchen vorschlägt, ich halte mich aber an die Freiheit, welche die Verfassung den Burgergemeinden einräumt und glaube, man soll sie nicht weiter bevogten.

Das Präsidium macht aufmerksam, daß nach dem Reglemente keine neuen Anträge gestellt werden können.

Wildbolz. Ich glaube, wir wollen nichts als das Gute. Ich verdanke vor Allem dem Herrn Berichterstatter die Bereitwilligkeit, mit der er meinen Antrag reproduzirte. Ich glaube, er habe damit eine Humanitätspflicht erfüllt, die mit einer Rechtspflicht zusammenhängt. Ich verkenne keineswegs die Gründe, welche ihn leiten, die Burgergemeinden vor dem Andrange ihrer Dürftigen zu schützen und anerkenne, daß er Leute, die bei ihm über bürgerliche Behörden klagten, auf ihren Standpunkt zurückgewiesen hat. Aber ich erlaube mir die Frage: welcher Unterschied besteht am Ende zwischen den Absichten des Herrn Berichterstatters und den unsrigen? Es ist dieser: der Herr Berichterstatter sagt, der Ueberschuß vom Ertrage des Armengutes sei in die Spend asse zu legen und die Verwendung dem Einwohnergemeinderathe zu überlassen; wir hingegen erklären: weil wir von Alters her die Sache eigenthümlich besitzen, so ist es natürlicher, daß wir darüber verfügen und die Verwendung nicht in die Hand eines Dritten legen. Darin besteht die eigentliche Meinungsdifferenz. Die Burgergemeinden werden gewiß nicht Mißbrauch treiben, sie sind am meisten interessirt, dafür zu sorgen, daß dieses nicht geschehe. Ich schließe dahin, die burgerlichen Armenbehörden seien unter das gleiche Gesetz zu stellen, wie die Spendkassen nach § 42 (nun § 40); ich nehme das gleiche Recht für die erstern in Anspruch, welches dort den letztern eingeräumt ist, und wünsche daher, daß der § 25 mit dem § 19 in Uebereinstimmung gebracht werde.

Herr Berichterstatter. Es ist allerdings wahr, daß der Zusatz zu § 19 eine Aenderung zur Folge hat, die ich jetzt noch bereue, und die, wenn man sie weiter fortführen will, eine weitere Desorganisation nach sich zieht. Was war die Ursache, daß in mancher Gemeinde, hauptsächlich wo mehr Burger als Einsaßen waren, keine örtliche Armenpflege entstand? Deßhalb, weil die betreffenden Gemeinden ihre Burger, Dürftige wie Notharme, unterstützten und wegen der Einsaßen keine Armenpflege einrichten wollten. Es mußte daher etwas geschehen und ein Weg gesucht werden, der etwas sicherer zum Ziele führt, daher die Gründung von Spendkassen. Dieser Weg ist sicherer, weil die Gemeinden die Dürftigen nicht unterstützen können, wenn nicht eine Spendkasse da ist; er würde aber für viele Orte unsicherer, weil die dürftigen Burger wieder den burgerlichen Behörden zugewiesen sind, und man an den betreffenden Orten sagen kann: unsere dürftigen Burger sind jetzt versorgt, wegen der Einsaßen haben wir keine Spendkasse zu stiften. Um indessen den § 25 (nun § 24) mit § 19 (nun § 18) in Einklang zu bringen, gebe ich zu, daß das Wort „notharmen" in „armen" umgewandelt werde.

Mit dieser Modifikation und mit dem beantragten Zusatze wird der § 25 (nun § 24) durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 26 und 27 (nun §§ 25 und 26) bleiben unverändert. Bei § 28 wurden drei Anträge erheblich erklärt: 1) die Bußen nicht in die Kasse der Notharmenpflege, sondern in die Kasse der Dürftigen fallen zu lassen, 2) die Bußen über 200 Fr. einfach zu kapitalisiren, 3) davon einfach die wegen Tellvorschlagnissen gesprochenen Bußen auszunehmen. Der erste Antrag ist der wichtigste. Ich glaubte demselben Rechnung tragen zu sollen, der Regierungsrath pflichtete meinem Vorschlage bei und infolge dessen wird der § 28 gestrichen; dafür erhält dann der § 44 eine entsprechende Ergänzung.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 29, 30, 31 und 32 (nun §§ 27, 28, 29 und 30) bleiben unverändert. Bei § 33 (nun § 31) wurden zwei Anträge erheblich erklärt: 1) bei den Anstalten die Ortsbezeichnung wegzulassen, 2) nach dem Wort „außerhalb" in Ziff. 4 einzuschalten: „aber innerhalb der Schweiz". Diese Einschaltung ist in die neue Redaktion aufgenommen, und um dem ersten Antrage Rechnung zu tragen, wird nach Ziff. 3 beigefügt: „unter Vorbehalt allfälliger Verlegung dieser Anstalten."

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 34 (nun 32) bleibt unverändert. Bei § 35 (nun § 33) wurden ebenfalls zwei Anträge erheblich erklärt: 1) bei Ziff. 4 nach „Notharmen" beizufügen: „in Gemeinschaft mit dem Armeninspektor", 2) dem Gemeinderathe zu gestatten, die Funktionen dieses Paragraphen einzelnen Kommissionen zu übertragen. Diesem Begehren ist durch einen besondern Zusatz entsprochen, unter Vorbehalt der Bewilligung der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, und der Verantwortlichkeit des Gemeinderathes. Auch dem ersten Antrag ist Rechnung getragen.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 36 (nun § 34) wird die Reisevergütung der Armeninspektoren nach der Entfernung von ihrem Wohnsitze berechnet und demgemäß die Stelle: wenn sie außerhalb ihres Amtes verwendet werden", ersetzt durch: „wenn sie sich über zwei Stunden von ihrem Wohnsitze entfernen müssen."

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 37, 38, 39, 40, 41 und 42 (nun §§ 35, 36, 37, 38, 39 und 40) bleiben unverändert. Bei § 43 (nun § 41) wird bei Anführung des Gesetzes über gemeinnützige Gesellschaften nur das Datum „vom 31. März 1847" ausgesetzt. Die §§ 44 und 45 (nun §§ 42 43) bleiben unverändert. Bei § 46 (nun § 44) wird in Uebereinstimmung mit frühern Beschlüssen unter litt. b. das Wort „Armen" in „Dürftigen" umgewandelt, und als neue litt. f. beigefügt: „sämmtliche für die Armen gesprochenen Bußen". Weiteres darüber zu sagen, hält der Regierungsrath nicht für nothwendig. Die Armenpflege kapitalisirt nicht, sondern wenn zufällig eine bedeutendere Buße gesprochen wird, so wird dafür die freiwillige Wohlthätigkeit um so weniger in Anspruch genommen.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 47 (nun § 45) bleibt unverändert. Bei § 48 (nun § 46) wurden zwei Anträge erheblich erklärt, von welchen der erste nur eine Versetzung der Worte, der zweite dagegen die Bezeichnung der Lehrer betrifft, welche in die Verwaltungsbehörde der Krankenkasse zu wählen sind. Nun wird statt der Worte: „dem Oberlehrer des Hauptortes" gesagt: „einem vom Kirchenvorstand zu bezeichnenden Lehrer," damit das Gleichgewicht der verschiedenen Elemente nicht gestört werde. Um gleichwohl dem Zwecke des Antrages zu entsprechen, welcher dahin ging, sämmtliche Oberlehrer einer Kirchgemeinde in die Verwaltungsbehörde zu wählen, wird am Schlusse des Paragraphen folgender Zusatz aufgenommen: „Diese Behörde kann sich durch Zuziehung anderer Personen verstärken." Es mag unter Umständen wünschenswerth sein, auch Frauen beizuziehen.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 49 und 50 (nun §§ 47 und 48) bleiben unverändert. Bei § 51 (nun § 49) wird nach dem Worte „Geistlichen" beigefügt: „der Armeninspektor, Armenärzte." Was dagegen den weitern Antrag betrifft, die Regierungsstatthalter zu gehöriger Einberufung der Versammlungen zu verpflichten, so fand die vorberathende Behörde bei genauerer Untersuchung, daß eine solche Bestimmung wenigstens eine unnütze wäre. An der Direktion des Armenwesens wird es sein, jedes Jahr die Weisung zur Einberufung der Versammlungen zu ertheilen; fehlt es bei der Direktion, so wird es wahrscheinlich auch bei den Regierungsstatthaltern fehlen, selbst wenn die fragliche Bestimmung im Gesetze stände.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 52 und 53 (nun §§ 50 und 51) bleiben unverändert. Bei § 54 (nun § 52) wird lediglich das Wort „Armen-" unter Ziff. 2 in „Spend-" umgewandelt.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Da die Streichung des § 55 (nun § 53) beschlossen wurde, so schlägt der Regierungsrath Ihnen an dessen Stelle folgende Bestimmung vor: „Gegenüber Nothbarmen und Dürftigen steht den Armenbehörden und den unterstützungspflichtigen Verwandten das Recht des Eheeinspruchs zu. Die nähern Bestimmungen dieses Rechtes sind einem besondern Gesetze vorbehalten."

Imobersteg wünscht darüber Auskunft zu erhalten, ob die Satzung des Civilgesetzes über den Eheeinspruch eine Abänderung erleiden soll.

Der Herr Berichterstatter erklärt, daß das Civilgesetz von dem vorliegenden Gesetze unberührt bleibe.

Der § 53 wird in seiner neuen Redaktion durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 56 und 57 (nun §§ 54 und 55) wurden nicht angefochten. Dagegen wurde bei § 58 (nun § 56) der Antrag auf Streichung des zweiten Satzes erheblich erklärt, obschon von einem Abgeordneten aus dem Jura bestritten. Der Regierungsrath schlägt Ihnen die Beibehaltung des Artikels in seiner ursprünglichen Fassung vor.

Ohne Einsprache genehmigt.

Der § 59 (nun § 57) bleibt unverändert.

Hiermit ist die erste Berathung des Gesetzes über das Armenwesen geschlossen. Dasselbe lautet nun, wie folgt:

Gesetz

über

das Armenwesen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung der Bestimmungen der Verfassung § 85 l. a, b, c, d, e betreffend die Regulirung des Armenwesens, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

I.

Armenetat.

§ 1.

Sämmtliche Arme, Angehörige des alten Kantonstheils, welche innerhalb einer Einwohnergemeinde wohnhaft sind, bilden den Gesammtarmenetat der Einwohnergemeinde.

§ 2.

Dieser Gesammtarmenetat jeder Einwohnergemeinde enthält zwei verschiedene Klassen von Armen:
1) Arme, welche gänzlich ohne Vermögen und zudem ohne die leiblichen oder geistigen Kräfte zu einem für ihren Unterhalt hinlänglichen Erwerb durch Arbeit sind — die Notharmen, Burger sowohl als Einsaßen.
2) Arme, welche arbeits- und erwerbsfähig sind, aber dennoch zeitweise an den unentbehrlichsten Bedürfnissen des Lebens Mangel leiden — die Dürftigen, Burger sowohl als Einsaßen.

II.

Armenpflege.

§ 3.

Die Armenpflege zerfällt in:
A. eine Armenpflege für die Notharmen;
B. eine Armenpflege für die Dürftigen.

A.

Notharmenpflege.

1. Etat.

§ 4.

Die Notharmen, Angehörige des alten Kantonstheils, welche innerhalb einer Einwohnergemeinde wohnhaft sind, bilden einen eigenen, abgesonderten Theil des Gesammtarmenetats der Einwohnergemeinde.

§ 5.

Dieser Etat der Notharmen wird in jeder Einwohnergemeinde einmal im Jahre festgestellt und bleibt während der Dauer eines Jahres unverändert.

§ 6.

Auf dem Notharmenetat werden gemäß § 2 Ziffer 1 nur aufgenommen:
1) vermögenslose Waisen oder sonst hülflose Kinder bis zur erfolgten Admission;
2) vermögenslose Erwachsene, welche, sei's in Folge angeborner Uebel, sei es in Folge Gebrechen des Alters, unheilbarer Krankheiten und Beschädigungen arbeits- und verdienstunfähig sind.

2. Versorgung.

§ 7.

Für diese Armen soll so gesorgt werden, daß
1) die Kinder eine christliche Erziehung empfangen, zu fleißigem Schulbesuch angehalten, neben der Schule an eine ihren Kräften angemessene Beschäftigung gewöhnt und zu einer Berufsthätigkeit vorbereitet, an Fähigkeiten und Fleiß Ausgezeichnete wo möglich in passende Bildungsanstalten gebracht werden, sowie, daß sie in Hinsicht auf Nahrung, Kleidung und übrige Pflege das Nothwendige erhalten;
2) daß die Personen über 16 Jahre, welche in Folge angeborner Uebel ihren Lebensunterhalt nicht selbstständig gewinnen können, so untergebracht werden, daß die ihnen allfällig noch beiwohnende Arbeitskraft zu ihrem Unterhalt in Anspruch genommen und verwendet, Aufsicht über sie ausgeübt und im Uebrigen Schutz und Pflege ihnen gewährt wird;
3) daß die durch Gebrechen des Alters oder sonst durch unheilbare Uebel arbeitsunfähig gewordenen die ihren Schwächen und Beschwerden entsprechende Pflege und dabei wo möglich noch eine ihrem Zustande angemessene Beschäftigung finden.

§ 8.

Die Versorgung dieser Armen geschieht
1) durch freie Verkostgeldung an wohlbeleumdete, arbeitsame und verpflegungsfähige Leute;
2) durch Vertheilung der Kinder von 10 Jahren bis zu ihrer Admission unter die hablichen Einwohner und Liegenschaftsbesitzer der Gemeinde mit Entschädigung;
3) durch gemeinsame Unterhaltung und Verpflegung in einem Gemeindarmenhaus mit Ausschluß der schulpflichtigen Kinder;
4) durch Unterbringung Einzelner in Armenerziehungsanstalten, Rettungsanstalten, Verpflegungsanstalten von Privaten, Gesellschaften oder des Staats.

Jede Einwohnergemeinde ordnet diese Versorgung durch ein Verpflegungsreglement und unterlegt dasselbe der Sanktion der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen.

§ 9.

Die beiden Hauptklassen von Notharmen haben ihr festes, für alle Gemeinden gleichmäßiges Durchschnittskostgeld. Dieses Durchschnittskostgeld beträgt im Maximum für die beiden Klassen so viel, als von den Gemeinden im Jahre 1854 im Gesammtdurchschnitt für sie bezahlt oder verrechnet worden ist.

3. Hülfsmittel.

§ 10.

Für den regelmäßigen Unterhalt der Notharmen findet keine Gemeindsarmensteuer statt.

Die Mittel zur Versorgung der Notharmen und zur Deckung der nach § 5 in Verbindung mit § 9 berechneten Summe sind vielmehr für die Gemeinden und den Staat folgende:

a. Rückerstattungen.

§ 11.

Personen, welche als Notharme versorgt worden sind, haben, wenn ihnen durch Schenkung, Erbschaft oder andere Weise Vermögen zufällt, sämmtliche vom 17. Altersjahre hinweg für sie ergangenen Verpflegungskosten zurückzuerstatten.

b. Die Beiträge der Blutsverwandten.

§ 12.

Für Personen, welche als Notharme versorgt werden müssen, sind die Verwandten derselben in auf- und absteigender Linie, sowie die Ehegatten dieser Verwandten während der Dauer der Ehe beitragspflichtig.

Diese Pflicht der Ehegatten dauert auch nach der durch Tod erfolgten Auflösung der Ehe fort, insofern der Ueberlebende die Erbschaft seines verstorbenen Ehegatten angenommen, oder, nach ausgeführter gerichtlicher Vereinigung sich den Aktivüberschuß aus derselben angeeignet hat.

Die Verbindlichkeit der entferntern Verwandten tritt erst dann ein, wenn der nähere außer Stand ist, die vollständige Unterstützung nach § 14 zu leisten.

§ 13.

Die Beiziehung dieser Beitragspflichtigen geschieht zuerst gütlich durch die Armenbehörde. Hat diese keinen oder nicht den gewünschten Erfolg, so wird von der Armenbehörde nach dem Armenpolizeigesetz § verfahren.

§ 14.

Das Maximum des pflichtigen Verwandtenbeitrages beträgt in der Regel das nach § 9 bestimmte Durchschnittskostgeld.

Der Beitrag wird nach Verhältniß des Vermögens und des Erwerbes der Pflichtigen festgesetzt.

c. Die Beiträge der Burgergüter.

§ 15.

Der Staat wird darüber wachen, daß die Armen von der Mitbenutzung der Burgergüter nicht verdrängt werden (Verfassung § 85 l. b.)

§ 16.

Für Personen, welche als Notharme ohne Burgernutzung in irgend einer Gemeinde verpflegt werden müssen, ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der burgerlichen Korporation, welcher sie angehören, beitragspflichtig.

§ 17.

Der an die verpflegende Armenbehörde auszurichtende Beitrag beträgt, wenn die notharme Person minderjährig ist, einen Drittheil, wenn sie mehrjährig ist, die Hälfte des durchschnittlichen Ertrages der betreffenden Burgernutzung, in keinem Fall aber mehr, als das nach § 9 bestimmte Durchschnittskostgeld.

d. Die Beiträge der Gemeindsarmengüter.

§ 18.

Der Ertrag der Armengüter wird nur zur Versorgung von Notharmen verwendet.

Sofern der Ertrag eines Armengutes das Bedürfniß der Notharmenpflege übersteigt, kann der Ueberschuß für die Armenpflege der Dürftigen verwendet werden.

Armenfonds, welche ausdrücklich zu einem besondern, nicht in das Gebiet der Notharmenpflege fallenden Zweck gestiftet sind, bleiben, sobald dieß nachgewiesen und vom Regierungsrathe anerkannt ist, von obiger Bestimmung unberührt.

§ 19.

Die Armengüter sind gewährleistet. (Verfassung § 85 l. b.) Ihr gesetzlicher Bestand ist derjenige, welcher sich unter Voraussetzung gesetzlicher Verwaltung herausstellt. Der Ertrag des gesetzlichen Vermögensbestandes zu vier vom Hundert gerechnet ist der gesetzliche Ertrag. Die Gemeinden sind dem Staate gegenüber für den gesetzlichen Bestand und den gesetzlichen Ertrag des Armenguts verantwortlich.

§ 20.

Die Armengüter sind in allen Gemeinden, in welchen sie seit dem 1. Januar 1846 verschuldet oder geschwächt worden sind, auf ihren gesetzlichen Bestand und Ertrag zurückzuführen.

Dieß geschieht durch Verzinsung des Fehlenden mit jährlich wenigstens sechs vom Hundert, wovon zwei vom Hundert zu Ernutzung des Kapitalbestandes verwendet werden.

§ 21.

Zu diesem Behuf findet in allen betreffenden Gemeinden ein jährlicher Teilbezug statt. Derselbe wird vorgenommen auf der Grundlage des Staatssteuerregisters der Gemeinde, jedoch unter Vorbehalt von § 2 des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856, ohne Schuldenabzug und mit Beiziehung der Obligationen und andern fruchtbaren beweglichen Vermögens. Er dauert so lange, bis das Armengut seinen gesetzlichen Bestand wieder erreicht hat und durch sich selbst den gesetzlichen Ertrag liefert.

§. 22.

In allen Gemeinden, in welchen Teilen zur Armenverwaltung erhoben worden sind oder zur Ersetzung des Armenguts erhoben werden müssen, ist die Verwaltung des Armenguts Sache des Einwohnergemeinderaths. Ebenso steht diese Verwaltung dem Einwohnergemeinderath zu:

1) wo sie bis dahin vom übergeben war;
2) wo sie ihm in Zukunft übergeben werden wird;
3) wo Personen wegen mangelnder Hülfsmittel bei den Gemeindseinwohnern im Umgang verpflegt worden sind, oder verpflegt werden.

§ 23.

In allen Gemeinden, in welchen nach § 22 die Verwaltung des Armenguts an den Einwohnergemeinderath übergegangen ist, oder übergeben wird, wird der Ertrag desselben, so weit er reicht, zur Unterhaltung der burgerlichen und einsaßlichen Notharmen verwendet. Armenstiftungen zu ganz besondern Zwecken bleiben hievon unberührt.

§ 24.

Wo eine Burgergemeinde mit dem Ertrag ihres Gemeindsarmenguts ohne Teile, Umgang, Verteilung der Kinder ohne Entschädigung und Staatsbeitrag ihre sämmtlichen in- und auswärtswohnenden Armen hinlänglich zu unterstützen vermochte, da ist sie, nach geleistetem Nachweis, daß sie dieß auch fernerhin vermag, berechtigt, innerhalb der örtlichen Armenpflege für ihre Angehörigen eine rein burgerliche Armenverwaltung fortzuführen und den Ertrag ihres Armenguts nur zur Unterhaltung der armen Burger in- und auswärts zu verwenden, wobei sie für zu Erziehende an den Termin von § 6 Ziffer 1 nicht gebunden ist. Durch Beschluß der Burgergemeinde kann jedoch der Anschluß an die allgemeine örtliche Organisation erfolgen.

§ 25.

Zum Stammkapital der Armengüter sollen geschlagen werden

1) Legate und Geschenke, welche nicht ausdrücklich zu Gunsten der Dürftigen oder zu andern speziellen Armenzwecken gemacht werden;
2) Einkünfte, welche das Gesetz den Armengütern zuweist oder zuweisen wird.

§ 26.

In Bezug auf die Verwaltung der Armengüter und der Rechnungsführung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes, §§ 48—56.

e. Gefälle.

§ 27.

Der den Armenkassen zugewiesene Antheil an den für Aufenthalts und Niederlassungsbewilligungen eingenommenen Taxen sowie jedes andere den Armenkassen gesprochene Gefäll wird, wo nicht etwas Anderes bestimmt ist, zur Versorgung der Notharmen verwendet.

f. Die Leistungen des Staates.

§ 28.

Da, wo die genannten Hülfsquellen zur Versorgung des Etats der Notharmen nicht genügen, ergänzt der Staat das Fehlende im Sinne von § 29 und im Maße von § 30 durch direkten Beitrag an die Armenbehörde.

§ 29.

Das Fehlende ist der Unterschied zwischen der Summe der gesetzlich vorhandenen, für Versorgung der Notarmen fälligen Hülfsmittel und der Summe der nothwendigen, nach § 9 in Verbindung mit § 5 berechneten Kostgelder sammt Zulage von 2 % Verwaltungskosten.

§ 30.

Zu dieser Ergänzung verwendet der Staat nöthigenfalls jährlich von dem verfassungsmäßigen Kredit von Fr. 579,000 als Maximum die Summe von Fr. 500,000.

§ 31.

Zudem betheiligt sich der Staat bei der Versorgung der Notharmen:

a. aus dem verfassungsmäßigen Reformkredit von Franken 579,000:
   1) durch Verpflegung von Alten und Gebrechlichen in der Anstalt Barau;
   2) durch Auferziehung armer Knaben in der Anstalt zu Könitz;
   3) durch Auferziehung armer Mädchen in der Anstalt zu Ruggisberg;
   unter Vorbehalt allfälliger Verlegung dieser Anstalten;
   4) durch die Unterstützung der notharmen Angehörigen des alten Kantonstheils, welche außerhalb desselben, aber innerhalb der Schweiz, sich befinden, während der Dauer ihres auswärtigen Wohnsitzes mit Ausnahme der Burger, welche einer rein burgerlichen Armenpflege im Sinne des § 24 angehören;
   an welchen Anstalten nur der alte Kanton Theil nimmt;

b. aus dem ordentlichen kantonalen Kredit für das Armenwesen:
   1) durch Beiträge an die Irrenanstalt Waldau für arme unheilbare Irren;
   2) durch Unterbringung von verwahrlosten, aber nicht verurtheilten Kindern in der Korrektionsanstalt in Landorf;
   3) durch Beiträge an Privatarmenanstalten;
   4) durch Kostgeldbeiträge für Unheilbare in der Pfründeranstalt des äußern Krankenhauses;
   5) durch einen Theil der Spenden an notharme Kinder, Gebrechliche und Irre, welche in Anstalten untergebracht werden müssen,
   an welchen Beiträgen der ganze Kanton Theil nimmt;
   6) durch Ausrichtung des vollen Durchschnittskostgeldes an die Gemeinden für sämmtliche auf die Notharmenetats aufgenommenen Landsaßen.

4. Behörden und ihre Funktionen.

§ 32.

Die Armenpflege für die Notharmen wird ausgeübt und geleitet durch die Einwohnergemeinderäthe (daneben in Fällen von § 24 die Burgergemeinderäthe), die Armeninspektoren, die Regierungsstatthalter, die Direktion des Innern, Abth. Armenwesen, und den Regierungsrath.

§ 33.

Dem Einwohnergemeinderath liegt ob:
1) die jährliche Festsetzung des Etats der Notharmen vorzunehmen und zwar in Gemeinschaft mit dem Armeninspektor;
2) die Versorgung derselben anzuordnen und speziell zu überwachen;
3) die Verzeichnisse und Kontrollen richtig und sorgfältig zu führen;
4) die Beiträge der Blutsverwandten und der Burgergüter innerhalb des festzusetzenden Termins zu vereinigen;
5) zur vorgeschriebenen Zeit das Jahresbudget zu entwerfen;
6) für die Rückerstattungen, die gesetzmäßige Verwaltung, resp. Ersetzung des Armenguts und richtige Verzinsung desselben, für Eingang der Gefälle und der Beiträge zu sorgen;
7) zur rechten Zeit Rechnung zu legen;
8) überhaupt die innerhalb der Gesetze von der kompetenten Behörde erlassenen Anordnungen in Bezug auf die Versorgung der Notharmen zu vollziehen.

Mit Bewilligung der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, kann der Einwohnergemeinderath diese Obliegenheiten unter seiner Verantwortlichkeit einer besondern Kommission übertragen.

§ 34.

Den Armeninspektoren liegt ob:
1) bei der jährlichen Festsetzung des Etats der Notharmen in den Gemeinden anwesend zu sein; alle neu Aufzunehmenden sich vorstellen zu lassen und die Aufnahme im Sinne des § 6 streng zu überwachen. Sie können in erster Instanz die Aufnahme einer Person auf den Etat verweigern oder auch anbegehren;
2) von der Versorgung der Armen, namentlich der Kinder, Kenntniß zu nehmen;
3) die Verzeichnisse und Kontrollen in Bezug auf Richtigkeit und Vollständigkeit einer genauen Prüfung zu unterwerfen;
4) die Budgets für das folgende Verpflegungsjahr festzustellen und dieselben sammt Untersuchungsbericht dem Regierungsstatthalter einzusenden.

Sie beziehen für jede Gemeindsuntersuchung sammt Bericht eine Entschädigung und, wenn sie sich über zwei Stunden von ihrem Wohnsitze entfernen müssen, noch eine besondere Reisevergütung.

Eine besondere Instruktion wird ihre Obliegenheiten und ihr Verfahren des Näbern ordnen.

§ 35.

Den Regierungsstatthaltern liegt ob:
1) für die nöthige Zahl der Armeninspektoren der Direktion des Innern, abth. Armenwesen, einen doppelten Vorschlag einzureichen;
2) die Gewählten in Eidspflicht aufzunehmen;
3) im Einverständniß mit der Direktion des Innern, Abth. Armenwesen, jedem der Armeninspektoren zu Anfang des Jahres die Gemeinden zu bezeichnen, welche er zu inspiziren haben wird;
4) die Budgets und Untersuchungsberichte zu sammeln und dieselben sammt Uebersicht und Generalrapport der Direktion einzusenden;
5) die Armengutsrechnungen, sowie die Gesammtrechnungen für die Notharmenpflege von den einzelnen Gemeinden zu bestimmter Zeit einzufordern, sie einer genauen Prüfung und Passation zu unterwerfen und einen tabellarischen Auszug der Direktion einzusenden;

6) darauf zu achten, daß die Telle in den bezüglichen Gemeinden zur Restitution, resp. Amortisation des Armengutsdefizits eingezogen werde;
7) Streitigkeiten wegen Aufnahme von Personen auf den Notharmenetat nach vorgenommener Untersuchung in letzter Instanz zu entscheiden;
8) die an sie zur Organisirung und Leitung der Notharmenpflege ergangenen Weisungen zu vollziehen und dafür zu sorgen, daß die Gemeindräthe und Inspektoren ihre Obliegenheiten genau kennen und getreu erfüllen.

§ 36.

Die Direktion des Innern, Abth. Armenwesen, hat
1) die zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Notharmenpflege und zu einem geordneten Gang in diesem Gebiet nothwendigen Weisungen und Instruktionen zu ertheilen;
2) alljährlich den Staatsbeitrag an die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Etats und des festzusetzenden Durchschnittskostgeldes zu bestimmen;
3) alljährlich den revidirten Gesammtetat der Notharmen des alten Kantons, das Gesammtbudget der Notharmenpflege, verbunden mit einem besondern übersichtlichen Rapport über diesen Theil des Armenwesens dem Regierungsrathe vorzulegen;
4) den Gang der Staatsanstalten, welche zur Notharmenpflege gehören, zu überwachen und innerhalb ihrer Kompetenz zu leiten;
5) in jedem Amte die nöthigen Armeninspektoren zu bestellen;
6) die auswärtige Armenpflege, so weit sie dem Staate obliegt (§ 31 Ziff. 4), zu besorgen.

§ 37.

Der Regierungsrath übt die Oberaufsicht und Oberleitung aus. Von ihm aus geht:
1) die jährliche Genehmigung des aufgenommenen Etats der Notharmen des alten Kantons;
2) die Bestimmung des jährlichen Durchschnittskostgeldes für die zwei Klassen der Notharmen;
3) der Erlaß der nöthigen Verordnungen, sowie der Reglemente für die betreffenden Staatsanstalten.

B.

Armenpflege für die Dürftigen.

1. Etat.

§ 38.

Die Dürftigen, welche innerhalb einer Einwohnergemeinde wohnhaft sind, bilden einen eigenen, abgesonderten Theil des Gesammtarmenetats der Einwohnergemeinde.

§ 39.

Dieser Etat der Dürftigen ist beweglich und es kann derselbe jederzeit vermehrt oder vermindert werden.

§ 40.

Diesem Etat fallen — im Einzelnen nach Ermessen der Armenbehörde — zu:
1) Erkrankte und deßhalb vorübergehend arbeits- und erwerbsunfähig gewordene Dürftige;
2) arbeitsfähige, vermögenslose Einzelne und Familien, welche infolge allgemeiner oder besonderer Nothstände an der Nothdurft des Lebens Mangel leiden;
3) notharm Gewordene bis zu ihrer Aufnahme auf den Etat der Notharmen.

2. Hülfsanstalten.

§ 41.

Die organisirte freiwillige Wohlthätigkeit nimmt sich dieser Dürftigen an vermittelst zweier Hülfsanstalten, nämlich
1) der Spendkasse, und
2) der Krankenkasse.

Beide sind gemeinnützige Anstalten, welche unter dem Gesetz über gemeinnützige Gesellschaften vom 31. März 1847, namentlich §§ 5, 6 und 7, stehen.

a. Spendkasse.

1. Bildung und Verwaltung.

§ 42.

Die Bildung der Spendkasse geschieht durch Beschluß der Einwohnergemeinden und nach Einwohnergemeinden. Vereinigung von Einwohnergemeinden eines Kirchspiels zu kirchgemeindweiser Einrichtung kann jedoch unter Anzeige an die Direktion des Innern, Abth. Armenwesen, stattfinden.

Die Verwaltung und die mit derselben verbundene Armenpflege für die Dürftigen besorgt ein von der Einwohnergemeinde, oder, wenn Vereinigung stattfindet, von den Einwohnergemeinden des Kirchspiels gewählter Ausschuß.

2. Aufgabe.

§ 43.

Die Aufgabe dieser Armenpflege ist:
a. der Verarmung der Gemeindseinwohner mit den ihr zu Gebote stehenden moralischen, finanziellen und armenpolizeilichen Mitteln möglichst entgegenzuwirken;
b. den Verarmten und momentan in Noth Gerathenen mit Rath und That beizustehen und so weit es in ihren Kräften liegt, denselben Gelegenheit zu geben, sich durch eigene Anstrengung und Arbeit wieder in eine ökonomisch und moralisch bessere Lage zu bringen;
c. die im Laufe des Jahres arbeitsunfähig und notharm Gewordenen bis zu ihrer Aufnahme auf den Notharmenetat bestmöglich zu versorgen; und durch diese Mittel
d. den Bettel zu unterdrücken.

Die nähere, innere und äußere Organisation geschieht durch eigene Statuten, welche der Sanktion der Direktion des Innern, Abth. Armenwesen, unterliegen.

3. Hülfsmittel.

§ 44.

Die Hülfsmittel zur Bildung und Unterhaltung der Spendkassen, und zur Ausübung ihrer Armenpflege sind:
a. die gewöhnlichen Kirchensteuern;
b. Legate und Geschenke für die Dürftigen;
c. die Unterhaltungsbeiträge sämmtlicher Mitglieder der Spendkasse;
d. freiwillige Beiträge von Korporationen;
e. der Ertrag von Stiftungen zu besondern in das Gebiet dieser Armenpflege fallenden Zwecken, insofern die Stiftung nicht abgesonderte Verwaltung und Verwendung verlangt;
f. sämmtliche für die Armen gesprochenen Bußen.

§ 45.

An den Zwecken dieser Armenpflege betheiligt sich:
1) Der Staat durch freiwillige Beiträge. Er leistet sie unabhängig von einzelnen Kassen direkt und mit Berücksichtigung des ganzen Kantons in der Regel in der Form von:
   a. Stipendien an arme Jünglinge und Mädchen zu Erlernung von Handwerken;
   b. Steuern an arme Familien zur Auswanderung.
2) Die Einwohnerschaft des ganzen Landes durch die freiwillige, allgemeine Liebessteuer, welche der Regierungsrath befugt ist, Einmal im Jahre in den Kirchen des Kantons aufzunehmen, wenn Gemeinden im alten oder neuen Kantonstheil von großen Unglücksfällen, gegen welche keine Versicherung möglich war, betroffen worden sind.

b. Krankenkasse.

1. Bildung und Verwaltung.

§ 46.

Die Bildung der Krankenkassen geschieht nach Kirchgemeinden. Vereinigung mehrerer Kirchgemeinden zu gemeinsamer Bildung der Krankenkasse kann jedoch unter Anzeige an die Direktion des Innern, Abth. Armenwesen, stattfinden.

Der Präsident des Spendausschusses (§ 42), oder, wo in einer Kirchgemeinde mehrere getrennte Spendkassen sind, die Präsidenten der Ausschusse in Verbindung mit dem oder den Geistlichen und einem vom Kirchenvorstand zu bezeichnenden Lehrer der Kirchgemeinde bilden die Behörde, welche die Krankenkasse verwaltet und die Krankenpflege besorgt.

Diese Behörde kann sich durch Zuziehung anderer Personen verstärken.

2. Aufgabe.

§ 47.

Die Aufgabe der Krankenpflege ist:
a. den beitragenden Mitgliedern der Krankenkasse in Krankheitsfällen in bestimmtem Maße ärztliche Hülfe zu gewähren;
b. den erkrankten Dürftigen, so weit möglich, zur Herstellung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit behülflich zu sein.

Die nähere, innere und äußere Organisation geschieht durch eigene Statuten, welche der Sanktion der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen und Sanitätswesen, unterliegen.

3. Hülfsmittel.

§ 48.

Die Hülfsmittel zur Bildung und Unterhaltung der Krankenkassen und zur Ausübung der Krankenpflege sind:
a. der örtliche, durch ein besonderes Gesetz zu bestimmende Antheil an den Hrathseinzugsgeldern;
b. die vom Gewerbsgesetz § 89 vorgesehenen obligatorischen Beiträge aller fremden Gesellen;
c. die Eintritts- und Unterhaltungsgelder aller beigetretenen kantonsangehörigen Arbeiter und Dienstboten;
d. allfällige Legate und freie Gaben für die Kranken;
e. Sammlungen von Haus zu Haus.

Der Staat betheiligt sich an der Krankenpflege:
a. durch seine Leistungen für die Nothfallstuben;
b. „ „ „ „ die Entbindungsanstalt für arme Wöchnerinnen;
c. „ „ „ an die Waldau für arme, heilbare Irren;
d. „ „ „ für die Poliklinik;
e. „ „ „ „ die Armenimpfungen;
f. durch einen Theil der Spenden.

4. Zusammenhang und Leitung.

§ 49.

Die Präsidenten der Spendausschüsse, die Geistlichen, der Armeninspektor, Armenärzte und die in der Verwaltung der Krankenkassen stehenden Lehrer jedes Amtsbezirks versammeln sich jährlich wenigstens einmal unter dem Vorsitz des Regierungsstatthalters:
a. zum Bericht über die Kranken- und Armenpflege in den einzelnen Gemeinden;
b. zur Berathung und Beschließung gemeinsamer Maßregeln in Betreff der Armenpflege für die Dürftigen innerhalb der Gesetze und Verordnungen;
c. zu Anträgen an obere Behörden betreffend allgemeine, im Interesse des Armenwesens nothwendig scheinende Anordnungen.

§ 50.

Die Regierungsstatthalter erstatten über die Verhandlungen und Resultate dieser Versammlungen Bericht an die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, und diese gibt in einem jährlichen Gesammtrapport über den Gang der Armenpflege für die Dürftigen dem Regierungsrath Kenntniß, welcher theils selbst, theils durch die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, die Bestrebungen dieser Armenpflege auf geeignete Weise ordnet, schützt und unterstützt.

C.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 51.

Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung auf dem Wege Rechtens erheben und verfolgen.

§ 52.

Besteuert ist:
1) Wer auf einem Notharmenetat steht;
2) Wer von der Spend- oder Krankenkasse unterstützt worden ist und armenpolizeilich bestraft werden mußte, bis vollständige Rückzahlung erfolgt ist.

§ 53.

Gegenüber Notharmen und Dürftigen steht den Armenbehörden und den unterstützungspflichtigen Verwandten das Recht des Eheeinspruchs zu.

Die nähern Bestimmungen dieses Rechtes sind einem besondern Gesetze vorbehalten.

D.

Schlußbestimmungen.

§ 54.

Die Glieder der Landsaßenkorporation, sowie die bernischen Heimathlosen werden in den Gemeinden wie andere

Einsaßen behandelt. Bis zu ihrer Einbürgerung wird das Vormundschaftswesen der Korporation wie bisher durch die staatliche Landsaßenverwaltung besorgt.

§ 55.

Die Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes wird über die Art und Weise, wie die erste Ausmittlung und Feststellung des Notharmenetats in den Einwohnergemeinden stattzufinden hat, über die Revision der Spenden, über das Durchschnittskostgeld der Notharmen für das erste Jahr das Nöthige festsetzen.

Der Regierungsrath ist befugt, an Orten, wo der Armenverband einen weitern Kreis, als die Einwohnergemeinden, bildet, die Grundsätze des Gesetzes den eigenthümlichen Verhältnissen anzupassen.

§ 56.

Dieses Gesetz, welches auf den in Kraft tritt, ist seinem ganzen Inhalt nach auf den alten Kantonstheil anwendbar. Der neue Kantonstheil dagegen behält im Armenwesen seine besondere Gesetzgebung und Verwaltung und nimmt an den Ausgaben und Einrichtungen, welche Folge des § 85 l. der Verfassung sind, nicht Theil.

§ 57.

Durch dieses Gesetz werden aufgehoben alle diejenigen Vorschriften, welche mit demselben in Widerspruch stehen, insbesonders:

1) Alle, schon im Armengesetz vom 23. April 1847 § 13 aufgehobenen Vorschriften;
2) das Armengesetz vom 23. April 1847 selbst;
3) die Verordnung des Regierungsraths vom 21. Mai 1847;
4) das Gesetz über Einführung von Armenanstalten vom 19. Mai und 8. September 1848;
5) das Dekret vom 11. Oktober 1851;
6) das Anhangsdekret zum Gesetz über die öffentlichen Wahlen vom 11. Oktober 1851;
7) die Verordnung vom 29. November 1852.

Vom Großen Rathe in erster Berathung genehmigt.

Bern, den 26. Februar 1857.

Namens des Großen Rathes,
der Präsident:
Kurz.

Der Staatsschreiber:
M v. Stürler.

Da der am Schlusse der vorhergehenden Sitzung verlesene Anzug des Herrn Großrath Anderegg und anderer Mitglieder (siehe Seite 58) mit dem soeben berathenen Gesetze in Verbindung steht, so eröffnet das Präsidium die Verhandlung über denselben.

Anderegg. Ich bekenne mich als Verfasser des Anzuges und bin deßhalb so frei, denselben mit einigen Worten zu begründen. Sie haben schon einem Vortrage des Herrn Bützberger entnommen, daß es viele Leute gibt, die mit dem Armengesetze nicht einverstanden sind, ich kann beifügen, sie sind mißtrauisch, namentlich in Bezug auf die damit verbundenen Gesetze über das Niederlassungswesen und die Armenpolizei. Theilen Sie dem Volke alle drei Entwürfe mit, so werden Sie ihm den Grund des Mißtrauens nehmen. Verkennen Sie nicht, daß diese Gesetze so tief eingreifen, wie seit einer langen Reihe von Jahren keines mehr. Eine beförderliche Veröffentlichung derselben wird uns vor manchem Vorwurfe schützen. Ich trage darauf an, Sie möchten den Anzug erheblich erklären

Das Präsidium erklärt, da sich der Anzug auf die Publikation eines bereits behandelten Gesetzes beziehe, so handle es sich nicht nur um die Erheblichkeit, sondern um einen definitiven Beschluß, wozu der Große Rath nach dem Reglemente berechtigt sei.

Geißbühler unterstützt den Anzug sehr angelegentlich und wünscht nur, daß der Herr Direktor des Armenwesens nicht ein Zeichen unbilligen Mißtrauens in demselben erblicken möge.

Gfeller zu Wichtrach spricht sich im nämlichen Sinne aus und fügt nur noch bei, der Herr Berichterstatter möchte dafür sorgen, daß auch der Entwurf eines Gesetzes über den Eheeinspruch gleichzeitig mit den andern Entwürfen ausgetheilt werde.

Herr Berichterstatter. Ich muß gestehen, daß der Anzug mich ein wenig berührt hat. Es schien mir, gegenüber der Offenheit welche bisher, wie ich glaube, von Seite des Berichterstatters und der vorberathenden Behörde in dieser Sache an den Tag gelegt wurde, gegenüber allen bereits herausgegebenen Berichten, die auf alles aufmerksam machten, was im Gesetz enthalten ist und die beweisen sollten, daß nicht die geringste List oder Gefährde in dieser Sache herrscht, gegenüber dem Geschehenen sei es ein ganz besonderer Akt, die beförderliche Mittheilung dieser Entwürfe zu verlangen. Es verstand sich von selbst, daß dieses Gesetz in üblicher Weise veröffentlicht werde, es wurde auch zu wiederholten Malen hierseits erklärt, die zweite Berathung des Armengesetzes könne nicht stattfinden, ohne daß die Gesetzesentwürfe über die Armenpolizei und das Niederlassungswesen vorgelegt werden. Im ersten Augenblicke mußte ich daher allerdings ein gewisses Mißtrauen darin erblicken, indessen beunruhigte mich das weniger als ein anderer Gedanke, der mir näher lag. Sie hörten, daß von Aufregung die Rede ist, und es ist gar wohl möglich. Dieses Gesetz greift ziemlich tief. Ich selbst sah, daß die über die Armenverhältnisse des Landes ausgefertigte Karte, auf welcher jede Gemeinde mit besonderer Farbe bezeichnet ist, zur Grundlage besonderer Notizen gemacht wurde, als ließe sich darauf eine Art Opposition formiren. Ich habe Ihnen diese Karte mit größter Offenheit vorgelegt und das vollständigste Zeugnuß geöffnet. Das kann und möchte ich nicht verhindern. Eines aber möchte ich Ihnen zum Schluß an's Herz legen. Es ist eine Frage von ungeheurer Bedeutung für den Kanton. Unser Kanton befindet sich in einer Lage, daß, wenn nicht bald eine feste Organisation aufgestellt, nicht bald Hülfe geschafft werden kann, ein Zustand in Aussicht steht, den ich nicht erwarten darf. Sie können Katastrophen über Katastrophen erleben. Das beunruhigt und beängstigt mich. Ich würde durchaus schweigen, wenn dieser Organisation eine andere an die Seite gestellt wäre und man fortfahren könnte; ich würde sagen: es wird sich zeigen! Aber die Lage ist nicht so, sondern es ist neben dieser Organisation eine Leere da, und es wird sich darum handeln, dasjenige, was Ihnen hier vorgeschlagen ist, mit allfälligen Abänderungen anzunehmen, oder aber einen Zustand zu erwarten, wo Sie sich fragen müssen: was soll nun geschehen, wenn dieses oder jenes auf die Seite geschoben wird? Glauben Sie nicht, daß mir an dem Gesetze, das ich entworfen, etwas gelegen sei, so weit es mich betrifft. Aber es ist mir gelegen an der Ruhe, an der Entwicklung des Landes, und ich habe einige Besorgniß, nicht deßhalb, weil ich glaubte, der Große Rath werde sich

ändern. Ich erwarte, daß die zweite Berathung ungefähr die gleichen Resultate haben werde. Aber Alles fällt auf die Ausführung, die auf eine Weise belastet und schwierig gemacht werden kann, daß die Verantwortlichkeit dessen, welcher damit betraut ist, zu groß wird. Ich erkläre noch einmal, ich werde auch in Zukunft mit der gleichen Offenheit zu Werke gehen. Ich konnte nicht Alles mit einander vorlegen, ich mußte Eines nach dem Andern zur Hand nehmen. Vorerst mußte ich die Basis kennen, welche der Große Rath annehmen werde, somit kann ich jetzt erst arbeiten. Ich werde thun, was in meinen Kräften liegt. Das Verlangte wird in drei Monaten vorgelegt und so bald es möglich, zur Kenntniß des Volkes gebracht werden.

v Werdt. Der Herr Berichterstatter erklärte, er sei mit aller Offenheit und Loyalität zu Werke gegangen. Ich anerkenne das und zolle auch seiner ausgezeichneten Arbeit alle Anerkennung, nur möchte ich dasjenige, was er von einer Opposition gegen das Gesetz sagte, wenigstens nicht auf unsern Amtsbezirk anwenden lassen. Man kam zusammen, um sich über dasjenige, was der Herr Direktor des Armenwesens im Drucke herausgegeben hatte, zu berathen, um sich darüber auszusprechen, und der Herr Direktor wird zugeben, daß dasjenige, was er in seinem Reformprojekte vorlegte, ein Werk war, das man von Satz zu Satz studiren mußte, um es vollständig aufzufassen. Dieß konnte von Seite des Volkes nicht in dem Maße geschehen, wie ich und viele Andere es gewünscht hätten, um Jedem Gelegenheit zu geben, seine Ansichten auszusprechen. Ich glaube, wenn dem Volke Gelegenheit gegeben worden wäre, wie zur Zeit der Erlassung des Gemeindsgesetzes, daß amtsbezirksweise Besprechungen stattgefunden hätten, so wäre manche Spannung unterblieben. Ich kann deßhalb nicht unterlassen, hier öffentlich zu erklären, daß ich, wenn ich bei Behandlung der Eintretensfrage anwesend gewesen wäre, den Antrag gestellt hätte, einstweilen die Sache zu verschieben und zwar aus dem Grunde, weil ich glaube, man soll dem Volke Anlaß geben, sich mit dem Gesetze bekannt zu machen und sich darüber auszusprechen. Ferner habe ich die Ueberzeugung, daß es nicht wohl möglich sei, dieses Gesetz richtig zu beurtheilen, ehe und bevor wir die Entwürfe eines Niederlassungs- und Armenpolizeigesetzes kennen. Es geschieht dieß nicht aus Oppositionsgeist, sondern weil es sich um ein Gesetz handelt, das tief in unsere Verhältnisse eingreift. Es handelt sich da nicht um ein verdecktes Spiel, ich trete mit offenem Visir auf und glaube, mein Auftreten in der Versammlung war immer so beschaffen, daß man sehen konnte, es sei mir am wenigsten um meine Person, sondern um das Wohl des Landes zu thun. Ich schließe mit dem Wunsche, es möchte dem Herrn Direktor des Armenwesens gelingen, ein Niederlassungs- und Armenpolizeigesetz zu entwerfen, das den Bedürfnissen des Landes entspricht.

Der Antrag des Herrn Anderegg wird durch das Handmehr genehmigt.

Durch Zuschrift vom 19. dieses Monats erklärt Herr Hasslebacher von Sumiswald seinen Austritt aus dem Großen Rathe, wovon im Protokolle Notiz genommen wird.

Vorträge der Direktion der Justiz und Polizei.

1. Betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Coeuve zum Zwecke der Errichtung eines Gemeindebrunnens in dem Sinne, daß die im Plane näher bezeichneten Grundeigenthümer angehalten werden können, die Einlegung der Dunkelleitung gegen vollständige und wenn möglich vorherige Entschädigung zu gestatten.

Der Antrag des Regierungsrathes geht auf Ertheilung des Expropriationsrechtes und wird, empfohlen durch Herrn Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

2. Betreffend die Bezeichnung der katholischen Pfarrgenossenschaft in Bern als katholische Pfarrei.

Der Regierungsrath beantragt, diese, vom Kollegium der Kirchenältesten der katholischen Pfarrgenossenschaft in Bern verlangte Abänderung im Großrathsbeschlusse vom 28. Juni 1856, zu genehmigen, jedoch unter Aufnahme eines Zusatzes folgenden Inhaltes:

„Durch diesen Beschluß wird an der bisherigen Stellung „der katholischen Pfarrei (Verband der katholischen Einwoh„nerschaft der Stadt Bern zu rein kirchlichen Zwecken) so„wohl der Gemeinde von Bern als dem Staate gegenüber „nichts verändert."

Migy, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Bei Untersuchung des vorliegenden Begehrens fragte die Direktion des Kirchenwesens sich vorerst: welches ist die wirkliche Stellung der katholischen Pfarrei in Bern vom Gesichtspunkte ihrer Benennung aus? Es schien der Direktion, daß, sowie der bisher von der Bevölkerung hiesiger Stadt derselben beigelegte Titel zu keinerlei Verwicklungen Anlaß gab, die katholische Pfarrei das Recht habe, denselben auch für die Zukunft beizubehalten. Diese Ueberzeugung schöpfte die Kirchendirektion nicht allein aus der im gewöhnlichen Sprachgebrauche üblichen Benennung, sondern auch aus offiziellen Aktenstücken. Es findet sich nämlich ein authentischer Akt aus dem Jahre 1839 vor, durch welchen der Staat die hiesige katholische Gemeinde zur Erwerbung eines Pfarrhauses ermächtigte. Sowohl in jenem Akt als in dem darauf bezüglichen notarialischen Vertrag figurirt immer die Benennung „katholische Gemeinde". Auch die Staatsverwaltungsberichte wurden zu Rathe gezogen, in welcher die nämliche Bezeichnung erscheint, wie in den Verzeichnissen der katholischen Bevölkerung. Ferner mußte sich die Direktion fragen, ob sich in den Kantonen Bern, Solothurn und anderwärts protestantische Gemeinden in einer ähnlichen Lage wie die katholische in Bern befinden und sie fand, daß z. B. in Pruntrut und Delsberg protestantische Pastoren für die geistlichen Bedürfnisse der flottanten Bevölkerung aufgestellt sind und daß die Benennung, welche sie selbst führen und die ihnen beigelegt wird, „protestantische Gemeinde" heißt. Dasselbe ist der Fall in Solothurn und Luzern und kein Mensch erblickt darin einen Uebelstand. Allenthalben wo eine religiöse Genossenschaft vom Staat als solche anerkannt ist, sieht man, daß sie sich den Namen „Gemeinde" beilegt. Die Kirchendirektion stellte daher bei dem Regierungsrathe den Antrag auf Beibehaltung der bisherigen Benennung, mit dem Vorbehalt, daß dieselbe an der Stellung der hiesigen katholischen Gemeinde gegenüber dem Staate und gegenüber der Gemeinde Bern nichts ändere, um allfällige Zweifel zu heben. Dieser Antrag wurde vom Regie-

rungsrath an die Direktion des Innern zurückgewiesen, welche dafür hielt, es möchte zur Beseitigung aller Bedenken, und da das Kollegium der Kirchenältesten eine dreifache Wahl der Benennung vorschlug, da andererseits eigentlich die Bezeichnung als „Korporation" Anstoß erregt habe, weil diese Benennung nur auf die geduldeten religiösen Korporationen Anwendung finde, während sonst überall der Ausdruck „Gemeinde" üblich sei, zweckmäßig sein, der hiesigen katholischen Gemeinde einen der vorgeschlagenen Titel beizulegen. Die Direktion des Innern wählte also den Ausdruck „katholische Pfarrei", welche der Mehrheit des Regierungsrathes geeigneter schien. Die Kirchendirektion fügte sich diesem Entscheide, obschon sie vorgezogen hätte, die seit langer Zeit gebräuchliche Benennung beizubehalten. Um nicht eine Diskussion über ein Wort zu veranlassen, stelle ich dem Antrage des Regierungsraths keinen andern gegenüber.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

3. Betreffend die Beschwerde des Abr. Friedrich Meyer in Bern gegen den Appellations und Kassationshof mit folgenden Schlüssen:

Es möchte sein Streitgeschäft gegen Frau Stauffer geb. Meyer nach § 364 P. an die betreffende Gerichtsbehörde zur amtlichen Untersuchung zurückgewiesen und die gegen den Beschwerdeführer ausgesprochene Strafbestimmung durch Büßung um Fr. 25 als gar nicht am Orte aufgehoben werden.

Der Antrag des Regierungsrathes geht auf Abweisung und wird, empfohlen durch den Herrn Justizdirektor, als Berichterstatter, ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

4. Betreffend eine zweite Beschwerde des nämlichen A. F. Meyer gegen den Appellations- und Kassationshof, mit dem Rechtsbegehren:

Es sollen die aus Irrthum und Mißverständniß, sowie aus Mißachtung gesetzlicher Vorschriften, endlich aus purem Muthwillen am Beschwerdeführer begangenen Rechtsverletzungen so viel möglich aufgehoben, derselbe in seinen vorigen Stand versetzt und ihm der bereits erwachsene Schaden durch sämmtliche Fehlbare sammt den Kosten vollständig ersetzt werden.

Auch hier schließt der Regierungsrath auf Abweisung des Beschwerdeführers und wird dieser Antrag, empfohlen durch den Herrn Justizdirektor, als Berichterstatter, sowie durch Herrn Matthys, welcher in kurzen Zügen die thatsächlichen Verhältnisse darstellt, ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Noch wird ein Anzug des Herrn Großrath Matthys verlesen, mit dem Schlusse auf Niederschlagung des gegen den Redaktor des „Oberländer-Anzeigers" wegen des sogenannten Mazzini-Artikels eingeleiteten Strafprozesses.

Berichtigung.

Auf Seite 66 hievor (Behandlung des § 58) vierte Zeile im Votum des Herrn Berichterstatters ist die Jahreszahl 1856 zu ersetzen durch 1858.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Sechste Sitzung.

Samstag den 21. Februar 1857.
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Carrel, Carlin, Geiser, Daniel; Gouvernon, Kanziger, Karlen, Karrer, Krebs in Twann, Masel, Oberli, Parrat, Probst, Schaffter, Scheurer, Sigri und v. Werdt; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Balsiger, Bangerter, Bessire, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Buri, Jakob; Buri, Niklaus; Bützberger, Charmillot, Clemençon, Eggimann, Feller, Froidevaux, v. Gonten, v. Grafenried, Gygax, Haldimann in Signau, Haldimann in Eggiwyl, Hirsig, Hofer, Imhoof, Friedensrichter; Imobersteg, Jndermühle zu Kiesen, Jndermühle zu Amsoldingen, Jngold, Kaiser, Kasser, Kehrli, Kilcher, Kipfer, Kohler in Pruntrut, Koller, Lehmann, Johann; Lehmann, Daniel; Lenz, Marquis, Methée, Mischler, Morgenthaler, Moser, Jakob; Moser, Gottlieb; Müller in Hofwyl, Neuenschwander, Paulet, Peteut, Prudon, Rätz, Reber, Reichenbach, Fürsprecher; Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Jsak; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger,

Mathias; Roth in Wangen, Rubin, Sahli, Johann; Sahli, Christian; Schmid, Scholer, Schürch, Seiler, Seßler, Spring, Stercki, Streit zu Zimmerwald v. Tavel, Tièche, v. Wattenwyl in Rubigen, Weber, Wiedmer und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Vortrag, betreffend das Messen des Holzes.

Der Regierungsrath trägt in Uebereinstimmung mit der Direktion der Domänen und Forsten darauf an, dem unterm 27. März 1855 erheblich erklärten Anzuge keine weitere Folge zu geben.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1855, Seite 121 ff.)

Brunner, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter. Es wurde seiner Zeit ein Anzug des Herrn Gfeller erheblich erklärt, welcher dahin ging, es möchten sogenannte amtliche Holzmesser aufgestellt werden. Der Zweck des Anzuges ist ein doppelter. Vorerst bezweckt der Herr Antragsteller, daß überall das gesetzliche Maß durchgeführt werde, von der Ansicht ausgehend, daß der Verkäufer durch das sogenannte Metermaß irregeführt werde. Ich will nicht untersuchen, ob diese Behauptung richtig sei, indessen das ist richtig, daß der Meterfuß nicht das gesetzliche Maß ist. Zweitens will man durch die amtliche Messung eine Kontrolle über das außer Landes gehende Holz erlangen. Seitdem die Zölle an den Bund übergegangen sind, beschränkt sich die Kontrolle des Kantons auf die ertheilten Holzschlagbewilligungen. Die Direktion der Domänen und Forsten wollte sich überzeugen, ob die Gemeinden das Bedürfniß einer amtlichen Holzmessung wirklich fühlen; sie entwarf daher ein Dekret und theilte dasselbe den Regierungsstatthaltern zu Handen der Gemeinden mit. Aus zwölf Aemtern lauteten Berichte ein und die meisten Gemeinden derselben sprachen sich günstig für den Vorschlag aus, fünf Gemeinden dagegen erblickten darin theils eine Beschränkung des Holzhandels, theils erachteten sie die Maßregel als überflüssig. Von den übrigen Amtsbezirken lautete nichts ein, so daß man die Sache dort gleichgültig anzusehen scheint. Hierauf legte der Direktor der Domänen und Forsten dem Regierungsrathe einen Dekretsentwurf vor, auf welchen die Behörde jedoch nicht einzutreten beschloß. Die Gründe sind folgende. Erstens würde die Aufstellung von Holzmessern den Verkehr bedeutend erschweren. Wenn man den Partikularen die rechtzeitige Ablieferung des Holzes nicht erschweren will, so müßte eine große Zahl Holzmesser in verschiedenen Landesgegenden aufgestellt werden. Die Regierung glaubte ferner, eine solche Maßregel sei nicht nöthig. Bekanntlich wird viel Holz beim Stamm verkauft, es steht dem Verkäufer und dem Käufer frei, den Kauf beim Stamm oder beim Kubikfuß abzuschließen. Warum soll man den Käufer dann noch zwingen, sein Holz noch durch einen obrigkeitlichen Messer messen zu lassen? Auch noch andere Arten von Holzverkauf waren bisher üblich, so per Lauffuß, namentlich im Oberlande. Wenn der Käufer mit dem Verkäufer darüber einig ist, warum den erstern dann noch zwingen, einen Holzmesser kommen zu lassen? Eine fernere Rücksicht, welche den Regierungsrath leitete, besteht darin, daß viele Waldbesitzer selbst im Stande sind, ihr Holz zu messen; warum diesen noch einen amtlichen Messer aufdringen? Auch in andern Handelssachen, wo das gesetzliche Maß als Regel gilt, wurden bisher viele Käufe durch Uebereinkunft nach einem andern Maße geschlossen, ohne daß man einen Nachtheil darin erblickte. Wir haben noch ein eigenes Klafter, das sehr häufig zur Anwendung kommt, und ich möchte sehr bezweifeln, daß es eine strafwürdige Handlung sei. Ich glaube überdieß, man soll sich hüten, die Waldbesitzer mehr zu drücken, als man aus nationalökonomischen Rücksichten genöthigt ist. Wenn man für den Holzhandel obrigkeitliche Messer aufstellen will, warum könnte man dann nicht auch für andere Gewerbszweige solche verlangen? Warum könnte man nicht obrigkeitliche Landmesser verlangen? Sie werden mit mir einverstanden sein, daß das Ausmessen einer Landfläche so schwierig ist als das Messen eines Holzstammes. Man fühlte aber das Bedürfniß noch nicht. Hier wird man auf die amtlichen Tuchmesser, Eichmeister u. s. w. hinweisen. Allein die Eichmeister haben darüber zu wachen, daß das gesetzliche Maß im allgemeinen Verkehr gebraucht werde und die Tuchmesser haben namentlich auf die gehörige Fabrikation der Leinwand zu sehen. In einer Beziehung ist der Zweck des Anzuges ein wichtiger, in Betreff der Ausfuhr des Holzes, worüber wir nicht eine genaue Kontrolle haben. Indessen nahm ich darüber mit dem Herrn Zollverwalter Rücksprache und es ist Hoffnung vorhanden, daß über die Holzausfuhr eine alljährliche Berichterstattung angeordnet und sie dadurch kontrolirt werden kann. Aus diesen Gründen stelle ich Namens des Regierungsrathes den Antrag, dem Anzuge keine Folge zu geben.

Gfeller in Signau. Aus der Erklärung des Herrn Berichterstatters selbst geht hervor, daß der von mir gestellte Anzug im Willen der Bevölkerung liegt. Auch die vorberatende Behörde scheint damit einverstanden zu sein, da ein bezüglicher Gesetzesentwurf ausgearbeitet wurde. Wäre Herr Brunner nicht vielleicht durch Gemeinden sowohl als von Holzhändlern bestürmt worden, so würde er vielleicht nicht Meinung geändert haben. Es scheint mir denn doch, da die Eidgenossenschaft ein neues Maß und Gewicht eingeführt hat, so sollte es den Kantonen und besonders Bern daran gelegen sein, das Bundesgesetz in allen Richtungen zu handhaben. Es bedarf nur einigermaßen guten Willen, um es durchzusetzen. Alles im Kanton will diese Maßregel, nur die Holzhändler nicht, und deßwegen ließ man sich bestimmen, davon abzugehen. Die Wichtigkeit einer gehörigen Kontrolle wird doch zugegeben. Hätten wir eine solche, so wären nicht ganze Gegenden entholzt, und könnte nicht Jeder nach Herzenslust Holz schlagen, wenn er einmal die Bewilligung erhalten hat. Die Regierung wie die Privaten sollten einigen Nationalstolz auf das neue schweizerische Maß haben. In jedem Lande in Frankreich, in Deutschland, in England, in Amerika, wird nach den dort üblichen Maßen und Gewichten verkauft, die Käufer müssen sich nach den Gesetzen des Landes richten. Es stößt mich als Schweizer, daß wir nicht unser Bundesgesetz in allen Richtungen durchführen können. Die französischen Holzhändler bedienen sich nicht einmal eines Maßes, das in Frankreich gesetzlich ist, eines Maßes, das Keiner kennt der nicht schon mit Holz gehandelt hat; der Holzhändler beruft sich einfach auf das „Reglement", das Niemand kennt. Wenn der Große Rath nicht der Ansicht ist, daß man dem Unfuge steuern soll, so kann ich mich persönlich schon fügen, aber es ist mir nicht gleichgültig wegen der schönen Waldungen in unserm Kantone, diese möchte ich durch ein gesetzliches Maß schützen. Gegenüber dem Vorschlage des Regierungsrathes stelle ich den Antrag,

der Regierungsrath sei eingeladen, im Sinne des seiner Zeit erheblich erklärten Anzuges einen Gesetzesentwurf hieherzubringen.

Friedli gibt zu, daß mehreres von dem soeben Gesagten richtig sei, könnte aber nicht zum Antrage des Herrn Gfeller stimmen, weil dessen Ausführung Unbeliebigkeiten aller Art nach sich ziehen würde.

Lehmann, J. U. Auf den ersten Augenblick fand ich im Anzuge des Herrn Gfeller nichts Verfängliches und ich hätte selbst zur Verhütung allfälliger Mißbräuche handbieten können; aber bei näherer Untersuchung der Sache und nach genommener Rücksprache mit Andern überzeugte ich mich, daß mit einer solchen Maßregel große Uebelstände verbunden wären und daß sie auf den Handel keinen guten Einfluß hätte. Ich anerkenne die gute Absicht des Herrn Gfeller, aber man muß auch die Folgen der von ihm vorgeschlagenen Maßregel in's Auge fassen. Das Schweizermaß soll zur Anwendung kommen, wo es den Verkehr nicht hemmt, da jedoch, wo es dem Handel Hindernisse bietet, glaube ich nicht, daß man dessen Anwendung unbedingt fordern könne. Im Handel gilt im Allgemeinen der Grundsatz, daß derjenige, welcher bezahlt, bis zu einem gewissen Punkte auch sagt, wie er es haben wolle. Uebrigens führen die Holzhändler meistens das Holz selbst aus der Schweiz, und in fremdem Lande müssen sie sich an das dort übliche Maß halten, so gut als die schweizerischen Industriellen sich an die gesetzlichen Maße jener Staaten halten müssen, in deren Gebiet ihre Produkte gehen. Es sollte dem Großen Rathe erwünschter sein, wenn wir selbst unsere Produkte hinausführen, und die Behörde sollte nicht diejenigen, welche nicht ohne Gefahr den fremden Händlern die Stirne bieten müssen, mit Maßregeln belästigen, die nicht im Interesse des Landes liegen. Im Anfang kamen die Franzosen in's Land und suchten den Meterfuß zur Anwendung zu bringen (ich bestreite nicht, daß früher Mißbräuche damit getrieben worden seien); der Landmann wurde mit dem Maße vertraut, welches den Vortheil bot, daß nicht zwei verschiedene Messungen stattfinden mußten, da das Holz ein sehr schwerrälliger Artikel ist. Wenn das Metermaß die Grundlage des eidgenössischen bildet, soll dann der Kanton Bern berufen sein, die Anwendung desselben zu verhindern und päpstlicher sein als der Papst? Es wird verschieden gehandelt, bald per Stück, bald per Schuh ꝛc. und Herr Gfeller wird Mühe haben, eine Strafbestimmung für den Fall vorzuweisen, wenn man nicht nach Schweizermaß handelt; er findet keine. Der Käufer wird mit dem Verkäufer nach wie vor sein Uebereinkommen treffen, und die Aufstellung von Holzmessern hat nur für den Landmann, der ohnehin zuerst an die Reihe kommt, wenn es an das Zahlen geht, die Folge, daß er eine Gebühr mehr zahlen muß. Sehr viele Waldbesitzer haben sich gegen eine solche Maßregel ausgesprochen. Sodann ist noch ein Hauptpunkt nicht zu vergessen. Wenn im Frühjahr das geschlagene und zum Transport zubereitete Holz nur das erste Wasser wartet, so kann man nicht immer zuerst auf den Holzmesser warten, ohne den Handel zu beschränken. Eine ganz andere Bewandtniß hat es mit dem Messen der Leinwand, deren Maß sich durch das Bleichen verändert. Es liegt kein Grund vor, beim Holzhandel mehr Unterschleife vorauszusetzen als in andern Dingen. Man komme auf mein Büreau, dort wird dem Fuhrmann, dem Flößer, der Zollverwaltung das Buch aufgeschlagen, worin das Maß des Holzes verzeichnet ist. Wenn ein Geschäft einmal so weit gesunken ist, daß es nur im Betrug gedeihen kann, so steht es nicht mehr auf gutem Fuß. Ehrlich währt am längsten. Der gute Ruf muß die Grundlage jedes Geschäftes sein. Es ist bemühend, wenn einer Klasse von Staatsbürgern solche Zumuthungen gemacht werden, die auch für ihren Erwerb da ist und durch den Holzhandel dem Staate große Einkünfte von seinen Waldungen vermittelt. Was die Kontrolle betrifft, so wird eine solche bei Laufenburg durch die eidgenössische Zollverwaltung geführt, welche nicht nur das Maß, sondern auch den Ursprung des Holzes mit der Nummer des Floßes registrirt. Auch über die Holzschläge wird eine Kontrolle geführt und dieselben sind an einen gewissen Termin gebunden. Ich schließe dahin: es ist ein wichtiger Grundsatz, daß der Verkehr nicht belästigt werde; es kann nicht die Aufgabe einer Regierung sein, zu einem jeden Haus einen Wächter zu stellen, um dessen Produkte zu messen, wenn der Burger es selbst besorgen kann. Ich glaube nicht, daß unsere Landleute geistig so beschränkt seien, daß sie ihren Vortheil nicht einsähen, sonst müßte man sie auch in andern Dingen bevogten. Man soll sich über den großen Ertrag der Waldungen freuen, aber wenn dieselben über den Ertrag benutzt werden, so soll man mit andern Maßregeln als mit einem Holzmesserdekrete kommen, nicht die Leute beschränken, welche diesen Handelszweig zu einem einheimischen zu machen suchen.

Geißbühler findet die Form, in welcher der Regierungsrath seinen Antrag vorlegt, gegenüber dem Dekrete über Einführung des eidgenössischen Maßes und Gewichtes ein wenig stoßend und möchte namentlich auch deßhalb eintreten, um nicht nur diejenigen zu schützen, welche die Ausfuhr vermitteln, sondern auch diejenigen, welche den Stoff liefern.

Gfeller zu Signau. Wenn ich nicht gewußt hätte, daß Herr Lehmann Holzhändler ist, so hätte seine Rede einigen Eindruck auf mich gemacht. Ich bin namentlich deßhalb sehr für die Anwendung des eidgenössischen Maßes, weil es beim Messen des Holzes bedeutende Vortheile gewährt. Ich beabsichtige nicht eine Beeinträchtigung des Holzhandels, sondern möchte nur durch die Holzmesser den Unfug aus dem Lande verjagen und das Volk an das Schweizermaß gewöhnen. Die von Herrn Lehmann angedeuteten Schwierigkeiten kann ich nicht einsehen. Die eidgenössische Kontrolle an der Grenze genügt nicht, da sie sich nicht darum bekümmert, ob das Holz aus dem Kanton Bern oder Luzern komme. Zum Schlusse erkläre ich, daß der gemachte Vorwurf die braven Holzhändler, namentlich Herrn Lehmann, nicht betreffen soll.

Gerber bekämpft die Behauptung des Herrn Gfeller, als kümmere die eidgenössische Zollverwaltung sich nicht darum, woher das Holz komme. Jedes Floß werde nach seinem Fuhrbrief zu Laufenburg in die Kontrolle getragen, so daß eine Kontrolle über die Holzausfuhr aus dem Kanton Bern leicht erhältlich sei.

Lehmann, J. U., beruft sich gegenüber der Bemerkung des Herrn Gfeller, daß er Holzhändler sei, auf seinen Eid als Mitglied des Großen Rathes, und verwahrt sich gegen die Zumuthung, als bezwecke er etwas Anderes, als offen und redlich seine Meinung zum Wohle des Landes auszusprechen.

Herr Berichterstatter. Herr Gfeller sprach sich dahin aus, als hätte ich mich von Holzhändlern bestimmen lassen. Sie kennen mich seit vielen Jahren, Sie wissen, daß ich mich nicht leicht leiten lasse, daß ich mich gar nicht genire, meine Meinung auszusprechen, selbst auf die Gefahr hin zu verletzen. Ich lasse mich weder von Holzhändlern noch von Holzfrevlern leiten, ich bin als Staatsbeamter da. Meine Ansicht ging nicht dahin, den Antrag auf Nichteintreten zu stellen. Ich hatte ein Dekret entworfen und dem Regierungsrathe die Aufstellung von Holzmessern vorgeschlagen; die Behörde beschloß jedoch nach reiflicher Erwägung, auf den Anzug nicht einzutreten. Was ich also hier sage, stützt sich auf den Beschluß des Regierungsrathes. Daß keine Kontrolle bestehe und Jeder nach Belieben Holz schlagen

könne, ist nicht richtig. Wenn ein Privatmann Holz zum Verkauf nach dem Auslande schlagen will, so muß er dazu eine Bewilligung haben, und bevor er diese erhält, wird der Förster in den Wald geschickt und er untersucht, ob der Holzschlag ohne Nachtheil gestattet werden könne, ob der Betreffende hinlängliches Holz zu seinem Gebrauche habe. Findet man das Gegentheil, so tritt eine Beschränkung ein, und ich habe seit Jahren einen eigentlichen Kampf, denn die Leute lassen sich nicht gerne beschränken. Auch über die Holzschläge selbst wird von Seite der Forstbeamten eine Kontrolle geführt, die gar nicht so unbedeutend ist, wie man darstellte. Herr Gfeller möchte die schönen Staatswälder schützen. Ich verkaufe keinen Schuh anders als nach dem gesetzlichen Maße, also wären Holzmesser in Bezug auf die Staatswälder ganz überflüssig. Was die Holzhändler betrifft, deren mehrere im Großen Rathe sitzen, so ist der gegen sie gerichtete Vorwurf der Unredlichkeit unbegründet. Ich kenne keinen Holzhändler im Kanton, den ich für fähig hielte, einen Privatmann zu betrügen. Wenn endlich Herr Gfeller bemerkt, er wünsche die Aufstellung von Holzmessern nur so lange, bis das Volk sich an das Schweizermaß gewöhnt habe, so fällt der eigentliche Hauptgrund seines Antrages dahin.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	68 Stimmen.
„ „ „ „ Herrn Gfeller	28 „

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

1. Christian Spahni von Köniz, angesessen an der Hungerzelg zu Niedermuhlern, welcher am 5. Dezember 1856 vom Polizeirichter von Seftigen wegen unbefugten Waldausreutens zu einer Buße von Fr. 75 verfällt wurde, bittet um Nachlaß derselben.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung des Gesuches an.

v. Steiger zu Riggisberg stellt, in Betracht, daß eine eigentliche Waldausreutung nicht vorliege, den Antrag, dem Petenten die Buße zu schenken. Friedli unterstützt diesen Antrag. Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, hält den Antrag des Regierungsrathes fest, von dem Standpunkte ausgehend, es liege nicht in der Stellung des Großen Rathes, zu untersuchen, ob ein von kompetenter Behörde gefälltes Urtheil begründet sei oder nicht, sondern der Große Rath habe nur zu fragen, ob besondere Umstände zu Gunsten des Petenten sprechen, was hier nicht der Fall sei.

Abstimmung.

Für Abschlag	46 Stimmen.
Für Willfahr	42 „
Leer	2 „

---

2. Christian Glauser, Christens sel. Sohn, von Jegenstorf, welcher ebenfalls wegen unbefugten Waldausreutens vom Polizeirichter von Fraubrunnen am 22. August 1855 zu einer Buße von Fr. 75 verfällt wurde, bittet um Nachlaß derselben.

Der Regierungsrath beantragt die Abweisung des Gesuches.

Matthys stellt den Antrag, dieses Geschäft an den Regierungsrath zurückzuweisen zur Untersuchung der Frage, ob wirklich der Petent oder nicht vielmehr (wie in der Bittschrift behauptet wird) sein verstorbener Vater das fragliche Vergehen begangen habe. Kurz macht aufmerksam, daß es sich um ein Geschäft handle, in welchem der Petent die Appellation hätte ergreifen können und warnt vor den Konsequenzen. Der Herr Berichterstatter hält seinen oben erklärten Standpunkt fest, mit der Bemerkung, daß die Verurtheilung des Glauser auf den Antrag des Forstbeamten erfolgt sei.

Abstimmung.

Für sofortiges Eintreten	Mehrheit.
Für Verschiebung	Minderheit.
Für den Antrag des Regierungsrathes	Handmehr.

Ferner wird auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und des Regierungsrathes ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen was folgt:

1. Dem Johann Schüppach von Biglen, Zimmermann, am 1. September 1854 vom Amtsgericht Bern wegen Diebstahls korrektionell zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der nicht mehr einen Viertel betragende Rest der Strafe erlassen.

2. Dem Christian Lüthi von Rüderswyl, am 19. April 1855 von den Assisen des Emmenthals wegen Diebstahls zu 2½ Jahren Kettenstrafe verurtheilt, wird der letzte Viertel seiner Strafe erlassen.

3. Der Magdalena Habegger von Langnau, am 14. Juli 1854 von den Assisen des Emmenthals wegen Diebsgenossenschaft, Eingrenzungsübertretung und Vagantität zu 4 Jahren Ketten verurtheilt, wird der nicht mehr ganz einen Viertel betragende Rest dieser Strafe erlassen.

4. Dem Peter Ruch von Trachselwald, Steinhauer, am 15. Jenner 1853 von den Assisen des Mittellandes wegen Diebstahls mit Einbruch in der Kirche zu Worb zu 6 Jahren Ketten verurtheilt, wird der nicht mehr einen Viertel betragende Rest dieser Strafe erlassen.

5. Dem Johannes Mast von Guggisberg, am 20. Merz 1854 von den Assisen des Mittellandes wegen Diebstahls zu 3 Jahren Ketten verurtheilt, wird der letzte Viertel dieser Strafe erlassen.

6. Dem Jakob Feller von Strättlingen, am 18. Jenner 1854 von den Assisen des Oberlands wegen Diebstahls peinlich zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der letzte Viertel dieser Strafe erlassen.

7. Dem Johann Müller von Rohrbach, am 4. Oktober 1852 von den Assisen des Emmenthals wegen Diebstahls zu 5 Jahren Ketten verurtheilt, wird der nicht mehr einen Achtel betragende Rest dieser Strafe erlassen.

8. Dem Christian Hänni von Toffen, gewesener Instruktor, am 16. Juli 1856 von der obergerichtlichen Polizeikammer wegen Betrugs korrektionell zu 1 Jahr Ein-

sperrung verurtheilt, wird der letzte Drittel der Strafe erlassen.

9. Dem Samuel Bühler von Zweisimmen, am 28. Juni 1856 von der obergerichtlichen Polizeikammer wegen Entwendung zu 1 Jahr Einsperrung verurtheilt, wird der letzte Viertel dieser Strafe erlassen.

10. Dem Rudolf Schneiter von Amsoldingen, welcher am 19. Hornung 1852 vom Obergericht wegen Tödtung peinlich zu 8 Jahren Zuchthaus zerurtheilt worden ist, wird der letzte Viertel dieser Strafe erlassen.

11. Dem Rudolf Bendicht Ris von Lyß, am 20. Jänner 1853 von den Assisen des Mittellandes wegen Diebstahls peinlich zu 7 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der letzte Viertel dieser Strafe erlassen.

12. Dem Carl Rudolf Jenni von Eggiwyl, Schreiber, am 3. Hornung 1855 von den Assisen des Mittellandes wegen Fälschung und Unterschlagung peinlich zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der letzte Viertel dieser Strafe erlassen.

13. Dem Bendicht Walther von Wohlen, am 20. Juli 1855 von den Assisen des Mittellandes wegen Diebstahls zu 2 Jahren Ketten verurtheilt, wird der nicht mehr einen Viertel betragende Rest dieser Strafe erlassen.

Dagegen werden abgewiesen:

1. Peter Kropf von Teufenthal, Landarbeiter, am 14. Wintermonat 1854 von den Assisen des Oberlandes wegen Raubes zu 3 Jahren Kettenstrafe verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes dieser Strafe.

2. Jakob Messer von Ezelkofen, Zimmermann, am 14. Wintermonat 1851 von den Assisen des Oberlandes wegen Raubes zu 3 Jahren Ketten verurtheilt, mit seinem Gesuch um Strafnachlaß.

3. Christen Wütrich von Eggiwyl, Bauer zu Bubenei, Gemeinde Signau, welcher durch Urtheil der obergerichtlichen Polizeikammer vom 4. Brachmonat 1856 wegen unbefugten Holzschlags zu einer Buße von Fr 66 verfällt worden ist, mit dem Gesuch um ganzen oder theilweisen Nachlaß dieser Buße.

4. Christian Jenni von Homberg, früher Bäcker in Bern, welcher am 24. Mai 1856 von der obergerichtlichen Polizeikammer wegen Kuppelei zu 30 Tagen verschärfter Gefangenschaft und 3 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt worden ist, mit dem Gesuch um Umwandlung seiner Verweisungsstrafe in Eingrenzung in die Gemeinde Bern.

5. Christian und Anna Tschannen von Radelfingen, wohnhaft im Kleinfeld bei Salisberg, Gemeinde Wohlen, welche am 14. Hornung 1856 von dem Amtsgerichte Bern wegen Mißhandlung eines pflegbefohlenen Knaben, respektive Mißbrauch des Züchtigungsrechts und Vernachläßigung der nothwendigen medizinischen Hülfe, zu 30 Tagen verschärfter Gefangenschaft und 6 Monaten Verweisung aus dem Amtsbezirk Bern verurtheilt worden sind, mit dem Gesuch, daß die Verweisungsstrafe für den Ehemann Tschannen in Eingrenzung in die Gemeinde Wohlen von gleicher Dauer umgewandelt werden möchte.

6. Jakob Junker, Jakob Knuchel und Johannes Burkhalter, sämmtlich Bauern und Rechtsamebesitzer von und zu Jegenstorf, mit dem Gesuch um Nachlaß der ihnen am 22. Augu 1855 von dem Polizeirichter von Fraubrunnen wegen unbefugten Waldausreutens einem jeden auferlegten Buße von Fr. 75.

7. Samuel Schneeberger, gewesener Gerber und Saager zu Langenthal, welcher am 11. Heumonat 1856 von dem Polizeirichter von Aarwangen wegen Scheltung des Gemeindspräsidenten und Gemeindraths von Langenthal zu Fr. 20 Buße, einem Jahr unabkäuflicher Leistung aus dem Amt Aarwangen und zur Entschlagniß verurtheilt worden ist, mit dem von seiner Ehefrau und dessen Mutter eingereichten Gesuche um Umwandlung der gegen ihn verhängten Verweisung in Zwangsarbeitsstrafe von angemessener Zeitdauer.

8. Johann Ammann, Wirth zu Breuleux, mit dem Gesuch um Nachlaß des Rests der ihm wegen Schlägereien und nächtlichen Unfugs von dem Amtsgerichte Freibergen korrektionell auferlegten zweimonatlichen Einsperrung.

9. Die Ehefrau des Christian Krähenbühl von Wyl, der am 24. April 1856 vom Polizeirichter von Konolfingen wegen Trunksucht zu 1 Jahr Zwangsarbeitsstrafe verurtheilt wurde, mit dem Gesuch um Nachlaß des Rests derselben.

10. Johannes Salomon Althaus von Rüderswyl, sonst wohnhaft bei seinem Vater in Bern, welcher wegen Nachtlärms zu 3 Monaten und wegen Beschuldigung einer dritten Person auf Meineid zu 1 Jahr Verweisung aus dem Amte Bern verurtheilt worden ist, mit dem Gesuch um Erlaß oder wenigstens um Umwandlung seiner noch übrigen Amtsverweisung in Eingrenzung in den Stadtbezirk Bern.

11. Constant Marquis von Mervelier, Amts Münster, mit dem Gesuch um Nachlaß des Rests der Verweisungsstrafe, in welche die ihm durch oberinstanzliches Polizeiurtheil vom 25. März 1855 wegen Schriftenfälschung und Prellerei auferlegte achtzehnmonatliche Einsperrung vom Regierungsrathe am 10. Weinmonat 1855 umgewandelt worden ist.

12. Christian Maurer von Bolligen, Dachdecker, welcher am 5. Mai 1854 von den Geschwornen des Mittellandes wegen Diebstahls zu 2 Jahren Kettenstrafe verurtheilt worden ist und dem der Regierungsrath das letzte halbe Jahr dieser Strafe in zweijährige Kantonsverweisung umgewandelt hat, mit dem Gesuch, es möchte ihm der noch beiläufig 10 Monate betragende Rest seiner Kantonsverweisung begnadigungsweise erlassen werden.

13. Rudolf Lerch von Affoltern im Emmenthal, der im Jahr 1854 wegen Entwendung zu 2 Jahren Verweisung aus dem Amtsbezirk Bern verurtheilt worden ist, mit dem von seinem Vater Johann Lerch, Metzger in Bern, eingereichten Gesuch, es möchte demselben der Rest seiner Strafe erlassen, oder in Eingrenzung in die Stadt Bern, oder wenigstens in abkäufliche Leistung umgewandelt werden.

14. Samuel Stauffer von Sigriswyl, gewesener Rechtsagent in Thun, welcher infolge einer Anzeige der Hypothekarkassaverwaltung und daheriger Untersuchung am 6. Weinmonat 1853 von den Assisen des Oberlandes wegen Unterschlagungen peinlich zu 5 Jahren Kantonsverweisung und zu einer Entschädigung von Fr. 5547 an die Hypothekarkasse verurtheilt worden ist, mit dem Gesuch um Nachlaß des noch über 3 Jahren betragenden Restes der Verweisungsstrafe.

Schluß der Sitzung: 12½ Uhr Mittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Siebente Sitzung.

Montag den 23. Februar 1857.
Morgens um 9 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Carrel, Carlin, Geiser, Daniel; Gouvernon, Kanziger, Karlen, Krebs in Twann, Masel, Oberli, Parrat, Probst, Reber, Schaffter, Scheurer und Teuscher; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Affolter, Amstutz, Anderes, Bangerter, Batschelet, Berbier, Bessire, Bitzius, Botteron, Brand-Schmid, Bucher, Buri, Jakob; Bützberger, Charmillot, Dähler, Etter, Feller, Friedli, Froidevaux, Geißbühler, Gerber, Gfeller in Signau, Girardin, v. Grafenried, Großmann, Gygax, Haldimann in Signau, Haldimann in Eggiwyl, Hirsig, Imboof, Friedensrichter; Imobersteg, Indermühle zu Kiesen, Ingold, Kaiser, Kasser, Kilcher, Kipfer, König, Kohler in Nidau, Kohler in Prunirut, Koller, Krebs in Albligen, Lehmann, Christian; Lehmann, Johann; Lehmann, Daniel; Marquis, Metoée, Mischler, Moosmann, Morgenthaler, Moser, Rudolf; Moser, Johann; Moser, Jakob; Müller im Guigenbach, Müller in Hofwyl, Muller, Arzt; Neuenschwander, Niggeler, Paulet, Peteut, Prudon, Rätz, Reichenbach, Fürsprecher; Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathias; Roth in Wangen, Rubin, Salchli, Schären in Spiez, Schmid, Scholer, Schrämli, Schürch, Seiler, Spring, v. Steiger, Stettler, Streit zu Zimmerwald, v. Tavel, Tièche, Theurillat, Weber, Weibel, Wiedmer und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Notar Indermühle zu Amsoldingen leistet als neueintretendes Mitglied den verfassungsmäßigen Eid.

Der Regierungsrath zeigt durch Vortrag vom 23. dieses Monats an, daß der Wahlkreis Oberburg im zweiten Wahlgang an der Stelle des Herrn Wißler zum Mitgliede des Großen Rathes erwählt habe:

Herrn Karl Reichenbach, Fürsprecher, in Burgdorf.

Da diese Wahl nicht beanstandet ist, so beantragt der Regierungsrath die Genehmigung derselben, welche ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen wird.

Als provisorischen Stellvertreter des Herrn Stimmenzählers Oberst Teuscher, welcher sich entschuldigen läßt, bezeichnet das Präsidium den Herrn Großrath Bühlmann, was ebenfalls ohne Einsprache genehmigt wird.

Tagesordnung:

Entwurf-Voranschlag

der

Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1857.

I. Resultate der vorhergehenden Rechnungen.

Verwaltung pro 1854 und 1855.

(Vom 1. Jänner 1854 bis und mit 31. Dezember 1855.)

1852.	Ueberschuß der Ausgaben laut Staatsrechnung, mit Inbegriff des außerordentlichen Ausgebens für den Wasserschaden	Fr.	282,505. 98
1853.	Ueberschuß der ordentlichen Ausgaben laut Staatsrechnung	„	67,878. 58
1854.	Ueberschuß der ordentlichen Ausgaben laut Staatsrechnung	„	253,380. 38
		Fr.	603,764. 94
	wovon abzuziehen laut § 25 des Gesetzes vom 8. August 1849:		
1855.	Ueberschuß der ordentlichen Einnahmen laut Staatsrechnung	Fr.	87,106. 87
Summa Verwaltungsdefizite pro 1852, 1853 und 1854		Fr.	516,658. 07

II. Rechnungs- und Kassarestanzen.

1855.	Auf 31. Dezember	Fr.	2,106,275. —
1856.	Ueberschuß der ordentlichen Einnahmen über die Ausgaben	„	— —
Muthmaßlicher Betrag der Rechnungs- und Kassarestanzen auf 31. Dezember 1856		Fr.	— —

Jueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist das siebente Mal, daß mir die Ehre zu Theil wird, Ihnen das Budget zur Genehmigung vorzulegen. Ich darf Ihnen die Zusicherung geben, daß sowohl meine Person als der Regierungsrath sich alle Mühe gaben, den Voranschlag so einzurichten, daß einerseits den Bedürfnissen des Staates entsprochen, andererseits alles Ueberflüssige beseitigt werde. Als ich die Spezialbudgets der einzelnen Direktionen zusammentrug, wie es im Gesetze vorgeschrieben ist, erschrack ich eigentlich vor dem Resultate, indem es ein Defizit von nicht weniger als 452,000 Fr. zur Folge gehabt hätte. Sie begreifen, daß dieses Ergebniß unmöglich so hingenommen werden konnte, und als ich es im Regierungsrathe zur Sprache brachte, waren denn auch meine Herren Kollegen einstimmig, daß man wesentliche Reduktionen vornehmen müsse. Es sind namentlich zwei Direktionen, welche höhere Anforderungen stellen und zwar infolge von Gesetzen, die Sie selbst genehmigt haben. So hat die Erziehungsdirektion infolge der neuen Gesetze über das Schulwesen eine Mehrausgabe von Fr. 48,000 gegen früher. Indessen muß

ich dem Herrn Erziehungsdirektor das Zeugniß geben, daß er nicht verschwenderisch zu Werke ging. Die andere Vermehrung der Ausgaben betrifft das Militärwesen, hinsichtlich dessen wir uns an die eidgenössische Gesetzgebung halten müssen. Die Militärausgaben, welche infolge des Konfliktes mit Preußen gemacht werden mußten, erscheinen nicht im vorliegenden Budget, sondern werden später durch besondere Vorlagen ihre Erledigung finden, wenn wir nähere Angaben über die vom Bunde zu leistenden Vergütungen haben werden. Es mag ungefähr eine Summe von 300,000 Fr. sein, welche der Staat Bern zu decken haben wird. Diese Ausgabe hätte aber noch viel bedeutender werden können. So viel ist sicher, daß die Haltung unsers Volkes namentlich im Auslande eine für die Schweiz sehr vortheilhafte Meinung erweckte. Sowohl aus Mittheilungen der Presse als von Fremden, welche die Schweiz besuchen, vernimmt man, daß das feste Auftreten zum Schutze unserer nationalen Institutionen ein Gewinn ist, welcher die 300,000 Fr. mehr als aufwiegt. Eine Erleichterung werden wir künftig in den schweren Ausgaben für Gefangenschaften und Strafanstalten haben. Was seit zehn Jahren nicht mehr geschah, vernahmen wir letzthin, indem von Regierungsstatthaltern die Mittheilung einlangte, ihre Gefangenschaftslokale seien leer. Wenn Sie das vorliegende Budget mit demjenigen von 1856 vergleichen, so werden Sie nicht sehr grelle Differenzen finden. Es sind aber noch einige Ausgaben bevorstehend. Sie haben sich in zwei Sitzungen mit dem Gesetz über das Armenwesen beschäftigt, welches für den Fiskus sehr nachtheilig ist, indem es ihm eine Mehrausgabe von 100,000 Fr. zuziehen wird. Ich muß gewärtigen, inwiefern der Große Rath bei der zweiten Berathung des Gesetzes darauf Rücksicht nehmen wird, oder ob neue Zumuthungen an die Steuerpflichtigen gemacht werden sollen, denn es ist eine Ausgabe, die jährlich wiederkehrt. Wie Sie hörten sind die Ansichten über das Armengesetz sehr verschieden. Wenn die Zustände verbessert werden können, so freut es Niemanden mehr als mich. Die Experimente, welche seit 1847 vorgenommen wurden, hatten, trotz der Verwendung der ganzen Summe von Fr 400,000 a. W., nicht den erwarteten Erfolg. Das vorliegende Budget enthält indessen noch nichts von der Mehrausgabe, welche das neue Gesetz zur Folge hat, da dieses nicht vor dem 1. Januar 1858 in Kraft treten kann. Was die Einnahmen betrifft, so habe ich Ihre Aufmerksamkeit namentlich auf die Revision des Steuerwesens zu lenken, welche mir sehr viel Arbeit gab und es mir unmöglich machte, mich mit andern Gegenständen, die ich entworfen, zu befassen. Die Revision wurde im Ganzen auf eine befriedigende Weise erledigt. Aus dem ganzen alten Kantonstheile langten nicht mehr als 17 Einsprachen gegen die Grundsteuerschatzungen durch die Kommission ein; ungefähr der Hälfte wurde Rechnung getragen. Gegen die Detailschatzungen durch die einzelnen Abtheilungen langten freilich zahlreichere Einsprachen ein, die wir aber um so besser erledigen konnten, als es auf dem Administrativwege geschah. Wenn auch nicht alles auf der Goldwage abgewogen werden konnte, so waren doch gegenüber früher wesentliche Verbesserungen möglich. Wären nicht unerwartete Ereignisse dazwischen getreten, so befänden wir uns nicht im Rückstande. Die Schatzung der Waldungen ist mit viel Schwierigkeiten verbunden, da man sie nicht in Klassen eintheilen kann. Das Gesammtresultat kann ich zwar noch nicht angeben, indessen glaube ich, die Schatzungen werden besser werden als früher, da sie früher in einigen Amtsbezirken zu niedrig waren. Die neue Einrichtung der Steuerregister und besonderer Schuldenabzugsregister kann ebenfalls als eine wesentliche Verbesserung betrachtet werden, da sie Ordnung in die Sache bringt und die Grundsteuerschatzungen selbst für das bürgerliche Leben eine größere Garantie gewähren. Ich stelle Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Budgetentwurfs eintreten und denselben abtheilungsweise behandeln.

Lehmann, J. U., als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ging bei der Prüfung des Budgetentwurfs von dem Grundsatze aus, die Aufgabe einer geregelten Verwaltung bestehe darin, daß der Staat mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln und Kräften die Landeswohlfahrt zu fördern und dabei die Einnahmen und Ausgaben möglichst in's Gleichgewicht zu bringen suche, damit die Kräfte des Staates nicht überschritten und namentlich nicht durch Defizite störend gewirkt werde. Zu diesem Zwecke sollen die Einnahmen da, wo sie den Bürger am wenigsten belasten, vermehrt, dagegen die Ausgaben beschränkt werden, so weit es die Interessen des Staates gestatten. Die Kommission konnte sich überzeugen, daß die Verwaltung im Allgemeinen mit vieler Umsicht und Sachkenntniß geführt, daß überall, wo es geschehen konnte, Ersparnisse angestrebt wurden. Wenn nichtsdestoweniger das Resultat ein nicht ganz günstiges ist, so stützt sich die Differenz auf Ausgaben, welche im Gesetze begründet sind. Es stellt sich heraus, daß die Einnahmen im Ganzen nur um Fr. 7135 höher als im Budget für 1856 veranschlagt sind, während die Ausgaben im Ganzen um Fr. 62,055 höher erscheinen. Die Differenz besteht in folgenden Posten. Im Budget für 1857 erscheinen als Mehreinnahmen gegenüber dem Budget von 1856: bei den Kapitalien Fr. 6035, bei den indirekten Abgaben Fr. 19,750, im Ganzen Fr. 25,785; dagegen stellen sich in folgenden Verwaltungszweigen Mindereinnahmen heraus: auf den Liegenschaften Fr. 8510, auf dem Ertrag der Regale Fr. 8870, Verschiedenes Fr. 1270, im Ganzen Fr. 18,650, so daß sich ein Ueberschuß der Einnahmen gegenüber dem Budget für 1856 ergibt von Fr. 7135. Als Mehrausgaben erscheinen im Budget für 1857 gegenüber demjenigen für 1856: bei der Direktion des Innern Fr. 20,500, bei der Finanzdirektion Fr. 550, bei der Erziehungsdirektion Fr 48,000 und bei der Direktion der Bauten und Entsumpfungen Fr. 20,500, im Ganzen Fr. 89,550; dagegen ergibt sich auf folgenden Verwaltungszweigen eine Minderausgabe: bei den allgemeinen Verwaltungskosten um Fr. 1010, bei der Direktion der Justiz und Polizei um Fr. 21,938, bei der Militärdirektion um Fr. 3902 und bei den Kosten der Gerichtsverwaltung um Fr. 35, im Ganzen um Fr 27,515. Nach Abzug dieser Minderausgaben betragen die Mehrausgaben gegenüber dem Budget von 1856 noch Fr. 62,035. Wenn man den Ueberschuß der Einnahmen laut Budget für 1856 mit Fr. 23,951 zu dem Ueberschuß der Ausgaben des Budgets für 1857 rechnet, so ergibt sich eine Differenz zwischen den Budgets für 1856 und 1857 zu Ungunsten des letztern von Fr. 51,900. Es wurde jedoch bereits darauf hingewiesen, daß diese Differenz in bestehenden Gesetzen begründet ist. Was die einzelnen Anträge betrifft, welche die Kommission zu stellen hat, um ein Defizit zu verhüten, so werden dieselben bei den betreffenden Artikeln zur Sprache gebracht werden. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Finanzdirektors an, daß Sie in die Berathung des Budgets eintreten möchten.

Stooß bemerkt, unter Hinweisung auf die Vorschrift der Verfassung, daß die Staatsverwaltungsberichte seit 1854 ausstehen, es sei daher sehr wünschbar, daß dieselben mit möglicher Beförderung vorgelegt werden.

Der Herr **Berichterstatter** des Regierungsrathes gibt die Begründetheit der von Herrn Stooß gemachten Bemerkung zu, und erwiedert, daß die Berichte der Direktionen bis zum Jahre 1856 vorliegen und nächstens veröffentlicht werden sollen. Fortwährende Ueberhäufung mit Geschäften, welche den Regierungsrath oft zwei Sitzungen per Tag zu

halten nöthigte, haben zum Theil die bisherige Verzögerung veranlaßt.

Das Eintreten und die artikelweise Behandlung des Budgets wird durch das Handmehr beschlossen.

Einnahmen.

I. Ertrag des Staatsvermögens.

A. Liegenschaften.

1) Waldungen *).

Robertrag von Klaftern 19,440½ Spältenholz, Bauholz, Nutzholz, Gruben-, Pflanzen- und Torflosung, Lehen- und Grasnutzungszinse ꝛc. Fr. 365,500

Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 341,078

NB. Von diesem Rohertrag sind die Holzabgaben an Berechtigte und Holzgaben an Arme bereits abgezogen worden, welche durchschnittlich betragen Fr. 70,832. 60. In 1855 betrugen dieselben Franken 71,712. 60.

Abzug der Betriebskosten:	Fr.	
Besoldung des Forstsekretärs, Hälfte	1,200	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 2,459		
Besoldung des Forst- und Domänenrevisors, Hälfte	900	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 1,800		
Büreau- und Reisekosten der Centralverwaltung, Hälfte	4,180	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 7,800		
Besoldung der 7 Oberförster, 4 à Fr. 2300 und 3 à Fr. 2100	15,500	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 15,320		
5 Unterförster, 4 à Fr. 1100, 1 à Fr. 1200 und 5 Gemeindeförster im Jura	11,315	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 4,618		
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 8,480		
Sämmtliche Bannwarte in Geld und Holz	24,855	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 24,533		
Büreau- und Reisekosten der Oberförster	6,800	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 7,087		
Holzaufrüstungskosten	50,000	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 54,779		
Waldkulturen, Weganlagen, Bereinigungs- u. Kantonnementskosten	19,100	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 13,300		
Uebertrag:	133,880	Fr. 365,500
Staats- und Gemeindslasten	22,000	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 21,480		
Vergütungen, Entschädigungen, verlorne Ansprachen. Unvorhergesehenes	2,000	
	157,880	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 1,553		
Bleibt Reinertrag von den Waldungen, geschätzt auf Fr. 15,363,018. 09		Fr. 207,620
Durchschnitt d. letzten 4 Jahre Fr. 192 896		

*) Die Hauungsvorschläge ergeben:

im alten Kantonstheil:

Brennholz:	Klafter 8,136	für Fr. 102 516.	
Bauholz:	" 2 944	" " 82,129.	
	Klafter 11,080		Fr. 184,645

im neuen Kantonstheil:

Brennholz:	Klafter 6,520½	für Fr. 86,813.	
Bauholz:	" 1,840	" " 57,063.	
	Klafter 8,360½		" 143,876
Summa Klafter 19,440½			Fr. 328,521
Mehrerlös			" 25,547
Diverse Einnahmen			" 11,432
			Fr. 365,500

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bemerke hier nur, daß der Regierungsrath den Rohertrag der Waldungen gegenüber dem Budget der Direktion der Domänen und Forsten um Fr. 10 000 erhöht hat. Ferner geht aus dem Urtheile von Forstmännern hervor, daß der Staat bei einem Durchschnitt von 23,000 Klaftern in den letzten Jahren mehr schlug, als der nachhaltige Ertrag der Waldungen zu liefern vermag. Um daher den Gemeinden und Privaten ein gutes Beispiel zu geben, wird im vorliegenden Budget die Quantität des zu schlagenden Holzes auf 19,440½ Klafter reduzirt. Die fortwährend steigenden Holzpreise bewirken jedoch, daß der Staat ungeachtet der erwähnten Reduktion keine Mindereinnahme hat.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Waldungen des Staates umfassen eine Fläche von 28,712 Jucharten, im Jahre 1852 betrugen sie noch 28,141 Jucharten, welche nach der Berechnung des Herrn Marchand durchschnittlich 23,000 Klafter jährlich abwerfen mögen. Unter der Leitung des gegenwärtigen Herrn Direktors der Domänen und Forsten wurde ein Wirthschaftsplan ausgearbeitet, gestützt auf genaue Vermessung der Waldungen, deren Ertrag nach diesem Plane jährlich 24,404 Klafter betragen sollte. Da jedoch die Rechtsamewaldungen bedeutend mitgenommen sind, so mußte für längere Zeit eine Reduktion der Holzschläge eintreten, welcher die Kommission um so eher beipflichten kann, als infolge der gesteigerten Holzpreise dennoch gegenüber dem Budget von 1856 eine Mehreinnahme von 8000 Fr. eintritt. Wenn man den Schatzungswerth der Waldungen von Fr. 15,363 018 als Grundlage nimmt, so ergibt sich ein Robertrag per Fr. 100 von Fr. 2. 84 oder 2⅚ %, nach Abzug der Kosten ergibt sich ein Ertrag per Fr. 100 von Fr 1. 81 oder 1⅘ %, nach Abzug der auf den Staatswaldungen bestehenden Steuern und Leistungen bleibt dem Fiskus ein Reinertrag per 100 Fr. von Fr. 1. 35 oder 1⅓ %. Die Kommission überzeugte sich, daß hinsichtlich der Ausgaben die nöthige Vorsorge von Seite der Verwaltung getroffen wird. Durch eine sorgfältige Bewirthschaftung der Waldungen können wir der Nachwelt ein Kapital hinterlassen, für das sie uns dankbar sein wird. Es wird ein Forstgesetz nöthig sein, um den allfällig noch vorhandenen Mißbräuchen zu steuern, um z. B. den Weidgang zu beschränken. Etwas muß in dieser Beziehung geschehen.

Seßler beantragt im Interesse einer klaren Uebersicht über den wirklichen Ertrag der Staatswaldungen und über die auf denselben haftenden Leistungen, daß im Budget der ganze Schatzungswerth der 19,440½ Klafter als Robertrag ausgesetzt und die Abzüge für Berechtigte und Arme detaillirt angeführt und in's Ausgeben gebracht werden sollen.

Ganguillet findet ebenfalls, der Ertrag der Waldungen stehe nicht im richtigen Verhältnisse zu den wirklichen Holzpreisen, und wünscht überdieß Aufschluß zu erhalten, wie es sich mit der seiner Zeit an die Regierung gerichteten Petition über Beschränkung der Holzausfuhr verhalte.

Brunner, Direktor der Domänen und Forsten. Die erwähnten Petitionen wurden an den Regierungsrath und von diesem an die Direktion der Domänen und Forsten zur Begutachtung gewiesen. Ich fand, es sei meine Pflicht, dem Großen Rathe, bevor er Beschlüsse fassen soll, Auskunft zu geben über die Forstverhältnisse des Landes. Deßhalb arbeitete ich einen ausführlichen Bericht aus, welcher den Mitgliedern des Großen Rathes vielleicht noch vor der nächsten Sitzung ausgetheilt werden soll und worin die erforderlichen Angaben über die Verhältnisse der Staatswaldungen in jeder Beziehung enthalten sind. Sie werden dann sehen, daß es mit denselben so schlimm nicht steht. Ich finde, die Waldungen tragen sehr viel ab. Man muß bedenken, daß die Schatzungen viel zu übertrieben waren und wohl um die Hälfte reduzirt werden mußten. Früher wurden die Waldungen durchaus unrichtig geschätzt, da man dieselben nach dem momentanen Bestande statt nach dem nachhaltigen Ertrage schätzte.

Bernard spricht die Ansicht aus, daß der Ertrag der Staatswaldungen im Jura noch gesteigert werden könnte, so im Bezirk Münster durch Korrektion der Straße von Souboz nach Perefitte, um so mehr, als der Große Rath bereits vor zwei Jahren einen Kredit von 32,000 Fr. zu diesem Zweck ausgesetzt habe. Im Interesse des Staates selbst, der im dortigen Bezirk 1400 Jucharten Wald besitze, liege es, die Gemeinde Münster, welche bisher durch ihre Weigerung, das nöthige Terrain abzutreten, die Ausführung des Straßenbaues hinderte, anzuhalten. Zu diesem Ende hätten sich die Direktionen der Bauten und der Forsten zu verständigen.

Der Antrag des Herrn Seßler wird von beiden Herren Berichterstattern zugegeben und nebst Genehmigung der Ansätze unter Ziff. 1 durch das Handmehr erheblich erklärt.

---

2) Domänen.

Rohertrag von zinstragenden Fr. 4,258,961. 74		Fr. 210,000
Durchschnitt d. letzten 4 Jahre Fr. 211,670		
Ueberdieß sind nicht zinstragend Fr. 5,626,977. 95		
Schatzung der Waldungen und Domänen Fr. 25,248,987. 78		
Abzug der Ausgaben:		
Besoldung des Sekretärs, Hälfte	1,200	
„ „ Revisors, „	900	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 6,072		
Büreau- und Reisekosten der Centralverwaltung, Hälfte	4,180	
Unterhalt und Hauptreparationen der Amts- und Wirthschaftsgebäude (Civil-, Pfrund-, Kirchen- und Dominalgebäude)	90,000	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 91,300		
Brandversicherungsbeiträge	18,400	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 13,231		
Bearbeitung von Liegenschaften	1,500	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 1,490		
Holzlieferungen an Pächter von Staatsdomänen	2,200	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 2,053		
Staats- und Gemeindslasten	16,000	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 11,143		
Pacht- und Domänenbesichtigungs-, Steigerungs und Verkaufskosten	1,000	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 705		
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 993		
Uebertrag: Fr.	135,380	Fr. 210,000
Vermessungen, Bereinigungen	1,000	
Vergütungen und Entschädigungen, Pachtaufkündungskosten, Nachläße an Lehenleute und Kornhaus- und Kellerkosten ꝛc.	2,350	
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 1,598		
		Fr. 138,730
Bleibt Reinertrag der Domänen		Fr. 71,270
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 82,046		
Reinertrag der Liegenschaften		„ 278,890
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 274,993		

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bedauert, daß der Ertrag der Domänen ihrer Kapitalsumme nicht entspricht, was daher rührt, daß sich unter denselben ein großer Theil nicht zinstragender befindet, wie Staatsgebäude u. s. w. Zwei Ausgabeposten sind gegenüber dem Budget für 1856 erhöht, die Staats- und Gemeindslasten und die Brandversicherungsbeiträge. In Betreff des letztern Punktes wird auf das bedauerliche Mißverhältniß der im Jura stattfindenden Brandfälle und auf die Nothwendigkeit hingewiesen, eine strenge Untersuchung der Bauart und der Heizungseinrichtungen vorzunehmen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Minderertrag der Domänen gegenüber dem Budget von 1856 beträgt Fr. 17,730; die Mehrkosten belaufen sich auf Fr. 17,730. Gegenüber dem Durchschnitt zeigt sich ein Minderertrag von Fr. 10,776. Die Kommission ist nun der Ansicht, es liege im Interesse des Fiskus, mit den kleinen Landparzellen aufzuräumen und sie dem Privatverkehr zu übergeben; dagegen sollte der Staat höher gelegene Landstrecken, die sich dazu eignen, kaufen und zu Wald anpflanzen, da die Erfahrung gezeigt hat, wie nachtheilige Folgen die Entwaldung der Gebirge nach sich zog. Die Kommission stellt daher den Antrag, es möchte die Domänendirektion beauftragt werden, dafür zu sorgen, daß die kleinern Landparzellen, welche nur in den Kosten liegen und wenig oder nichts abtragen, verkauft und aus ihrem Ertrage Waldungen oder höher gelegene Weiden zur Waldkultur angekauft werden.

Brunner, Direktor der Domänen und Forsten bemerkt, der geringe Ertrag der Domänen rühre hauptsächlich daher, daß unter den Ausgaben eine Summe von ungefähr 100 000 Fr. auf solche Domänen verwendet werden müsse, welche dem Staate gar nichts abtragen; schlage man diese Summe zum Reinertrag, so komme man zu dem befriedigenden Ertrage von 3—3½ %. Was den Antrag der Staatswirthschaftskommission betrifft, so hat die Verwaltung bereits damit begonnen, geeignete Weiden anzukaufen und sie mit Wald zu bepflanzen.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes zugegeben und mit Genehmigung der Ansätze unter Ziff. 2 durch das Handmehr erheblich erklärt.

B. Kapitalien.

1) Rohertrag des Kapitals der Hypothekarkasse (innerer Zinsrodel und 4000 Centralbahnaktien inbegriffen) von	13,570,000	Fr. 510,895
2) Rohertrag des Kapitalsfonds der Domänenkasse	1,260,000	„ 50,400
Uebertrag:	—	Fr. 561,925

Uebertrag:			Fr. 561,295
3) Robertrag des Kapitalfonds der Zehnt- und Bodenzinsliquidation	1,190,000	„	47,600
4) Robertrag des Kapitalfonds der Lebensmittelliquidation	16,000	„	640
5) Robertrag des Kapitalfonds der Kantonalbankobligationen-Liquidation	48,000	„	1,920
6) Robertrag der Vorschüsse an den obrigkeitlichen Zinsrodel	620,000	„	24,800
Total Robertrag	—		Fr. 636,255
Abzug der Ausgaben:			
1) Depotszinse, wovon zu 4% Fr. 2,900,000 / 3½% „ 1,500,000	Fr. 4,400,000		168,500
2) 3% (der Landesfremden)	„ 120,000		3,600
3) 3% (der Auswanderungsagenten	„ 30,000		900
4) Domänenkassaschuld	„ 35,000		1,400
5) Schuld des obrigkeitlichen Zinsrodels	„ 620,000		24,800
6) Staatsanleihen für Eisenbahnen	„ 2,000,000		80 000
(Der Zins von diesem Anleihenskapital ist zu 4½ % bestimmt worden, wovon aber laut Verfügung der Finanzdirektion ½ % auf deren Rechnung kommen soll.)			
7) Verwaltungskosten:			
a. Besoldungen des Verwalters, Kassie s und Buchhalters Fr. 8,100			
Durchschnitt d. letzten 4 Jahre Fr. 7,810			
b. Büreaukosten Fr. 21,380			
Durchschnitt d. letzten 4 Jahre Fr. 17,250			
Abzug: Einnahmen von Verwaltungsprovisionen	„ 10,500		
	„ 10,880		
		18,980	
			Fr. 298,180
Bleibt Reinertrag der Hypothekarkasse			F. 338,075
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 398,218			
8) Robertrag des Kapitalfonds der Kantonalbank	Fr. 3,500,000		Fr. 187 000
Abzug der Ausgaben:			
Besoldungen des Verwalters, Kassiers, Kontroleurs und Buchhalters	Fr. 10,300		
Durchsch. der letzten 4 Jahre Fr. 10,300			
Büreaukosten	„ 13,700		
Durchsch der letzten 4 Jahre Fr. 9 651			
		Fr. 21 000	
Reinertrag des Kapitalfonds der Kantonalbank			Fr. 163,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 184,953			
9) Zins des Kapitalfonds der Salzhandlung	Fr. 400,000		„ 16,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 16 000			
10) Zins des Kapitalfonds der Staatsapotheke	„ 18,840		„ 870
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 875			
Reinertrag der Kapitalien			Fr. 517,945
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 398,218			

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes durchgeht die einzelnen Ansätze und schließt mit folgender Bemerkung. Sie wissen, daß die Frage einer Reform der Kantonalbank noch jetzt hängend ist und daß die Meinungen darüber getheilt sind. Die Vorschläge der Finanzdirektion gingen dahin, nach dem Beispiele anderer Kantone, wie Zürich, Genf, Basel, St. Gallen, zu verfahren, weil der Mechanismus unserer Kantonalbank den Bedürfnissen des raschen Geldverkehrs nicht entspricht. Es sind namentlich einige Landestheile, welche großen Werth auf eine Reform setzen, deren Nothwendigkeit besonders der Jura und Burgdorf fühlt. Der Bankverwalter hat denn auch in seinen drei Berichten die Vortheile der Reform so erschöpfend beleuchtet, daß es schwer hält, etwas Neues beizufügen. Die Besorgnisse, welche von anderer Seite geltend gemacht werden, theile ich nicht und wünschte sehr, daß der Große Rath sich einmal über den Grundsatz aussprechen möchte. Es dürfte vielleicht zweckmäßig sein, eine Kommission aus Ihrer Mitte niederzusetzen, welche den Gegenstand zu prüfen und zu begutachten hätte.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission stellt hier den Antrag, der Regierungsrath sei zu ermächtigen, in besonders günstigen Fällen einen Theil der Centralbahnaktien zu veräußern. Sie ist aber durchaus nicht der Meinung, daß der Staat diese Aktien verkaufen soll, um sich derselben einfach zu entledigen, sondern der Antrag bezweckt nur die Ertheilung einer Vollmacht, besonders günstige Umstände benutzen zu können. Der Staat hat ein großes Interesse, bei der Verwaltung der Centralbahn gehörig vertreten zu sein. Vielleicht kommt einst die Zeit, wo die Eisenbahnen an die Kantone oder an den Bund übergeben sollen, und es sollte schon jetzt das Bestreben der Letztern sein, die Aktien an sich zu bringen, weil die Interessen des Staates mit denjenigen der Eisenbahngesellschaften in Konflikt kommen und die erstern dabei gefährdet werden können. Was die Bankreform betrifft, so enthielt sich die Kommission besonderer Bemerkungen über diesen Gegenstand, weil derselbe noch vor dem Regierungsrathe liegt und von dieser Behörde ein Bericht erwartet wird.

Ganguillet. Seit ungefähr einem Jahre wurde die Frage der Reform der Kantonalbank in Anregung gebracht und zwar wurde die Initiative durch den Verwalter der Bank ergriffen, welcher die Bedürfnisse derselben am besten kennt. Die Frage kam an die Finanzdirektion, welche die Reorganisation empfahl, auch der Regierungsrath war damit einverstanden, allein im Großen Rathe erhob sich eine solche Opposition, daß das Projekt zurückgewiesen wurde. Eine Menge Gutachten wurden abgefaßt. Unbegreiflicher Weise scheint der Regierungsrath seine Meinung geändert zu haben, denn er hat die Anträge der Finanzdirektion verworfen und beschlossen, die Sache einstweilen nicht dieher zu bringen. Niemand bestreitet, daß die Gründung der Kantonalbank sehr wohlthätig wirkte, und wenn Jemand Pietät für diese Anstalt hat, so bin ich es. Der Gründer und langjährige Verwalter der Bank war mein Onkel. Aber ich habe die Ueberzeugung, wenn er noch lebte, er würde selbst die Initiative zur Reform ergreifen. In keinem Geschäftszweige sind so große Veränderungen eingetreten, wie im Geldverkehr während der letzten Jahre. Die Bank von Frankreich hatte 1854 noch einen Verkehr von 25 Milliarden, im Jahre 1856 war derselbe bereits auf 35 Milliarden gestiegen. Auch der Verkehr unserer Bank nahm zu, aber in keinem Verhältnisse, weil ihre Statuten zu bindend, ihr Geschäftskreis zu beengt ist; sie muß in ihren Bewegungen freier werden, um nicht nur mit ähnlichen Instituten in der Schweiz, sondern auch außerhalb des Landes konkurriren zu können. Man wendet ein,

infolge der Reform würde die Bank zu einer Spekulationsanstalt, der Zinsfuß würde erhöht u. dgl. Ich gebe zu, daß dieses momentan der Fall sein kann, daß der Zinsfuß beweglicher wird, aber es ist auch sehr möglich, daß er wieder sinkt. Die bisherige Einrichtung entspricht dem Bedürfnisse des Verkehrs nicht. Ein Privatmann würde vielleicht lieber ½ % mehr zahlen, wenn er schnell über eine gewisse Summe Geldes verfügen könnte. Die geäußerten politischen Bedenken kann ich nicht begreifen. Das Geld kennt keine Politik. Mein Oheim pflegte zu sagen, er kenne nur zwei Farben, gelb und weiß, Gold und Silber. Auch der bisherige Verkehr der Bank mit Leuten aller politischen Farben beweist, daß die Besorgnisse unbegründet sind. Man wirft ferner die Frage auf, ob denn eine Reorganisation der Bank nicht anders möglich sei als durch Umwandlung in eine Privatbank. Eine solche Reform ist vielleicht möglich, aber das Institut erhält dabei nicht seine gehörige Freiheit. Nach § 27 der Verfassung könnte die Bank als Staatsanstalt nicht einmal Gelder im Auslande placiren und zu geringerm Zins als 4 % anwenden, ohne die Bewilligung des Großen Rathes einzuholen, wenn schon anderwärts zu 3 % skontirt wird. Man befürchtet auch, eine Privatbank könnte das Kapital zu sehr an sich ziehen und es so der Industrie theilweise entziehen. Das ist nicht begründet. Einmal legt ein guter Rentier sein Geld nie an einem einzigen Orte an, dafür aber wird er weniger Geld im Auslande anwenden, weil er höhere Dividenden erhält und sein Geld sehr schnell versilbern kann. Dagegen ist es sehr schwer, Geld zu erhalten auf Unterpfand, einerseits wegen des Zinsfußes, andererseits wegen schwieriger Liquidation. Es muß daher dem Bauernstande dadurch geholfen werden, daß man vom Bankkapital 2 Millionen dem Grundbesitze zuwendet. Wie es mit der Rentabilität steht, werden Sie entnehmen, wenn Sie bedenken, daß die Kantonalbank etwas über 5 % abwirft, während die französische Bank 27 % rentirt. Diese Rente kommt keineswegs von Spekulationen auf Unkosten der Akkreditirten, sondern vom ungeheuern Verkehre der Bank und von der großen Summe der im Umlauf befindlichen Banknoten her, welche bei 615 Millionen beträgt. Im Verhältniß zu Frankreich würde dieß auf den Kanton Bern 9 Millionen bringen; und wie viel Bankbillets haben wir? Ich glaube, nicht einmal für 800,000 Fr. Die Schwierigkeit besteht eben darin, daß die Banknoten nur in Bern eingelöst werden können. Hätten wir Kassen in verschiedenen Landesgegenden, die sich damit befassen würden, so würde die Zirkulation der Banknoten bald zunehmen. Das Bedürfniß ist nachgewiesen. Ferner wurde seiner Zeit der Antrag auf Errichtung einer Filialbank in St. Immer erheblich erklärt, aber demselben keine Folge gegeben. Auch in andern Ortschaften ist dasselbe Bedürfniß vorhanden, namentlich in Burgdorf, wo die Errichtung einer Privatbank durch den Crédit mobilier von Zürich gesichert sein soll. Wollen Sie gegenüber der Kantonalbank solche Konkurrenten aufkommen lassen? Bei der reorganisirten Bank kann das Publikum sich frei betheiligen, und so wurde dieselbe zu einem nationalen Institut. Die Eisenbahnen bringen uns große Veränderungen in den Verkehrs- und Industrieverhältnissen, in materieller Beziehung wird eine vollständige Revolution erfolgen. Soll dieses Institut allein stabil bleiben? Ich schließe mit dem Antrage, der Regierungsrath sei einzuladen, mit Beförderung einen Gesetzesentwurf zur Umwandlung der Kantonalbank in eine Privatbank zu bringen. Ich kann beifügen, daß bereits ein Gutachten der Kreditkommission vorliegt, welche sich, wie die Handelskommission, einstimmig für die Reorganisation ausspricht. Auch die Mehrheit des Handelsstandes ist dafür und ich hoffe, man werde nicht annehmen, daß alle die kompetenten Personen, welche sich dafür aussprechen, gegen das Interesse des Landes handeln. Wenn man die Sache noch an eine Großrathskommission weisen will, so habe ich nichts dagegen.

Bernard unterstützt den Antrag des Herrn Präopinanten und hebt besonders hervor, daß die Hypothekarkasse gegenwärtig dem Bedürfnisse nicht genügen könne, daß es daher dem ganzen Kanton zum Vortheil gereichen würde, wenn die Kantonalbank 2 Millionen der Hypothekarkasse zur Verfügung stellen könnte, um dem Grundbesitze durch Anleihen zu Hülfe zu kommen.

Dr. v. Gonzenbach erinnert daran, wie leicht der Staat einen Gewinn von 200,000 Fr. hätte machen können, wenn die Centralbahnaktien zur Zeit, als sie auf 600 Fr. standen, verkauft worden wären. Damit soll nicht gesagt sein, daß der Staat sich bei der Eisenbahnverwaltung nicht betheiligen soll, dagegen wünscht der Redner, daß die Regierung darauf Bedacht nehmen möchte, bei wiederkehrender günstiger Gelegenheit die Hälfte der Aktien zu verkaufen und in Obligationen umzuwandeln, wodurch einerseits für den Staat ein erheblicher Gewinn, andererseits ein sicherer Zins von 5 % auf den Obligationen erreicht werden kann.

Matthys. Ich bin der Ansicht, heute soll die Frage, ob die Kantonalbank Staatsbank bleiben oder Privatbank werden soll, in keiner Weise präjudizirt werden, weil die Mitglieder des Großen Rathes nicht voraussetzten, daß diese Frage heute zur Sprache kommen werde. Der Große Rath hat in einer frühern Sitzung den Beschluß gefaßt, die Regierung habe zu untersuchen, ob die Kantonalbank unter Beibehaltung ihres Charakters als Staatsbank reorganisirt und ausgedehnt werden soll. Der Regierungsrath hat darüber noch nicht Bericht erstattet, daher glaube ich, man solle nicht vorgreifen, sondern sich darauf beschränken, den Regierungsrath einzuladen, über den erheblich erklärten Antrag Bericht zu erstatten. Dann kommt ein gründlicher Bericht, den jedes Mitglied studiren kann, und wir haben freie Hand, währenddem durch Annahme des von Herrn Ganguillet gestellten Antrages präjudizirt und ein früherer Beschluß umgestoßen würde. Herr Ganguillet hat der Umwandlung in eine Privatbank das Wort gesprochen. Ich begreife das und beschranke mich einstweilen nur auf die Bemerkung: der agrikole Kanton Bern läßt sich nie vergleichen mit dem großen Frankreich. Bern ist kein Handelsplatz, deßhalb werden wir nie verhältnißmäßig die Geschäfte machen, wie die französische Bank, nicht einmal wie die Banken von Basel, Zürich oder St. Gallen.

Seßler unterstützt den Antrag des Herrn Matthys, von der Ansicht ausgehend, die Sache habe nicht so große Eile; eine Filiale, wie die Regierung von 1850 sie dem Jura geben wollte, hätte auch von der Staatsbank ausgehen können; endlich liege ein Grund, warum sehr viele Industrielle, namentlich diejenigen von Biel, gegen die Umwandlung der Staatsbank in eine Privatbank seien, in der durch das Bankreglement aufgestellten Garantie, daß der Industrielle, wenn er seine Verpflichtungen gegen die Bank erfülle, in Zeiten der Krisis geschützt sei, während er von Seite der Privatspekulation gefährde, plötzlich sich den Kredit gekündet zu sehen, — ein Umstand, der besonders für unternehmende Anfänger höchst wichtig und von der gesetzgebenden Behörde daher wohl zu würdigen sei. Ferner unterstützt der Redner den Vorschlag des Herrn v. Gonzenbach.

Aebi widerspricht der Behauptung des Präopinanten, als habe die Sache keine Eile, im Gegentheil sei sie sehr dringend, da die Kantonalbank Gefahr laufe, konkurrirende Privatbanken entstehen zu sehen. Deßhalb beantragt der Redner: der Regierungsrath sei dringend einzuladen, mit möglicher Beförderung seinen Bericht über den Großrathsbeschluß vom 25. Juni v. J. vorzulegen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Schwierigkeit liegt für den Regierungsrath eben darin, daß sich zwei ganz verschiedene Systeme gegenüberstehen. Deßhalb wäre es sehr wunschenswerth, daß der Große Rath sich über das Prinzip ausspreche, ob die Staatsbank beibehalten oder in eine Privatbank umgewandelt werden soll. Diese Frage ist durch drei Berichte des Bankverwalters und durch die Kreditkommission so erschöpfend beleuchtet worden, daß es schwer hält, etwas Neues zu bringen. Aber ich mache Sie aufmerksam, daß in solchen Dingen das Publikum sich am Ende selbst hilft. Sie haben das frappanteste Beispiel an der Goldwährung, die sich trotz der Unentschlossenheit des Nationalrathes Bahn brach. Wenn wir länger zuwarten, so werden wir von der Privatthätigkeit überflügelt und es entstehen Privatbanken, die mit der Kantonalbank konkurriren. Ich gebe den Antrag des Herrn Matthys zu und werde den Versuch machen, einen entsprechenden Bericht vorzulegen. Was die Bemerkung des Herrn v. Gonzenbach betrifft, so war ich seiner Zeit der Ansicht, daß ein Theil der Aktien verkauft werden sollte, aber ich sah, daß meine Herren Kollegen nicht damit einverstanden waren, namentlich aus dem Grunde, damit der Kanton Bern sich einer gehörigen Vertretung bei der Centralbahngesellschaft versichern könne. Den Antrag der Staatswirthschaftskommission kann ich zugeben.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission gibt den Antrag des Herrn Matthys ebenfalls zu.

Abstimmung.

Für die Ansätze der Rubrik B, sowie für die zugegebenen Anträge	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Ganguillet	23 Stimmen.
" " " " " Matthys	72 "

II. Ertrag der Regalien.

1) Rohertrag des Salzregals, Verkauf von Centnern 134 000 à Fr. 10			Fr. 1,340,000
Abzug der Ausgaben:			
Zins des Betriebkapitals v. Fr. 400,000 à 4 %	Fr. 16,000		
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 16,372			
Ankaufspreis von 134,000 Centnern Salz	" 429,413		
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 441.168			
Fuhrlöhne in die innern Magazine und zu den Bütten	" 414,000		
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 101 142			
Auswägerlöhne	" 73,700		
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr 72 541			
Besoldungen der Centralbeamten	" 15,700		
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 19 814			
Vergütungen an die Auswäger für Baarzahlungen	" 9,500		
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 8,751			
Vergütungen an die Salzfaktoren für Magazinlöhne	" 1,200		
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 1,225			
Verschiedene Unkosten	" 5,500		
Uebertrag:	Fr. 665,013	Fr. 1,340,000	
Eingangszoll auf netto Centnern 24,500 Salz oder brutto Centnern 26,700 à 15 Tp.	" 4,005		
Amortisation für das abgelöste Salzregal der Stadt Biel	Fr. 11 594		
Zins vom restanzlichen Kapital v. Fr. 104,346 à 4 %	Fr. 4,174		
	Fr. 15,768		
	Fr. 684,786		
Bleibt Reinertrag des Salzregals			Fr. 655,214
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 649,195			
2) Postregal, Entschädigung vom Bunde, für die laufende Einnahme			Fr. 249,252
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 237,605			
3) Bergbauregal, Rohertrag:			
a. der Bergbauprodukte	Fr. 19,000		
b. der Bergbauabgaben	" 13,500		
			Fr. 32,500
Abzug der Ausgaben:			
a. Besoldung des Verwalters und Adjunkten	Fr. 3,200		
Durchsch d. letzten 4 Jahre Fr. 3,400			
b. Bergbauprodukt: Büreau- und Reisekosten des Verwalters ꝛc.	Fr. 600		
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 796			
Dachschieferfabrikation Fuhr- und Schiffslöhne, Magazine ꝛc. Steinkohlen Ausbeutungs-, Transport- u Magazinkosten, Versuchsbau u. Stollenbetrieb	" 15,480		
	Fr. 16,080		
Durchs der letzten 4 Jahre Fr. 10,578			
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 4,753			
c. Bergbauabgaben: Büreau- und Reisekosten des Adjunkten	Fr. 600		
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 796			
	F. 19,880		
Bleibt Reinertrag der Bergwerke			Fr. 12,620
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 10,289			
4) Ertrag des Fischenzregals			" 5,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 4,071			
5) Ertrag des Jagdregals			" 16 000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 14.861			
Reinertrag der Regalien			Fr. 938,086
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 916,052			

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß der Ertrag des Salzregals sich infolge der durch die Eisenbahnen verminderten Transportkosten noch wesentlich vermehren dürfte. Ueber den jurassischen Bergbau wird ein besonderer Vortrag folgen. Hinsichtlich des Ertrages der Steinkohlen im Oberlande lauten die Berichte wenig tröstlich, wegen der schlechten Qualität der Kohlen. Es wäre daher höchst wünschenswerth, wenn neue Steinkohlenlager, nicht nur sogenannte Nester, im Lande entdeckt werden könnten. Die Behörde sagt dießfalls alle Unterstützung zu.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission empfiehlt die Genehmigung aller Ansätze.

Feune stellt das Begehren, daß, gleich wie ein Unterschied zwischen dem Ertrage der Waldungen des Jura und denjenigen des alten Kantonstheils gemacht wurde, die nämliche Ausscheidung in das Budget hinsichtlich des Ertrages der Bergwerke aufgenommen werden möchte. Um zu zeigen, daß der Redner die dahergen Einnahmen des Staates nicht schmälern wolle, stellt er mit Rücksicht auf die Errichtung eines neuen Hochofens bei Lucelle den Antrag, den Ansatz der Bergbauabgaben um Fr. 3200 zu erhöhen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gibt die Erhöhung des Ansatzes für Bergbauabgaben auf Fr. 16,000 zu.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hält den Ansatz fest, wie der Regierungsrath ihn vorschlägt.

Abstimmung.

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
Für Ziff. 3 litt. b nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für die Erhöhung derselben	Minderheit.

III. Ertrag der Abgaben.

A. Indirekte Abgaben.

1) Zölle und Lizenzgebühren, Entschädigung vom Bunde		Fr. 275,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 268,730		
2) Ohmgeld, Rohertrag		„ 700,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 660,825		
Abzug der Ausgaben:		
Besoldungen der Centralbeamten und der Ohmgeldeinnehmer	Fr. 35,000	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 31,421		
Bureau- und Reisekosten	„ 12,000	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 13,210		
	Fr. 47,000	
Reinertrag des Ohmgeldes		Fr. 653,000
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 560,825		
3) Ertrag der Wirthschafts-, Berufs- und Gewerbspatentgebühren und der Konzessionsabgaben		„ 183,400
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 192,401		
4) Stempelverwaltung. Rohertrag		„ 125,000
Abzug der Ausgaben:		
Besoldung des Verwalters, Hälfte	Fr. 1,200	
Durchsch. der letzten 4 Jahre Fr. 1,200		
Büreaukosten, Hälfte	„ 1,630	
Durchsch. der letzten 4 Jahre Fr. 1,170		
Ankauf des rohen Papiers, Unterhalt des Werkzeugs und Besoldung der Arbeiter	„ 9,360	
Durchsch. der letzten 4 Jahre Fr. 8,328		
Provision der Stempelverkäufer und Vergütung von obsoletem Stempel	„ 3,860	
Durchsch. der letzten 4 Jahre Fr. 3,612		
	Fr. 16,050	
Reinertrag der Stempelgebühren		Fr. 108,950
Durchsch. der letzten 4 Jahre Fr. 108,137.		
Uebertrag:		1,220,350

Uebertrag:		Fr. 1,220,350
5) Amtsblattgebühren, Rohertrag		„ 44,000
Abzug der Abgaben:		
Besoldung des Verwalters, Hälfte	Fr. 1,200	
Durchsch. der letzten 4 Jahre Fr. 1,200		
Bureaukosten, Hälfte	„ 1,700	
Durchsch. der letzten 4 Jahre Fr. 1,170		
Für Druck, Spedition des deutschen Amtsblattes, der Verhandlungen des Großen Rathes und der Gesetze und Dekrete	„ 19,100	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 25,165.		
Für Druck und Spedition des französischen Amtsblattes, der Gesetze und Dekrete nebst Uebersetzungen	„ 4,000	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 2,995.		
Besoldung des Redaktors des deutschen Tagblattes	„ 2,500	
Besoldung des Redaktors des französischen Tagblattes	„ 2,000	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 3,015.		
Entschädigungen an die Redaktoren für Gehülfen	„ 1,200	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 882.		
	Fr. 32,000	
Reinertrag des Amtsblattes		Fr. 12,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 15,928.		
6) Handänderungs- und Einregistrirungsgebühren		Fr. 120,000
Durchsch. der letzten 4 Jahre Fr. 118,861.		
7) Kanzlei- und Gerichtsemolumente		„ 50,000
Durchsch. der letzten 4 Jahre Fr. 48,384.		
8) Bußen und Konfiskationen		„ 20,000
Durchsch. der letzten 4 Jahre Fr. 18,935.		
9) Militärsteuer, Rohertrag	Fr. 45,000	
Abzug der Ausgaben:		
Taggelder an die Taxationskommission, Druckkosten, Bezugsprovisionen und Nonvaleurs	„ 5,000	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 13,602		
Bleibt Reinertrag der Militärsteuer		„ 40,000
10) Erb- und Schenkungsabgaben nach dem Gesetz vom 27. November 1852		„ 85,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 96,354.		
Reinertrag der indirekten Abgaben		Fr. 1,547,350

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Ertrag des Ohmgeldes ist um Fr 20 000 höher angesetzt als im Budget für 1856, weil diese Einnahme immer im Zunehmen ist. Dagegen wird bei den Patentgebühren eine Mindereinnahme von Fr. 8600 in Aussicht gestellt wegen der Reduktion der Wirthschaftspatente. Ein besseres Resultat liefert die Amtsblattverwaltung, seitdem die Großrathsverhandlungen weniger Druckkosten veranlassen. Auch kommen weniger zahlreiche Geldstagsverzeichnisse zum Vorschein, was ich für ein Glück betrachte; es wäre der beste Barometer für den Wohlstand des Landes. Bei dem Bezuge von Bußen und Konfiskationen geht es noch immer etwas fehlerhaft, daß man die Bußen nicht rechtzeitig einzieht. Die Erbschaftsabgabe des letzten Jahres wird sich wenigstens um 15,000 Fr. steigern. Keine Einnahme ist so schwer zu budgetiren, wie diese, weil es darauf ankommt, ob mehr oder weniger reiche Leute sterben. Im Ganzen sollte der Ertrag der indirekten Abgaben um 20,000 Fr. höher sein als im Budget von 1856.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Herr Finanzdirektor gab bereits bei der letztjährigen Budgetberathung die Absicht kund, einen Gesetzes-

entwurf über die Stempelgebühren in dem Sinne vorzulegen, daß dieselben nach dem Dezimalsysteme bezogen werden sollen, wodurch für den Staat eine Mehreinnahme von 10—12,000 Fr. erzielt werden könnte. Da dieses Projekt noch nicht vorliegt, so erneuert die Kommission ihren daherigen Wunsch in dem Sinne, daß der Herr Finanzdirektor sich darüber aussprechen möchte. In Betreff der Handänderungsgebühren wurde früher der Antrag erheblich erklärt, ob nicht die in todter Hand liegenden Güter periodisch einer Taxe zu unterwerfen seien, die als Aequivalent für die Handänderungsgebühr dienen könnte. Die Kommission wünscht zu vernehmen, in welchem Stadium sich dieser Gegenstand befinde. Da das Land von Jahr zu Jahr mehr belastet wird, so ist es der Billigkeit angemessen, daß etwas geschehe.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was die Erhöhung des kleinen Stempels betrifft, so habe ich einen Entwurf in Bereitschaft und könnte denselben schon in dieser Sitzung vorlegen. Das größere Stempelpapier ist hoch genug taxirt, dagegen wird sich kaum Jemand beschweren, wenn von den kleinen Bogen statt 8 nun 10 und statt 16 künftig 20 Rp. verlangt werden, was die Einnahme des Staates um 10—12,000 Fr. vermehren würde.

Matthys spricht sich gegen die Erhöhung des Stempels aus, weil die Stempelabgabe gegenüber andern Kantonen ohnedieß sehr hoch sei, ferner weil eine Erhöhung leicht in das Gegentheil umschlagen und Petitionen um Abschaffung des Stempels veranlassen könnte und endlich weil namentlich der Kleinverkehr durch die Erhöhung betroffen würde.

Feune stellt den Antrag, der Regierungsrath habe zu untersuchen, ob es nicht der Fall sei, eine außerordentliche Steuer zu erheben, um die Kosten zu decken, welche das Gesetz den mit Militäreinquartirungen belasteten Bürgern auferlegt. Der Redner weist auf die letzten Ereignisse hin, infolge welcher einzelne Gegenden (im Jura z. B. Munster, Laufen ꝛc.) mit Einquartirung belastet wurden, während andere davon gar nichts spuren; es sei sehr ungerecht, wenn einzelne Bürger, die ihre Soldaten in Wirthshäusern logiren, 2—3 Fr. täglich per Mann zahlen müssen, weßhalb eine allgemeine Ausgleichung für die Einquartirung verlangt wird.

Bernard bekämpft den Antrag des Herrn Feune, weil die an den Hauptstraßen gelegenen Ortschaften auch Vortheile haben, welche die Einquartirungslast aufwiegen.

v. Werdt unterstützt dagegen theilweise den Antrag des Herrn Feune, da die Einquartirung wie eine eigentliche Taxe auf einem Theile der Kantonsbürger laste, während die andern nichts beitragen; das Billigste wäre vollständige Entschädigung.

Tscharner zu Kehrsatz bemerkt gegenüber Herrn Feune, daß in der Umgegend Bern's unbemittelte Leute für die Einquartirung ihrer Soldaten in Wirthshäusern bis auf 5 Fr. zahlen mußten; 3—3½ Fr. sei das Gewöhnliche. Der Sprechende hält die Art und Weise, wie bei dem Einquartiren verfahren wird, überhaupt nicht für billig und erblickt darin eine sehr ungleiche Belastung der Bürger.

Knechtenhofer spricht sich ebenfalls dahin aus, daß eine Ausgleichung der Einquartirungslast sehr nothwendig sei und wünscht, daß die Regierung die erforderlichen Einleitungen dazu treffen mochte.

Seßler unterstützt die Ansicht des Herrn Präopinanten und hält die Aufstellung eines Einquartirungsreglementes für den ganzen Kanton für sehr zweckmäßig, fügt aber die Bemerkung bei, die Freude, unser Militär zu sehen, sei auch in Anschlag zu bringen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hält die Ausführung der vorgeschlagenen Maßregeln für sehr schwierig und gibt den Antrag des Herrn Feune, als nicht hieher gehörend, nicht zu.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission gibt zu, daß durch ein allgemeines Einquartirungsreglement mancher Uebelstand beseitigt werden könnte, da einzelne Ortschaften besonders belastet seien; auf der andern Seite aber müsse man auch bedenken, welche Vortheile des Verkehrs solchen Ortschaften, die an Hauptstraßen liegen, zu gut kommen. Der Antrag der Herrn Feune wird nicht zugegeben.

Abstimmung.

Für die Büdgetansätze unter litt. A	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Feune	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

B. Direkte Abgaben.

1) Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer des alten Kantonstheils pro 1857.
Kapitalschatzung Fr. 665,000,000.

Rohertrag der Grundsteuer von Fr. 413,000,000	Fr. 578,200	
Rohertrag der Kapitalsteuer von Fr. 165,000,000	„ 231,000	
Rohertrag der Einkommenssteuer von Fr. 90,000,000	„ 126,000	
	Fr. 935,200	
nach dem Maßstabe von 1⁴⁄₁₀ vom Tausend.		
Abzug der Ausgaben:		
Erhebungskosten an die Gemeinden 2 % circa	Fr. 18,700	
Durchschn. der letzten 4 Jahre Fr. 31,783.		
Entschädigung von 20 Rp für jeden Grundsteuerpflichtigen	Fr. 10,300	
Kosten bei der Centralverwaltung, Drucktosten, Reisen, Büreauauslagen ꝛc.	Fr. 9,000	
	Fr. 38,000	
Reinertrag der Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer		Fr. 897,200
Durchschn. der letzten 4 Jahre Fr. 714,351.		
2) Rohertrag der Grundsteuer im Jura.		
Bei einer Steuer im alten Kanton von 1 pro mille zahlt der Jura, laut Gesetz vom 21. Dez. 1853, einen fixen Beitrag von netto	Fr. 125,000	
Bei einer Erhöhung dieser Steuer im alten Kanton trägt der Jura zu dieser Vermehrung bei, im Verhältniß des beidseitigen Netto-Ertrages dieser Steuerzulage, und zwar in der Proportion von ³⁄₁₁ zu ⁸⁄₁₁.		
Der Rohertrag der Steuerzulage im alten Kanton von ⁴⁄₁₀ pro mille beträgt	Fr. 267,200	
Wovon die Bezugskosten abzuziehen sind mit	„ 8,000	
Uebertrag:	Fr. 259,200	Fr. 897,200

Uebertrag:	Fr. 259,200	Fr. 897,200

Andere Extraauslagen sind keine.

Es bleibt netto Mehrertrag im alten Kanton	Fr. 259,200	
Die Steuerzulage des Jura im Verhältniß zu dieser Summe beträgt	Fr. 57,600	
Dazu die gewöhnliche Steuer mit	„ 125,000	
Zusammen Netto-Beitrag des Jura	Fr. 182,600	
Hiefür müssen bezogen werden, brutto	Fr. 205,670	
Abzug an Bezugskosten nach Gesetz 5 % an die Steuereinnehmer	„ 9 794	
Bleiben	Fr. 195,876	

Besoldung des Direktors, der Grundsteueraufseher und des Ingénieur-Vérificateur du cadastre Fr. 9,400
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 9,417.
Büreau-, Reise- und Druckkosten „ 3,876
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 2,130.

Fr. 13,276

Bleibt netto wie oben		Fr. 182,600
Reinertrag der direkten Abgaben		Fr. 1,079,800

Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 873,311.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt die Steueransätze, wie sie vorliegen, da eine Aenderung deßhalb nicht wohl stattfinden könne, weil man das Resultat der neuen Schatzungen (deren Kosten hier nicht in Rechnung gebracht werden konnten) noch nicht genau kenne. In Bezug auf die Einkommenssteuer werden ebenfalls Vorlagen auf eine der nächsten Sitzungen bereit gehalten.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission trägt ebenfalls auf Genehmigung dieser Rubrik an, indem er darauf hinweist, daß die Steuerrevision eine größere Gleichheit der Abgaben zur Folge haben werde.

Bernard. Nach den Angaben des Budgets zahlt der Jura im Ganzen (das außerordentliche Budget inbegriffen) eine Steuer von Fr. 292,270. Nun frage ich: auf wem lastet diese Steuer? Die Grundsteuer lastet ausschließlich auf dem Grundbesitzer. Vor zwei Jahren stellten die jurassischen Abgeordneten den Antrag auf Einführung des Patentsystems, um die Last der ackerbauenden Klasse zu erleichtern. In allen Theilen des Jura macht die Industrie große Fortschritte; auf dem Industriellen ruht keine Last, es sei denn eine kleine Steuer für sein Gebäude. Darin liegt nun eine Ungerechtigkeit, welche beseitigt werden sollte. Die Landwirthschaft gedeiht im Jura nicht so, wie im alten Kanton, weil der Grundbesitz zu sehr zerstückelt ist, so daß ein Familienvater sich glücklich schätzen muß, wenn er mit den Produkten seines Gutes seine Familie erhalten kann. Ich will die Industrie ebenfalls begunstigen so viel als möglich, aber ich möchte es nicht auf Unkosten der Landwirthschaft geschehen lassen. Ich weiß, daß die Grundsteuer unter den direkten Steuern die gerechteste ist und daß der Landmann den Steuerbetrag wieder aus seinem Grund und Boden zieht, aber wir haben bei uns keinen Landwirth, der über den Bedarf seiner Familie daraus ziehen würde. Ich ersuche daher den Regierungsrath, den Anzug der jurassischen Abgeordneten vom 24. März 1855 wieder hervorzusuchen, denn es ist dringend, daß man der Landwirthschaft im Jura zu Hülfe komme. Ueberdieß ist es eine sehr weise Maßregel, denn rings um uns sehen wir, daß die Regierungen dem Landbau die größte Aufmerksamkeit widmen. In Frankreich z. B. war es eine der ersten Erleichterungen, welche Kaiser Napoleon dem Landwirth in der Herabsetzung des Salzpreises gewährte. Um so mehr Grund haben wir, die Landwirthschaft zu fördern, da die große Mehrheit der Bürger dieser Klasse angehört. Ich wünsche daher, daß der fragliche Anzug im Großen Rathe zur Behandlung komme.

Das Präsidium erklärt, diesem Wunsche entsprechen zu wollen, so bald es die Erledigung der dringendsten Geschäfte erlaube.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß die Regierung bei der Feststellung des Budgets sich genau an die Bestimmungen des Gesetzes von 1853 gehalten habe. Wünsche der Jura eine Veränderung seines Steuersystems, so werde der Sprechende bereitwillig dazu bandbieten.

Die Budgetansätze unter litt. B werden durch das Handmehr genehmigt.

IV. Verschiedenes.

1) Losung von verkauften Effekten	Fr.	500
2) Beiträge von Gemeinden und Partikularen zu Geistlichkeitsbesoldungen	„	930
Summa Einnehmens an Verschiedenem	Fr.	1,430

Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 2,246.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Zusammenzug der Einnahmen.

I.	Ertrag des Staatsvermögens:		
	A. Liegenschaften	Fr.	278,890
	B. Kapitalien	„	517,945
II.	Ertrag der Regalien	„	938,086
III.	Ertrag der Abgaben:		
	A. Indirekte Abgaben	„	1,547,350
	B. Direkte Abgaben	„	1,079,800
IV.	Verschiedenes	„	1,430
	Summa der Einnahmen	Fr.	4,363,501

Schluß der Sitzung: 2½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor.
Fr. Faßbind.

Achte Sitzung.

Dienstag den 24. Februar 1857.
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Geiser, Daniel; Gouvernon, Karlen, Krebs in Twann, Masel Oberli, Parrat, Probst, Reber, Roth in Wangen, Schaffter, Scheurer und Teuscher; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Affolter, Amstutz, Berbier, Bessire Botteron, Brand Schmid, Bützberger, Charmillot, Etter, Feller, Friedli, Froidevaux, Ganguillet, Girardin, v. Grafenried, Großmann, Gyger, Haldimann in Signau, Haldimann in Eggiwyl, Hirsig, Imobersteg, Ingold, Karrer, Kasser, Kilcher, Kipfer, Koller, Lehmann, Christian; Lehmann, Johann; Lehmann, Daniel; Marquis, Matthys, Metzée, Morgenthaler, Müller im Sulgenbach, Müller in Hofwyl, Neuenschwander, Peteut, Prudon, Reichenbach, Fürsprecher; Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathias; Schären in Spiez, Schmid, Scholer, Schürch, Seiler, v. Steiger, v. Tavel, Tièche, Theurillat, v. Wattenwyl in Dießbach, Weber, Weibel und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Büdgetberathung.

Ausgaben.

I. Allgemeine Verwaltungskosten.

1) Großer Rath:
Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen zu 47 Sitzungen Fr. 32 000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 37,557.
2) Regierungsrath:
Besoldungen des Präsidenten und der Mitglieder nach dem Gesetz vom 9. Jenner 1851 Fr. 36,800
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 36,110.
Kredit für unvorhergesehene Ausgaben „ 20,000
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 13,766.
Fr. 56,800

Uebertrag: Fr. 88,800

Uebertrag: Fr. 88,800
3) Taggelder für Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien „ 4,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 3,000.
4) Staatskanzlei:
a. Besoldungen nach dem Gesetz vom 9. Jänner 1851:
Des Staatsschreibers, Rathsschreibers, Substituten und Uebersetzers, der Standesweibel und Kanzleiläufer Fr. 14,140
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 13,664.
b. Büreaukosten und Unvorhergesehenes „ 22,000
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 24,509.
c. Bedienung und Unterhalt des Rathhauses „ 4,000
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 3,972.
Fr. 40,140
5) Regierungsstatthalter und Amtsverweser:
a. Besoldungen nach dem Gesetz vom 9 Jänner 1851 Fr. 66,500
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 66,684.
b. Büreaukosten „ 5,400
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 6,192.
c. Beholzungskosten „ 6,000
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr 5,311.
d. Miethzinse für Audienzlokalien „ 650
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 712.
Fr. 78,550
6) Amtschreiber:
a. Besoldungen nach dem Gesetz vom 13. Dezember 1838 Fr. 25,574
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 25,537.
b Miethzinse für Kanzleilokalien „ 392
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 391.
Fr. 25,966
Summa der allgemeinen Verwaltungskosten Fr. 237,456

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Eintheilung der Ausgaben entspricht derjenigen des vorhergehenden Büdgets. Diese Ausgaben stützen sich meistens auf bestehende Gesetze. Der Ansatz unter Ziff. 3 gibt dem Sprechenden Anlaß zu einer Bemerkung über die abgehaltene Konferenz in Betreff der Brünig-Straße, deren Erbauung die Regierung wohl wünscht, doch werden von anderer Seite zu große Zumuthungen an Bern gemacht, während diesem Kantone von dem Bundesbeitrage von Fr. 400,000 nur Fr. 30.000 zugesichert sind. Hinsichtlich der Ziff. 4 ist nichts zu bemerken, dagegen wird hier im Vorbeigehen eines Entwurfes erwähnt, welcher zum Zwecke hat, die Besoldungen der untergeordneten Beamten, welche allzu karg gehalten sind zu verbessern. Der Sprechende geht von der Ansicht aus, daß es besser wäre, weniger, aber tüchtige Leute auf den Büreaux zu haben und sie dann recht zu besolden. Dagegen würde nicht gerne zu einer Erhöhung der Besoldungen im Allgemeinen handgeboten. Endlich haben die Besoldungen der Amtsschreiber immer noch eine Revision zu gewärtigen. Die bedeutende Arbeit, welche diesen Beamten bisher in der Bereinigung der Grundbücher oblag, ließ eine Reduktion nicht zu Diese Revision, welche auf das Kreditwesen im Allgemeinen einen wohlthätigen Einfluß ausübte, ist nun vollendet und es können die Löschungen in den Grundbüchern vorgenommen werden, was ebenfalls eine sehr bedeutende Arbeit ist.

Lehmann, J. U., als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, erinnert an den im letzten Jahre erheblich erklärten Antrag über Verminderung der Zahl der

Amtsbezirke. Allerdings ist dieß eine Frage, die tief eingreift und bei deren Erledigung Interessen verletzt werden, allein sie sollte namentlich auch mit Rücksicht auf Ersparnisse in's Auge gefaßt werden. Ohne gegenwärtig näher einzutreten, spricht die Kommission den Wunsch aus, daß, wenn der Regierungsrath nach Prüfung der Sache finden sollte, eine eigentliche Reduktion der Amtsbezirke sei nicht thunlich, doch in zweiter Linie untersucht werden möchte, ob nicht eine Reduktion der Gerichtsbezirke stattfinden könne. Was endlich den seiner Zeit erheblich erklärten Antrag des Herrn Gfeller betrifft, welcher sich auf die Revision des Gesetzes vom 13. Dezember 1838 bezieht, so hat sich die Kommission überzeugt, daß bald ein Projekt folgen werde.

Migy, Vizepräsident des Regierungsrathes, bemerkt, daß das Gutachten des Regierungsrathes über die Verminderung der Zahl der Amtsbezirke schon seit längerer Zeit dem Großen Rathe zur Verfügung stehe.

Die Budgetansätze der Rubrik I. werden durch das Handmehr genehmigt.

II. Direktion des Innern.

1) Kosten des Direktorialbüreaus:			
a. Besoldung des Sekretärs	Fr.	2,600	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 2,600.			
b. Bureaukosten	„	12,000	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 9,742.			
c. Kosten der Armen- und Gemeindsorganisation	„	3,000	
		Fr.	17,600
2) Gesundheitswesen:			
a. Gesundheitspolizei im Allgemeinen	Fr.	3,000	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 2,738.			
b. Wartgelder an Aerzte	„	1,500	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 1,589.			
c. Hebammenschule	„	3,000	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 2,306.			
		Fr.	7,500
3) Volkswirthschaft:			
a. Unterstützung von Gewerbeschulen, Industrie und Landwirthschaft	Fr.	12,000	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 10,230.			
b. Für Beförderung der Pferde- und Hornviehzucht	„	15,000	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 15,002.			
		Fr.	27,000
NB. Zu diesen Fr. 15,000 werden noch Fr. 5 000 aus der Viehentschädigungskasse beigeschossen.			
4) Militärpensionen		Fr.	5,000
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 7,634.			
5) Statistisches Büreau:			
1. Besoldung des Angestellten	Fr.	1,200	
2. Kosten der ersten Einrichtung	„	500	
		Fr.	1,700

Beide Herren Berichterstatter empfehlen obige Budgetansätze mit der Bemerkung, daß die Vermehrung der Büreaukosten der Direktion des Innern um Fr. 3000 namentlich in der Reorganisation des Gemeinde- und Armenwesens ihren Grund habe. Hinsichtlich der Ziff. 3 litt. b wird auf folgenden Antrag des Regierungsrathes verwiesen.

Der Regierungsrath stellt nämlich den Antrag:
Für Beförderung der Pferdezucht Fr. 10,000
„ „ „ Hornviehzucht „ 5,000
auszusetzen, wozu noch Fr. 5000 aus der Viehentschädigungskasse kommen, jedoch unter folgenden Bedingungen:

1) Die kantonalen Viehschauen seien für das Jahr 1857 zu suspendiren.
2) Die für Hornviehprämien ausgesetzte Summe von Fr. 5000 und der Beischuß der Viehentschädigungskasse von Fr. 5000 werden der in diesem Jahre stattfindenden allgemeinen schweizerischen Viehausstellung zum Behufe der Verwendung als Viehprämien zugesprochen.
3) Der Regierungsrath ist ermächtigt, geeignete Bestimmungen über die Verwendung dieses Beischusses als Bedingungen aufzustellen.

Schenk, als Stellvertreter des Direktors des Innern. Es handelt sich um die Frage: wie ist die für Beförderung der Viehzucht bestimmte Summe zu verwenden? Sie wissen, daß früher fast alljährlich Diskussionen über diesen Posten stattfanden und dabei Zweifel und Einwürfe über dieses und jenes erhoben wurden, zunächst von Seite der Industriellen, welche aufmerksam machten, daß zu Gunsten der Industrie nichts geschehe. Die Folge war, daß zur Unterstützung der Gewerbeschulen, Industrie und Landwirthschaft auch ein Kredit von 12,000 Fr. ausgesetzt wurde, und darauf ließen die Angriffe von dieser Seite nach. Aber größere Einwürfe kamen von Seite der Landwirthe selbst, indem Zweifel über die Zweckmäßigkeit der Verwendung der Summe und über das dabei befolgte System erhoben wurden. Dazu kam der Einfluß der Pariser Ausstellung, Anträge auf Abänderung des bisherigen Verfahrens wurden genellt, erheblich erklärt und der Direktion des Innern zur Begutachtung überwiesen. Inzwischen hatte die ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern sich der Sache angenommen, diese Gesellschaft die Sie in ihrem bedeutenden Streben und Nutzen für den Kanton wohl kennen. Theils veranlaßt durch die Impulse, welche die Ausstellung in Paris gegeben hatte, namentlich aber Angesichts der Thatsache, daß die Viehzucht für den Kanton von größter Wichtigkeit sei, daß diese Erwerbsquelle bei den eintretenden Verkehrsänderungen einen noch größern Umfang erhalten müsse, daß der Kredit des Bernervieh's abgenommen und einsichtsvolle Landwirthe sich veranlaßt sehen, andere Racen anzuschaffen, wurde im Februar v. J. eine Petition an die Direktion des Innern gerichtet, um die Behörde auf die Sachlage aufmerksam zu machen, damit sie die nöthigen Maßregeln zur Verbesserung der Viehzucht ergreife; die Vorstellung wurde der Kommission für Viehzucht zur Begutachtung überwiesen. Seither trat eine Gesellschaft auf, welche für dieses Jahr eine allgemeine schweizerische Industrie-, Kunst- und landwirthschaftliche Ausstellung in Bern veranstalten wollte, in deren Programm auch eine Viehausstellung (mit Ausschluß der Pferde) vom 1. bis 8. Oktober vorgesehen ist. Die Direktion des Innern konnte nicht übersehen, wie wichtig dieses Unternehmen sei und daß der Kanton Bern ein bedeutendes Interesse daran habe. Es bot sich die Frage, ob und wie der Staat sich dabei betheiligen soll, und wenn ja, ob seine Betheiligung nicht Einfluß auf die regelmäßig abzuhaltenden Viehschauen haben müsse, wegen der Gleichzeitigkeit beider Ausstellungen und der Unmöglichkeit, beide Schauen zu gleicher Zeit zu bedenken. Infolge dessen wandte sich die Direktion des Innern an die Kommission für Viehzucht und holte deren Gutachten ein über die Fragen, ob und wie der Staat sich bei der allgemeinen Ausstellung zu betheiligen habe und ob nicht die dießjährigen kantonalen Viehschauen wegfallen und die dafür bestimmten Prämien der schweizerischen Ausstellung zugewendet werden könnten. Mittlerweile hatte die ökonomische Gesellschaft das Letztere in einer zweiten Vorstellung

direkt verlangt und zwar aus verschiedenen Gründen: einerseits wegen der Kollision der Zeit, andererseits weil das meiste Vieh an der allgemeinen Ausstellung voraussichtlich doch Bernervieh sein werde, ferner weil es für unsern Kanton eine Ehrensache sei, mit gutem Beispiel voranzugehen, endlich sei es eine Gelegenheit, über das System der Prämienvertheilung sich zu besprechen. Nun ließ sich auch die ehrenwerthe Kommission für Viehzucht vernehmen. Sie fuolte sich einigermaßen verletzt, daß die ökonomische Gesellschaft derartige Sachen in die Welt hinausschreibe, als habe das Bernervieh an Kredit eingebüßt. Die Abhaltung einer allgemeinen Ausstellung hielt die Kommission für erwünscht, dagegen hielt sie es nicht für thunlich, den kantonalen Viehschauen Eintrag zu thun, jedenfalls sei der Beitrag aus der Viehentschädigungskasse nicht für die allgemeine Ausstellung zu verwenden. Der Antrag ging dahin, für die allgemeine Ausstellung etwa 3-4000 Fr. zu bewilligen, die kantonalen Zeichnungen gleichwohl abzuhalten, an der Bundesbehörde sei es, die schweizerische Ausstellung zu unterstützen. Wie Sie sehen, weicht der Antrag des Regierungsrathes von diesem Vorschlage ab. Die Kommission für Viehzucht konnte seiner Zeit, als sie sich mit dem Gegenstande befaßte, noch nicht von den nähern Umständen der allgemeinen Ausstellung unterrichtet sein, sie ging daher theilweise von irrigen Voraussetzungen aus. Was zunächst die Entfernung der Viehzüchter von der Ausstellung betrifft, so ist zu bemerken, daß die unternehmende Gesellschaft dem Eigenthümer eine Reisevergütung von 30 Rp. auf die Stunde per Stück Vieh gewährt. Auch wird am Schlusse der Ausstellung keine Versteigerung des Viehs stattfinden, sondern die gezeichneten Stücke müssen eine gewisse Zeit im Lande zur Nachzucht verwendet werden. Ferner ist nicht zu übersehen, daß die unternehmende Gesellschaft 20 000 Fr. zu Prämien ausgesetzt hat. Der Bund leistet zur Unterstützung der Ausstellung 32,000 Fr. Endlich äußerte die Kommission einigen Zweifel über die Tragweite der schweizerischen Ausstellung, das führt mich auf die Sache selbst und Sie werden mir erlauben, dabei etwas über die Viehzucht hinauszugehen, weil ich glaube, dieses Unternehmen sei von großer Wichtigkeit für Bern. Es ist eine große und schöne Unternehmung. Sie werden an dieser Ausstellung vertreten sehen die schweizerische Industrie und zwar in einer Vollständigkeit, wie Sie noch nie Gelegenheit hatten, sie zu sehen, die schweizerische Industrie, wie sie in London und Paris mit der Industrie anderer Länder konkurrirt hat. Diese Industrie betrachtet es als eine Frage des Patriotismus, nicht des Gewinns, sich hier vertreten zu lassen, groß in Qualität, denn jede Verloosung ist ausgeschlossen. Ferner werden Sie sehen eine vollständige landwirthschaftliche Ausstellung, eine Produktenausstellung der ganzen Schweiz, verbunden mit einer großen schweizerischen Viehausstellung. Daß gleichzeitig eine schweizerische Kunstausstellung, eine Darstellung des geistigen und wissenschaftlichen Lebens der Schweiz stattfindet, wissen Sie. Wie die Schweiz jüngst Zeugniß davon abgelegt hat, was sie im Krieg sein könnte, wird sie durch diese Ausstellung Zeugniß ablegen, was sie im Frieden ist. Die von Privaten unternommene Ausstellung wird sich auf 200,000 Fr. belaufen. Diese Unternehmung hat eine große Tragweite für die ganze Schweiz, welche da einen neuen Beweis liefern wird, was die Freiheit vermag, daß ein freies Volk, ungeschützt durch Zölle, den Kampf mit den geschütztesten Nationen zu bestehen vermag; sie wird ein großes Gewicht in die Wage legen, welche die Frage zu entscheiden hat, ob Handelsfreiheit besser sei oder nicht; sie wird die Kraft des Landes darlegen, aber auch die Mängel an seinen Leistungen. Ich erinnere Sie, daß der Abgeordnete des Bundes an der Ausstellung in Paris sich dahin aussprach: es sei sehr nothwendig, daß schweizerische Viehausstellungen stattfinden, und er glaubt, dieß könne nur durch Staatsmittel in wirksamer Weise geschehen. Nun ist eine solche Ausstellung veranstaltet, nicht von der Regierung, nicht von der Bundesbehörde, sondern von einer Gesellschaft, die nur einige Unterstützung verlangt. Wenn die Sache aber für die ganze Schweiz wichtig ist, so ist sie für Bern noch wichtiger, für Bern, das so arm an industrieller Thätigkeit und doch so reich an Kräften ist, das sich sagen lassen muß, es sei zurückgekommen in der Viehzucht, es stehe am Vorabend großer Umwälzungen des Verkehrs, für Bern, das unendlich viel bewirken kann, wenn es zu rechter Zeit dazu thut; — für diesen agrikolen Kanton, der nicht einmal hat, was die industriellen Kantone schon besitzen, — Bern hat noch keine landwirthschaftliche Schule; für Bern, welches diese Ausstellung in seiner Mitte hat und sie vor Allen sich zu Nutzen machen kann. Gewiß hatte die Regierung Recht, wenn sie glaubte, sie dürfe nicht von der kühlen Auffassung der Kommission für Viehzucht ausgehen, es knüpfen sich große Folgen an diese Ausstellung. Wie die Ausstellungen in Paris und London einen mächtigen Aufschwung in allen Ländern zur Folge hatten, so wird auch diese Ausstellung ihre Einwirkung auf Bern nicht verfehlen, namentlich auch mit Rücksicht auf die Viehzucht. Einmal sind die ausgesetzten Preise gar nicht zu verachten; es werden Preise von 500 Fr. bis auf 150 Fr. ausgetheilt. Man wird sich bei diesem Anlasse über das System besprechen können. Es fragt sich nun: wollen wir dieses Unternehmen stören oder fördern? Die Regierung glaubte, sie würde einen eigentlichen Verrath am Lande begehen, wenn sie dasselbe stören würde. Es würde aber eine Störung eintreten, wenn gleichzeitig mit der allgemeinen Ausstellung die kantonalen Viehzeichnungen stattfänden, weil sie eine Zersplitterung der Kräfte zur Folge hätten. Die Regierung des Kantons Bern, welche berufen ist, hier voranzugehen, glaubte daher, es sei unsere Aufgabe dieses Unternehmen zu fördern, und wir können es fördern durch Suspendirung der kantonalen Zeichnungen und Zuwendung der für dieselben bestimmten Summe an die allgemeine Ausstellung, wobei nicht diese, sondern das Interesse des Kantons Bern am meisten gefördert wird. Ich habe also die Ehre, Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung zu empfehlen.

Tscharner zu Kehrsatz. Ich theile die Sache in drei Gesichtspunkte: erstens in Bezug auf die Form, zweitens über die Sache selbst und endlich über die möglichen Resultate. Ich bin nicht vorbereitet, indem ich nicht wußte, daß dieser Antrag heute zur Behandlung komme. Die Kommission für Viehzucht hat auf ihr Schreiben von der Regierung noch gar keine Antwort erhalten, während mehrere Vorträge von der sogenannten ökonomischen Gesellschaft vor die Behörde kamen, und verschiedene Sachen in die Welt hinaus geschrieben wurden. Ueber den Antrag des Regierungsrathes verwundere ich mich gar nicht, denn seit einer langen Reihe von Jahren war die Regierung den Viehschauen nicht günstig, während der Große Rath dieselben begünstigte. Was die Sache selbst betrifft, so gebe ich zu, daß sie wohl gemeint sei, aber sie erscheint mir als eine vollständige Nachäffung der französischen Ausstellung. Man will es machen wie ein gewisses Thier in der Fabel, das sich aufblähen und so groß werden wollte, wie der Ochs. Es besteht ein großer Unterschied zwischen den kantonalen Viehzeichnungen und einer allgemeinen schweizerischen Ausstellung. An der letztern kann das Vieh gewisser Theile der Schweiz, die sonst nie auf Preise hätten Anspruch machen können, die meisten Preise ziehen, während wir das meiste Geld liefern. Dessenungeachtet hat das Bernervieh noch immer am meisten Kredit. Hätte man sich Zeit genommen, von den Verhandlungen der Viehzuchtkommission Kenntniß zu nehmen, so hätte man gesehen, daß die Kommission gerade die verlangten Verbesserungen in der Viehzucht durchführen will. Daß unser Vieh, wie die ökonomische Gesellschaft, oder der Redaktor der bernischen Blätter für Landwirthschaft, in die Welt hinaus schreibt, den Kredit verloren habe, ist durchaus nicht

begründet. Sie wissen, wie in der gelehrten Welt jeder dem Andern etwas nachdruckt. Nun ein Wort über die Folgen der Ausstellung. Die Folgen werden darin bestehen, daß aus der ganzen Schweiz Vieh kommen wird, um mit dem unsrigen zu konkurriren. Ich scheue das nicht, aber es werden Leute aller Art kommen, die denken, der Mutz muß schwitzen. Da das Vieh nach den verschiedenen Raçen eingetheilt wird, so werden die Preise sich unter die verschiedenen Kantone vertheilen und es wird heißen: es ist das schönste Vieh, es ist in Bern selbst gezeichnet worden! Ich wünsche auch, daß der Kanton Bern etwas gebe, aber so wird die Sache sich zersplittern und unsere Leute werden am allerwenigsten davon haben. Man soll nicht wegen einer Liebhaberei einiger Individuen unsere Einrichtungen auf den Kopf stellen. Wollen Sie eine Summe aus der Viehentschädigungskasse, die zu einem bestimmten Zwecke von der Bauersame unsers Landes zusammengelegt wurde, an fremde Viehbesitzer austheilen? Dazu haben Sie kein Recht. Die Kasse hat den Zweck, das Land vor den Verheerungen epizootischer Krankheiten zu schutzen und ich mache Sie aufmerksam, wie solche Krankheiten durch Vieh aus andern Kantonen eingeschleppt werden könnten. Ich erolicke im Ganzen einen gewissen Düntel, eine Nachäffung der großen Nation. Es fehlt nichts mehr als ein Kaiser, welcher zahlt. So lieb mir früher die ökonomische Gesellschaft war, so scheint mir doch ihr dermaliges Auftreten nicht am Platze zu sein. Aus den angeführten Gründen stimme ich dazu, den Kredit für Beförderung der Viehzucht zu verwenden, wie bisher.

Gfeller zu Wichtrach bestreitet der Behörde namentlich das Recht, den Beischuß aus der Viehentschadigungskasse für die allgemeine Ausstellung zu verwenden, indem er den Zweck dieser Kasse nachweist, welche ein Eigenthum der bei derselben betheiligten bernischen Viehbesitzer sei. Gerade bei den kantonalen Viehzeichnungen könnte das Vieh bezeichnet werden, das geeignet ware, bei der allgemeinen Ausstellung zu erscheinen, damit eine gehörige Auswahl stattfinde. Auch die gegen das Bernervieh gerichteten Bemerkungen werden vom Sprechenden einläßlich bekämpft, und er unterstutzt schließlich den Antrag des Herrn Präopinanten.

Döhler, Regierungsrath, bemerkt, die Viehzuchtkommission habe seiner Zeit noch nicht gewußt, daß 20,000 Fr. für Prämien fur das Vieh und im Ganzen gegen 60,000 Fr. für die landwirthschaftliche Ausstellung verwendet werden. Der Redner glaubt, der Antrag des Regierungsrathes könne bei der gegenwärtigen Sachlage mit dem besten Vertrauen empfohlen werden. Für die Behauptungen der ökonomischen Gesellschaft sprechen mehrere amtliche Berichte, namentlich die Expertenberichte uber die Pariser Ausstellung. Das praktische Resultat wäre doch am Ende das, daß die besten Stücke an die allgemeine Ausstellung gefuhrt wurden und die kantonalen Viehzeichnungen den Rest hatten. Endlich wird gegenuber Herrn Tscharner der ökonomischen Gesellschaft das Recht vindizirt, welches jedem Staatsburger zusteht, das Recht, eine Petition an die Behörden zu richten und davon habe die Gesellschaft Gebrauch gemacht.

Mösching spricht sein Erstaunen darüber aus, daß die vorberathende Behörde gegenuber dem gedruckten Budget abweichende Vorschläge mache, die fur mehrere Landesgegenden wichtig seien; namentlich spricht der Redner sich gegen die von der Regierung beantragte Verwendung des Beischusses aus der Viehentschädigungskasse aus und unterstützt den Antrag des Herrn Tscharner.

v. Werdt hält dafur, es handle sich nicht mehr darum, welche Folgen die schweizerische Ausstellung haben werde, sondern darum, was der Kanton Bern thun solle, damit er bei der Ausstellung würdig vertreten sei, und da glaubt der Sprechende, der Kanton dürfe seine Kräfte nicht zersplittern, sondern solle sie vereinigen. Hinsichtlich der Klagen über Verschlimmerung der bernischen Viehraçen erinnert der Redner an die Verhandlungen der ökonomischen Gesellschaft in Thun (1856), wo angesehene Viehbesitzer des Oberlandes sich aussprachen; auch werden frappante Beispiele aus der Wirklichkeit angeführt, um zu beweisen, daß angesehene Landwirthe der Schwyzerraçe den Vorzug gaben. Wem an der Ehre des Landes gelegen sei, der solle dafür sorgen, daß Bern bei der nächsten Ausstellung würdig vertreten sei.

Lempen erzählt, wie Spekulanten im Lande herumlaufen und die schönsten Stücke Vieh zusammenkaufen, selbst zu den höchsten Preisen, um sie dann in Bern auszustellen. Da das Vieh nach Raçen eingetheilt wird und auf jede Raçe einige Preise fallen, so kommen die bernischen Viehzüchter in Nachtheil, denn während bisher ungefähr 600 Stück gezeichnet worden, sei es da kaum möglich, nur 100 Stück mit Prämien zu bedenken. Der Sprechende findet, es wäre gegenuber dem bernischen Landmann die größte Ungerechtigkeit, wenn man ihm die Prämien entziehen und andern Kantonen zuwenden würde, und stimmt daher für die Verwendung des betreffenden Kredites, wie bisher.

v. Wattenwyl in Rubigen warnt vor Theorien und vergleicht die schweizerische Ausstellung gegenüber den kantonalen Zeichnungen mit einem großen Hotel, das neben einem gewöhnlichen Wirthshause steht und eben für reiche Leute bestimmt ist; er stimmt ebenfalls für Beibehaltung der kantonalen Zeichnungen.

v. Erlach zu Spiez erblickt in dem Antrage des Regierungsrathes nichts, was gegen das Interesse des Kantons gerichtet wäre, vielmehr hofft er, daß andere Kantone das Beispiel Berns befolgen werden; dagegen wird mit Rucksicht auf den besondern Zweck, welchen die Viehentschädigungskasse hat der Antrag gestellt, den Beischuß derselben von 5000 Fr. nicht an die allgemeine Ausstellung abzuliefern.

Knechtenhofer, Oberst, glaubt, die Suspendirung der kantonalen Zeichnungen wurde Unzufriedenheit im Lande erregen, da dieselben eigentlich zur Aufmunterung der Viehzüchter bestimmt seien und viele Landleute nicht Gelegenheit haben, die allgemeine Ausstellung zu besuchen. Der Sprechende würde lieber eine größere Summe der allgemeinen Ausstellung zuwenden und dann die kantonalen Viehschauen beibehalten.

Weißmüller möchte die kantonalen Viehschauen um so mehr beibehalten, als sie Gelegenheit bieten, den Viehzüchtern zu sagen, welche Stücke sich für die allgemeine Ausstellung eignen.

Schenk, Regierungsrath, erwiedert gegenüber Herrn Tscharner, daß die Kommission für Viehzucht Gelegenheit hatte, ihren Rapport zu erstatten, daß also in der Form nicht gefehlt wurde. Was den Vorwurf der Nachäffung betrifft, so macht der Redner aufmerksam, daß eben ein Mensch vom andern lernen müsse. Die Regierung könne dem Lande nicht anrathen, sich nicht vor Andern zu zeigen, nicht andere Augen in unsere Zustände blicken zu lassen; die Schweiz pflege ein solches Verfahren nicht zu beobachten. Begreiflich sei es, daß die Herren aus dem Oberlande sich dagegen aussprechen, aber die Regierung könne sich nicht auf diesen Standpunkt stellen, sie müsse das Interesse des ganzen Landes im Auge behalten. Ein großer Unterschied bestehe übrigens zwischen dem, was man jetzt, bei den gegenwärtigen Preis- und Erwerbsverhältnissen dem Oberlande zumuthe und dem Bedürfnisse vor zehn Jahren. Die allgemeine Ausstellung

sei auf einen gewissen Zeitpunkt beschränkt und wenn man die kantonalen Zeichnungen gleichzeitig abhalten würde, so wäre eine unbefriedigende Repräsentation des Kantons die Folge davon, abgesehen von der Störung der schweizerischen Ausstellung. Welches Licht dieß auf die bernischen Behörden werfen müßte, liege auf der Hand; von einem so beschränkten Gesichtspunkte dürfe man nicht ausgehen. Für beide Zwecke bedeutendere Summen auszusetzen, das ertrage das Budget nicht. Was den Beischuß der Viehentschädigungskasse betrifft, so werde derselbe seinem bisherigen Zwecke nicht entzogen, indem er ebenfalls für Viehprämien verwendet werde. Allerdings sei es möglich, daß ein Theil auf andere Miteidgenossen falle, aber so haarscharf dürfe man hierin nicht sein, da es sich um ein Unternehmen handle, dessen Einwirkung dem Lande das Verwendete mit reichlichen Prozenten vergüten werde. An den Repräsentanten des Bernervolkes sei es endlich, auch hierin den ersten Schritt zu thun, wie Bern jüngst mit dem unbedingten Kredite den ersten Schritt gethan und die andern Kantone ihm nachgefolgt seien.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich mit der Anschauungsweise des Herrn Schenk ganz einverstanden, mit der Bemerkung, die Regierung halte die vorgeschlagene Verwendung des Kredites für eine durchaus empfehlenswerthe, zu welcher die Mitglieder des Großen Rathes um so mehr stimmen können, als es sich nur um eine ausnahmsweise Verfügung für ein Jahr handle. Das hin und wieder etwas stiefmütterlich behandelte Bern habe hier Gelegenheit, bei der Förderung eines guten Werkes voranzugehen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission erklärt, daß er mit den übrigen Mitgliedern der Kommission über den Vorschlag des Regierungsrathes Rücksprache genommen habe und daß sie demselben grundsätzlich beipflichten. Der Redner weist auf den mächtigen Einfluß der großen Industrieausstellungen sowie auf die veränderten Verkehrsverhältnisse durch die Eisenbahnen hin, welche dieselben vermitteln. Die Landwirthschaft werde mit den Leistungen anderer Kantone wetteifern, ihre Vortheile, wie ihre Mängel kennen lernen; ebenso die Viehzucht, zu deren Verbesserung Vorschläge gemacht wurden. Der Kampf zwischen den verschiedenen Racen könne nur durch ruhige, unbefangene Prüfung eine ersprießliche Wendung nehmen, dazu gebe die bevorstehende schweizerische Ausstellung den schönsten Anlaß. Die Spekulationen Einzelner dürfe den Hauptzweck nicht aus den Augen verrücken, zudem sei kein Viehbesitzer gezwungen, sein Vieh den Spekulanten zu verkaufen; er könne selbst den Vortheil, welchen ihm die Ausstellung gewähre, benutzen; entschädige ihn aber dafür ein höherer Preis, so habe er sich nicht zu beklagen. Der Antrag des Regierungsrathes wird daher zur Genehmigung empfohlen.

Abstimmung.

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
Für die modifizirten Anträge des Regierungsrathes bezüglich der Pferde- und Hornviehzucht mit oder ohne Abänderung	75 Stimmen.
Dagegen	52 „
Für Verwendung der 5000 Fr. aus der Viehentschädigungskasse für die schweizerische Ausstellung	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

---

6) Armenwesen:

Staatsbeiträge an die Armentellen		Fr.	395,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 360,747.			
2. Staatsbeiträge an die Ortsarmenpflege		„	30,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 38,458.			
3. Auswanderungsunterstützung		„	18,200
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 20,966.			
4. Spenden für Waisen und verlassene Kinder		„	14,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 13,352.			
5. Armenanstalten:			
a. Rettungsanstalt in Landorf, 30 Zöglinge	Fr. 8,000		
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 8,422.			
b. Erziehungsanstalt in Königz, 60 Knaben	„ 14,000		
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 12,612.			
c. Erziehungsanstalt in Rüggisberg 55 Mädchen	„ 8,000		
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 8,083.			
d. Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg, Unterhalt für 250—300 Sträflinge	Fr. 48,000		
Schuldentilgung für Mobiliar	„ 6 800		
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 44,396.			
	„ 54,800		
e. Verpflegungsanstalt in Bärau, 250 Personen nach Abzug der Kostgeldsbeiträge	„ 30,000		
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 32,669.			
		Fr.	114,800
6. Handwerksstipendien		„	5,000
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 4,598.			
7. Beiträge an Bezirksarmenanstalten		„	8,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 9,229.			
8. Direkte Unterstützungen an auswärtige Kantonsbürger		„	2,190
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 1,880.			
9. Besoldung des Berichterstatters im Armenwesen		„	2,500
Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 2,500.			
Diese Summe der		Fr.	589,690
besteht: 1) aus den verfassungsmäßigen Fr. 400 000 alte Währung	Fr. 579,000		
2) aus dem mit dem Jura zu verrechnenden Beitrage im Verhältniß von 2/11 der Kosten für die Mitbenutzung von Thorberg und Landorf	„ 10,690		
	Fr. 589,690		
10. Kostgelder im Pfründerhaus, im äußern Krankenhaus und für Heimathlose	Fr. 4,000		
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 12,868.			
11. Beitrag des Staats an den Unterhalt des Irrenhauses Waldau	„ 40,000		
12. Nothfallstuben	„ 42,000		
Durchs der letzten 4 Jahre Fr. 41,147.			
13. Poliklinik	„ 2,000		
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 2,375.			
14. Armenimpfungen	„ 4,000		
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 3,436.			
Uebertrag:	Fr. 92,000	Fr.	748,490

Uebertrag:	Fr. 92,000	Fr. 748,490
15. Entbindungsanstalt für arme Wöchnerinnen	„ 8,800	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 8,725.		
16. Landsaßenkorporation	„ 30,000	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 29,000.		
17. Spenden für Unheilbare	„ 46,000	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 45,489.		
18. Außerordentliche Unterstützungen	„ 4,000	
	Fr.	180,800
Summa für die Direktion des Innern	Fr.	829,290

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der verfassungsmäßige Kredit für das Armenwesen erleidet bis nach der zweiten Berathung des Armengesetzes keine Abänderung. Dagegen soll dem Direktor des Innern und des Armenwesens gestattet sein, kleine Abänderungen in der Verwendung der Summen vorzunehmen, mit dem Vorbehalte, daß die Gesammtsumme unverändert bleibe. Der Kredit für die Auswanderung wurde um 6800 Fr. reduzirt, dafür aber der Ansatz für die Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg erhöht, indem 6800 Fr. als Schuldentilgung für Mobiliar in das Budget aufgenommen werden. Was die übrigen Ausgaben im Armenwesen betrifft, so wurde der Ansatz für die Nothfallstuben um 1000 Fr. erhöht, weil der bisherige Kredit nicht genügt. Der Staatsbeitrag an die Irrenanstalt Waldau wird von 30 000 auf 40,000 Fr. erhöht. Man scheint sich namentlich in Betreff solcher Irren verrechnet zu haben, deren Familien einen Beitrag an das Kostgeld leisten können. Endlich wurde auch der Ansatz für die Landsaßenkorporation um 2000 Fr. erhöht und am Schlusse ein Kredit von 4000 Fr. für außerordentliche Unterstützungen ausgesetzt. Im Ganzen zeigt sich leider eine Erhöhung von 16,500 Fr. gegenüber 1856.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission hätte gerne eine Reduktion der Ausgaben dieser Rubrik vorgeschlagen, aber die vorhandenen Bedürfnisse wurden ihr so begründet vorgestellt, daß sie sich dessen enthält. Dagegen wird an den letztes Jahr erheblich erklärten Antrag erinnert, die Regierung habe zu untersuchen, ob nicht die Räumlichkeiten des Außerkrankenhauses im Einverständnisse mit der Inselldirektion zur Aufnahme von Blatternkranken benutzt werden können. Sollte sich irgend eine Möglichkeit zeigen, den Ansatz für die Waldau zu reduziren, so würde die Kommission gerne dazu handbieten, sowie sie auch gerne gesehen hätte, wenn der neue Budgetansatz für außerordentliche Unterstützungen weggeblieben wäre. Endlich wiederholt die Kommission den dringenden Wunsch, daß die Einbürgerung der Landsaßen mit möglichster Beförderung stattfinden möchte.

Bitzius bemerkt zur Erläuterung über den Ansatz für die Irrenanstalt Waldau, der Ansatz von 30,000 Fr. für 1856 habe seinen Grund in dem Umstande, daß man damals noch nicht wußte, was nöthig sein werde. Die Erfahrung zeigte aber, daß man mitten im Jahre mit der Aufnahme von Irren aufhören mußte, weil der Kredit nicht hinreichte und die Beiträge der Privaten nicht genügten. 144 Irren zahlten weniger als 1 Fr., 98 weniger als 33 Rp. per Tag, im Ganzen wurde durchschnittlich nicht mehr als 47 Rp. täglich bezahlt. In der Wirklichkeit wäre viel mehr nöthig als der Ansatz von 40,000 Fr. Die Verwaltung hatte denn auch um Bewilligung eines außerordentlichen Kredites nachgesucht, weil manches am Bau nachzuholen, Reparaturen und Anschaffungen zu machen wären, aber das Begehren wurde geradezu abgewiesen.

Die Budgetansätze unter Ziff. 6 (Armenwesen) werden durch das Handmehr genehmigt.

III. Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens.

1) Kosten des Direktorialbüreaus:			
a. Besoldungen des ersten und zweiten Sekretärs	Fr.	4,600	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 4,600.			
b. Büreaukosten	„	7,500	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 6,515.			
			Fr. 12,100
2) Centralpolizei:			
a. Besoldungen des Chefs und des Sekretärs	Fr.	4,500	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 4,500.			
b. Büreaukosten	„	7,000	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 7,057.			
c. Gefangenschaftskosten in der Hauptstadt	„	20,000	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 26,739.			
d. Verschiedene Ausgaben: Entdeckung und Einbringung von Verbrechern, Paß, Fremden-, Markt- und Hausirpolizei, Armenfuhranstalt	„	12,000	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 3,447.			
			Fr. 43,500
3) Justiz- und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken:			
a. Kriminalpolizeikosten	Fr.	10,400	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 8,577.			
b. Gefangenschaftskosten (Unterhaltungskosten, medizinische Besorgung der Gefangenen und Ankauf von Gefangenschaftseffekten)	„	50,000	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 81,867.			
c. Judizialkosten, incl. Rechts- und Betriebskosten	Fr.	22,000	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 31,957.			
d. Verschiedene Polizeiausgaben: 1. Drucksachen, Formularien, Einbände u. dgl. 2. Belohnungen für Lebensrettungen 3. Löschanstalten, Unterhalt und Musterungen über Löschgerätschaften des Staats und Taggelder der Inspektoren bei diesen Musterungen	„	3,000	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 2,586.			
e. Maß- und Gewichtsinspektion	„	2,500	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 2,320.			
			Fr. 87,900
4) Strafanstalten:			
a. In Bern: Gesammtbetrag der Verwaltungskosten, Besoldungen, Nahrung und Kleidung	Fr.	223,000	
Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt	„	128,000	
Erforderlicher Zuschuß des Staats			Fr. 95,000
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 114,146.			
b. In Pruntrut: Gesammtbetrag der Verwaltungskosten ꝛc.	Fr.	43,454	
Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt	„	31,619	
Uebertrag:			Fr. 238,500

	Uebertrag:	Fr.	238,500
Erforderlicher Zuschuß des Staats		Fr.	11,835
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 15 738.			
5) Gesetzgebungskommission		„	2,500
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 1,176.			
6) Kirchenwesen:			
a. Bureaukosten, Konsekrationskosten, Taggelder und Reisevergütungen	Fr. 700		
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 413.			
b. Besoldungen der protestantischen Geistlichkeit, nach vorhandenen Gesetzen und Beschlüssen	„ 468,000		
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 465,627.			
c. Besoldungen der katholischen Geistlichkeit, nach vorhandenen Gesetzen und Beschlüssen	Fr. 114,544		
Durchs. d. letzten 4 Jahre Fr. 111,901.			
d. Synodalkosten: für Sekretariatsauslagen, Druckkosten, Reiseentschädigungen und Taggelder an die nicht geistlichen Mitglieder der Synode	„ 1,500		
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 812.			
e. Lieferungen zum Dienste der Kirche:			
1. Beischüsse an Kollaturen und äußere Geistliche	Fr. 3,913		
2. Beiträge an die reformirten Kirchen zu Solothurn und Luzern, à Fr. 580	„ 1,160		
3. Beischüsse an geistliche Korporationen und Kirchengüter	„ 218		
4. Staatsbeitrag an die Predigerbibliothek	„ 145		
5. Miethzins für die reformirte Kirche zu Delsberg	„ 218		
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr 6,145.			
	Fr. 5,654		
Summa für das Kirchenwesen		Fr.	890,398
Summa für die Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens		Fr.	843,233

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diese Abtheilung zur Genehmigung, mit Ausnahme des Ansatzes für die Strafanstalt in Bern, über welche der Regierungsrath einen besondern Vortrag vorlegt.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission spricht Namens der Kommission seine Befriedigung darüber aus, daß auf dieser Direktion sich eine Ersparniß von Fr. 21,938 ergebe, welche besonders in der Reduktion der Gefangenschaftskosten infolge Verminderung der Gefangenen ihren Grund hat, was nicht nur in finanzieller, sondern auch in moralischer Hinsicht ein erfreuliches Zeichen sei. In Betreff des Kirchenwesens stellt die Kommission den Antrag, der Regierungsrath möchte untersuchen, ob nicht eine zweckmäßigere Eintheilung der Kirchgemeinden eingeführt werden könnte, womit gleichzeitig eine Ersparniß erzielt würde, einerseits weil viele Kirchgemeinden sehr klein seien, andererseits weil die Staatsdomänen wenig abtragen und endlich hin und wieder über Mangel an Kandidaten für das Ministerium geklagt werde.

Geißbühler bezweifelt, ob die Kommission die Tragweite und Schwierigkeit ihres Antrages hinlänglich erwogen habe. Es handle sich nicht um eine einfache Abrundung der Gemeinden nach ihren Marchen, sondern um Eingriffe in tiefer liegende Verhältnisse des bürgerlichen Lebens und des Armenwesens. Schon im Jahre 1847 sei eine ähnliche Ausgleichung versucht worden, aber ohne Erfolg; der Sprechende mahnt daher zur Vorsicht.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission erwiedert, daß die Kommission sich die mit ihrem Vorschlage verbundenen Schwierigkeiten nicht verhehlt habe, immerhin aber dürfe man sich deßhalb vor der Untersuchung der bestehenden Verhältnisse nicht abschrecken lassen. Zeige es sich dann, daß eine andere Eintheilung möglich sei, daß der Gesetzgeber mit innerer Ueberzeugung eine solche für nothwendig halte, um wesentliche Mehrausgaben zu vermeiden, so werde sich diese Ueberzeugung auch im Volke Bahn brechen; endlich stehe die Erlassung eines Gesetzes über die Wahl und Besoldung der Geistlichen bevor, ein Umstand, der zu Gunsten des Kommissionalantrages spreche.

Die Ansätze der Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens werden in der vorgeschlagenen Weise durch das Handmehr genehmigt; zugleich wird der Antrag der Staatswirthschaftskommission erheblich erklärt.

IV. Direktion der Finanzen.

1) Kosten des Direktorialbüreaus.			
a. Besoldung des Sekretärs	Fr. 2,600		
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 2,600.			
b. Büreaukosten	„ 3,200		
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 3,076.			
		Fr.	5,800
2) Kantonsbuchhalterei und Kantonskasse.			
a. Besoldung des Buchhalters	Fr. 3,500		
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 3,500.			
b. Besoldung des Kassiers	„ 2,600		
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 2,600.			
c. Bureaukosten und Portovergütungen	„ 18,000		
Durchs. d. letzten 4 Jahre Fr. 18,488.			
		Fr.	24,100
3) Amtsschaffner.			
a. Gehalte derselben	Fr. 23,700		
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 22,684.			
b. Bureaukosten und Porti	„ 1,500		
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 1,157.			
		„	25,200
4) Rechtskosten für die gesammte Finanzverwaltung		„	5,000
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 8,116.			
5) Zins der Zehnt und Bodenzinsliquidationsschuld Fr. 1,940,000		„	77,600
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 99,200.			
6) Zins der Nydeckbrückenschuld Fr. 245,000 à 3½ %		„	8,575
7) Staatsanleihen für Eisenbahnen, Unkosten und Zinse auf demjenigen von Fr. 2,000,000 zu 4½ % in Basel:			
a. Jährliche Kommission auf Fr. 90,000 Zinsen ½ %	Fr. 450		
b. Differenzialzins gegenüber dem Ertrag der Aktien:			
Uebertrag:		Fr.	176,275

Uebertrag: Fr. 146,275*)

Der Jahreszins des Anleihens von Fr. 2,000,000 beträgt pro 12. Juli 1857 Fr. 90,000
Der Jahreszins der Aktien von Franken 2 000,000 beträgt dagegen pro 10. Jänner und 10. Juli 1857 nur „ 80,000
„ 10,000

NB. Der Zins bis auf 4 % sowohl des Anlehens als der Aktien befindet sich bei den Kapitalien der Hypothekarkasse in Rechnung gebracht.

		Fr.	10,450
8)	Passivschuldigkeit, Quartzehnten von Wynau Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 325.	„	320
9)	Triangulation und topographische Aufnahme des alten Kantons	„	15,000
10)	Triangulation des Jura Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 500.	„	500
11)	Telegrapoenwesen: Beitrag an die Unterhaltungskosten laut Vertrag	„	200
	Durchschnitt der letzten 4 Jahre Fr. 170.		
	Summa für die Direktion der Finanzen	Fr.	172,745

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes macht aufmerksam, daß die Zehnt- und Bodenzinsliquidationsschuld sich nach und nach vermindert, ebenso die Nydeckbrückenschuld, ferner daß Einleitungen zur Vereinigung des Quartzehntens von Wynau getroffen sind. Für die Triangulation und topographische Aufnahme des alten Kantons wird der Büdgetansatz um 5000 Fr. erhöht, um mit andern Kantonen Schritt zu halten und die Vollendung des schönen Werkes zu befördern.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission trägt einfach auf Genehmigung der Büdgetansätze an.

Die Ansätze der Finanzdirektion werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Noch wird ein Anzug des Herrn Großrath Lempen verlesen mit dem Schlusse:

Der Große Rath möge erkennen, daß von Seite des Staates an die Schutzengesellschaften gleich wie früher ein entsprechender jährlicher Beitrag auszurichten sei

---

Da auf die Tagesordnung vom Dienstag den 26. d. M. u. A. der Strafgesetzentwurf gesetzt ist, so wird das Obergericht eingeladen, nach § 56 der Verfassung an der Berathung desselben Theil zu nehmen.

Schluß der Sitzung: 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

---

*) Anmerkung. Auf Seite 100 ist der Uebertrag unrichtig mit Fr. 176,275 angegeben.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 25. Februar 1857.
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Gouvernon, Krebs in Twann, Masel, Oberli, Parrat, Probst, Reber und Schaffter; ohne Entschuldigung: die Herren Aebersold, Amstutz, Balsiger, Bessire, Bigler, Botteron, Brand-Schmid, Bützberger, Froidevaux, Girardin, v. Grafenried, Großmann, Haldimann in Eggiwyl, Hirsig, Ingold, Karrer, Kasser, Kilcher, Kipfer, Kohler in Pruntrut, Koller, Lehmann, Christian; Lehmann, Johann; Lehmann, Daniel; Marquis, Matthys, Methée, Morgenthaler, Nägeli, Niggeler, Pereut, Prudon, Reichenbach, Fürsprecher; Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Matthias; Rubin, Schären in Spiez, Scholer, Seiler, Siegenthaler, v. Steiger, Sterchi, v. Tavel, Tièche, Theurillat, v. Wattenwyl zu Habstetten, v. Wattenwyl zu Dießbach, Weber und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsrath Steiner.

Der Regierungsrath beantragt, demselben zu willfahren und Herrn Steiner sonach die Entlassung auf Ende künftigen Monats März in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste zu ertheilen.

Migy, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, erklärt, die Behörde bedaure den Rücktritt des Herrn Steiner namentlich in Betracht der guten Dienste, welche derselbe dem Vaterlande in einer kritischen Zeit geleistet, aber der Versuch, um ihn zum Bleiben an seiner Stelle zu bewegen, sei erfolglos gewesen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Wahlen.

1) Wahl eines Präsidenten des Großen Rathes.

Von 145 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Carlin	66
„ Niggeler	22
„ Seßler	23
„ Ganguillet	9
„ Stettler	6

Die übrigen Stimmen zersplitterten sich.

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 156 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Carlin	68
„ Seßler	25
„ Niggeler	36
„ Ganguillet	27

Da auch dieser Wahlgang kein definitives Resultat liefert, so schreitet die Versammlung zum dritten Wahlgange.

Von 147 Stimmen erhalten im dritten Wahlgange:

Herr Carlin	85
„ Niggeler	40
„ Ganguillet	22

Erwählt ist somit Herr Carlin, bisheriger Vizepräsident.

---

2) Wahl eines Vizepräsidenten des Großen Rathes.

Von 145 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kurz	127
„ Niggeler	6
„ Seßler	6

Die übrigen Stimmen zersplitterten sich.

Erwählt ist also Herr Oberst Kurz, bisheriger Präsident.

---

3) Wahl eines Statthalters des Vizepräsidenten.

Von 140 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Seßler	89
„ Ganguillet	39

Die übrigen Stimmen zersplitterten sich.

Erwählt ist also Herr Seßler, bisheriger Statthalter.

---

4) Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes.

Von 161 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Meyer, Kommandant	78
„ Morgenthaler, Fürsprecher	27
„ Karlen, Regierungsstatthalter	31
„ Schärz, Kommandant	19

Die übrigen Stimmen zersplitterten sich.

Da kein definitives Resultat vorliegt, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 161 Stimmen erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Meyer	90
„ Karlen	37
„ Morgenthaler	28
„ Schärz	6

Erwählt ist somit Herr Kommandant Meyer, Sekretär des eidgenössischen Zolldepartements, in Bern.

---

5) Wahl eines Regierungsstatthalters von Aarberg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

Herr Fr. Nikles, Amtsverweser zu Aarberg;
„ Joh. v. Känel, Negotiant daselbst.

Vorschlag des Regierungsrathes:

Herr Pet. v. Känel, Fürsprecher in Aarberg;
„ W. Gohl, Arzt daselbst.

Von 155 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Nikles	113.
„ P. v. Känel	6.
„ J. v. Känel	30.
„ Gohl	5.

Erwählt ist also Herr Amtsverweser Nikles.

---

6) Wahl eines Präsidenten des Regierungsrathes

Von 135 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Regierungsrath Migy	89.
„ „ Schenk	34.

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Migy, bisheriger Vizepräsident.

Fortsetzung der Budgetberathung.

Ausgaben.

V. Direktion der Erziehung.

1) Kosten des Direktorialbüreaus.		
a. Besoldung des Sekretärs	Fr. 2,600	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 2,600.		
b. Büreaukosten	„ 3,500	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 5,058.		
c. Reisekosten und Taggelder der Prüfungskommission	„ 1,500	
	Fr.	7,600
2) Hochschule.		
a. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	Fr. 86,600	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 77,125.		
b. Subsidiaranstalten, nach Abzug der Einnahmen	„ 21,650	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 21,408.		
	„	108,250
Uebertrag:	Fr.	115,850

	Uebertrag:	Fr.	115,850
3) Mittelschulen.			
a. Kantonsschule:			
1. Literar- und Realabtheilung Fr. 54,435			
2. Kantonselementarschule „ 1,340			
	Fr.	55,775	
b. Subsidiaranstalten, nebst Unterhalt der Kantonsschule	„	7,000	
c. Lehrerpensionen	„	3,500	
d. Progymnasium in Thun, Staatszuschuß	„	5,580	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 5,542.			
e. Progymnasium in Biel, Staatszuschuß	„	10,180	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 9,956.			
f. Progymnasium in Neuenstadt, Staatszuschuß	„	6,512	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 6,514.			
g. Progymnasium in Burgdorf, Staatszuschuß	„	6,000	
h. Kollegien in Pruntrut und Delsberg	„	26,000	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 20,728.			
i. Sekundarschulen, bisherige und allfällig neu zu errichtende, Staatsbeitrag	„	40,000	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 25,516.			
		Fr.	160,547
4) Primarschulen.			
a. Die gesetzlichen Staatszulagen an die Lehrerbesoldungen	Fr.	265,000	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 260,896.			
b. Ordinäre Beischüsse, Leibgedinge und Unterstützungen an Primarlehrer	Fr.	8,696	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 8,445.			
c. Unterstützungen an Schulen, Sängervereine, Bibliotheken, Lehrmittel, provisorischer Schuldienst, Ergänzungszulagen an Seminaristen und Unterstützungen an Anstalten in und außer dem Kanton	„	4,500	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 4,163.			
d. Schulhausbausteuern	„	9 000	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 4,726.			
e. Mädchenarbeits- und Kleinkinderschulen	„	17,000	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 17,840.			
f. Für Erhöhung der Lehrerbesoldungen an unvermögliche Gemeinden (nach Art. 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1837)	„	5,000	
		Fr.	309,196
5) Schulinspektorate		„	17,800
6) Spezialanstalten.			
a. Normalanstalt in Münchenbuchsee und Präparandenkurse	Fr.	24,000	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 19,938.			
b. Normalanstalt in Pruntrut (für Katholiken)	„	12,000	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 11,543.			
c. Lehrerinnenseminar in Hindelbank	„	6,600	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 5,477.			
Uebertrag:	Fr.	42,600	Fr. 603,393
d. Für Bildung von Lehrerinnen im Jura	„	3,000	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 2,096.			
e. Für Bildung reformirter französischer und katholischer deutscher Lehrer	„	2,000	
f. Für Wiederholungs- und Fortbildungskurse	„	1,500	
g. Taubstummenanstalt in Frienisberg	„	14 536	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 15,085.			
h. Für Bildung taubstummer Mädchen	„	2,240	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 1,865.			
		Fr.	65,876
7) Synodalkosten.			
Taggelder, Druckkosten ꝛc.		„	800
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 661.			
Summa für die Direktion der Erziehung		Fr.	670,069

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie ich bereits bemerkte, ist das Ausgabenbüdget der Erziehungsdirektion höher als das letztjährige Büdget, und zwar um 48,000 Fr., infolge der von Ihnen erlassenen Gesetze über das Schulwesen, welche eine Veränderung in den Besoldungsverhältnissen und die Anstellung mehrerer Lehrer zur Folge hatten. Die Reorganisation, welcher Sie Ihre ganze Aufmerksamkeit schenkten, hat zum Zwecke, die Bildung der Jugend zu fördern und sie den Zeitverhältnissen anzupassen. Der Erziehungsdirektor ging in seinen Ansätzen nicht über das nothwendige Maß hinaus. Einer dieser Ausgabeposten wird von Zeit zu Zeit zunehmen, nämlich der Staatsbeitrag an die Sekundarschulen. Indessen glaube ich, das Geld sei dabei nicht verschwendet. Wenn eine größere Ortschaft im Kanton eine Sekundarschule einrichtet, so soll der Staat ihr dabei zu Hülfe kommen. Die Erhöhung der Ausgaben betrifft namentlich folgende Posten: die Hochschule mit Fr. 4645 die Mittelschulen mit Fr. 28,555, hauptsächlich infolge der Einführung zweier Kantonsschulen, und die Besoldung der Schulinspektoren nebst übrigen Kosten mit Fr. 17,800; dagegen ist der Ansatz für die Primarschulen etwas kleiner als letztes Jahr, wahrscheinlich infolge der bei den Mittelschulen eingeführten Aenderungen. Was namentlich die Schulinspektorate betrifft, mit deren Einführung Viele nicht einverstanden waren, so vernahm ich von kompetenter Seite, daß diese Einrichtung sich bewähre, daß in den Gemeinden sich ein regeres Leben für die Schulen zeige, welche bisher offenbar sich selbst zu viel überlassen waren. Die Gesammtsumme für das Erziehungswesen dürfte sich indessen in Zukunft noch etwas erhöhen, da namentlich für die Kantonsschule in Pruntrut noch einige Ausgaben bevorstehen.

Lehmann, J. U., als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Da diese Ansätze sich auf neue Gesetze stützen, so konnte die Kommission der bedeutenden Vermehrung der Ausgaben nicht entgegentreten. Bei der materiellen Strömung der Zeit war es nothwendig, unsere Bildungsanstalten mit den Anforderungen der Gegenwart in Einklang zu bringen, und es ist zu hoffen, daß dieses für die Verbesserung der Jugendbildung bestimmte Geld in der heranwachsenden Generation an gute Zinse gelegt und daß dem Vaterlande gute Bürger erzogen werden.

Bernard interpellirt den Herrn Erziehungsdirektor mit der Bemerkung, derselbe habe bei der Berathung des Schulgesetzes erklärt, daß für den Jura zwei Schulinspektoren aufgestellt werden, einer für den reformirten und einer

für den katholischen Theil; seither scheine der Herr Erziehungsdirektor Meinung geändert zu haben, indem nur ein Schulinspektor für den Jura aufgestellt worden sei in der Person des Herrn Pequignot, dessen Wahl übrigens der Redner als eine glückliche begrüßt. Da jedoch ein einziger Inspektor nicht zu genügen scheine, so wird Aufschluß darüber verlangt, warum nur ein solcher aufgestellt worden sei.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, erwiedert, daß er nicht die Ernennung zweier Schulinspektoren in erster Linie in Aussicht gestellt, sondern im Gegentheil erklärt habe, wenn sich ein Mann finde, der für beide Konfessionen passe, so sei es das Beste; für den Fall aber, daß ein solcher Mann nicht gefunden werden könne, müsse man die Stelle trennen, deßhalb sei denn auch eventuell ein Inspektor für den reformirten und einer für den katholischen Theil des Jura vorbehalten. Nach den bisherigen Erfahrungen im deutschen Kantonstheile sollte es bei der gegenwärtigen Einrichtung gehen können; übrigens werde es schwer halten, einen zweiten Inspektor zu finden, denn die Anmeldungen aus dem Jura seien sozusagen gleich Null gewesen.

Die Büdgetansätze der Erziehungsdirektion werden durch das Handmehr genehmigt.

VI. Direktion des Militärs.

1) Verwaltungsbehörden.

a. Kosten des Direktorialbüreaus:
Besoldungen des ersten und zweiten Sekretärs Fr. 4,900
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 5,443.
Büreaukosten, Kopistenlöhne, Abwart, Drucksachen und Materialien „ 7,500
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 6,369.
Fr. 12,400

b. Kriegskommissariat.
Besoldung des Kriegskommissärs Fr. 2,600
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 2,600.
Besoldung des Holzmagazinaufsehers „ 545
Durchs. d. letzten 4 Jahre Fr. 540.
Fr. 3 145
Büreaukosten, Kopistenlöhne, Abwart, Drucksachen, Materialien und Porti „ 3,000
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 2,534.
Kleidungsmagazin, Aufsicht und Besorgung „ 2,000
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 1,323.
Fr. 8,145

c. Zeughausverwaltung.
Besoldung des Verwalters, mit freier Wohnung Fr. 2,300
Besoldung des Buchhalters „ 1,800
Durchs. d. letzten 4 Jahre Fr. 4,019.
Fr. 4,100
Büreaukosten, Kopistenlöhne, Schreibmaterial „ 500
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 554.
Fr. 4,600

Uebertrag: Fr. 25,145

d. Oberfeld- und Garnisonsarzt.
Besoldung desselben Fr. 1,600
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 1,600.
Büreaukosten „ 150
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 112.
Fr. 1,750

e. Kreisbehörden.

1. Entschädigungen und Taggelder.

a. An Bezirkskommandanten:
1) Ordentliche Entschädigungen für die Militäradministration: An 16 Kommandanten 40 Taggelder à Fr. 6 Fr. 3,840
2) Taggelder für Musterungen, Inspektionen ꝛc An 16 Kommandanten 30 Taggelder à Fr. 12 „ 5,760
Durchs. d. letzten 4 Jahre Fr. 18,890.
Fr. 9,600

b. An Instruktoren, laut Dekret vom 8. März 1853:
Für die Administration nach § 6 a Fr. 11,000
Für die Instruktion nach § 6 b an 280 Instruktoren auf 40 Instruktionstage, jedem 40 Taggelder à Fr. 1. 50 „ 16 800
Durchs. d. letzten 4 Jahre Fr. 23,782.
Fr. 27,800

2. Wiederholungskurse.

a. An 8 Bezirkskommandanten auf 17 Tage, Sold à Fr. 6 Fr. 816
b. An 140 Instruktoren auf 17 Tage, Sold à Rp. 150 und Verpflegung à Rp. 60 „ 4,998
Durchs. d. letzten 4 Jahre Fr. 5,387.
Fr. 5,814
Fr. 43,214

f. Kriegsgerichte.
Taggelder der Mitglieder, Sekretariat, Zeugengelder ꝛc. „ 1,000
Durchs der letzten 4 Jahre Fr. 704.

2) Kleidung, Bewaffnung und Rüstung der Miliztruppen.

a. Kleidung.
Neue Kleidung an die einzuberufenden Rekruten aller Waffen und Reparationen im Kleidungsmagazin (Austauschkleider für Sappeurs, Artillerie und Infanterie, 500 Kaputröcke für Spezialwaffen) „ 125,000
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 113,433.

b. Bewaffnung.
Stutzervergütungen an 85 Scharfschützenrekruten à Fr. 50 Fr. 4,250
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 7,410.
Kosten der Stutzerprüfungen „ 500
Fr. 4,750

Uebertrag: Fr. 200,859

Uebertrag:	Fr.	200,859
c. Rüstung. Vergütungen an zu Offizieren beförderte Unteroffiziere (Waffen und Distinktionszeichen)	„	1,000
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 347.		
3) Unterricht der Truppen.		
a. Theoretische Militärschule. Militärbibliothek	„	350
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 337.		
b. Praktische Militärschule.		
1. Instruktionsoffiziere und Instruktionskorps.		
a. Oberinstruktor mit Reitpferd Fr. 3,530		
b. Erster Gehülfe „ 2,200		
c. Zweiter Gehülfe „ 1,700		
d. Garnisonsadjutant und für Komptabilität „ 1,450		
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 8,147.	„	8,880
c. Instruktionskorps (20 Mann). Kleidung, Besoldung und Verpflegung, Holz und Licht	„	21,700
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 19,734.		
2. Sold und Verpflegung der zur Instruktion einzuberufenden Truppen. Kadetten, Depot, Tambouren, Trompeter, Korpsarbeiter, Infanterierekruten Cadresmannschaft von je drei Bataillonen auf 16 Tage Unterricht	„	75,000
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 71,512.		
3. Wiederholungskurse.		
a. Infanterie des Auszuges (in den Bezirken). 8 Bataillone auf 6 Tage, mit Cadresvorübung, Sold und Gemeindsverpflegung 2c.	Fr.	60,000
b. Scharfschützen des Auszuges (Schießübungen in den Bezirken). 1 Kompagnie (Nr. 4) auf 2 Tage ohne Cadresvorübung, Sold und Gemeindsverpflegung	„	392
c. Scharfschützen der Reserve (Schießübungen in den Bezirken). 2 Kompagnien (Nr. 48 und 50) auf 2 Tage ohne Cadresvorübung, Sold und Gemeindsverpflegung 2c.	„	783
d. Infanterie der Reserve mit Cadresvorübung, Sold und Verpflegung 2c.	„	7,500
e. Pferdeschatzungskosten, Abschatzungen, Fuhrungen von Kaputröcken, Kleidern, Landentschädigungen, Schießeinrichtungen, Medizinalkosten, Waffenreparaturen 2c.	„	5 000
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 48,042.	Fr.	73,675
4. Eidgenössische Militärschulen. Besammlungs- und Entlassungskosten	„	13,000
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 10,039.		
5. Munitionsverbrauch	„	6,000
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 3,801.		
Uebertrag:	Fr.	400,464

Uebertrag:	Fr.	400,464
6. Pferdemiethe. Für die Artillerierekruten, Feld- und Parkartillerie, mit Geschirrvergütung; für den Artilleriewiederholungskurs (Auszug und Reserve); für die Korpsarbeiter der Kavallerie (Rekruten und Wiederholungskurse); Honorar für Pferdeschätzer der Kavallerie und Artillerie	Fr.	15,000
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 13,795.		
7. Ausbesserungen, Fuhrungen, Miethzinse 2c.	„	3,000
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 3,641.		
8. Schützenwesen. Beiträge zu Schützenhausbauten, Ehrengaben, Schießprämien an Militärs 2c.	„	3,000
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr 675.		
4) Garnisonsdienst in der Hauptstadt.		
a. Musik.		
1. Gehalt des Kapellmeisters Fr. 870		
2. Beiträge an Musikkassen „ 1,130		
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 1994.	Fr.	2,000
b. Kasernenamt. Besoldungen: des Kasneninspektors, mit freier Wohnung Fr. 1,000		
des Handlangers und Gefangenwärters „ 635		
Fr. 1,635		
Materielles: Anschaffung, Unterhalt von Effekten, Unterwaschung, Taglöhne, Beheizung und Beleuchtung „ 8,000		
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 9,995.	„	9,635
c. Wachtposten und Militärgebäude. Wachtposten, Beheizung, Beleuchtung, Unterhalt der Effekten; Militärgebäude, Unterhalt derselben, Illuminationsanlage	„	2,000
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 1,632.		
d. Gesundheitspflege. Besoldungen des Unterarztes und des Abwärterpersonals, Arzneien, Verpflegung und Unterhalt der Spezialeffekten	„	5,000
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 4,407.		
5) Zeughausverwaltung.		
a. Ordentliche Unterhaltung der Anstalt Fr. 47,910		
Abzuziehen: das muthmaßliche Einnehmen vom Zeughausverkehr „ 9,910		
Durchs. d. letzten 4 Jahre Fr. 45,271.		
Fr. 38,000		
b. Neue Anschaffungen „ 30 045		
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 29,859.	„	68,045
6) Landjägerkorps.		
a. Besoldungen, Beitrag an die Invalidenkassa, Handgelder und Prämien Fr. 176,941		
Hieran vergütet die Eidgenossenschaft für die Grenzbewachung im Jura „ 16,000		
Durchs. d. letzten 4 Jahre Fr. 154,774.		
Fr. 160,941		
Uebertrag: 160,941	Fr.	508,144

Uebertrag:	Fr. 160,941	Fr.	508,144
b. Einquartirungskosten	„ 17,000		
Durchs. d. letzten 4 Jahre Fr. 18,459.			
c. Montirung	6,107		
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 15,318.			
d. Bewaffnung, für Ausbesserungen am Lederzeug, Handschellen	„ 200		
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 3,390.			
		Fr.	184,248
Summa für die Direktion des Militärs		Fr.	692,392

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Unter allen Staatsausgaben erscheinen keine so drückend, wie diejenigen für das Militär und ich muß mich immer fragen, ob es nicht möglich wäre, auf untergeordneten Punkten einige Reduktionen vorzunehmen. Ich glaube insbesondere, daß diejenigen Truppen, welche infolge der letzten Ereignisse in's Feld rücken mußten, von den nächsten Wiederholungskursen befreit werden sollten. Auch darauf sollte man einige Rücksicht nehmen, daß die Kosten für die außerordentlichen Truppenaufgebote wahrscheinlich nicht weniger als 300,000 Fr. betragen werden. Allerdings wurde ein bedeutender Theil dieser Summe zur Anschaffung von Kaputröcken verwendet, welche dem Kanton auch später sehr gute Dienste leisten können, wenn die Verfertigung der guten Qualität des Tuches entspricht. Wie ich aber bereits bemerkte, erscheint der außerordentliche Kredit nicht im vorliegenden Militärbüdget, welches ich Ihnen zur Genehmigung empfehle.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei der Militärdirektion ergibt sich im Ganzen eine Mehrausgabe von Fr. 11,605, bei dem Landjägerkorps dagegen eine Ersparniß von Fr. 15,487, weil für 1857 keine Ausgaben für die Kleidung des Korps vorgesehen werden müssen. Unter Ziff. 2 findet sich eine Erhöhung des Ansatzes um 4000 Fr., welcher die Kommission nicht entgegentreten will, da es sich um gehörige Bekleidung der Mannschaft der Spezialwaffen handelt. Ueberdieß sind für die Infanterie bereits 100,000 Fr. vom außerordentlichen Militärkredit zur Anschaffung von Kaputröcken verwendet worden. Dagegen glaubte die Kommission, der um 3500 Fr. erhöhte Ansatz für Sold und Verpflegung der zur Instruktion einberufenen Truppen sollte auf 71,500 Fr. reduzirt werden, wie im Budget von 1856 und beschloß, diese Reduktion zu beantragen. Ebenso beschloß die Kommission, den Antrag zu stellen, daß statt 8 Bataillone nur 6 zu den Wiederholungskursen einberufen werden und zwar mit Rücksicht auf den Feldzug, welchen ein Theil der Truppen mitgemacht hat, wodurch eine Ersparniß von ungefähr 15,000 Fr. erzielt würde. Aber gestern ließ mich der Herr Militärdirektor, welcher an einer Augenentzündung leidet, zu sich rufen und legte mir seine Gründe für Beibehaltung dieser Ansätze vor. Er bemerkte, daß schon letztes Jahr der Büdgetansatz für Sold und Verpflegung der Truppen infolge der hohen Lebensmittelpreise überschritten worden sei, und die Ausgaben dieses Jahres werden in der Wirklichkeit wenigstens auf 75,000 Fr. zu stehen kommen, wenn der Kanton Bern seine Pflicht erfüllen wolle. Was die Reduktion der Zahl der zur Instruktion einzuberufenden Bataillone des Auszuges betrifft, so gibt der Herr Militärdirektor dieselbe zu, dagegen bemerkte er, von der in Betreff der Instruktion sehr vernachläßigten Reserve müssen 6 oder wenigstens 4 Bataillone einberufen werden; der im Büdget für 1857 vorkommende Ansatz von 7500 Fr. sei schon für 2 Bataillone verbraucht worden, die im Jahre 1856 einberufen werden mußten. Gegenüber diesen Eröffnungen wollte die Kommission an ihren Anträgen nicht unbedingt festhalten und stellt daher den Entscheid dem Ermessen der Versammlung anheim. Der schon früher erheblich erklärte Antrag, daß der Bund die Pferdelieferungen für den Unterricht der Spezialwaffen übernehmen möchte, fällt mit einem allgemeinen Gesuche an die Bundesbehörden zusammen, sie möchten den Kantonen hinsichtlich der Militärausgaben einige Erleichterung gewähren. Endlich ist noch einer Zulage von 500 Fr. zu Gunsten der hiesigen Garnisonsmusik zu erwähnen, deren Leistungen im Laufe dieses Jahres wegen bevorstehender Festlichkeiten bedeutend vermehrt werden.

Stooß empfiehlt im Allgemeinen die Vorschläge des Militärdirektors, besonders ist er mit der Reduktion der einzuberufenden Auszügerbataillone in dem Sinne einverstanden, daß die dadurch ersparte Summe auf die Instruktion der Reserve verwendet werde, welche wegen mangelnder Kredite seit dem Sonderbundsfeldzuge sozusagen keine Instruktion mehr erhalten habe. Dagegen ist der Sprechende der Ansicht, daß durch die Abschaffung des sogenannten Schwalbenschwanzes bedeutende Ersparnisse erzielt werden könnten, wie denn auch kompetente Stabsoffiziere sich in diesem Sinne ausgesprochen hätten. Deßhalb wird der Antrag gestellt, der Regierungsrath sei zu beauftragen, diejenigen Ersparnisse und Vereinfachungen im Militärwesen anzustreben, welche ohne Beeinträchtigung der Wehrkraft des Kantons Bern erzielt werden können, und dem Großen Rathe daherige Vorlagen zu machen. Ferner wird beantragt, die zwei Ansätze für den Unterricht der Truppen (Wiederholungskurse) unter litt. a und d zu verschmelzen und mit Weglassung der Details nur zu setzen: „Infanterie des Auszuges und der Reserve."

Imobersteg erinnert an die vorhergehenden Büdgetberathungen, bei welchen jeweilen um einige tausend, zu Anschaffung von Kaputröcken bestimmte Franken gemarktet worden sei, während man beim Eintreten ernster Ereignisse dann in die Lage kam, augenblicklich großartige Anschaffungen zu machen, ohne die gehörige Sorgfalt darauf verwenden zu können. Was die für die Instruktion der Truppen bestimmte Summe betrifft, so glaubt der Sprechende, dieses Geld sei gut angewendet, wenn man einen Blick auf die Fortschritte werfe, welche das bernische Militär in der Instruktion gemacht habe, so daß es mit Ehren in den Reihen der eidgenössischen Truppen erscheinen könne. Auch mit dem Vorschlage, daß die Regierung die nöthigen Vereinfachungen in der Kleidung der Truppen vornehmen möge, ist der Redner einverstanden und unterstützt im Uebrigen angelegentlich die Büdgetansätze, wie sie vorliegen.

Ganguillet theilt im Allgemeinen die Ansichten der beiden Präopinanten, und stellt den Antrag, daß die Regierung eine besondere Rücksicht auf die Verfertigung der Soldatenkleidung, besonders was den Schnitt und das Nähen betrifft, nehmen möchte, weil namentlich die Kaputröcke häufig sehr schlecht geschnitten und die Kleider nicht selten auch mangelhaft genäht seien.

v. Erlach zu Spiez macht auf die niedrigen Pferdeabschatzungen aufmerksam und wünscht, daß diejenigen, welche Pferde liefern, mehr Schutz von Seite der Behörden erhalten möchten.

Beide Herren Berichterstatter geben die gestellten Anträge zu, welche nebst Genehmigung der Büdgetansätze der Militärdirektion durch das Handmehr erheblich erklärt werden.

VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Eisenbahnen.

1) Kosten des Direktorialbüreaus:
a. Besoldungen des Sekretärs, des Oberingenieurs, des Kantonsbaumeisters und der 6 Bezirksingenieure Fr. 25,700
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 25,781.
b. Büreaukosten „ 12 000
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 13,857.
c. Reisekosten des Direktors und der ordentlichen Beamten „ 7,200
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 7,186.
Fr. 44,900

2) Hochbau:
Neubauten „ 31,600
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 22,897.

3) Straßen- und Bruckenbau:
a. Ordentlicher Unterhalt:
1. Besoldungen der Oberwegmeister und Wegmeister Fr. 130,000
Durchs. d. letzten 4 Jahre Fr. 131,254.
2. Materialfuhren, Rüstung, Ankauf von Griengruben, Brandassekuranzbeiträge „ 165,000
Durchs. d. letzten 4 Jahre Fr. 202,321.
3. Entschädigung für Unterhalt des Straßenpflasters, Hauszurucksetzungen „ 5,000
Durchs. d. letzten 4 Jahre Fr. 4,138.
Fr. 300,000

b. Neubauten:
1. Kirchenstraße Fr. 6,000
2. Brienzerseestraße „ 25,000
3. Mühlenenstutz „ 10,000
4. Rawylpaß „ 2,000
5. Dießbach-Zäziwylstraße „ 20,000
6. Bern-Luzernstraße im Bigenthal „ 15,000
7. Waltrigen-Dürrenrotystraße „ 10,000
8. Ursenbach-Weinstegenstraße „ 10.000
9. Engestraße „ 5,000
10. Murtenstraße „ 20,000
11. Thörishausstraße und Brücke „ 3,000
12. St. Immer-Sonvillierstraße „ 20,000
13. Laufen-Klein-Lützelstraße „ 19,000
14. Soyhières-moulin-neuf-Straße „ 9,000
15. Worb-Zäziwylstraße „ 8,000
16. Krayligenbrücke „ 12,000
17. Le Bois-Straßenkorrektion „ 8,500
18. Herzogenbuchsee-Wanzwylstraße „ 8,000
19. Bern-Belpstraße „ 8,000
20. Schwarzenburg, kleinere Korrektionen „ 5,000
21. Verfügbare Restanz „ 26,500
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 275,899.
Fr. 250,000

Je nachdem die Bauten an die Hand genommen werden, ist dann die verfügbare Restanz (Art. 21) zum Zwecke der Straßenbauten von Gemeinden und für Vorarbeiten zu verwenden.
Die hauptsächlichsten dieser Straßen sind:
1. St. Beatenbergstraße.
2. Bach-Buchholterbergstraße.
3. Biglen-Goldbachstraße.
4. Gondiswyl-Melchnaustraße.

Uebertrag: Fr. 626,500

Uebertrag: Fr. 626,500
5. Frieswyl Uettligenstraße.
6. Münster-Souboz-straße.
7. Hasleberg-straße.
8. Seedorf-Lobsigenstraße.
9. Technische Vorarbeiten.

4) Wasserbau:
a. Ordentliche Verwaltungs- und Unterhaltungskosten Fr. 24,000
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 33,169.
b. Neubauten
c. Aarkorrektion zwischen Schützenfahr und Elfenau „ 30,000
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 31,531.
Fr. 54 000
Fr. 680,500

5) Entsumpfungen und Eisenbahnen:
a. Besoldung des Sekretärs Fr. 2,200
b. Büreau und Reisekosten „ 3,500
c. Kosten für Vorarbeiten in Entsumpfungssachen „ 14,000
d. Beitrag an die Gürbenkorrektion, laut Gesetz vom 1. Dez. 1854 „ 2,000
„ 21,700

Summa für die Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Eisenbahnen Fr. 702,200

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei Ziff. 1 findet sich eine Erhöhung des Büdgetansatzes von Fr. 1200 vor, hauptsächlich infolge vermehrter Reisekosten des Direktors und der Beamten, welche oft sich wegen Entsumpfungsunternehmungen entfernen müssen. Der Ansatz für den Hochbau ist um 3400 Fr. niedriger als im letztjährigen Büdget. Der Kredit für Straßen- und Brückenbau bleibt unverändert, soweit es den ordentlichen Unterhalt betrifft; dagegen zeigt sich bei den Neubauten eine Erhöhung des Ansatzes von Fr. 20,000. Es handelt sich um die Fortsetzung und Vollendung einer Anzahl angefangener Straßen. Da jedoch im letzten Jahre der Ansatz von 230,000 Fr. genügte und die Baudirektion keinen Nachkredit verlangen mußte, so machte in der Staatswirthschaftskommission sich die Ansicht geltend, der nämliche Ansatz sollte auch für 1857 hinreichen, und ich glaube, diese Reduktion sollte keine großen Anstände finden, indem auf dem außerordentlichen Büdget noch eine sehr bedeutende Summe für Bauten ausgesetzt wird. Der Kredit für den Wasserbau bleibt sich gleich, indessen ist zu erwarten, daß die Ausgaben in dieser Beziehung etwas abnehmen dürften, wenn einmal das Gesetz über die Wasserbaupolizei erlassen sein wird.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auf dem Büdget dieser Direktion zeigt sich gegen 1856 im Ganzen eine Mehrausgabe von Fr. 20 500. Die Kommission glaubte daher, da ohnehin Gefahr vorhanden ist, daß das Gleichgewicht gestört werde, so sei eine Reduktion des Ansatzes für Neubauten um 20.000 Fr. um so mehr am Orte, um nicht wieder in das Geleise der Defizite zurückzukommen, aus welchem der Staat sich so schwer herausarbeitete. Die erwähnte Reduktion wird daher beantragt.

Dähler, Direktor der öffentlichen Bauten, bekämpft den Antrag der Kommission und weist darauf hin, daß die Regierung schon bei den vorliegenden Büdgetansätzen in ihrer Zurückhaltung zu weit gegangen sei. Auch bei der Absicht, möglichst wenige Neubauten zu beginnen, um die bereits angefangenen Arbeiten vorerst zu vollenden, könne nicht Alles vermieden werden; so z. B. die Korrektion der Bern-Freiburg-Straße über Thörishaus, welche nun, nachdem Freiburg seinerseits die Straße vollendet und die Brücke

über die Sense gebaut, stattfinden müsse. Ferner stehe eine Mehrausgabe für Zellenbauten infolge Einführung der Einzelhaft in Aussicht. Sodann erscheinen einige Bauten, die schon seit Jahren sehr nothwendig hätten ausgeführt sollen, nicht einmal auf dem Büdget, namentlich die Brückenbauten zu Meiringen und St. Johannsen, sowie auch noch Bauten, die vom Wasserschaden von 1851 herrühren. Endlich wird dargethan, daß die unter Ziff. 15, 18 und 19 als Neubauten aufgenommene Korrektion der Worb-Zäziwyl-, der Herzogenbuchsee-Wanzwyl- und der Bern-Belp Straße höchst nothwendig sei. Reduzire man die Kredite noch mehr, so komme die Verwaltung wieder in die fatale Lage, nur während ein paar Monaten im Jahre die Arbeiten fortführen lassen zu können und sie dann wegen mangelnder Kredite wieder einstellen zu müssen. Deßhalb werden die Büdgetansätze dringend empfohlen.

Imobersteg erhebt sich ebenfalls gegen das Verfahren der Staatswirthschaftskommission, welche nicht die einen oder andern Straßenbauten als unnöthig bezeichnen könne, sondern einfach den Kredit reduzire und es dann der Verwaltung überlasse, sich zurechtzufinden. Auch gegen die Reduktion selbst spricht sich der Redner aus, einmal um die bereits begonnenen Straßenbauten zu vollenden, sodann um diejenigen Neubauten auszuführen, welche die Regierung als sehr nothwendig bezeichnet.

Schneeberger im Schweikhof unterstützt die Ansicht des Herrn Imobersteg vollständig, und hätte gerne noch eine Erhöhung des Kredites zu Gunsten der Waltrigen-Dürrenroth-straße beantragt, enthält sich aber unter den obwaltenden Verhältnissen dieses Antrages.

Seßler stimmt ebenfalls gegen den Antrag der Staatswirthschaftskommission, indem er aufmerksam macht, daß infolge der Eisenbahnbauten diejenigen Straßen, welche auf dieselben einmünden, korrigirt werden müssen. Der Redner druckt sein Bedauern darüber aus, daß die St. Johannsenbrücke, durch deren Baufälligkeit der Verkehr zwischen beiden Seen sehr gestört werde, mit keinem Kredit bedacht worden ist, und hofft, daß vielleicht aus der verfügbaren Restanz etwas zu diesem Zwecke verwendet werde.

Revel rechtfertigt den Kommissionalantrag, welcher Angesichts der vielen Eisenbahnbauten zur Herstellung des Gleichgewichts und in der Meinung gestellt worden sei, daß in den Gegenden, wo Eisenbahnen gebaut werden, die Straßen erster und zweiter Klasse in Straßen dritter Klasse umgewandelt werden können. So hätten auf der Ausführung der Murtenstraße bedeutende Ersparnisse gemacht werden können, im nämlichen Falle befinde sich die Luzernerstraße.

Tscharner in Bern unterstützt Angesichts des bevorstehenden Defizits und der außerordentlichen Militärausgaben den Antrag der Staatswirthschaftskommission und bemerkt, daß seit der Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen Langnau und Münsingen über Zäziwyl die Worb-Zäziwyl-Straße sehr an Bedeutung verloren habe. Endlich werden die Gemeinden nach der Ansicht des Sprechenden ungleich behandelt. So werde z. B. die Bern-Krauchthal-Straße von der Gemeinde ausgeführt und der Staat leiste daran nur einen Beischuß, während doch diese Straße eine so große Bedeutung habe als die Worb-Zäziwyl-Straße, an deren Korrektion Worb und andere Gemeinden nichts beitragen.

Bühlmann bezeichnet die Auffassung des vorhergehenden Redners in Betreff der Worb-Zäziwyl-Straße als eine durchaus unrichtige und auf gänzlicher Mißkennung der Verhältnisse beruhende, da es sich um eine der frequentirtesten Straßen handle, deren Verkehr fast doppelt so stark sei als derjenige auf der Luzerner-Straße über Sumiswald. Von einer eigentlichen Verbindungsstraße zwischen dem Emmenthal und Münsingen, wie der Präopinant sie bezeichnete, weiß der Sprechende nichts und erklärt auch die Behauptung wegen des Beitrags der betheiligten Gemeinden als unrichtig, da dieselben einen Beitrag von 20 000 Fr. dem Staate zur Verfügung stellen, was denn auch im Vortrage der Baudirektion vorbehalten sei. Was die Reduktion selbst betrifft, so unterstützt der Redner die Ansicht des Herrn Imobersteg und hält dafür, es ließen sich eher Ersparnisse auf andern Verwaltungszweigen, z. B. bei den Militärausgaben, machen.

Fueter, Finanzdirektor, möchte den Kommissionalantrag namentlich aus dem Grunde empfehlen, weil die Summe von 230,000 Fr. für 1856 genügte. Die Reduktion könnte dann etwa so vertheilt werden, daß für die Murten-Straße 15,000 statt 20,000 Fr., für die Laufen-Kleinlützel-Straße 17,000 statt 19,000 Fr., für die Brienzersee-Straße 20,000 statt 25 000 Fr. ausgesetzt würden. Der Sprechende möchte besonders ein Defizit vermeiden.

Bucher ist ebenfalls der Ansicht, daß Ersparnisse gemacht werden können, aber nicht bei den Neubauten, sondern auf den Besoldungen der Oberwegmeister, deren Obliegenheiten der Sprechende dem Regierungsstatthalter zu übertragen vorschlägt, da diesen Beamten ohnedieß die Handhabung der Straßenpolizei obliege und die Oberwegmeister eigentlich nicht nothwendig seien.

Otth stellt mit Rücksicht auf den sehr schlechten Zustand der Neubrücke zu Meiringen den Antrag, einen Ansatz für dieselbe aufzunehmen.

Michel bekämpft die vom Herrn Finanzdirektor in Aussicht gestellte Reduktion des Ansatzes für die Brienzersee-straße und empfiehlt die Beibehaltung des Büdgetansatzes, damit die noch fehlende Strecke einmal vollendet werden könne.

v. Büren stellt den Antrag, für Straßen, deren Bau noch nicht beschlossen ist, keinen Kredit im Büdget auszusetzen und den betreffenden Betrag auf die verfügbare Restanz zu übertragen.

Friedli beschränkt sich auf die Bemerkung, wie nothwendig es sei, daß der Staat dürftigen Leuten bei seinen Bauten Beschäftigung gebe, um auch in dieser Richtung die Reform im Armenwesen zu erleichtern.

Gfeller zu Wichtrach unterstützt die Ansicht des Präopinanten und glaubt, die Gerichtskosten werden sich infolge der Verminderung der Zahl der Gefangenen auch vermindern.

v. Werdt stimmt unter der Bedingung zu den Büdgetansätzen, daß sie von keiner Seite überschritten werden, sollte dieß aber der Fall sein, so beantragt der Sprechende die Verdopplung des für die Bern-Belp Straße ausgesetzten Kredites.

Imobersteg bemerkt gegenüber dem Antrage des Herrn v. Büren, daß immerhin noch besondere Vorträge für die einzelnen Straßenbauten dem Großen Rathe vorgelegt werden müssen, daß es also in der Wirklichkeit auf das Gleiche herauskomme.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hält den Antrag derselben fest, ohne jedoch eine Lebensfrage daraus zu machen. Die Kommission glaubt namentlich deßhalb hier eine Ersparniß machen zu können,

weil es sich um Bauten handle, deren Unterlassung nicht am wachsenden Schaden liege, ferner weil gegenwärtig im Lande Millionen für Eisenbahnbauten verwendet werden, endlich weil es sich um Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und Ausgaben handle und auf andern Verwaltungszweigen keine Reduktionen möglich gewesen seien.

Dähler, Direktor der öffentlichen Bauten, entgegnet Herrn Tscharner, daß es sich bei Zäziwyl um eine Straße zweiter Klasse handle, während die Krauchthal-Straße zum Theil nur in die vierte Klasse gehöre; daher die verschiedene Betheiligung des Staates. Auf den Antrag des Herrn Bucher in Betreff der Oberwegmeisterstellen wird erwiedert, daß dieser Gegenstand seiner Zeit vom Großen Rathe behandelt und definitiv erledigt worden sei. Den Antrag des Herrn v. Büren hält der Sprechende nicht für nothwendig, da an neuen Straßenbauten doch nichts ausgeführt werde, bis der Große Rath jeweilen die Pläne genehmigt habe. Endlich möge man bedenken, daß der Staat seit 25 Jahren 14 Millionen für das Militärwesen, dagegen 10 Millionen für öffentliche Bauten ausgegeben habe, und wenn der Redner weit entfernt ist, etwas im Militärwesen zu vernachläßigen, so erinnert er dennoch daran, wie manche für daffelbe verwendete Summe unsichtbar verschwunden sei, während eine Reihe schöner Bauwerke von den Leistungen des Staates im Bauwesen Zeugniß geben.

v. Büren zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für die unbestrittenen Büdgetansätze	Handmehr.	
Für den Kredit von 250,000 Fr. unter Ziff. 3, b	86	Stimmen.
Für Herabsetzung dieser Summe auf Franken 230,000	33	»
Damit fallen die Anträge der Herren Otth und v. Werdt dahin.		
Für den Antrag des Herrn Bucher	56	»
Dagegen	60	»

VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung.

1) Obergericht.		
a. Besoldungen des Präsidenten und der Mitglieder, nach dem Gesetz vom 9. Jänner 1851	Fr. 54,200	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 53,542.		
b. Sitzungsgelder an die Suppleanten	» 1,600	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 2,117.		
	Fr.	55,800
c. Kanzlei:		
1. Besoldungen des Obergerichtsschreibers und der Kammerschreiber	Fr. 6,500	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 6,500.		
2. Besoldung des Offizials mit Amtskleidungsvergütung	» 760	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 822.		
3. Büreaukosten	» 20,000	
Durchs. der letzten 3 Jahre Fr. 20,769.		
	Fr.	27,260
Uebertrag:	Fr.	83,060

Uebertrag:	Fr.	83,060
2) Amtsgerichte.		
a. Besoldungen der Amtsgerichtspräsidenten und Stellvertreter, nach dem Gesetz vom 9. Jänner 1851	Fr. 72,000	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 73,312.		
b. Kanzleikosten	» 5,500	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 5,975.		
c. Entschädigungen an die Mitglieder und Suppleanten der Amtsgerichte	» 36,000	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 37,269.		
d. Besoldungen der Amtsgerichtschreiber von Brunnrut, Delsberg, Laufen, Freibergen, Münster und Neuenstadt	» 4,795	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 4,616.		
e. Miethzinse für die Gerichtslokalien zu Biel, Laufen, Oberhasle und Saanen	» 600	
f. Miethzinse für die Lokalien der Amtsgerichtschreibereien zu Biel, Oberhasle, Erlach, Neuenstadt, Nidau, Saanen, Laupen und Bern	» 730	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 1,233.		
	Fr.	119,625
3) Staatsanwaltschaft.		
a. Besoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren	Fr. 15,400	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 16,172.		
b. Büreaukosten und Reiseauslagen	» 4,000	
Durchs. der letzten 4 Jahre Fr. 4,000.		
	Fr.	19,400
4) Geschwornengerichte.		
Tag- und Reisegelder an die Geschwornen, Auslagen der Kriminalkammer, Beheizungs- und Beleuchtungskosten ꝛc.	»	20,000
Durchschnitt der letzten 4 Jahre 22,409.		
Summa für die Gerichtsverwaltung	Fr.	242,085

Die Ansätze dieser Abtheilung werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stellt noch den Antrag, den bereits im Laufe vorigen Jahres bewilligten, aber noch nicht verwendeten Kredit von 6000 Fr. für die verfassungsgemäß angeordnete Volkszählung nachträglich in das Budget der Direktion des Innern für 1857 aufzunehmen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission pflichtet diesem Antrage bei, welcher ohne Einsprache genehmigt wird.

Der Zusammenzug der Ausgaben und die Bilanz folgen später.

Außerordentliches Büdget pro 1857.

Laut der Staatsrechnung pro 1855, Fol. 61, sind vom Anleihen für Bestimmung außerordentlicher Zwecke von Fr. 1,500,000
auf 1. November 1855 abbezahlt worden „ 100,000
Es blieben demnach noch restanzliche Schuld Fr. 1,400,000
Am 1. November dieses Jaores ist wieder abbezahlt worden die zweite Serie mit „ 120,000
Es blieb am 1. November 1856 noch im Ausstande Fr. 1,280,000
und am 1. November 1857 soll wieder ein Zahlungsstoß stattfinden (dritte Serie) mit „ 120,000
Es würden am 1. November 1857 demnach noch bleiben Fr. 1,160,000
deren Amortisation an Kapital und Zinsen durch den Eingang der Extrasteuer von 2/10 pro mille, ertragend für den alten Kanton circa Fr. 131,000
und für den Jura circa „ 29,000
Zusammen jährlich circa Fr. 160 000
stattfinden soll, ganz nach dem Finanzplane, welchen der Große Rath, der am 26. Mai 1853 und 29. August 1855 darüber berieth, angenommen hat.

Von diesem Anleihen wurden zuerst im Jahr 1853 Fr. 1,300,000
und im Jahr 1855 „ 200 000
zusammen Fr. 1,500 000 aufgenommen.

Die Gegenstände, welche aus dieser Summe bestritten wurden, sind folgende:

Außerordentliche Neubauten, infolge Wasserschadens,
Tieferlegung des Brienzersees,
Bau des Irrenhauses Waldau mit Mobiliar,
Kosten der Münzreform,
Vorarbeiten und Pläne in Entsumpfungssachen,
Straßenkorrection Tavannes-Bözingen-Neuchenette,
Restitution von Ausgaben präparatorischer Arbeiten für die Seelandentsumpfung.

NB. Die nähern Details sind schon im Büdget, Fol. 26, pro 1856 angegeben worden und wir verweisen darauf. Dasselbe enthält die Totalität der bewilligten Artikel mit zusammen Fr. 1 500 000.

Auskunft aber die Rechnung enthält der Anhang zu der Staatsrechnung pro 1855, Fol. 53, nach Beschluß des Großen Rathes des Kantons Bern vom 26. Mai 1853.

Wir beschränken uns daher darauf, Folgendes zu bemerken:

	Fr.	Rp.
1) Die außerordentliche Steuerquote pro 1855 für den ganzen Kanton betrug netto	160,217.	65
Das Gesammteinnehmen beträgt bis Ende 1855	1,602,007.	52
Das Gesammtausgeben	1,315,215.	—
so daß auf 1. Januar 1856 der Kassasaldo verblieb mit	286,792.	52
2) Nach der Bilanz, welche die letzte Staatsrechnung pro 1855, Fol. 62, verzeigt, sind bis zum Schlusse desselben Jaores aus dem Anleihensertrag zu den bestimmten Zwecken, verwendet worden:		
a. die außerordentlichen Bauten infolge Wasserschadens, in zwei Posten	165,394.	32
b. Tieferlegung des Brienzersees und Schleußenwerke zu Unterseen	145,473.	83
c. Baute Irrenhaus Waldau	641,625.	95
Uebertrag:	Fr. 952,494.	10
d. Möblirung dieser Anstalt	47,314.	—
e. Kosten der Münzreform mit Zinsvergütung	162,380.	40
f. Entsumpfungsvorarbeiten im Seeland, Pläne, Vermessungen, Rückstände	79,520.	59
g. Tavannes-Bözingenstraße	82,801.	51
Zusammen an reellen Ausgaben	1,324,510.	24
h. Verzinsung des Anleihens und Kosten Büreaukosten, Besoldungen, Porti	Fr. Rp. 75,147. 68 / 4,924. 23	80,071. 91
Summa der bis Ende 1855 bezahlten Ausgaben aus dem Anleihen	1,404.582.	15
Die obige Rechnungsrestanz beigefügt mit	286,792.	52
ergibt sich die Bilanz-Summe von welcher entgegensteht:	1,691,374.	67
a. restanzliches Anleihen mit	Fr. Rp. 1,400,000, —	
b. Steuerquoten pro 1854 bis 1855 mit	291,374. 67	
		1,691,374. 67
Wie oben ersichtlich, sind bis Ende 1855 verwendet worden,	1,324,510.	24

Das außerordentliche Büdget pro 1856 setzte folgende Kredite aus:

	Fr.		
für die Neuchenettestraße	100,000		
Simmenthal-Wasserschaden	10,000		
Emmenthal-Wasserschaden	14,000		
Unterseen Schleußenbau	8.000		
für Bauausgaben	132,000		
wozu Guthaben der Waldau auf dem Mobiliarkredit	27 686		
Summa	159,686	159,686.	—
so daß sich die muthmaßlichen Ausgaben auf Ende Jahres 1856 belaufen wurden auf		1,484,196.	24
Hiezu bewilligte der Regierungsrath am 9. Mai 1856 für den Schleußenbau in Unterseen unter Vorbehalt der Ratifikation des Großen Rathes		7,000.	—
		1,491,196.	24
Es würden demnach auf 1857 muthmaßlich verfügbar verbleiben		8,803.	76
gleich der Anleihenssumme von		1,500,000.	—

Wir schlagen nun vor, diese Restanz von Fr. 8,803. 76, d. h. wie sie sich in der Wirklichkeit nach Abschluß der Staatsrechnung pro 1856 herausstellen wird, pro 1857 auf die Neuchenettestraße zu verwenden.

Außer den hievor erwähnten Summen für die Neuchenettestraße ist noch hierauf zu verwenden der von der Stadt Biel laut dem vom Gr. Rathe sanktionirten Vertrag festgesetzte Betrag von Fr. 50,000, zahlbar in drei Raten:

1856.	1857.	1858.
Fr. 17,000.	Fr. 17,000.	Fr. 16,000,

wovon die erste bereits bezahlt ist.

Die Baudirektion verlangt aber für die Vollendung dieser sehr schönen und, wie man sagt, sehr gelungenen Kunststraße noch eine Subsidie vom Staate von Fr. 200,000, die sich freilich in 1857 nicht ganz aufbrauchen, sondern wovon noch ein Theil dem Jahre 1858 zufallen wird.

Es entsteht nun die Frage, wie dieses bedeutende Kapital aufgebracht werden solle. Die Finanzdirektion kennt keinen andern Ausweg, als entweder für das außerordentliche Büdget noch $^3/_{10}$ pro mille nachzufordern, mit Vertheilung auf zwei Jahre, oder das Anleihen um Fr. 200,000 zu vermehren, welche Summe im Laufe dieses Jahres zum nämlichen Zinsfuße leicht erhältlich wäre. Man mußte in diesem Falle den Endtermin der Amortisation ein Jahr, nämlich auf den 1. November 1866, hinausschieben, auf welchen diese Fr. 200,000 zahlbar würden. Auf diese Weise würde dieses große Bauwerk noch in die gleiche Komptabilität kommen und der gleiche Gegenstand in eine Rechnung fallen, was sehr wünschenswerth ist.

Wir können dieses Verfahren um so eher empfehlen, als wir mit allen andern Gegenständen, die auszuführen sind, per Saldo abschließen können, und die betreffenden Bedürfnisse befriediget sind, während wir bei Aufnahme dieser Summe in das ordentliche Budget wieder in die Defizite fallen würden.

Ein anderer Grund ist noch der, daß die bisherigen Abzahlungen der Schuld nach Beschluß des Großen Rathes durch die zwei Zahlungsstöße pro 1. November 1855 und 1856 um Fr. 220,000
sich vermindert haben und am 1. November 1857 fernere „ 120,000
abbezahlt werden.

Zusammen Fr. 340,000

so daß das Anleihen am Schlusse vom Jahr 1857 nur noch „ 1,160,000
betragen wird, daher der letzte Nachkredit für die Neuchenettestraße hier am besten seinen Platz findet. Alles würde nach gleichem System behandelt und die Steuerpflichtigen möglichst erleichtert.

Amortisation.

In Ausführung des großräthlichen Beschlusses vom 29. August 1855, wonach zur Ermöglichung der Amortisation des Anleihens bis zum 1. Januar 1866 nun alle Jahre eine Extraquote von $^3/_{10}$ pro mille im alten Kanton und vom gesetzlichen Verhältniß im Jura bezogen werden soll, wird nun im Jahre 1857 die vierte Extrasteuer dieses Betrages zu erheben sein, deren Ertrag von den ordentlichen Einnahmen getrennt, und in die Anleihenskasse entrichtet wird.

Diese Steuerquote wird veranschlagt wie voriges Jahr:

für den alten Kanton auf netto	Fr.	129,600
für den Jura „ „	„	28,800
Summa	Fr.	158,400

Mit dieser Ausstellung der Verhältnisse schließt die Finanzdirektion ihren Bericht und trägt darauf an, daß obige Steuerquote mit der ordentlichen direkten Steuer pro 1857 bezogen und daß vom Großen Rathe unter Gutheißung dieses Büdgetberichts nachträglich auch der am 9. Mai 1856 für den Schleußenbau in Unterseen bewilligte Kredit von Fr. 7000 genehmigt werden möchte.

Mit Hochachtung!

Bern, den 16. Dezember 1856.

Der Direktor der Finanzen:

Fueter.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 11. Februar 1857.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vizepräsident:
P. Migy.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes setzt der Versammlung die Verhältnisse auseinander, wie sie im obigen Berichte dargestellt sind und schließt dahin, der Große Rath möchte nebst der Genehmigung obiger Anträge auch die Sanktion des Anleihens von 200,000 Fr. für die Vollendung der Neuchenette-Straße und dessen Amortisation gleich derjenigen des Hauptanleihens mit Verfallzeit auf 1. November 1866 aussprechen. Zugleich wird die Zusicherung ertheilt, daß der Vorschlag für 1857 sich in der Wirklichkeit höher beläuft, als er im gedruckten Entwurf erscheint, indem er laut soeben abgeschlossener Rechnung Fr. 36,451 beträgt.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission schließt sich dem Antrage der Finanzdirektion und des Regierungsrathes an.

Feune wünscht, daß die zur Vollendung der Neuchenette-Straße für 1857 als verfügbar bezeichnete Summe von Fr. 8803 zur Vollendung der Straße von Bellerive bei Delsberg verwendet werde, in Betracht, daß dieser Straßenbau sehr nothwendig und daher vor längerer Zeit schon dekretirt worden sei.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes widersetzt sich diesem Vorschlage, weil die Summe von 8803 Fr. nur als eine muthmaßliche in Aussicht gestellt wurde, die in der Wirklichkeit sich, wie bereits erwähnt, auf 36,451 Fr. beläuft, namentlich aber weil die im außerordentlichen Büdget verzeichneten Gegenstände eine besondere Rechnung für sich in Anspruch nehmen.

Feune erklärt, wenn er gewußt hätte, daß die fragliche Summe nicht verfügbar sei, so hätte er bei Behandlung des ordentlichen Büdgets einen Kredit für den genannten Straßenbau verlangt. Wenn es noch früh genug ist, so wünscht der Redner, daß ein Kredit vom nämlichen Betrage für die Straße von Bellerive ausgesetzt werde.

Der Herr Präsident erklärt, das sei nicht zulässig, indem das ordentliche Büdget mit Ausnahme eines Ansatzes der Direktion der Justiz und Polizei erledigt sei, das außerordentliche Büdget aber auf einer besondern Gesetzesbestimmung beruhe; dagegen stehe es Herrn Feune frei, einen Anzug einzureichen.

Das außerordentliche Büdget wird mit der vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes beantragten Ergänzung durch das Handmehr genehmigt.

Noch wird eine Mahnung des Herrn Feune und eilf anderer Mitglieder des Großen Rathes aus dem Jura verlesen, mit dem Schlusse:

Der Regierungsrath möchte eingeladen werden zu untersuchen, was zu thun sei, um dem Jura zu Erstellung einer Eisenbahn zu verhelfen, und, sei es offiziell oder offiziös, zu allen Mitteln, welche zu Erstellung einer solchen führen können, handzubieten.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 26. Februar 1857.
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Geiser, Daniel; Gouvernon, Krebs in Twann, Masel, Moser, Gottlieb; Oberli, Parrat, Probst, Sahli, Christian; Schaffter und Scheurer; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Bessire, Botteron, Brand-Schmid, Buri, Jakob; Buri, Niklaus; Bützberger, Carrel, Choppart, Froidevaux, Girardin, v. Grafenried, Großmann, Hänni, Haldimann in Eggiwyl, Herren, Hirsig, Jaquet, Ingold, Karrer, Kasser, Kilcher, Kipfer, Koller, Küng, Lehmann, Christian; Lehmann, Johann; Lehmann, Daniel; Lenz, Manuel, Marquis, Maurhofer, Matthys, Metbée, Moosmann, Morgenthaler, Moser, Rudolf; Moser, Johann; Müller in Hofwyl, Nägeli, Niggeler, Peteut, Prudon, Reichenbach, Fürsprecher; Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Matbias; Rubin, Schären in Stegen, Schären in Spiez, Schmutz, Seiler, Siegenthaler, Sterchi, Stettler, v. Tavel, Tièche, Theurillat, v. Wattenwyl in Dießbach, v. Wattenwyl in Rubigen, Weber und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Vorträge der Baudirektion.

Nach dem übereinstimmenden Antrage des Regierungsrathes und der Direktion der öffentlichen Bauten wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen, was folgt:

1. Für den Neubau der Krayligen-Brücke bei Bätterkinden wird ein Kredit von Fr. 19,000 ausgesetzt und der Regierungsrath wird ermächtigt, kleinere, im Interesse des Baues liegende Abänderungen von sich aus vorzunehmen.

---

2. Korrektion der Worb-Zäziwyl-Straße.

a. Für die Korrektion der Bern-Luzern-Straße zwischen Worb und Zäziwyl, I., II. und IV. Sektion, werden Fr. 75,000 bewilligt, wovon pro 1857 Fr. 8000 zu verwenden sind.
b. Der Baudirektion wird für die Ausführung nach dem Plane des Herrn Geometer Schmalz und den in denselben aufgenommenen Dimensionen das Expropriationsrecht und die Ermächtigung ertheilt, im Interesse des Baues liegende Abänderungen von sich aus anzuordnen.
c. Diese Bewilligung ist an den Vorbehalt der Leistung der von der betheiligten Gegend zugesagten Beiträge geknüpft.

Däbler, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter, bemerkt, daß sowohl die Zunahme des Verkehrs der Straße über Langnau, als ganz besonders deren schlechter Zustand auf der im Vortrage bezeichneten Strecke (sie zählt neun beträchtliche Stütze mit 9—16 % Steigung) die erwähnte Korrektion als sehr dringlich erscheinen lassen, wenn der Verkehr nicht länger großen Belästigungen ausgesetzt bleiben soll. Die betheiligte Gegend leistet einen bedeutenden Beitrag.

---

3. Für die jährlich wiederkehrenden Schwellenarbeiten längs der Aare zwischen Schützenfahr und Elfenau wird ein Kredit von Fr. 14,000 bewilligt.

---

4. Der Baudirektion wird zu Erwerbung eines Grundeigenthums behufs Erweiterung der im Lande des Herrn Niklaus Wälti im Bigenthal befindlichen und ausgebeuteten Kiesgrube das Expropriationsrecht ertheilt.

Nun folgt die endliche Redaktion der ersten Berathung des Gesetzes über das Armenwesen.

Die betreffenden Verhandlungen wurden auf Seite 67 ff. des laufenden Jahrganges mitgetheilt. Die Verhandlungen über den Anzug des Herrn Anderegg siehe Seite 77 ff. hievor.

Verordnung

zum Schutze der Eisenbahnen und ihres Betriebes.

Der Große Rath des Kantons Bern,

im Hinblick auf den Art. 30 der zu Gunsten der Centralbahn hinsichtlich des Baues und Betriebes von Eisenbahnen im Kanton Bern errichteten Konzessionsakte vom 24. November 1852,

verordnet:

Art. 1.

Allen nicht im Dienste der Bahn angestellten Personen ist untersagt, ohne Erlaubniß der Bahnverwaltung eine dem Betrieb übergebene Eisenbahn oder deren Seitenböschungen zu betreten, oder deren Einfriedung zu besteigen.

Art. 2.

Es ist des Weitern untersagt, auf der Bahn zu reiten oder zu fahren, Thiere auf dieselbe zu treiben, oder unachtsamer Weise auf die Bahn einzulassen.

Nur an denjenigen Stellen, wo Weg- und Straßen-Uebergänge bestehen, darf die Bahn von Fußgängern, Reitern und Wagen überschritten werden, wenn die Schlagbäume oder Barrieren geöffnet sind. Dabei ist aber verboten, auf solchen Uebergängen muthwillig zu verweilen, Thiere oder Fuhrwerke darauf stehen zu lassen.

Art. 3.

Fuhrwerke dürfen nur im Schritte über die Bahn gefahren werden. Falls sich zwei oder mehrere Fuhrwerke an einem Wegübergange begegnen, sollen dieselben zirka 20 Schritte vor demselben anhalten, und der Bahnwärter hat zu bestimmen, welches von ihnen zuerst über die Bahn fahren darf.

Art. 4.

Zehn Minuten vor dem Eintreffen eines Bahnzuges dürfen, nach geschehener Abmahnung des Bahnwärters, keine Viehheerden mehr über die Bahn gehen.

Art. 5.

Es ist verboten, Steine, Holz und dergleichen auf die Bahn zu legen oder zu werfen, an derselben etwas zu beschädigen oder zu verändern, Wasserabzüge zu verstopfen, Einfriedungen zu öffnen oder wegzunehmen, Uebergangswehren eigenmächtig zu öffnen, Signale zu entfernen ꝛc.

Art. 6.

In den Bahnhöfen und auf der Bahn hat sich Jedermann den vom Regierungsrathe genehmigten Vorschriften der Bahnverwaltung, die öffentlich anzuschlagen oder sonst dem Publikum bekannt zu machen sind, zu unterziehen.

Art. 7.

Wer den Artikeln 1, 2, 3, 4 und 6 zuwiderhandelt, oder in den Bahnhöfen eine von den kompetenten Behörden genehmigte Bekanntmachung abreißt, entstellt oder absichtlich besudelt, unterliegt einer Geldstrafe von Fr. 2 bis Fr. 20.

Widerhandlungen gegen Art. 5 sind mit einer Geldbuße von Fr. 5 bis Fr. 100 oder mit Gefangenschaft bis auf 14 Tage zu bestrafen.

Art. 8.

Alle Uebertretungen dieser Verordnung sind von dem betreffenden Stationsvorstande schriftlich dem Regierungsstatthalter des Amtes, wo der Fall sich ereignet, anzuzeigen.

Wenn jedoch der Fehlbare vorzieht, den vom Stationsvorstande nach Mitgabe der gegenwärtigen Verordnung bestimmten Betrag der Buße sofort baar zu entrichten, so ist der Straffall als erledigt zu betrachten.

Die so bezahlten Bußen sind dem betreffenden Regierungsstatthalter einzuliefern.

Art. 9.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über das eidgenössische Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 ꝛc., wonach Handlungen der erwähnten oder anderer Art, sofern Personen oder Sachen, die sich auf einer Eisenbahn befinden, einer erheblichen Gefahr ausgesetzt oder beschädigt werden, Geldstrafen (bis auf Fr. 10,000), Gefängnißstrafen (bis 6 Jahre) und Zuchthausstrafen (bis 30 Jahre) unterliegen.

Art. 10.

Diese Verordnung ist zu Jedermanns Verhalt durch das Amtsblatt bekannt zu machen, an den Stationsgebäuden und sonstigen geeigneten Orten öffentlich anzuschlagen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Sahli, Direktor der Eisenbahnen und Entsumpfungen, als Berichterstatter. Es ist Ihnen bekannt, daß im Laufe des künftigen Monats die Eröffnung der Eisenbahn auf unserm Kantonsgebiete stattfinden wird. Die mannigfache Gefahr, welche mit dem Betriebe der Eisenbahnen verbunden ist, erfordert polizeiliche Bestimmungen zum Schutze derselben und ihres Betriebes. Deßhalb wurde schon in der Konzession der Centralbahngesellschaft die Erlassung einer solchen Verordnung vorgesehen, und mit der Anzeige der Eisenbahnverwaltung, daß demnächst die Eröffnung der Bahn stattfinden werde, der Wunsch verbunden, daß dieselbe erlassen werden möchte. Es existiren bereits ähnliche Verordnungen in andern Kantonen. Sämmtliche in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind polizeilicher Natur, indem diejenigen Handlungen, welche sich zu einem Vergehen oder Verbrechen qualifiziren, bereits im Bundesgesetze vom 4. Februar 1853 behandelt sind, so daß wir in dieser Beziehung nicht veranlaßt sind, Bestimmungen aufzustellen. Ich hielt mich bei der Redaktion an die in andern Kantonen bereits bestehenden Verordnungen über denselben Gegenstand und brachte nur einige kleine Modifikationen an, welche durch unsere Verhältnisse begründet schienen. (Der Redner durchgeht nun die einzelnen Artikel der Verordnung und schließt, wie folgt:). Es ist am Schlusse der Verordnung nicht vorgesehen, auf welchen Zeitpunkt sie in Kraft treten soll. Ich werde den Antrag stellen, dieselbe am Tage der Eröffnung der Eisenbahn auf hiesigem Kantonsgebiete in Kraft treten zu lassen; voraussichtlich wird dieser Zeitpunkt auf den 1. März nächstoin fallen. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die Berathung der Verordnung eintreten und dieselbe in globo behandeln.

Tscharner zu Kehrsatz stimmt zum Eintreten, findet aber, die Verordnung enthalte fast ausschließlich nur Bestimmungen zum Schutze der Eisenbahn, während solche zum Schutze des exploitirten Publikums mangeln; es wird daher eine Vervollständigung der Bestimmungen in dieser Hinsicht gewünscht.

Imobersteg erwiedert dem Herrn Präopinanten, daß die Verordnung gerade im Interesse des Publikums und zum Schutze der Personen, welche die Eisenbahn benutzen, erlassen werde. Für allfällige Beschädigungen am Eigenthum von Privaten hafte die Gesellschaft, sowie auch für Schaden, der aus Nachläßigkeit ihrer Angestellten eintreten kann. In Betreff der Inkrafttretung wünscht der Sprechende, daß die Verordnung nur so weit in Kraft trete, als die Bahn dem Betrieb übergeben sein werde.

Herr Berichterstatter. Herr Tscharner geht von zwei unrichtigen Voraussetzungen aus. Die erste besteht in der Behauptung, die Verordnung werde nur zum Schutze der Eisenbahn erlassen, während sie sowohl im Interesse des Publikums als der Gesellschaft liegt, wovon ein Blick auf die einzelnen Bestimmungen Sie überzeugen wird. Die zweite Voraussetzung besteht darin, daß die Verordnung alle Verhältnisse berücksichtige, welche mit der Eisenbahn in Verbindung stehen. Das ist durchaus unrichtig. Es handelt sich um eine Polizeiverordnung, aber um kein Expropriationsgesetz, indem wir ein solches bereits haben und zwar ein eidg nössisches. Wenn von Seite der Eisenbahn Schaden entsteht, so kann die Verwaltung derselben vor den Richter gezogen werden und zwar vor den Richter des Kantons Bern. Ich vergaß vorhin zu bemerken, daß es sich um ein bleibendes Gesetz handelt, welches einer zweiten Berathung unterworfen ist, aber vorläufig provisorisch in Kraft treten muß. Die Inkraftsetzung sollte für den ganzen Kanton gelten, es versteht sich dann von selbst, daß die Verordnung nur auf die Eisenbahnstrecken anwendbar ist, welche dem Betriebe übergeben sind.

Das Eintreten und die Behandlung der Verordnung in globo werden durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt die vorliegenden Bestimmungen zur Genehmigung.

v. Büren verlangt eine Vervollständigung des Art. 5 in dem Sinne, daß bei den Uebergangswehren, welche nicht eigenmächtig geöffnet werden dürfen, Wärter aufgestellt werden sollen.

Gfeller zu Wichtrach beantragt, bei Art. 3 zu bestimmen, daß bei jedem Wegübergang ein Bahnwärter aufgestellt werden soll, um die ankommenden Fuhrwerke nicht aufzuhalten.

Tscharner in Bern findet die Distanz von 20 Schritten bei Art. 3 zu bestimmt und möchte, um Vexationen zu verhüten, eine allgemeine Vorschrift aufnehmen.

v. Erlach bekämpft den Vorschlag des Präopinanten, sich auf die Erfahrung berufend, daß durch Annäherung der Pferde an die Eisenbahn leicht Kouisionen und Unglück entstehen können.

Friedli stellt den Antrag, im Art. 2 (erstes Alinea) vor dem Worte „unachtsamer" einzuschalten: „bei gehöriger Einfriedung", weil sonst Vieh leicht die Bahn betreten könnte. Ferner hält der Sprechende den im Art. 4 festgesetzten Zeitpunkt von 10 Minuten für zu lästig gegenüber dem Publikum, und glaubt, 5 Minuten sollten genügen.

Dr. v. Gonzenbach warnt die Versammlung, viele Aenderungen an der Verordnung vorzunehmen, wei der Große Rath sich nicht in der Lage befinde die Verhältnisse gehörig zu beurtheilen und vorerst Erfahrungen gemacht werden müssen, deßhalb habe die vorberatende Behörde denn auch sich an bereits bestehende ähnliche Verordnungen anderer Kantone gehalten.

Herr Berichterstatter. Ich pflichte der Ansicht des Herrn v. Gonzenbach vollständig bei, und erklärte bereits, daß ich mich beim Ausarbeiten dieser Verordnung an ähnliche Verordnungen anderer Kantone hielt, wo schon seit längerer Zeit Eisenbahnen bestehen. Auf die Bemerkungen der einzelnen Redner habe ich Folgendes zu erwiedern. Was vorerst das Aufstellen von Bahnwärtern betrifft, so herrscht in dieser Beziehung bei den Bahnverwaltungen die größte Ordnung; es kommt ihnen nicht in den Sinn, und zwar in ihrem eigenen Interesse, die Sache der öffentlichen Sicherheit zu überlassen. Ueberdieß steht uns das Recht zu, die Reglemente über den Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiete unsers Kantons zu genehmigen und solche allfällig zu ergänzen; einige wurden schon vorgelegt, andere werden später folgen, in diese Verordnung gehört der Gegenstand nicht, weil man sonst daraus folgern könnte, es müssen da, wo es nicht vorgeschrieben ist, keine Bahnwärter aufgestellt werden. Ebenso verhält es sich mit der Aufsicht an den Wegübergängen. Auch hinsichtlich der Einfriedung der Bahn wird es die Aufgabe der Regierung sein, dafür zu sorgen, daß in dieser Beziehung die möglichen Sicherheitsmaßregeln von der Bahnverwaltung getroffen werden. Andererseits kann man auch dem Publikum zumuthen, daß es die gehörige Vorsicht ebenfalls beobachte, deßhalb muß ich die in den Art. 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen festhalten, mit der Ausnahme, daß das Wort „circa" im Art. 3 durch „ungefähr" ersetzt werde. Ich schließe daher mit dem Antrage, Sie möchten die Verordnung unter Vorbehalt der zweiten Berathung genehmigen und sie auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Eisenbahn auf bernischem Gebiete provisorisch in Kraft setzen.

Tscharner in Bern und v. Büren ziehen ihre Anträge zurück.

Die Verordnung wird nach dem Antrage des Regierungsrathes mit der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Modifikation genehmigt, die Abänderungsanträge bleiben in der Minderheit.

Imobersteg. Gegen die sofortige Inkraftsetzung der Verordnung habe ich nichts einzuwenden, aber wenn ich den Herrn Berichterstatter recht verstanden habe, so möchte er dieselbe einfach mit der Eröffnung der Eisenbahnen auf bernischem Gebiete zusammenfallen lassen. Wenn die Hauptlinie vollendet wäre, so wäre das richtig, da aber die in ungefähr 14 Tagen zu eröffnende Bahn nur eine kleine Strecke betrifft, so könnte man bei so allgemeiner Fassung des Beschlusses schließen, daß auch die nicht vollendeten Bahnstrecken unter die Verordnung fallen, und es wäre zu befürchten, daß Leute, welche solche Strecken betreten würden, in Schaden kommen könnten, obschon die Verordnung auf diese Strecken nicht Geltung haben soll. Zudem bemerke ich, daß für Strecken, die noch nicht befahren werden, von den Sektionsingenieurs Verordnungen aufgestellt werden. Ich möchte daher bei-

fügen, das Inkrafttreten beziehe sich nur „auf die in Betrieb gesetzten Strecken".

Herr Berichterstatter. In der Sache selbst bin ich mit Herrn Imobersteg einverstanden und habe auch nichts dagegen, wenn man eine Vervollständigung der Redaktion aufnehmen will, die seiner Ansicht entspricht; mir schien es nicht nöthig. Wenn Sie die einzelnen Artikel der Verordnung durchlesen, so werden Sie sehen, daß überall vorausgesetzt wird, die Eisenbahn sei wirklich in Betrieb. Der Sinn ist dieser, daß die Verordnung auf den Zeitpunkt der Eröffnung der Eisenbahn jeweilen für die Strecke in Kraft trete, welche dem Betrieb übergeben wird.

Imobersteg. Mein Zweck ist erreicht, sobald eine solche Erklärung in das Protokoll oder in das Verhandlungsblatt aufgenommen wird.

Der Herr Berichterstatter stellt nun den Antrag, die Verordnung sofort provisorisch in Kraft treten zu lassen.

Imobersteg beantragt, den 1. März nächsthin als Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen.

Abstimmung.

Für die sofortige Inkraftsetzung	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Imobersteg	Minderheit.

Vortrag des Regierungsrathes mit dem Antrage:

der Große Rath möchte den Fürkaufsverordnungen von Bern, Burgdorf und Thun seine Genehmigung ertheilen.

Sahli, Regierungsrath, als Berichterstatter. Die Gemeinderäthe von Bern, Burgdorf und Thun haben seiner Zeit Fürkaufsverordnungen erlassen, welchen der Regierungsrath seine Sanktion ertheilte. Der Inhalt dieser Verordnungen besteht hauptsächlich darin, daß an den Markttagen vor 10 Uhr die Waaren nicht im Großen aufgekauft werden dürfen; es betrifft diese Vorschrift jedoch nur die nöthigsten Lebensmittel. Ferner ist untersagt, während des Marktes den Leuten ungebührlich in den Kauf zu fallen und die für den Markt bestimmten Waaren außerhalb desselben zu verkaufen. Die Verordnungen sollen bis zum 1. Brachmonat l. J. in Kraft bleiben. Der Regierungsrath glaubte, weil der Inhalt derselben nicht der Art sei, daß eine große Beschwerde des Verkehrs daraus erwachsen würde und da die Maßregel wirklichen Uebelständen begegnen könne, so seien die Verordnungen zu sanktionieren. In der Verfassung erblickte die Regierung kein Hinderniß, indem zwar der § 79 derselben die Freiheit des Handels und der Gewerbe als Regel aufstellt, aber „unter Vorbehalt polizeilicher Bestimmungen". Die Verordnungen bestehen schon seit längerer Zeit, ohne daß sie einen wesentlichen Einfluß auf die Preise ausgeübt hätten. Ich will nicht untersuchen, inwiefern die Sache vom nationalökonomischen Gesichtspunkte aus zu rechtfertigen sei, indem man von diesem Standpunkte aus sagen könnte, der Zweck werde nicht erreicht. Die Behörde ließ sich vorzüglich durch die Rücksicht leiten, daß die Verordnungen eine große Beruhigung für das Publikum enthalten. Es ist Thatsache, daß sich auf unsern Märkten Anzeichen von Krawallen kundgaben; das Publikum war über die Vorkäufer sehr erbittert. Wir hatten in Bern schon Erscheinungen dieser Art von sehr bedauerlichen Folgen. Der Bundesrath ging bei der Genehmigung dieser Verordnungen vom nämlichen Gesichtspunkte aus, so daß nur noch die Genehmigung des Großen Rathes aussteht, welche nach § 41 der Verfassung erforderlich ist. Ich stelle Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten zur Beruhigung des Publikums den fraglichen Verordnungen Ihre Genehmigung ertheilen.

Tscharner zu Kehrsatz verkennt durchaus nicht die wohlmeinende Absicht des Regierungsrathes und den damit verbundenen Nimbus der Popularität, er hält aber dafür, daß alle derartigen Maßregeln nicht nur den Zweck nicht erreichen, sondern demselben sogar entgegenwirken, weil sie den Verkehr belästigen; die Erfahrung beweise dieß zur Genüge.

Friedli bezweifelt ebenfalls, daß die Verordnungen den Nutzen gewähren, welchen man sich davon verspreche, da sie vielmehr geeignet seien, die Zufuhr vom Markte abzuhalten, wenn es aber zur Beruhigung dienen kann, so tritt der Sprechende dem Antrage des Regierungsrathes nicht entgegen.

Michel empfiehlt die Ertheilung der Sanktion angelegentlich, weil sie im Interesse der Stadtbewohner überhaupt liege, zur Beruhigung des Publikums diene und manche Unordnung verhüten könne.

Gygax sieht die Sache nicht gleichgültig an, sondern stellt den bestimmten Antrag, die Sanktion nicht zu ertheilen, weil die Verfassung Freiheit des Verkehrs vorschreibe, sowohl für den Handel mit Lebensmitteln als mit andern Gegenständen, und dem Staate namentlich das Recht nicht zustehe, den Verkauf einer Sache an eine gewisse Stunde zu knüpfen, woraus den entferntern Gegenden, welche ihre Lebensmittel auf den betreffenden Märkten kaufen müssen, große Belästigung erwachse.

v. Büren erklärt, daß die drei Hauptpunkte der fraglichen Verordnungen sich vollständig rechtfertigen lassen. Der erste betreffe das Verbot, den Leuten ungebührlich in den Kauf zu fallen, was auf jedem geordneten Markte untersagt sein müsse; der zweite, das Verbot, für den Markt bestimmte Waaren auf dem Wege zu verkaufen, liege sowohl im Interesse der Produzenten als der Konsumenten; der dritte Punkt, das Verbot des Fürkaufs vor 10 Uhr, beruhe besonders auf der Berücksichtigung der Verhältnisse größerer Ortschaften, wo Fürkäufer in einer nicht zu billigenden Weise die Lebensmittel aufkaufen, um sie am nämlichen Tage wieder auf den Markt zu bringen und so eine künstliche Erhöhung der Preise bewirken. Uebrigens habe die Verordnung nur den Charakter einer vorübergehenden Maßregel und wird daher zur Genehmigung empfohlen.

Gfeller zu Wichtrach legt den betreffenden Verordnungen kein großes Gewicht bei, setzt aber voraus, daß sie sich nicht auf den Fall erstrecken können, wenn z. B. ein Landmann Kartoffeln, die bei ihm bestellt worden, an einem Markttage irgend wohin führe.

Ganguillet ist in der Sache selbst damit einverstanden, daß die Freiheit des Verkehrs Regel machen müsse, aber es gebe eben keine Regel ohne Ausnahme. Nicht in der Meinung, die Verordnungen nutzen viel (in gewisser Beziehung seien sie eher schädlich), stimmt der Sprechende zur Ertheilung der Sanktion, sondern weil es sich um eine Maßregel handle, welche zur Beruhigung des Volkes diene, das eben seine eigenen Ansichten in der Sache habe.

Seßler wünscht zu wissen, ob nicht die vorhandenen Schwierigkeiten beseitigt werden könnten, wenn der Markt

etwa um eine Stunde früher (namentlich im Sommer) eröffnet würde.

v. Effinger bemerkt, die hiesige Verordnung erstrecke sich nur auf den Gemeindsbezirk; die Lokalbehörde habe dieselbe ungerne, nur in Betracht der Umstände und der Stimmung des Publikums erlassen. Nicht nur die Freiheit des Verkehrs, sondern auch die Erlassung polizeilicher Bestimmungen sei verfassungsgemäß gewährleistet, und die letztern seien oft in der Praxis da nöthig, wo sie theoretisch kaum begründet erscheinen. So bald die Umstände es gestatten, werden die polizeilichen Anordnungen auf das gewöhnliche Maß zurückgeführt.

Gysi rechtfertigt im nämlichen Sinne, wie der Präopinant für Bern, die Verordnung von Thun und beruft sich darauf, daß schon vor 10 Jahren ähnliche Maßregeln getroffen worden seien.

Aebi beruhigt Herrn Gfeller mit der Erklärung, daß es immerhin gestattet sei, Kartoffeln, die Jemand bestellt habe, sich vor das Haus führen zu lassen; das Verbot des Fürkaufs beschränke sich nur auf die für den Markt bestimmten Waaren. Der Sprechende ist auch der Ansicht, daß der Nutzen der fraglichen Verordnungen sehr zweifelhaft sei, aber die Behörden seien eben moralisch genöthigt, dem Publikum einige Beruhigung zu gewähren.

Dr. v. Gonzenbach erklärt, daß gerade die Mitglieder des bernischen Gemeinderathes, welche soeben das Wort ergriffen, ihn am meisten veranlassen würden, gegen die Ertheilung der Sanktion zu stimmen, weil sie selbst an dem Nutzen der fraglichen Verordnungen zweifeln und gesehen, dieselben nur wegen der herrschenden Volksansichten erlassen zu haben. Der Redner erinnert daran, daß Kaiser Napoleon die letzte Kammersession mit der Erklärung eröffnete: es sei einer der größten Vortheile der Zeit, wenn man das Volk über die richtigen Grundsätze der Nationalökonomie aufkläre. Es heiße aber nicht das Volk aufklären, wenn man sage, man sei für die Freiheit des Verkehrs, aber man stimme dennoch zu einer Verordnung, welche diese Freiheit beschränkt. Namentlich die Festsetzung einer Stunde sei sehr verwerflich, weil sie die Zufuhr vom Markte abhalte und so, statt die Preise herabzudrücken, sie erhöhe. Da die Herren des Gemeinderathes selbst so wenig Freude an ihrem eigenen Kinde haben, so will der Sprechende denselben Gelegenheit geben, ihre guten nationalökonomischen Grundsätze zu bethätigen und stimmt gegen die Sanktion.

Stooß theilt grundsätzlich die Ansicht des Präopinanten, bemerkt jedoch, daß ein hungriger Magen sich nicht mit Raisonnements beschwichtigen lasse, und von diesem Standpunkte aus empfiehlt er die Sanktionsertheilung, weil die wirklichen Verhältnisse die Behörde nöthigen, den Vorurtheilen des Publikums nachzugeben. Viele Familienväter verdienen kaum so viel, um ihren Lebensunterhalt Tag für Tag höchstens für eine Woche zu bestreiten. Wenn nun eine Hausmutter mit ihren wenigen Batzen auf den Markt gehe, um Erdäpfel zu kaufen und ein Fürkäufer ihr den ganzen Sack vor den Augen wegnehme, so mache dieß einen sehr peinlichen Eindruck auf die mittellose Bevölkerung und der Unmuth gebe sich unter Umständen durch höchst mißbeliebige Auftritte kund, wie der jüngste Krawall in Freiburg und derjenige von 1846 in Bern beweisen.

Tscharner in Bern erwiedert Herrn v. Gonzenbach, die Erfahrung habe die Zweckmäßigkeit der Verordnung bestätigt, indem es sich zeigte, daß der Verkehr nicht erschwert, dagegen der Zudringlichkeit der Fürkäufer Schranken gesetzt worden seien.

Herr Berichterstatter. Es gibt einen doppelten Nutzen, einen Nutzen, den man in Franken und Batzen zählen kann, und einen andern, der sich mehr auf indirekte Weise kundgibt. So erklärten die Redner, welche die Verordnungen vertheidigten, daß deren Nutzen weniger in Geld als darin bestehe, daß sie die Bevölkerung beruhigen. Uebrigens ist die Frage des materiellen Nutzens noch eine bestrittene Frage. Wie ging es Anno 1846? Die Regierung berieth sich über die damaligen Verhältnisse, als die Nachricht unter die Bevölkerung gebracht wurde, es werde keine Fürkaufsverordnung erlassen; Unruhen brachen aus, so daß man Militär aufbieten und eine sehr weitläufige Prozedur anheben mußte. Darin liegt der Nutzen der Verordnungen, daß sie geeignet sind, solche Unruhen zu verhüten. In dem Umstande, daß die Produzenten die Verordnungen ziemlich gleichgültig betrachten, liegt ferner ein Beweis, daß im Grunde ein Interesse auf dieser Seite nicht vorliegt, während es sich auf der andern Seite wirklich um ein Interesse handelt. Wer in der Stadt wohnt, wird zugeben, daß die Leute daran hangen. Ein Gesetz, das den Verkehr wirklich beschränkt, wie das in Freiburg letzthin erlassene, könnte ich nicht empfehlen, dagegen möchte ich nicht sozusagen aus Theoriereiterei eine Maßregel über den Haufen werfen, welche sich als nützlich bewährt hat, um so weniger, als von keiner Seite noch Klagen erhoben oder die Aufhebung der fraglichen Verordnungen verlangt wurde. Die Besorgnisse des Publikums sind nicht so ganz aus der Luft gegriffen, wenn man bedenkt, daß die letzte Ernte nicht genugend ausfiel. In welche Stellung käme der Große Rath, wenn er die Sanktion verweigern würde, nachdem der Bundesrath, eine Behörde, die auch etwas von Nationalökonomie versteht, die Verordnungen genehmigt, nachdem der Regierungsrath die Verhältnisse untersucht und auf Genehmigung angetragen hat? Das Volk würde unzufrieden sagen: der Bundesrath wollte uns sogar helfen, der Große Rath aber nicht! Den Einwurf der Verfassungswidrigkeit hätte ich am wenigsten erwartet, nachdem der Große Rath früher eine ähnliche Verordnung genehmigt hatte. Sowohl die Bundes- als die Kantonalverfassung gibt den Behörden die Befugniß, aus Gründen des allgemeinen Wohles polizeiliche Bestimmungen aufzustellen. Da endlich die Verordnungen nicht für den ganzen Sommer in Kraft bleiben, so scheint mir auch der Vorschlag des Herrn Seßler nicht zweckmäßig. Ich möchte daher dem Großen Rathe den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung empfehlen. Nach und nach wird sich im Publikum eine Ansicht Bahn brechen, die solche Verordnungen für die Zukunft überflüssig machen wird, aber man kann es nicht auf einmal verlangen.

Abstimmung.

Für Ertheilung der Sanktion	57 Stimmen.
Dagegen	41 „

Dekret

über

die Amtsdauer und die Besoldung der Schulinspektoren.

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1856, Seite 204 und 206.)

(Zweite Berathung.)

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Sie haben im Juni vorigen Jahres das vorliegende Dekret in erster Berathung genehmigt und auf den 1. Oktober provisorisch

in Kraft gesetzt. Hierauf wurde dasselbe dem Volke zur Kenntniß gebracht, und es langten von keiner Seite Bemerkungen darüber ein. Deßwegen und weil es sehr wünschenswerth war, daß mit dem Inkrafttreten der neuen Gesetze über das Schulwesen auch die neuen Aufsichtsbehörden in Thätigkeit treten, ordnete der Regierungsrath die Ausschreibung der betreffenden Stellen rechtzeitig an und nahm im Oktober abhin die Wahl der Beamten vor. Die Gewählten haben, mit Ausnahme des Schulinspektors für den Jura, mit dem Monat November ihr Amt angetreten. Nach der Verfassung unterliegt dieses Dekret einer zweiten Berathung. Der Regierungsrath sah sich nur zu einer Abänderung bei § 1 veranlaßt, in dem Sinne, daß die Amtsdauer der Schulinspektoren auf vier Jahre festgesetzt wird. Ferner wird im Schlußartikel die sofortige Inkrafttretung des Dekretes ausgesprochen. Die sieben Inspektionskreise, in welche der Kanton eingetheilt ist, sind folgende: 1) der Kreis Oberland, sich erstreckend über sämmtliche Primarschulen der Amtsbezirke Interlaken, Oberhasle, Frutigen, Saanen, Ober- und Niedersimmenthal, im Ganzen 196 Schulen mit 12,985 Kindern; 2) der Kreis Mittelland, sich erstreckend über sämmtliche Primarschulen der Amtsbezirke Bern, Thun, Seftigen und Schwarzenburg, im Ganzen 231 Schulen mit 18,528 Kindern; 3) der Kreis Emmenthal, sich erstreckend über sämmtliche Primarschulen der Amtsbezirke Konolfingen, Signau und Trachselwald, im Ganzen 176 Schulen mit 16,040 Kindern; 4) der Kreis Oberaargau, sich erstreckend über sämmtliche Primarschulen der Amtsbezirke Wangen, Aarwangen, Burgdorf und Fraubrunnen, im Ganzen 214 Schulen mit 16,176 Kindern; 5) der Kreis Seeland, sich erstreckend über sämmtliche Primarschulen der Amtsbezirke Erlach, Nidau, Biel (ohne die zwei französischen Schulen), Büren, Aarberg und Laupen, im Ganzen 192 Schulen mit 11,207 Kindern; 6) der Kreis Jura: a französischer reformirter Theil, sich erstreckend über sämmtliche Primar- und Sekundarschulen der Amtsbezirke Neuenstadt, Courtelary, Münster, nebst den zwei französischen Schulen in Biel, im Ganzen 85 Primarschulen mit 5346 Kindern; b. katholischer Theil, sich erstreckend über sämmtliche Primar- und Sekundarschulen der Amtsbezirke Münster, Delsberg, Freibergen, Pruntrut (sammt der Kantonsschule an letzterm Orte) und Laufen, im Ganzen 171 Primarschulen mit 8136 Kindern; 7) Kreis, sich erstreckend über sämmtliche Sekundarschulen (Realschulen und Progymnasien) des deutschen Kantonstheils, im Ganzen 18 Sekundarschulen und 3 Progymnasien. Was die Besoldungen betrifft, so erkannte der Regierungsrath für vier Inspektoren das Maximum mit 2200 Fr., für denjenigen des Kreises Mittelland 2300 Fr., für den Inspektor des Kreises Jura das Maximum mit 2600 Fr., wegen der Größe und Schwierigkeit der Aufgabe. Für den Sekundarschulinspektor wurden 600 Fr. bewilligt. Die Reiseentschädigungen wurden zuerst nur auf 300 Fr. jährlich festgesetzt. Man fand nämlich, es sei für den Staat besser, dieselben zum voraus zu bestimmen und ersparte sich dabei die mit der Untersuchung solcher Noten verbundene Unannehmlichkeit. Man nahm anfänglich 50 Reisetage im Jahre an, die Inspektoren werden per Reisetag 2 Schulen inspiziren, und man dürfe nicht wohl mehr verlangen, als daß sie jährlich ungefähr die Hälfte der Schulen inspiziren. Es stellte sich aber bei den meisten Inspektoren heraus, daß es möglich sei, ziemlich alle Schulen jährlich zu inspiziren, und da ich mich davon überzeugte, so schlug ich dem Regierungsrathe vor, die Reiseentschädigung auf 500 Fr. zu bestimmen. Ich glaube, der Regierungsrath sei in dieser Sache sehr ökonomisch verfahren und empfehle Ihnen daher das Eintreten, sowie die Behandlung des Dekretes in globo und dessen endliche Genehmigung.

Sowohl das Eintreten als die Behandlung des Dekretes in globo und dessen Genehmigung werden nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Naturalisationsgesuch des Herrn Johann Wendling von Alseng in Rheinbayern, als Küfermeister in Biel angesessen, welchem das Ortsbürgerrecht von Vingelz zugesichert ist.

Der Antrag des Regierungsrathes schließt auf Ertheilung der Naturalisation und wird von Herrn Justizdirektor Migy, als Berichterstatter, empfohlen, in Betracht, daß der Petent die erforderlichen moralischen und finanziellen Garantien darbiete und durch einen vierzehnjährigen Aufenthalt in Biel sich die Empfehlung der Lokalbehörden erworben habe.

Abstimmung.

Von 85 Stimmen fallen für Willfahr	55.
Für Abschlag	30.

Da der Antrag nicht die gesetzliche Mehrheit von ⅔ der Stimmen auf sich vereinigt, so ist die Naturalisation dem Petenten nicht ertheilt.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Jakob Frieden, Bäcker zu Herzogenbuchsee, welcher wegen Widerhandlung gegen das Lotterieverbot vom Richteramt Wangen zu einer Buße von Fr. 487. 50 und zu den Kosten verurtheilt wurde, bittet um Nachlaß derselben.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei geht auf Abweisung.

Imobersteg weist nach, daß der Petent kein Vergehen gegen das Lotteriegesetz begangen habe, sondern durch Landjäger Messerli eigentlich hineingebracht worden sei, und stellt daher, in Betracht, daß auch der Richter von Amtes wegen das Gesuch empfehle, in erster Linie den Antrag, demselben vollständig zu entsprechen, in zweiter Linie, die Buße bis auf 10 Fr. zu ermäßigen.

Affolter und Sollberger unterstützen diesen Antrag und bemerken, es herrsche über die Handlungsweise des Landjägers nur eine Stimme des Unwillens unter der Bevölkerung.

Migy, Justizdirektor, als Berichterstatter, geht auch hier von dem Gesichtspunkte aus, es stehe dem Großen Rathe nicht zu, zu untersuchen, inwiefern ein richterliches Urtheil begründet sei oder nicht; dagegen stehe es der Behörde frei zu untersuchen, ob besondere Umstände zu Gunsten des Petenten sprechen. Da dieß im vorliegenden Falle geschieht, so widersetzt der Sprechende sich der Begnadigung nicht.

Abstimmung.

Von 80 Stimmen fallen:

Für Abschlag	14
Für Willfahr	66
Für Ermäßigung der Buße auf 10 Fr.	Handmehr.

Auf den übereinstimmenden Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei wird hierauf beschlossen, was folgt:

1. Dem Samuel Neuhaus, Wagner, von und zu Erlach, der am 12. Dezember 1856 wegen Anklage auf Betrug zu zwei Monaten Einsperrung verurtheilt wurde und nun um Nachlaß oder wenigstens um Umwandlung derselben in Gemeindseingrenzung bittet, wird die zweimonatliche Einsperrungsstrafe in eine Eingrenzung in die Gemeinde Erlach von gleicher Dauer umgewandelt.

2. Johannes Graf von Uetendorf, der am 6. Oktober 1856 vom Amtsgerichte Seftigen wegen Diebstahls korrektionell zu 1½ Jahr Zuchthaus verurtheilt wurde und nun um gänzlichen Nachlaß der noch ausstehenden Strafzeit oder um Umwandlung derselben in Gemeindseingrenzung nachsucht, wird abgewiesen.

Ebenso werden abgewiesen:

3. Samuel Thomann, Christens sel., von Meiringen, gewes. Hufschmied auf der Schwarzenegg, der im Sommer 1855 von den Assisen des Oberlandes wegen Diebstahls mit Einbruch zu 2½ Jahren Kettenstrafe verurtheilt wurde und um Nachlaß des Rests dieser Strafe nachsucht.

4. Franz Hagmann von Gretzenbach, Kantons Solothurn, wohnhaft zu Noirmont, der am 17. Juni 1856 vom Richteramt Freibergen wegen Diebstahls zu 6 Monaten Gefangenschaft und zu einer Kantonsverweisung von unbestimmter Dauer verurtheilt wurde und um Nachlaß der letztern Strafe bittet.

5. Joseph Gigandet von Pruntrut, Schuster, der am 10. Juni 1854 vom Obergericht wegen Diebstahls zu einjähriger Einsperrung und vierjähriger Verbannung verurtheilt worden ist und um Nachlaß des Rests der letztern Strafe nachsucht.

6. Joseph Chetelat, Zahnarzt, von Montsevelier, der am 15. Hornung 1855 vom Amtsgericht Delsberg wegen Verfertigung eines falschen Forsthammers zu drei Monaten Gefangenschaft und zu drei Jahren Verweisung aus dem Kanton Bern verurtheilt wurde und um Nachlaß des Rests der letztern Strafe bittet.

7. Ulrich Spichiger von Oeschenbach, zu Müzigen, der durch Urtheil der Polizeikammer vom 10. Dezember 1856 wegen Betrugs zu 4 Monaten Einsperrung verurtheilt wurde und um Nachlaß oder Umwandlung dieser Strafe in Verweisung oder Eingrenzung nachsucht.

8. Peter Hertig von Rüderswyl, Pächters zu Müzigen, der am 10. Dezember 1856 von der obergerichtlichen Polizeikammer wegen wissentlicher Hülfeleistung bei Betrug zu zwei Monaten Einsperrung verurtheilt wurde und um Umwandlung dieser Strafe in Gemeindseingrenzung oder wenigstens in Hausarrest bittet.

---

9. Ulrich Brand von Rüxau, wohnhaft zu Ursenbach, der vom Richteramte Wangen wegen ungesetzlichen Waldausreutens zu einer Buße von Fr. 75 verfällt wurde, sucht um Nachlaß dieser Buße nach.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

Friedli stellt den Antrag, dem Gesuche des Petenten zu entsprechen, da derselbe nicht eigentlichen Wald ausgereutet, sondern nur ein mit Gesträuch bewachsenes Stück Land urbar gemacht habe. Herrmann unterstützt diesen Antrag, der jedoch vom Herrn Justizdirektor bekämpft wird.

Der Große Rath schreitet zur Abstimmung durch Ballotiren, wobei sich die Anwesenheit von nur 77 Mitgliedern ergibt. Der Gegenstand bleibt also unerledigt und das Präsidium hebt die Sitzung auf.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fasbind.

Eilfte Sitzung.

Freitag den 27. Februar 1857.
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Berger, Geiser, Daniel; Gouvernon, Krebs in Twann, Moser, Gottlieb; Schaffter, Scheurer und Schneeberger im Schweikhof; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Bessire, Botteron, Brand-Schmid, Bürki in Rychigen, Buri, Niklaus; Bützberger, Carrel, Choppart, Feller, Gerber, Girardin, v. Gonzenbach, Großmann, v. Grafenried, Hänni, Haldimann in Eggiwyl, Hirsig, Jaquet, Imobersteg, Ingold, Karrer, Kasser, Kilcher, König, Koller, Lehmann, Christian; Lehmann, Daniel; Lehmann, Johann; Lenz, Marquis, Masel, Maurhofer, Matthys, Methée, Minder, Moosmann, Morgenthaler, Müller in Hofwyl, Nägeli, Oberli, Parrat, Peteut,

Probst, Prudon, Rätz, Reichenbach, Fürsprecher; Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Matthias; Rubin, Schären in Stegen, Schären in Spiez, Schmutz, Schmid, Schneider, Seiler, Siegenthaler, Sterchi, v. Tavel, Tièche, Theurillat, Trachsel, Weber und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Regierungsrath spricht in einem Vortrage den Wunsch aus, es möchte die gegenwärtige Sitzung des Großen Rathes nicht geschlossen werden, ohne das Wasserbaupolizeigesetz und das Strafgesetzbuch zu berathen.

Migy, Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Vorschlag aus folgenden Gründen. Die zu behandelnden Gegenstände erscheinen bereits seit anderthalb Jahren auf dem Traktandenverzeichnisse. Die Masse der Geschäfte häufte sich an, weil der Große Rath jeweilen seine Sitzungen schloß, ohne dieselben erledigt zu haben. Wird nun das Strafgesetzbuch und das Wasserbaupolizeigesetz nicht behandelt, so kommen auf die nächste Session der Bericht des Regierungsrathes über die Eintheilung der Amtsbezirke und andere Geschäfte dazu, so daß eine neue Verschiebung in Aussicht steht. Die Regierung konnte die Sache nicht so belassen und nicht die Verantwortlichkeit dieser Verschiebungen auf sich nehmen. Nebst der zweiten Berathung des Armengesetzes stehen bevor: die Gesetze über die Armenpolizei, über das Niederlassungswesen, über den Eheeinspruch, über die Einbürgerung der Heimathlosen, und dazu kommt das Strafgesetzbuch mit allen andern Geschäften auf den Traktanden. Aus diesen Gründen wird die Fortsetzung der Verhandlungen dringend empfohlen.

Sahli, Regierungsrath, unterstützt in erster Linie den Antrag des Regierungsrathes, in zweiter Linie schlägt er vor, zur Behandlung der dringendsten Geschäfte eine besondere Sitzung ungefähr nach Verfluß eines Monats zu veranstalten, um dieselben nicht auf unbestimmte Zeit zu verschieben.

Gaffner ist der Ansicht, es wäre zweckmäßiger, eine außerordentliche Sitzung zu veranstalten.

Gfeller zu Signau unterstützt hingegen den Antrag des Regierungsrathes, da die Landwirthe gegenwärtig am besten den Verhandlungen beiwohnen können und möchte die abwesenden Mitglieder von der Verlängerung der Sitzung in Kenntniß setzen.

Furer pflichtet der Ansicht des Präopinanten bei und hält dafür, es sei nicht am Orte, die Sitzung zu schließen, bevor der Große Rath seine Geschäfte erledigt habe.

Gygax stellt den bestimmten Antrag, die Session auf Ende dieser Woche zu schließen, um den Großen Rath nicht der Gefahr auszusetzen, wegen mangelhafter Mitgliederzahl die Sitzung schließen zu müssen.

Stettler findet den Standpunkt der Regierung begreiflich, möchte aber auf der andern Seite die Sitzung nicht verlängern, um dem Großen Rathe nicht den Vorwurf der Gesetzesmacherei zuzuziehen. Statt daß die Regierung die Initiative in der Gesetzgebung hat, sollte eine Gesetzgebungskommission dafür da sein, damit in qualitativer Hinsicht gute Gesetze und nicht zu viele auf einmal erlassen werden.

Sahli, Regierungsrath, begreift das Votum des Herrn Stettler nicht, da das Wasserbaupolizeigesetz schon vor zwei Jahren in erster Berathung behandelt worden und das Strafgesetzbuch seit einem Jahre auf dem Traktandenverzeichnisse stehe und die Erlassung beider Gesetze sehr dringlich sei.

Das Präsidium spricht nur den Wunsch aus, daß die Mitglieder des Großen Rathes ausharren möchten, wenn sie die Fortsetzung der Verhandlungen beschließen und weist auf die bisherige Erfahrung hin.

Der Herr Berichterstatter erklärt, daß der Regierungsrath durch diesen Vortrag die Verantwortlichkeit einer fernern Verschiebung dringender Geschäfte von sich ablehnen wollte und weist nach, daß der von Herrn Stettler gemachte Vorwurf der Gesetzesmacherei durchaus nicht begründet sei. Uebrigens hält der Redner ebenfalls dafür, es sei besser, die Sitzung zu schließen und den Großen Rath in einigen Wochen wieder einzuberufen, wenn die Mitglieder nicht die erforderliche Ausdauer hätten.

Abstimmung.

Für Fortsetzung der Session	61 Stimmen.
Für Schluß derselben auf Ende dieser Woche	66 „

Tagesordnung:

Dekret.

Der Große Rath des Kantons Bern

in Betrachtung:

daß die durch Beschlüsse vom 26. Mai 1853 und 29. August 1855 mittels eines Anleihens herbeigeschaffte Summe von Fr. 1,500,000 durch die in den außerordentlichen Budgets darauf angewiesenen Kredite erschöpft ist;

daß es aber darüber hinaus zur Vollendung der Neuchenettestraße außer dem Beitrage der Stadt Biel noch einer Summe von Fr. 200 000 bedarf, welche auf die zwei Jahre 1857 und 1858 vertheilt wird;

daß dieser Nachtrag auf gleichem Fuße behandelt werden muß, wie die bisher auf diese Straße verwendeten Summen und daher eine neue Erhöhung des Anleihens nothwendig wird;

in einiger Abänderung des Beschlusses vom 26. Mai 1853 und in Ergänzung desjenigen vom 29. August 1855,

auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

§ 1.

Das zu Bestreitung gewisser außerordentlicher Staatsausgaben in den Jahren 1853 und 1855 aufgenommene Anleihen von Fr. 1,500,000 wird um Fr. 200,000 vermehrt und auf die Summe von Fr. 1,700,000 gebracht.

§ 2.

Der auf 31. Dezember 1856 vom Anleihen übrig gebliebene Betrag von Fr. 36,451. 93, sowie die noch aufzunehmenden Fr. 200,000 sind ausschließlich zur Vollendung der Neuchenette-Straße bestimmt und bilden den einzigen Kredit des außerordentlichen Büdgets pro 1857.

§ 3.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, für die Aufnahme jener Fr. 200,000 Staatsschuldscheine, wie die bisherigen, auszugeben, verzinslich zu 4 % jährlich und rückzahlbar am 1. November 1866, auf welchen Zeitpunkt das ganze Anleihen von Fr. 1,700 000 getilgt sein soll; im Uebrigen bleibt es bei den Bestimmungen der Beschlüsse vom 26. Mai 1853 und 29. August 1855.

§ 4.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung und weitern Ausfuhrung dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben in Bern den 27. Februar 1857.

Namens des Großen Rathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Sie erinnern sich aus den Verhandlungen über das außerordentliche Büdget, daß zur Vollendung der Neuchenette-Straße noch ein Kredit von 200,000 Fr. verlangt und genehmigt wurde. Da noch eine Restanz von Fr. 36,451 verfügbar bleibt, so wird man schwerlich die obige Summe ganz verwenden müssen. Ich stelle daher Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten nach Maßgabe des § 23 des Gesetzes vom 8. August 1849 die Erhöhung des Anleihens für das außerordentliche Büdget um Fr. 200,000 genehmigen, da zu einem solchen Beschlusse die Zustimmung der Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich ist.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes 129 Stimmen.
Dagegen Niemand.

Anzug

des Herrn Feune und neun anderer Mitglieder des Großen Rathes aus dem Jura, mit dem Schlusse, daß das Gesetz über den Bergbau vom 21. März 1853 revidirt und sowohl mit der Verfassung als mit den Civilgesetzen des Kantons in Einklang gebracht werden möchte.

Das Präsidium bemerkt, daß auch Bittschriften über den in Behandlung liegenden Gegenstand eingelangt seien, über welche der Regierungsrath noch Bericht zu erstatten habe.

Feune. Der soeben verlesene Anzug bezweckt die Revision des Bergbaugesetzes von 1853. Ich war bereit, denselben zu begründen, als man mir sagte, die Regierung habe noch nicht Zeit gehabt, über die Frage Bericht zu erstatten und verlange daher die Verschiebung. Wenn es sich so verhält, so wäre es unnütz, den Anzug schon jetzt einläßlich zu entwickeln.

Herr Präsident. Es handelt sich gegenwärtig nur um die Erheblichkeit des Anzuges und es kann heute nicht von einer definitiven Schlußnahme über diesen Gegenstand die Rede sein.

Feune. Der Anzug regt eine Frage von sehr hohem Interesse an, eine Prinzipienfrage, welche die Revision des Gesetzes über den Bergbau von 1853 zum Zwecke hat. Es handelt sich um die Frage, ob der Staat Bern als solcher Eigenthümer der Erze sei. Seit einiger Zeit unterwarf ich diese Frage einer gründlichen Untersuchung; ich zog verschiedene Autoren zu Rathe, welche über den Gegenstand geschrieben haben, und ich gelangte zu der Ueberzeugung, daß der Staat nicht Eigenthümer der Erze ist und es nicht sein soll. Im Jura und namentlich im Delsbergerthale ist ein sehr bedeutender Reichthum an Eisenerzen vorhanden, welchen man gegenwärtig gänzlich in den Besitz der Eisenwerke zu bringen trachtet, und wenn das Delsbergerthal gegen das Gesetz und dessen Vollziehung Einsprache erhebt, so geschieht es deßhalb, weil es die Interessen der Eigenthümer tief verletzt. Man sagt, das Land sei einer gewissen Agitation preisgegeben. Diese Agitation zeigt sich nur auf der Oberfläche. Aber wenn Interessen dieser Art z. B. im Bezirke Pruntrut oder im alten Kantonstheil in Frage gestellt wären, dann wäre die Agitation nach meiner innigen Ueberzeugung ernsthafter, stärker und wirksamer gewesen. Man beschuldigte mich, als hätte ich die Bevölkerung in Aufregung zu bringen gesucht, als wäre ich der Urheber der Bewegung. Ich protestire feierlich gegen eine solche Zumuthung, denn weit entfernt davon bin ich vielleicht die Ursache, daß die Sache nicht andere Folgen hatte. Ich habe keinerlei Interesse bei der Sache. Ich bin nicht Eigenthümer, ich bin weder Aktionär der Eisenwerke noch Konzessionär, noch Direktor, noch Angestellter der Eisenwerke, noch Holzhändler. Ich habe also in der Sache kein persönliches Interesse, so daß ich sagen kann, ich habe ein ganz reines Gewissen. In dieser ganzen Angelegenheit lasse ich mich durch nichts anderes leiten als durch das allgemeine Interesse. Da es sich hier um die Frage des Eigenthums der Minen handelt, so laßt uns sehen, wie der Gegenstand in andern Staaten behandelt wird. Ich gab über diesen Punkt eine kleine Broschure deutsch und französisch heraus, welche bereits eine Darstellung dessen enthält, was in frühern Zeiten üblich war. Zur Zeit des alten Rom gehörten, laut verschiedenen Gesetzen, die Gold-, Silber-, Kupfer-, Eisen-, Blei-Minen ꝛc. dem Eigenthümer des Grundes und Bodens, in welchem sie gefunden wurden. Später behielten die Kaiser Valens und Valentinian sich einen Theil davon vor, nämlich den Zehnttheil. In Frankreich sprachen die Souveräne niemals das Eigenthum der Erze an, aber sie behielten sich den Zehnten vor. Heinrich IV. jedoch, wahrnehmend, daß die Erhebung des königlichen Zehntens der Entdeckung und der Ausbeutung der Minen schädlich war, brachte diesen Tribut zum Opfer, um die Unternehmer anzuspornen. Wie es scheint, hatte Frankreich zu jener Zeit noch keine großen Geologen. In der That ließ man aus Deutschland einen Grafen de Beausoleil kommen, der zahlreiche Nachforschungen anstellte, große Entdeckungen machte, den jedoch die Mißgunst in's Gefängniß brachte, so daß er nach Deutschland zurückgeschickt und später in seinen Untersuchungen durch seine Frau ersetzt wurde, welche, wie man sagte, die Sache besser verstand als ihr Mann. Da es sich um den Jura handelt, so gestatten Sie mir auseinanderzusetzen, was dort unter der Herrschaft der Fürstbischöfe geschah. Die Fürstbischöfe waren Eigenthümer dreier Hochöfen und der im Delsbergerthale und zu Bellefontaine bestehenden Eisenwerke. Sie nannten sich auch Eigenthümer des Erzes und ich zweifle sehr, ob sie je daran dachten, den Grundeigenthümern irgend eine Entschädigung zu geben. Das war sehr natürlich. Sie waren nicht zu freigebig, sie bedurften vielleicht des Geldes mehr als wir; übrigens waren sie allmächtig. Erlauben Sie mir, in dieser Beziehung eine Thatsache anzuführen, die den Beweis

liefert, wie sie damals gegen die Grundeigenthümer handelten. Zu Delsberg baute ein Fürst ein großes Schloß, wozu er viel Holz brauchte. Obwohl der Fürst viel Wälder besaß, ließ er dennoch in einem Walde der Gemeinde Courtetelle Holz schlagen. Diese Gemeinde erhob Einsprache, indem sie sagte, der Wald gehöre den Burgern des Ortes, nicht dem Bischofe; der Fürst erwiederte, er sei der erste Burger seines Landes, und fertigte so die bittstellende Gemeinde ab. Da haben Sie eine Probe des Verfahrens unter der Herrschaft der Fürstbischöfe. Wir kommen zu dem französischen Gesetze von 1791, unter dessen Herrschaft auch der bernische Jura seit seiner Einverleibung in Frankreich im Jahre 1793 stand. Dieses im Revolutionssturm erlassene Gesetz stellte in seinem ersten Artikel den Grundsatz auf, daß die Minen, Gruben ꝛc. dem Eigenthümer der Oberfläche gehören, aber der Nation zur Verfügung stehen; und im Art. 3 war bestimmt, daß die Eigenthumer der Oberfläche immer den Vorzug haben. Als ein Redner die Einmischung der Nation bei der Ausbeutung der Erze nicht wollte, bekämpfte ihn Mirabeau, und er ist es welcher den Grundsatz zur Geltung brachte, daß die Minen der Nation zur Verfügung stehen. In der Anwendung gab dieses Gesetz zu zahlreichen Beschwerden Anlaß, Napoleon befahl dessen Revision. Nach langen Debatten wurde am 21. April 1810 ein neues Gesetz erlassen. Aus diesen Debatten und aus dem Wortlaute des Gesetzes geht hervor, daß in Frankreich die Minen nicht Eigenthum des Landesherren sind. So lange das Erz nicht entdeckt ist, bleibt es bloß ein Gut; die Intervention des Staates ist notwendig, um ihm den Charakter des Eigenthums zu geben, wenn es entdeckt ist; einmal entdeckt und konzedirt, sei es dem Eigenthümer der Oberfläche, sei es dem Erfinder oder irgend einem Andern, ist es ein neues Eigenthum, auf welches selbst eine Hypothek errichtet werden kann. Als der Jura bernisch geworden, blieb das Gesetz von 1810 ohne Anwendung; die Eigenthümer der Eisenwerke verfügten über das Erz nach Belieben und die Regierung von Bern dachte nicht einmal daran, im neuen Kantonstheile das bernische Gesetz von 1804 in Kraft zu setzen, welches das Eigenthum der Erze dem Staate übertrug. Im Jahre 1834 wurde der Kanton mit einem neuen Gesetz über den Bergbau beschenkt. Wenn auch vom Grundsatze ausgehend, daß die Erze eines der dem Staate zustehenden Regale begründen, ließ dasselbe es jedem freigestellt, ohne vorherige Ermächtigung zu graben und die Erze auszubeuten, welche sich unter der Oberfläche seines Grundes und Bodens befanden. Der Staat hatte einzig das Recht, auf Grundstücken zu graben, die Dritten angehörten. Wollte er ein Grundstuck ausbeuten, so konnte er den Eigenthümer anhalten, ihm den nöthigen Theil davon um den doppelten Schatzungswerth des abgetretenen Stuckes zu überlassen. Die Verpachtung an Dritte konnte nur bis zu einer Ausdehnung von 128 Quadratklaftern zu 10′ stattfinden; für einen größern Flächenraum war die Bewilligung des Großen Rathes erforderlich. Seit Erlassung dieses Gesetzes stellten viele Grundeigenthümer Nachforschungen an, die mit Erfolg gekrönt waren. So geschah es, daß die Gesellschaft von Bellefontaine, nachdem ein Grundeigenthümer Erz entdeckt und wie Herr Bornoque, Direktor der Eisenwerke, eine Konzession erhalten hatte, in der Nähe von Delsberg bei dem ausgebeuteten Grundstück einen Hochofen baute, dessen Ertrag die Verluste, welche man auf den Hüttenwerken von Bellefontaine erlitt, wieder ausglich. Andere Privaten, welche ihr Erz an die Herren von Roll von Solothurn verkaufen wollten, und zu diesem Zwecke die gesetzlich vorgeschriebene Konzession von der Regierung verlangten, sahen sich aus dem Grunde abgewiesen, daß die Hochöfen von Bellefontaine, Undervelier und Courrendlin das ausschließliche Recht haben, Eisenerz im Bezirk Delsberg zu graben. Die Gemeinde Courroux, welche auch so glücklich war, auf ihrer Weide genannt Cerneux Erz zu entdecken, wandte sich nicht an die Regierung, sondern direkt an den Großen Rath, um die Thatsache konstatiren zu lassen, daß diese Weide nicht in dem zu Gunsten der genannten Etablissements vermeintlich vorbehaltenen Gebiete liege. Als diese Frage größere Verhältnisse annahm, holte das Finanzdepartement das Gutachten des verstorbenen Herrn Professor Herzog ein, welches im Sinne der Beschwerde der Gemeinde ausfiel, und in seiner Sitzung vom 7. März 1839 erkannte der Große Rath, daß die Eisenwerke von Undervelier und Bellefontaine wie alle andern Hüttenwerke des Kantons unter das Gesetz von 1834 fallen und daß ihnen eine Frist von einem Jahre gewährt sei, um sich in jeder Hinsicht darauf einzurichten. Auf dieses hin begnügten sich die Eisenwerke, auf Seprais und Montavon, sowie auf einen Theil des Gebietes von Courroux eine Konzession zu verlangen, die ihnen durch Dekret vom 8. Juni 1841 bewilligt wurde. In dieser Konzession wird zum ersten Mal einer Entschädigung von 2½ Btz. per Kübel von 370 Pfund zu Gunsten des Eigenthumers des ausgebeuteten Landes Erwähnung gethan. Da mehrere Konzessionsbesitzer ihr Erz aus dem Jura, aus dem Kanton führten, so war es ganz natürlich, daß die Herren der inländischen Eisenwerke eines Tages darauf Bedacht nahmen, das Monopol der Minen wieder zu gewinnen, welches ihnen im Jahre 1839 entgangen war, um so mehr, als sie sich lebhaft über schlechte Geschäfte beklagten. Um zu diesem Monopol zu gelangen, bedurfte man eines andern Gesetzes. Im Jahre 1853 wurde dem Großen Rathe ein Entwurf vorgelegt und ohne wichtige Abänderungen angenommen. Infolge des neuen Gesetzes nennt der Staat sich Eigenthümer der Erze, deren Ausbeutung technische Kenntnisse erfordert. Nach dem alten Gesetze konnte der Grundbesitzer graben und ohne vorherige Ermächtigung, die nun das neue Gesetz vorschreibt, bauen. Ehemals hatte der Eigenthümer oder der Finder ein erworbenes Recht, heute kann er davon verdrängt werden durch einen Dritten, welchem der Regierungsrath den Vorzug gibt. Nach dem Gesetze von 1834 konnte der Eigenthumer oder der Konzessionsbesitzer Erz ausführen, gegenwärtig macht die Regierung in den Konzessionen das Ausfuhrverbot nach Frankreich zur Bedingung. Die alten Konzessionen setzten eine Entschädigung von 2½ Batzen fest zu Gunsten des Eigenthumers, welcher nicht Konzessionär war; das neue Gesetz bewilligt nicht mehr als 15 Rp.; es reduzirt selbst die in Konzessionen, welche vor 1853 bewilligt wurden gewährte Entschädigung von 2½ Btz. auf diese Taxe. Kurz, der Eigenthümer ist in Betreff der Entschädigung der Willkür des Konzessionärs preisgegeben, der ihm gibt, was er will. Angesichts solcher Bestimmungen und in Betracht, daß das Gesetz von 1853 lediglich zu Gunsten der Eisenwerke erlassen wurde, springt es in die Augen, daß diese nicht ermangelten, sich bald wieder im Besitze des Monopols zu sehen, das sie von Napoleon erhalten zu haben behaupteten und das ihnen im Jahre 1839 entzogen wurde. Deßhalb geriethen die Eigenthümer im Delsbergerthale in Aufregung, indem sie sich sagten, es wäre Zeit, dieser Beeinträchtigung ein Ziel zu setzen. Entgegen der Verfassung, welche die Unverletzlichkeit des Eigenthums proklamirt, und dem Civilgesetzbuch, welches den Eigenthümer des Grundes und Bodens auch als Eigenthümer dessen anerkennt, was sich oberhalb oder unterhalb befindet, legt das gegenwärtige Gesetz dem Staate das Eigenthum nicht der auf der Oberfläche befindlichen Erze, sondern derjenigen bei, deren Ausbeutung technische Kenntnisse erfordert. Entgegen dem nämlichen Gesetze und den Verträgen mit Frankreich, ist die Ausfuhr verboten; entgegen dem gemeinen Rechte, dem Grundsatze der Nichtruckwirkung wird die Entschädigung von 2½ Btz., welche in guten Treuen in den alten, für 25 Jahre ausgestellten Konzessionen festgesetzt wurde, auf eine niedrigere Taxe reduzirt. In diesen verschiedenen Beziehungen halte ich dafür, das Gesetz von 1853 müsse absolut einer Revision unterworfen werden, und man hätte die Sprache, welche die Herren Jaggi, Mühlemann, Blüß, Küpfer

und Zeerleder im Jahre 1841 in Betreff des Monopols, das sich die Eisenwerke anmaßten, in dieser Versammlung führten, nicht so leicht vergessen sollen. Als Antwort auf eine von mir herausgegebene Schrift über die Bergwerke veröffentlichte Herr Ingenieur Quiquerez seinerseits und aus Auftrag der Finanzdirektion ein Werklein, welches dazu bestimmt war, meine Ansicht zu bekämpfen und darzuthun, daß die Revision des Gesetzes von 1853 nicht Bedürfniß sei. Ich glaubte in meiner Broschure, welche römische Gesetze anführt, schon sehr weit zurückzugehen, Herr Quiquerez geht aber weiter, er ruft das Naturrecht an, um zu zeigen, daß derjenige, welcher beim Entstehen der Gesellschaft zuerst einen Theil des Bodens in Besitz nahm, keineswegs das Erz in Besitz nahm, das unter dem Boden existirte, weil er nicht einmal dessen Existenz vermuthete. Ich muß über diesen Punkt mit ihm einverstanden sein aus dem ganz einfachen Grunde, weil es physisch unmöglich ist, das in Besitz zu nehmen, was verborgen ist, was man nicht sieht. Aber gerade aus dem Naturrechte läßt sich nachweisen, daß die Erze dem ersten Besitzer gehören. In der That, wenn die Oberfläche dem ersten Besitzergreifer gehört, so gehört auch das auf offenem Boden befindliche Erz ihm. Wenn ich 50—100—200 Fuß tief grabe, Erz finde, so ergreife ich zuerst davon Besitz, also muß es mir gehören. Also gehört dasjenige, was auf dem Boden, und dasjenige, was unter demselben ist, dem ersten Besitzergreifer. Im Vorbeigehen bemerke ich, daß die Theorie des ersten Besitzes, von der Herr Quiquerez spricht, nicht seine Erfindung ist, daß er sie der praktischen Abhandlung über das Rechtsverhältniß der Bergwerke von St. Dupont entnommen hat, sowie viele andere Stellen; er hätte wenigstens die Rücksicht beobachten sollen, seinen Autor anzuführen und besonders hätte er nicht Urtheile des Obergerichtes zustutzen sollen, um ihnen einen Sinn beizulegen, den sie nicht haben. Selbst im Begriff, meine Ansicht über die Eigenthumsfrage zu bekämpfen, merkt Herr Quiquerez nicht, daß er in's Einverständniß mit mir kommt. Da er die erwähnte Abhandlung zu Rathe zog, so sei es auch mir erlaubt, dieselbe anzuführen. „Das Regalrecht über die Minen, sagt Dupont, schließt nicht das absolute Eigenthum dieser Minen von Seite des Staates in sich, mit der Freiheit, sie zum Vortheil des Fiskus zu verkaufen; über dieses Recht gab Herr Migneron, Generalinspektor der Minen, die beste Definition. Herr Migneron faßt das Regalrecht in die dreifache Befugniß zusammen, welche er dem Fürsten zugesteht: 1) die Bestimmung des unterirdischen Eigenthums zu reguliren, mit andern Worten, das Privilegium, dasselbe auszubeuten, denjenigen Personen zu geben, welche es am besten verwerthen können; 2) die Ausbeutung zu überwachen in ihren Beziehungen zur öffentlichen Ordnung, zur Erhaltung des Bodens und zur Sicherheit der Bergbauarbeiter; 3) eine gewisse Abgabe von den Produkten zu beziehen, welche der Unternehmer daraus zieht." So dirigirt der Staat die Benutzung der Minen, überwacht deren Ausbeutung und bezieht eine Abgabe. Ich verfocht nie etwas anders, aber ich behauptete und behaupte noch, daß der Staat sich nicht Eigenthümer der Erze nennen kann. Herr Quiquerez hätte bei der Zitation des Entscheides vom 15. Mai 1833 sagen sollen, unter welchen Umständen derselbe gefällt wurde. Es handelte sich um die Frage, ob nach dem alten französischen Rechte die Minen unter dem Feudalrechte gestanden seien, und der angeführte Beschluß anerkennt im Gegentheil, daß sie ein Regalrecht in dem Sinne bildeten, daß deren Ausbeutung der Bewilligung des Königs und nicht derjenigen der Obergerichtsherren unterworfen war. Dieser Entscheid hat also einen ganz andern Sinn als denjenigen, welchen Herr Quiquerez ihm beilegt. Herr Quiquerez sucht einen Unterschied zwischen den Gesetzen des alten Kantonstheils und denjenigen des Jura nachzuweisen, indem er behauptet, daß man im alten Kantonstheile der Ansicht sei, der Staat sei Eigenthümer der Minen und stützt sich dafür auf die Art. 377 und 378 des bernischen Civilgesetzes, welche also lauten: Art. 377. „Das Eigenthumsrecht besteht in der Befugniß, unter den gesetzlichen Bedingungen über die Substanz und die Nutzungen einer Sache willkürlich und ausschließend zu verfügen. Art. 378. Bei einem Grundstücke erstreckt sich das Recht des Eigenthümers nicht allein auf die Oberfläche, sondern auch aufwärts in die Luftsäule und in umgekehrter Richtung auf die Tiefe." Nun können diese gesetzlichen Bedingungen nicht anderer Art sein als diejenigen im Art. 552 des Code civil, welcher im Jura Regel macht; sie können das Eigenthumsrecht nicht zerstören, sonst würde die Ausnahme die Regel machen. Herr Quiquerez stützte sich noch auf einen Entscheid des bernischen Obergerichts vom 14. Januar 1856, um darzuthun, daß der Staat Eigenthümer der Minen sei. Ich weiß, unter welchen Umständen dieser Entscheid gefällt wurde. Der Prozeßführer hat 24 Stunden, um seinen Richtern zu fluchen. Was mich betrifft, so wallt das Herz mir jedes Mal auf, wenn ich an dieses Urtheil denke. Erlauben Sie mir, dasselbe zu verlesen, um meine Betrachtungen daran zu knüpfen. Es lautet also: „In Erwägung 1) daß die Konzession vom 22. April 1847 vom Staate in seiner Eigenschaft als Eigenthümer des Bergwerks-Regales ausgestellt, in der That gegeben werden konnte und gegeben worden ist ohne die Einwilligung oder Intervention der Eigenthümer der zu exploitirenden Grundstücke; und daß, indem man zugibt, daß diese Akte den Charakter eines Vertrages zwischen dem Staate und dem Konzessions Inhaber trägt, das zwischen diesem Letztern und dem Grundeigenthümer keineswegs der Fall ist, da dieser in keiner Weise kontrahirender Theil gewesen ist." Das Gericht anerkennt, daß das Gesetz dem Staate das Eigenthum der Minen gebe; aber diese Frage war nicht aufgeworfen worden. Auf der andern Seite kann man nicht sagen, daß eine Konzessionsakte den Charakter eines Vertrages zwischen dem Staate und dem Konzessionsinhaber trägt, sondern vielmehr denjenigen einer Schenkung. Der Staat tritt das ab, was er als Eigenthum anspricht, und der Konzessionsinhaber unterzeichnet keineswegs die Akte, so wenig als der Grundeigenthümer. Es besteht also nicht ein wechselseitiger Vertrag zwischen Jemanden. Ferner heißt es: „2) Daß, wenn der Staat dem Grundeigenthümer eine der Menge des unter seinem Grundstück gewonnenen Erzes proportionale Entschädigung zuspricht, das Recht an diese Entschädigung ihm erst in dem Augenblicke wirklich erworben wird, wenn das Erz herausgefördert und gewaschen wird (Art. 34 des Gesetzes vom 17. März 1853). 3) Daß das Prinzip auch in der erwähnten Konzession vom 22. April 1847 zugegeben und förmlich stipulirt ist, wo es Art. 6 heißt, daß der Konzessions-Inhaber dem Grundeigenthümer 2½ Batzen vom Kübel zu entrichten hat. 4) Daß die Entschädigung zu Gunsten des Grundeigenthümers nur unter der Hand, und im Verhältniß der Ausbeutung erworben wird; das neue Gesetz über die Minen vom Jahre 1853 konnte, ohne das Prinzip, daß Gesetze nicht zurückwirken (wie es im Art. 2 des Civilgesetzes proklamirt ist), zu verletzen, die den Grundeigenthümern selbst kraft alter Konzessionen zukommende Entschädigung für ausgebeutete Minen, seit der Inkraftsetzung des neuen Gesetzes ändern. 5) Daß eine ähnliche Veränderung offenbar durch Art. 44 des Gesetzes vom 17. März 1853 herbeigeführt ist, denn, während es die alten Konzessions-Inhaber in ihren Rechten nicht erhält, legt es ihnen die Entrichtung von Abgaben nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes auf." Wahrlich, eine solche Gesetzesinterpretation muß überraschen. Eine Konzession wird für 25 Jahre von 1847 an ertheilt. Während 6 Jahren zahlt der Konzessionsinhaber die Entschädigung von 25 Rp., welche dem Grundeigenthümer zukommt, und weil ein neues Gesetz, welches nur für die Zukunft eine Wirkung hat, eine Herabsetzung festsetzt; weil der Eigenthümer seine Entschädigung erst dann fordern darf, wenn das Erz herausgefördert und gewaschen wird; weil er

dem Konzessionsinhaber sein Recht auf die Entschädigung nicht verkauft hat; weil die Ausbeutung während dieser 6 Jahre nicht erschöpft wurde, — fällt man den Entscheid, daß das Recht auf Entschädigung nur nach Maßgabe der Ausbeutung erworben sei und daß das Gesetz die Entschädigung habe ändern können, ohne das Prinzip der Nichtrückwirkung der Gesetze zu verletzen. Und wenn das Gesetz die Entschädigung von 25 Rp. erhöht hätte, hätten dann die Konzessionsbesitzer nicht energisch Einsprache dagegen erhoben? Was würde ein Kapitalist oder ein Schuldner über ein Gesetz sagen, das den auf 5 % festgesetzten Zins auf 4 % herabsetzen, oder das den auf 4 % bestimmten Zins auf 5 % erhöhen würde? Ich scheue mich nicht es zu sagen: das Gericht sah wohl, daß der Art. 44 des Gesetzes eine rückwirkende Kraft habe, aber es wollte dieß nicht aussprechen, und fand ein Auskunftsmittel in der Thatsache, daß der Eigenthümer nur nach Maßgabe der Erzausbeutung ein Recht auf Entschädigung hat. Ferner wird gesagt: „6) Daß es sich aus dem ganzen Gesetze und besonders aus dem deutschen Texte ergibt, daß der Gesetzgeber sich in dem erwähnten Artikel 44, der Worte Abgaben in einer allgemeinen Bedeutung bedient hat, und daß man darunter nicht bloß die Abgaben an den Staat, sondern auch die Entschädigung an die Grundeigenthümer verstehen muß." Da dieser Art. 44 sagt, die Inhaber alter Konzessionen seien gehalten, die durch das Gesetz aufgestellte Gebühr zu entrichten, so konnte man aus dem Wortlaute des Gesetzes schließen, daß es sich um Staatsgebühren und nicht um die Entschädigung handle, welche dem Grundeigenthümer zukommt, aber wie man sieht, hat der Gerichtshof anders darüber entschieden. Herr Quiquerez ruft die Autorität der Herren Fürsprecher Niggeler und Vogt und des Herrn Professor Leuenberger an und sagt, sie bestreiten dem Staate selbst nicht das Recht auf das Eigenthum der Minen. Es ist aber nicht richtig, daß die Herren Niggeler und Vogt irgend eine Ansicht über den Gegenstand ausgesprochen hätten. Herr Leuenberger dagegen spricht sich im Sinne und zu Gunsten des Staates aus. Aber da diese prinzipielle Frage nie aufgeworfen wurde, so wird man später sehen, von welchem Gesichtspunkte aus er sie auffaßt. Was den Jura betrifft, sagt Herr Quiquerez, so gestalte sich das Prinzip des Eigenthums der Minen etwas abweichender. Selbst indem er zugibt, daß der Art. 89 der Verfassung dem Art. 552 des französischen Code civil eine größere Kraft verlieh, und nachdem er die Ansicht der Kommentatoren Rognon und Zachariä zitirt, läßt er sich herbei anzuerkennen und zu gestehen, daß der Art. 1 des Gesetzes von 1853 zu wenig deutlich sei, daß er jedenfalls nicht dem Rechte des Eigenthums der Minen im Jura, sowie dieses Recht im Art. 552 des Code civil ausgesprochen ist, vorgreifen wollte, und er schließt seinen Bericht dahin, „daß dieses Gesetz nur die Ausübung dieses Rechtes in dem beschränkenden Sinne ordnet, den das dritte Alinea des Art. 552 autorisirt." Nun frage ich Sie: verlangt denn der Anzug etwas Anderes? Wenn es den Bestimmungen der Verfassung und des Code civil widerstreitet, dem Staate das Eigenthum der Minen und das freie Verfügungsrecht darüber beizulegen, soll die Behörde sich dann nicht beeilen, einen Fehler wieder gut zu machen und einem verfassungsmäßigen und gesetzlichen Prinzipe Nachachtung zu verschaffen? Es würde nicht genügen, den Art. 1 in dem Sinne zu interpretiren, daß er das Eigenthumsrecht überhaupt nicht beeinträchtigen wolle; ein Prinzip muß offen aufgestellt werden, weil die Schlußfolgerungen von einander abweichend sein können. Im vorliegenden Falle finden sich die Konsequenzen des Grundsatzes, daß der Staat durchaus nicht Eigenthümer der Minen ist, in den Vorstellungen einiger Gemeinden des Delsbergthales reproduzirt und ich bin so frei, sie zu durchgehen. 1) Sobald der Staat nicht Eigenthümer ist, muß natürlich der Grundbesitzer das Recht haben, zu graben und auszubeuten; aber zu diesem Zwecke bedarf er eines entsprechenden Flächenraums, sonst wäre die Ausbeutung unmöglich oder ohne Vortheil. Vor Beginn der Ausbeutung muß daher der Eigenthümer den Bergbauingenieur in Kenntniß setzen, einmal weil der Staat ein Recht der Polizei und Ueberwachung der Arbeiten und sodann weil er das Recht auf eine fiskalische Abgabe hat. 2) Wenn unter denselben Bedingungen ein Dritter im Einverständniß mit dem Eigenthümer gräbt und Erz entdeckt, so steht er in seiner Eigenschaft als Finder mit dem Eigenthümer auf gleicher Linie. So können der Eigenthümer und der Finder nicht gehindert werden, vorausgesetzt, daß das betreffende Grundstück allein oder mit benachbarten vereinigt einen hinlänglichen Umfang zur Ausbeutung habe. Aber diese Bezirke müssen eine gewisse Schranke haben, sonst würden Grundbesitzer zu sehr darunter leiden, es wäre denn daß die Eigenthümer der verschiedenen Parzellen sich zum voraus dahin verständigten, die Produkte unter die Berechtigten im Verhältniß der Ausdehnung ihres Landes zu vertheilen. 3) Da der Staat nicht mehr über die Minen als sein Eigenthum verfügen kann, so folgt daraus, daß die Dauer der Konzessionen nicht mehr auf 25 Jahre oder auf eine andere Zahl beschränkt wäre, sondern der Ausbeutungsakt würde so lange dauern, als die Mine nicht erschöpft wäre. Es wäre ein unentziehbares Eigenthum, auf das man selbst eine Hypothek errichten könnte, wie dieß in Frankreich üblich ist. 4) Das Gesetz bestimmt den Betrag der dem Eigenthümer zukommenden Entschädigung. Es gibt einer immerwährenden Ungerechtigkeit die Weihe. In der That kann das Erz mehr oder weniger als 15 Rp. gelten, je nachdem die Bedingungen der Ausbeutung mehr oder weniger vortheilhaft sind. Erz, das aus einer Tiefe von 100 Fuß ohne Wasser, zuweilen ohne Holz und in der Nähe eines Hochofens herausgezogen wird, kostet weniger und gilt folglich mehr als solches Erz, das z. B. aus einer Tiefe von 300 Fuß, mit viel Wasser, viel Holz und in größerer Entfernung vom Hochofen gewonnen wird. Wenn also der Finder Erz entdeckt hat, so muß er, wenn es nicht schon vor dem Graben geschehen ist, sich mit den Betheiligten über die Bestimmung der Entschädigung verständigen und wenn sie sich nicht vereinigen können, so haben Sachverständige den Preis zu bestimmen. 5) Da der Staat einen Ingenieur haben muß zur Handhabung der Polizei und zur Ueberwachung der Minen, so hat er das Recht auf eine Abgabe, die er nach dem Gesetze bezieht. 6) und 7) Bis jetzt hat man nicht daran gedacht, eine Unterstützungskasse zu gründen. Man verlangt daher, daß der Staat, der Unternehmer und der Eigenthümer jeder einen Rappen per Kübel Erz einzahle, um die zum Krüppel gewordenen und die kranken Bergbauarbeiter, sowie auch deren Wittwen und Waisen und endlich auch die Unternehmer, welche Unglücksfälle oder Verluste erleiden sollten, zu unterstützen. Auch Herr Quiquerez findet diesen Vorschlag ganz philanthropisch und daß es zu bedauern ist, daß derselbe nicht bei Anlaß der Berathung des Gesetzes gemacht wurde. Die Grubenarbeiter, sagt Herr Dupon, sind nicht gewöhnliche Arbeiter; oft nur einen Fuß weit vom Tod entfernt, dem Ausbruch des Feuers, den Einstürzen, den Ueberschwemmungen ausgesetzt, kämpfen sie ihr Leben lang mit der Gefahr. Man zieht jährlich ungefähr 150,000 Kübel Erz heraus; ein Betrag von 3 Rp. per Kübel würde also 4500 Fr. auf das Jahr bringen; wäre es auch nur die Hälfte, so stände jährlich eine Summe von 2250 Fr. zur Unterstützung der Unglücklichen zu Gebote. 8) Wenn die Petenten das Begehren stellten, daß die Bewilligungen zum Graben nicht erneuert werden möchten, so geschah es deßhalb, weil sie nicht dachten, daß ihr Begehren so lange auf einen Entscheid warten müsse. 9) Endlich ersuchten sie die Regierung, vor der Revision des Gesetzes keine Konzessionen mehr an Leute zu ertheilen, die nicht Grundbesitzer sind. Dieser Wunsch war eine ganz natürliche Konsequenz des neuen im Gesetze aufzustellenden Prinzipes, und da man wußte,

daß die Eisenwerke darauf drangen, aufs Neue eine Konzession auf mehr als 1000 Jucharten zu erhalten und daß zahlreiche Einsprachen in dieser Beziehung erhoben wurden, so wünschte man, daß die Regierung nicht fortwährend diese Etablissements zum Nachtheil der Grundbesitzer begünstigen möchte. Sie besitzen bereits Konzessionen auf einen ungeheuren Umfang. Einst hatten sie ein Privilegium über das ganze Delsbergthal, auf etwa 12 Quadratstunden, aber da dieses Privilegium ihnen im Jahre 1839 entzogen wurde, so suchen sie nun mit Hülfe des neuen Gesetzes alles an sich zu reißen. Nicht zufrieden mit den Konzessionen, welche ihnen direkt ertheilt wurden, kaufen sie auch noch diejenigen solcher Privaten, die durch Hindernisse, welche ihnen bei jedem Schritt in den Weg gelegt werden, genöthigt sind, sich in deren Arme zu werfen. Die Privatkonzessionsbesitzer sind nicht die Einzigen, die sich zu beklagen haben, auch die Grundeigenthümer haben über schwere Beeinträchtigung zu klagen. Die Bewilligungen, auf einem großen Umfange zu graben, hindern die Eigenthümern, Nachsuchungen anzustellen; die allzuausgedehnte Konzessionen schaden oft ihren Interessen, ihrem Kredite und der Eigenthümer kann in Betreff der ihm zustehenden Entschädigung von 15 Rp. nicht einmal die Verifikation dessen vornehmen, was ihm zukommt. Auf der andern Seite trachtet der Konzessionsinhaber noch die Gebühr von 15 Rp. herabzusetzen. Wenn ein feindseliges Verhältniß zwischen dem Konzessionsinhaber und einem Eigenthümer besteht, so kann dieser zum voraus versichert sein, daß sein Theil lange nicht an die Reihe kommen wird. Noch mehr: der Eigenthümer ist der Willkür des Konzessionsinhabers preisgegeben, der ihm selten die vollständige Entschädigung auszahlt. Hier ein Beispiel. Herr Nouvion, gewesener Großrath, vernimmt, daß sein Land ausgebeutet ist und da er nicht wußte, was man daraus zog, so bat er Herrn Ingenieur Quiquerez, die Verifikation vorzunehmen. Herr Quiquerez antwortete ihm, diese Verifikation liege nicht in seiner Aufgabe, aber er wolle sie aus Gefälligkeit vornehmen. Da Herr Nouvion glaubte, derselbe sei nach dem Gesetz dazu verpflichtet, so lehnte er diese Dienstanerbietung ab. So ist der Eigenthümer der Willkür der Konzessionsinhaber preisgegeben, man beklagt sich also nicht mit Unrecht im Delsbergthale. In allen Konzessionen, welche die Regierung heute bewilligt, ist eine Bedingung enthalten, die ich als ungesetzlich betrachte. Die Regierung verbietet die Ausfuhr und macht nur für den Hochofen von Lucelle eine Ausnahme, weil er sich an der Grenze befindet. Das Bergwerkgesetz verbietet die Ausfuhr nicht nur nicht, sondern es erlaubt sie implizite, indem es das zur Ausfuhr bestimmte Erz zu 16 Rp. per Kubel taxirt. Wenn also das Gesetz kein Verbot enthält, so überschreitet die Regierung unbestreitbar die Grenzen ihrer Kompetenz, sie begeht eine Ungesetzlichkeit. Ich begreife, daß sie die inländischen Eisenwerke zu begünstigen trachtet, aber ebenso beachtenswerth ist das Interesse der Eigenthümer. Der größte Theil der Eisenwerke ist in den Händen von Fremden, welche die Ausbeutung so rasch und schnell als möglich zu betreiben suchen. Wenn gewisse Eisenwerke sich in mißlicher Lage befinden, haben sie mehr Recht auf die Gunst der Regierung als andere Hüttenwerke, andere Etablissements? Ich denke nicht. Uebrigens sind viele Leute der Ansicht, daß die Eisenwerke dem Delsbergthale nicht von großem Nutzen seien. Die inländischen Grubenarbeiter werden dem Landbau entzogen, der größte Theil der Arbeiter besteht aus Franzosen, Solothurnern, Luzernern. Es wird eine ungeheure Menge geistiger Getränke konsumirt. Die Kohlen- und Erzfuhrleute ruiniren sich. Mit einem Worte, der Wohlstand flieht von einem Orte, dessen Bewohner in den Dienst der Eisenwerke getreten sind und ihre Beschäftigung auf dem Felde verlassen haben. Die Dörfer Courroux und Seprais, wo der Bergbau seit Jahrhunderten betrieben wird, zeigen dieß.. Damit will man nicht sagen, daß man nichts auf diesen Etablissements halte und daß man sie nicht als sehr nützlich betrachte, aber sie sollten nicht alles an sich zu reißen und sich nicht auf Unkosten der Eigenthümer zu bereichern suchen. Wissen Sie, welches die Folge des Ausfuhrverbotes ist? Der Konzessionsinhaber, wenn er nicht zugleich Herr eines Eisenwerkes ist, ist gezwungen, seine Waare den inländischen Etablissements zu verkaufen, welche ihm dafür bieten, was ihnen beliebt, weil sie die einzigen Käufer sind, so daß der Betreffende mit Verlust oder ohne Vortheil arbeitet und am Ende seine Konzession den Eisenwerken verkaufen muß. Wenn die Ausfuhr erlaubt wäre und der Grundbesitzer für die Ausbeutung den Vorzug erhielte, so wäre das Delsbergthal eines der reichsten Länder. Aber wie ich Ihnen sagte, hat die Regierung nur die Eisenwerke im Auge und vergißt dabei allzuschnell die bei der Berathung des Gesetzes von 1853 gegebene Erklärung. In der That sprach der Herr Berichterstatter sich bei Art. 12 aus, wie folgt: „Es ist hier zu bemerken, daß natürlich demjenigen, welcher das Mineral findet, sofern er die nöthigen Garantien darbietet, der Vorzug bei Ertheilung einer Konzession gehört.“ Nichts ist billiger; darin liegt also die Anerkennung, daß der Eigenthümer und der Finder ein Recht auf den Vorrang haben. Aber seither haben sich die Ansichten ziemlich geändert, gegenwärtig verfährt man anders. Ich will Ihnen den Beweis dafür liefern. Vor einigen Jahren vereinigten sich vier Eigenthümer von Delsberg, um auf ihrem Lande zu graben. Bis zu einer gewissen Tiefe gelangt, stießen sie auf Felsen, ohne eine Spur von Erz zu finden, und es fragte sich, ob sie fortfahren sollten. Hörten sie auf, so waren die bisher verwendeten Kosten verloren, faßten sie dagegen Muth, so hatten sie Aussicht, ihr Unternehmen mit Erfolg gekrönt zu sehen. Man entschließt sich zu letzterm und bei einer Tiefe von 300 Fuß ist das Erz entdeckt. Einer der betreffenden Herren begibt sich nach Bern, um sich um eine Konzession zu bewerben, aber man gibt ihm die Antwort, die Konzession werde ihnen nur unter der Bedingung ertheilt, daß sie vorläufig alle ihre Rechte an die alten Eisenwerke abgetreten hätten, was geschehen mußte; und doch gewährte diese Gesellschaft, zu welcher Herr Carlin gehörte, unstreitig alle wünschbare Garantie. Diese Mine ist so reichhaltig und ergiebig, daß gegenwärtig die Eisenwerkbesitzer dort eine Dampfmaschine errichten, die nicht weniger als 40,000 Fr. kosten soll. Da sehen Sie die Gerechtigkeit im Einzelnen, wie man das Gesetz vollzieht. Bei solcher Anwendung ist dasselbe verabscheuungswürdig, weil es zu viel der Willkür der Regierung anheimstellt, die gegenwärtig alles den Eisenwerken bewilligt und sich um die Privaten nichts kümmert. Das ist nicht ein Mittel, die Industrie und die Errichtung anderer Schmelzhutten im Lande zu begünstigen. Jedermann kennt die vielen Schwierigkeiten, welche die alten Schmelzhütten der Gesellschaft von Vallorbes in den Weg legten, die einen Hochofen im Thal errichten wollte. Es ist wahr, daß die Regierung sich widersetzte, aber als das neue Etablissement auch Erz nöthig hatte, machten die alten Schmelzhütten es ihm Schritt für Schritt streitig, entzogen ihm entdecktes Erz, und in einem Prozesse bezüglich der Aufnahme von Wasser, mußten Mitglieder des Obergerichts sich selbst an Ort und Stelle begeben, um zu einem Augenscheine zu schreiten. Auf diese Weise setzten sie alles in Bewegung, um den Fortgang der neuen Schmelzhütte zu hemmen, die gegenwärtig dessenungeachtet sehr gut geht. Bei diesem Anlasse bin ich so frei, einige Worte über die Hindernisse beizufügen, welche die alten Eisenwerke der Gesellschaft von Vallorbes in den Weg legten. Sobald sie deren Absicht, einen Hochofen zu bauen, vernahmen, erhoben sie bei der Regierung Einsprache, indem sie sagten, die Minen des Landes seien demnächst erschöpft, es sei daher nicht der Fall, die Errichtung eines neuen Etablissements zu bewilligen, wenn man nicht bald die alten unterliegen sehen wolle. Die Regierung ernennt eine Kommission, bestehend aus den Herren Studer, Thurmann,

Bekh, Joh. de Charpentier und Köchlin-Schlumberg, um verschiedene ihr vorgelegte Fragen zu lösen. Diese Herren begaben sich zu Herrn Ingenieur Quiquerez, der ihnen Pläne zeigt, Berechnungen vorweist, aber sie thun keinen Gang, um die Richtigkeit der ihnen gemachten geologischen Angaben zu untersuchen. Während sie versammelt waren, kommt Herr Direktor Gerspacher, der in einem Schachte in der Ebene arbeiten ließ, mit der Nachricht, er habe Erz entdeckt und ersucht die Herren, sich davon zu überzeugen. Herr Quiquerez begibt sich dorthin. Ja, sagt er, da ist wirklich Erz, aber nichts beweist, daß es noch weiter solches gibt. Auf die erste Frage der Regierung, welche so gestellt ist: „Besitzt der bernische Jura genug Erz, um die bereits bestehenden Schmelzhütten und diejenigen, welche allfällig noch errichtet werden könnten, hinlänglich zu alimentiren?“ — antwortet die Kommission einstimmig: „Daß über die Unzulänglichkeit der jurassischen Minen für die Alimentation der bestehenden Schmelzhütten kein Zweifel walten könne, sowohl aus Grund der geringen Ausdehnung der metallhaltigen Lager als des fortwährend im Wachsen begriffenen Verbrauchs; daß die von der Bergwerkverwaltung für das konzedirte Land aufgestellten Berechnungen, welche gerade den in Bezug auf Mineral am reichsten geschätzten Theil des Jura beschlagen, den geringen Ertrag der Minen seit 20 Jahren im Vergleich mit dem gegenwärtigen Verbrauche darthun; daß, selbst bei hoher Schatzung dessen, was an Erz im Lande übrig bleiben möchte, kaum noch für 7—10 Jahre Erz gefunden werde, wenn der Verbrauch bleibe, wie gegenwärtig.“ Auf die zweite Frage: „Welches ist das Gebiet, das muthmßlich noch Erz enthält, die konzedirten Landtheile nicht inbegriffen?“ — antwortet die Kommission: „Daß das Eisenerz im Delsbergthale, besonders gegen die Mitte desselben konzentrirt sei, aber man könne in dieser Ebene einem Verbrauche, wie er wirklich bestehe, nur für 10—15 Jahre genügen.“ Fernere Frage: „Ist die Kommission der Ansicht, daß hinlängliche Erzlager bestehen, um einen achten Hochofen zu alimentiren, den die Herren Valloton von Vallorbes errichten wollen?“ Antwort: „Wenn es nicht im allgemeinen Interesse des Landes liegt, die Erschöpfung der Minen zu beschleunigen, so darf man um so weniger die von einer neuen Gesellschaft beabsichtigte Errichtung eines Hochofens bewilligen.“ Wann man bedenkt, daß diese Kommission die Mineralreichthümer des Landes so schlecht schätzte, so ist man nicht versucht zu glauben, sie sei von allen zur Fällung eines gesunden Urtheils geeigneten Elementen frei gewesen. „Cicero sagte, er begreife nicht, wie zwei Auguren sich ohne Lachen anschauen können. Dieses Wort, sagt Arago, wurde vor Jahren auf die Geologen angewandt, ohne daß sie viel Grund gehabt hätten, sich darüber zu beschweren, denn ihre Wissenschaft war damals einfach eine Sammlung von bizarren Hypothesen, deren Nothwendigkeit durch keinen bestimmten Satz erwiesen war. Heute nimmt im Gegentheil die Geologie unter den exakten Wissenschaften ihre Stelle ein.“ Warum hat sich nun die Kommission, welche aus Gelehrten bestand, so schwer geirrt? Ja, ich behaupte, daß sie sich geirrt hat und ich will dieß durch die Erklärung des Herrn Finanzdirektors selbst beweisen, der sich in einem Schreiben vom 5. August 1856 an den Regierungsstatthalter von Delsberg folgendermaßen ausspricht: „Uebrigens gefallen diese maßlosen Begehren der Regierung nicht, am Ende müßte man ihnen den ganzen Jura geben. Es ist notorisch, daß die Hüttenwerke noch für lange Zeit versehen sind, und diese Gier, alles auf einmal zu haben, ist einer der hauptsächlichen Gründe des Hasses der Bevölkerung und der Grundbesitzer.“ Hier einen andern Beweis. Die alten Schmelzhütten, immer unersättlich verlangten die Konzession für die Ebene von Bellerive zwischen Courroux und Vigues, es handelte sich um ungefähr 1200 Jucharten. Als die Gemeinde Courroux Einsprache dagegen erhob, suchten die Schmelzhütten sich mit ihr abzufinden; in einem Vertragsentwurfe vom 19. November 1856 kommt folgende Stelle vor: „Die Ausbeutung der Mine ist den Vorschriften des Bergwerkgesetzes und der Konzession untergeordnet. Dessenungeachtet wenn das Erz entdeckt ist und besteht, so sind die Schmelzhütten gehalten, jeden Monat 500 Kübel Erz auszubeuten für die Dauer von 15 Jahren vom Tage der Ertheilung der Konzession an, vorausgesetzt immerhin, daß die Erzader es gestatte.“ Also anerkennen die Schmelzhütten selbst, daß in der Ebene und zwar allein so weit diese in der Ausbeutung begriffen ist, noch Erz für länger als 10—15 Jahre vorhanden sei, entgegen den Vermuthungen der Kommission. Ja, man darf hoffen, daß der Vorrath noch für Jahrhunderte hinreiche. Aber wenn die bestehenden Schmelzhütten, für die man so lebhaft Partei nimmt, von denen man sagt, sie seien das Glück des Landes, denen man eine lange Dauer wünscht, durch Ausbeutung alles Erzes im Thale in 15 Jahren sich bereichern könnten, glauben Sie, dieselben würden sich um dessen Zukunft nach Ablauf dieser 15 Jahre weiter bekümmern? Weit entfernt. Die Mitglieder der Gesellschaft würden ihre Thaler zählen und über die Gutmüthigkeit der Grundbesitzer, ohne ein Wort sich ausbeuten zu lassen, lachen. In Umfassung des Angebrachten verlangt der Anzug, daß die Verfassung und das gemeine Recht eine Wahrheit seien, daß der Staat aufhöre sich Eigenthümer der Minen zu nennen; daher sprechen die Gemeinden in ihren Vorstellungen den Wunsch aus, daß der Grundbesitzer und der Finder bei der Ausbeutung den Vorrang haben, daß die Entschädigung nicht im Gesetze, sondern auf dem Wege des Vertrags zwischen den Betheiligten festgesetzt werde; daß die konzedirten Reviere nicht allzuausgedehnt seien, daß der Staat nichtsdestoweniger eine Abgabe beziehe, daß das Gesetz nicht rückwirkende Kraft habe, daß endlich dasjenige von 1853 auf der angegebenen Basis revidirt werden möchte. Ich empfehle der Versammlung dringend die Erheblicherklärung des Anzuges, um das Land zu beruhigen, namentlich das Delsbergthal, welches in Besorgniß ist und das in diesem Momente auf uns hört. Die Frage wird dann einer Untersuchung unterworfen und die vorberathenden Behörden werden dieser hohen Versammlung ihr Gutachten vorlegen.

Fueter, Finanzdirektor. Dieser weitläufige Ausfall gegen die Verwaltung hat mich im höchsten Grade bemüht, und ich gestehe aufrichtig, der betreffende Redner hat dadurch um hundert Prozent in meinen Augen an Achtung verloren. Ist das eine Manier, eine Administration so zu behandeln, ohne daß genügende Gründe dazu vorliegen? Das Bergwerkgesetz wurde vor vier Jahren hier berathen, der Berichterstatter gab alle möglichen Aufschlüsse und in Ihrer Mitte wurden alle Punkte einläßlich erörtert; während der verflossenen vier Jahre erhielt ich nicht sechs Reklamationen. Wäre die Sache so erschrecklich, wie sie hier dargestellt wurde, so war doch zu erwarten, daß man sich an die Finanzdirektion gewendet hätte. Ich kann mir das Zeugniß geben, daß ich mit der größten Loyalität verfuhr, ohne Rücksicht auf die Persönlichkeiten oder auf die politische Farbe; ich hatte nur das Interesse des Landes und namentlich auch die Lage der ärmern Bevölkerung im Auge. Wenn Jeder da und dort das Land ausbeuten könnte, so möchte ich fragen, welche Unordnung daraus entstände. Viele tausend Kübel Erz wurden früher durch Unordnung verschüttet. Allerdings wurde Ordnung in die Sache gebracht, damit man das schöne Erz sorgfältig behandle. Ist es ein Verbrechen, daß die Besitzer der Schmelzhütten Konzessionen zu erhalten und sich für mehrere Jahre zu versehen suchen? Es braucht gar viel Geld, um eine solche Einrichtung zu treffen. Man macht so viel Lärm wegen der Entschädigung von 15 Rp. Bei der Abstimmung über den betreffenden Gesetzesartikel hing es von einer Stimme ab, ob 15 oder 20 Rappen festgesetzt werden sollen. Hätte die Mehrheit 20

Rappen erkannt, so wäre die Sache abgethan. Ich las in den letzten Tagen die Verhandlungen nach und sah, daß das Gesetz mit großer Umsicht berathen wurde. Was die Ausfuhr von Erz nach Frankreich betrifft, so beruht dieselbe auf alten Verträgen, auf deren Erfüllung das französische Ministerium bestehen wird. Die betreffenden Konzessionen waren meisten für 25 Jahre ertheilt worden, übrigens zahlen sie dem Staate die doppelte Gebühr. Man zeige mir eine neue Konzession, die an französische Schmelzhütten ertheilt worden wäre, mit Ausnahme derjenigen von Lützel, welche hart an der Bernergrenze liegt und deren Arbeiter der Mehrzahl nach Berner sind. Nun ein Wort über das große Mitleiden, das man gegenüber den Eigenthümern des Grundes und Bodens an den Tag legt. Was für ein Unrecht widerfährt ihnen? Wenn das Erz auf der Oberfläche des Bodens liegt, so können sie es gewinnen, ohne daß sie dazu einer Konzession bedürfen; erfordert aber die Ausbeutung Kunstarbeiten, so besteht allerdings die Vorschrift, das der Betrieb nach technischen Regeln stattfinde. Vielen Eigenthümern wurden Konzessionen ertheilt. Herr Carlin kann etwas davon sagen, indem er eine erhaltene Konzession an die Schmelzhütten, über die man jetzt so schimpft, verkaufte und (wenn ich nicht irre) 14,000 Fr. dafür erhielt. Ist das so entsetzlich? Auf Rabulistereien kann ich mich nicht einlassen, aber ich stütze mich auf allgemeine nationalökonomische Grundsätze und werde, wenn es zur Hauptverhandlung kommt, mit einer Menge Thatsachen auftreten. Es gab eine sehr böse Zeit für die Eisenwerke, einige waren fast genöthigt zu schließen, eine Schmelzhütte hatte bereits fallirt; nun kommen bessere Zeiten. Das englische Eisen, welches viel schlechter, aber wohlfeiler als das jurassische war, schlug sehr auf; der Rückschlag machte sich im Jura bald fühlbar durch vermehrte Bestellungen und die Schmelzhütten richteten sich wieder ein. Ist es ihnen zu verargen, wenn sie Nutzen daraus zu ziehen suchen? Es gibt Aktionäre, die 50 % eingebüßt haben. Ist das eine so angenehme Sache? Daraus mache ich kein Geheimniß, ich bin dafür, daß man diesen schönen Etablissements die Existenz möglich mache. Was die Errichtung einer neuen Schmelzhütte betrifft, so ist es richtig, daß die Besitzer der andern Eisenwerke sie nicht gerne sehen, aber ich fand, je mehr Konkurrenz da sei, gute Waare zu liefern, desto besser sei es. Man dankte mir für die Loyalität, die ich gegen alle Betheiligten an den Tag legte. Sie sehen, wie man die Sache drehen kann; ich hätte es von dieser Seite nicht erwartet. Man weise mir nach, wo ich gegen das Gesetz gefehlt hätte. Es fiel mir nie ein, einem Eigenthümer zu verbieten, daß er Nachforschungen anstelle, aber wenn Jemand auf fremdem Grund und Boden Erz suchen will, dann bedarf er allerdings einer Bewilligung. Der Verbrauch des Erzes hat in den letzten Jahren auf erfreuliche Weise zugenommen und die größere Nachfrage führte zu neuen Nachforschungen, welche freilich oft mit Nachtheil verbunden waren. So hatte erst neulich ein Unternehmer einen Kostenaufwand von 15—20,000 Fr. ohne das gehoffte Resultat. Ich weise die Ausfälle gegen die Verwaltung entschieden von der Hand, weil ich ein gutes Gewissen habe. Der Untersuchung der Motion widersetze ich mich nicht, ich stimme sogar dazu, aber bis morgen kann das nicht geschehen. Im Regierungsrathe fand gestern eine Berathung darüber statt, die übrigen Mitglieder sind mit dem Gegenstande zu wenig vertraut, als daß sie sogleich darauf hätten eintreten können. Ich stelle es der Versammlung anheim, ob sie die Untersuchung durch eine Kommission anordnen oder dem Regierungsrathe überlassen will; immerhin muß diese Behörde ihren Bericht darüber erstatten. Was die Gebühr betrifft, so bin ich gerne bereit, billigen Ansprüchen entgegen zu kommen, aber das Prinzip halte ich bis auf's Aeußerste fest. Man könnte auch sagen: ich kann mein Salz wohlfeiler im Aargau kaufen, — dennoch hat der Staat ein Interesse, sein Regalrecht zu behaupten. Dieß meine offene Antwort auf einen Angriff, der mich sehr bemüht hat.

Herr Präsident. Da diese Debatte eine sehr lebhafte Wendung genommen hat, so bemerke ich, daß durch die Post eine Druckschrift kam, welche an die Mitglieder des Großen Rathes adressirt ist und (gelinde gesprochen) sehr bittere Angriffe gegen die Finanzdirektion enthält.

Carlin. Nach der Erklärung des Herrn Finanzdirektors könnte ich mich enthalten, das Wort zu ergreifen, da die Erheblicherklärung auf keine Schwierigkeiten stoßt. Aber dasjenige, was in der Diskussion angeführt wurde, die Berufung auf meinen Namen, die Wichtigkeit der Frage selbst, einer Frage, deren Lösung sich an höhere Betrachtungen politischer Oekonomie und gleichzeitig an das Eigenthumsrecht knüpft; alle diese verschiedenen Gründe machen es mir zur Pflicht, meine Meinung ebenfalls auseinander zu setzen. Die an den Großen Rath gerichteten Vorstellungen treten in gewisse Einzelnheiten ein, die man Wünsche nennt. Die Erheblicherklärung wird zur Untersuchung derselben führen. Allein zur Seite dieser Wünsche befindet sich noch ein Prinzip oder die Feststellung eines betrittenen Prinzipes. Dieses Prinzip hat eine große Tragweite. Ist der Grundeigenthümer im Jura, oder um die Frage auf ihren wirklichen Stand zurückzuführen, im Delsbergthale, der kleine Grundeigenthümer dieses Thales, einer wesentlich ackerbauenden Gegend, ist er absoluter Eigenthümer dessen, was sich unter seinem Boden befindet? Oder ist der Staat Eigenthümer der Minen? Kann der Staat einen Theil des Bodens unterhalb der Oberfläche in Anspruch nehmen, indem er sich Herr und Eigenthümer davon nennt? So wird die Frage gestellt in den Vorstellungen, im Anzuge, in der ganzen Verhandlung. Versuchen wir nun, auf welche Art sie gelöst werden könne und sagen wir vorerst: in der That ist Eisenerz unter der Oberfläche dieses oder jenes Grundstückes, in diesem oder jenem Theile des zum Kanton gehörenden Territoriums vorhanden. Wer kann es ausbeuten? Ist es der Eigenthümer der Oberfläche, welcher dieses Erz ausbeuten kann? Es stellen sich da eine Menge Hindernisse entgegen, nämlich die große Zerstückelung des Grundbesitzes, die Kunstarbeiten und der unverhältnißmäßige Geldaufwand, welchen die Ausbeutung erfordert, endlich die aus dem Unternehmen entspringenden möglichen Verluste. Wenn jedem Grundeigenthümer das Recht zustände, seinen Grundbesitz beliebig auszubeuten, so wäre oder könnte die Folge sein: die Errichtung so vieler Grubenwerke, als es getrennte Privatgrundstücke gibt, daher auch im Verhältniß zum ausgebeuteten Grundstücke äußerst kostspielige oder ohne den Beitritt der Nachbarn unmöglich auszuführende Kunstarbeiten. Der Anzug möchte wirklich dem Grundeigenthümer einer großen Landfläche den Vorzug geben, und ich stelle mich hier auf seinen Standpunkt, aber der kleine Grundeigenthümer, der streng genommen das gleiche Recht wie der große hat, wird sagen, man solle auch ihm die Ausführung des Unternehmens mit seinen Wechselfällen freistellen. Ich begreife, daß man allen diesen Uebelständen begegnen kann, wenn eine Verständigung zwischen den verschiedenen Eigenthümern der zerstückelten Landstücke des nämlichen Umfanges möglich wäre. Aber diese Verständigung setzt eine Uebereinkunft voraus, und wie diese Uebereinkunft erzielen? Da liegt die Schwierigkeit. Ich will eine Mine ausbeuten, aber mein Nachbar zur Linken, dessen Zustimmung ich verlange, antwortete mir, er wolle selbst graben. Mein Nachbar zur Rechten läßt sich herbei, aber unter so lästigen Bedingungen, daß sie die Zustimmung vernichten; oder endlich ein anderer Nachbar will um keinen Preis seine Zustimmung geben und widersetzt sich hartnäckig jeder Berührung seines unterirdischen Eigenthums. Und wenn er sein Gut nicht hergeben will, so muß sein Wille gewiß ebenso gut respektirt werden, als der Wille

desjenigen, welcher sein Land freiwillig abgetreten hat. Faßt man die Sache von dieser Seite ins Auge, so folgt daraus, daß eine unsichere oder vielmehr unmögliche Uebereinkunft nicht als Grundlage des Unternehmens angerufen werden kann. Gegenüber dem bösen Willen oder dem allzu absoluten Rechte der Eigenthümer bleibt also übrig ein unter dem Boden begrabener nationaler Reichthum, ohne Nutzen für Jemanden und zum Nachtheil des Allgemeinen. Ich frage, wer nun dazwischen treten müsse. Offenbar ist es der Staat. Der Staat, das Organ des allgemeinen Interesses. Und das ist so wahr, daß alle Gesetze, die Herr Feune anführte, meine Behauptung nur bestätigen. Herr Feune behauptet, der Eigenthümer der Oberfläche sei auch Eigenthümer des unterhalb derselben Befindlichen; allein gleichzeitig will Herr Feune Konzessionen, und da er dieses sagt, so will er die Expropriation; er will, daß man, selbst bei nicht vorhandener Verständigung mit dem Eigenthümer, graben könne. Nun regelt das bernische Gesetz diese Expropriation eben so gut als das französische. Wenn es mir gestattet ist, so zitire ich die Verfassung, welche im §. 83 sagt: „Wenn das gemeine Wohl die Abtretung eines Gegenstandes desselben (des Eigenthums) erfordert, so geschieht es einzig gegen vollständige und wenn möglich vorherige Entschädigung. Die Frage über die Rechtmäßigkeit und die Ausmittlung des Betrages der Entschädigung gehört vor die Gerichte." Untersuchen wir nun, ob die Gesetze über den Bergbau mit dieser Verfassungsbestimmung im Widerspruch stehen. Das bernische Gesetz von 1804 sagt, daß das Recht des Bergbau's ein Eigenthum des Staates sei und dieses Gesetz ging der Verfassung von 1846 voran. Das Gesetz von 1834 enthält die nämliche Bestimmung in seinem ersten Artikel, und das französische Gesetz, welches endlich auf den Code civil basirt ist, sagt nichts Anderes als das Gesetz von 1804 und dasjenige von 1834. In der That liest man im französischen Gesetze von 1810 über das Eigenthum der Minen, Art. 5 und 6: „Der Bergbau darf nur kraft einer vom Staatsrathe bewilligten Konzessionsakte betrieben werden." Dieser Artikel regulirt die Rechte der Eigenthümer der Oberfläche auf den Ertrag des konzedirten Erzes. Dieses Gesetz entzieht also dem Eigenthümer die Möglichkeit, direkt ein Recht auf Bergbau auszuüben, er ist mithin eingeschränkt in seinem Eigenthum. Noch mehr, der Art. 7 fügt bei: „Die Konzessionsakte verleiht das immerwährende Eigenthum des Erzes, welches von da an verfügbar und übertragbar ist, wie jedes andere Gut, und dessen Eigenthum nur in den Fällen und unter den für die andern Eigenthumsgegenstände vorgeschriebenen Formen entzogen werden kann." Wenn es also die Konzession ist, welche das Eigenthum des Erzes verleiht, so gehört dieß nicht dem Eigenthümer der Oberfläche, oder es ist ihm vielmehr durch den Staat entzogen worden, um unter gewissen Bedingungen einem Konzessionsinhaber übertragen zu werden. Das setzt das französische Gesetz fest. Sehen wir nun, was das bernische Gesetz vorschreibt, dessen Revision man begehrt. Es sagt: „Alle Mineralien, deren Gewinnung und Ausbeutung ohne technische bergmännische Kenntnisse nicht möglich ist, gehören zum Bergregel. Der Staat hat das Recht, diese Mineralien aufsuchen und auf eigene Rechnung ausbeuten zu lassen, oder die Ausbeutung derselben zu übertragen." Ich begreife, daß in dieser Aneignung a priori einer Sache, die man als einen Theil des Privateigenthums betrachtet, etwas Stoßendes, Exorbitantes liegen mag. Aber wir haben gesehen, aus was für Gründen das Gesetz dem Staate dieses Recht gibt. Uebrigens muß man wohl beachten, daß der Code civil, unter dessen Herrschaft wir stehen, den Fall vorsieht, wo der Staat sich diese Berechtigung zueignen kann. Vorerst stellt er den Begriff des Eigenthums als Regel auf, dann folgen die Ausnahmen. So sagt der Art. 544: „Das Eigenthum ist das Recht, Sachen auf die unbedingteste Art zu genießen und darüber zu verfügen, vorausgesetzt, daß man davon nicht einen durch die Gesetze und Reglemente verbotenen Gebrauch mache." Art. 545: „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, es sei denn aus Grund des gemeinen Wohls und gegen eine gerechte und vorherige Entschädigung." Art. 552: „Das Eigenthum des Bodens zieht das Darüber und Darunter nach sich. Der Eigenthümer kann nach oben, nach Gutdünken, alle Pflanzungen und Bauten anlegen, unbeschadet jedoch der Ausnahmen, die im Titel Servituten und Grundlasten angeführt sind. Nach unten kann er bauen und graben nach Gutdünken, und aus den Ausgrabungen alle die Produkte ziehen, welche sie liefern, unbeschadet jedoch der Einschränkungen, welche sich aus den Gesetzen und Polizeireglementen ergeben." Nun sind dieß gerade die Modifikationen oder Ausnahmen des Bergbau's, welche alle Gesetze feststellen. Ich glaube daher nicht, daß das in unserm gegenwärtigen Bergwerkgesetz über die Minen aufgestellte Prinzip dem Code civil widerspreche. Etwas anderes ist die Art und Weise, wie man das Gesetz von 1853 zur Anwendung brachte. Was hatte man dabei zu beachten, wenn man den wahren Geist dieses Gesetzes zu Rathe zog? Drei Dinge oder vielmehr drei Interessen: das Interesse des Eigenthümers des Grundes und Bodens als solchen vorerst und sodann weil die Oberfläche zur Ausbeutung des Erzes nothwendig ist, weil sie durch das, was unterhalb geschieht, leidet. Der Eigenthümer hat somit heilige Rechte, welche man achten soll, und der Staat hat seinerseits darüber zu wachen, daß diese Rechte des Eigenthümers durchaus nicht verletzt werden. Ferner ist es das Interesse der Industrie, des Absatzes der Bodenerzeugnisse, der daraus hervorgehenden Unternehmen und Geschäfte, der Angestellten und Arbeiter, deren Arbeit sie in Anspruch nimmt. Endlich ist es das Interesse des Staates, dessen Wirkungskreis nicht allzusehr beschränkt werden darf, der selbst eine Gebühr erhebt, weil er, das Organ der Gesellschaft, die Interessen aller derjenigen, welche an der Ausbeutung Theil nehmen, regelt und schützt. Hat man wohl alle diese Interessen gehörig abgewogen? Ich weiß es nicht, und hier konnte ich sagen, daß mehrere im Anzuge angebrachte Rügen begründet sind. Allein woher kommt dieser Tadel, wer rief ihn hervor? Der Herr Finanzdirektor sagte wohl, er habe während letzter Zeit keine Beschwerden erhalten, aber warum das? Weil man nicht, wie heute, grundsätzlich das Interesse der Eigenthümer gefährdet sah; man dachte nur an die Interessen der alten und neuen Hüttenwerke, so daß, wenn Einer nach Bern kam, um sich um eine Konzession zu bewerben, die Regierung antwortete, daß die zwei Klassen von Etablissements, die alten und die neuen, ihren gebührenden Antheil hätten. Damit glaubte man alles gesagt zu haben, jeder sei zufrieden, und der Eigenthümer blieb unbemerkt. Mittlerweile kam mit den Thatsachen die Ueberlegung und man beschwert sich, daß die Eigenthümer der Oberfläche, von denen mehrere ihre Interessen mit denjenigen der alten und neuen Schmelzhütten verschmolzen hatten, dabei nicht ihre Rechnung finden. Ich begreife mithin sehr wohl, daß Herr Feune sagen konnte, die Gunst sei es, welche bei der Ertheilung von Konzessionen entscheide. In der That bewilligte man sehr oft den Schmelzhütten Konzessionen, die man als Vergünstigungen betrachten mußte, und diese Bewilligung war so ausgedehnt, daß man fragen mußte, warum man dem Einen alles, dem Andern nichts gewähre. Andererseits fand sich Stoff zu Klagen in dem Umstande, daß diejenigen, welche mit den neuen Schmelzhütten zum voraus einen Vertrag eingegangen waren, sich 30 Rp. per Kübel ausbedungen hatten, welche Entschädigung später von der Regierung festgehalten wurde, während die andern Eigenthümer nach dem Gesetze nur 15 Rp. erhielten. Darin liegt etwas stoßendes, das sich mit der Billigkeit nicht in Einklang bringen läßt. — Eine andere Gesetzesbestimmung, welche ebenfalls zu Mißbräuchen Anlaß geben kann, besteht darin, daß gegenwärtig der Regierungsrath in

der Ertheilung von Konzessionen unbeschränkt ist, und manche Interessen können sich verletzt fühlen, ohne daß man, wie unter dem Gesetze von 1834, in letzter Instanz sich an den Großen Rath wenden könnte, wenn es sich um eine Konzession von einer gewissen Ausdehnung handelt. Die Regierung kann bei ihren Entscheiden zweifelsohne der Ansicht sein, daß sie Jedem seinen gehörigen Theil zukommen lasse, aber wenn sie die Schmelzhütten ohne Maß und Ziel ausstattet, weil dieselben mit väterlicher Fürsorge eine große Zahl Leute beschäftigen, weil diese Etablissements unterstützt werden müssen, wird sie nicht durch diese Fürsorge selbst hingerissen, den Eigenthümer aus dem Auge zu verlieren und ihm vielleicht einen fühlbaren Nachtheil zu verursachen? Ueberdieß findet sich in den seit 1853 ertheilten Konzessionen, und immer im ausschließlichen Interesse der Schmelzhütten, ein Punkt, der sich nicht sehr gut mit den Verfassungen des Kantons und des Bundes verträgt: das ist die Klausel, welche die Erzausfuhr verbietet. Aber das Erz ist eine Sache, wie eine andere, „welche (sagt das französische Gesetz von 1810) verfügbar und übertragbar ist, wie jedes andere Gut." Man führt aus, sagt der Herr Finanzdirektor, allein nur kraft alter Konzessionen und infolge bestehender Verträge. Aber wenn es in der Vergangenheit erlaubt war, warum soll man es nicht auch für die Zukunft gestatten? Wenn es die Absicht des Gesetzes ist, daß der Eigenthümer, der Finder einen hinlänglich gesicherten Vorrang für Erhaltung der Konzession haben, wenn aber gleichzeitig die Regierung bei Ertheilung der Konzession ihm die Ausfuhr verbietet, so ist die nothwendige Konsequenz, welche daraus hervorgeht, diese, daß der Betreffende mit den Schmelzhütten unterhandeln muß, und der einzige Käufer auf dem Markte für die Waare gibt, was ihm beliebt. Ich weiß wohl, daß man einwerfen kann, die Ausfuhr würde eine große Störung in die Ausübung eines sehr wesentlichen Industriezweiges bringen, es sei wichtig, daß man für die Erhaltung eines kostbaren Nationalreichthums sorge; die Schmelzhütten müssen alimentirt und müsse ihr Bestand für eine möglichst lange Zukunft gesichert sein. Allein neben diesem Prinzipe besteht auch das Prinzip der Handelsfreiheit, welches durch die Verfassung sanktionirt ist und das, ich wiederhole es, die in den neulich ertheilten Konzessionen enthaltene Beschränkung nicht verträgt. Ich glaubte nicht so lange zu sein, aber ich mußte verschiedene Einzelheiten erörtern. Ich hielt besonders darauf, die Erklärung abzugeben, daß ich grundsätzlich anerkenne, der Staat habe ein Recht, ein Recht, über die Minen zu verfügen, welches auch der Name sei, den man ihm beilege. In der Sache selbst, und das möchte ich ebenfalls konstatiren, sind wir, der Anzugsteller und ich, über den Sachverhalt und das Recht zu reguliren und zu verfügen, welches der Staat hat, einverstanden. Aber wie hat der Staat regulirt und verfügt, und wie soll er es thun? Das ist die Frage, über welche wir nicht ganz einig sind. Man wird somit das Für und Gegen untersuchen, wenn die Angelegenheit zur Begutachtung an den Regierungsrath gewiesen wird; diese Behörde wird ihr Gutachten über die Sache selbst, oder vor Allem über die eventuelle Ernennung einer Kommission abgeben; alsdann wird der Große Rath den Gegenstand einläßlich behandeln und definitiv entscheiden. Ich muß noch mit zwei Worten auf das zurückkommen, was Herr Feune und der Herr Finanzdirektor sagten, indem sie meinen Namen in ihren Vorträgen anführten. Herr Feune sagte, wenn ich meine Konzession verkauft habe, so sei ich dazu genöthigt gewesen. Jedenfalls gehörte diese Konzession nicht mir allein, es waren unser vier assoeirt, indem wir ungefähr 40 Jucharten als Eigenthum besaßen, auf welchem wir ziemlich erfolgreiche Nachgrabungen vornahmen. Dann kam die Konzession mit dem Ausfuhrverbot; endlich haben wir verkauft und das Geschäft ist abgemacht. Der Herr Finanzdirektor sagte, daß abgeschlossene Verkäufe als Verträge geachtet werden müssen. Ich habe daher nichts mehr hierüber zu bemerken. Ich suche meine kleinen persönlichen Interessen bei Seite zu setzen und nur vom Gesetze und dessen Mängeln zu sprechen. Ich füge ein letztes Wort bei, indem ich bemerke, daß, wenn der Herr Finanzdirektor in seinem Vortrage 14,000 Fr. in meine Tasche gleiten ließ, ich nur bedaure, daß diese Summe weder in Gold, noch in Silber, noch in Banknoten dorthin gelangte. Ich will nicht auf das zurückkommen, was er Herrn Feune erwiederte, welchem die Interessen, die er hier vertheidigt und zu deren Vertheidigung er gewiß das Recht hat, sehr am Herzen liegen. Ich weiß nicht, womit dieser Redner den Herrn Finanzdirektor verletzen konnte, dessen Loyalität und Rechtlichkeit übrigens vollkommen bekannt sind. Ich schreibe die sehr natürliche Aufregung des Herrn Fueter der böswilligen Schrift zu, von welcher hier die Rede war. Zum Schlusse bitte ich die Versammlung, Sie möchte ihre Aufmerksamkeit und Fürsorge dem Verhandlungsgegenstande zuwenden. Wir sprechen französisch und zudem von einer Sache, die allerdings nur einen einzigen Kantonstheil interessirt. Allein nichtsdestoweniger handelt es sich hier um ein großes Prinzip; nicht nur ein „welsches G'schäft" ist es, das auf dem Spiele steht, sondern auch eine Prinzipienfrage, in enger Beziehung zu dem, was im Privatbesitze, im Eigenthumsrechte bleibend und heilig ist. Aus diesen Gründen hoffe ich, die ganze Versammlung werde sich für die, übrigens nicht bestrittene Erheblicherklärung des Anzuges aussprechen.

Kaiser. Ich bin so frei, dem Herrn Motionssteller Feune zu antworten, welcher in einem langen Vortrage die Schattenseite der bestehenden Gesetze und Einrichtungen hervorhob und seine Motion so vertheidigte, daß man glauben sollte, es dürfe Keiner, der Sinn und Geist für Recht hat, auftreten. Wenn man ihn hörte, so hätte man glauben sollen, es geschehen im Jura die größten Gräuel gegen die Eigenthümer, strafbare Eingriffe. Untersucht man aber die Sache gründlich, so findet man, daß die Sache nicht so entsetzlich ist, wie Herr Feune sie darstellt, im Gegentheile, daß dasjenige, was Herr Feune will, nicht im Interesse des Eigenthümers und auch nicht in demjenigen des allgemeinen Wohles läge. Was will Herr Feune? Er will, daß der Große Rath erkläre, alles Mineral gehöre dem Eigenthümer des Grundes und Bodens, in welchem es sich vorfindet und die Ausbeutung stehe demselben ganz frei. Herr Feune sagt, der Eigenthümer brauche dem Ingenieur der Minen nur eine Anzeige zu machen, daß er Erz ausbeuten wolle. Vielleicht fordert er auch, daß das Land eine entsprechende Ausdehnung haben müsse; wer entscheidet aber darüber? Nach Herrn Feune der Eigenthümer selbst. Um Ihnen ein Bild davon zu geben, wie das Erz gewonnen wird, erlaube ich mir, Ihnen ein Feld, das im Erzbau begriffen ist, kurz zu beschreiben. Die Erzadern befinden sich in einer Tiefe von 80 bis 400 Fuß unter der Oberfläche, sie haben eine selbstständige Steigung und ein selbstständiges Gefäll, unabhängig von demjenigen der Oberfläche, so daß es oft direkt gegen das Gebirge geht und umgekehrt. Ebenso sind die Erzlager nicht immer vollständig und ununterbrochen, im Gegentheil, man findet oft nur sogenannte Nester, die allmälig wieder verschwinden. Es muß daher absolut ein gewisses Feld sein, um den Erzbau regelmäßig betreiben zu können; je nach den Umständen muß es größer oder kleiner sein. Für einen regelmäßigen Bau muß man wenigstens zwei Schächte haben, um die Luft erhalten, die Gruben entwässern und das Erz herausziehen zu können; überdieß sind namentlich bei einem größern Felde Stollen und Gallerien anzulegen, und wenn Sie bedenken, daß ein einziger Schacht nach Umständen bei 10,000 Fr. kosten kann, wenn Sie bedenken, daß ein Stollen vielleicht 15,000 Fr. kostet, daß man an schwierigen Orten nicht anders als mit Maschinen operiren kann, daß eine Dampfmaschine bis auf 50,000 Fr. kostet, so werden Sie einsehen, daß dasjenige, was Herr Feune will, nicht zum

Vortheil des Eigenthümers gereicht, wenn Jeder nach Belieben ausbeuten kann. Jeder mußte sich dann mit dem Anstößer verständigen, was bei der Zerstücklung des Grundeigenthums sehr schwer hält. Wenn ein Unternehmer sich mit ⅔ der Nachbarn verständigen könnte, so würde ⅓ derselben Schwierigkeiten und die Ausführung unmöglich machen. Gerade derjenige, welcher in seinem Grund und Boden das Erz ohne große Kosten ausbeuten kann, fände es in seinem Interesse, es selbst vorzunehmen. Die Folge davon wäre eine Entmutigung für Viele und die Unmöglichkeit, das Erz gehörig auszubeuten. Es würde zu nichts anderem führen, als wie es früher war, zum sogenannten Raubbau. Jeder würde nach Belieben einen Schacht anlegen, das Erz aufdecken und dasjenige seines Nachbars verschütten, abgesehen davon, ob er viel oder wenig produzire. So würde kaum der zehnte Theil zu Tage gefördert, ⁹/₁₀ aber würden verschüttet. Wer nun weiß, daß derartige verlassene Arbeiten nur mit größter Gefahr wieder aufgenommen werden können, daß gar oft Unglück und Verschüttungen eintreten, wird begreifen, daß man nicht wohl auf solche Arbeiten zurückkommen kann. Es liegt also nicht im Interesse des Eigenthümers. Herr Feune behauptet ebenfalls, es geschehe eine große Ungerechtigkeit gegenüber einzelnen Privaten, welche Konzessionen verlangt, aber nicht oder unter der Bedingung erhalten haben, daß sie das Erz nicht außer Landes verkaufen dürfen. Ich kann Ihnen Vorgänge von 1834 bis 1853 anführen. Es wurden bei 50 Konzessionen ertheilt; Herr Feune soll mir einen einzigen solchen Konzessionsbesitzer nennen, der einen großen Reichthum erhalten oder Einen, der sich nicht fast ruinirt hätte. Ich könnte ihm Viele nennen, bei welchen dieß eingetreten ist. Was war die Folge? daß alle diese Konzessionen im Laufe der Zeit wieder in die Hände der Eisenwerke gelangten, daß der Konzessionsinhaber, nachdem er eingesehen, daß er nicht gewinnen kann, seine Konzession verkaufte; und das liegt auf der Hand, wenn man bedenkt, wie schwer es ist, das Erz auszubeuten, wie große Kapitalien dazu erfordert werden, um das Unternehmen mit Nutzen zu betreiben, so daß ein Grundbesitzer in der Regel nicht durch Selbstbau gewinnen kann. Herr Feune beruft sich auf den französischen Code civil und behauptet, nach Art. 552 desselben sei der Eigenthümer des Grundes und Bodens auch Eigenthümer des Minerals. Ich sagte ihm schon persönlich, wenn er konsequent sein wolle, so müsse er auch das französische Bergwerkgesetz von 1810 zur Hand nehmen, und wenn er will, daß dieses Gesetz im Jura Geltung haben soll, so sind alle Parteien mit ihm einig. Das Bergwerkgesetz von 1853 ist fast nur eine Abschrift des französischen Gesetzes von 1810. Wenn Herr Feune sagt, es müsse Alles aus Frankreich kommen, dann ist er konsequent. Das französische Civilgesetz gilt übrigens nicht nur in Frankreich, sondern auch in Belgien, in Rheinpreußen, wo der Bergbau nach demselben behandelt wird. Was wäre die Folge, wenn der Antrag des Herrn Feune zum Beschluß erhoben würde? Daß alle Konzessionen, die seit 1853, entgegen dem von Herrn Feune aufgestellten Prinzipe ertheilt wurden, ungültig wären. Sobald ich als Eigenthümer des Bodens das darunter befindliche Erz verfassungsmäßig als Eigenthum ansprechen kann, so hat der Staat kein Recht, es mir durch ein Gesetz zu nehmen, welches der Große Rath selbst als widerrechtlich abschafft; und was ist die weitere Folge davon? Daß der Staat die bedeutenden Ausgaben, welche die Konzessionsinhaber und Eisenwerkbesitzer hatten, ersetzen müßte. Seit Erlassung des neuen Gesetzes wurde bereits über eine halbe Million verwendet. Noch mehr: der Staat bezieht eine Abgabe, die sich dermal auf nicht weniger als 60,000 Fr. beläuft. Ich behaupte auch: der Staat ist nicht berechtigt, diese Abgabe zu beziehen, sofern der Eigenthümer des Bodens Eigenthümer des Erzes ist; sie wäre ungerecht und müßte fallen. In Betreff der Entschädigung, welche dem Eigenthümer zukommt, hätte Herr Feune sich im Interesse des Landes vollständig an das bisher geltende Prinzip halten sollen. Wenn Herr Feune sagt, das Eigenthum des Erzes gehöre dem Eigenthümer des Bodens, so frage ich ihn, wie es unter der fürstbischöflichen Regierung gehalten worden sei. Der Fürstbischof betrieb den Bergbau als Eigenthümer. In Betreff der Entschädigungsfrage gebe ich zu, daß dieß ein Feld ist, auf dem man sich besprechen kann. Ich gebe zu, daß eine Entschädigung von 15 Rp. per Kübel an Orten, wo das Erz mit geringen Kosten gewonnen werden kann, zu gering ist, immerhin aber soll man nicht glauben, daß bei dieser Entschädigung der Eigenthümer nicht bedeutende Summen erhalte. Es gibt Beispiele von Fällen, wo der Eigenthümer durch diese 15 Rp. eine Summe von 12,000 Fr. per Jucharte erhielt; überdieß wird der am Eigenthum verursachte Schaden vollständig ersetzt. Wie gesagt, über die Vermittlung der verschiedenen Interessen ließe sich etwas sagen, aber die ganze Exploitationsfrage und das Recht der Konzessionsertheilung von Seite des Staates zu bestreiten, davor möchte ich sehr warnen. Wenn man bedenkt, wie viel Gutes die Eisenwerke für den Jura wirken, daß sie jährlich 5 Millionen dem Verkehr übergeben, daß sie 100 000 Klafter Holz verbrauchen, daß dieses Holz ohne sie keinen Absatz hätte, so springt die Wichtigkeit dieser Etablissements in die Augen. Wenn man ferner weiß, daß dabei vielleicht 5000 Arbeiter Verdienst und für ihre Familien Brod finden, daß dieser Erwerb durch das Aufhören der betreffenden Etablissements für den Jura verloren wäre, so wäre dieß das größte Unglück, welches den Jura treffen könnte. Man kann verschiedener Ansicht sein, aber wer das allgemeine Wohl im Auge hat, wird nicht so raisonniren, wie es von Seite eines Großrathsmitgliedes geschah: es wäre besser, keine Bohne Erz zu haben! So kann man raisonniren, wenn man 100,000 Fr. besitzt, aber nicht wenn man sein Auskommen verdienen muß. Ich erlaube mir noch ein Wort auf die Bemerkung, daß die Eisenwerke ihr Erz in's Ausland verkaufen können, andere Konzessionsbesitzer nicht. Wie ich schon bemerkte, ertheilte die Regierung nach dem Gesetze von 1834 sehr zahlreiche Konzessionen. Ein Kaufmann von Basel verschaffte sich auch eine solche, er lieferte das gewonnene Erz laut Vertrages in ein Eisenwerk, und da es ihm ging, wie Andern, daß er dabei seine Rechnung nicht fand so trug er seine Konzession dem Eisenwerkbesitzer an. Es zeigte sich, daß nach dem Vertrage noch 21,000 Kübel an das französische Eisenwerk zu liefern, dagegen nach der Konzession noch 70—80,000 Kübel zu gewinnen wären. Warum verkaufte man? Um die Konzession für den Jura zu retten. In der Ueberzeugung, daß er sich nicht an den Vorbehalt des Ausfuhrverbotes zu halten brauche, erschien ein Bevollmächtigter der Eisenwerke von Audincourt an der Steigerung; ein Advokat hatte ihm gesagt, er werde die Sache dann schon ausfechten; nachher war die Gesellschaft in Verlegenheit und sie bot ihre Konzession wieder zum Verkauf an. Durch das bisherige Verfahren haben die Eisenwerke eine bedeutende Masse Erz für sich gerettet, das sonst die Bestimmung gehabt hätte, in's Ausland zu gehen. Es ist begreiflich, warum zu diesem Zwecke so große Summen aufgewendet werden. Die Gründe, welche für eine Ausnahme zu Gunsten des Eisenwerkes von Lüzel sprechen, wurden bereits vom Herrn Finanzdirektor angegeben. Ich möchte nun vorschlagen, die Motion des Herrn Feune im Prinzipe zu verwerfen, dagegen was die Entschädigungsfrage betrifft, den Gegenstand erheblich zu erklären. Durch die Motion werden die seit 1853 an Partikularen ertheilten Konzessionen in Frage gestellt, der Konzessionsinhaber weiß nicht, was er thun soll, er kann nicht warten, bis ein Entscheid kommt, sondern der Bergbau muß fortgesetzt und die Arbeiten müssen unterhalten werden. Wollen Sie die Leute nöthigen, in dieser Ungewißheit noch 200,000 Fr. auszugeben? Nein, das kann man ihnen nicht zumuthen. Ich wünsche, daß die Regierung unverzüglich die Sache zur Hand nehme, daß sie sowohl die Eigenthümer als die Kon-

zessionsinhaber und die Eisenwerkbesitzer anhöre und in der nächsten Sitzung Bericht erstatte.

Herr Präsident. Nach dem Reglemente kann der Anzug nicht getrennt werden, sondern es fragt sich nur, ob er seinem ganzen Inhalte nach erheblich erklärt werden soll oder nicht. Vorgegriffen wird nicht, wenn das Ganze an die Regierung gewiesen wird, eben so wenig wenn man das Ganze verwirft, indem der Regierungsrath von sich aus die Revision eines Artikels des Bergwerkgesetzes beantragen kann.

Kaiser. In diesem Falle will ich mich der Erheblicherklärung dieses Anzuges nicht widersetzen.

Bernard. Wenn man bei Berathung des Bergwerkgesetzes die Räthe einiger jurassischer Abgeordneten befolgt hätte, so hätte man sicher die Reklamationen vermieden, welche heute erhoben wurden und wir sähen die Petitionen nicht, welche gegenwärtig vorliegen. Drei Prinzipien oder vielmehr drei Interessen stehen sich hier gegenüber. Vorerst ist es der Staat, welcher hinsichtlich des Bergbauregals ein Interesse hat; dann kommen die Interessen der Schmelzhütten und in dritter Linie diejenigen der Besitzer der Grundstücke, auf welchen sich das Erz findet. Es handelt sich also um die Versöhnung dreier verschiedener Interessen. In erster Linie ist dafür zu sorgen, daß die Eisenwerke bestehen können, daß ihre Existenz gesichert sei, denn sie gereichen zum Vortheil des Landes; sie geben vielen Leuten Beschäftigung und Verdienst; andererseits könnte der Staat, wenn keine Schmelzhütten da wären, sein Holz nicht so vortheilhaft verkaufen, wie es wirklich der Fall ist. In dieser Beziehung ist also das Gesetz, welches man angreift, keineswegs im Fehler; aber wenn gleichwohl etwas zu sagen ist, so betrifft es den Betrag der Entschädigung, welche dasselbe für die Eigenthümer der Grundstücke, in denen sich Erz findet, festgestellt hat. Bei der Berathung des Gesetzes stellte ich hier einen Antrag bezüglich der Entschädigung, aber unglücklicher Weise wurde durch die Mehrheit einer einzigen Stimme die Entschädigung auf 15 Rp. bestimmt. Zwischen den alten und neuen Schmelzhütten fanden Rivalitäten statt; die letztern zahlten mehr für das Erz, um sich das nöthige Erz zu verschaffen, so daß die alten Schmelzhütten genöthigt waren, ebenfalls mehr dafür zu zahlen als bis dahin. Was den Anzug selbst betrifft, den ich nicht unterzeichnet habe, weil er dem Staate das Regalrecht bestreitet, welches demselben zusteht, so stellt er Alles in Frage. Vorerst wird das Prinzip des Regals angefochten, wobei man sich auf den Art. 552 des französischen Code civil, sowie auf das Gesetz von 1810, auf dasjenige von 1834 und 1841 und auf die von Seite der Gesetzgebung angebrachten Aenderungen über diesen Gegenstand im Kanton Bern stützt. Alle diese Gesetze beweisen, daß der Staat ein Recht über den Bergbau hat, denn es ist nothwendig, daß die Ausbeutung nach den Regeln der Kunst stattfinde. Der Staat allein ist es, welcher diese Ausbeutung gehörig leiten kann, und aus diesem Grunde hat er ein Recht. Allein ich ergriff hauptsächlich das Wort, um mich zu rechtfertigen in Betreff einer Flugschrift, die im Lande vertheilt wurde. Die Jurassier mißbilligen die Ausdrücke dieses Briefes, welcher an den Herrn Finanzdirektor gerichtet wurde, denn der Herr Finanzdirektor hat keinerlei persönliches Interesse bei der Sache. Ich hatte daher die Absicht, die Verantwortlichkeit hinsichtlich der erwähnten Flugschrift von den jurassischen Abgeordneten abzulehnen. Das Gesetz gibt in seiner Anwendung zu Schwierigkeiten Anlaß, die geregelt werden müssen. Die Erheblicherklärung des Anzuges ist daher am Orte, so daß der Regierungsrath nach meiner Ansicht auf die nächste Session darüber Bericht erstatten kann.

Der Anzug wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Vortrag, betreffend den Bau der Brünigstraße.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

1) Der Große Rath ermächtigt den Regierungsrath, den Vorschlag des Bundesraths, wonach dem Kanton Bern von der Summe der Fr. 400,000, welche die Bundesversammlung an die Kosten des Straßenbau's über den Brünig beizutragen beschlossen hat, bloß der Betrag von 30,000 Fr. zufallen soll, während der Kanton Bern nach dem Verhältniß der Kosten, einen solchen von Fr. 124,000 erhalten sollte, unter den hienach angegebenen Vorbehälten anzunehmen.

2) Der Kanton Bern behält sich bezüglich der Ausführung des Baues der Brünigstraße freie Hand vor; er garantirt dieselbe nach dem Projekt des Herrn Ingenieur Lauterburg, jedoch in Berücksichtigung, daß es wünschenswerth erscheint, den Vortheil der Oeffnung des Brünigpasses dem ganzen Oberlande gleichmäßig zuzuwenden, und daß bereits der eidgenössische Experte darauf angetragen hat, zu Vermeidung einer schattigen oder einer wilden, Bergbächen ausgesetzten Lage die Straße von Brienzwyler abwärts auf die Mittagseite des Ballenberges zu verlegen, mit der Modifikation daß unter den gleichen allgemeinen Bestimmungen die Einmündung in die Thalstraße bei der Wylerbrücke bewerkstelligt werde. Die Veranstaltungen zum Bau sollen erfolgen, sobald die Verkehrsverhältnisse es verlangen, und es wird sich Bern dabei an die Bauten von Obwalden anschließen.

3) Der Große Rath behält sich die Genehmigung der Pläne und die Bewilligung der erforderlichen Kredite vor. Der Regierungsrath ist beauftragt, dem Bundesrath sowohl als den betheiligten Ständen die nothwendigen Eröffnungen zu machen.

Auf der von der Konferenz unterm 8. und 9. Dezember 1856 festgestellten Grundlage würden sich die Kosten unter die Kantone vertheilen, wie folgt:

1. Bern: für die Straße von Brienz an die Kantonsgrenze über Brienzwyler (31,000' Länge)	Fr.	281,000
2. Obwalden: Straße vom Brünig nach Lungern und Korrektion der Straße bei Kaiserstuhl	„	343,000
3. Nidwalden: Bau einer Straße längs dem Vierwaldstättersee	„	223,000
4. Luzern: Straße von der Grenze nach Luzern	„	60,000
	Fr.	907,000

Würde der Bundesbeitrag im Verhältniß zu den Kosten vertheilt, so würde Bern Fr. 124,000, Obwalden Fr. 151,300, Nidwalden Fr. 98,300, Luzern Fr. 26,000 erhalten. Aber nach der vom Bundesrathe vorgeschlagenen Vertheilung erhielte Bern nur Fr. 30,000, Luzern Fr. 10,000, während die Kantone Ob- und Nidwalden Fr. 360,000 erhielten.

Dähler, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter. Im Jahre 1843 wurde vom Oberlande aus dahin gearbeitet, daß eine Straße über den Brünig gebaut werden möchte. Damals erließ Bern die Einladung an Obwalden, an einer Konferenz Theil zu nehmen, welche denn auch wirklich stattfand. Die Gründe, warum das Oberland diesen Straßenbau verlangte, waren damals ganz anderer Art als jetzt, es wollte eine bessere Ausfuhrstraße. Infolge veränderter Umstände wurden die aufgenommenen Pläne bei Seite gelegt. Nun drängt Obwalden, daß die Brünigstraße

ausgeführt werden möchte und es erfolgte im Winter 1854 eine neue Konferenz in Luzern. Die Abordnung von Bern stellte dort das Begehren, wenn man jetzt diesen Straßenbau ausführen wolle, so müsse man die Straße längs dem Vierwaldstättersee bis nach Luzern fortsetzen. Die Folge war, daß die ganze Linie aufgenommen und devisirt wurde; die Kosten wurden im Ganzen auf 907,000 Fr. veranschlagt. Nach einer fernern Konferenz im Mai 1855 stellten die betheiligten Kantone das Begehren um einen Beitrag an den Bund. Dieses Begehren wurde in außerordentlich günstiger Weise aufgenommen, indem die Bundesbehörden einen Beitrag von 400,000 Fr. bewilligten. Man sollte nun glauben, diese Angelegenheit habe sich infolge dessen sehr günstig gestaltet. Leider ist dieß für den Kanton Bern nicht der Fall, wie Sie dem Vortrage des Regierungsrathes entnehmen. Die Kantone haben sich bis zum 1. April nächsthin zu erklären, an ihre Zusage ist die Verabfolgung des Bundesbeitrages geknüpft. Die Verhältnisse sind deßhalb ungünstig, weil die durch das Gebiet von Nidwalden führende Strecke Fr. 223,000 kosten wird, welche Obwalden auszuführen hat, da Nidwalden sich an dem Unternehmen nicht betheiligen will. Es bliebe also für den übrigen Bau noch eine Summe von Fr. 177,000 aus dem Bundesbeitrag. Dieser wurde auch nicht verhältnißmäßig vertheilt bei der letzten Konferenz. Im Verhältniß zum Kostenanschlag von Fr. 281,000 würde es für Bern Fr. 124,000 treffen, allein die Kantone konnten sich über die Vertheilung nicht verständigen, worauf der Bundesrath dieselbe vornahm und zwar so, daß Bern nur Fr. 30,000 erhalten wurde, mit dem Vorbehalte, daß der Bau unter eidgenössischer Kontrolle ausgeführt werde. Die Regierung kam durch diese für Bern ungunstige Gestaltung der Sache in große Verlegenheit. Zudem langte aus dem Amt Oberhasle eine Reklamation ein, indem man sich gegen die Ausführung der Brünigstraße verwahrte, wenn nicht eine Zweigstraße nach Meiringen gebaut werde, welche nach dem Ausspruche von Technikern wenigstens 14 Fuß breit sein müßte und Fr. 100,000 kosten würde. Die Kosten würden sich also für Bern im Ganzen auf Fr. 381,000 belaufen, wovon Fr. 30,000 abzuziehen wären. Nach wiederholten Berathungen beschloß die Regierung, bei dem Großen Rathe die vorliegenden Anträge zu stellen, um den Verhältnissen des Oberlandes möglichst Rechnung zu tragen. Allerdings wird durch dieses Unternehmen nur ein Landestheil begünstigt und man hat dabei hauptsächlich die Fremdenfrequenz im Auge, daher die Einmündung der Straße auf die bis nach Luzern fortgesetzte Eisenbahn. Die Sache ist auch deßhalb etwas schwierig, weil die Brienzerseestraße noch nicht vollendet ist. Sie haben sich nun darüber auszusprechen, ob Sie dem Verkommniß der andern Kantone beitreten wollen oder nicht. Obwalden hat nebst dem erwähnten Straßenbau noch eine Korrektion auszuführen, welche nicht weniger als Fr. 100,000 kosten wird, woran der Bund nichts beiträgt. Nun sucht Obwalden dringend darum nach, daß Bern auf seinen Theil am Bundesbeitrag verzichten möchte, und beruft sich dabei auf seine finanziellen Verhältnisse. Luzern, das am günstigsten gestellt ist, beharrt auf seinem Antheil. Die Frage ist nun diese: will der Kanton Bern im Interesse dieses Landestheiles das Opfer bringen? Die Verhältnisse sind Ihnen bekannt, Sie werden dieselben zu berücksichtigen wissen. Als Berichterstatter empfehle ich Ihnen die Anträge des Regierungsrathes.

Fueter, Regierungsrath, erklärt daß er der Ausführung der Brünigstraße ganz gewogen sei, möchte aber hinsichtlich des Kostenspunktes nicht so weit gehen, wie der Regierungsrath vorschlägt. Die Straße würde bei einer Breite von 16 Fuß Fr. 185,000 kosten. Den Bundesbeitrag von Fr. 30,000 für Bern findet der Sprechende allerdings zu gering, abgesehen davon, daß Obwalden noch verlange, daß Bern darauf verzichte. Endlich wäre es möglich, daß der Kanton Bern später die Straße mit weniger Kosten durch Herrn Ingenieur Lauterburg ausführen lassen könnte.

Michel möchte die Ausführung der Brünigstraße sehr empfehlen, da der Große Rath schon in den Dreißigerjahren darüber verhandelte. Dagegen begreift der Sprechende nicht, daß die dem Kanton Bern zufallende Strecke von drei Viertelstunden oder höchstens einer kleinen Stunde so viel kosten soll.

Aebi ersucht die Versammlung zu bedenken, daß sie durch die Annahme des regierungsräthlichen Antrages eine Verpflichtung von wenigstens Fr. 250,000 eingehe, ohne die in Aussicht gestellte Korrektion. Ohne dem Unternehmen selbst entgegenzutreten, theilt der Redner die Bedenken des Herrn Fueter und stellt den Antrag, zu erklären, daß der Kanton Bern statt des ihm eigentlich gebührenden Beitrages von Fr. 124,000 sich mit Fr. 100,000 begnügen wolle.

Knechtenhofer verwundert sich auch darüber, daß Bern bei Vertheilung des Bundesbeitrages so stiefmütterlich behandelt worden, möchte aber nichtsdestoweniger den Straßenbau über den Brünig empfehlen und zwar namentlich mit Rücksicht darauf, daß der Kanton Bern früher erklärt habe, nicht eher auf seinem Gebiete bauen zu wollen, als bis die Fortsetzung gesichert sei; nun sei dieß der Fall; endlich dürfe man auch die Verbindung mit dem Gotthard nicht außer Acht lassen.

Dähler, Baudirektor, erklärt zu seiner Entlastung, daß er im Regierungsrath den Antrag gestellt habe, auf den Bundesbeitrag von Fr. 30,000 zu verzichten, um nicht den Kanton durch Annahme dieser Summe hinsichtlich der Ausführung in allen Theilen zu binden. Ehrenhafter und finanziell vortheilhafter sei es, daß Bern diesen Bundesbeitrag nicht annehme und sich freie Hand vorbehalte.

Tscharner zu Kehrsatz möchte die Sache verschieben, um den Kostenspunkt noch näher untersuchen zu lassen, damit die Brünigstraße nicht mit solchem Aufwande ausgeführt werde, wie dieß bei andern Straßen im betreffenden Landestheile der Fall gewesen sei.

Gfeller zu Signau ist der Ansicht, wenn man auf einem höhern Bundesbeitrag beharre, so heiße dieß, das Unternehmen, welches wohl Fr. 300 000 kosten werde, in Frage stellen; lieber solle man den Muth haben zu erklären, man wolle einstweilen davon abstrahiren. Ferner wird daran erinnert, daß für den Straßenbau am Brienzersee bereits Fr. 286,000 verausgabt worden, daß für die nämliche Straße noch eine Ausgabe von wenigstens Fr. 50,000, vielleicht 60—70,000 bevorstehe. Rechne man alles zusammen, was für diese kleine Ecke des Kantons ausgegeben werden soute, dazu die Straße von Brienz nach Meiringen, so komme man fan auf eine Summe von Fr. 700,000, was bei den gegenwärtigen Finanzzuständen wohl zu bedenken sei. Was würden andere Ortschaften im Kantone sagen, wenn für diesen Landestheil solche Summen verwendet werden, während anderwärts, selbst im Herzen des Kantons, die Straßen in schlechtem Zustande bleiben? Der Redner mißgönnt dem Oberlande das bisher Erhaltene nicht, dagegen glaubt er, man sollte nun vorerst dasjenige ausführen, was versprochen worden, der in Aussicht stehenden Eisenbahn nach Thun und möglicher Weise derjenigen durch das Entlebuch gar nicht zu erwähnen.

Karlen hält dafür, die Quintessenz der vom Herrn Präopinanten gegen die Brünig-Straße gehaltenen Rede liege darin, den Verkehr durch das Entlebuch und über Langnau und Signau zu leiten; leider könne man aber den Fremden das Entlebuch nicht schöner malen, als es wirklich

sei, während die Tour von Luzern über den Brünig nach dem Oberland durch eine der schönsten Partien vielleicht in Europa führe. Die Brienzersee-Straße erhalte erst ihren Werth, wenn die Brünigstraße gebaut werde, welche auch für den Handel eine große Bedeutung habe. Angesichts der wirklichen Vortheile sollten die finanziellen Bedenken schwinden und der Sprechende empfiehlt daher den Antrag des Regierungsrathes.

Gaffner unterstützt Herrn Karlen und bemerkt, man sei nicht so engherzig gewesen, als es sich seiner Zeit um die Schenkung des Zehntens handelte.

Bucher unterstützt dagegen den Antrag des Herrn Gfeller und findet es unbillig, daß so große Summen für den betreffenden Landestheil bewilligt werden, während manche Ortschaften in der Nähe der Hauptstadt ihre schlechten Straßen behalten oder auf eigene Kosten verbessern müssen.

Knechtenhofer hebt wiederholt die Wichtigkeit der Brünig-Straße in der Verbindung mit andern Kantonen hervor und bemerkt, die „kleine Ecke" sei noch keineswegs allzusehr bevortheilt worden.

Michel ersucht den Großen Rath, die Sache nicht zu verwechseln und ja nicht zu glauben, als handle es sich um eine Ausgabe von Fr. 700,000, während dieselbe auf Fr. 185,000 veranschlagt sei. Der Redner macht sich anheischig, die fragliche Strecke um Fr. 140,000 auszuführen, und gibt endlich zu bedenken, daß viele ansehnliche Dörfer im Oberlande nicht einmal fahrbare Straßen haben.

Sahli zu Murzelen theilt die Ansicht des Herrn Bucher und erinnert an das vor einigen Jahren vorgelegte Projekt eines Straßenbaues im Amtsbezirk Aarberg, dessen Nichtausführung für den Staat selbst nachtheilig sei, da er mehrere hundert Jucharten Wald in jener Gegend besitze.

Sahli, Regierungsrath, geht von der Ansicht aus, man dürfe sich hier nicht auf den Standpunkt der Lokalinteressen stellen, weil es der Standpunkt der Engherzigkeit sei. In solchen Dingen gelte das Wort: heute mir, morgen dir. Allerdings bringe der Kanton Bern durch den Bau der Brünigstraße ein großes Opfer, aber es sei nicht unerschwinglich und zudem müsse man bedenken, daß Bern die Frage der Juragewässerkorrektion nicht einzig lösen könne, sondern der Unterstützung anderer Kantone dabei bedürfe. Jeder Landestheil verdiene Berücksichtigung, aber nicht darin, daß man andere engherzig behandle, liege das Mittel, Straßen zu erhalten. Der Antrag des Regierungsrathes wird daher zur Genehmigung empfohlen.

Gfeller zu Signau stellt den eventuellen Antrag, der Kanton Bern gebe zur Erbauung der Brünig-Straße nur unter der Bedingung seine Zustimmung, insofern er vom Bundesbeitrag von Fr. 400,000 das ihm gebührende Betreffniß erhalte.

Stettler hält es, in Betracht der vorhergehenden Diskussion, für zweckmäßig, heute bloß grundsätzlich den Bau der Brünig-Straße zu beschließen, dann die Sache an die Baudirektion zurückzuweisen, mit dem Auftrage, zu untersuchen: ob dieser Straßenbau nicht mit geringern Kosten auszuführen, ferner ob von den betheiligten Gemeinden nicht ein Beitrag erhältlich wäre und ob die Bundesbehörden dem Baue unter diesen Bedingungen einen Beischuß bewilligen würden. Den Bundesbeitrag von Fr. 30,000 möchte der Sprechende unter so lästigen Bedingungen nicht annehmen.

Willi bekämpft namentlich die Anschauungsweise des Herrn Gfeller und hebt die Wichtigkeit der Brünig-Straße hervor.

v. Werdt kann dem Antrage des Herrn Stettler nicht beistimmen, weil der Kanton Bern bis zum 1. April seine Erklärung abgeben muß, und stellt daher den Antrag, auf den Bundesbeitrag von Fr. 30,000 zu verzichten, um vollständig freie Hand zu behalten.

Gygax hält dafür, Herr Michel helfe Allen aus der Verlegenheit, da er die Straße um Fr. 140,000 ausführen wolle und schlägt vor, ihm den Bau zu übertragen.

Herr Berichterstatter. Die Bedenken, welche im Regierungsrathe erhoben wurden, haben sich auch im Schooße dieser Versammlung geltend gemacht; ob sie mehr oder weniger begründet seien, muß die Zukunft lehren, aber im Ganzen sollte der Devis so berechnet sein, daß man darauf geben kann. Daß ein solcher Straßenbau nicht gar viel niedriger zu stehen kommt, beweist die Neuchenette-Straße und auch die Brienzersee-Straße. Die Opposition der Herren Großräthe aus der Gegend von Wohlen begreife ich. Aber es handelt sich hier um ein Geschäft, wo ein allgemeines Interesse in Frage steht; das beweist der Beitrag des Bundes. Bern verlangte keinen Beitrag vom Bunde für die Freiburg- oder für die Murten-Straße, hier aber steht ein gemeinsames Interesse für mehrere Kantone in Frage. Im Ganzen waltet im Großen Rathe über einen Punkt immer eine irrige Meinung. Es handelt sich nicht um einen Gegenstand, bei dessen Entscheidung der Große Rath ganz freie Hand hat. Eine ganze Menge Verhandlungen gehen voraus, und da ist der Beschluß nicht so zu fassen, daß die Schuld auf Bern lastet, sondern der Kanton muß sein Interesse und seine Stellung gehörig wahren. Von diesem Standpunkte aus, um dieses möglich zu machen und nicht Schwierigkeiten zu bereiten, legte die Baudirektion einen Antrag vor, von dem sie glaubte, der Große Rath könne denselben mit Ehren annehmen. Die eidgenössischen Räthe beschlossen, eine möglichst kurze Vollendungsfrist aufzustellen, der Bundesrath setzte sie auf den 1. November 1862 fest. Die Schwierigkeit besteht nun darin, daß der Große Rath seine Beschlüsse so fasse, daß der Bundesrath sie nicht verwerfen kann. Was den Antrag des Herrn Stettler betrifft, so hängt er davon ab, ob der Große Rath sich noch im Monat März versammeln werde; versammelt er sich in diesem Zeitraume nicht, so ist der Antrag zu verwerfen. Im Allgemeinen habe ich die Ansicht: es läßt sich nicht leugnen, daß die Fremdenfrequenz, die wichtigste Industrie des Kantons, eine große Ausdehnung gewonnen hat; sie bringt ungeheure Summen in das Land und es wäre ein großer Fehler, wenn der Große Rath diesen Umstand nicht gehörig würdigen würde. Von diesem Standpunkte aus besteht gar kein Zweifel. Ich glaube, man soll da Wege öffnen, so viel man kann. Ein zweiter Punkt besteht darin, daß es mir sehr leid thäte, wenn die Schuld auf den Kanton Bern fallen würde; es ist gewissermaßen eine Ehrensache für ihn. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Stettler schließt sich dem Antrage des Herrn von Werdt an.

Stooß nimmt den Antrag des Herrn Stettler wieder auf.

Abstimmung.

Auf die Anträge des Regierungsrathes einzutreten	61	Stimmen.
Dagegen	26	„
Für sofortiges Eintreten	41	„
Für Verschiebung	42	„

Da Zweifel über die Richtigkeit dieser Abstimmung sich erheben, so wird eine neue verlangt. Das Präsidium fragt hierüber die Versammlung an und diese spricht sich mit 43 gegen 37 Stimmen für eine neue Abstimmung aus.

Für sofortiges Eintreten	44	Stimmen.
Für Verschiebung	43	»
Für die Anträge des Regierungsrathes mit oder ohne Abänderung	51	»
Für Verwerfung derselben	16	»
Gfeller schließt sich dem Antrage des Herrn Aebi an.		
Von der Bundesbehörde einen Beitrag anzusprechen	35	»
Darauf zu verzichten	47	»
Damit fällt sowohl der Antrag des Regierungsrathes unter Ziff. 1 als derjenige des Herrn Aebi dahin.		
Für die Vorbehälte der Anträge des Regierungsrathes unter Ziff. 2 und 3	Gr. Mehrheit.	
Sich im Weitern freie Hand vorzubehalten in Bezug auf Anlage der Straße, Zeit des Baues und Wahl des Ingenieurs	Gr. Mehrheit.	
Dagegen	Minderheit.	
Durch den Regierungsrath untersuchen zu lassen, ob nicht die Straße mit geringern Kosten gebaut und Beiträge von den betheiligten Gemeinden ausgewirkt werden könnten	Gr. Mehrheit.	

Verlesen wird hierauf noch ein Schreiben des Herrn Kommandanten Johann Meyer, durch welches derselbe die am 25. d. M. auf ihn gefallene Wahl zum Mitgliede des Regierungsrathes unter Verdankung des ihm geschenkten Zutrauens ablehnt.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fasbind.

Zwölfte Sitzung.

Samstag den 28. Februar 1857.
Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bangerter, Berger, Geiser, Daniel; Geiser, Samuel; Gouvernon, Krebs, Jakob; Masel, Moser, Gottlieb; Oberli, Plüß, Reichenbach, Fried.; Roth, Jakob; Schaffter, Scheurer und Schneeberger, Joh.; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Amstutz, Bernard, Bessire, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Buri, Bützberger, Carrel, Choppart, Clemençon, Etter, Feller, Fleury, Frésard, Furrer, Gerber, Girardin, v. Gonten, v. Gonzenbach, v. Grafenried, Großmann, Hänni, Haldimann, Ulrich, Notar; Hennemann, Herrmann, Hirsig, Hofer, Jaquet, Imhoof, Bendicht; Imobersteg, Indermühle zu Kiesen, Indermühle zu Amsoldingen, Ingold, Käser, Kanziger, Karrer, Kasser, Kehrli, Kilcher, Klaye, König, Koller, Kummer, Küng, Lehmann, Christian; Lehmann, Daniel; Lehmann, Johann; Leuenberger, Marquis, Maurhofer, Methée, Minder, Morel, Moosmann, Morgenthaler, Moser, Johann; Moser, Jakob; Müller, Eduard; Müller, Johann; Müller, Jakob; Nägeli, Oeuvray, Otth, Parrat, Paulet, Peteut, Probst, Prudon, Rätz, Reichenbach, Fürsprecher; Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathias; Rubin, Salchli, Schären, Johann; Schmid, Schneeberger, Joseph; Schrämli, Schürch, Seiler, Siegenthaler, Sigri, Sollberger, Spring, Sterchi, Streit, Hieronimus; v. Tavel, Tièche, Theurillat, Weber, Wiedmer, Wittwer und Wyß.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium zeigt eine Vorstellung mehrerer Aerzte an, betreffend die Ausübung der ärztlichen Praxis im Kanton Bern von Seite Fremder ohne Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften.

Tagesordnung:

Waldkantonnementsvertrag zwischen dem Staate und der Gemeinde Aeschi, abgeschlossen am 26. August 1856.

Nach demselben soll dem Staate der Sattelwald von 72 Jucharten verbleiben, der Gemeinde aber sollen die übrigen Waldbezirke überlassen werden.

Der Regierungsrath trägt in Uebereinstimmung mit der Direktion der Domänen und Forsten auf Genehmigung des Vertrages an.

Dieser Antrag wird, empfohlen durch Herrn Brunner, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter, ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag der Domänendirektion, betreffend den Verkauf der Parey- und Dorenaz-Berge nebst andern Liegenschaften hinter Chateau d'Oex und Rougemont, von der ehemaligen Cottier'schen Erbschaft herrührend.

Der Regierungsrath beantragt, diese Güter, welche an eine Steigerung gebracht worden, an den Höchstbietenden, nämlich an Herrn Jean Antoine Songy, von und zu Rougemont, um den Kaufpreis von Fr. 20,100 unter den gesetzlichen, im Steigerungsverbal enthaltenen Zahlungs- und andern Gedingen, mit Nutzen- und Schadenanfang auf 1. Januar 1857, hinzugeben.

Auch dieser Antrag wird, empfohlen durch den Herrn Berichterstatter, ohne Einsprache genehmigt.

Hierauf wird auf den übereinstimmenden Antrag des Regierungsrathes und der Militärdirektion dem ersten Instruktionsgehülfen, Herrn Hauptmann Jakob Faggi, in Betracht vieljähriger treuer Dienste, der Majorsgrad ertheilt.

Ferner ernennt der Große Rath nach Einsicht der Wahlvorschläge des Regierungsrathes:

1) Zu Kommandanten der Infanterie des Auszuges:

Herrn H. J. F. Froté von Miécourt, Major im Bataillon Nr. 67, im ersten Wahlgange mit 82 von 86 Stimmen.

Herrn Rud. Sprünglin von Bern, Major im Bataillon Nr. 55, im ersten Wahlgange mit 75 von 82 Stimmen.

2) Zu Majoren der Infanterie des Auszuges:

Herrn Fr. Chr. Balsiger von Köniz, zu Belp, Hauptmann im Bataillon Nr. 55, im ersten Wahlgange mit 77 von 87 Stimmen.

Herrn W. Langlois von Ellsau, in Burgdorf, Hauptmann im Bataillon Nr. 36, im ersten Wahlgange mit 72 von 83 Stimmen.

3) Zum Major der Reserve-Infanterie:

Herrn Andr. Vögeli von Laupen, Hauptmann im Reservebataillon Nr. 94, im ersten Wahlgange mit 79 von 82 Stimmen.

Vertrag

zwischen

dem Regierungsrathe des Kantons Bern Namens des Staates unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes und den Aktionärs der Gesellschaft der Kiesen-Faberg-Brücke in Betreff der Aufhebung der Brückengelder auf der genannten Kiesen-Faberg-Brücke,

in Betrachtung:

daß, nachdem die Erneuerung einer Bewilligung der Bundesbehörden zum fernern Bezug der Brückengelder nicht erhältlich war, und die Bewilligung der Tagsatzung am 1. Jenner 1855 ihr Ende erreichte und als Folge dessen die Regierung von Bern in die Nothwendigkeit versetzt wurde, unterm 10. April 1855 den Bezug des Brückengeldes auf der Kiesen-Faberg-Brücke einzustellen gegen Entschädigung an die Aktionärs dieses Brücken- und Straßenbaues, als Eigenthümer dieser Anlagen, so wie des vom Großen Rathe am 2. März 1837 durch ein Dekret garantirten Zolles, so so ist zwischen den Parteien folgender gütlicher

Ausgleichungs-Vertrag

mit Ratifikationsvorbehalt des Großen Rathes beschlossen worden:

§. 1.

Der Staat übernimmt sofort die gedeckte Brücke, genannt Kiesen-Faberg-Brücke, mit dem Anstoßenden kleinen Zollgebäude und zugehörendem Umschwung so wie die Straßen-Zufahrten und kleinern Brücken, welche dazu führen, in dem Zustande, wie sie sich gegenwärtig befinden. Die Uebernahme der Straßen soll so weit stattfinden, als dieselben von der Gesellschaft gebaut worden sind.

Die Brücke mit Verbindungsweg sind demnach als öffentliche Sache erklärt und der Staat wird deren Unterhalt nach den gesetzlichen Vorschriften übernehmen.

§. 2.

Der Staat verpflichtet sich zur Uebernahme der 472 Brückenaktien, welche seiner Zeit zu Bestreitung der Baukosten im Nominalwerth von Fr. 50 a. W. per Aktie eingezahlt wurden.

Diese Aktien von Nr. 1 bis und mit Nr. 472 sollen ausgeloost und vom Staate mit Fr. 65 n. W. per Aktie eingelöst werden. Im Ganzen also würde das Einlösungskapital für die Aktien Fr. 30 680 betragen.

§. 3.

Von diesen 472 Aktien haben die Aktionärs die jährlichen Dividenden bezogen bis zum 1. Januar 1855.

Von dieser Epoche hinweg bis zum Abrechnungstermin 1. Juli 1857 soll der Staat den gegenwärtigen Aktieninhabern noch die ausstehenden Dividenden à 4% besonders nachvergüten und zwar nach dem Nominalwerth von Fr. 71. 43, also mit Fr. 2. 85 jährlicher Zinsvergütung per Aktie.

Diese Vergütung würde demnach (fällig pro 1. Juli 1857) betragen:

472 Aktien vom 1. Januar 1855 hinweg 2½ Jahr à Fr. 7. 14 . . .	Fr.	3370. 08.
Ferner übernimmt der Staat die Vergütung der noch ausstehenden Marchzinse auf sämmtlichen Aktien à 2½% berechnet vom Datum des Gutscheins an bis zum jeweiligen 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem derselbe ausgestellt wurde. Diese rückständigen Marchzinse belaufen sich laut beiliegendem Verzeichnisse auf . .	„	500. 50.
Total Zinsvergütung	Fr.	3870. 58.

§. 4.

Der Staatsfiskus hat folgende Passiven, welche noch auf dem Unternehmen haften, auf seine Rechnung zu übernehmen nach Ausweis der letztabgeschlossenen Jahresrechnung pro 1. Januar 1855 zahlbar auf 1. Juli 1857 nebst Zins à 4%.

1. Passivsaldo der Brückenrechnung laut welcher der Rechnungsgeber pro 1. Januar 1855 noch zufordern hat .	Fr.	52. 35.
2. Zins für 30 Monate vom 1. Januar 1855 bis 1. Juli 1857 à 4% .	„	5. 23.
3. Schuld an Herrn Regierungsstatthalter J. J. Schmalz in Schloßwyl, Kapital L. 2825. 69 a. W. oder . . .	„	4036. 70.
4. Zwei Jahreszinse vom 27. Januar 1855 bis 27. Januar 1857 à 4% . .	„	322. 94.
5. Marchzins vom 27. Januar 1857 bis 1. Juli 1857 155 Tage à 4% .	„	68. 56.
6. Schuld an Herrn Berger, Gemeindspräsident zu Mühledorf, Kapital L. 600 a. W. oder	„	857. 14.
7. Drei Jahreszinse vom 10. Mai 1854 bis 10. Mai 1857 à 4% . .	„	102. 85.
8. Marchzins vom 10. Mai 1857 bis 1. Juli 1857 52 Tage à 4% . .	„	4. 88.
9. Passivsaldo der Schlußrechnung des Rechnungsgebers auf 21. Febr. 1857, wie solche von der Gesellschaft genehmigt worden ist	„	38. 21.
Summa	Fr.	5488. 26.

§. 5.

Hinsichtlich der Zahlungstermine für Einlösung der Aktien wird bestimmt, was folgt:

Es werden dieselben in zwei Serien eingetheilt:

1. Serie von 200 Aktien rückzahlbar am 1. Juli 1857	Fr.	13,000. —
2. Serie von 272 Aktien rückzahlbar am 1. Juli 1858	„	17,680. —
Kapital zusammen	Fr.	30,680. —

Die erste Serie wird auf den Verfalltag am 1. Juli 1857 gegen Rückgabe der Aktien baar bei der Anleihenskasse eingelöst und die in §. 3 erwähnten Zinsenausstände ebenfalls vergütet.

Für die zweite Serie werden 272 Staatsobligationen von je Fr. 65 Kapital ausgestellt mit einem Zinscoupons pro 1858 versehen, mit Zinsstipulation à 4 % per Jahr.

Die bereits verfallenen Zinse auf allen Aktien werden am 1. Juli 1857 ausbezahlt und der Inhaber tauscht seine Aktien gegen die Staatsobligationen bei der Anleihenskasse aus.

§. 6.

Nachdem die Verhältnisse auf diese Weise bereinigt sind, hat die Gesellschaft keine Ansprüche mehr an den Staat.

Derselbe übernimmt die Verantwortung der Liquidation. Die Bestätigung des Großen Rathes bleibt jedoch vorbehalten.

§. 7.

In dem Zollhaus, zunächst der Brücke, wird die zuständige Regierungsbehörde einen Aufseher bestellen, welcher nach einer ihm zu ertheilenden Instruktion und gegen eine von derselben zu bestimmende, billige Gebühr die Pflicht der Aufsicht und Bewachung der Brücke übertragen und Hülfeleistung im Falle von Wassernoth verlangt werden kann.

§. 8.

Der Staat übernimmt die Verpflichtung, die Straße von der Jabergbrücke bis nach Uttigen oder nach Kirchdorf einer Korrektion zu unterwerfen, ohne sich jedoch an eine bestimmte Zeit zu binden; auch kann solche periodisch in Abtheilungen ausgeführt und die daherigen Kosten auf das gewöhnliche Jahresbüdget gebracht werden. Dagegen ist der Regierungsrath in der festen Erwartung, die nähern und fernern Anwohner der Kiesen-Jaberg-Brücke werden nicht vernachlässigen, für diesen kostbaren Straßenbau ihr Schärflein beizutragen, und sei es mit Geld, Fuhrleistungen u. dgl. dem Staate helfen, eine Straßenverbindung nach heutigen Zeitbegriffen an den Platz der jetzigen, die sich in kläglichem Zustande befinden, zu stellen.

§. 9.

Die Finanzdirektion ist, so viel es den Staat betrifft, mit der Ausführung dieses Vertrages beauftragt.

Derselbe tritt den 1. Juli nächstkünftig in Kraft und soll im Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben in Bern, den 21. Februar 1857

Namens des Regierungsrathes,
Der Direktor der Finanzen:
Fueter.
Namens der Aktionärgesellschaft
der Kiesen-Jaberg-Brücke,
Der Präsident derselben:
Alfred Zeerleder.
Der Rechnungsführer:
Chr. Waber.
Als Sekretär:
Peter Harri.

Vom Regierungsrath genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 25. Februar 1857.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vice-Präsident:
P. Migy.
Der Rathsschreiber:
L. Kurz.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Als ein Seitenstück zu der Zollauslösung der Belp-Hunzikenbrücke wird Ihnen ein ähnlicher Vertrag bezüglich der Kiesen-Jaberg-Brücke vorgelegt, deren Verhältnisse Ihnen aus einem frühern Vortrage bekannt sind. Die Bedingungen sind ungefähr gleich, wie diejenigen für die Belp-Hunzikenbrücke, dagegen ist hier der Preis der Aktien etwas besser gestellt. Im Vertrag über die Belp-Hunzikenbrücke wurden für eine Aktie von Fr. 100 a. W. Fr. 120 n. W. zugesagt, hier sind die Aktien noch kleiner, nämlich 50 Fr. a. W., wofür der Staat Fr. 65 n. W. geben würde. Es läßt sich dafür anführen, daß die Zufahrten zu der Brücke von Belp-Hunziken vom Staate bezahlt worden waren, was bei Jaberg nicht der Fall war, indem der Staat sich da nur mit Aktien betheiligt hatte; diesem Verhältnisse mußte daher Rechnung

getragen werden. Die Hauptpunkte des Vertrages sind folgende. (Der Redner durchgeht den oben abgedruckten Vertrag und schließt dann, wie folgt:) Der Bericht des Oberingenieurs, welcher die Brücke untersuchte, lautet im Ganzen sehr günstig. Ich trage darauf an, Sie möchten in die vorliegende Uebereinkunft eintreten und dieselbe genehmigen, mit dem Vorbehalte, daß alle Aktionäre derselben beipflichten und sie unterschreiben sollen, bevor sie in Vollzug gesetzt werden darf, wobei jedoch auch Vertretungen per Prokuration stattfinden können, welche da angenommen werden, wo die Unterschriften wegen Hindernisse nicht erhältlich sind. Zugleich beantragt der Regierungsrath, die nothwendige Summe einstweilen durch Vorschuß aus der Kantonskasse zu bezahlen und die Schuldtitel für die 472 Aktien auszustellen.

Diese Anträge werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Finanzdirektion den Antrag, einen Nachkredit von Fr. 40,000 für die Mehrausgaben der Enthaltungsanstalt zu Thorberg zu bewilligen.

Fueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Es gereicht mir zur Satisfaktion, bemerken zu können, daß noch kein Jahr so wenig Nachkredite verlangt wurden, wie für das verflossene. Hier sieht indessen die Sache nicht gar rosenfarbig aus. Die obern Verwaltungsbehörden hatten nicht genaue Kenntniß von dem, was in Thorberg vorging. Der frühere Verwalter dieser Anstalt ist ein braver Mann, gegen dessen Charakter nichts zu sagen ist, aber er machte doch zu viele Ausgaben ohne Bewilligung der kompetenten Behörde, Ausgaben, die sich namentlich auf den landwirthschaftlichen Betrieb der Anstalt beziehen. Diese gerieth dadurch in Schulden, gegenüber welchen allerdings das Inventar durch Anschaffungen aller Art sehr erheblich im Werthe stieg. So bald die Finanzdirektion Kenntniß von der Sachlage erhielt, schritt sie ein, von der Ansicht ausgehend, wenn ein Mitglied des Regierungsrathes nur eine Kompetenz von 200 Fr. a. W. habe, so sei es noch viel mehr an untergeordneten Beamten, die Bewilligung der kompetenten Behörde einzuholen, bevor sie größere Ausgaben machen. Unterm 2. Juni v. J. genehmigte der Regierungsrath meine sachbezüglichen Anträge. Seitdem die Irren von Thorberg in die neue Irrenanstalt Waldau gebracht wurden, kann der neue Verwalter, dessen Wahl man als eine sehr glückliche bezeichnet, seine Aufmerksamkeit um so mehr den andern Zweigen zuwenden. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Revel, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Kommission hat mit Vergnügen gesehen, daß für 1856 sehr wenige Nachkredite verlangt wurden. Hier handelt es sich nicht um ein eigentliches Defizit, sondern vielmehr um eine Umwandlung des Geldes in Gegenwerth, indem sich ein bedeutender Viehstand, Ackerbaugeräthschaften u. s. w. vorfinden, so daß nur ein kleiner Ausfall zu decken ist. Der Fehler liegt darin, daß der Verwalter der Anstalt beim Büdget zu wenig verlangt hatte, denn für eine Anstalt von 330 Enthaltenen, worunter über 100 Kinder sind, die nichts verdienen, ist der Kredit von Fr. 47,690 sicher zu klein. Vielleicht liegt auch ein Fehler an den Gerichtspräsidenten, welche zu leicht Verurtheilungen nach Thorberg erkennen und oft Leute dorthin schicken, die gar nicht hingehören. In der Hoffnung, daß es dieses Jahr besser gehen werde, empfiehlt die Kommission den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag der Baudirektion, betreffend die neue Freiburg-Straße über Thörishaus.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

1) In Abänderung des Beschlusses vom 26. Mai 1852 werden für die Bern-Freiburg-Straße zwischen Niederwangen und Oberwangen auf eine Fahrbahnbreite von 16 Fuß (Kronbreite im vollen Auftrag 19') und nach dem Plane des Herrn Ingenieur Lauterburg Fr. 26 000 bewilligt, wovon pro 1857 Fr. 10,000 zu verwenden sind.
2) Für die Ausführung wird der Baudirektion das Expropriationsrecht und die Ermächtigung ertheilt, kleinere, im Interesse des Baues liegende Abänderungen von sich aus anzuordnen.

Dähler, Baudirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diese Anträge mit Rücksicht auf den in der betreffenden Gegend projektirten Eisenbahnbau zur Genehmigung.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache genehmigt.

Strafumwandlungsgesuch.

Nach Antrag des Regierungsrathes und der Justizdirektion wird dem Joh. Jak. Tribolet von und zu Gals, der am 24. Oktober 1856 vom Amtsgericht Erlach wegen Diebstahls zu 2 Monaten Einsperrung und 6 Monaten Kantonsverweisung verurtheilt worden ist, diese letztere in eine neunmonatliche Eingrenzung in die Kirchgemeinde Gampelen umgewandelt.

Ergänzungs-Dekret

zum Expropriationsdekrete für die Entsumpfung des Schönbühlthales vom 20. März 1854.

Der Große Rath des Kantons Bern

in Betrachtung:

daß der Zweck der Entsumpfung des Schönbühlthales vollständiger erreicht wird, wenn ein im Grunde nutzloser, bedeutender Kostenaufwand für Zufahrten zu kleinen abgeschnittenen Landparzellen vermieden werden kann,

auf den Vortrag des Regierungsrathes und der Entsumpfungsdirektion,

beschließt:

Der Art. 2 des Expropriationsdekrets vom 20. März 1854 ist dahin ergänzt, daß auch für den Fall, wo Eigenthümer von Grundstücken im Entsumpfungsgebiete von nicht über 15,000 Quadratfuß oder ⅜ Jucharten Halts, die durch die Kanäle-Anlagen von ihrem bisherigen Zusammenhange

abgetrennt und nicht schon mit Zufahrten versehen sind, sich weigern sollten, auf die Erbauung eigener Zufahrtsbrücken und Wege durch die Gesellschaft zu verzichten, die Letztere berechtigt sein soll, solche Grundstücke gegen vollständige Entschädigungsleistung an die betreffenden Eigenthümer nach den gesetzlichen Formen zu expropriiren.

Gegenwärtiges Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 28. Februar 1857.

(Folgen die Unterschriften.)

(Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1854, Seite 5.)

Sahli, Direktor der Entsumpfungen und Eisenbahnen, als Berichterstatter, empfiehlt dieses Dekret zur Genehmigung, indem er darauf hinweist, daß durch die Kanalisirung kleine Landparzellen entstehen, um deren Expropriation es sich handelt, wenn von Seite der betreffenden Eigenthümer der Bau von Brücken verlangt wird, welche mehr kosten würden, als der Werth solcher Landparzellen beträgt.

Ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

In der Sitzung vom 24. d. M. blieben bei dem Ausgabenbüdget der Direktion der Justiz und Polizei, Ziff. 4, die beiden Ansätze für die Strafanstalten unerledigt. (Siehe Seite 99 und 100 hievor.) Diese Ansätze werden nun zur Genehmigung vorgelegt.

Jueter, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, empfiehlt die Büdgetansätze zur Genehmigung, mit der Bemerkung, daß ein Nachkredit für die Strafanstalt in Bern aus dem Grunde nicht verlangt werden müsse, weil die Direktion der Justiz und Polizei auf den Gefangenschaftskosten erhebliche Ersparnisse gemacht habe, deren Uebertragung der Regierungsrath innerhalb der nämlichen Direktion vornehmen könne. Zugleich wird aufmerksam gemacht, daß vielleicht durch die Beschränkung des sehr zahlreichen Aufsichtspersonals Ersparnisse erzielt werden könnten.

Revel, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, empfiehlt die Büdgetansätze ebenfalls zur Annahme, stellt jedoch, in Betracht der großen Ausgaben in diesem Verwaltungszweige Namens der Kommission den Antrag, daß in Zukunft die Angaben über Kosten und Verdienst der Strafanstalten detaillirter als bis dahin im Staatsbüdget erscheinen möchten.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, erklärt sich bereit, diesem Wunsche Rechnung zu tragen, macht aber aufmerksam, daß das Büdget in der bisher üblichen Form vorgelegt wurde, und daß die Spezialbüdgets der Staatswirthschaftskommission jeder Zeit zur Verfügung stehen.

Seßler wünscht überdieß, daß jeweilen im Büdget die Zahl der Sträflinge überhaupt und die Zahl der zur Arbeit verwendeten Sträflinge besonders angegeben werde, damit die durchschnittliche Kostenberechnung möglich sei.

Matthys. Ich möchte noch eine andere Frage an die Mitglieder der Regierung stellen. Bei frühern Büdgetberathungen klagten einzelne Mitglieder des Großen Rathes immer über die großen Ausgaben für die Strafanstalten; und es ist wahr, diese Ausgaben sind sehr beträchtlich, weil die Anstalten sehr bevölkert, ja überfüllt sind. Infolge dessen wurde der Wunsch geäußert, die Kost der Sträflinge möchte geschmälert werden; der Regierungsrath trug diesem Begehren Rechnung. Ich weiß nun aus offiziellen Quellen, daß infolge dieser Schmälerung der Kost die Krankheiten und die Sterblichkeit in der Strafanstalt auffallend zugenommen haben. Ich reklamirte hier seiner Zeit, und man sagte mir, es werde ein Vortrag an den Großen Rath folgen. Ich stelle nun an die Mitglieder der Regierung die Frage, ob dieser schreiende Mißbrauch infolge der angehobenen Untersuchung beseitigt worden sei. Sollte dieses nicht der Fall sein, so werde ich einen Antrag an den Großen Rath stellen, indem die Vertreter des bernischen Volkes nicht wollen, daß durch Schmälerung der Kost den Sträflingen das Leben, auf das sie ein Recht haben, verkürzt werde.

Migy, Justizdirektor. Dieser Gegenstand ist wirklich im Regierungsrathe behandelt worden, nachdem die Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen, ihr Gutachten abgegeben hatte. In der That stellte es sich heraus, daß infolge der Schmälerung der Kost die Krankheits- und vielleicht auch die Sterbefälle in der Strafanstalt sich vermehrt haben. Auf dieses hin wurde die Direktion der Strafanstalten beauftragt, die zu Beseitigung der Uebelstände geeigneten Vorkehren zu treffen.

Dr. Lehmann, Direktor des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen. Vor mehrern Jahren wurde hier, wie Herr Matthys bemerkte, gegen die Art und Weise, wie die Sträflinge gehalten werden, reklamirt, und man stellte vielfach die Sache so dar, als wären dieselben zu gut gehalten. Eine Kommission schlug bedeutende Reduktionen vor, welchen die Regierung im Jahre 1853 oder Anfangs 1854 Folge gab. Seither wurde nun in entgegengesetztem Sinne reklamirt und die Regierung sah sich veranlaßt, eine Untersuchung anzuordnen, und da die Sache in das Sanitätswesen fällt, so erhielt ich den Auftrag dazu. Im Laufe des letzten Jahres besuchte ich das hiesige Zuchthaus mehrere Male, ich begab mich in die Infirmerie, um die Kranken zu sehen, ich wohnte auch dem Gottesdienste in der Strafanstalt bei; überdieß nahm ich den Jahresbericht der Verwaltung der Strafanstalten zur Hand und richtete an den Arzt, sowie an den Geistlichen derselben bestimmte Fragen. Auf alles dieses gestützt, legte ich der Regierung einen Bericht vor. Ich stellte keine Anträge, weil sich die Maßregeln zu Beseitigung der Uebelstände von selbst ergeben und es Sache der Direktion der Strafanstalten ist, dieselben zu beantragen. Ich erlaube mir nur, Ihnen einige Verhältnisse anzugeben. Die Todesfälle betrugen auf 100 Sträflinge und Gefangene im Jahre 1854 $4^{73}/_{100}$, im Jahre 1853 $5^{55}/_{100}$, im Jahre 1852 $3^{83}/_{100}$, im Jahre 1851 $2^{33}/_{100}$. Im Jahre 1855 kommen auf 100 Gefangene über 9 Todesfälle ($9^{84}/_{100}$), was weit über alle bisherigen Verhältnisse hinausgeht und nur zum kleinen Theile der Ruhr zugeschrieben werden kann, denn es starben nur $2^1/_2$ % an dieser Krankheit. Die Todesfälle haben sich also seit 1851 vervierfacht. Das Verhältniß der Kranken zur Zahl der Sträflinge und Gefangenen auf 100 war 1855 $8^{15}/_{100}$, 1854 $7^5/_{100}$, 1853 $5^{95}/_{100}$, 1852 5, 1851 $4^{75}/_{100}$. Die Zahl der Kranken hat sich somit im nämlichen Zeitraume verdoppelt. Ich bedaure, daß der Bericht hier nicht vorliegt; er enthält Ergebnisse, die geradezu erschreckend sind, so daß ich die Ueberzeugung habe, es muß da geholfen werden, und zwar noch aus einem Grunde, der mir erst gestern Abend bekannt wurde. Gestern las ich den Bericht über die Strafanstalt in Pruntrut, welcher ein ganz entgegengesetztes Resultat liefert. Dort hat man nicht reduzirt, die Jurassier sind ganz anders gehalten als die Sträflinge des alten Kantons. Ich glaube, man sei schon weit genug gegangen, daß man die Gesetzgebung beider Kantonstheile trennte, man solle nicht auch noch die Sträflinge verschieden halten. In der Strafanstalt zu Pruntrut ereignet sich kein einziger Todesfall. Vergleichen Sie auch die finanziellen Ergebnisse der Straf-

anstalten, so werden Sie sehen, daß man durch schlechtes Halten der Sträflinge nicht gewinnt. Am besten ist es, sie so zu halten, wie es gerade nothwendig ist, dann hätte man nicht dasjenige, was man in der Küche erspart, in die Apotheke zu geben, man hätte nicht einen Konto von 6 bis 7000 Fr. Ich zweifle nicht daran, daß die Direktion der Strafanstalten, welcher mein Bericht zukam, die Sache untersuchen und geeignete Anträge stellen werde. Ich glaubte, Ihnen diesen Aufschluß über die Sache schuldig zu sein.

Migy, Justizdirektor. Ich hätte gewünscht, man möchte hier nicht einen Unterschied zwischen den jurassischen Sträflingen und denjenigen des alten Kantons machen. In der Sache selbst bin ich mit Herrn Lehmann einverstanden, möchte aber noch eine Bemerkung machen. Die Strafanstalt von Pruntrut kostet verhältnißmäßig bedeutend weniger als die hiesige, der Staat hat nur eine Ausgabe von Fr. 11,800, und der dortige Verwalter sagt, er hoffe es dahin zu bringen, daß die Anstalt den Staat gar nichts mehr kosten werde. Von den Sträflingen in Pruntrut gehören aber ¾, vielleicht ⅘ dem alten Kantone an.

Dr. Lehmann, Regierungsrath, verwahrt sich gegen eine unrichtige Auffassung seines Vortrages und beruft sich hinsichtlich der Behauptung des Verwalters der Strafanstalt in Pruntrut, als werde diese künftig den Staat nichts mehr kosten, auf einen im Regierungsrath zirkulirenden Bericht, nach welchem die Kosten der hiesigen Strafanstalt verhältnißmäßig nicht höher seien als diejenigen der Anstalt in Pruntrut.

Matthys stellt mit Rücksicht darauf, daß ein Bericht des Regierungsrathes noch nicht vorliegt, den Antrag, der Regierungsrath sei eingeladen, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, um die Uebelstände, welche sich in der hiesigen Strafanstalt hinsichtlich des Gesundheitszustandes und der Sterblichkeit der Sträflinge herausgestellt haben, zu heben.

Die Büdgetansätze für die Strafanstalten werden durch das Handmehr genehmigt und die Anträge der Staatswirthschaftskommission und des Herrn Matthys erheblich erklärt.

Zusammenzug der Ausgaben.

I.	Allgemeine Verwaltungskosten	Fr.	237,456
II.	Direktion des Innern	„	835,290
III.	„ der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens	„	843,233
IV.	„ der Finanzen	„	172,745
V.	„ der Erziehung	„	670,069
VI.	„ des Militärs	„	692,892
VII.	„ der öffentlichen Bauten, Entsumpfungen und Eisenbahnen	„	702,200
VIII.	Kosten der Gerichtsverwaltung	„	242,085
	Summa Ausgaben	Fr.	4,395,970

Bilanz.

Die Einnahmen mögen betragen bei einer direkten Steuer von 1 9/10 pro mille	Fr.	4,363,501
Die Ausgaben hingegen	„	4,395,970
Muthmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben	Fr.	32,469

wobei das außerordentliche Büdget nicht inbegriffen ist.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

1. Dem Jakob Hafner von Duggingen, sonst wohnhaft in Bern, wird auf den Antrag des Regierungsrathes der Rest der am 11. August 1854 wegen Betrugs über ihn ausgesprochenen dreijährigen Verweisung aus dem Amtsbezirk Bern begnadigungsweise erlassen.

Dagegen werden folgende Gesuche nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei ohne Einsprache abgewiesen:

2. Des Christian Rothen von Guggisberg, am 9. Heumonat 1856 vom Amtsgericht Courtelary wegen Diebstahls korrektionell zu 1 Jahr Einsperrung und nachheriger dreijähriger Verweisung aus den leberbergischen Amtsbezirken verurtheilt, dessen Ehefrau darum nachsucht, es möchte ihm der Rest seiner Einsperrung erlassen oder in Verweisung umgewandelt werden.

3. Des Rud. Ackermann, bernischer Landsaß, der am 12. Oktober 1853 von den Assisen des Mittellandes wegen Raubes zu 4½ Jahren Kettenstrafe verurtheilt worden ist und um Nachlaß des nicht mehr einen Viertel betragenden Restes derselben bittet.

4. Des Jakob Loosli von Eriswyl, Weber, der am 20. August 1852 von den Assisen des Mittellandes wegen Diebstahls zu 6 Jahren Kettenstrafe verurtheilt worden ist und nun um Nachlaß des einen Viertel betragenden Restes der Strafzeit bittet.

5. Des Jakob Rufer von Münchenbuchsee, der am 24. Herbstmonat 1853 von den Assisen des Mittellandes wegen Diebstahls zu 6 Jahren Kettenstrafe verurtheilt worden ist und um Nachlaß des Restes derselben nachsucht.

6. Des Jakob Egger von Adelboden, der am 31. August 1854 von den Assisen wegen Diebstahls zu 3½ Jahren Kettenstrafe verurtheilt worden ist und um Nachlaß des Restes derselben bittet.

7. Des Anton Glanzmann von Mosbach, Kanton Luzern, der am 15. August 1853 von den Assisen des Emmenthals wegen Diebstahls zu 5 Jahren Kettenstrafe verurtheilt worden ist und um Nachlaß des nicht mehr einen Drittel betragenden Rests derselben nachsucht.

8. Der Maria Teutschmann von Grindelwald, die am 21. Weinmonat 1852 von den Assisen des Seelands wegen Kindsmord zu 5 Jahren Ketten verurtheilt worden und nun um Nachlaß des nicht mehr einen Fünftel betragenden Restes dieser Strafe bittet.

9. Des Christ. Tschanen von Wohlen, der am 27. Heumonat 1855 von den Assisen des Mittellandes wegen Diebstahls zu 2½ Jahren Kettenstrafe verurtheilt worden ist und nun um Nachlaß des Rests der bald zu ⅔ erstandenen Strafe bittet.

10. Der Barb. Marti von Kirchdorf, die am 12. Weinmonat 1842 vom Obergericht wegen Kindsmord zum Tode verurtheilt worden ist, welche Strafe aber der Große Rath in 20jährige Kettenstrafe umgewandelt hat, und die nun um Nachlaß des nicht mehr ganz einen Drittel betragenden Rests derselben bittet.

11. Des Joh. Hofmann von Sutz, der am 19. April 1841 vom Obergericht wegen Brandstiftung zu 20 Jahren Kettenstrafe verurtheilt worden ist und um Nachlaß des

ungefähr einen Drittel betragenden Rests dieser Strafe nachsucht.

12. Des Joh. Weber von Brüttelen, der am 21. Januar 1843 vom Obergericht wegen Todschlags und Verwundung zu 25 Jahren Kettenstrafe verurtheilt worden ist und nun um Nachlaß des ungefähr einen Drittel betragenden Rests dieser Strafe nachsucht.

13. Des Hartmann Friedr. Gimpert von Unterstraß, Kanton Zürich, gewesener Angestellter des schweizerischen Finanzdepartements, der am 18. August 1856 von den Assisen des Mittellandes wegen Fälschung zweier Urkunden und wissentlichen Gebrauchs derselben korrektionell zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt worden ist und nun um Nachlaß des im April eintretenden letzten Drittels dieser Strafe bittet.

14. Des Abrah. Lazare von Nancy, in Frankreich, und

15. Des Carl Levi von Langensulzberg, im Elsaß, beide Hebräer, die am 31. Januar 1853 von den Assisen des Oberlandes wegen Diebstahls Jeder zu 6 Jahren Kettenstrafe verurtheilt worden sind und nun um Nachlaß des im Mai und Juni nächstkünftig eintretenden letzten Drittels ihrer Strafe bitten.

16. Der Anna Hager, geb. Gerber, von Aeschigen, welche wegen Kuppelei und Vorschubleistens zu Unsittlichkeiten zu 18 Monaten Verweisung aus dem Amtsbezirk Bern und

17. Der Cathar. Bigler von Bechigen, welche am 1. Wintermonat 1856 von der Polizeikammer des Obergerichts wegen unzüchtigen Lebwesens zu 12 Monaten Verweisung aus dem Stadtbezirk Bern verurtheilt worden, und die nun um Nachlaß dieser Strafen oder Umwandlung derselben in Eingrenzung nachsuchen.

18. Des Andreas Beck, Pintenwirth zu Rohrbachgraben, der am 27. Herbstmonat 1856 von dem Amtsgericht Aarwangen wegen Holzdiebstahls, Hehlerei und Gehülfenschaft unter Anderm zu 20 Tagen verschärfter Gefangenschaft verurtheilt worden ist und um Nachlaß dieser Strafe bittet.

19. Des Jakob Mühlethaler von Niederönz, der im verflossenen Jahr von den Assisen des Emmenthals wegen Mißhandlung zu 6 Monaten Gefängniß und 18 Monaten Kantonsverweisung verurtheilt wurde und nun um Nachlaß der letztern Strafe nachsucht.

20. Der Elisab. Stuber, Bend. Tochter, und

21. Der Elisab. Lauper, Pet. sel. Tochter, beide von Seedorf, und wohnhaft zu Nikodei, der Sekte der Neutäufer angehörend, welche am 19. Christmonat 1856 von dem Polizeirichter von Aarberg wegen Störung der Schulordnung zu einer 12monatlichen Enthaltung in einer öffentlichen, von der Vollziehungsbehörde zu bestimmenden Erziehungsanstalt verurtheilt und in die Schülerklasse der Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg versetzt worden sind, und die nun um Nachlaß dieser Strafe sowie der ihren Eltern auferlegten Kosten nachsuchen.

22. Des Joh. Isaak Bend. Roschi, Fürsprecher und Notar, von und in Saanen, der am 29. Wintermonat 1856 von der obergerichtlichen Polizeikammer wegen Beihülfe bei einem Betrug zu 6 Monaten Einsperrung und 1 Jahr Einstellung in seinem Beruf als Fürsprecher und Notar verurtheilt worden ist und nun darum bittet, es möchte ihm die auferlegte Strafe gänzlich erlassen oder wenigstens in Gemeindseingrenzung umgewandelt werden.

23. Der Sus. Maria Maret, geb. Bägli, Johannes Abgeschiedene, von Peterlingen, wohnhaft im Heistrich, Gemeinde Bechigen, welche am 12. Wintermonat 1856 wegen gefährlichen Drohungen und eines Angriffs auf ihre Mutter von der obergerichtlichen Polizeikammer korrektionell zu 2 Jahren Verweisung aus dem Amtsbezirk Bern und Konolfingen verurtheilt wurde und um Umwandlung dieser Strafe in Eingrenzung in die Gemeinde ihres bisherigen Wohnorts bittee.

24. Der Maria Walther von Wöhlen und Kirchlindach, die am 25. April 1855 von der Polizeikammer wegen Diebshehlerei korrektionell zu 2 Jahren Kantonsverweisung und 4 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurtheilt worden ist und nun darum nachsucht, es möchte ihr der Rest der Kantonsverweisung erlassen und sie wieder in ihre ehevorige bürgerliche Ehrenfähigkeit eingesetzt werden.

25. Der Susanna Spycher von Oberwichtrach, welche am 10. Heumonat 1856 von dem Amtsgericht Konolfingen wegen Ausgeben falschen Geldes korrektionell zu 8 Monaten Einsperrung, zur ausgestandenen Haft von 69 Tagen und zu den Kosten verurtheilt worden ist und um Nachlaß der noch ausstehenden Strafzeit oder eventuell um Umwandlung derselben in Gemeindseingrenzung nachsucht.

26. Dem Peter Maurer von Reutigen, der am 26. März 1856 wegen Milchfälschung zu 24 Tagen Gefangenschaft, 1 Jahr Kantonsverweisung und zur Entschädigung der beschädigten Käserei verurtheilt worden ist, und nun um Nachlaß des Rests der Verweisung oder doch um Umwandlung derselben in Gemeindseingrenzung bittet.

27. Dem Christian Grünig von Burgistein, wohnhaft im Elbschen daselbst, der am 7. Januar 1857 von der obergerichtlichen Polizeikammer wegen Milchfälschung zum Nachtheil der Käsereigesellschaft zu Riggisberg und Fundverheimlichung, beziehungsweise Betrug und Unterschlagung, zu 6 Monaten Einsperrung, 3 Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, Fr. 100 Buße und zu Entschädigung der Damnifikaten verurtheilt worden ist und nun um Umwandlung der sechsmonatlichen Einsperrung in Kirchgemeindseingrenzung nachsucht.

28. Des Johann Flükiger von Biglen, Schuhmachers in Bern, der um Nachlaß der zehntägigen verschärften Gefangenschaft bittet, zu welcher er am 24. Januar 1857 von der Polizeikammer des Obergerichts wegen Familienvernachläßigung verurtheilt wurde.

Hierauf wird das Protokoll der heutigen Sitzung verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium erklärt die Sitzung als geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session: 12 Uhr Mittags.

Der Redaktor.
Fr. Faßbind.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

23. Dezember 1856.

Beschwerde von A. F. Meyer in Bern gegen das Obergericht.

9. Februar 1857.

Bußnachlaßgesuch von Ulrich Brand zu Ursenbach.

14. Februar.

Bußnachlaßgesuch der Anna Mühlethaler, geb. Aeberhard, in Heimiswyl.

16. Februar.

Vorstellung von Burgdorf, betreffend das Armengesetz.
Strafumwandlungsgesuch von Fr. Klaus in Wangen.

17. Februar.

Strafnachlaßgesuch von Andr. Beck in Rohrbachgraben.

19. Februar.

Vorstellung der Entsumpfungsgesellschaft des Schönbühlthales, betreffend die eingesunkene Lyß-Hindelbank-Straße.
Strafumwandlungsgesuch von Sam. Neuhaus in Erlach.
Strafnachlaßgesuch von Sam. Thomann in Meiringen.

23. Februar.

Begnadigungsgesuch von Fürsprecher Roschi in Saanen.

24. Februar.

Vorstellung von alt-Regierungsrath Jaggi in Dennigkofen, betreffend das Armenwesen.